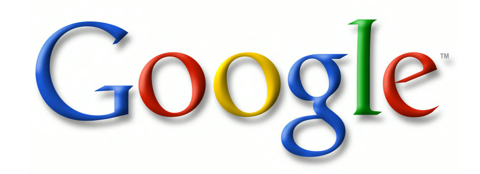
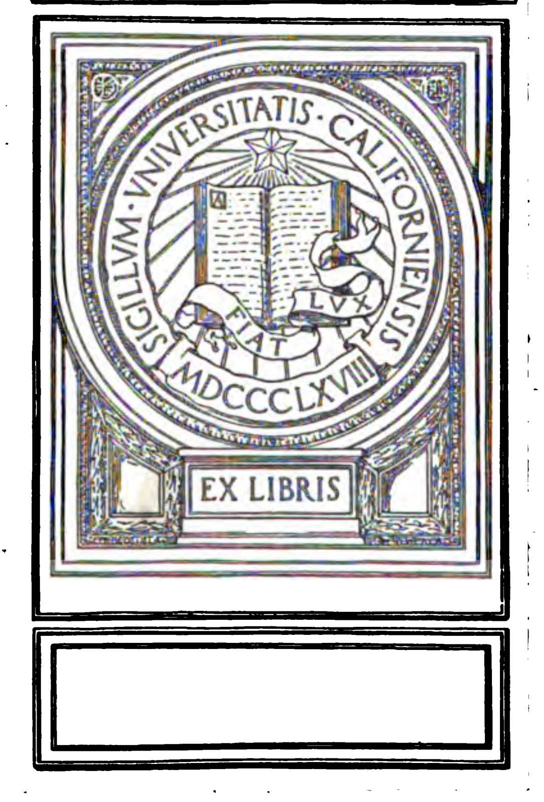





SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

HENRY R. HATFIELD
2695 LE CONTE AVENUE
BERKELEY CALIFORNIA



Theoretisch = practisches
Lehrbuch
der
kaufmännischen
Buchhaltungs = Wissenschaft.

Gründliche und faßliche,

auf

practischen Erfahrungen beruhende Anleitung,

wie die Bücher der Kaufleute, sowohl im Groß= als Kleinhandel und in Fabriken, auf einfache Art und in doppelten Posten zweckmäßig geführt werden können.

Mit Schematen und Tabellen.

Von

Franz Petter.

Professor der deutschen Sprache am k. k. Gymnasium zu Ragusa.

Wien 1826.

Verlag von J. G. Heubner.

Gedruckt bey Anton Strauß.

Vorwort.

Die vaterländische österreichische Literatur besitzt wenige Werke über eine Wissenschaft, deren gründliche Kenntniß einer Menschen-Classe, welche in jedem Staate so zahlreiche Individuen zählt, höchst wünschenswerth wäre. Während ein Lehrbuch um das andere über die Rechenkunst erscheint, ist mir kein, auf vaterländischem Boden entsprossenes brauchbares Werk über die Buchhaltungs-Wissenschaft bekannt.

Ich suche die Ursache darin, weil bey Verfassung eines Lehrbuches über die Buchhaltungs-Wissenschaft nothwendig practische Erfahrungen vorausgehen müssen, wenn der Bearbeiter seinen Gegenstand nicht einseitig und mangelhaft darstellen will.

Allein practische Kenntnisse sind noch nicht das einzige Erforderniß, die Jemand zum Lehrer und Schriftsteller über die Sache befähigen, welche er betreibt; und wie selten ist der practische Buchhalter, wenn er auch mit allen Eigenschaften ausgerüstet ist, die sein Amt erheischt, in dem Falle, einen freyen Gebrauch von seiner Zeit machen zu können.

Wie sehr aber das Bedürfniß eines brauchbaren Werkes über diese Wissenschaft unter dem kaufmännischen Publicum des österreichischen Kaiserstaates empfunden und erkannt werde, hat die Erscheinung des Lehrbuches von Heinrich Pieré bewiesen, das bereits eine zweyte Auflage erlebte. Der Verfasser desselben hat aber weiter nichts geliefert, als eine Reihe von Beyspielen, die eben keine strenge Auswahl beurkunden, immer in

1 *

demselben Geleise wiederkehren, und was noch schlimmer ist, oft ganz fehlerhaft dargestellt sind.

Aus einem Werke, wie das eben erwähnte, wird, nach meiner Meinung, niemand buchhalten lernen, noch weniger, wie der Verfasser meint, sich selbst unterrichten können. Ich glaube vielmehr, der Anfänger muß bey dem Anblicke dreyer Quartbände sich eher abgeschreckt als aufgemuntert fühlen, sich eine Wissenschaft eigen zu machen, die auf so einfachen Grundsätzen beruht. Der Schüler kann unmöglich zu einem klaren Ueberblicke des Ganzen gelangen; weil, wie man zu sagen pflegt: „er den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht." Auch muß das immer wiederkehrende Einerley von Beyspielen den Lernenden ermüden. Er wird das Buch weglegen, bevor er es zur Hälfte durchgegangen, noch weniger durchstudiert hat.

Ich bin von dem bisher am meisten betretenen Wege der Buchhaltungs-Wissenschaft, in einer ununterbrochenen Reihe von Beyspielen, oder durch die buchhalterische Darstellung einer, durch einen Zeitraum von mehreren Monathen geführten Handlung zu lehren, abgewichen, und hielt mich mehr an die Darstellungsweise des französischen Schriftstellers, Herrn Edmond Degrange, von welchem die mercantilische Literatur eines der besten Werke über diese Wissenschaft: „La tenue des Livres rendue facile; à Paris chez Saintin 1818" besitzt, davon in eben genanntem Jahre schon die zehnte Auflage erschienen ist.

Ich suche nähmlich den Anfänger in der vorausgeschickten Theorie mit der Hauptansicht des Gebäudes der Buchhaltungs-Wissenschaft bekannt zu machen; dann führe ich ihn als ein erklärender Begleiter in den inneren Gemächern desselben umher, mache ihn auf alles Bemerkenswerthe aufmerksam, und führe ihn durch Berufungs-Nummern auf die in arithmetischer Ordnung fortlaufenden Paragraphe zurück, damit derselbe sich Ra-

thes erhohlen könne, wenn ihm etwas dunkel oder neu erscheinen sollte. Statt ein einziges, groß angelegtes Geschäft durch mehrere Monathe fortzuführen, und dadurch in die Nothwendigkeit zu kommen, mich oft zu wiederhohlen, das Buch durch mehrere Hülfsbücher zu vergrößern und vertheuern zu müssen, schien es mir zweckmäßiger, drey Aufgaben in kleinerem Umfange, jedoch recht umständlich darzustellen, damit der Lernende die Verbindung und den Zusammenhang der einzelnen Theile in einem kleineren Ganzen leichter überschauen könne. Geflissentlich stellte ich die zweyte Aufgabe in einer Provinzialstadt an; denn bey Kaufleuten in kleinen Städten ist die Buchführung in doppelten Posten noch immer eine seltene Erscheinung, und dort hat auch der wißbegierige, sich dem Handlungsfache widmende Jüngling am wenigsten Gelegenheit, sich für seinen Beruf tauglich auszubilden. In der dritten Aufgabe endlich stellte ich eine Gesellschaft-Handlung dar, arbeitete sie in dem kürzesten Style aus, führte somit die Anfänger stufenweise vom Leichten zum Schweren, und schmeichle mir, daß es mir gelungen seyn wird, die Lernenden dahin gebracht zu haben, daß sie die im Anhange beygefügten drey Aufgaben ohne Schwierigkeit werden buchhalterisch ausarbeiten können. In dieser gemeinnützigen Rücksicht fand ich es auch passend, der einfachen Buchführungsweise ein Hauptstück zu widmen; denn ich weiß aus Erfahrung, wie schlecht in manchem Handlungshause, sowohl in großen als kleinen Städten, dieselbe aus dem Grunde bestellt ist, weil der Herr der Handlung es nie verstehen gelernt hat, wie Plan, Ordnung und Zweckmäßigkeit auch in der einfachsten Buchführung walten können.

Ich mache keine Ansprüche darauf, ein so genanntes neues System der Buchhaltungs-Wissenschaft geliefert zu haben; denn ich bin der Meinung, daß es nur eine einzige wahre Buchhal-

tung gebe, und diese kann keine andere seyn, als die Buchhaltung in doppelten Posten. Sie gewährt eine beynahe mathematische Ueberzeugung der Richtigkeit der Bücher; denn sie beruht auch auf einem mathematischen Gesetze, nähmlich: auf dem durch die ganze Buchführung waltenden Gesetze des Gleichgewichts, und die mindeste Störung desselben muß das Daseyn des kleinsten Fehlers eben so gewiß beurkunden, wie des größten.

Die doppelte Buchführung hat viele Widersacher gefunden, und wird sie noch finden. Man hat sich bemüht, neue Systeme aufzufinden, und neue Methoden gleichsam mit Gewalt zu erzwingen; allein wenn man diese Neuerungsversuche auf die Wage der Prüfung legt, so halten sie doch keinen Vergleich mit der älteren Methode aus. Auch sind manche neu seyn sollende Methoden so beschaffen, daß man bey näherer Untersuchung nur wieder das Alte in einer hier und da veränderten Form findet *).

---

*) In der neuesten Zeit hat ein Herr Salomon Selkes dem kaufmännischen Publicum eine neue Buchführungs-Methode, unter dem Titel: „Neue deutsche kaufmännische Buchhaltung, Wien bey Carl Gerold, 1820" geliefert.

Ich will mich keinesweges anmaßen, über den Werth oder Unwerth dieser neuen Buchführungsart ein entscheidendes Urtheil zu fällen, und will daher nur oberflächlich dasjenige rügen, was mir am meisten aufgefallen ist, und was Unkundige, welchen dieses Buch in die Hände kommt, auf den Gedanken bringen könnte, als habe die Buchführung in doppelten Posten wirklich alle jene Gebrechen, die ihr Herr Selkes vorwirft. Gleich im Anfange in der Einleitung gesteht der Verfasser des oben erwähnten Werkes selbst ein: daß die doppelte Buchhaltung die beste sey; daß ihr selbst Jones mit seiner englischen Buchführung den Sieg nicht entreißen konnte u. s. w. Dann stellt er auf gegenstehenden Spalten (eine Nachahmung des Herrn Jones) einen Vergleich zwischen der älteren Buchhaltung und der seinigen an, bey welchem, wie es sich von selbst versteht, seine Methode in die höchste Höhe, die alte beste Buchhaltung (wie er sie selbst nennt) aber in die tiefste Tiefe herabgeschleudert wird. Die Vorwürfe, die der Verfasser der doppelten Buchhaltung in 14 Nummern macht, sind jedoch so geartet, daß sie das Gepräge der Partey-lichkeit an der Stirne tragen. So sagt der Verfasser z. B.: „daß das

Die Grundsätze der Buchhaltungs-Wissenschaft in doppelten Posten sind stätig, und bleiben immer dieselben, aber die Form ihrer Anwendung unterliegt keinem stätigen Gesetze. Wollte man jede Abweichung von dem in einem Lehrbuche aufgestellten Schema ein neues System nennen, so brächte man so viele verschiedene Buchhaltungs-Systeme zusammen, als es Handlungshäuser gibt; denn in jedem wird der neu eintretende Buchhalter eine Verschiedenheit in der Form antreffen. Es liegt in der Will-

---

Memorial und Journal sich nicht controlliren" (ja freylich, wenn man zu bequem ist, die Posten beyder Bücher zu addiren!) „Das Hauptbuch," bemerkt er in der Nummer 10, „biethet bloß ein Chaos von hieroglyphischen Zahlen dar, ohne verständlicher Erklärung, warum sie hingeschrieben sind; ein Umstand, der den Principal, Revisor und Richter in ewiger (?) Dunkelheit läßt, und viele Gelegenheit zur absichtlich falschen Buchführung gibt." Dieß ist keineswegs richtig; denn jedem steht es frey, die Umständlichkeit oder Erklärung im Hauptbuche so weit zu treiben, als er will, und diesen Vorwurf trifft ja auch das Hauptbuch der Selkeschen Buchführung; denn wer wird aus einem Conto seines Hauptbuches klar, wenn er liest: an Cassa-Conto, an Geschäfts-Conto u. s. w. Daß dem Chef der Handlung selbst sein wichtigstes Buch ein hieroglyphisches Chaos darbiethen sollte, ist eine ganz neue paradoxe Behauptung, die nur dann Statt haben kann, wenn derselbe in seinem Comptoir wie eine Bildsäule figurirt und gar keinen thätigen Antheil an seinen Geschäften nimmt. Eben so lächerlich ist es, vorauszusetzen, daß jemand in einer Sache Revisor und Richter seyn könne, von der er nichts versteht. Gegen die leicht gemachte Möglichkeit des Betruges bey der alten Buchführungsweise ereifert sich der Verfasser noch mehr in Nummer 13. Er meint, unter hunderten (?) von fingirten Conten sey ein solcher gar nicht zu entdecken. Die doppelte Buchhaltung begünstiget keineswegeS einen Betrug, aber verhindern kann sie ihn auch nicht, so wenig als die Buchführungs-Methode des Herrn Selkes, so wenig als z. B. die strengste Strenge der Gesetze verhindern kann, daß von Individuen, welchen zum Schutz und Wehr des Vaterlandes Waffen zu tragen erlaubt ist, nicht zuweilen ein Mißbrauch gemacht werde. Wer schamlos genug ist, es in seiner Buchführung auf Betrug anzulegen, hört auf zu seyn, was er ist; denn er wird aus dem redlichen Kaufmanne ein Betrieger, und somit ein Verbrecher. Überhaupt führt Herr Selkes eine so polemische Sprache, wie man sie nur führen kann, wenn man seiner Sache vollkommen gewiß ist. Ich bin aber der Meinung, Herrn Selkes wird es so wenig gelingen, wie seinen Vorgängern, eine Wissenschaft zu verdrängen, die sich seit Jahrhunderten in den Comptoiren aller cultivirten Nationen behauptet.

führ eines jeden Kaufmannes, jene Einrichtung in seiner Buchführung zu treffen, welche er für seine Geschäfte am zweckmäßigsten findet. Oft sogar gebiethen die Umstände solche Abweichungen, und eine allgemeine Form paßt so wenig für alle Handlungen, als ein Männerrock für alle Individuen des Männergeschlechtes taugt. Sehr viel kommt auf die Gattung der Geschäfte und auf die Zeit an, welche dem Buchhalter zur Führung seiner Bücher zugemessen ist. Ist man aber mit den allgemeinen Grundsätzen einmahl recht vertraut, so wird man sich in die Verschiedenheiten der Form bald finden.

Diese allgemeinen Grundsätze der Buchhaltungs-Wissenschaft nach bestimmten Regeln zu entwickeln, und durch eine besonnene Auswahl von Beyspielen anschaulich darzustellen, und somit den Anfängern und practischen Geschäftsmännern ein brauchbares Buch in die Hand zu geben, und diese, das Wohl einer so wichtigen Menschen-Classe des Staatskörpers, wie jene des Handelsstandes ist, so sehr förderliche Wissenschaft allgemeiner zu machen, als sie bisher ist, war das Ziel, das ich mir bey Bearbeitung dieses Lehrbuches vorsteckte. Möchte ich es auch erreicht haben!

Der Verfasser.

Inhalt und Uebersicht der Gegenstände.

Theoretischer Theil.

Erstes Hauptstück.

Vom Buchhalten im Allgemeinen.

Einfache Buchhaltung.

Erster Abschnitt.

Von den Hauptbüchern.

unter ihren Nachkommen, den Italienern. Die Erfindung der Buchhaltungs-Wissenschaft fällt in die Periode der Herrscher von Florenz aus dem Hause Medicis. Hamburg, Lübeck waren im Norden, und Nürnberg und Augsburg im Süden von Deutschland die vorzüglichsten Handelsplätze damahliger Zeit.

Erster Abschnitt.

Lehre von der Buchhaltung in doppelten Posten.

Allgemeine Lehrbegriffe.

Zweyter Abschnitt.

Lehre von den verschiedenen Conti.

Dritter Abschnitt.

Unpersönliche Conti.

Vierter Abschnitt.

Zufällige Conti.

Fünfter Abschnitt.

Von den in der Buchhaltung in doppelten Posten nöthigen Büchern.

von einem persönlichen Conto des einfach geführten Hauptbuches bloß durch eine verschiedene Stylisirung der Posten.

§. 107. Das doppische Hauptbuch liefert bloße Zahlen-Resultate, und ein Rechnungsauszug über einen persönlichen Conto läßt sich nur mit Hülfe des Journals ausfertigen.

§. 108. Eben so liefern die unpersönlichen Conti keine specielle Darstellung des Gegenstandes, für welchen der Conto errichtet ist.

§. 109. Der Revisor der Bücher, oder der Richter, muß, in streitigen Fällen, um über die Richtigkeit der Buchführung entscheiden zu können, ein in dieser Wissenschaft theoretisch und practisch erfahrenes Individuum seyn.

Sechster Abschnitt.

Von dem Übertragen aus dem Journal in das Hauptbuch.

§. 110. Das erste Geschäft ist: die Aufschriften der Conti zu machen, sie in den Index einzutragen und die Folio-Zahlen der Conti in dem Journale beyzusetzen.

§. 111. Wie man das Übertragen aus dem Journale in das Hauptbuch zu verrichten habe.

Anmerkung. Auf eine chronologische Datumfolge kommt es in der doppischen Buchführung nicht an, sondern auf die Zahlenrichtigkeit. Das doppische Hauptbuch ist stämpelfrey.

§. 112. Für Personen, die einen Conto in einer fremden Währung bey uns haben, muß man für beyde Währungen Colonnen errichten.

§. 113. Es ist gut, alle Monathe oder alle drey Monathe die Conti im Hauptbuche, welche die meisten Posten enthalten, zu addiren und die Summen anzusetzen.

§. 114. Von der Verbesserung der Fehler im Journale und Hauptbuche. Beyspiele hierüber.

§. 115. Die Probe des richtigen Übertragens aus dem Journale in das Hauptbuch kann auf mancherley Art geschehen. Der sicherste Beweis ist die Übereinstimmung der Summen der Debet- und Credit-Seiten mit der Summe der Journal-Postenbeträge.

Siebenter Abschnitt.

Von den Neben- oder Hülfsbüchern.

§. 116. Diese sind die nähmlichen, die bey der einfachen Buchführung gebraucht werden.

§. 117. Das Calculation- oder Facturen-Buch in Beziehung auf das Journal.

§. 118. Der Saldo-Conti- oder das Conto-Corrent-Buch, ein unentbehrliches und höchst nöthiges Buch, wo die Buchhaltung in doppelten Posten eingeführt ist. Selbes vertritt das einfache Hauptbuch und unterliegt dem Stämpel.

Schlußanmerkung. Wegen Aufschriften auf den Blattseiten der Handlungsbücher.

Achter Abschnitt.

Von dem Abschlusse des Hauptbuches.

Neunter Abschnitt.

Abschluß der persönlichen Conti.

Zehnter Abschnitt.

Abschluß der unpersönlichen Conti.

Practischer Theil.

Erste practische Ausarbeitung verschiedener Beyspiele einer zweymonathlichen Geschäftsführung, nach den Regeln der Buchhaltungs-Wissenschaft in doppelten Posten.

Beyspiele der practischen Ausarbeitung.

Monath July 1823.

Abschluß des Monath July 1823.

Wiedereröffnung und Fortsetzung der Bücher.

Fortsetzung der Beyspiele der ersten practischen Ausarbeitung.

Monath August 1823.

Zweyte practische Ausarbeitung.

Monath November 1823.

Monath December 1823.

Dritte practische Ausarbeitung.

Geschäft mit einem Gesellschafter.

Börse-Operationen.

Anhang.

Beyspiele zur Selbstausarbeitung.

Bemerkungen
über den
Unterricht in der Buchhaltungs = Wissenschaft,
und den
Gebrauch dieses Lehrbuches.

Die Buchhaltungs-Wissenschaft gehört unter diejenigen Lehrgegenstände, welche dem öffentlichen Vortrage Schwierigkeiten mancherley Art darbiethen. Kaufleute, oder andere in einem Geschäfte arbeitenden Personen, setzen sich in der Regel nicht mehr auf die Schulbank, und so fehlt es den Frequentanten einer öffentlichen Lehranstalt dieser Wissenschaft gewöhnlich an den erforderlichen Vorkenntnissen. Der Lehrer sieht sich somit gezwungen, seine Schüler durch eine lange Theorie auf dasjenige vorzubereiten, was er practisch darzustellen gesonnen ist. Kommt es nun an die practischen Übungen selbst, so entstehen dann Hindernisse, die störend auf den Gang des Unterrichts einwirken. Der Lehrer soll beynahe bey jedem einzelnen Schüler stehen, und ihm erklären, wie er diesen oder jenen Gegenstand zu Buch bringen soll, damit das Ganze eine geregelte Form erhalte *); auch ist er in der Wahl der Beyspiele nur in gewisse Gränzen beschränkt, weil er bey Überschreitung derselben besorgen müßte, von einem großen Theile seiner Zöglinge gar nicht verstanden zu werden; denn kein erfahrner Lehrer dieser Wissenschaft wird mir abstreiten, daß es im kaufmännischen Geschäftleben oft Fälle gibt, welche für Individuen, die ihr kaufmännisches Wissen bloß aus Büchern geschöpft haben, wie man dieses bey den meisten Schülern eines öffentlichen Unterrichtes vorausse-

*) Ein oder mehrere Gehülfen können dem Lehrer gute Dienste leisten. Durch die Darzeigung der Formulare, wie die Bücher geheftet und liniert seyn sollen, wird viele Zeit verloren. Sehr zweckmäßig wäre es, wenn jeder Schüler sein Papier zu den practischen Übungen durch den Steindruck vorgerichtet, kaufen könnte. Hier zu Lande ist diese Erfindung bey weitem nicht so allgemein verbreitet, wie in Bayern. In München sah ich in Handlungshäusern die unbedeutendsten Nebenbücher durch den Steindruck zum Gebrauche derselben vorbereitet.

tzen muß, sehr schwer zu begreifen sind, wenn gleich an der Sache selbst nicht viel daran ist. Soll daher der Unterricht in dieser Wissenschaft einen ergiebigen Erfolg haben, und in möglichster Kürze beendiget seyn, so darf, nach meiner Meinung, der Lehrer nie mehr als vier bis sechs Schüler auf Einmahl unterrichten. Eine solche Anzahl kann er leicht übersehen, und kann jedem, wo es Noth thut, selbst zur Hand seyn, und den Schwächern auf eine solche Art nachhelfen, daß sie nicht zurück bleiben, wie das letzte häufig in öffentlichen Anstalten zu geschehen pflegt, wo dann der weitere Unterricht für sie verloren geht. Ich fange im Privat-Unterrichte gewöhnlich bey Erwachsenen schon in der zweyten Stunde mit den practischen Übungen an, und in ein Paar Monathen bringe ich es so weit, daß der Lernende im Stande ist, ohne meinem Dabeyseyn ein Thema auszuarbeiten. Eine beschwerliche Sache aber für den Privatlehrer ist, daß sein Wissen gewöhnlich nur Leute in Anspruch nehmen, die in das practische Geschäftleben schon übergetreten sind, und so will nun jeder nur für dasjenige Handlungsfach unterrichtet seyn, in welchem er bereits arbeitet, oder für das er sich tauglich machen will. Es ist allerdings wahr, daß es im Grunde einerley ist, ob man über Specerey-, Schnitt- oder Eisenwaaren buchhaltet; allein für den Lehrer und Schüler ist es nicht einerley. Jener kann den Gang einer Fabrik, oder einer Schnittwaaren-Handlung recht gut kennen, wenn er aber über ein anderes Handlungsfach schreiben soll, in die größten Lächerlichkeiten fallen; und dieser kann an einem buchhalterischen Elaborat über die Geschäfte einer Specerey-Waaren-Handlung das höchste Interesse finden, an welchem sein Mitschüler, ein Tuchhändler, gar keines findet. Hier ist freylich kein anderes Mittel, als daß der Lehrer sich selbst frühe die nöthige Belehrung verschaffe, und den Unterricht so einrichte, wie er ihn für die Individualität seines Zöglings am passendsten glaubt. Man wird aber leicht begreifen, daß eine solche Fähigkeit nicht allen jenen eigen ist, welche sich zum Lehramte in dieser Wissenschaft berufen glauben, und daher kommt es auch, daß so viele Schriften über diese Wissenschaft gar nicht brauchbar sind. Der kleinste Theil der Lernbegierigen findet darin, was er sucht, da die meisten Verfasser sich nur angelegen seyn ließen, ein einziges Thema in die Länge und Breite auszuarbeiten. Dadurch entstehen fade Wiederhohlungen von Beyspielen, die der Leser längst auswendig weiß; er verliert den Faden des eigentlichen Geschäftganges, er legt endlich das Buch voll Überdruß weg, bevor er es zur Hälfte durchgelesen hat, viel weniger, daß er im Sinne des Verfassers das langweilige buchhalterische Thema selbst ausarbeitet.

Was gegenwärtiges Lehrbuch betrifft, so, glaube ich, wird sowohl der öffentliche, als Privatlehrer, so wie der Schüler, er mag viele oder

geringe Vorkenntnisse besitzen, Brauchbares darin finden; ja ich schmeichle mir, selbst den practischen Geschäftmännern ein nützliches Handbuch geliefert, und darin manche gute practische Winke gegeben zu haben, welche man in einem anderen Buche vergeblich suchen wird. Den Anfängern rathe ich, die practischen Entwürfe selbst auszuarbeiten; denn nur durch practische Übung, nicht aber durch bloßes Lesen, bildet man sich zu einem Buchhalter. Man arbeite nie ununterbrochen an einem Buche, sondern verbuche den Geschäftslauf eines Monaths mittelst Journal und Hauptbuch, damit man sehe, wie durch die Conti des Hauptbuches die Geschäfte entwickelt werden. Um der eigenen Thätigkeit des Anfängers einen freyen Spielraum zu lassen, fügte ich als Anhang buchhalterische Übungsstücke bey, welche jeder für sich selbst ausarbeiten kann, da mich die Erfahrung gelehrt hat, daß es selbst jungen Männern mercantilischen Berufes schwer fällt, sich selbst eine planmäßige buchhalterische Aufgabe zu entwerfen. Will der Lehrer seine Schüler noch anderwärts beschäftigen, so lasse er ihm verschiedene Beyspiele mit allen Nebenumständen ausarbeiten. Z. B. nach §. 349 ertheilen die Gebrüder Fest in Petersburg dem Wiener Handlungshause den Auftrag: acht Ballen Mailänder Seide einzukaufen, und selbe an Herrn Hauser und Viola in Brody abzusenden, den Betrag aber drey Monathe dato auf Walker und Compagnie in Hamburg zu ziehen. — Dieses Beyspiel kann als Stoff sehr vieler Übungen behandelt werden. Folgende sind die Scripturen, die dabey Statt haben müssen, als:

1) Brief des Petersburger Hauses an das Wiener Haus, womit der Auftrag zum Einkauf der Seide gegeben wird.
2) Brief des Petersburgers an den Hamburger, mit welchem dieser ersucht wird, die Tratten des Wieners für den beyläufigen Betrag der Seide anzunehmen.
3) Antwort des Wieners an den Petersburger, daß er den Auftrag vollziehen werde.
4) Antwort des Hamburgers an den Petersburger, daß er von dem Accreditiv des Wieners Vormerkung genommen habe.
5) Brief mit der Factura des Wieners über die eingekaufte Seide, und der Anzeige, den Betrag dafür auf den Hamburger entnommen zu haben.
6) Frachtbrief nach Brody.
7) Bericht nach Brody über die Versendung der Seide, um selbe nach Verfügung des Petersburgers zu behandeln.
8) Bericht nach Hamburg über die für Rechnung des Petersburgers gemachten Tratten.
9) Buchhaltung des Wieners über den Einkauf der Seide und

über die auf Hamburg gezogenen Wechsel, und Ausfertigung derselben.

10) Antwort des Hamburgers an den Wiener, daß er die Tratten desselben für Rechnung des Petersburgers annehmen und einlösen werde.

11) Schreiben des Hamburgers an den Petersburger, daß der Wiener bereits Gebrauch von dem ihm eröffneten Creditiv gemacht habe.

12) Buchhaltung des Hamburgers.

13) Schreiben des Brodyers an den Petersburger und Wiener über den Empfang und die befolgte Disposition hinsichtlich der acht Ballen Seide.

Derley Geschäfte, wo man für Rechnung eines Andern auf einen Dritten trassirt, kommen in der Practik sehr häufig vor. Der Anfänger denke sich nur recht in die verschiedenen Verhältnisse, in welchen sich die handelnden Personen befinden, hinein, so wird es ihm nicht schwer seyn, das Rechte zu treffen. Solche Übungen, wenn sie unter der Leitung eines beruffähigen Lehrers angestellt werden, sind für junge Handlungsbeflissene von ungemeinem Nutzen. Die Denkkräfte des Schülers werden geschärft, die Mannigfaltigkeit des Gegenstandes gibt seinem Geiste Nahrung, und der junge Mann bildet sich durch wenige Monathe zu einem brauchbaren Comptoiristen. Die Beyspiele §. 236 und §. 240 biethen gleichfalls einen reichen Stoff zu derley Übungen. Die im Anhange beygefügte dritte Aufgabe biethet ebenfalls vielseitigen Stoff zur Übung in der Correspondenz sowohl, als im Buchhalten und Rechnen dar. Ist der Zögling der italienischen, französischen und englischen Sprache kundig, was heut zu Tage bey einem für das höhere kaufmännische Wirken sich bildenden Jünglinge vorausgesetzt wird, so arbeite derselbe sein Thema theils in dieser, theils in jener Sprache aus; der Gewinn wird um so größer für ihn seyn. Ich bin überzeugt, daß, wenn auf diese Art vorgegangen wird, der junge Handlungsbeflissene in kurzer Zeit mehr Fortschritte machen wird, als es in manchem Comptoir der Fall ist, wo sich oft der Chef mit seinem ganzen Comptoir-Personale nicht bekümmert, ob der Anfänger zweckmäßig beschäftigt werde, oder nicht.

Einleitung.

§. 1. In jeder wohlgeordneten Haushaltung soll man über Einnahme und Ausgabe eine Aufschreibung führen. Wenn auch das Haupt der Familie kein Kaufmann ist, oder sonst ein Gewerbe treibt, sondern von einer Besoldung oder irgend einem andern Erwerbe lebt, so ist eine solche Aufschreibung empfehlungswerth; denn daraus ersehen wir, wie wir unsern Haushalt eigentlich einzurichten haben, damit die Ausgabe stets in einem gewissen Verhältnisse mit der Einnahme stehe. Eine solche Aufschreibung aber bedarf keiner buchhalterischen Kenntnisse; denn sie beruht auf einem bloßen Abziehen der Summe der Ausgabe von der Summe der Einnahme.

§. 2. Richtet man aber diese Vormerkung so ein, daß auf der linken Seite eines Bogens Papier alle baren Einnahmen, und auf der rechten alle baren Ausgaben aufgezeichnet werden können, und überschreibt die linke Seite mit Soll oder Debet, was so viel sagen will, als Empfang oder Einnahme, und überschreibt man die rechte Seite mit Haben oder Credit, was so viel bezeichnen will, als Ausgabe, und gibt man der ganzen Rechnung die Benennung Cassa-Conto, welche Worte man in die Mitte zwischen Soll und Haben setzt, so hat diese Rechnung schon eine buchhalterische Form; denn auf eben diese Weise führen Kaufleute nach der einfachen Buchhaltung ihr Cassa-Buch, dessen Bestimmung keine andere ist, als eine genaue Übersicht über das eingenommene und ausgegebene Geld, die dadurch auch vollkommen erreicht wird. Addirt man nun die Posten rechts (Haben oder Ausgabeposten), und addirt eben so die Posten links (Soll oder Einnahmeposten), und zieht die Summe rechts von der Summe links ab, so muß der sich ergebende Unterschied oder Rest dem wirklich vorhandenen

baren Gelde gleich seyn; vorausgesetzt, daß kein Fehler unterlaufen ist. Dieser Unterschied heißt bey Kaufleuten Cassa-Rest, auch Cassa-Bestand, und oft auch Saldo. Natürlich wird die Soll-Summe links immer größer seyn müssen, als die Haben-Summe rechts; denn wäre sie kleiner, so wäre mehr ausgegeben worden, als man eingenommen hat, was aber gar nicht möglich ist; denn ist kein bar Geld mehr vorhanden, so kann man auch keines ausgeben.

§. 3. Sind die Verhältnisse einer Person so geartet, daß sie zugleich in verschiedenartige Geldverhältnisse mit andern Personen tritt; hat z. B. jemand Forderungen und Schulden, Staatspapiere von welchen in gewissen Zeiträumen Zinsen zu beheben sind, u. dgl.; so wird es um so nothwendiger eine genaue Aufschreibung über seine Geldsachen zu führen; diese mag auf was immer für eine Art geschehen, so soll sie doch wenigstens so eingerichtet seyn, daß man bey möglichen Sterbefällen den Vermögenszustand des Verblichenen erkennen kann; denn es gibt Beyspiele genug, wo durch das Unterlassen dieser Vorsicht gränzenloses Unheil über die zurückgelassenen Angehörigen des Verblichenen gebracht wurde.

§. 4. In dem Berufe des Kaufmannes ist es begründet, daß er mit vielen einheimischen und auswärtigen Personen in Verbindungen kommen muß, die eine genaue Darstellung seiner verschiedenen Verhältnisse nöthig machen. Die Art und Weise, wie dieses am zweckmäßigsten bewerkstelliget werden kann, lehret die Buchhaltungs-Wissenschaft.

§. 5. Man theilt die Buchhaltungs-Wissenschaft im Allgemeinen in die einfache Buchhaltung, und in die Buchhaltung in doppelten Posten ein.

§. 6. Die einfache Buchhaltung (Scrittura semplice, Tenue des livres en simple partie, Book-Keeping by Single Entry) hat es hauptsächlich mit Personen zu thun, welchen im Hauptbuche Rechnungen eröffnet werden, die man gewöhnlich Conti oder Partien (Conti, Partite, Parties, Accounts) zu nennen pflegt.

§. 7. Die Buchhaltung in doppelten Posten (Scrittura doppia, Tenue des livres en double partie, Book-Keeping by double Entry) hingegen hat es mit Personen und Sachen zugleich zu thun. In der doppelten Buchhaltung werden nicht nur den Personen, mit welchen man in Rechnung steht, Conti errichtet, sondern auch verschiedenen

andern Gegenständen, welche das Vermögen des Kaufmannes ausmachen. Man gibt diesen Conti Aufschriften, welche Personen vorstellen, die diese Gegenstände, über welche ein Conto eröffnet wird, verwalten, und behandelt sie im Allgemeinen auch so, wie Personen-Conti. Der in §. 2 erwähnte Cassa-Conto gibt schon eine vorläufige Idee davon; denn wir können uns unter ihm recht gut eine Person denken, welche über unsere Einnahme und Ausgabe buchzuhalten hat.

§. 8. Die einfache Buchhaltung stellt nur unsere Verhältnisse mit Personen dar, die doppelte aber erstreckt sich über alle Zweige des kaufmännischen Wirkens; sie gewährt demjenigen, der mit ihr vertraut ist, gewisser Maßen eine sinnliche Anschauung über die ganze Geschäftslage, wie z. B. eine gut gearbeitete Situations-Karte dem Kenner einen Überblick über irgend eine Erdoberfläche gewährt, wenn er sie auch in der Natur nie gesehen hat. Es folgt also daraus, daß die einfache Buchhaltung, da sie nur die Geschäfte einseitig darstellt, mangelhaft und unvollkommen seyn müsse, während in der doppelten, sich über alle Bestandtheile des Vermögens erstreckenden Buchführung, gar keine Bewegung und Veränderung in seinem Vermögenszustande vorgehen kann, ohne daß darüber eine Vormerkung genommen wird. Zusammenhang und Verbindung zur Einheit ist also ein wesentliches Gesetz derselben, und deßhalb verdient sie den Vorzug vor der einfachen.

§. 9. Unter Wissenschaft verstehen wir gemeiniglich einen Inbegriff zusammenhängender, systematisch zu einem Ganzen verbundener Kenntnisse. Als Wissenschaft kann ich daher nur die Buchhaltung in doppelten Posten betrachten; denn es ist leicht begreiflich, daß Regeln und Grundsätze vorhanden seyn müssen, nach welchen vorgegangen werden muß, um den Zweck derselben zu erreichen.

§. 10. Die Erfahrung hat mich gelehrt, daß ein großer Theil des kaufmännischen Publicums eine so irrige Meinung von der Schwierigkeit der Buchhaltung in doppelten Posten hegt, daß Viele sich von dem bloßen Nahmen derselben zurückschrecken lassen. Ich bin zwar selbst nicht der Meinung, daß die doppelte Buchhaltung bey Geschäften, die gar sehr in das Detail gehen, mit demselben Vortheil angewendet werden könne, wie bey Geschäften von größerem Umfange; indessen macht ihre Kenntniß doch einen wesentlichen Theil der kaufmännischen Bildung aus,

cantilisch krank sey und kräftige Mittel anwenden müsse, seinen Zustand zu verbessern, um sich und seiner Familie den Ruf eines ehrlichen Mannes zu erhalten, um sich und sie vor Schmach und Noth zu retten.

§. 14. Man muß aber nicht etwa denken, daß ein gewandter Kaufmann zugleich ein eben so geschickter Buchhalter seyn müsse. Man kann das Eine seyn, und in dem Andern nur mittelmäßige Gewandtheit besitzen. Gute Geschäfte machen ist weit schwieriger, als darüber gut buchhalten. Man vergesse nicht, daß Buchhalten eine Wissenschaft ist, die daher jeder unter seine Gewalt bringen kann, wenn er will; aber gute Geschäfte ist der tüchtigste Kaufmann nicht im Stande durch künstliche oder wissenschaftliche Mittel herbey zu ziehen, wenn sie nicht schon in den Verhältnissen liegen, in welchen der Kaufmann wirkt. Deßhalb ist so mancher Dümmling, wie man sagt, ein Mann von Vermögen geworden, weil sich glücklicher Weise eine Menge von Umständen vereinigten, ihn, ohne daß er es selbst dachte, zu erheben; während ein anderer, mit allem kaufmännischen Wissen ausgerüsteter Mann es nicht vorwärts bringen kann, so lange ihn nicht die Göttinn des Glückes freundlich anlächelt, so lange die Zeitumstände seiner Geschicklichkeit und Thätigkeit keinen freyen Spielraum gestatten.

Sparsamkeit und eine n i e ermüdende Thätigkeit sind nach meinen practischen Beobachtungen die ersten Bedingungen, die das gute Fortkommen eines Kaufmannes begründen. Die Buchführung aber stellt diese Eigenschaften erst in einem schönen Glanze dar; sie würdigt selbe, und diese Würdigung gewährt ihm angenehme Genüsse, wie der Pflanzer sich erfreut, wenn die Bäume, die er setzte, gedeihen, und seinen Fleiß mit Früchten lohnen. Die Buchhaltung ist für den Kaufmann das Tagebuch seines Wirkens, eine geschichtliche Darstellung seines Geschäftslebens, die ihn erheitern und belehren zugleich soll.

§. 15. Die Regierungen cultivirter Staaten, die Wichtigkeit des Handels erkennend, waren auch darauf bedacht, ihn durch weise Gesetze zu schützen. Deßhalb wurde den Kaufleuten, welche über ihre Geschäfte ordentlich buchhalten, die Begünstigung eingeräumt, daß ihre Handlungsbücher in gewissen Streitfällen als rechtliche Beweise gelten. Wenn ich z. B. an irgend einem meiner Handelsfreunde eine Forderung habe, und hierüber weder einen Wechsel, noch irgend einen andern Beweis meiner Forderung in Händen habe, so kann ich nach dem österreichischen Handelsrechte meine Forderung, wenn selbe bestritten werden sollte, dadurch geltend machen, daß ich sie durch meine Bücher erweise, und den sogenannten E r f ü l l u n g s e i d als Ergänzung meines Beweises ablege. Jedoch muß die Klage innerhalb Einem Jahr und sechs Wochen angebracht werden. Nach dem Leipziger Handelsgerichte haben Buchschulden sogar Wechselkraft.

Einfache Buchhaltung.

Erster Abschnitt.

Von den Hauptbüchern.

§. 16. Nach den für die k. k. österreichischen Staaten bestehenden Gesetzen ist der Kaufmann verpflichtet, zwey Bücher zu führen: nähmlich a) eine Strazze, auch Manuale, Kladde genannt, und b) das Hauptbuch im eigentlichen Sinne.

A. Die Strazze.

§. 17. Die Strazze, auch noch Memoriale, Prima Nota (Brouillon, Brouillard, the waste Book) genannt, ist ein bloßes Gedächtnißbuch, wie schon aus den Benennungen desselben erhellet, in welches man die vorgefallenen Geschäfte gleichsam erzählungsweise und ungekünstelt einträgt. Da man in der einfachen Buchhaltung bloß für Personen Rechnungen unterhält, so wird man nur solche Geschäfte in dieses Buch einschreiben, die sich auf besondere Verhältnisse mit Personen beziehen. Wird eine Waare bar eingekauft oder verkauft, so ist es willkührlich, eine Aufschreibung davon zu machen oder nicht; denn ein Geschäft, das mit barem Gelde abgethan wird, ist als vollendet zu betrachten. In Kleinhandlungen ist die Aufschreibung von derley Bargeschäften platterdings unmöglich; denn wer hätte dazu Zeit? und von welchem Umfange müßte das Buch seyn, wenn man jede bar verkaufte Kleinigkeit aufmerken wollte! Wird aber etwas auf Zeit oder Credit (Respiro, à terme, Respit) gekauft, oder verkauft, so tritt schon für eine Post von kleinstem Belange die Nothwendigkeit der Aufschreibung ein. Man pflegt in diesem Falle zu sagen, man creditirt, beglaubigt, erkennt seinen Freund für das Gekaufte, schreibt ihm den Betrag gut. Man belastet, debitirt den Freund, wenn man ihm auf Zeit etwas verkauft.

§. 18. Die Personen also, die von uns Geld oder Geldeswerth empfangen, bezeichnen wir mit dem Nahmen Debitoren, oder Schuldner; jene aber, die uns Geld, oder Geldeswerth geben, mit dem Nahmen Creditoren, oder Gläubiger.

§. 19. Die äußere Form der Strazze ist das gewöhnliche Format eines Buches Papier, oder man legt das offene Buch Papier nach der Quere zusammen, damit es eine schmälere aber desto längere Form bekomme. Oben schreibt man auf jede Blattseite Monath und Jahr, und die Zahl der Seite, die man in arithmetischer Ordnung fortlaufen läßt. Das Datum läßt man gewöhnlich in der Mitte erscheinen, damit es desto leich-

ter in die Augen falle; dann schreibt man das Geschäft (die Post) ein, bemerkt alle darauf Bezug habenden Umstände, und unterzieht sie mit einem Querstriche, wie folgendes Beyspiel zeigt, als:

Seite 1. Monath July 1823.

	fl.	kr.	fl.	kr.
am 1.				
Joseph Frey in Wiener-Neustadt Soll (Debet)				
An ihn durch eigene Gelegenheit gesandte $7\frac{3}{4}$ Pfund Melis-Zucker in 1 Brot à 70 fl.	5	25		
10 Pf. ord. Kaffeh .... à 80 fl.	8	—	13	25
2.				
Heinrich Bayer hier Haben (Credit) für von ihm gegen mein Billet auf 2 Monath durch den Sensal Kuhn gekauftes 1 Faß mit 6 Ztr. mittelfein Surinam-Kaffeh, consumirt .... à 84 fl.		—	504	—
pr. 2. Sept.				
5.				
Joseph Frey in Wiener-Neustadt Haben				
für Barzahlung persönlich	...	..	13	25

Anmerkungen. a) Man bedient sich bey Stylisirung einer Sollpost immer des Wörtchens An, und bey einer Habenpost des Wörtchens für oder pr.

b) Oft streicht man ausgeglichene Posten sogleich in der Strazze mit einem senkrechten Striche durch, als Zeichen, daß selbe abgethan, oder in ein anderes Buch übertragen sind, wie man z. B. hier mit der Post des Frey hätte thun können; dabey ist es aber immer gut, das Datum anzumerken, damit man wisse, wann eine solche Post ausgeglichen, oder saldirt worden ist.

c) Gegen Billet verkaufen will in Wien beynahe so viel sagen, als gegen Solawechsel. In Rücksicht der Form hat aber ein Unterschied Statt. Das dem Heinrich Bayer eingehändigte Billet für den von ihm gekauften Kaffeh würde folgender Maßen lauten:

„Zwey Monath von heute zahle ich gegen mein Billet an
„Herrn Heinrich Bayer fünfhundert vier Gulden in
„20 kr. Stücken 3 pr. 1 fl. Werth in Waaren empfangen. Wien am
„2. July 1823. N. N.

Da solche Billete nicht an Ordre lauten, so werden sie von dem Inhaber auch nicht weiter girirt, sondern im Portefeuille (so nennen Kaufleute das Behältniß, eine Brieftasche oder blecherne Schachtel, worin sie ihre Wechselbriefe aufbewahren) behalten, bis sie verfallen sind.

d) Consumirt will sagen: daß die Waare schon zum inländischen Verbrauche verzollt ist, also der Consumo-Zoll schon im Preise mit begriffen ist. Man kauft und verkauft auch Waaren pr. Transito, das ist solche, die zur Versendung in das Ausland bestimmt sind. Man läßt oft Waaren so lange unverzollt in mauthämtlichen Magazinen liegen, bis man Käufer im Auslande oder Inlande dafür findet, und zwar darum, weil in unseren Ländern von einer Waare, welche den Consumo-Zoll entrichtet hat, solcher nicht wieder vergütet wird, wenn sie auch wirklich ins Ausland versendet wird. In mauthämtlichen Magazinen aber kann sie gegen einen mäßigen Lagerzins die Bestimmung erwarten. Der Transito-Zoll ist bekanntlich viel geringer, als der Consumo-Zoll.

e) Den Nahmen des Sensalen oder Mäklers pflegt man gewöhnlich beyzusetzen, weil ihm sein Verdienst (die Sensarie) erst vierteljährig bezahlt wird, da die Sensalen ihre Rechnungen quartalweise überreichen, deren Richtigseyn dann in den Büchern und Schlußzetteln nachgesehen wird.

f) Pr. 2. September will sagen, daß diese Post an diesem Tage bezahlt wird, was zur schnellen Übersicht gewöhnlich angemerkt wird.

g) Man gewöhne sich bey dem Einschreiben der Posten an eine gewisse Ordnung, Deutlichkeit und Gleichmäßigkeit; denn dadurch erleichtert man sich die Arbeit ungemein, wenn man unter Hunderten von Posten eine aufzusuchen hat.

B. Das Hauptbuch.

§. 20. Das Hauptbuch (Libro maestro, le grand Livre, the Ledger) bey der einfachen Buchhaltung ist dasjenige Handlungsbuch, welches uns in Kenntniß unser Forderungen und Schulden an die Personen setzt, mit welchen wir im Verkehre stehen. Es ist so eingerichtet, daß auf der linken (Soll- oder Debet-) Seite alle diejenigen Posten eingetragen werden, wofür die Person, deren Nahme (Firma, Dita, Rag-

gion) in der Mitte prangt, Debitor geworden ist, während auf der gegenüberstehenden rechten (Haben- oder Credit-) Seite alle jene Posten aufgezeichnet werden, wofür die nähmliche Person Creditor geworden ist. Man widmet jeder Post eine Zeile, fängt mit der Jahreszahl, Monath, Tag an, und läßt dann eine kurze aber deutliche Erklärung der Post folgen; dann setzt man in eine Berufungs-Colonne die Zahl der Blattseite des Buches, aus welchem die Post übergetragen wurde; endlich folgt der Betrag in der landesüblichen Münze. Mehrere solche Posten bilden eine Rechnung, Conto oder Partie.

§. 21. Will man nun bestimmen, ob die Person, welche diese Rechnung angeht, schuldig sey, oder zu fordern habe, so addirt man die Posten der Sollseite, und addirt eben so die Posten der Habenseite, und zieht die kleinere Summe von der größeren ab. Dieser Unterschied heißt Saldo, daß ist Ausgleichungs-Summe, und wird eine Forderung bedeuten, wenn die größere Summe die Sollseite ist, und eine Schuld, wenn die Habenseite eine größere Summe ausweiset. Setzt man den Saldo auf jene Seite, wo sich die kleinere Summe zeigt, so werden beyde Summen gleich, und der Conto, wie man zu sagen pflegt, geschlossen oder saldirt werden. (Siehe das Schema eines abgeschlossenen Conto §. 57.)

Anmerkung. a) Zwischen folio (Blatt) und pagina (Seite) mache ich einen Unterschied. Ein Buch paginiren nenne ich: die Seitenzahlen in arithmetischer Ordnung fortlaufen lassen; foliren aber heiße ich: auf zwey gegenüberstehenden Seiten ein und dieselbe Zahl setzen, und sie fortlaufen lassen. Die Strazze wird paginirt und das Hauptbuch folirt.

b) Jeder Bogen (2 Blätter) des Hauptbuches muß bey Großhändlern und Landesfabrikanten mit einem 15 kr., und bey den übrigen Handelsleuten in Wien, und den Provinzialhauptstädten, z. B. Grätz, Prag, Linz u. s. w., mit einem 6 kr., bey Handelsleuten auf dem flachen Lande aber mit einem 3 kr. Stämpel versehen seyn. Weil aber der Druck des Stämpels das Buch etwas verunstaltet, so läßt man lieber durch alle Blätter eine seidene Schnur durchziehen, welche vorne auf dem Deckel mit dem Amtssiegel angeheftet, und der Stämpel für alle Bogen beygedruckt wird, was aber (in Wien) nur dann angeht, wenn das Buch wenigstens hundert Bogen stark ist.

c) Trägt man sogleich aus der Strazze die Posten auf die Conti im Hauptbuche über, so setze man bey jeder Post in der Strazze die Folio-Nummer des Conto bey, wo diese Post eingetragen ist; und eben so bemerke man im Hauptbuche in der Berufungs-Colonne die Seitenzahl der Strazze. Ein Schema des Hauptbuches findet man dem §. 57 angefügt.

Zweyter Abschnitt.

Von den übrigen Handlungsbüchern.

§. 22. Es ist leicht begreiflich, daß eine Handlung, deren Geschäftskreis nicht gar in enge Gränzen eingeschränkt ist, mit den oben angeführten Büchern nicht auslangen könne. So wie man jeder Waarengattung im Gewölbe einen eigenen Platz einräumen muß, wenn nicht alles in verworrenem Gemische unter einander liegen soll; so müssen auch die verschiedenen Fächer der Schreibgeschäfte von einander getrennt und abgesondert aufgezeichnet werden. Je größer und mannigfaltiger die Geschäfte sind, desto mehr Hülfsbücher, und desto mehr Individuen werden zur Führung derselben nothwendig seyn. Wenn wir also die Strazze bisher als ein von den Gesetzen vorgeschriebenes Hauptbuch (bloß als Gegensatz der übrigen nicht gesetzmäßigen Hülfsbücher so benannt) darstellten, in welche wir alle Einkäufe und Verkäufe, alle Einnahmen und Ausgaben, einschreiben, und es gleichsam nur der gesetzlichen Bestimmung gemäß, als ein kaufmännisches Tage- oder Gedächtnißbuch betrachteten, so werden wir uns schon eine bequemere Übersicht verschaffen, wenn wir jene Posten, die unmittelbar bare Geldeinnahmen und Ausgaben betreffen, also bloß in die Cassa ein- und ausfließen, trennen, und ein zweytes Tagebuch einführen, welches wir benennen:

A. Das Cassa-Buch (Geldrechnungsbuch).

§. 23. Dieses Buch hat die nähmliche Form, wie das Hauptbuch. Es wird also die linke Seite mit Soll (Debet, Empfang, Einnahme), die rechte Seite mit Haben (Credit, Ausgabe) überschrieben, und in die Mitte die Aufschrift Cassa-Conto, (Cassa, Caisse, Cash) gesetzt. Diese Aufschrift stellt eine Person vor, welche die Geld- oder Cassa-Geschäfte zu verwalten hat (§. 7). Die Personen, welche uns etwas zahlen, werden creditirt; wir, oder vielmehr der unser Ich vorstellende Cassa-Conto muß als Empfänger debitirt, und also die Post auf die Sollseite geschrieben werden. Umgekehrt aber werden die Posten, wo Andere von uns empfangen, auf die Habenseite geschrieben; denn sie sind unsere Debitoren, und wir ihre Gläubiger. Wie man es anzufangen habe, um den Cassa-Bestand auszumitteln, ist schon (§. 2) erwähnt worden.

§. 24. Der Cassa-Conto kann in mehrere Abtheilungen zerfallen. Es wäre nähmlich für den Prinzipal oder den Cassier zu beschwerlich, jede Kleinigkeit, die ausbezahlt wird, in sein Buch einzutragen. Er schreibt sie daher wochentlich oder monathlich nur summarisch ein, und überläßt

die Verrechnung Andern. So wird z. B. zur Bestreitung des Hauswesens und der kleinen Handlungsunkosten eine kleine Summe hergegeben, und von der Frau des Kaufmannes oder seiner Haushälterinn, oder von einem Commis eine abgesonderte Vormerkung hierüber geführt, und der Vorschuß in gewissen Zeiträumen verrechnet.

Das Cassa-Buch in Verbindung mit der Strazze.

§. 25. Das Cassa-Buch bey der einfachen Buchhaltung kann viele Posten enthalten, die nicht unmittelbar Personen angehen, welchen Conti auf dem Hauptbuche errichtet sind. Z. B. vorerwähnte, die Haushaltungs- und Handlungsunkosten betreffende Posten, Beträge für bar auf dem Platze eingekaufte und verkaufte Waaren, Ausgab-Posten für Wechsel, die man mit Abzug der Interessen gekauft (escomptirt) hat, oder die Einnahm-Posten, wenn man derley Wechsel bey Verfallzeit eincassirt, Einnahmen und Ausgaben für Münzen, die man mit Aggio kauft, und verkauft, Auszahlungen für Frachten, u. s. w. Man trägt daher aus der Cassa nur solche Posten in die Strazze oder Prima Nota über, welche sich auf solche Personen beziehen, welche Conti auf dem Hauptbuche haben, und setzt im Cassa-Buche neben jeder Post die Seitenzahl bey, wo diese übergetragene Post in der Strazze zu finden ist. Dieses Übertragen aus dem Cassa-Buche in das Prima Nota-Buch muß täglich Abends oder am folgenden Morgen geschehen; denn sonst kommt das Datum nicht chronologisch unter einander zu stehen, und die Arbeit häuft sich zu sehr. Man muß, wie man zu sagen pflegt, mit diesem Buche immer à jour seyn.

B. Das Journal.

§. 26. Zwischen der Strazze oder Prima Nota, und dem Cassa-Buche hat man gewöhnlich noch ein anderes Buch, das man Journal (Giornale, auf französisch und englisch Journal) heißt. Dieses Buch ist weiter nichts, als ein rein geschriebener Auszug aus der Strazze oder Prima Nota, und dem Facturen-Buche, wo ein solches geführt wird. (Siehe dessen Erklärung §. 35). Man pflegt nähmlich die Posten aus der Prima Nota nicht sogleich auf die betreffenden Conti im Hauptbuche zu übertragen; weil die Prima Nota wie gesagt, ein bloßes Gedächtnißbuch, also ein Buch ist, in welches mehrere Individuen schreiben, was bey Zeitmangel nicht immer mit Zierlichkeit geschehen kann. Auch wird oft gefehlt, und etwas geändert. Man macht daher eine Reinschrift von den auf das Hauptbuch gehörigen Posten, und setzt in der Prima Nota die Seitenzahl des Journals. Diese Reinschrift ist das Journal.

Vom Übertragen aus dem Journale in das Hauptbuch.

§. 27. Bevor man zum Übertragen der Journal-Posten in das Hauptbuch schreitet, thut man wohl, früher Post für Post entweder selbst, oder mit Hülfe einer andern Person nachzusehen, ob nichts vergessen oder gefehlt sey. Eine dieser Personen sagt die Posten an, und wenn beyde übereinstimmen, macht jeder in seinem Buche neben, oder unter dem Betrage der Post, mit Bleystift oder Röthel einen Punct, welches Geschäft man punctiren (puntare, pointer, to point) nennt. Dann muß man auch ein Nahmen-Verzeichniß, das nach dem Alphabete geordnet ist, über die im Journale vorkommenden Personen in Bereitschaft haben, und die Seitenzahlen den Nahmen beyfügen. Nach dieser Vorbereitung schlage man mittelst des zum Hauptbuche gehörigen Alphabets den Conto, welchen man ordnen will, auf, lege zu seiner Linken das Journal, und zu seiner Rechten den Index des Journals, und trage Post für Post, wie der Index durch seine Nummern darauf hinweiset, aus dem Journale in das Hauptbuch über, und fahre auf diese Weise fort, bis alle Posten eingetragen sind. Man vergesse aber nicht, so oft eine Post übergetragen ist, im Journale neben der übergetragenen Post links, in einer eigens dazu bestimmten Colonne die Folio-Zahl des Hauptbuches beyzusetzen, und im Journal-Index jede Nummer mit einem Querstriche durchzustreichen. Endlich sehe man seine Arbeit nochmahls durch, weil sich ein Fehler, der im Laufe einer wöchentlichen oder monathlichen Buchführung gemacht worden ist, weit leichter entdecken läßt, als nach Verlauf von mehreren Monathen. Es ist viel bequemer, das Übertragen mittelst eines solchen Alphabets zu verrichten, als Post für Post aus dem Journale überzutragen; denn da ist man genöthiget, bey jeder Post eine andere Partie im Hauptbuche aufzuschlagen, wobey man Zeit verliert und leichter fehlt, als wenn Conto für Conto eingetragen wird. Auch will man oft gewisse Conti zuerst geordnet haben, was durch dieses Verfahren sehr leicht wird.

Anmerkung. Diejenigen, welche sich ihre Bücher, z. B. das Hauptbuch oder das Salda-Conto-Buch selbst rubriziren und linieren wollen, will ich folgende sehr einfache und bequeme Methode lehren, als:

Man ziehe zuerst auf einer Seite mit einer Reißfeder die obere Horizontal-Linie, über welche die Aufschrift des Conto zu stehen kommt; um zu erzielen, daß alle derley Linien einander gleich seyn, kann man sich die Entfernung links und rechts mittelst eines Zirkels abmessen, und den abgesteckten Punct mit einer Nadel durch

mehrere Blätter durchstechen. Will man aber das Buch nicht durchstechen, so muß man sich am Rande der Blätter rechts den Punct, wo die Linie hinkommen soll, mit Bleystift andeuten. Auf diese Art mache man zuerst alle Linien auf einer Seite durch alle Blätter des Buches, dann ziehe man eben so alle Linien links. Diese zweyte Linierung ist leicht, weil man schon, ohne die Linien abzustechen oder anzudeuten, das Lineal nur so anlegen darf, daß es sich an die gegenüberstehende Linie anschließt. Sind diese Linien gezogen, so verfahre man zur Ziehung der verticalen Linien auf folgende Art: Man nehme einen halben Bogen weißes, etwas starkes Papier quer, das ist der Breite nicht der Länge nach vor sich her, und errichte auf ihm mit dem Lineale die Linien nach den Entfernungen, wie man sie für sein Buch braucht. Alsdann schneide man diesen Bogen der Quere nach in zwey Hälften, damit zwey Streifen entstehen. Dann lege man diese linierten Streifen zwischen 30 bis 40 Bogen einen unter den andern oben und unten so ein, daß sowohl oben als unten von jedem Streif ein paar Fingerbreiten hervorragen, und daß alle beyden Streifen fest an die Fugen des Buches anliegen. Nun braucht man das Lineal nur so anzulegen, daß der Linealrand jene Linie decke, die man ziehen will, und ziehe alsdann eine Linie nach der andern, und fahre so fort. Dann richte man sich linierte Streifen für die Betrags-Colonne vor, und verfahre weiters wie oben. Es versteht sich aber von selbst, daß man auf einer Blattseite durch das ganze Buch, zuerst die Colonnen links, und wenn man mit diesen fertig ist, die Colonnen rechts ziehen müsse. Auch muß ich bemerken, daß wenn das Buch eine starke Bogenzahl hat, und man mit dem Linieren gegen die Mitte des Buches kommt, man die Papierstreifen etwas herausrücken müsse, weil sonst die Ziffern sich zu hart in das Buch schreiben lassen, indem das Papier an den Fugen nicht glatt, sondern gekrümmt liegt. Zu diesem Ende kann man die Streifen etwas länger lassen, so daß man die Ränder derselben durch das Umbiegen verlängern und verkürzen könne. Auf diese Art braucht man das Buch nicht zu durchstechen und die Linien werden, wenn man etwas Übung erlangt hat, gleichweite Entfernungen bekommen. Die Reißfeder muß jedoch eine Charnier haben, damit die beyden Backen geöffnet, und dieselbe nach jedesmahligem Gebrauche gereiniget werden kann, sonst wird die Tintensäure die Spitzen angreifen und das Instrument verderben.

Zur Ziehung der Horizontal-Bleylinien dienen am bequemsten die sogenannten Quadratlineale, das ist Stäbchen, deren Seiten rechtwinklicht auf einander stehen, so daß alle vier Seitenflächen gleich

lang und gleich breit sind, und das Ganze ein rechtseitiges Prisma bilde. Man bekommt derley Lineale in den meisten Schreib-Material-Handlungen in Wien. Diese darf man nur immerfort umwenden. Jene von Sandel- oder Fernambuk-Holz sind am besten, weil das Holz hart und schwer ist, und sich nicht krümmt. Der Bleystift muß aber keilförmig, das ist schneidend, nicht rund zugespitzt seyn. Das geschieht, wenn man das Bley zuerst auf jener Seite zuschneidet, wo das Holz eingeleimt ist; alsdann ist mit wenigen Schnitten der Bleystift vorgerichtet.

a) Um im Laufe der Arbeit nicht aufgehalten zu seyn, ist es für den Fall, wenn man ein neues Hauptbuch vor sich hat, besser, wenn man es früher linieren läßt, mit welchem Geschäfte sich in Wien eigene Leute befassen; denn der geschickteste Schönschreiber ist nicht im Stande, auf unliniertem Papiere jene Gleichförmigkeit heraus zu bringen, wie auf liniertem. Die Buchhandlung des Herrn Carl Gerold besorgt auch dergleichen Linierungen, und seine Linier-Methode schadet dem Papiere weniger als der Steindruck; nur muß das Linieren durch Maschinen vor dem Einbinden des Buches geschehen.

b) Die Aufschriften der Conti macht man gewöhnlich in groß-englischer Currentschrift. Man muß sie immer einige Tage voraus machen, weil man sonst zu viele Zeit verliert, indem die Tinte nicht sogleich eintrocknet, und Streusand und Löschpapier bey solchen Büchern nicht anwendbar sind. Der Streusand legt sich in die Fugen der Bücher und schadet denselben, das Löschpapier macht die großen Schriftzüge durch das Einsaugen der Tinte blaß. Zur kleinen Schrift muß man immer Löschpapierstreifen zur Hand haben. Saugt das Löschpapier die Tinte nicht gern ein, so ziehe man es früher durch Wasser, und presse es feucht ein, bis es trocken geworden ist; alsdann wird es sehr brauchbar seyn.

c) Das Format des Hauptbuches ist willkührlich. Ein gar zu großes Format ist unbequem, ein zu kleines gestattet zu wenig Raum, und verursacht oftmahliges Übertragen (Transportiren) der Zahlen-Summen. Ich halte klein oder mittel Regal-Format für das zweckmäßigste. Für Kleinhandlungen würde ich groß Median-Format wählen.

§. 28. Sollen diese Bücher vor Gericht Beweiskraft haben, so müssen selbe nebst dem Stämpel noch folgende Eigenschaften haben: Journal und Hauptbuch sind von der Hand des Prinzipals selbst, oder einem dazu fähigen Buchhalter, und in der nähmlichen Zeit nicht von mehreren Individuen zugleich zu führen. Man soll in diesen Büchern nicht radiren, Worte abkürzen, und nichts in selbe aufzeichnen, was nicht zur Handlung gehört, und sie in der landesüblichen Sprache und Münze führen.

Verbesserungen der Fehler.

§. 29. a) Hat man im Journale eine Post aus der Strazze überzutragen übersehen, so kann man sie unter dem laufenden Datum nicht mehr aufführen. Man muß also, wenn sie später aufgeführt wird, das Datum, unter welches sie gehörte, beysetzen, und zwar schon deßhalb, weil man seinen Freunden oft Interessen berechnet, und man nicht wissen könnte, von welcher Zeit an man dieselben zu berechnen anfangen soll.

b) Hat man im Hauptbuche eine Post unrichtig debitirt, oder creditirt, so pflegt man sie auf der gegenüberstehenden Seite abzuschreiben, was man storniren heißt; dann erst trägt man die Post auf diejenige Seite, auf die sie gehörte. Man muß aber davon eine eigene Post im Journale machen, weil keine Post im Hauptbuche vorkommen soll, die nicht im Journale enthalten ist. Z. B. man hätte die Barsendung des Franz Lang in Prag, statt in sein Haben, auf die Sollseite geschrieben. Es wird also im Journale unter dem Datum, wo der Fehler entdeckt wird, heißen:

Franz Lang in Prag	Haben.
für Storno die unterm 1. July 1823 unrecht belasteten	1000 fl.
für Barsendung am 1. July 1823	1000 fl.

Durch diese Operation sind die im Soll des Conto Lang aufgeführten 1000 fl. in dem gegenseitigen Haben abgeschrieben oder getilgt, und neuerdings in das Haben, wohin sie gehören, gebracht worden. Um solche unrecht gebuchte Posten im Hauptbuche und andern Büchern zu erkennen, setzt man gewöhnlich denselben das Zeichen ÷ vor.

Abschluß der Hauptbuch-Conti.

§. 30. Vom Abschlusse der Hauptbuch-Conti ist nichts weiter zu bemerken, als daß selbe wie der Cassa-Conto abgeschlossen werden. Man macht nähmlich die Summen der Soll- und Habenposten, und zieht die kleinere Summe von der größeren ab; der Unterschied gibt den Saldo, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wird. (Man sehe das Schema eines abgeschlossenen Hauptbuchs-Conto §. 57.) Wie man Conti abzuschließen habe, bey welchen von den Soll- und Habenposten Interessen berechnet werden sollen, werde ich im practischen Theile zeigen. Eine umständliche Erklärung davon findet man in meiner Anleitung zur gründlichen Erlernung der Rechenkunst, Wien 1823 bey Carl Gerold.

§. 31. Wir haben nun zwey Bücher kennen gelernt, die in solcher Beziehung, in einem solchem Zusammenhange gegen einander stehen, daß sie gleichsam nur ein Ganzes ausmachen. Auch in der Buchhaltung

in doppelten Posten sind sie die zwey wichtigsten Bücher. Die Führung derselben, so einfach ihre Einrichtung ist, erfordert dennoch eine gewisse Gewandtheit und Sicherheit im Arbeiten, deren man nur durch Übung Meister werden kann. Die bisher erklärten Bücher, so viel auch damit erzweckt wird, sind in einer Handlung nicht hinreichend, um alle Geschäfte zweckmäßig darin aufzuzeichnen. Man empfängt Waare und will wissen, was sie uns kostet; man schreibt Briefe, und will wissen, was man geschrieben hat u. s. w. Alle verschiedenen Geschäfte müssen wir trennen, und für ihre Aufzeichnung eigene Bücher bestimmen.

C. Das Calculations-Buch.

§. 32. Es muß uns daran gelegen seyn zu wissen, wie hoch uns die Waare zu stehen komme, die wir von einem entfernten Platze beziehen; denn sonst wüßten wir nicht, wie wir selbe zu verkaufen haben. Dadurch entsteht das Calculations- oder Waaren-Berechnungs-, auch Eingang-Facturen-Buch genannt. Man trägt die Factura (Rechnung), welche man von seinem Freunde über die für unsere Rechnung an uns abgesendeten Waaren erhält, sogleich bey Empfang von Wort zu Wort in dieses Buch ein, und setzt unter dieselbe alle Auslagen und Unkosten, die man zahlt, oder worüber man von den Speditoren Rechnung erhält; bemerkt ebenfalls die Wechsel-Course oder sonstigen Umstände, welche auf den Preis Einfluß haben. Dadurch weiß man genau, welche Summe man für die bezogene Waare ausgegeben hat. Erst wenn selbe eingegangen, und das Gewicht untersucht wurde, macht man unten oder auf der gegenüberstehenden Seite eine genaue Berechnung, wie hoch der Zentner, das Pfund, die Elle u. s. w. von der bezogenen Waare zu stehen kommen. Auch setzt man gemeiniglich noch die Seitenzahl der Prima-Nota oder des Journals bey, auf der sich der Versender der Waare für ihren Betrag creditirt findet. (Siehe das Schema §. 310.)

D. Das Brief-Copier-Buch. Das Brief-Abschriftbuch. (Copia lettere).

§. 33. Ich zähle dieses Buch, dessen Bestimmung sich schon durch seinen Nahmen erklärt, unter die wichtigsten Handlungsbücher. Es soll kein Brief fortgeschickt werden, wovon man nicht eine Abschrift genommen hat. Gleichwie wir uns in Streitfällen der eingegangenen Briefe als wichtiger Beweismittel für unsere Sache bedienen, eben so werden es auch Andere mit unsern Briefen machen. Wir müssen wissen, was wir geschrieben haben; denn wir sind für das Geschriebene verantwortlich. Worte verhallen, werden vergessen, aber was einmahl geschrieben ist, bleibt. Letterae scriptae manent sagt ein altes Sprichwort. Wie wenig

wird dieses Buch beachtet, und wie wichtig ist es! Wo soll man bey Irrungen mit Abwesenden, Aufschluß suchen, wenn man sie in den eingegangenen und abgesandten Briefen nicht suchen soll! Wenn gleich das Copier-Buch vor Gericht keine rechtliche Beweiskraft hat, so macht sie doch mindestens unsere Gründe wahrscheinlicher, und in Fällen, wo Kaufleute Schiedsrichter in einer Streitsache sind, wird es allezeit ein großes Beweismittel seyn. Weil in einer gut bestellten Handlung, der Regel nach, keine Post, sie möge von was immer für einem Belange seyn, dem Abwesenden gut geschrieben oder belastet werden soll, ohne daß selbe durch die Correspondenz gelaufen ist, so wird durch selbes jede Post gleichsam documentirt, und es bedarf unter redlichen Kaufleuten nur einer Hinweisung auf den Brief, wo diese Post vorkommt, so ist diese Sache ins Reine gebracht.

§. 34. In Handlungshäusern, wo an einem Posttage viele Briefe geschrieben werden, sind zwey Copier-Bücher nöthig, weil zwey Copisten nicht zu der nähmlichen Zeit in ein und dasselbe Buch einschreiben können. Man läßt daher das eine Buch, das ich A benennen will, in seiner Seitenzahl fortlaufen, z. B. wenn es 1000 Seiten hat, von 1 bis 1000. Das zweyte Copier-Buch B fängt mit der Zahl 1001 an, und so laufen die Nummern bis zum Ende des Buches fort. Nun aber ist zu beyden Büchern ein besonderes Nahmen-Register nöthig, in welches man posttäglich die Seitenzahlen einträgt. Findet man bey einem Correspondenten eine Seitenzahl über 1000, so weiß man sogleich, daß man den Brief nicht im Copier-Buche A von 1000 Seiten, sondern im Buche B zu suchen habe. In Häusern, wo in mehreren Sprachen correspondirt wird, trägt man die deutschen Briefe in ein eigenes Buch, und diejenigen, die in fremder Sprache geschrieben werden, in ein anderes Buch ein. In einigen Handlungshäusern ist sowohl für die im Inland bleibenden, als für die in das Ausland gehenden Briefe ein besonderes Buch vorhanden. Wo der Briefwechsel nicht sehr stark ist, und dennoch der Copist zuweilen nicht fertig zu werden glaubt, pflegt man die Briefe durch ein zweytes Individuum inzwischen in ein abgesondertes Buch einzuschreiben, und läßt sie erst bey gelegener Zeit in das eigentliche Copier-Buch eintragen, oder man nimmt nur eine auszugsweise Abschrift der wichtigsten Puncte.

Anmerkung. Das Aufsuchen und Nachschlagen im Copier-Buche wird dadurch sehr erleichtert, wenn man bey jedem Briefe außerhalb der Seitenzahl bemerkt, wo der letzte Brief zu suchen ist, und unter dieser Zahl, in Bruchgestalt die Zahl setzt, wo der nächstfolgende Brief zu finden ist. Z. B. es stünde im Copier-Buche wie folgt:

= Hamburg	Herrn Friedrich Döring u. Comp.
$\frac{77}{88}$	Es bedeutet also die Zahl 77, daß der letzte Brief, Seite 77, und der nächstfolgende, Seite 88 zu suchen sey. Die zwey Strichlein vor dem Worte Hamburg werden als Zeichen angemerkt, daß der Brief richtig in das Nahmen-Register eingetragen wurde.

E. Das Facturen-Buch, und die Verbindung desselben mit dem Journale.

§. 35. Eine Factura ist eine Rechnung über abgesandte Waare. Das Buch, in welches die Kaufleute derley Rechnungen eintragen lassen, nennt man Facturen-Buch, auch Ausgangs-Facturen-Buch, als Gegensatz von dem Eingangs-Facturen- oder Calculations-Buche. Dieses Buch ist nur da nothwendig, wo viele Versendungen gemacht werden, weil man einzelne Rechnungen eben so gut in die Strazza oder Prima-Nota eintragen kann.

Das Facturen-Buch enthält daher bloß solche Debitoren, deren jeder im Hauptbuche eine Partie bekommt, somit auch als Debitor für den Betrag der Factura im Hauptbuche erscheinen muß. Man muß also, wenn man das Journal (§. 26) schreibt, das Facturen-Buch zur Hand haben, und bey jedem Datum nachsehen, ob nicht eine Facturen-Post vorkommt, oder noch besser schon vor dem Eintragen ein Merkzeichen in der Prima-Nota oder Strazza machen. Kommen mehrere Posten in einem Tage vor, so braucht man nicht für jeden Debitor eine eigene Journal-Post zu formiren, sondern man sagt z. B. bloß: „An folgende Sollen gesandten Waaren laut Facturen-Buch." Dann folgt die Firma des Debitors und die Seitenzahl des Facturen-Buches, und wenn man will, auch eine kurze Angabe der Anzahl und Nummern der Fässer, Kisten, Ballen, Colli u. dgl. Z. B. Carl Stern in Augsburg. An 4 Fässer Wachs Nr. 104 a 107 laut Fact. B. Folio 23 pr. 6. Julius d. J. 20ger fl. 3416. 28. Im Facturen-Buche setzt man außerhalb links neben den Debitor die Nummer der Journal-Seite bey.

Anmerkung. Einige tragen die Facturen-Buch-Posten mit Ende eines jeden Monaths in das Journal, wodurch man zwar eine Übersicht der in einem Monathe gemachten Verkäufe bezweckt; dagegen aber kommt das Datum im Hauptbuche nicht in chronologischer Ordnung zu stehen. Auch tragen Einige die Rechnungen über verkaufte Commissions-Waaren in das Facturen-Buch ein, was ich nicht schicklich finde, weil Debet- und Credit-Posten mit einander vermischt werden. Zweckmäßiger finde ich es: die Rechnungen über Verkäufe unserer Com-

missions- oder Dispositions-Waaren in das Facturen-Buch einzutragen; weil der Verkäufer oder Käufer alsdann unser Debitor wird. Kommen aber derley Geschäfte nur selten vor, so trage man lieber solche Posten in die Strazza ein; denn gewöhnlich läßt man im Facturen-Buche die Nummern der abgesandten Colli in arithmetischer Ordnung fortlaufen, welche Ordnung durch derley Zwischenposten unterbrochen wird. Das Facturen-Buch-Register kann man auf die nähmliche Weise, wie das Copier-Buch-Alphabet (§. 34, Anmerkung) einrichten. Mit dem Facturen-Buche steht in Verbindung

F. Das Commissions-Vormerkbuch erhaltener Bestellungen *).

§. 36. Man trägt die eingehenden Bestellungen unter Bezugnahme auf das Datum des Bestellungsbriefes in ein eigenes Buch ein, und zwar auf die linke Blattseite. Auf der gegenüberstehenden rechten Seite bemerkt der Magazinär oder Einpacker den Inhalt des Fasses oder Collo, weil nicht immer die Bestellungen so vollkommen ausgerichtet werden können, wie sie ertheilt werden, und oft aus einer Bestellung mehrere Sendungen gemacht werden. Jedes Blatt bekommt seine Foliozahl, und jede Bestellung oder Commission seine Nummer, welche Nummern in arithmetischer Ordnung durch das ganze Buch fortlaufen, wie folgendes Beyspiel zeigt:

Fol. 6. Commmission oder Bestellung

No. 94.

Baumann bestellt mit Brief 6. July 1823.
in Augsburg. nach Regensburg zu Wasser
10 Ballen macedonische Baumwolle an Hrn. J. Schell abzusenden.

Aus diesem Buche wird dann der Bestand der Sendung in das Facturen-Buch übergetragen, allda die Rechnung ausgefertigt, und der Bequemlichkeit des Aufsuchens wegen, die Nummer der Commission angemerkt.

Anmerkung. Sind die Versendungen sehr häufig, so kann man sich zur leichteren Übersicht der auszurichtenden Bestellungen, außer dem

*) Pieré und der Verfasser des Buches: „Der Kaufmann, wie er seyn soll," nennen dieses Buch: Commissions-Ordre-Buch; allein diese Benennung ist sehr unschicklich, da Commission und Ordre sinnverwandte Worte sind, und über dieß einen Doppelbegriff geben; denn Niemand kann errathen: ob das Commissions-Ordre-Buch Bestellungen, Commissionen, Ordres u. s. w. enthalte, die man von Andern erhaltet, oder Andern gibt.

Nahmen-Register noch einen andern Index, oder auch ein Hülfsbuch machen, und dieses so eintheilen, daß eine gewisse Anzahl Blätter die Bestellungen für gewisse Gegenden, z. B. für Ungarn, eine andere Abtheilung die Bestellungen für Böhmen, eine dritte Abtheilung die Absendungen auf der Reichsstraße, oder aufwärts auf der Donau, auf der Straße nach Italien u. s. w. enthalte. — Auf diese Art werden die Bestellungs-Nummern für einerley Gegend oder Straße gesammelt; ist dann eine Bestellung ausgeführt, so macht man im Nahmen-Register einen Querstrich durch die Nummer der Seite, und streicht sie ebenfalls im Hülfsbuche des Commissions-Buches durch.

G. Das Vormerkbuch gegebener Bestellungen.

§. 37. Dieses Buch ist nur da nöthig, wo oft und viele Bestellungen an unsere Commissionäre gemacht werden, und man eine schnelle Übersicht hierüber zu haben wünscht, sonst kann man derley Bestellungen eben so gut in das Brief-Copier-Buch eintragen.

H. Das Lagerbuch.

§. 38. Sehr häufig geschieht es, daß man auf Speculation Waaren auf andere Plätze sendet, um sie für unsere Rechnung verkaufen zu lassen. Natürlich kann man den Commissionär oder den Käufer erst dann für den Betrag derselben debitiren, wenn man Verkaufs-Rechnung erhält. Um eine Übersicht über derley Commissions-Waaren zu haben, schreibt man sie in ein besonderes Buch, das man Lagerbuch nennt. Man führt die Vormerkung davon auf zwey gegenüberstehenden Blattseiten. Die linke Seite wird mit Soll, die rechte mit Haben überschrieben. In der Mitte heißt es: Commissions-Lager unter, oder bey N. N. Die linke Seite enthält eine umständliche Beschreibung der Waare, die Angabe des Datums, die darauf haftenden Unkosten, den gegebenen Limito (Preis, zu welchem man die Waare äußerst zu veräußern erlaubt) u. s. w. Wird nun die Waare ganz, oder nur ein Theil derselben verkauft, so wird dieses auf der Haben-Seite angemerkt, und die Seitenzahl der Prima-Nota, oder des Facturen-Buches beygesetzt, wo der Käufer dafür belastet steht.

Anmerkung. Wenn wir Waaren versenden, und darüber, wie es oft geschieht, verfügen müssen, so kann man die Vormerkung davon ebenfalls in dieses Copier-Buch machen, und zwar auf dieselbe Art, nur daß dann die Überschrift nicht Commissions-, sondern Dispositions-Lager bey N. N. heißt. Auch kann man jene Waaren, die man zur Verfügung Anderer auf dem Lager hat, in dieses Buch eintragen.

I. Scontro-Bücher.

§. 39. Unter Scontriren verstehen Kaufleute gewöhnlich: Ab- und Zuschreiben bey irgend einem Conto, und dieses Buch, wo diese Ab- und Zuschreibungen Statt haben, einen Scontro. Ein Scontro wird also nichts anders seyn, als ein Vormerkbuch über das Empfangen und Weggeben derjenigen Gegenstände, über welche man den Scontro führt. Man hat daher Waaren-, Wechsel-, Obligationen-, Münz-Scontri u. s. w., ja sogar Scontri über einzelne Artikel und Sorten von Waaren, Gattungen von Wechseln, Staats-Papieren, Münzen u. s. w. Die Form der Scontri richtet sich nach dem Gegenstande, über welchen man den Scontro führt. Gewöhnlich wird der Scontro in verschiedene Rubriken getheilt, um die sich auf den Gegenstand beziehenden wichtigsten Daten in die dazu bestimmten Colonnen eintragen zu können. Oft führt man den Scontro auf zwey gegenüberstehenden Blattseiten, und überschreibt die linke Seite mit Soll, die rechte mit Haben, oder mit Einkauf und Verkauf, Eingang, Ausgabe; Empfang, Abgabe u. dgl. In die Mitte kommt die Aufschrift des Gegenstandes, über welchen man die Vormerkung hält. Die linke Seite wird also unsern Besitz, die rechte die Verminderung dieses Besitzthumes bedeuten. Errichtet man noch eine Betrags-Colonne für den Geldwerth, den wir für die Sache ausgelegt haben, und bemerkt auf der rechten Seite, welche Summe wir dafür eingenommen haben, so muß sich beym Vergleiche des Einkaufs mit dem Verkaufspreise, der Gewinn oder Verlust ergeben, welchen wir dabey gehabt haben. Ist ein Vorrath vorhanden, so muß natürlich dessen Werth früher abgezogen werden, ehe man den Gewinn oder Verlust ausmittelt. — Weil aber dadurch das Handlungs-Personale in Kenntniß des Gewinns kommt, so führt man sehr oft nur den Scontro bloß, um den Waarenvorrath, nicht aber um den Gewinn oder Verlust zu erforschen.

§. 40. Die Scontri dienen vorzüglich dazu, um bey dem Bücherschlusse und der Inventur sein Besitzthum an Waaren leichter auszumitteln; denn ist der Scontro genau geführt worden, so muß der wirkliche Vorrath derjenige seyn, welchen der Scontro ausweiset. In Handlungen, wo Geschäfte im Großen gemacht werden, sind derley Scontri höchst wichtig, aber in Handlungen, wo Hunderte von Artikeln geführt werden, die sehr in das Kleine gehen, ist der Scontro eine äußerst mühsame Arbeit, und man begnügt sich meistens mit einem Scontro über die vorzüglichsten Artikel, und verläßt sich auf die Richtigkeit der Inventur. Im Kleinverkauf ist es um so weniger thunlich, einen Scontro zu führen, und man kann hier nicht mehr thun, als daß man das Verkaufsgewölbe als eine Person betrachtet, und die von Zeit zu Zeit aus dem Haupt-Magazine in das Kleinverkaufsgewölbe abgegebenen Quantitäten derge-

stalt in dem Scontro aufführt, als hätte man sie im Einkaufspreise an eine Person verkauft. — Diebstähle von Bedeutung kann man durch einen solchen richtig geführten Scontro entdecken, aber Diebstähle im Kleinverkaufsgewölbe kann der Magazin-Scontro nicht ausweisen. (Man sehe das Schema eines Waaren-Scontro §. 309.)

K. Wechsel-Scontro.

§. 41. Man führt nur über solche Wechsel einen Scontro, die nicht auf dem Platze zahlbar sind, auf dem wir uns befinden; denn über jene Wechsel, die wir selbst zu zahlen haben, oder die uns zum Incasso gesandt werden, wäre ein Scontro überflüssig. Man behandelt derley Wechsel, wie gezeigt werden wird, auf eine andere Weise. Wo aber viele Wechsel gekauft werden, um selbe weiter zu remittiren, oder zu verkaufen, will man eine schnelle Übersicht über derley Negociationen haben, und wird nach Umständen einen Scontro für Augsburger, Hamburger, Londner, Amsterdamer Wechsel u. s. w. führen.

In Handlungen, wo nicht sehr viele Wechselgeschäfte vorkommen, wie z. B. in Handlungshäusern in Provinzialstädten, kann der Wechsel-Scontro oder vielmehr das Wechselbuch bequem und zweckmäßig auf folgende Art geführt werden: man bestimme dazu ein Buch in groß Median-Format; ziehe links auf jeder Seite zwey Colonnen, für den Monath und Tag, an welchen uns der Wechsel eingeht, und eine dritte für die in arithmetischer Ordnung fortlaufenden Nummern, welche wir auf die empfangenen Wechsel setzen; dann folgt ein leerer Raum, so breit als es das Buch-Format gestattet, in welchen Raum der Wechsel von Wort zu Wort, sammt allen Giri, Noth-Adressen (Bisogni, Bésoins) u. s. w. eingeschrieben wird. Dann folgt wieder eine Colonne für den Betrag des Wechsels, er mag in was immer für einer Währung (Valuta, Valeur) gestellt seyn, und endlich muß eine zweyte Betrags-Colonne daneben errichtet werden, welche man aber leer stehen läßt. Jeder auf diese Weise eingetragene Wechsel wird, nach einer halben fingerbreiten Raumlassung, mit einem Querstriche unterzogen. Wenn nun der Wechsel weiter gegeben wird, so merke man unterhalb in der Datums-Colonne Monath und Tag an, wann es geschehen ist, und bemerke zugleich, an welche Person oder Firma derselbe abgegeben wurde, und setze den Betrag in der zweyten oder Abgabs-Colonne aus, und unterziehe beyde Beträge, damit sie mehr sichtbar sind, mit zwey Querstrichen.

§. 42. Ein so geführter Wechsel-Scontro gewährt folgende Vortheile:

a) Man ersieht darin sogleich: ob der Wechsel noch im Portefeuille ist, oder weiter girirt wurde; b) er vertritt zugleich die Stelle des gewöhn-

lichen Wechsel-Copier-Buches; c) man ersieht, wie jeder Wechsel verwendet wurde. (Man sehe das Schema §. 308.)

Anmerkung. Man kann auch solche Wechsel, die man selbst ausstellt, in dieses Buch eintragen; man braucht nur davon die Haupt-Daten anzumerken, da man ohnehin gewöhnlich gestochene Formulare hat, und man im Nothfall aus den Haupt-Daten ein Dupplicat machen kann. Es ist gut, wenn man einen Wechsel verwendet, bey Verbuchung desselben in der Strazze die Nummer des Wechsels zu bemerken, welche er in unserm Buche bekommen hat; weil man dadurch im Stande ist, den Wechsel augenblicklich im Wechselbuche aufzufinden.

L. Das Speditions-Buch.

§. 43. Unter Spedition (Spedizione, Expedition) versteht man in der Handlungssprache Versendungen, welche man von Waaren macht, die man nicht zum eigenen Gebrauche, sondern zu dem Zwecke bekommt, um sie wieder weiter an Andere zu befördern. Erhält man von jemand Bericht, daß uns ein Speditions-Gut zugesandt worden sey, so muß man sogleich mit Bezugnahme auf das Datum des Briefes, alles umständlich eintragen, was die Spedition betrifft, und so oft ein zweyter oder dritter Spediteur hierüber etwas berichtet, muß es ebenfalls aufgezeichnet werden. Z. B. der Wiener Kaufmann hat von Paris Waaren erhalten, die er nach Moskau versenden soll. Da der Pariser keine directe Fuhrgelegenheit nach Wien hat, so wird er die Waare nach Straßburg senden. Der Straßburger befördert die Waare nach Ulm, der Ulmer nach Regensburg, und dieser nach Wien. Der Wiener wird also von den Spediteurs in Straßburg, Ulm und Regensburg Berichte hierüber erhalten. Eben so wird der Wiener, aus Mangel an directen Fuhren nach Moskau, einen Zwischen-Spediteur, z. B. in Brody, wählen müssen. Auf der gegenüberstehenden Blattseite wird die Art der Versendung, die der betreffenden Partey belasteten oder nachgenommenen Provision, Spesen u. s. w. angemerkt, und wenn das Geschäft ganz beendigt ist, ein senkrechter Strich durch die Notiz gemacht. Gewöhnlich hat man zur Besorgung dieser Geschäfte eigene Individuen in Handlungshäusern, die man Spediteure nennt. In Handlungen, wo wenig Speditionen vorfallen, z. B. in Städten, wo keine Haupt-Land- oder Wasserstraßen durchgehen, muß man doch wenigstens ein

M. Versendungs-Buch

§. 44. für jene Güter halten, die man für eigene Rechnung versendet. In dieses Buch schreibt man alle Umstände ein, die nöthig sind,

um über die versendeten Güter die Frachtbriefe ausfertigen zu können. Man macht oft den Fuhrleuten oder Schiffern Vorschüsse, oder bey Franco- (frachtfreyen) Sendungen, Zahlungen. Man zahlt die Fuhrleute oft erst nach ihrer Rückkunft, oder Quartal- oder Jahrweise. Die daraus entstehenden Rechnungen müssen vorgemerkt, und die Rechnungen, welche uns über derley Gegenstände zukommen, nachgesehen werden. Dazu ist dieses Buch bestimmt. Man kann auch in einer Colonne die Zentnerzahl eintragen, durch welches Verfahren man in die Kenntniß der Zentnerzahl kommt, welche man wochentlich, monathlich, oder Jahrweise versendet. Kommen mitunter Speditionen vor, so kann man in diesem Buche, wenn man kein Speditions-Buch führt, gleichfalls davon Notiz nehmen.

N. Das Tratten- und Rimessen- oder Wechsel-Verfallzeitbuch.

§. 45. Auf Plätzen, wo viele Wechselgeschäfte gemacht werden, wie z. B. in der österreichischen Monarchie, in Wien, Venedig und Mailand, ist unumgänglich ein Buch nothwendig, in welches die Wechsel vorgemerkt werden, die man Tag für Tag zu zahlen hat (die Tratten), und diejenigen, wofür man Zahlung zu empfangen hat (die Rimessen). Dieses Buch nenne ich Tratten- und Rimessen-Buch, oder bestimmter Tratten- und Rimessen-Verfallzeitbuch.

Der Verfasser der theoretisch-practischen Anweisung zur gründlichen Erlernung der doppelten italienischen Buchhaltung, Heinrich Pieré*), gibt für diesen Zweck fünf Bücher an, und nennt sie: a) das Tratten-Buch; b) domicilirtes Tratten-Buch (?); c) schuldiger Sola-Wechsel-Verfall-Nota; d) ausstehender Sola-Wechsel-Verfall-Nota; e) das Rimessen-Buch. Ich bin aber der Meinung, daß man diese fünf Bücher bequem in ein einziges zusammen schmelzen kann; denn Wechsel, sie mögen a) von Andern auf uns gezogen, b) zur Auszahlung auf uns angewiesen (auf uns domicilirt) seyn, oder c) von uns, auf uns selbst (Sola-Wechsel) ausgestellt werden, haben wir zu bezahlen, und können daher füglich alle drey Wechselgattungen unter der Benennung Tratten vereinen; und eben so können wir d) solche Sola-Wechsel, welche wir einzucassiren haben, e) wie Rimessen betrachten. Für alle diese fünf Wechselsorten bestimmen wir nur ein Buch, und geben demselben folgende Einrichtung. Wir lassen ein Buch von einem ziemlich großen, breiten

*) Ich werde in der Folge öfter dieses Buches erwähnen, weil es unter dem Handelsstande der österreichischen Monarchie, und besonders in Wien, fast allgemein verbreitet ist, und von Vielen für ein unübertreffliches Meisterstück der Buchhaltungs-Wissenschaft gehalten wird.

Formate in Quer-Folio binden, und bestimmen die Blattseite linker Hand für die Wechselsorten a, b, c, und die Seite zur rechten für die Wechselsorten d und e, und für die escomptirten Wechsel. Jede dieser Seiten theilen wir in 2, 3, 4, oder noch mehrere Abtheilungen, je nachdem in einem Hause mehr oder weniger Wechsel vorkommen. Über jede dieser Abtheilungen setzen wir das Datum. Weil es aber viele Wechsel gibt, die erst in zwey, drey Monathen oder noch später verfallen, so muß man diese Abtheilungen immer auf mehrere Monathe vorhinein vorrichten. Erhält man nun Bericht, daß auf uns trassirt ward, so muß man vor allem andern den Zahltag bestimmen, und dann erst die Hauptpuncte der Tratta in jene Abtheilung, die für diesen Zahltag eröffnet wurde, eintragen. Eben so verfährt man mit den auf uns domicilirten, oder von uns, auf uns selbst ausgestellten Wechseln. Ist ein Wechsel bezahlt, so macht man vor der Summe einen Querstrich, oder ein Z darneben, als Beweis, daß der Wechsel, er sey nun Tratta oder Rimessa, durch den Cassier bezahlt wurde, und somit seine Endschaft erreicht hat.

Anmerkung. Man muß Zahltag und Verfalltag eines Wechsels nicht mit einander verwechseln. Der Zahltag eines Wechsels ist der letzte Respect-Tag. Der Verfalltag aber begreift die Respect- oder Discretions-Tage nicht in sich.

§. 46. Wird a vista auf uns trassirt, so läßt sich der Zahltag der Tratta aus dem Berichtschreiben nicht bestimmen, und man muß eine besondere Notiz von derley Wechsel nehmen, oder man schreibe sie unter jenes Datum ein, wo man glaubt, daß der Wechsel vorkommen werde.

§. 47. Wechsel, die a Uso, oder 3, 4, 5 u. s. w. Tage Sicht auf uns gezogen werden, kann man nicht früher einschreiben, als bis sie angenommen worden sind; weil der Zahltag vom Tage der Annahme abhängt. Man muß also die Avis-Briefe über solche aufsuchen, so bald sie zum Accept vorkommen, und noch sicherer eine kleine, besondere Vormerkung hierüber halten. Am füglichsten kann man derley, so wie auch a vista Wechsel in den Anfang oder Endblättern des Tratten- oder Rimessenbuches vormerken, und dieselben nach erfolgter Annahme in die Abtheilung, wohin deren Zahltag gehört, übertragen. Folgendes Schema wird die Form dieses Buches deutlicher machen.

Schema des Tratten- und Rimessen-Buches zu §. 47.

Tratten. Monath September 1823.

	fl.	kr.	
			Am 6.
—	4000	—	WW. Tratta, Mayer u. Comp. in Augsburg, Ord. Ralli, 2 Mth. vom 3. July laut Brief 5. Sept., acceptirt am 4. Aug. an Steiner u. Comp.
—	1000	—	20ger Tratta, Braun in Nürnberg, Ord. J. Geßner, für Rechnung Payer in Augsburg, vom 3. Aug. 1 Mth. Am 20. Aug. Mangel Aviso an Berger protestirt.
			Am 7.
	1474	30	20ger domicilirte Tratta Risi in Triest auf Blumer in Linz, 2 Mth. vom 10. July, laut Brief 8. July.
	1543	18	„ Billet in Gebrüder Baumann vom 7. Juny.

Rimessen. Monath September 1823.

	fl.	kr.	
			Am 6.
—	2000	—	20ger Rimessa Pope in Amsterdam, auf Grüner u. Comp. laut Brief 12. Aug.
—	1673	12	„ Rim. Eichberg in Augsburg für Rechn. Defour in Genf.
			Am 7.
	6000	—	WW. Disconto. Gekauft von Hartherz auf Schönberg.
	1479	19	„ Sola von und auf Bernburg.

§. 48. Dieses Buch, auf vorstehende Art geführt, gewährt folgende Vortheile. Man kann sogleich wissen, welche Summe man jeden Tag zu zahlen und zu empfangen habe, und das Geld postenweise zu den Zahlungen in Bereitschaft halten *). Der Chef der Handlung ersieht daraus: welche Rimessen er Tag für Tag aus seinem Portefeuille nehmen, acquittiren, und demjenigen Individuum übergeben muß, welchem das Geschäft des Eincassierens oder die Cassa, wenn er sie nicht selbst führt, übertragen ist.

§. 49. Daß dieses Buch mit der größten Aufmerksamkeit geführt werden müsse, geht aus seiner Bestimmung hervor, weil sonst großer Schaden erwachsen könnte. Z. B. eine Tratte von einer großen Summe wäre am 3. August zahlbar; es wurde aber der Zahltag unrichtig bestimmt und der Wechsel ist in die Abtheilung des 10. Augusts oder 10. Septembers eingeschrieben worden. Nun aber kommt die Tratta wirklich am Zahltage, am 3. August, vor, und der Chef der Handlung hat seine Verfügungen so getroffen: daß das dazu nöthige Geld erst am 8. oder 9. August oder September in die Cassa fließt. Ist nicht so viel bares Geld vorhanden, als der Kaufmann zur Zahlung der Tratta braucht, so könnte er in Verlegenheit kommen, dasselbe, wenn kein Reservefond da ist, schnell aufzubringen. Eben dieser Fall könnte bey fehlerhaft eingetragenen Rimessen

*) Herr Pieré sagt in seiner Buchhaltung 1. Band Seite 3: „Der Cassier könne aus den Tratten, welche er bezahlen soll, und aus den Rimessen, welche er einzucassieren hat, nicht wahrnehmen, für wessen Rechnung sie auf die Handlung entnommen, oder remittirt worden sind, welches allein aus der Correspondenz zu ersehen ist, zu deren Untersuchung ein Cassier bey großen Geschäften nicht Zeit hat; daher ein Tratten- und Rimessen-Conto zu errichten sey." Warum aber hat es Herr Pieré dennoch für besser befunden, in seiner Buchführung keine solchen Conti zu eröffnen? Die Geschäfte mögen so häufig seyn als sie wollen, so ist es die Pflicht eines Cassiers, zuerst zu untersuchen, warum er zahlen soll, und dann zu fragen, an wem er zahle? Wird ihm ein Wechsel vorgewiesen, dessen Richtigkeit er nicht kennt, so muß er sie zu erforschen suchen, was nicht schwer seyn wird, da ohnehin fast allezeit bey Tratten, die für Rechnung eines Andern gezogen werden, die Anfangsbuchstaben der Firma bemerkt sind, für deren Rechnung trassirt wurde. Wenn der Cassier allezeit die Correspondenz durchwühlen soll, wozu sollen denn die vom Verfasser empfohlenen (§. 45) genannten fünf Bücher dienen? Der Verfasser des Buches mit dem prunkenden Titel „Der Kaufmann, wie er seyn soll, oder Anleitung, ein vollkommener Geschäftsmann zu werden, Prag, 1815, bey Enders," ein unter der vaterländischen kaufmännischen Jugend ebenfalls sehr verbreitetes Buch, hat im 1. Theile diese Behauptung und andere Unrichtigkeiten, ja sogar die orthographischen Fehler dem Herrn Pieré von Wort zu Wort nachgeschrieben.

eintreten. Z. B. der Handlungs-Chef sieht aus dem Rimessen-Buche, daß am 20. September eine Rimesse von einer großen Summe einzugehen habe, und sich auf die Richtigkeit der Vormerkung verlassend, schließt er ein Geschäft ab, daß an diesem Tage eine starke Cassa nöthig macht. Nachher aber bemerkt er bey Untersuchung seines Portefeuille, das die Rimessa falsch vorgemerkt wurde, und später zahlbar ist. Wird er in diesem Falle nicht in Verlegenheit gerathen? Man thut also sehr wohl, die Zahltage der Rimessen und Tratten immer von zwey Individuen berechnen zu lassen.

Anmerkung. In Wien ist es in den meisten Häusern, die Accept-Geschäfte machen, üblich, die Wechselsumme dem Trassenten am Verfalltage zu belasten, dagegen die Remittenten für die Wechselsumme am Zahltage oder am letzten Respect-Tage zu creditiren. Dieses geschieht aus dem Grunde, weil man den meisten Freunden, mit welchen man Accept-Geschäfte macht, bey dem Bücherschlusse eine Interessen-Rechnung ertheilt, wo dann bey Tratten die Interessen am Verfalltage, bey Rimessen aber vom Zahltage an berechnet werden. Man kann dieß keine Unbilligkeit nennen; denn man muß bedenken, daß man es nicht auf den letzten Augenblick anstehen lassen kann, sich mit dem Gelde vorzusehen, welches man zur Zahlung eines Acceptes nöthig hat. Wo diese Einrichtung besteht, muß der Prima-Nota-Führer für den Verfalltag die Tratten verbuchen, die nach drey Tagen bezahlt werden.

O. Das Primen-Buch.

§. 50. Dieses Hülfsbuch ist ebenfalls nur auf Wechselplätzen nöthig. Es geschieht häufig, daß man Prima- oder Original-Wechselbriefe zur Besorgung der Annahme eingesandt bekommt, um sie dann, gegen Vorweisung der Secunden oder der Duplicate (Copien) auszufolgen. Man merkt solche Wechsel in ein kleines Buch vor, welches man wie einen Index nach dem Alphabete einbinden läßt. Den Wechsel trägt man alsdann auf die Blattseite jenes Buchstabens ein, mit welchem die Firma des Einsenders anfängt. Kommt die Secunda oder das Duplicat vor, so sucht man die Prima oder das Original im Portefeuille auf, und wenn man alles der Vormerkung gemäß befunden hat, händigt man selbe dem Vorweiser aus. Ist die Einsendung der Primen nicht so bedeutend, so trägt man sie auf fortlaufenden Blättern ein.

Zur Einsicht diene folgendes Schema:

Empfangs-Datum		von	auf	Nr.	Summe		Verfalls-Datum		Abgabs-Datum		An	Anmerkung.
1824					fl.	kr.	1824		1824			
Jän.	3.	Früh u. Comp.	Imen u. Comp.	1	1000	—	März	15.	Febr.	6.	Lauf u. Schön	....
detto	8.	Aumer	Prauser	2	500	—	Febr.	8.	detto	1.	B. Weiß	....
detto	„	detto	detto	3	1500	—	detto	„	detto	20.	M. Braut	....
detto	„	detto	Wendich......	4	820	10	März	„	detto	„	detto	8. Jänner protestirt, von mir honorirt für Aumer.

Die chronologischen Nummern dienen, um sie durch selbe, welche man auf die Primen schreibt, in diesem Buche gleich aufzufinden. Man pflegt sie aber nicht zu copieren, da unsere Unterschrift auf selben nicht erscheint, und wesentlich nur alles dasjenige, so wir unterzeichnen, eine Abschrift erheischt.

Auf die Prima Nr. 4 wurde von Wendich die Annahme verweigert, ich ließ sie daher protestiren, und habe sie aber zu Ehren und für Rechnung des Einsenders Aumer acceptirt, welches ich hier bemerke, dasselbe aber zugleich in's Tratten-Buch eintragen muß, und bey Zahlung den Aumer dafür belaste. Würde jedoch von Wendich zur Zahlungszeit der Wechsel eingelöst, so wird meine Annahme wieder gelöscht, dasselbe im Tratten-Buche bemerkt, und an Aumer muß jeder Vorfall hierbey gleich berichtet werden.

§. 51. Es können noch verschiedene Nebenbücher geführt werden, wenn es die Natur der Geschäfte erheischt. So hält man ein kleines Büchel, wo man vormerkt, wenn man den Auftrag bekommt, jemand für eine gewisse Summe accreditirt zu halten, was man einen Credit eröffnen, und dieses Büchel Accreditiv-Buch heißt. Z. B. A. in Augsburg schriebe uns, dem B. in München für die Summe bis 1000 fl. accreditirt zu halten, das heißt, des B. Tratten oder sonstige Dispositionen zu Lasten des A. bis auf das Maximum von 1000 fl. zu berichtigen. Man macht also von diesem dem A. eröffneten Credite eine Vormerkung.

In dasselbe Büchel trägt man auch jene Credite ein, welche wir unsern Correspondenten bey Freunden auf einem dritten Platze für unsere Rechnung eröffnen. Z. B. ich schreibe an A. in London, auf B. in Hamburg 2000 Mk. für meine Rechnung zu verfügen, wovon ich beyde benachrichtige, so habe ich A. bey B. zu meinen Lasten accreditirt, und werde die hierauf geschehene Verfügung, oder die vielleicht später wieder erfolgte Aufhebung des Accreditiv, wenn das Geschäft nicht vollzogen oder von mir wieder abgeändert wurde, ebenfalls allda eintragen, und die sämmtliche Vormerkung, nachdem das Accreditiv abgethan ist, senkrecht durchstreichen.

Auch hält man noch ein Börse-Notizenbuch, wo man jene Aufträge vormerkt, die auf der Börse ausgerichtet werden sollen. Z. B. es würde uns Ordre gegeben, an einem gewissen Tage eine Summe Staatspapiere, fremde Wechsel u. s. w. zu kaufen oder zu verkaufen. Man merkt dieses in einem kleinen Büchel vor, und macht dann für das Individuum, welches die Börse-Geschäfte besorgt, auf einem Blättchen Papier einen kleinen Auszug davon.

Bey starken Geschäftshäusern ereignet es sich, daß fast posttäglich Anfragen um die Solidität über Firmen an uns oder von uns geschehen,

in welchem Falle man ein Informations-Büchel führt, dessen Blätter nach dem Alphabet wie einen Index eintheilt, und die Auskunft über die Firma, um welche ersucht wurde, auf das Blatt, mit dessen Buchstaben die Firma anfängt, unter deren Vorsetzung buchstäblich, wie sie gegeben wurde, einschreibt, um sich bey jedem Bedarf schnell zu ersehen. Hierbey wird jedermann erkennen, daß dieses Büchel rücksichtlich seines, den Credit der Häuser betreffenden, Inhalts durch uns selbst, oder ein sehr verläßliches Individuum zu führen ist, welches den Inhalt nur, wo es nöthig ist, mittheilt, damit wir uns und unsere Freunde dieser Ansichten wegen nicht compromittiren, d. i. einer bedenklichen Verantwortung aussetzen.

Zweyter Abschnitt.

Das Salda-Conti-, Conto-Corrent- oder Riscontro-Buch.

§. 52. Dieses Buch, in Wien gewöhnlich Salda-Conti, oder besser Conto-Corrent-Buch (Livre des comptes courants, Account Current Book) genannt, ist nach meiner Meinung, sowohl bey der einfachen als doppelten Buchhaltung, ein höchst nöthiges Buch. Schriftsteller, die über die Buchhaltung geschrieben haben, und die Wichtigkeit dieses Buches aus practischen Erfahrungen nicht kennen, machen gewöhnlich nur oberflächliche, oder gar keine Erwähnung davon, und was noch schlimmer ist: es gibt viele Handlungshäuser, besonders in Provinzialstädten, wo dieses Buch gar nicht gehalten wird. Dieß könnte zu der irrigen Schlußfolge führen: daß dieses Buch nicht nothwendig sey. Allein, gleichwie es viele Lehrbücher gibt, aus welchen wenig zu lernen ist, so kann es sehr angesehene Handlungshäuser geben, wo dennoch schlecht Buchgehalten wird, und wo wenig zu lernen ist. Das Ansehen des Kaufmannes wird immer mehr auf den Umfang seiner Geschäfte, und auf seinen Reichthum, als auf seine mercantilischen Kenntnisse bezogen.

§. 53. Das Conto-Corrent-Buch ist ein zweytes Hauptbuch, folglich auch in der Form und innern Einrichtung demselben gleich. Der Unterschied liegt bloß darin: daß man im Conto-Corrent-Buche täglich, ja stündlich seine Verhältnisse mit den Personen ersehen kann, mit welchen man in Rechnung steht, was aber bey dem Hauptbuche der einfachen und doppelten Buchhaltung nicht immer der Fall ist; weil das Hauptbuch nicht, wie man sagt: à jour geführt wird, und fast immer um einen Monath, und bey überhäuften Arbeiten des Buchhalters, z. B. zur Zeit des Bücherschlusses, oft noch länger zurück ist, während im Conto-Corrent-Buche täglich jeder Person die vorfallenden Posten zu Guten oder zu Last geschrieben werden. Das Hauptbuch nimmt seine Posten aus dem Jour-

nale, das Conto-Corrent-Buch aber aus verschiedenen Büchern, ohne sich durch Berufungszahlen darauf zu beziehen, weil schon durch die Post selbst kenntlich wird, aus welcher Quelle dieselbe geschöpft ward. Im Hauptbuche der einfachen Buchhaltung folgt das Datum chronologisch auf einander, im Conto-Corrent-Buche stehet es durch einander; denn das Hauptbuch ist eine Reinschrift, das Conto-Corrent-Buch aber ein Prima Nota-Buch. Im Hauptbuche der einfachen und doppelten Buchhaltung (wo kein Tratten- und Rimessen-Conto errichtet ist) erscheinen die Tratten und Rimessen erst, wenn jene von uns wirklich bezahlt, und diese wirklich eincassiert sind. Im Conto-Corrent-Buche aber wird der Trassent, oder derjenige, für dessen Rechnung gezogen wird, auf der Stelle, so wie er uns von der Tratta Bericht gibt, belastet, die Tratta mag a vista (sogleich) oder nach einigen Monathen zahlbar seyn. Eben so werden die Rimessen dem Remittenten, oder demjenigen, für dessen Rechnung sie remittirt werden, sogleich bey Empfang gut geschrieben, sie mögen nun kurze oder lange Verfallzeiten haben. Sollte eine Tratta oder Rimessa nicht bezahlt werden, und, wie man zu sagen pflegt, in Protest gehen, so wird sie auf der entgegengesetzten Seite stornirt, das heißt, abgeschrieben oder annullirt.

§. 54. Die Hauptquelle, aus welcher der Salda-Contist (so nennt man in Wien die Comptoiristen, welche den Salda-Conti oder das Conto-Corrent-Buch führen) seine Posten nimmt, ist die Correspondenz; denn man kann voraussetzen, daß der größte Theil der Handlungsfreunde sich nicht auf demselben Platze befindet, auf dem wir uns befinden, und daher keine Post, sie mag von was immer für einem Belange seyn, verbucht werden kann, die nicht durch die Correspondenz gelaufen ist. Hat z. B. A. allhier für Rechnung des B. in X. einen Erlag gemacht, so muß dem B. berichtet werden, w a n n und w i e es geschehen sey. Eben so muß B. uns schreiben, wenn i h m jemand für unsere Rechnung etwas bezahlt. Wenn wir jemand Rechnung über Waaren, Obligationen, Wechsel u. s. w. geben, so führen wir immer den Betrag an, dessen Gutschrift wir verlangen, und eben so bestätigen wir die Gutschrift, wenn in den Briefen unserer Correspondenten Gegenstände vorkommen, die eine Gutschrift erheischen.

§. 55. Soll der Salda-Conti richtig geführt werden, so muß der Salda-Contist die eingehenden Briefe sehr aufmerksam durchlesen, und wenn irgend ein Gegenstand vorkommt, der sein Buch angeht, sogleich ein Zeichen darauf machen, z. B. Conto-Corrent-Folio u. dgl., und diese Briefe sogleich bey Seite legen. Sind Rimessen oder Anzeigen von Tratten darin enthalten, so müssen vor allem andern ihre Zahltage bestimmt und auf der Außenseite des Briefes angemerkt werden. Dann nimmt der

Salda-Contist einen Brief nach dem andern her, und trägt jede Post auf die gehörige Partie seines Buches, setzt inwendig ein Kreuz oder anderes Zeichen neben der verbuchten Post, und merkt auf der Außenseite die Foliozahl des Salda-Conti-Buches an. Es ist gut, dieses Geschäft allezeit sogleich nach Ankunft der Post zu verrichten, wo es oft in wenigen Minuten abgethan werden kann. Schiebt man es aber auf, so kommen die Briefe in verschiedene Hände des Comptoir-Personals, und die Sache entflieht dem Salda-Contisten aus dem Gedächtnisse. Alsdann gibt der Salda-Contist die Briefe dem Individuum, welches das Tratten- und Rimessen-Buch führt, welches die Verfallzeiten der Wechsel nochmahls nachrechnet, und Notiz in sein Buch nimmt. Eben so muß der Salda-Contist alle abgehenden Briefe genau lesen, und sogleich alle Posten, die man seinen Correspondenten zur Buchung aufgibt, in sein Buch eintragen, oder sie einstweilen in sein Notizenbuch aufzeichnen, und sie nach Abgang der Post auf das Conto-Corrent-Buch bringen; denn auf das Brief-Copier-Buch kann man sich nicht immer verlassen, da es gewöhnlich Lehrlingen anvertraut ist, welche die gehörige Aufmerksamkeit bey dem Copieren nicht anwenden. Im Conto-Corrent-Buche errichtet man vor der Betrags-Colonne eine Colonne, in welche man die Verfallzeiten der Tratten oder Rimessen, und sonstigen Posten, oft auch das Datum des Briefes setzt, aus welchem die Post genommen ward. Die Colonne links enthält gewöhnlich das Datum, wann die Post entstanden ist, oft auch das Datum des empfangenen oder abgesandten Briefes, damit man jede Post in der Correspondenz leicht nachweisen kann. Will man sich der Richtigkeit des Conto-Corrent-Buches noch mehr versichern, so nehme man zuerst die Prima-Nota her, und schlage Post für Post im Salda-Conti auf, und mache neben jeder richtig befundenen Post einen Punct mit Bleystift oder rother Tinte. Eben so mache man es mit dem Cassa-Buche und dem Facturen- und Speditions-Buche. Wo einfache Buchhaltung geführt wird, könnte man zwar das Conto-Corrent-Buch mit dem Journale incontriren; allein der Journalist ist immer etwas im Rückstande mit seiner Arbeit, weil das Journal eine Reinschrift und kein Prima-Nota-Buch ist.

§. 56. Die Wichtigkeit und der Nutzen dieses Buches ist einleuchtend. Wie oft geräth man in die Nothwendigkeit, augenblicklich zu wissen, was man an seinen Correspondenten schuldig sey, oder von ihm zu fordern habe. Wie mühsam wäre es, dieses aus dem Hauptbuche heraus zu ziffern? Wird es fehlerhaft geführt, so kann mancher Nachtheil entstehen; z. B. man hat seinem Freunde B. einen Credit von 10,000 fl. zugesichert. Nun aber hat B. diesen Credit schon erschöpft, und trassirt über dieß noch eine gewisse Summe. Der Salda-Contist hat aber aus Versehen eine frühere Tratta per 5000 fl. nicht in das Debet des B. auf-

gezeichnet. Der Chef der Handlung, sich auf die Richtigkeit des Salda-Conti-Buches verlassend, acceptirt. Nun fallirt B. Offenbar wird die Handlung durch solch ein Versehen einen Verlust erleiden, welchen sie sonst vermieden haben würde. Eben so kann der Handlungs-Chef verleitet werden, eine Tratta mit Protest zurückzuweisen, wenn vergessen worden ist, eine solche Rimessa des Trassenten einzutragen, womit seine Tratta gedeckt gewesen wäre, und dadurch dem Trassenten Unehre, und sich selbst Verdruß zuziehen.

Das Conto-Corrent-Buch controllirt, wie man aus dessen Eigenschaften sieht, das Hauptbuch, daher auch die Benennung: Riscontro, von dem italienischen Worte riscontrara (vergleichen, nachzählen). Es leistet daher dieses Buch die wesentlichsten Dienste bey dem Abschlusse der Personen-Conti. Man verfährt dabey auf folgende Art: Nachdem der Hauptbuchführer alle Posten bis zum letzten December (denn mit Ende des Jahrs schließt man gewöhnlich ab) in sein Hauptbuch eingetragen hat, bestimmt er den Saldo (§. 21). Der Conto-Correntist macht es seinerseits eben so: nur muß dieser alle diejenigen Posten, die außer den Abschlußtag, fallen, z. B. Tratten oder Rimessen, welche erst später bezahlt werden, die also im Hauptbuche noch nicht vorkommen, gegenseitig abschreiben. Z. B. es fänden sich im Salda-Conti Tratten, die im Jänner oder später fällig sind; so wird er sie auf der Credit-Seite per Vortrag abschreiben, und eben so wird er es im Debet, mit den später verfallenden Rimessen machen müssen. Ist nun dieses Ab- und Zuschreiben geschehen, so wird der Saldo beyder Bücher der nähmliche seyn müssen. Stimmen die Saldi nicht überein, so muß man den Fehler durch Punctiren folgender Maßen aufsuchen: Der Hauptbuchführer sagt dem Conto-Correntisten Post für Post an, und bezeichnet die richtigen Posten mit Puncten. Hat nun Einer eine Post, die der Andere nicht hat, oder die nicht punctirt ist, so muß die Sache untersucht und zurecht gesetzt werden.

Man kann in Handlungshäusern, wo dieses Buch nicht geführt wird, sich nie auf die Richtigkeit eines Rechnungs-Auszuges verlassen. Wo aber solches eingeführt ist, kann man sich beynahe mit Gewißheit dafür verbürgen; denn, wenn zwey Rechnungen übereinstimmen, in welcher die Posten aus verschiedenen Quellen genommen werden, so ist doch die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der Rechnung sehr groß.

Man wird aus dem Gesagten die Wichtigkeit dieses Buches für jede Handlung, sie mag Geschäfte von großem oder kleinem Umfange machen, nicht verkennen, und ich wünsche daher, daß es allgemein und überall eingeführt werde.

Schlußanmerkungen. a) In vielen Häusern führt man für Einkäufe und Verkäufe, die auf dem Platze bar, oder auf Zeit gemacht

gen auf dem Hauptbuche, sondern auch verschiedenen andern gleichartigen Bestandtheilen unsers Vermögens, und in diesem Puncte weicht die Buchhaltung in doppelten Posten von der einfachen wesentlich ab. Das Wie wird der Gegenstand unserer folgenden Betrachtungen seyn.

Allgemeine Lehrbegriffe.

§. 60. Nach der einfachen Buchhaltung sind unsere Debitoren und Creditoren bloß Personen, mit denen wir im Verkehre stehen. In der doppelten Buchhaltung aber können auch leblose Gegenstände unsere Debitoren und Creditoren werden; indem wir diesen leblosen Gegenständen gleichfalls Rechnungen eröffnen, und uns unter ihren verschiedenen Benennungen lebende Personen vorstellen, welchen wir geben und von welchen wir empfangen, und sie daher debitiren und creditiren. Schon in den Cassa-Conto und Waaren-Scontro, deren Eigenschaften wir im vorigen Hauptstücke kennen lernten, liegt die Idee der Buchhaltung in doppelten Posten. Denn wir können unser Ich recht gut als eine fremde Person betrachten, die wir für Alles, was sie empfängt, debitiren, und für dasjenige, was sie gibt, creditiren. Aus dieser Ursache schreiben wir die Geld- und Waaren-Empfänge in das Debet, und was weggegeben wird, in das Credit dieses Buches.

§. 61. Nach den Grundsätzen der Doppik setzen wir nicht nur gewissen gleichartigen Posten überhaupt einen Debitor und Creditor entgegen, wie z. B. in der einfachen Buchführung bey den in die Cassa ein- und ausfließenden Posten der Fall ist, sondern wir stellen jeder einzelnen Post einen Debitor und Creditor entgegen, so, daß immer ein Empfänger und Geber zugleich vorhanden seyn muß. In dieser gleichsamen Doppelbuchung jeder Post, liegt die Grund-Idee der Buchführung in doppelten Posten *).

Um die Lernenden gleich anfangs mit der Hauptansicht des Gebäudes der Buchführung in doppelten Posten bekannt zu machen, will ich ein Beyspiel aufstellen.

*) Pieré und Andere bezeichnen diese Wissenschaft mit dem Worte: „Doppelte italienische Buchhaltung. Diese Benennung scheint mir etwas dunkel; denn der Idiot kommt dadurch auf den Gedanken, als ob man unter dem Worte: doppelte Buchhaltung, eine zweyfache Buchführung verstehe, und als ob außer der italienischen noch eine andere doppelte Buchhaltung bestehe. Mit Italien aber hat diese Wissenschaft gar nichts gemein, als ihren Ursprung. Ich folgte den französischen und englischen Schriftstellern, welche selbe Tenue des livres en double partie; Book-keeping by double entry benennen, welche Bezeichnung bestimmter ist.

A. Wir nehmen an: daß wir bare 10,000 fl. vorräthig haben, und damit Geschäfte machen wollen. Diese 10,000 fl. legen wir in einem sichern Verwahrungsorte, die Cassa, nieder. Unser Ich, als Geber, bezeichnen wir mit dem Nahmen Capital-Conto (Grundfond-Vermögen-Rechnung). Die Cassa betrachten wir ebenfalls als eine lebende Person, z. B. einen Cassier, der wir den Nahmen Cassa-Conto (Geld-Rechnung) geben. Dadurch haben wir uns einen Debitor und Creditor geschaffen. Empfänger ist die Person des Cassa-Conto, also nach §. 18 Debitor; Geber aber unser eigenes Ich in der Person des Capitals-Conto*), und folglich Creditor.

B. Mit diesem Gelde kaufen wir gegen bare Zahlung von X. oder Y. (was uns nicht kümmert) Waaren im Betrage von 5000 fl. ein. Durch diese Unternehmung hat sich unser Vermögensstand quantitativ nicht geändert, wohl aber qualitativ, indem wir statt 5000 fl. einen gleichen Werth an Waaren besitzen. Diese in unserm Vermögen vorgegangene Veränderung muß aufgezeichnet werden. Unsere Person bleibt dieß Mahl außer Spiele; denn dieses Geschäft wird zwischen dem Magazinär (Waaren-Conto) und Cassier (Cassa-Conto) geschlichtet. Die Person des Waaren-Conto empfängt, und ist Debitor, die Person der Cassa gibt, und ist somit Creditor.

C. Nun wollen wir annehmen, wir hätten diese Waare an Carl Redlich in Prag im Betrage à 5300 fl., auf 3 Monathe Zeit verkauft. Dieses Geschäft wird zwischen Waaren-Conto (dem Magazinäre) und dem Carl Redlich in Prag abgethan. Dieser empfängt, Jener gibt.

Daraus formiren wir nun folgende Posten: wir führen zuerst den debitirenden Conto an; dann lassen wir denjenigen Conto folgen, der an diesen Debitor, Creditor ist; sodann lassen wir noch eine kurze Erklärung folgen: warum der eine Conto Debitor, der andere Creditor geworden ist, und werfen den Betrag endlich aus. Diese Operation heißt: einen Posten formiren, und da dieses vorzugsweise im Journale zu geschehen hat, so heißen wir eine auf diese Art niedergeschriebene Post eine Journal-Post. Es würden diese Beyspiele wie folgt im Journale aufgezeichnet werden, als:

---

*) Man schreibt sehr häufig das Conto. Weil aber Conto ursprünglich ein italienisches Wort ist, und man im deutschen Sprachgebrauche ebenfalls der und nicht das Conto sagt, und zusammengesetzte Wörter der Regel nach, das Geschlecht des Grundwortes beybehalten, so sehe ich nicht ein, warum man das Wort Conto, des sächlichen Geschlechtes behandeln soll.

Post Nr. 1. Cassa-Conto (als Empfänger und Debitor) Soll Fol. 2
An Capital-Conto (als Geber und Creditor) Fol. 1.
für belaste Erstern, und erkenne Letztern für die zum
Betriebe meiner Geschäfte bar in die Cassa gelegten fl. 10,000

Post Nr. 2. Waaren-Conto (als Empfänger und Debitor) Soll Fol. 3.
An Cassa (als Geber und Creditor) Fol. 2
für bar auf dem Platze von N. N. gekauften Waaren im Betrage .... fl. 5,000

Post Nr. 3. Carl Redlich in Prag (als Empfänger und Debitor) Soll Fol. 4.
An Waaren-Conto (als Geber und Creditor) Fol. 3.
für ihm auf 3 Monathe Zeit verkaufte Waaren... fl. 5,300

Summe der Posten fl. 20,300

Anmerkung. Stellen wir uns die hier aufgeführten Conti als lebende sachwaltende Personen vor, und lassen wir uns von einer jeden Person sagen, wie sie diese Fälle, nach Art der einfachen Buchhaltung aufzeichnen würde, so werden sie folgender Maßen sprechen:

Ich, der Cassa-Conto, Fol. 2. Soll
An vom Capital-Conto empfangenen.............. fl. 10,000

Ich, der Capital-Conto, Fol. 1. Haben
für die dem Cassa-Conto übergebenen............... fl. 10,000

Ich, der Waaren-Conto, Fol. 3. Soll
An den vom Cassa-Conto empfangenen Waaren ...... fl. 5,000

Ich, der Cassa-Conto, Fol. 2. Haben
für dem Waaren-Conto übergebene Waaren .... fl. 5,000

Ich, Carl Redlich in Prag, Fol. 4. Soll
An vom Waaren-Conto auf 3 Monathe Zeit empfangenen Waaren .... fl. 5,300

Ich, der Waaren-Conto, Fol. 3. Haben
für die an Carl Redlich in Prag auf 3 Monathe Zeit verkauften Waaren .... fl. 5,300

Summe der Posten fl. 40,600

Nun eröffnen wir nach Art der einfachen Buchhaltung ein Hauptbuch für diese Debitoren- und Creditoren-Conti, und debitiren jeden Conto auf der Soll-Seite für das, was er empfing, und creditiren ihn auf der Haben-Seite für dasjenige, was er gab. Daraus wird sich die Sache wie folgt darstellen:

Darstellung des Hauptbuches über vorhergehende Beyspiele.

Capital=Conto.

Fol. 1. Soll (Passiv=Vermögen). (Activ=Vermögen) Haben Fol. 1.

								fl.	kr.
					1	pr. Cassa (für bar in Cassa eingelegte)	2	10,000	—

Cassa=Conto.

Fol. 2. Soll (Empfang) (Ausgabe) Haben Fol. 2.

			fl.	kr.				fl.	kr.
1	An Capital=Co. (für bar empfangene)....	1	10,000	—	2	pr. Waaren=Co. (für bar gekaufte Waaren) ..	5	5,000	—

Waaren=Conto.

Fol. 3. Soll (Einkauf) (Verkauf) Haben Fol. 3.

			fl.	kr.				fl.	kr.
2	An Cassa (für bar gekaufte Waaren).........	2	5,000	—	3	pr. Carl Redlich in Prag (für ihm auf 3 Mth. Zeit verkaufte Waaren).....	4	5,300	—

Carl Redlich in Prag.

Fol. 4. Soll (Erhält) (Gibt) Haben Fol. 4.

			fl.	kr.					
3	An Waaren=Co. (für auf 3 Mth. Zeit empfangenen Waaren)	3	5,300	—					

Anmerkung. Die Zahlen in der ersten Colonne zur Linken bedeuten die Nummer der Journalpost. Die Zahlen in der anderen Colonne bedeuten die Folio=Zahl des gegenseitigen Debitors oder Creditors im Hauptbuche.

§. 62. Wenn wir das Hauptbuch untersuchen, so finden wir folgende Eigenschaften: Jedem Debitor ist ein gleich großer Creditor entgegen gestellt. Daraus folgt nun, daß jede Post, die auf einer Debet-Seite vorkommt, auch auf einer Credit-Seite erscheinen müsse, und umgekehrt, jede Credit-Post auf einer Debet-Seite; und daß aus dieser Ursache die Summe aller Debet-Posten der Summe aller Credit-Posten gleich seyn müsse. Auf diesem Gleichseyn beyder Summen beruht der ganze künstliche Bau der Buchhaltungs-Wissenschaft in doppelten Posten. Man kann das Hauptbuch im figürlichen Sinne eine Wage nennen, die in einem beständigen Gleichgewichte schwebt, sobald man in die eine Wagschale eben so viel Gewicht, als in die andere legt. Daher pflegt man auch zu sagen, wenn das Hauptbuch richtig ist: es steht in Balance, von dem französischen Worte balance, eine Wage, wie sich aus folgender Darstellung ergibt:

Soll	Hauptbuch		Haben
fl. ——	Capital-Co.	Fol. 1	fl. 10,000
= 10,000	Cassa-Co.	Fol. 2	= 5,000
= 5,000	Waaren-Co.	Fol. 3	= 5,300
= 5,300	Carl Redlich	Fol. 4	= ——
fl. 20,300.			fl. 20,300.

§. 63. Ferner können wir daraus folgern, daß die Summe der Posten im Hauptbuche, man mag die Debet- oder Credit-Seiten verstehen, der Summe der Journal-Postenbeträge gleich seyn müsse, indem keine Post im Hauptbuche vorkommt, die nicht ebenfalls im Journale steht. Die drey Posten im Journale (§. 62) betragen 20,300 fl., welche Summe mit der obigen übereinstimmt. Die Summen aller auf den Debet- und Credit-Seiten stehenden Hauptbuch-Posten wird die doppelte Summe der Journal-Postenbeträge, hier 40,600 fl. seyn.

§. 64. Nach dem Lehrsatze der Rechenkunst: daß die Summen und Unterschiede gleich groß bleiben, wenn man zu gleichen Größen gleichviel addirt oder subtrahirt; wird auch die Summe der Unterschiede der Debet- und Credit-Seiten gleich groß seyn müssen, wenn man diese gleichnahmigen Unterschiede (oder nach §. 21 Saldi genannt) addirt, das ist, sie immer auf jene Seite setzt, wo vorher die größere Summe war. Verrichten wir dieses, so ergibt sich daraus Folgendes:

Soll		Saldi der Conti im Hauptbuche		Haben
fl. ——	....	Capital-Co.	Fol. 1	fl. 10,000
= 5,000	....	Casse-Co.	Fol. 2	= ——
= ——	....	Waaren-Co.	Fol. 3	= 300
= 5,300	....	Carl Redlich	Fol. 4	= ——
fl. 10,300.		Summen der Saldi		fl. 10,300.

Eine solche Ausmittelung und Darstellung der Unterschiede zwischen den Summen des Debet und Credit der Hauptbuch-Conti nennet man eine Probe-Bilanz, auch rohe Bilanz (von dem italienischen Worte Bilancia, eine Wage), weil sie theils als eine Probe der Richtigkeit des Hauptbuches, theils als eine Vorarbeitung der reinen oder Haupt-Bilanz betrachtet werden kann.

§. 65. Wir haben nun drey Mittel, uns von der Richtigkeit der Führung des Hauptbuches zu überzeugen, als:

A. Durch die übereinstimmende Addition aller Debet- und Credit-Posten im Hauptbuche, und der Gleichheit beyder Summen nach §. 62.

B. Durch Übereinstimmung der Summe der Hauptbuch-Posten mit der Summe der Journal-Posten.

C. Und endlich durch die Gleichheit der Summen der Saldi, oder durch die Probe-Bilanz nach §. 64. Daraus folgt sogleich, daß man das Hauptbuch und Journal zu gleicher Zeit nicht in verschiedener, sondern in einerley Währung führen müsse; denn würde man z. B. einen Conto in Reichsthalern, den andern in Gulden führen, so wäre auf keine Art eine Bilanz möglich.

§. 66. Nun wollen wir unser Thema weiter ausarbeiten, und zum Abschlusse des Hauptbuches schreiten. Man schließt Bücher ab, um den Zustand seines Vermögens kennen zu lernen. Um nach der Regel zu verfahren, saldiren wir zuerst nach §. 21 die Personen-Conti, deren wir nur einen haben, nähmlich jenen des Carl Redlich. Die Debet-Seite desselben beträgt 5,300 fl. — In der Credit-Seite findet sich nichts; daher uns Redlich diese 5,300 fl. schuldig bleibt. Um diesen Conto zu saldiren, müssen wir unsere Zuflucht zu einem Hülfs-Conto nehmen, den wir Bilanz-Conto nennen. Wir betrachten selben als eine Person, die als Vermittlerinn die 5,300 fl. empfängt, als ob nähmlich Redlich seine Schuld an eine Person bezahlt hätte, die Bilanz-Conto heißt. Weil aber im Hauptbuche keine Post stehen kann, die nicht auch im Journale gebucht ist, so machen wir folgende vierte Journal-Post:

§. 67. Post Nr. 4. Bilanz=Conto (als Empfänger) Fol. 6 Soll
An Carl Redlich in Prag (als Geber) Fol. 4.
für belaste Ersten, und erkenne Letzten pr. Saldo
der schuldigen .... fl. 5,300
Wir untersuchen nun den Cassa=Conto.
Das Debet desselben beträgt .... fl. 10,000
Das Credit .... fl. 5,000
mithin ist (§. 23) der Cassa=Bestand... fl. 5,000.

Um diesen Conto zu saldiren, nehmen wir an, als ob er seinen Geldvorrath der Person des Bilanz=Conto übergeben habe, und machen folgende Post, als:

Post Nr. 5. Bilanz=Conto (als Empfänger) Fol. 6. Soll
An Cassa=Conto (als Geber) Fol. 2.
für übertrage auf Ersten, und erkenne Letzten
pr. Saldo .... fl. 5,000
Nun kommen wir an den Waaren=Conto.
Die Debet=Seite desselben beträgt ..... fl. 5,000
Die Credit=Seite .... fl. 5,300
folglich bleibt im Credit Überschuß fl. 300

Der Waaren=Conto aber stellt den (§. 39) erklärten Waaren=Scontro vor. Die Debet=Seite zeigt uns den Einkaufswerth, die Credit=Seite den Verkaufswerth. Der Verkaufswerth aber ist um 300 fl. größer, als der Einkaufswerth; also ist dieser Überschuß Gewinn. Um diesen Gewinn zu ordnen, und den Waaren=Conto zu saldiren, müssen wir abermahls einen Hülfs=Conto herbeyrufen, welchen wir Gewinn= und Verlust=Conto benennen; wir können uns in ihm ebenfalls eine unsichtbare, für uns thätige Person vorstellen, die an die verschiedenen andern wirklichen und nicht wirklichen Personen Gewinnste und Verluste austheilt. Wir müssen daher annehmen, als ob der Waaren=Conto seinen Überschuß oder Gewinn vom Gewinn= und Verlust=Conto empfangen habe. Wir werden also folgende Post formiren:

Post Nr. 6. Waaren=Conto (als Empfänger) Fol. 3. Soll
An Gewinn= und Verlust=Conto (als
Geber) Fol. 5.
für übertrage von Ersten auf Letzten den Gewinn an Waaren .... fl. 300

Somit ist der Waaren=Conto ausgeglichen; dagegen erscheinen im Haben, oder auf der Gewinnseite des Gewinn= und Verlust=Conto 300 fl. Um diesen Conto zu saldiren, müssen wir den Saldo auf einen andern Conto übertragen, der Gewinn aber kann Niemand als uns selbst,

das ist dem Capital-Conto, zufließen. Dadurch entsteht folgende Post:

Post Nr. 7. Gewinn- und Verlust-Conto Fol. 5. Soll
An Capital-Conto Fol. 1.
für übertrage von Ersten auf Letzten den Gewinn ... fl. 300

Da die Debet-Seite des Gewinn- und Verlust-Conto allezeit Verlust bedeutet, die Credit-Seite hingegen die Gewinnseite ist, wie wir in der Folge umständlicher davon sprechen werden; so liegt auch hier die Idee des Empfangen und Geben zum Grunde, und der Gewinn- und Verlust-Conto empfängt 300 fl. als Verlust, welchen ihm der Capital-Conto gibt. Er hat also wie jeder andere Conto die Eigenschaft beym Abschlusse gemein, daß er ein scheinbarer Debitor und Creditor wird, wie z. B. der Carl Redlich und Cassa-Conto Creditoren wurden, ohne es wirklich zu seyn. Nun ist außer dem Capital- und Bilanz-Conto kein Conto mehr offen.

Das Debet des Capital-Conto ist Null, das Credit aber beträgt 10,300 fl. Wir ersehen daher, daß es um 300 fl. mehr geworden ist, als es anfänglich war, und daraus ergibt sich unser künftiger Vermögensbestand pr. 10,300 fl. Um diesen Conto zu ordnen, müssen wir annehmen, als ob er seinen Vermögensbestand ebenfalls dem in der Eigenschaft des Bilanz-Conto aufgestellten Vermittler übergeben habe, und den Capital-Conto zum scheinbaren Debitor, den Bilanz-Conto aber zum scheinbaren Creditor machen; daraus ergibt sich folgende Post:

Post Nr. 8. Capital-Conto Fol. 1. Soll
An Bilanz-Conto Fol. 6.
für übertrage von Ersten auf Letzten den reinen Vermögensbestand .... fl. 10,300.

§. 68. Weil nun kein Conto mehr offen ist, so muß durch diese Post der Bilanz-Conto sich von selbst ausgleichen; denn vermöge des in der Doppik herrschenden Gesetzes des Gleichgewichtes, muß immer die Summe der Debet- und Credit-Seiten gleich groß seyn, und sich dieses Gesetz auch in diesem Conto bewähren, weil er der letzte noch offene Conto, und der Sammel-Conto der verschiedenen Saldi ist, deren Summe (§. 64) einander gleich seyn muß. Um den Zusammenhang des Hauptbuches leicht überschauen zu können, will ich alle acht Posten in ein neues Schema zusammenfassen, und das Ganze in tabellarischer Form darstellen. (Man sehe das nachfolgende Schema Nr. 1, und die Tafel Nr. 2).

C. Tratten-Conto.

§. 77. Wenn jemand auf uns trassirt, das heißt: Wechsel ausstellt, die wir zahlen müssen, so wird der Trassent Debitor an den Tratten-Conto, hingegen wird der Tratten-Conto Debitor seyn, so oft die auf uns gestellten Tratten bezahlt werden.

Die Summe der Debet-Colonne wird ausweisen, wie viel wir von den auf uns laufenden Tratten bezahlt haben; die Credit-Colonne wird die Summe darstellen, welche auf uns trassirt ward. Der Unterschied beyder Colonnen wird zeigen: welche Summe in Tratten auf uns laufend ist. Es versteht sich von selbst, daß immer die Credit-Colonne mehr betragen muß, als die Debet-Colonne, sonst hätte man mehr bezahlt, als trassirt ward, was wir wohl unterlassen werden.

Anmerkung. Wird kurzsichtig auf uns trassirt, so ist es bequemer, den Trassenten durch die Cassa zu belasten; eben so kann man es mit domicilirten Tratten machen, die wir erst alsdann zu zahlen gesonnen sind, wenn von dem Hause, welches sie auf uns domicilirt, vor Verfallzeit die Deckung eingeht.

D. Rimessen-Conto.

§. 78. Wenn uns jemand auf den Platz *) zahlbare Wechsel übermacht, so wird der Remittent Creditor an den Rimessen-Conto. Werden diese Wechsel an ihren Zahltagen eincassirt, so wird der Rimessen-Conto Creditor, der Cassa-Conto hingegen Debitor seyn. Die Summe der Debet-Colonne wird also darstellen, wie viel uns remittirt wurde; die Credit-Colonne hingegen, wie viel von diesen Rimessen eingegangen ist. Der Unterschied wird die Summe zeigen, welche sich an Rimessen noch im Portefeuille vorfinden muß. Natürlich wird die Debet-Colonne immer die stärkere seyn; denn man kann nicht mehr für Rimessen einnehmen, als diese wirklich betragen.

Anmerkung. 1) Rimessen, die von kurzer Sicht sind, verbuche man erst, wenn sie wirklich eingegangen sind, und creditire den Remittenten durch die Cassa.

2) Es ist gut, die Platz-Rimessen erst dann zu scritturiren, wann sie Annahme vom Bezogenen erhalten haben. Wird die Annahme verweigert, so scritturire man bloß die Protestkosten, und die Ri-

*) Unter dem Ausdruck: Platz, verstehen Kaufleute immer den Platz, auf welchem sie sich befinden, daher z. B. Platz-Geschäfte, Platz-Wechsel, Platz-Spesen u. s. w., wenn die Geschäfte auf dem Platze abgethan werden; wenn die Wechsel auf unserm Platze zahlbar sind; wenn die Spesen auf unserm Platze entstanden sind.

messen erst dann, wenn sie wirklich eingegangen sind, mittelst des Cassa-Conto.

3) Wenn wir auf jemand Wechsel ausstellen, sey es für eigene oder für fremde Rechnung, wenn sie nur nicht auf fremde Plätze lauten, in welchem Falle sie auf den Wechsel-Conto gehören, so verwandeln sich diese Tratten in Bezug auf die Buchhaltung in Rimessen, und sind somit nicht durch Tratten-Conto, sondern mittelst Rimessen-Conto zu verbuchen. Es ist einerley, ob wir Wechsel in unserm Portefeuille haben, die wir selbst, oder Andere gezogen haben; denn für beyde Wechselsorten haben wir Geld zu empfangen und nicht zu geben; also sind sie wie Rimessen zu behandeln (§. 73 c).

E. Gewinn- und Verlust-Conto.

§. 79. Ist einer der wichtigsten Conti im Hauptbuche der doppelten Buchführung; denn der Gewinn ist der Zielpunct aller kaufmännischen Unternehmungen; darum arbeitet und führt der Kaufmanu die Bücher. Das Debet dieses Conto sammelt alle Verluste; das Credit hingegen alle Gewinne. Der Unterschied beyder Summen wird den Gewinn oder Verlust bedeuten, der sich seit der Eröffnung oder dem Abschlusse der Bücher ergeben hat. Dieser Conto spielt nächst dem Bilanz-Conto die wichtigste Rolle bey dem Abschlusse; denn er nimmt alle Gewinne und Verluste der verschiedenen Conti auf sich, die eines Gewinnes oder Verlustes fähig sind, und gleicht mithin viele Conti aus. Auch unterscheidet er sich von den übrigen Conti dadurch, daß er seinen Saldo nicht an den Schluß-Conto (Bilanz-Conto), sondern an den Capital-Conto gibt, und vor diesen beyden Conti der letzte geschlossen wird.

Vierter Abschnitt.

Zufällige Conti.

§. 80. Zufällige Conti nenne ich außer dem Bilanz-Conto (dessen Eigenschaften wir später kennen lernen werden) solche, deren Einrichtung mehr dem Zufall und der Willkühr überlassen bleibt, als daß sie von den allgemeinen Grundsätzen der Buchhaltungswissenschaft bedungen werden. Es sind deren unendlich viele möglich, je nachdem sie die Natur einer Handlung erfordert. Wir wollen die am häufigsten vorkommenden zuerst kennen lernen, und die seltnern im practischen Theile abhandeln.

A. Capital-Conto (Conto capitale; Capital; Stock account).

§. 81. Bevor man eine Handlung antritt, pflegt man eine genaue Aufzeichnung aller Bestandtheile seines Vermögens zu machen; diese Ver-

richtung nennt man **Inventur**, und die hierüber abgefaßte Schrift Inventarium. Was unser wirkliches Eigenthum ist, bezeichnen wir mit dem Nahmen **Activ-Vermögen**; was aber Andern gehört, sey es nun Waaren, Forderungen u. s. w., mit dem Ausdrucke **Passiv-Vermögen**. Den Rest, der nach Abzug des passiven vom activen Vermögen übrig bleibt, nennt man **reines Vermögen**.

Der Capital-Conto stellt eigentlich unser eigenes Ich, das ist den Chef der Handlung vor, der für die verschiedenen gleichartigen Zweige seines Vermögens, und der mit denselben vorhabenden Veränderungen, so viele Individuen anstellt, als er zur Verwaltung derselben für nothwendig erachtet. Er stellt gewisser Maßen jedes Individuum auf seinen angewiesenen Posten, und ist der Stamm-Conto der übrigen Conti, oder gleichsam der anfängliche Bilanz- (Vorbilanz-) Conto. Er wird somit als Repräsentant unsers **Ichs** Debitor seyn für Alles, was nicht unser positives Eigenthum, sondern negatives oder passives ist. Diejenigen, welchen wir das negative Eigenthum schuldig sind, werden die Creditoren dieses Conto seyn. Creditor dagegen wird er für Alles dasjenige seyn, was unser positives oder actives Vermögen ausmacht. Alle diejenigen Personen und Conti, die von ihm gleichartige Bestandtheile des activen Vermögens empfangen, werden seine Debitoren seyn. Z. B. wir übernehmen eine Handlung. Nach dem Inventarium bestände unser Vermögen in barem Gelde, in Wechseln auf auswärtige Plätze, in Staatspapieren, in Waaren, in Forderungen an verschiedene Handlungshäuser u. s. w.; so wird der Capital-Conto über alle diese gleichartigen Vermögensbestandtheile verwaltende Individuen, das ist: Conti, aufstellen, jedem das Seinige übermitteln, und sie als seine Debitoren betrachten.

§. 82. Dieser Conto kann ferner **Creditor** werden bey beträchtlichen Vermögensvermehrungen, z. B. bey einem Vermögenszuwachse, durch Erbschaften, Schenkungen, Gewinn in Glücksspielen (Lotto) u. dgl.; weil die Vergrößerung unseres Vermögens durch derley Umstände mehr ein Werk des Zufalls, als ein Resultat unserer kaufmännischen Bestrebungen ist, für deren glückliche Resultate der Gewinn- und Verlust-Conto bestimmt ist.

Eben so kann er **Debitor** werden bey allen bedeutenden Vermögensverminderungen, die nicht durch unsere Schuld herbeygeführt worden sind, z. B. wenn wir einen großen Verlust durch ein Falliment erleiden, oder durch andere Unglücksfälle beträchtlich beschädiget werden. Dieser Conto ist der vorletzte, der bey dem Bücherschlusse abgeschlossen wird; indem er seinen Saldo dem Bilanz-Conto übergibt, der sich somit von selbst schließen muß, wenn kein Fehler begangen worden ist. Da nun das Debet unser **Passivum**, das Credit aber das **Activum** darstellt, so

wird der Saldo sowohl bey Anfang als Abschluß der Bücher unsern reinen Vermögensbestand ausweisen und mit dem Inventarium übereinstimmen müssen (§. 216).

B. Wechsel-Conto (Conto Cambiale).

§. 83. Werden in einer Handlung Wechsel gekauft und verkauft, von uns trassirt, oder remittirt, die nicht in der landesüblichen Währung gestellt sind, und auf fremde Wechselplätze lauten, so kann dabey verloren oder gewonnen werden, weil sich der Werth derselben mit dem Wechsel-Course verändert. Man muß daher dieses Gewinnes oder Verlustes wegen einen Wechsel-Conto errichten. Der Ausdruck Wechsel-Conto ist zwar unbestimmt, weil man nicht wissen kann, daß bloß auf fremde Plätze lautende Wechsel zu verstehen sind; indessen ist er doch fast allgemein angenommen. Auch die Italiener und Franzosen benennen ihn auf gleiche Weise, nähmlich: Conto Cambiale, auch Cambio Conto, Compte des lettres ou billets de change. Die Britten bezeichnen ihn bestimmter mit: foreign bills, als Gegensatz von inland bills.

Da der Kaufmann derley Wechsel als Waare betrachtet, so wird der Wechsel-Conto auch übrigens, so wie der Waaren-Conto behandelt.

Anmerkung. 1) In Wechselhäusern, wo sehr häufig derley Geschäfte vorkommen, macht man den verschiedenen Gattungen von Wechseln eigene Conti, und man hat z. B. Pariser, Londner, Hamburger, Augsburger Wechsel-Conti u. s. w.

2) Schickt man derley Wechsel zur Begebung (negociation) auf andere Plätze, z. B. einen Genueser Wechsel zum Verkaufe nach Mailand, so debitire man den Commissionär (§. 84) einstweilen in dem Salda-Conto-Buche, und debitire ihn durch Wechsel-Conto im Memorial erst nach erhaltenem Berichte über die Verwechslung. Oder man mache die Buchung sogleich, setze aber die Summe noch nicht in die Colonne, das ist, wie man zu sagen pflegt, man lasse die Post in bianco, bis man das Resultat derselben kennt. Bey Obligationen, die man auf einen andern Platz zum Verkaufe sendet, ist dieß der nähmliche Fall.

C. Disconto-Conto (Conto verzinster Wechsel).

§. 84. Wechsel discontiren, scontiren oder escomptiren heißt: Wechsel kaufen, die der Käufer noch eine gewisse Zeit im Portefeuille behalten muß, bis er vom Bezogenen das Geld dafür erhält. Natürlich muß der Verkäufer sich einen Abzug gefallen lassen. Dieser Abzug heißt Sconto,

und ist das Interesse vom Kauftage bis zum Zahltage des Wechsels *). Derley Wechselbriefe pflegt man in Wien zur Unterscheidung von andern Wechseln schlechtweg Disconti zu nennen. Wer viele dergleichen Geschäfte macht, und wissen will, was er dabey gewinnt, muß einen Disconto-Conto (auch Escompto-Conto genannt) errichten.

a) Dieser Conto wird für das ausgegebene Geld an Cassa belastet, und beym Incasso der discontirten Wechsel pr. Cassa erkannt. Der Unterschied wird den Gewinn der Disconto-Geschäfte zeigen.

b) In Handlungen, wo derley Geschäfte selten vorkommen, kann man die discontirten Wechsel auf Rimessen-Conto nehmen, und diesen sogleich pr. Cassa debitiren, und den Sconto sogleich als Gewinn dem Rimessen-Conto pr. Cassa debitiren.

c) Man kann auch folgender Maßen verfahren: man betrachtet die Wechsel so, als ob man ihren wirklichen Betrag ohne Abzug des Sconto bezahlt hätte, und debitirt dafür den Rimessen-Conto an Cassa; die Cassa aber debitirt man dagegen an Gewinn- und Verlust-Conto für den Sconto, als ob man die volle Wechselsumme gegeben und den Sconto zurück empfangen hätte **).

Z. B. wir hätten von Liebreich einen Disconto pr. 2000 fl. gekauft und der Sconto hierauf betrüge 50 fl. — so heißt es nach A:

Disconto-Conto an Cassa.

Für von Liebreich gekauften Disconto . .	fl. 2000	
ab) Sconto . .	— 50	
		fl. 1950

Wird der Disconto seiner Zeit eincassirt, so heißt es:

Cassa an Disconto-Conto.

Für eingegangenen Disconto auf N. N. . . .	fl. 2000

*) In meiner Anleitung zur gründlichen Erlernung der Rechenkunst, Wien bey Gerold 1823, habe ich ausführlich über diesen Gegenstand gesprochen.

**) Pieré gibt auch eine Art an, derley Geschäfte zu verbuchen, wenn sie selten vorfallen. Er sagt: man soll die Wechsel für die volle Summe in die Cassa nehmen, und für die empfangenen Interessen den Cassa-Conto allein debitiren. Wie ungereimt! Wie kann man einen Wechsel als bar Geld in die Cassa nehmen, der erst in zwey, drey und mehr Monathen bar Geld wird! Wie soll da der Cassa-Bestand mit dem Cassa-Buche übereinstimmen! Eine solche Licenz ist gegen alle buchhalterische Raison. Der Verfasser des Buches: Der Kaufmann, wie er seyn soll, hat diese Ungereimtheit, wie so viel anderes Fehlerhafte, dem Herrn Pieré von Wort zu Wort nachgeschrieben.

Der Überschuß von 50 fl. wird dann bey dem Abschlusse als Gewinn, in das Credit des Gewinn- und Verlust-Conto fließen.

Nach B. Rimessen-Conto an Cassa.

Für Zahlung an Liebreich für Disconto . . fl. 2000
ab) Sconto . . — 50

fl. 1950

Rimessen-Conto an Gewinn- und Verlust-Conto.

Für gewonnenen Sconto . . . . fl. 50

Der Rimessen-Conto ist also für 2000 fl. Debitor, und bey Incasso des Disconto für eben so viel Creditor, während der Sconto schon auf Gewinn- und Verlust-Conto als Gewinn erscheint.

Nach C heißt es: Rimessen-Conto an Cassa.

Für discontirten Wechsel . . . . fl. 2000

Ferner: Cassa an Gewinn- und Verlust-Conto.

Für Sconto bey u. s. w. . . . . fl. 50

Geht seiner Zeit der Sconto ein, so heißt es bloß:

Rimessen-Conto an Cassa-Conto.

Für eingegangenen Disconto u. s. w. . . . . fl. 2000

D. Münz-Conto und Aggio-Conto.

§. 85. In vielen Handlungshäusern ist der Kauf und Verkauf von solchen Münzsorten, die nicht allgemein im Umlaufe sind, und Aufgeld (Aggio) genießen, ein besonderer Gegenstand des Erwerbes. Wo derley Geschäfte häufig sind, thut man am besten, diese Münzen wie eine Waare zu behandeln, und einen Conto zu eröffnen, den man Münz-Conto nennt. Auf diese Weise vermeidet man das viele Scontriren und Unordnungen. Man kann auch die Aggio genießenden Münzen zu ihrem Normal-Preise, oder zu was immer für einem, aber gleichfort beybehaltenen Preise in die Cassa nehmen, und das Aggio nach Beschaffenheit der Umstände den Aggio-Conto mittelst Cassa debitiren und creditiren. Z. B. X. in Y. wäre uns 450 fl. schuldig, und er zahlt uns mit Ducaten, die wir à 2 pCt. Aggio annehmen. Wir creditiren daher den X. im Debet der Cassa wie folgt:

Cassa an X. in Y. für seine Zahlung 100 Ducaten à $4\frac{1}{2}$ fl. 450 fl.

Und durch das Journal

X. in Y. an Aggio-Conto für Aggio auf 100 Duc. à $4\frac{1}{2}$ fl. à 2 pCt. 9 fl.

Verkaufen wir z. B. diese 100 Stück Ducaten à $2\frac{1}{2}$ pCt. an einen

Münzhändler, Münzmäkler (Cambia Valute, Cambista) so heißt es bloß:

Cassa an Aggio-Conto für zahlt N. N.
für Aggio auf 450 fl. in Ducaten à $2\frac{1}{2}$ pCt. . fl. 11. 15.

Der erhaltene Betrag von 450 fl. kann nicht mehr in Berechnung kommen; indem man statt den hingegebenen 450 fl. andere 450 fl. erhalten hat. Hätte man aber einen Münz-Conto eröffnet, so hätte man im obigen Beyspiele den X. nicht pr. Cassa und Aggio-Conto, sondern pr. Münz-Conto mit 459 fl. erkennen müssen. Die Ducaten wären alsdann in der Cassa nur zur Verwahrung gelegen. Hätte man sie mit $2\frac{1}{2}$ pCt. verkauft, so wäre erst die Cassa durch den Münz-Conto mit 411 fl. 15 kr. debitirt worden. Der Münz-Conto hätte folgendes Resultat geliefert:

Soll	Münz-Conto	Haben.
An X in Y . . . fl. 459	pr. Cassa-Conto . . .	fl. 461. 15.

Hier wäre der Gewinn pr. 2 fl. 15 kr. auf dem Münz-Conto erschienen.

Gesetzt aber, man hätte die 100 Stück Ducaten nicht von einem Schuldner als Zahlung bekommen, sondern bloß auf Speculation gekauft. Ist ein Münz-Conto vorhanden, so wird derselbe bey dem Einkaufe durch die Cassa debitirt, und beym Verkaufe creditirt, und der Münz-Conto hätte dann das gleiche Resultat geliefert. Im Falle aber ein Aggio-Conto und kein Münz-Conto vorhanden wäre, so hätte es heißen müssen:

Cassa an Cassa (denn man erhielt Geld und gibt Geld)
zahle für 100 Stück Ducaten à $4\frac{1}{2}$ fl. . . . . . fl. 450

Und ferner Aggio-Conto an Cassa
für Aggio auf 450 fl. in Ducaten à 2 pCt. . . . — 9

Und beym Verkaufe:

Cassa an Cassa
für zahlt N. N. für verkaufte 100 Stück Ducaten . fl. 450

Und ferner Cassa an Aggio-Conto
für eingenommenes Aggio auf 450 fl. in Duc. à $2\frac{1}{2}$ pCt. fl. 11. 15.

Man könnte zwar das Debitiren und Creditiren an die Cassa durch sie selbst vermeiden, wenn man bloß das Aggio verbuchen und die Ducaten als Bestand in die Cassa nehmen würde (und so machen es auch Einige); allein dieses Bestandnehmen gibt zu Irrungen Anlaß.

Anmerkung. Man wird leicht einsehen, daß man am besten thut, die Münzen wie Waare zu behandeln; denn wenn man auch einen

Aggio-Conto errichtet, so verkürzt man sich die Arbeit keineswegs, weil man durch die Errichtung eines Aggio-Conto die Scrittura nicht vereinfacht, sondern vervielfältigt. Kommen selten derley Geschäfte vor, dann lasse man den Münz-Conto und Aggio-Conto bey Seite, und verbuche das Aggio mittelst Gewinn- und Verlust-Conto; dadurch erleichtert man sich die Arbeit allerdings, weil ein Conto erspart wird. (Man sehe die Beyspiele §. 263, 296.) Solche Ersparungen, wenn sie unbeschadet des Ganzen möglich sind, kann man sich immer erlauben, ohne die Regeln der Buchhaltungs-Wissenschaft zu verletzen. Ich führe aber mehrere Formen der Verbuchung an, damit der Anfänger mit der Verschiedenheit der Form bekannt werde, und das für seinen Zweck Brauchbarste selbst auffinden und darüber denken lerne.

E. Haushaltungs- und Handlungs-Unkosten-Conto.

§. 86. Beyde sind Zweige des Gewinn- und Verlust-Conto. Debitoren werden diese Conti für alles dasjenige werden, was zu Lasten der Haushaltung und Handlung ausgegeben wird, oder was dieselben zu ihren Lasten von andern Conti empfangen. Verbrauchen wir z. B. Waaren von unserem eigenen Lager für den Hausbedarf, so wird der Haushaltungs-Conto Debitor an Waaren-Conto werden. Machen wir aber z. B. unserm Buchhalter ein Geschenk an Waaren, so wird der Handlungs-Unkosten-Conto Debitor an Waaren-Conto seyn. Creditoren können diese Conti nur dann werden, wenn zu ihrem Vortheile etwas gegeben wird. Z. B. wenn von den Vorschüssen zur Bestreitung des Hauswesens und der Handlungsspesen etwas erübrigt wird, und wieder in die Cassa fließt; wenn man Individuen hat, die Kostgelder oder Honorare für ihre Lehrzeit zahlen u. dgl. Daß man nicht jede Kleinigkeit, die diese Conti angeht, verbuche, sondern nur die Summe mehrerer kleinen Posten, ist schon §. 24 gesagt worden. Beyde Conti saldiren sich durch den Gewinn- und Verlust-Conto; denn die Auslagen für diese Conti sind als Verlust zu betrachten, weil sie unser Vermögen vermindern.

F. Form der Verbuchung, wenn Waaren in Commission empfangen und gesandt werden.

§. 87. A) Wenn wir von jemand Waaren empfangen, die wir nicht selbst bestellt haben, sondern sie für Rechnung des Eigenthümers gegen eine gewisse Belohnung (Commission, Provision) verkaufen, so kann man diese Waaren nicht mit den eigenthümlichen Waaren vermischen, sondern eröffnet einen Conto unter der Aufschrift:

Commissions-Waaren-Conto des N. N. oder, N. N. Commissions-Conto.

Debitor wird dieser Conto für alle Auslagen werden, die man auf die in Commission habenden Waaren macht, z. B. Frachten, Mauthen, Vorschüsse, Accepte, Rimessen u. dgl., die zu dessen Lasten gemacht werden. Creditor hingegen wird dieser Conto alsdann werden, wenn der Verkauf von derley Waaren wirklich Statt hat. Die Debitoren an ihn werden die Käufer werden. Der Unterschied des Soll und Haben wird den Gewinn ausweisen.

Anmerkung. Wenn wir mit den Committenten zugleich in laufender Rechnung stehen, so muß man wohl Acht haben, die Posten, die auf den Conto-Corrent, oder den Commissions-Conto gehören, nicht mit einander zu verwechseln.

a) Oft errichtet man gar keinen eigenen Commissions-Conto, sondern debitirt sogleich für die gemachten Auslagen, Accepte u. s. w. die laufende Rechnung des Freundes, und erkennt dieselbe für den Netto-Ricavo (reinen Ertrag), der nach Abzug aller Spesen und Provision bleibt, und bringt unsern Gewinn auf Gewinn- und Verlust-Conto.

b) Oder man behandelt die Waare ganz so, als ob wir sie für unsere Rechnung bestellt hätten. Umstände machen in gewissen Fällen das Eine oder das Andere zweckdienlicher, denn die Willkühr behauptet in der Buchhaltungs-Wissenschaft gleichfalls ein großes Feld.

§. 88. B) Wenn man hingegen Waaren an Andere Commissionsweise zum Verkauf (in Commission oder Consignation) sendet, so kann man seinen Commissionär noch nicht als Debitor aufführen; denn er wird es erst alsdann, wenn er uns die Verkaufrechnung hierüber ertheilt. Man muß also einstweilen einen Conto eröffnen mit der Aufschrift:

Waarenlager unter N. N. oder Leinwand, Tuch, Baumwolle u. s. w. in Commission bey N. N.

Debitor wird dieser Conto an unseren eigenen Waaren-Conto werden. Man nimmt die Preise so an, wie man die Waare verkaufen würde, wenn man auf dem Platz dafür einen Käufer fände, oder man nimmt die Einkaufspreise als Grundpreise an.

Creditor wird dieser Conto an unserm Commissionär oder Käufer der Waaren werden, wenn wir die Aufgabe der Net Provenü bekommen. Dieser Conto wird dann seiner Zeit durch den Gewinn- und Verlust-Conto saldirt.

Anmerkung. In manchen Fällen kann man die in Commission gesandten Waaren so behandeln, als ob sie von dem Commissionär für

seine eigene Rechnung bestellt worden wären, und die Absendung einstweilen in das Lagerbuch (§. 38) aufzeichnen; denn man sieht, daß dieser Conto, so wie der im vorigen §. abgehandelte, bloß Hülfs-Conti des Waaren-Conto sind.

G. Conto a metà mit N. N.

§. 89. Wenn ein Kaufmann A., mit einem Kaufmanne B. ein Geschäft auf halbe Rechnung, das heißt, unter der Bedingung unternimmt, daß jeder die Hälfte von dem Gewinne oder Verluste bekommen soll, so eröffnet man für B. einen Conto a metà und zugleich einen Conto-Corrent, wenn selber nicht etwa ohnehin eine offene Rechnung auf dem Hauptbuche hat. Debitor wird der Conto a metà für Alles was man zu Lasten desselben auslegt. Er wird aber zugleich Creditor für die Hälfte der ausgelegten Summen an den Conto-Corrent B.

Creditor wird Conto a metà für dasjenige, was man statt der ausgelegten Summe erhält. Er wird aber auch zugleich Debitor für diese halbe Summe an Conto-Corrent B.; z. B. wenn A., auf halbe Rechnung mit B., um 1000 fl. Waaren kauft, so heißt es:

a) Conta a metà mit B. an Cassa

für auf gemeinschaftliche Rechnung bar gekaufte u. s. w. . . fl. 1000

b) B. Conto-Corrent an Conto a metà mit ihm

für halben Betrag gekaufter Waaren . . . . — 500

Wird nun die Waare um 1200 fl. an einen Dritten C. auf drey Monathe verkauft, so heißt es:

a) C. an Conto a metà mit B.

für ihm auf 3 Monath Zeit verkaufte Waaren . . . . fl. 1200

b) Conto a metà mit B. an B. Conto-Corrent

für Vergütung der Hälfte, der um den Betrag von 1200 fl. verkauften Waaren . . . . fl. 600

Dieses gibt folgendes Resultat:

Soll			Conto a metà mit B.		Haben
An Cassa	fl.	1000	pr. Conto-Corrent B. .	fl.	500
An Conto-Corrent B. .	—	600	pr. Conto C.	—	1200
Saldo	—	100			
	fl.	1700		fl.	1700

Soll			Conto-Corrent des B.		Haben
An Conto a metà mit ihm	fl.	500	pr. Conto a metà mit ihm	fl.	600
Saldo	—	100			
	fl.	600		fl.	600

Es zeigt sich also auf Conto a metà ein Credit-Überschuß von 100 fl., den wir bey dem Bücherschlusse dem Gewinn- und Verlust-Conto zufließen lassen; denn wir haben 1000 fl. ausgegeben, und nehmen vom C. 1200 fl. ein, also um 200 fl. mehr als wir ausgaben. Von dieser Einnahme gebühren jedoch 100 fl. dem B.; also bleibt uns noch ein Überschuß der Einnahme von 100 fl.

Anmerkung. Man kann auch solche Geschäfte so verbuchen, als ob sie uns allein angingen, und erst dann, wenn man das Resultat kennt, seinem Interessenten eine Rechnung hierüber geben, und ihm bloß die Hälfte des Gewinnes auf seiner laufenden Rechnung gut schreiben. In diesem Beyspiele hätte man den Conto a metà an Cassa mit 1000 fl. debitiren, und pr. Conto C. mit 1200 fl. creditiren müssen; dagegen hätte man Conto a metà mit 100 fl. an Conto-Corrent von B., und mit 100 fl. an Gewinn- und Verlust-Conto für unsern Gewinn debitiren müssen.

H. Erklärung, was man unter Conto mio, Conto nostro, Conto suo, Conto loro verstehe.

§. 90. Man unterhält oft mit einer und derselben Person mehrere Rechnungen, welche man von einander trennen muß, wenn nicht Unordnung und Verwirrung entstehen soll. Z. B. der Augsburger bedarf in Wien eines Hauses, welches ihm seine auf dem Wienerplatze habenden Geschäfte besorgt, Wechsel eincassirt, auf sich trassiren läßt u. s. w., wofür also der Augsburger dem Wiener Provision zu zahlen hat. Diesen Conto wird der Wiener in seinen Büchern Conto suo (c/s), und wenn es eine Gesellschafts-Handlung ist, mit Conto loro (c/l) überschreiben. Dagegen aber kann das nähmliche Augsburger Haus die Geschäfte besorgen, die wir als Wiener auf dem Augsburger Platze haben, und dafür werden wir dem Augsburger Provision bezahlen müssen. Den Conto also, den wir für unsere Augsburger Geschäfte eröffnen, werden wir mit Conto nostro (c/n), oder bey einer Propre oder Alleinhandlung mit Conto mio (c/m) überschreiben, oder was eben so viel sagen will, unsere, meine, ihre, seine Rechnung, was meistens in Bruchgestalt ausgedrückt wird, wie oben gezeigt wurde, ferner wie folgt, m/R. s/R. u. s. w. Macht der Augsburger mit uns zugleich Geschäfte in Wiener Währung, so werden wir ihm einen Conto unter der Aufschrift Conto suo oder loro, oder seine, ihre Rechnung, in Wiener Währung errichten. Ja wir können jede persönliche Rechnung in so viele Conti vereinzelnen, als wir vereinzelnte Darstellungen unserer Geschäfte mit einer Person wünschen; z. B. wir können Wechsel- und Waarengeschäfte von einander trennen; oder wenn wir die Geschäfte kennen wollen, die wir

in einen besondern Artikel mit einem Hause machen, auch für diesen besondern Artikel einen eigenen Conto aufstellen. (Man sehe §. 303 im Hauptbuche der zweyten practischen Ausarbeitung die drey verschiedenen Conti des Kuhn.)

Anmerkung. Bey Verbuchung von derley Posten muß man wohl Acht haben: daß man sogleich bestimme, auf welchen Conto die Post gehöre. Gut ist es daher für beyde Parteyen, wenn man sogleich bey Tratten und Rimessen in der Correspondenz bemerkt, auf welchen Conto die Tratta und Rimessa zu buchen ist, was dadurch geschehen kann, wenn man z. B. sagt: Stellen sie den Werth auf c/m, c/A u. s. w.

Schlußanmerkung. Die Zahl der zufälligen Conti ist unendlich. Wie viele muß deren der Kaufmann errichten, der Seehandel treibt? Ich bemerke nur: daß derjenige alle übrigen Conti leicht verstehen wird, welcher sich mit den Eigenschaften der bisher abgehandelten vertraut gemacht hat, und verweise übrigens auf den practischen Theil dieses Buches.

Fünfter Abschnitt.

Von den in der Buchhaltung in doppelten Posten nothwendigen Büchern.

§. 91. Im strengsten Sinne genommen, bedürfte man zur Buchführung in doppelten Posten nur zweyer Hauptbücher, nähmlich: des Journals und des Hauptbuches. Dieses aber könnte nur in dem Falle angehen, wenn die Geschäfte so wenig sind, daß sie sogleich rein und regelmäßig in das Journal aufgezeichnet werden könnten, wie ich dieses in der ersten Ausarbeitung im practischen Theile zeigen werde. Da aber die Geschäfte eines Handlungshauses sehr vielfach sind, so muß man sich mehrerer Hülfsbücher bedienen. Das Erste ist, daß man die Posten, die unmittelbar die Cassa betreffen, von den übrigen absondert. Daraus ergeben sich zwey Prima-Nota-Bücher, nähmlich: das Cassa-Buch und das Memorial. Aus diesen zwey Prima-Nota-Büchern wird das Journal und das Hauptbuch formirt.

A. Das Cassa-Buch.

§. 92. Dieses Buch ist weiter nichts, als der §. 75 erklärte Cassa-Conto. Nur unterscheidet er sich vom Cassa-Conto im Hauptbuche dadurch, daß dieser die Geldeinnahmen en general, jener aber speciel darstellt. Die Form des Cassa-Buches ist dieselbe, wie jene des Cassa-Buches der einfachen Buchhaltung (§. 23). Wird im Debet der Cassa bey jeder

Post der Creditor, und im Credit bey jeder Post der Debitor aufgeführt, das heißt: wird das Cassa-Buch sogleich doppisch geführt, so wird vorausgesetzt, daß der Cassier mit der Buchhaltung in doppelten Posten, und mit der in seinem Hause üblichen Form bekannt sey. Denn wie kann der Cassier eine Post doppisch verbuchen, wenn er nicht weiß, ob er sie auf Conto per Diversi nehmen, oder sie der Person selbst creditiren soll? ob er eingenommene Interessen, auf Interessen- oder auf Gewinn- und Verlust nehmen soll? ob er für gekaufte Bank-Actien, den Bank-Actien-Conto, oder Staatspapier-Conto belasten soll? Zweckmäßiger ist es allerdings, wenn das Cassa-Buch doppisch geführt wird, aber eine Reinschrift ist dennoch davon nöthig. Diese aber muß nicht zu lange aufgeschoben werden, sonst entwischt leicht ein Umstand aus dem Gedächtnisse, den der Cassier aus Zeitmangel oft nicht auf der Stelle aufmerken kann.

Anmerkung. 1) Man kann bey Führung des Cassa-Buches nach einfacher Art demjenigen Individuum, das daraus die Reinschrift in doppelten Posten formirt, die Arbeit erleichtern, wenn man zur linken oder rechten Seite des Blattes, sowohl auf der Debet- als Credit-Seite noch eine Colonne zieht, in welche bey jeder Post der Nahme des Conto beygesetzt wird, auf welchen die Post gehört.

2) Führt man das Cassa-Buch sogleich in doppelten Posten, so ziehe man außer- oder innerhalb der Hauptbetrags-Colonnen noch eine oder mehrere Betrags-Colonnen, die man mit Waaren-, Wechsel-Conto u. s. w. überschreiben kann. In diese Colonnen setze man die Summen, die bloß einen dieser Conti angehen. Man weiß somit sogleich, was in einem Tage, Woche oder Monathe für Waaren, Wechsel u. s. w. eingenommen oder ausgegeben worden ist, und man kann alsdann nur einen einzigen Posten für jeden Tag, Woche oder Monath formiren. Eben so kann man eine Colonne für Tratten- und Rimessen-Conto errichten, und kann dadurch zur schnellen Kenntniß der Summe kommen, die realisirt wurde.

§. 93. Man trage die Posten kurz und deutlich in die Cassa, damit man nach Verlauf einiger Zeit bey Nachsuchungen genau mit allen Umständen bekannt wird, welche die Post veranlaßt haben *). Das Auf-

*) Pieré führt bey bezahlten Tratten niemahls an, an wem sie bezahlt wurden; sondern belastet bloß den Trassenten, mit Bemerkung der Firma, an deren Ordre die Tratta gestellt ist. Wenn man nun nach Verlauf einiger Zeit wissen wollte, wer das Geld für die Tratta empfangen hat, muß man unter Hunderten von Tratten, Eine heraussuchen, um es aus dem Acquit zu ersehen. Noch mangelhafter sind in Pieré's Cassa-Buche die Obligation- und Escompte-Geschäfte eingetragen; denn da sind selten weder die Tagezahl, noch die Zahl der Percente ausgedrückt. Welche Mühe verursacht eine solche Nachlässigkeit beym Nachrechnen?

finden des richtigen Debitors und Creditors wird keine Schwierigkeit haben. Denn geht in die Cassa Geld ein, so muß die Post ins Debet der Cassa kommen, und es handelt sich alsdann nur um den Creditor, der bald gefunden seyn wird, wenn man untersucht, welchen Creditor die uns geleistete Zahlung betrifft. Eben so wird es umgekehrt nicht schwierig seyn, wenn wir Zahlung leisten, den richtigen Debitor zu entdecken.

§. 94. Die bezahlten Tratten, Frachtbriefe, Rechnungen über gekaufte Waaren, Wechsel, Obligationen, Quittungen u. s. w. müssen, als Documente, sorgfältig aufbewahrt und monathlich in eigene Fächer gelegt werden. Man kann derley Papiere auch von Außen mit fortlaufenden Nummern bezeichnen, und die Nummer im Cassa-Buche beysetzen. Dieses Nummeriren erleichtert das Auffinden und Zurechtsetzen der Irrungen gar sehr.

§. 95. Der Cassa-Bestand wird entweder täglich, wöchentlich oder monathlich vorgetragen, je nachdem mehr oder weniger Geschäfte in einem Handlungshause vorkommen. Am zweckmäßigsten ist es, die Cassa monathlich abzuschließen, weil man am gewöhnlichsten auch nur monathweise in das Hauptbuch überträgt, und mithin eine gleiche Verbindung mit dem speciellen Cassa-Conto, und dem General-Cassa-Conto im Hauptbuche erzweckt.

B. Das Memorial.

§. 96. Dieses Buch nimmt nur solche Posten auf, die sich auf keine baren Einnahmen und Ausgaben beziehen. Es ist willkührlich, die Posten sogleich doppisch oder einfach in dasselbe zu entwerfen. Ich würde aber rathen, jede Post eher in eine Hand- oder Tag-Strazze, nach einfacher Art einzuschreiben, indem man oft nicht Zeit hat, über den wahren Debitor und Creditor nachzudenken, und dieses Buch zu gleicher Zeit von mehreren Individuen auf dem Comptoir geführt wird, welche nicht alle mit dem Buchhalten vertraut sind. Aus dieser Strazze ist sodann erst das Memorial nach den Regeln der Doppik zu redigiren. Die Auffindung des richtigen Debitors und Creditors wird keine Schwierigkeit haben. Man merke nur die allgemeine Regel:

a) Debitor ist diejenige Person, welche empfängt, oder der Conto über diejenige Sache, die man empfängt, oder derjenige persönliche oder unpersönliche Conto, zu dessen Lasten etwas gegeben wird.

b) Creditor hingegen ist diejenige Person, welche gibt, oder der Conto über diejenige Sache, die gegeben wird, oder derjenige persönliche oder unpersönliche Conto, zu dessen Gunsten man etwas empfängt.

Form der Memorial-Posten.

§. 97. Der Debitor muß immer vorausgehen; dann folgt der Creditor, und endlich eine kurze aber deutliche Erklärung der Post,

und der Betrag derselben. Einige lassen nach dem Debitor sogleich den Creditor folgen; Andere fangen mit dem Creditor eine neue Zeile an. Einige bedienen sich bey dem Debitor des Wörtchens Soll; Andere des Wörtchens per. Z. B. es werden dem D. Hoch in Hamburg 2000 B. Mk. auf Reich remittirt, die man in Wien à 145 gekauft hat, so heißt es nach obigen drey Arten:

a) D. Hoch in Hamburg an Wechsel-Conto.
b) D. Hoch in Hamburg Soll
   an Wechsel-Conto
c) pr. D. Hoch in Hamburg
   an Wechsel-Conto

für übermache ihm auf Reich pr. Ende July 2000 B. Mk. à 145, fl. 1450.

Ich habe mich in diesem Buche immer der ersten Methode bedient, weil sie Ersparung des Raumes gewährt.

Anmerkung. Wo Summen in zweyerley Währungen vorkommen, wie in diesem Beyspiele, muß man auch die fremde Valuta anmerken, weil wir im Hauptbuche neben der Colonne für unsere Währung, auch eine andere für die fremde Währung zu ziehen haben. Man gewöhne sich bey Formirung der Memorial-Posten an eine strenge Ordnung und Deutlichkeit, schreibe immer den Debitor und Creditor mit englischen Buchstaben, und die Erklärung der Post mit deutschen, damit alles leicht in die Augen falle.

C. Das Journal.

§. 98. Ist ein rein geschriebener monathlicher Auszug der in dem Cassa-Buche und Memorial vorkommenden Posten.

Formirung der Journal-Posten.

§. 99. Die Form der Journal-Posten ist im Wesentlichen von den Memorial-Posten nicht verschieden. Nur der Bequemlichkeit und Kürze wegen haben Zusammenziehungen mehrerer gleichartigen Memorial-Posten in eine einzige Journal-Post Statt. Die Gesetze schreiben nicht vor, daß das Datum in chronologischer Ordnung im Journale auf einander folgen soll. Wenn also ein und derselbe Conto in einem Monath mehrmahls Debitor oder Creditor an einem und demselben Conto wird, so macht man aus mehreren Posten nur eine einzige. Wir haben (§. 62) das Hauptbuch der doppelten Buchhaltung mit einer Wage verglichen, die im Gleichgewichte schwebt. Wenn ich also in die eine Wagschale z. B. ein zehn Pfund-Gewicht hineinlege, und in die andere Gewichte von zwey, drey und fünf Pfund, so wird dadurch das Gleichgewicht nicht gestört; denn $2 + 3 + 5 = 10$. Wenn also im Laufe eines Monaths an drey

Personen Waarensendungen gemacht worden sind, wofür A. mit 500 fl., B. mit 600 fl., C. mit 700 fl. debitirt ist, so kann ich statt drey Posten eine machen und sagen:

3 Debitoren an Waaren-Conto
für gesandte Waaren, als:

am	2. July	A. fl.	500
am	10. —	B.	600
am	24. —	C.	700
		fl.	1800

Im Credit des Waaren-Conto erscheint die ganze Summe pr. 1800 fl., während auf den drey Gegen-Conti im Debet ebenfalls vereinzelt 1800 fl. erscheinen.

Ordnung bey Formirung des Journals.

§. 100. Um im Journale eine reine und vereinfachte Darstellung der in einem Monathe vorgefallenen Geschäfte zu liefern, beobachte man folgende Ordnung:

Man journalisire zuerst das Cassa-Buch. Man nehme das Cassa-Buch vor sich her, und fange die Journal-Post wie folgt an:

Cassa-Conto an X. Creditoren *).

Nun nehme man zuerst die Personen-Conti her, z. B. jene des F. G., und sehe dann im Cassa-Buche nach, ob F. G. nicht noch einmahl oder öfter vorkomme, und wenn dieß der Fall ist, so mache man eine zweyte, dritte, vierte Post u. s. w., setze die Beträge in die innere Colonne und werfe erst die Hauptsumme in der äußern Colonne aus. Sind die persönlichen Conti geordnet, so trage man auf die nähmliche Weise die Posten ein, welche auf Rimessen-, Waaren-, Wechsel-Conto u. s. w. gehören, und beobachte durch die ganze Buchführung hindurch dieselbe Ordnung. Die Creditoren werden endlich zusammengezählt, und die Zahl derselben in die Stelle gesetzt, die in diesem Beyspiele durch X. ausgedrückt ist. Eben so mache man es mit dem Credit des Cassa-Buches.

Ist der Cassa-Conto geordnet, so gehe man zum Journalisiren der Memorial-Posten über, und ordne ganz auf die oben erklärte Art den Waaren-, Tratten-, Rimessen-, Wechsel-Conto u. s. w.; denn diese sind fast immer die reichhaltigsten. Dann erst journalisire man die übrigen

*) Die Franzosen und Britten führen die Zahl der Debitoren nie an, sondern sagen bloß: z. B. Divers à Marchandises générales; Sundries to Merchandizes u. s. w.

Posten *). Im Memoriale setze man jeder Post die Seitenzahl des Journals bey (siehe §. 301).

Anmerkungen. a) Man muß genau Acht geben, daß man sich im Addiren der einzelnen Beträge nicht irre, sonst wird das Gleichgewicht gestört, und das Aufsuchen des Fehlers von einem Kreuzer verursacht die nähmliche Mühe, wie der Betrag von Tausenden. Es ist daher immer besser, wenn man sich die Journal-Posten früher entwirft, und erst dann eine Reinschrift dieses rohen Entwurfes macht, wenn alles in gehöriger Ordnung ist.

b) In einigen Handlungshäusern hat man zwey eingeschriebene Journale, nähmlich: a) das Cassa-Journal, in welches bloß Cassa-Posten kommen; und b) das gewöhnliche Journal, wohin bloß Memorial-Posten kommen, und zwar aus der Ursache, damit ein Individuum das Cassa-Journal schreiben kann, während das andere aus dem Memorial das Journal formirt.

Probe über das richtige Übertragen der Cassa- und Memorial-Posten in das Journal.

§. 101. Sind die Cassa- und Memorial-Posten richtig in das Journal übergetragen worden, so kann ihre Summe nicht mehr und nicht weniger betragen, als die Summe der Cassa- und Memorial-Posten zusammen beträgt, da nach der Voraussetzung keine Post im Journale vorkommen kann, die nicht gleichfalls im Cassa-Buche und Memoriale enthalten ist. Man darf also nur die Summe der Postenbeträge in beyden Büchern machen, so muß selbe mit der Summe der Journal-Postenbeträge übereinstimmen **). Diese Probeauszüge muß man sich gut aufbewahren, weil sie den Abschluß erleichtern. (§. 174, 206, 213, 214, 246, 299, und Ende des Journals §. 301).

---

*) Pieré beobachtet in seinem Journale keine Ordnung, und fängt z. B. im Monath Jänner mit Cassa-Conto, im Februar mit Waaren-Conto, im April mit Obligationen-Conto an. Ich rathe aber, bey einer bestimmten Ordnung zu bleiben; denn dadurch bekommt das Journal mehr Einheit, und man erleichtert sich in gewissen Fällen das Nachschlagen.

**) Man sieht daraus, daß der über die Buchhaltung in doppelten Posten so sehr losziehende Herr Salomon Selkes sie nicht einmahl verstehet, wenn er in seinem Werke: Neue deutsche kaufmännische Buchhaltung, Wien 1820, bey Carl Gerold, sich zu behaupten erdreistet: „daß sich das Journal und Memorial nicht controlliren." Eben so grundlos sind die übrigen Vorwürfe, welche Herr Selkes der Buchhaltung in doppelten Posten macht, und ich bin überzeugt, daß jeder meiner Leser, wenn er mit dem Geiste des Buchhaltens in doppelten Posten recht vertraut ist, sie sehr leicht wird widerlegen können.

D. Das Hauptbuch.

§. 102. Das Hauptbuch der Buchhaltung in doppelten Posten ist eine Sammlung der gleichartigen Debet- und Credit-Posten. Die Posten, die sich auf einerley Conto beziehen, erscheinen im Hauptbuche auf zwey gegenüberstehenden Seiten, davon die linke die Debitoren, die rechte die Creditoren enthält.

§. 103. Jeder Conto ist gleichsam als ein Ganzes für sich selbst, und in Bezug auf die übrigen Conti, als ein Theil des Ganzen zu betrachten. Ein persönlicher Conto stellt uns unsere Verhältnisse mit der Person dar, mit welcher wir in Geschäftsverbindung stehen. Jeder unpersönliche Conto aber stellt uns die Verhältnisse des Gegenstandes dar, für welchen der Conto errichtet ist; also ist jeder Conto ein Ganzes für sich. Alle Conti aber stehen in einer solchen Beziehung gegen einander, daß die Zerstückung oder der Fehler bey einem einzelnen, die Einheit des Ganzen stören würde. Also ist jeder Conto ein Theil des Ganzen.

§. 104. Das in der Buchführung in doppelten Posten vorherrschende Gesetz ist: das Gleichgewicht oder die Balance. Im Journale stellt sich dieses Gesetz in jeder einzelnen Post dar. Im Hauptbuche aber herrscht es in der Summe aller Debet- und Credit-Posten.

§. 105. Das Hauptbuch ist seiner äußern Form nach, von dem Hauptbuche der einfachen Buchhaltung nicht verschieden, weil auch die unpersönlichen Conti als Personen betrachtet werden, die gewisse Verbindlichkeiten gegen uns haben; mithin wird auch auf eben dieselbe Weise mit ihnen verfahren.

§. 106. Die persönlichen Conti im doppischen Hauptbuche unterscheiden sich von den Personen-Conti im Hauptbuche der einfachen Buchhaltung nur dadurch, daß die Posten in einer andern Form stylisirt sind; allein die Summen der Debet- und Credit-Posten müssen die nähmlichen seyn, als ob sie nach einfacher Form gebucht worden wären; denn das doppische Hauptbuch muß uns eben so richtig in die Kenntniß unserer Forderungen und Schulden an Personen setzen, wie das einfach geführte Hauptbuch.

§. 107. Das Journal macht mit dem Hauptbuche ein eng verbundenes Ganzes aus. Das Hauptbuch liefert uns bloße Zahlen-Resultate. Die Ursache, warum diese Zahlen hier oder da stehen, kann man aus dem Hauptbuche, wofern es monathweise und nicht à jour geführt wird, nicht erkennen. Wollte man daher einen Rechnungsauszug für eine Person ausfertigen, so müßte man das Journal zu Hülfe nehmen, und darin die Umstände nachsuchen, welche die Post veranlaßt haben.

§. 108. Eben so liefern die unpersönlichen Conti bloße Darstellun-

gen in Zahlen in Bezug auf den Geldwerth der Gegenstände, für welche sie eröffnet sind, nicht aber Darstellungen über die Gegenstände selbst. Man kann z. B. im Waaren-Conto nicht ersehen, wie viele Zentner, Stücke, Dutzende u. s. w. man gekauft und verkauft habe. Für eine solche specielle Darstellung wäre der Raum eines Hauptbuch-Conto viel zu klein, und es ginge höchstens da an, wo nur Geschäfte im Großen mit wenigen Artikeln gemacht werden, und man im Hauptbuche neben der Betrags-Colonne noch eine andere für die Anzahl der Zentner, Stücke, Dutzende u. s. w. zieht. (Man sehe §. 367 den Bank-Actien- und Lose-Conto im Hauptbuche der dritten practischen Ausarbeitung.) Diese specielle Übersicht kann selbst durch das Journal nur in gewissen Fällen nachgewiesen werden; denn auch das Journal beruft sich oft auf andere Bücher, z. B. auf das Cassa-Buch, Memorial- und Facturen-Buch. Es wäre in Waarenhandlungen eine schwierige und dennoch überflüssige Sache, alle Waarenrechnungen in das Journal einzutragen.

§. 109. Aus dem Gesagten läßt sich wahrnehmen, daß das doppelte Hauptbuch demjenigen, der mit den Grundsätzen und Regeln, nach welchen es geführt ward, nicht bekannt ist, ein ganz unverständliches Buch seyn müsse, und daß zu einem Revisor oder Richter in gewissen Fällen, z. B. bey Fallimenten, ein Individuum erfordert werde, welches mit gründlichen theoretischen Kenntnissen sich auch einen Vorrath practischer Erfahrungen erworben hat. Wer sich nicht durch mehrjährige Übung einen gewissen Tact und Scharfblick eigen gemacht hat, um gewisse Fehler schnell zu entdecken, der wird sich Monathe lang vergeblich bemühen, eine Bilanz zu Stande zu bringen, noch weniger absichtlich gemachte Fehler zu entdecken.

Sechster Abschnitt.

Vom Übertragen aus dem Journale in das Hauptbuch.

§. 110. Vorausgesetzt, daß das Hauptbuch gehörig liniert und folirt ist, mache man vor allem andern die Aufschriften der Conti, deren beyläufige Zahl man schon aus dem Journale ersehen kann. Man schreibt nähmlich auf die linke Seite: Soll oder Debet; auf die rechte: Haben oder Credit. In die Mitte kommt der Nahme des Conto zu stehen. Diese Aufschriften mache man in groß-englischer Cursiv-Schrift und beobachte dabey ein gewisses Ebenmaß, damit nicht etwa auf einer Seite Alles, und auf die andere Nichts oder Wenig zu stehen komme. Diese Aufschriften muß man immer in Voraus machen, weil die Tinte zum Eintrocknen Zeit braucht, und man bey großen Buchstaben, Löschpapier und Streusand nicht brauchen darf. (§. 27. Anmerkung.)

Die Nahmen der im Hauptbuche eröffneten Conti trägt man sogleich in den dem Hauptbuche vorgebundenen Index ein. Gut ist es, wenn man sich einen abgesonderten kleinen Index, im Formate eines nach der Länge zusammengelegten halben Bogens gewöhnlichen Schreibpapiers, machen läßt, damit man den großen, etwas unbequemen Index stets rein erhalten, und den kleinen zu Handen haben kann.

Ist dieses geschehen, so nehme man zuerst das Journal her, suche die Folio-Nummern im kleinen Index auf, und setze sogleich die gehörige Nummer jedem Debitor und Creditor im Journale in der zu diesem Zwecke gezogenen Colonne bey. Wenn laut §. 97. A. Debitor und Creditor auf einer Zeile stehen, so setze man die Folio-Zahlen des Debitors und Creditors in Bruchgestalt an. Es ist weit bequemer, dieses Beysetzen der Folio-Zahlen früher, als nachher bey jeder einzeln übertragenen Post zu verrichten, indem Letzteres den Gang der Arbeit hemmt.

§. 111. Nun beginnt das eigentliche Eintragen in das Hauptbuch. Man legt das Journal zur Linken, schlägt zuerst die Partie des Debitors auf, und trägt die Post ein. Im Hauptbuche setzt man in die an das Datum gränzende Colonne die Seitenzahl des Journals bey. In die Colonne, welche rechts zunächst der Betrags-Colonne gezogen ist, kommt die Folio-Nummer des gegenseitigen Creditors. Hat aber ein Debitor mehrere Creditoren, so ist es willkührlich, alle Folio-Zahlen anzumerken, oder gar keine. Ich halte das Letzte für besser; weil das Erste Mühe macht, ohne daß dadurch ein Nutzen erzweckt wird. Ist die Post eingetragen, so macht man noch als Beweis, daß es geschehen sey, unter die Folio-Nummer im Journale einen Querstrich oder Punct. Ist der debitirende Conto abgefertigt, so wird mit dem Übertragen des Creditors auf die nähmliche Weise verfahren.

Anmerkung. So mechanisch dieses Übertragen ist, so ist doch eine gewisse Gewandtheit dazu erforderlich, die man nur durch Übung erlangt. Auf das Datum kommt es im Hauptbuche nicht an. Wo der nähmliche Conto in einem Monath öfter Debitor oder Creditor geworden ist, z. B. an oder pr. Cassa-, Waaren-, Wechsel-Conto u. s. w., setze man den letzten Monathstag an, oder mache einen Querstrich statt des Datums. Einige führen bloß den Monath an, und errichten für die Tage gar keine Colonne, was ich aber auch nicht gut finde. Oft kommt das Datum nicht in Ordnung nach einander zu stehen, das thut aber nichts zur Sache; denn das doppische Hauptbuch ist keine streng chronologisch-umständliche Darstellung der Geschäfte, und es handelt sich mehr um die Richtigkeit der Zahlen. Das doppische Hauptbuch wird nur für den Chef der Handlung gehalten, macht daher bey Gericht keinen rechtlichen Beweis

aus, und ist stämpelfrey. Dem Stämpel unterliegt bloß der Salda-Conti oder das Conto-Corrent-Buch, welches, wie wir in der Folge sehen werden, bey der doppelten Buchführung ein unentbehrliches Buch ist *).

§. 112. Wenn man mit Personen zu thun hat, die sich in einem Lande befinden, wo eine andere Währung ist, als die unserige, so muß man neben der Betrags-Colonne für unsere Währung noch eine andere für jene der Währung unsers Freundes ziehen; weil dieß eigentlich meine Rechnung (Conto mio) ist, in welcher mir der Freund für die Geschäfte, welche ich auf seinem Platze unternehme, nur in seiner Währung verantwortlich bleibt, und ich mit derselben rücksichtlich der Coursveränderung nach meinem Gutdünken speculiren kann. In diese innere Colonne muß also jederzeit der Betrag der Post in der fremden Währung, und in die äußere darneben der Belauf in meiner Währung eingetragen werden. Hingegen ein Conto suo bedarf nur für meine Währung eine Betrags-Colonne, weil ich meinem Freunde für seine Unternehmungen nur in meiner Währung verantwortlich bleibe. (Mein Freund wird auf seinem Platze diese beyden Conti entgegengesetzt benennen und führen, das ist, was bey mir Conto mio ist, wird ihm ein Conto suo, und die Rechnung, so mir Conto suo ist, ihm ein Conto mio seyn.)

§. 113. Wenn im Hauptbuche in einem Monath auf einem Conto viele Posten vorfallen, so thut man wohl, die Beträge der Posten zu addiren und die Summe unter einen Querstrich zu setzen. Wenigstens sollte man dieses alle drey Monathe beobachten, weil dadurch die Formirung der Bilanzen erleichtert wird. (Siehe Waaren-Conto Folio 2 im Hauptbuche §. 303.)

Von dem Verbessern der Fehler im Journal und Hauptbuche.

§. 114. Der geübteste Buchhalter macht Fehler. Eine Post kann im Journale unrecht gebucht seyn, und der Fehler wird im Hauptbuche übergetragen werden. Ist der Fehler klein, z. B. wenn sich die Zurechtsetzung nur um die Abänderung von ein Paar Ziffern handelt, so helfe man sich durch Radiren. Wo dieses nicht mehr angeht, muß man den Fehler mittelst einer neuen Post durch das sogenannte Storniren (Contrepasser) im Journale zurechtsetzen. Aus den verschiedenen Fällen, wo Fehler möglich sind, will ich nur ein Paar Beyspiele ausheben, z. B.

*) Nach dem französischen Handelsgesetze muß eine strenge chronologische Datumfolge beobachtet werden. Dadurch wird die Arbeit in der doppischen Buchhaltung ungemein vervielfältigt, ja verdoppelt und verdreyfacht.

Carl Frey in Prag sey an Waaren-Conto für die Waarensendung vom 1. July 1823 im Betrage à 1000 fl. unrecht debitirt worden; denn diese Post geht den Heinrich Bolz in Pesth an. Hier muß Frey entlastet, dagegen Bolz belastet werden, wie folgt:

Heinrich Bolz in Pesth an Carl Frey in Prag
für Storno die unterm 1. July 1823 unrecht dem Ersten belastete, auf Conto des Letzten gehörige Post pr. . . . fl. 1000

Gesetzt aber, es hätte uns unterm 20. August Carl Lenz 500 fl. bezahlt, und diese 500 fl. wären im Hauptbuche statt in sein Credit, in das Debit gebracht worden.

Hier müßte es im Journale heißen:

Carl Lenz an sich selbst
für Storno die ihm unterm 20. August 1823 pr. Cassa
unrecht belasteten . . . . fl. 500
erkenne ihn dafür mit . . . . „ 500

kommt in sein Credit fl. — fl. 1000

Durch diese Operation sind die ihm unrecht debitirten 500 fl. im Credit entlastet, dagegen auf's neue in sein Credit gebucht worden. Man bezeichnet derley Posten im Journale und Hauptbüche mit ÷ oder einem Sternchen, um sie sogleich zu erkennen, wenn sie etwa abgezogen werden sollen.

Probe des richtigen Übertragens der Journal-Posten in das Hauptbuch.

§. 115. Um sich die Überzeugung zu verschaffen, daß alle Posten richtig aus dem Journale in das Hauptbuch übergetragen worden seyen, haben wir schon in den §§. 62, 63, 64, 65 die Mittel kennen gelernt. Der sicherste Beweis der Richtigkeit ist, wenn man zuerst untersucht, ob die Betragssumme der Debitoren, mit der Summe aller Creditoren gleich groß ist, und dann ferner untersucht, ob die Summe der Journal-Postenbeträge damit übereinstimme. Trifft sich dieses, so unterliegt es gar keinem Zweifel, daß man recht gearbeitet habe. Zeigt sich ein Fehler, so muß er auf bekannte Art durch das Punctiren und das nochmahlige Addiren entdeckt werden. Ein Fehler, der nur in der Buchführung eines Monaths liegt, läßt sich innerhalb wenigen Stunden auffinden.

Schlußanmerkung. So wie die Führung der Bücher in doppelten Posten für einen Monath gelehrt wurde, so gelten die Regeln auch für alle übrigen Monathe.

Siebenter Abschnitt.

Von den Neben- oder Hülfsbüchern.

§. 116. Wir haben von den in einem Handlungshause gewöhnlich üblichen Neben- oder Hülfsbüchern (Libri aussiliari, Livres auxiliaires, ou Livres d'aide) schon im ersten Hauptstücke dieses Lehrbuches bey der einfachen Buchhaltung gesprochen. Wir führten an: §. 32 das Calculations-Buch, §. 33 das Copier-Buch, §. 35 das Facturen-Buch, §. 36 das Commission- oder Vormerkbuch erhaltener Bestellungen, §. 37 das Vormerkbuch gegebener Bestellungen, §. 38 das Lagerbuch, §. 39 verschiedene Scontro-Bücher, §. 41 das Wechselbuch, §. 43 das Speditionsbuch, §. 44 das Versendungenbuch, §. 45 das Tratten- und Rimessen-Buch, §. 50 das Primen-Buch, und endlich §. 52 — 56 das Salda-Conti- oder das Conto-Corrent-Buch.

Die oben angeführten Hülfsbücher sind auch in der doppischen Buchhaltung nöthig. Sie können nach dem Umfang der Geschäfte vermehrt oder vermindert werden. Diese Hülfsbücher werden ganz auf dieselbe Weise, wie in der einfachen Buchhaltung, geführt; denn sie haben mit dem doppischen Journale und Hauptbuche eigentlich gar keine Gemeinschaft, und dienen nur dazu, um die Führung dieser zwey Bücher zu verkürzen und zu unterstützen, indem sich hin und wieder auf die Hülfsbücher berufen wird. Die Bücher, auf die man sich am öftesten bezieht, sind:

Das Calculations- und Facturen-Buch.

§. 117. Werden die eingehenden und abgesandten Facturen, wie dieses bey Waarenhandlungen der Fall ist, nicht im Memorial verbucht, sondern in obgenannten Nebenbüchern; so kann man sich (§. 35) das Journalisiren in der doppischen Buchführung erleichtern, wenn man alle Debitoren und Creditoren des Waaren-Conto in eine Post zusammen zieht, gerade auf dieselbe Weise, wie bey der Journalisirung der Cassa-Posten gelehrt wurde. (§. 99 und 100.)

Das Salda-Conti- oder Conto-Corrent-Buch.

§. 118. Wenn wir den Nutzen dieses Buches schon für die einfache Buchhaltung kennen lernten, und es als ein höchst wichtiges Buch für jede Art von Handlung und Buchhaltung darstellten, so wird es einleuchten, daß selbes in der doppelten Buchhaltung gar nicht zu entbehren sey. Denn die persönlichen Conti liefern (§. 106) bloße Zahlen-Resultate.

Man kann daher keinen Rechnungsauszug aus dem Hauptbuche liefern, der für unsern Correspondenten verständlich wäre. Man müßte, wenn man es thun wollte, im Journale Post für Post nachschlagen, was ein sehr zeitraubendes Geschäft wäre. Über dieß ist das doppische Hauptbuch, seiner Einrichtung und Bestimmung wegen, immer um einen Monath mindestens zurück. Man kann also den Stand eines persönlichen Conto nur unter gewissen Voraussetzungen übersehen, während der Chef der Handlung oft augenblicklich wissen muß, wie er mit seinem Freunde in Rechnung steht.

Am meisten würde der Salda-Conti bey dem Bücherschlusse vermißt werden, weil da viele Rechnungsauszüge gemacht werden, während das Individuum, welches das Hauptbuch führt, gerade am meisten mit dem Abschlusse desselben beschäftigt ist.

Das Conto-Corrent-Buch ist also ein durchaus unentbehrliches Buch. Es controllirt die persönlichen Conti im Hauptbuche, und dient zur Ausfertigung der Rechnungsauszüge (Conti Correnti). (Man vergleiche die Conti des Salda-Conti-Buches §. 306 mit den gleichnahmigen Conti des Hauptbuches §. 303.)

Hat man mit seiner Partey Streitigkeiten, so müssen sehr oft Abschriften von dem Conto genommen werden, deren Richtigkeit ein öffentlicher Notar, oder eine obrigkeitliche Behörde bestätigen muß, wenn sie als Beylagen bey Gericht gebraucht werden, weßhalb auch hier zu Lande das Conto-Corrent-Buch und nicht das doppische Hauptbuch gestämpelt seyn muß.

Schlußanmerkung. Man gewöhne sich, bey den meisten Büchern auf jeder Blattseite den Nahmen des Buches, die Jahrzahl und den Monath anzusetzen, z. B. „Memorial, 1823 Monath Jänner." Denn, wenn sich die Bücher nicht schon durch Form und Inhalt auffallend unterscheiden, so entstehen bey schnellem Aufsuchen eines buchhalterischen Gegenstandes oft Verwechslungen. Die Jahreszahl ist besonders wichtig; denn wie lange muß man oft blättern, bis man eigentlich weiß, daß man wirklich in dem Jahrgange nachschlage, wo man die Sache auffinden soll, wenn sie nicht auf jeder Blattseite ersichtlich ist.

Achter Abschnitt.

Von dem Abschlusse des Hauptbuches.

§. 119. Der Abschluß des Hauptbuches hat bey Kaufleuten, in der Regel nur mit Ende des Jahres, mit letztem December Statt. Mit Ende Juny hat gewöhnlich kein förmlicher Abschluß Statt; wohl aber

sucht man die Bücher von allen Fehlern, die etwa bey unterlassenen Monath-Bilanzen im halben Jahre gemacht worden sind, zu säubern, und eine exacte Probe-Bilanz auszufertigen. Das Individuum aber, welchem das Conto-Corrent-Buch oder der Salda-Conti anvertraut ist, muß in seinem Buche alle jene Conti rein abschließen, von welchen Rechnungsauszüge abgeschickt wurden, nachdem er jeden Conto früher mit dem Hauptbuche der doppelten Buchhaltung confrontirt und die Bestätigung der Richtigkeit erhalten hat. Indessen kann es mancherley Fälle geben, die den Abschluß auch während dem Laufe eines Jahres veranlassen können. Z. B. Sterbfälle, Fallimente, Ein- oder Austritt eines Gesellschafters, oder andere wichtige Gründe. Wir bemerken hier das Verfahren bey dem Jahresschlusse; weil die Grundsätze dieses Verfahrens bey jeder Veranlassung die nähmlichen bleiben.

§. 120. Bevor man den Abschluß beginnt, pflegt man jenen Personen, die uns durch Ausführung ihrer Aufträge einen Vortheil zufließen lassen, das ist, uns durch Ein- und Verkauf von Waaren, Wechseln, Obligationen, Eincassirungen der auf unserm Platze zahlbaren Wechsel, Zahlung ihrer Tratten u. s. w. einen Verdienst zuwenden, Rechnungsauszüge ihrer Rechnungen aus dem Conto-Corrent-Buche zuzusenden, und die Provision (Lohn für Besorgung von derley Geschäften), die Sensarie, Brief-Porto und das Interesse zu berechnen, im Falle man Vorschüsse gemacht oder erhalten hat. Eben so verlangt man von jenen Handlungshäusern, die auf ihren Plätzen unsere Geschäfte besorgen, kurz, von solchen Parteyen, welchen auf unsern Büchern ein Conto nostro errichtet ist, Rechnungsauszüge. Das veranlaßt nun mehrere Posten. Z. B. man hat an drey Parteyen Conto-Corrent gesandt, laut diesen schuldet mir:

	Interesse	Provision	Sensarie	Brief-Porti
A.	fl. 140. 32.	fl. 98. 13.	fl. 23. 12.	fl. 32. 12.
B.	„ 23. 12.	„ 10. 18.	„ 8. 13.	„ 20. 5.
C.	„ 43. 6.	„ 18. 30.	„ 7. 28.	„ 15. 13.
	fl. 206. 50.	fl. 127. 1.	fl. 38. 53.	fl. 67. 30.

Ist im Hauptbuche ein Interessen- und Provision-Conto eröffnet, so belastet man die Parteyen an diese Conti. Weil man aber nur in wenigen Häusern Conti dafür offen hat, so nimmt man Interesse und Provision auf Gewinn- und Verlust-Conto *). Die Sensarie und

*) Pieré belastet bey dem Abschlusse seiner Bücher, für die berechnete Sensarie und Provision seine Parteyen an Wechsel-Conto. Das ist ein grober Mißgriff; denn der Wechsel-Conto ist ja nur für ausländische Wechsel da, und geht die auf andere Geschäfte verdiente Provision nichts an.

das Brief-Porto aber sind Auslagen, die man wenigstens in den meisten Fällen wirklich gemacht, und durch den Handlungsunkosten-Conto bestritten hat; also muß auch dieser dafür erkannt werden, und man formirt folgende zwey Journal-Posten:

3 Debitoren an Gewinn- und Verlust-Conto

für denselben laut Conto-Corrent-Buche zu Last kommende Interessen und Provision:

A. in X.	Int.	fl. 140. 32.	} ...	fl. 238. 45.
	Prov.	" 98. 13.		
B. in Y.	Int.	" 23. 12.	} ...	" 33. 30.
	Prov.	" 10. 18.		
C. in Z.	Int.	" 43. 6.	} ...	" 61. 36.
	Prov.	" 18. 30.		
		fl. 333. 51.		fl. 333. 51.

3 Debitoren an Handlungsunkosten-Conto

für denselben laut CCt. zu Last kommende Sensarie und Brief-Porto, als:

A. in X.	Sens.	fl. 23. 12.	} ...	fl. 55. 24.
	BfPto.	" 32. 12.		
B. in Y.	Sens.	" 8. 13.	} ...	" 28. 18.
	BfPto.	" 20. 5.		
C. in Z.	Sens.	" 7. 28.	} ...	" 22. 41.
	BfPto.	" 15. 13.		
		fl. 106. 23.		fl. 106. 23.

§. 121. Mit denjenigen Parteyen, von welchen wir Rechnungsauszüge empfangen, verfährt man in Ansehung der Verbuchung der Interessen, Provision, Sensarie, Porto, Stämpel u. s. w. gerade auf die entgegengesetzte Weise, d. i. sie werden unsere Creditoren, und wir durch Gewinn- und Verlust-Conto, oder Interessen- und Provision-Conto und Handlungsunkosten-Conto ihre Debitoren werden.

§. 122. Ist diese Vorbereitung geschehen, so macht man (§. 64) eine sogenannte rohe Bilanz; das ist, man nimmt einen Bogen Papier, zieht links und rechts Colonnen für Debitoren und Creditoren, und läßt in der Mitte so viel Raum, um die Nahmen der Conti und der Folio-Zahlen hinein schreiben zu können. Dann macht man Conto für Conto den Saldo (oder die Ausgleichungssummen), und setzt diesen in die Rubrik der Debitoren, wenn die Debet-Summe die größere ist; im Gegentheil, in die Rubrik der Creditoren. Bey Conti, deren Debet- und Cre-

sucht man die Bücher von allen Fehlern, die etwa bey unterlassenen Monath-Bilanzen im halben Jahre gemacht worden sind, zu säubern, und eine exacte Probe-Bilanz auszufertigen. Das Individuum aber, welchem das Conto-Corrent-Buch oder der Salda-Conti anvertraut ist, muß in seinem Buche alle jene Conti rein abschließen, von welchen Rechnungsauszüge abgeschickt wurden, nachdem er jeden Conto früher mit dem Hauptbuche der doppelten Buchhaltung confrontirt und die Bestätigung der Richtigkeit erhalten hat. Indessen kann es mancherley Fälle geben, die den Abschluß auch während dem Laufe eines Jahres veranlassen können. Z. B. Sterbfälle, Fallimente, Ein- oder Austritt eines Gesellschafters, oder andere wichtige Gründe. Wir bemerken hier das Verfahren bey dem Jahresschlusse; weil die Grundsätze dieses Verfahrens bey jeder Veranlassung die nähmlichen bleiben.

§. 120. Bevor man den Abschluß beginnt, pflegt man jenen Personen, die uns durch Ausführung ihrer Aufträge einen Vortheil zufließen lassen, das ist, uns durch Ein- und Verkauf von Waaren, Wechseln, Obligationen, Eincassirungen der auf unserm Platze zahlbaren Wechsel, Zahlung ihrer Tratten u. s. w. einen Verdienst zuwenden, Rechnungsauszüge ihrer Rechnungen aus dem Conto-Corrent-Buche zuzusenden, und die Provision (Lohn für Besorgung von derley Geschäften), die Sensarie, Brief-Porto und das Interesse zu berechnen, im Falle man Vorschüsse gemacht oder erhalten hat. Eben so verlangt man von jenen Handlungshäusern, die auf ihren Plätzen unsere Geschäfte besorgen, kurz, von solchen Parteyen, welchen auf unsern Büchern ein Conto nostro errichtet ist, Rechnungsauszüge. Das veranlaßt nun mehrere Posten. Z. B. man hat an drey Parteyen Conto-Corrent gesandt, laut diesen schuldet mir:

	Interesse	Provision	Sensarie	Brief-Porti
A.	fl. 140. 32.	fl. 98. 13.	fl. 23. 12.	fl. 32. 12.
B.	„ 23. 12.	„ 10. 18.	„ 8. 13.	„ 20. 5.
C.	„ 43. 6.	„ 18. 30.	„ 7. 28.	„ 15. 13.
	fl. 206. 50.	fl. 127. 1.	fl. 38. 53.	fl. 67. 30.

Ist im Hauptbuche ein Interessen- und Provision-Conto eröffnet, so belastet man die Parteyen an diese Conti. Weil man aber nur in wenigen Häusern Conti dafür offen hat, so nimmt man Interesse und Provision auf Gewinn- und Verlust-Conto *). Die Sensarie und

*) Pieré belastet bey dem Abschlusse seiner Bücher, für die berechnete Sensarie und Provision seine Parteyen an Wechsel-Conto. Das ist ein grober Mißgriff; denn der Wechsel-Conto ist ja nur für ausländische Wechsel da, und geht die auf andere Geschäfte verdiente Provision nichts an.

das Brief-Porto aber sind Auslagen, die man wenigstens in den meisten Fällen wirklich gemacht, und durch den Handlungsunkosten-Conto bestritten hat; also muß auch dieser dafür erkannt werden, und man formirt folgende zwey Journal-Posten:

3 Debitoren an Gewinn- und Verlust-Conto
für denselben laut Conto-Corrent-Buche zu Last kommende Interessen und Provision:

A. in X.	Int.	fl. 140. 32.	...	fl. 238. 45.
	Prov.	" 98. 13.		
B. in Y.	Int.	" 23. 12.	...	" 33. 30.
	Prov.	" 10. 18.		
C. in Z.	Int.	" 43. 6.	...	" 61. 36.
	Prov.	" 18. 30.		
		fl. 333. 51.		fl. 333. 51.

3 Debitoren an Handlungsunkosten-Conto
für denselben laut CCt. zu Last kommende Sensarie und Brief-Porto, als:

A. in X.	Sens.	fl. 23. 12.	...	fl. 55. 24.
	BfPto.	" 32. 12.		
B. in Y.	Sens.	" 8. 13.	...	" 28. 18.
	BfPto.	" 20. 5.		
C. in Z.	Sens.	" 7. 28.	...	" 22. 41.
	BfPto.	" 15. 13.		
		fl. 106. 23.		fl. 106. 23.

§. 121. Mit denjenigen Parteyen, von welchen wir Rechnungsauszüge empfangen, verfährt man in Ansehung der Verbuchung der Interessen, Provision, Sensarie, Porto, Stämpel u. s. w. gerade auf die entgegengesetzte Weise, d. i. sie werden unsere Creditoren, und wir durch Gewinn- und Verlust-Conto, oder Interessen- und Provision-Conto und Handlungsunkosten-Conto ihre Debitoren werden.

§. 122. Ist diese Vorbereitung geschehen, so macht man (§. 64) eine sogenannte rohe Bilanz; das ist, man nimmt einen Bogen Papier, zieht links und rechts Colonnen für Debitoren und Creditoren, und läßt in der Mitte so viel Raum, um die Nahmen der Conti und der Folio-Zahlen hinein schreiben zu können. Dann macht man Conto für Conto den Saldo (oder die Ausgleichungssummen), und setzt diesen in die Rubrik der Debitoren, wenn die Debet-Summe die größere ist; im Gegentheil, in die Rubrik der Creditoren. Bey Conti, deren Debet- und Cre-

bit-Summen gleich groß sind, kann natürlich kein Saldo Statt haben, daher man sie übergeht (§§. 174, 206, 304, 366).

Neunter Abschnitt.

Abschluß der persönlichen Conti, wo keine Verschiedenheit der Währung Statt hat.

§. 123. Hat man die Rechnungsauszüge abgesandt, die eingegangenen nachgesehen und berichtigt, hat man über dieß die Probe-Bilanz ins Reine gebracht, so schließt man Conto für Conto mittelst der rohen Bilanz wie einen Conto des einfachen Hauptbuches *) ab, nur sagt man nicht: pr. Saldo, pr. Vortrag auf neue Rechnung, sondern pr. Bilanz. Dieser Ausdruck betrifft nähmlich den

Bilanz-Conto.

§. 124. Dieser ist ein Hülfs- oder Ausgleichungs-Conto, der des Abschlusses wegen unentbehrlich ist. Dieser Conto ist der Sammel-Conto der Saldi aller derjenigen Conti, die sich nicht mittelst Gewinn- und Verlust-Conto ausgleichen.

§. 125. Der Bilanz-Conto wird also Debitor an alle die Personen werden, welche bey dem Bücherschlusse unsere wirklichen Schuldner bleiben, als ob sie gleichsam ihre Schulden (Saldi) an eine Person

---

*) Pieré sagt Seite 118: „Bey den Personal-Contis erscheinen im Debet genau die Summen, welche man von jedem seiner Freunde zu fordern hat; im Credit dagegen das besitzende Capital (?) und alle Summen, welche man an Andere schuldig ist." Diese Behauptung ist nach der Buchführungsweise des Verfassers ganz falsch; denn, da er keinen Tratten- und Rimessen-Conto errichtet (ob er gleich die Nothwendigkeit derselben, Seite 2 und 3, eingesteht), und folglich die Tratten erst dann dem Trassenten debitirt, wann selbe bezahlt sind, und die Rimessen creditirt, wann selbe eingegangen sind, so wird ein persönlicher Conto auf diese Weise nie die oben berührten Resultate gewähren. Man könnte zwar einwenden: daß der Trassent erst dann mein Debitor sey, wenn ich die Tratta bezahlt habe, und Creditor, wenn seine Rimessa eincassirt ist: allein der Trassent ist von dem Augenblicke an mein Debitor, wo ich acceptirt habe, da mich nichts mehr von der Verbindlichkeit zu zahlen, losspricht. Eben so ist der Remittent mein Creditor, weil er mir für den Eingang der Rimessa haften muß. Wollte man eine Post nur dann debitiren oder creditiren, wenn selbe wirklich beendigt ist, so dürfte man auch Waaren, die man auf Zeit verkauft, nicht eher belasten, als bis ihr Zahltag erscheint, weil man das Geld nicht früher dafür fordern kann. Allein der Empfänger ist von dem Augenblicke, als er die Rechnung empfängt, eben so gut mein Debitor, als der Trassent meines Wechsels, sobald ich acceptirt habe.

bezahlt hätten, die Bilanz-Conto heißt. Diese Personen werden immer solche seyn, deren Debet eine größere Summe ausmacht, als ihr Credit.

Dagegen wird der Bilanz-Conto Creditor an alle jene Personen werden, an welche wir schuldig sind, als ob wir nähmlich unsere Passiv-Forderungen an die Person des Bilanz-Conto bezahlt hätten. Diese Personen werden solche seyn, deren Debet eine kleinere Summe als das Credit zeigt.

Daraus ergeben sich vor allen andern für die persönlichen Conti, die nicht zweyerley Währungs-Colonnen haben, folgende zwey Journal-Posten:

Bilanz-Conto an X. Creditoren
für bleiben nachstehende pr. Saldo ihrer Rechnungen
laut Hauptbuch schuldig als: u. s. w.

Dann: X. Creditoren an Bilanz-Conto
für haben folgende pr. Saldo ihrer Rechnungen
laut Hauptbuch zu fordern als: u. s. w.

Man sieht schon hieraus, daß der Bilanz-Conto gleichsam nur ein Vermittler oder Ausgleichungs-Conto ist, mit dem sich diejenigen Conti abschließen, die nicht durch Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen werden.

Abschluß der persönlichen Conti bey Verschiedenheit der Währung.

§. 126. Sind unter den Personen, mit welchen wir in Rechnung stehen, Ausländer, die auf ihrem Platze unsere Aufträge besorgen, deren jeder natürlich ein Conto nostro oder mio ist, so führen sie die Bücher in ihrer Währung, und es kommt darauf auch an, daß die Rechnung, die wir in ihrer Währung halten, mit ihrem Buche übereinstimme; daher man einen solchen Conto nicht wie einen persönlichen Conto in unserer Währung abschließen kann. Hier muß vorerst der Saldo in der fremden Währung richtig ausgemittelt, und dann, nach dem beym Abschlusse bestehenden Course, in unsere Währung umgewandelt werden; z. B. die Partie unsers Commissionärs Joh. Fleming in Hamburg stünde im Hauptbuche wie folgt:

Soll	Joh. Fleming in Hamburg	Haben
An Cassa-Conto B. Mk. 1000.. fl. 725		pr. Cassa B. Mk. 2000.. fl. 1470

Hier zeigt sich, daß wir dem Fleming noch 1000 B. Mk. schuldig sind. Diese 1000 B. Mk., wenn wir sie heute zum Course von 146 ge-

kauft hätten, würden uns 730 fl. kosten. Wir nehmen also an, als ob wir sie wirklich remittirt hätten, und sagen im Journale:

Joh. Fleming in Hamburg an Bilanz-Conto
für ihm pr. Saldo seiner Rechnung kommende 1000 B. Mk.
betragen im heutigen Course von 146 . . . . fl. 730

Dadurch ist nun seine Rechnung in seiner Währung geschlossen, aber in unserer Währung ist sie es nicht;

denn das Debet ist . . . . 725 + 730 — = fl. 1455
und das Credit zeigt . . . . = 1470

also ist der Unterschied von fl. 15

Dieser Unterschied aber kommt von der Verschiedenheit des Wechsel-Courses her; denn wir nehmen an: daß wir mit 1455 fl. C. Mz. 2000 B. Mk. bezahlt haben, die uns zur Zeit, als wir Debitoren wurden, 1470 fl. C. Mz. gekostet haben. Wir haben also durch die seitherige Coursänderung 15 fl. gewonnen, die wir dem Wechsel-Conto gutschreiben müssen. Beym Abschlusse dieses Conto wird also folgende Post entstehen:

Joh. Fleming in Hamburg an Wechsel-Conto
für belaste Ersten und erkenne Letzten wegen Gewinn an
Wechsel-Course . . . . B. Mk. — fl. 15

In die Colonne der Währung der B. Mk. wird durchpunctirt, in die Colonne unserer Währung aber kommen die 15 fl., und somit erscheint dieser Conto wie folgt abgeschlossen:

Soll	Joh. Fleming	in Hamburg	Haben
An Cassa-Cto. B. Mk. 1000 —	fl. 725	pr. Cassa-Co. B. Mk. 2000 —	fl. 1470
An Bilanz-Co. = 1000 —	= 730		
An Wechsel-Co. = — —	= 15		
B. Mk. 2000 —	fl. 1470	B. Mk. 2000 —	fl. 1470

Auf diese Weise werden alle derley Conti abgeschlossen.

Anmerkung. Handlungshäuser und Fabriken, welche viel auf Credit verkaufen, sollen nicht unterlassen, die zweifelhaften Schuldner von den guten bey jedesmahliger Bilanz auszuscheiden, und auf Conto sospeso (§. 72) zu bringen. Dadurch wird die Bilanz oder das Schluß-Inventarium viel zuverlässiger. Bey Gesellschafts-Handlungen ist diese Vorsicht um so wichtiger.

Zehnter Abschnitt.

Abschluß der unpersönlichen Conti.

§. 127. Indem wir zu den im Anfange erläuterten Grundsätzen zurückkehren, daß die unpersönlichen Conti gleichfalls Personen vorstellen, welchen unser Eigenthum zur Verwaltung anvertraut ist, so wird man sie bey dem Abschlusse eben so behandeln müssen, wie die persönlichen Conti. Zeigt sich also, daß in der Cassa noch bares Geld, im Portefeuille Wechsel auf fremde Plätze, im Magazine Waaren u. s. w. vorhanden sind; haben wir unsere Staatspapiere, Häuser, liegende Gründe, Schiffe, kurz alle Gegenstände, die beym Bücheranfang unser Eigenthum waren, noch ganz oder zum Theile auch beym Abschlusse derselben im Besitze, so bleiben die Conti, welchen sie als sachwaltende Personen bey Eröffnung der Bücher belastet wurden, auch noch mit Schlusse derselben für ihre Vorräthe unsere Debitoren. Sie werden aber eben so wie die wirklichen Personen unsere Schein-Creditoren an dem Bilanz-Conto, als ob sie als solche ihre schuldigen Saldi an die Person des Bilanz-Conto abgeführt hätten. Z. B. wir fänden bey dem Abschlusse noch vorräthig:

An barem Gelde	fl.	1000
An Waaren	=	4000
An Rimessen auf unserm Platze .	=	3000
An Wechseln auf fremde Plätze .	=	2000
An discontirten Wechseln	=	5000
Summe	fl.	15,000

so heißt es im Journale wie folgt:

Bilanz-Conto an fünf Creditoren

für belaste jene und erkenne diese pr. Saldo für die auf meine Rechnung bleibenden Vorräthe, als:

Cassa-Conto Cassa-Bestand	fl.	1000
Waaren-Conto vorräthige Waaren . .	=	4000
Rimessen-Conto vorhandene Rimessen .	=	3000
Wechsel-Conto vorhandene Wechsel . .	=	2000
Disconto-Conto vorhandene Disconti .	=	5000
Summe	fl.	15,000

Dagegen wird natürlich umgekehrt der Bilanz-Conto auch Creditor an jene Conti werden, die ein Passivum ausweisen, so wie wir ihn schon als Creditor der wirklichen Personen kennen lernten, welche For-

derungen an uns haben (§. 124); also wird z. B. der Tratten-Conto für die auf uns laufenden Accepte ein Schein-Creditor werden, als ob wir die Accepte bereits eingelöst hätten.

Anmerkung. In der Practik zieht man alle Creditoren an Bilanz-Conto in eine einzige Post zusammen. Eben so macht man es mit den Debitoren, mit Ausnahme des Capital-Conto, welcher, der vorletzte durch ihn abgeschlossen wird.

Es versteht sich von selbst, daß man die Vorräthe zuvor untersuchen müsse, ob sie in der Wirklichkeit mit den hierüber gepflogenen Vormerkungen, oder gehaltenen Scontri übereinstimmen u. s. w. Über viele kleine Waare wird oft gar kein Scontro geführt, und hier kann man nicht anders, als dasjenige für richtig anzunehmen, was sich in der Wirklichkeit beym Abschlusse vorfindet.

Fernere Eigenschaften des Bilanz-Conto.

§. 128. Man sieht aus dem vorhergehenden, daß der Bilanz-Conto, als Debitor das ganze Eigenthum des Kaufmannes, was er an barem Gelde, Waaren, Wechseln, Forderungen u. s. w. besitzet, auf sich nimmt, und als Creditor die entgegengesetzte Eigenschaft hat, nähmlich: alles dasjenige in sein Credit zu nehmen, was nicht Eigenthum des Kaufmannes ist, mithin: seine Schulden an Andere, und die auf ihn laufenden Tratten, wofür er durch sein Accept Zahlung zu leisten sich verpflichtet hat; endlich, als Schlußstein des Ganzen, seinen Saldo an Capital-Conto übergibt, und dieser Saldo ist sein reines Vermögen.

§. 129. Denn da die Debet-Seite des Bilanz-Conto das active oder positive Vermögen des Kaufmannes, die Credit-Seite aber das passive oder negative Vermögen in sich faßt, so muß der Unterschied das reelle Vermögen des Kaufmannes ausweisen; was aber nach Abzug des Passivum vom Activum übrig bleibt, ist das reine Vermögen des Kaufmannes, und dieses muß genau mit dem Saldo des Capital-Conto übereinstimmen, der, wie wir (§. 81) gesehen haben, gerade der Gegensatz vom Bilanz-Conto ist, indem seine Debet-Seite das Passivum, und die Credit-Seite das Activum darstellt. Der Saldo des Capital-Conto, oder das reine Vermögen, wird also nach Abschluß in seinem Debet erscheinen, während es zu gleicher Zeit im Bilanz-Conto als Ausgleichungssumme im Credit erscheint; oder buchhalterisch gesprochen, der Capital-Conto wird pr. Saldo Debitor an Bilanz-Conto werden. Capital-Conto und Bilanz-Conto sind daher in ihren buchhalterischen Leistungen nur dadurch unterschieden, daß durch den Ersten das Grund- oder Stammvermögen, durch letzten aber dargestellt wird, um welche Summe

und auf welche Weise sich dieses Stammvermögen vermehrt habe. Man könnte daher füglich den Capital-Conto eine Öffnungs-, Anfangs- oder Vor-Bilanz, die andere Schluß-Bilanz heißen.

Eine specielle Bilanz ist also, bildlich gesprochen, ein Panorama über die Resultate, die eine Geschäftsführung in einem gewissen Zeitraume geliefert hat, mithin ein aus den Grundsätzen der Doppik sich entwickelndes vollkommenes Inventarium.

Anmerkungen. 1) Wenn man Waaren unterwegs hat, so muß man sie ebenfalls in die Bilanz als Vorrath nehmen, da ich bey Empfang der Factura schon der Debitor des Absenders bin, und die Waare schon auf meine Gefahr und Rechnung auf der Reise ist. Hier kann man bloß den Einkaufswerth und die bis zum Schlusse bekannten Unkosten in Rechnung nehmen. (Siehe Abschluß des Journals §. 301 und 364.)

2) Wenn sich bey dem Abschlusse Posten vorfinden, die, wie man zu sagen pflegt, noch im Bianco auf dem Journale und Hauptbuche stehen, wie z. B. Wechsel, die man zur Begebung auf einen Zwischenplatz gesendet hat, und sie zwar aufgeführt, aber den Betrag in unserer Währung erst aussetzt, wenn man vom Verkaufe benachrichtigt wird (§. 83, Anmerk. 2), so muß man entweder den Einkaufswerth annehmen, oder sie durchpunctiren und auf die künftige Rechnung vortragen.

Bemerkungen über die Werthbestimmung der Gegenstände, deren Werth veränderlich ist.

§. 130. Bey denjenigen unpersönlichen Conti, die sachwaltende Personen vorstellen, und ihre Saldi an Bilanz-Conto zahlen, das ist, ihre Vorräthe an Bilanz-Conto übergeben, entsteht die wichtige Frage: zu welchen Preisen man diejenigen Gegenstände annehmen soll, deren Werth einer großen Veränderung unterliegt. In vielen Lehrbüchern der Buchhaltungs-Wissenschaft findet man die Regel aufgestellt: daß man sie zu dem Geldwerthe in Rechnung nehmen soll, welchen wir selbst dafür ausgelegt haben. Daraus aber können große Ungereimtheiten entstehen, und mancher Kaufmann sich selbst dadurch hintergehen; denn eine Sache kann seit der Zeit, als sie gekauft wurde, gewaltig von ihrem Werthe verloren haben, eine andere bedeutend gestiegen seyn. Ich kann z. B. eine gewisse Summe Staatspapiere vor dem Abschlusse um den Betrag von 10,000 fl. gekauft haben, die beym Abschlusse 8000 oder 12,000 fl. werth sind *). Eben so geht es mit Waaren, deren Werth von der Jahreszeit,

*) Pieré nimmt bey dem Abschlusse seiner Bücher auch den Einkaufswerth

Mode und politischen Ereignissen abhängt. Ich kann z. B. eine Partie Weine am Lager haben, die mich 20,000 fl. gekostet hat, während mir bey der Zeit des Abschlusses, wenn die Weinlese gut ausgefallen ist, niemand 15,000 fl. geben würde. Ich bin also der Meinung, daß man den sichersten Weg geht, wenn man die allgemein zur Zeit des Abschlusses auf unserm Platze Statt habenden Preise annimmt. Sind die Preise verschieden, so kann man einen Mittelpreis annehmen. Auf die Qualität der Waare kommt es ebenfalls an. Haben wir einen großen Vorrath von Waaren, die ganz ohne Frage, und auf unserm Platze für den Augenblick nicht verkäuflich sind, so muß man sich nach den Preisen anderer Plätze richten, und sie nicht zu hoch halten. Hat man Waaren, die eintrocknen, oder durch die Lagerung gelitten haben, wie z. B. Seidenwaaren, wenn sie an feuchten Orten liegen, eine matte Farbe, und hin und wieder Flecken bekommen, und somit am Preise verlieren; hat man ferner Waaren, die ganz außer Mode gekommen sind, so muß eine verhältnißmäßige Werthbestimmung vorgenommen werden. Bey der Werthbestimmung von Staatspapieren, Wechsel auf fremde Plätze, richte man sich nach den bey dem Abschlusse Statt habenden Preisen auf der k. k. öffentlichen Börse. Diese Bestimmungsmittel scheinen mir die richtigsten, denn niemand wird mehr haben wollen, als er wirklich hat, aber auch nicht weniger.

§. 131. Der Bilanz-Conto hat, wie wir (§. 128) gesehen haben, die nähmlichen Eigenschaften, wie ein Inventarium. Ein Inventarium aber kann nur für den Augenblick seiner Bestimmung entsprechen, in welchem es abgeschlossen wird, und selbst da müssen wir gewisse Umstände, als sich wirklich so verhaltend voraussetzen, wie wir sie annehmen. Der Kaufmann kann nur sagen: „das habe ich, wenn die Umstände dieselben geblieben sind, wie ich bey meiner Vermögensbeschreibung vorausgesetzt habe.“ — Kann nicht in dem Augenblicke, als er voll Freude über den glücklichen Gang seiner Handlung seine Bilanz schließt, ein Eilbothe mit der Nachricht kommen, daß einer seiner stärksten Schuldner ein Falliment gemacht habe; daß ein Sturm seine Schiffe zertrümmert; daß ein Brand seinen Landsitz zerstört habe?

---

der Waaren und Obligationen an, womit ich aber nicht einverstanden bin. Die Interessen bey letztern vom Einkauftage bis zum Abschlußtage bringt er gar nicht in Rechnung, und das ist ein grober Fehler; denn wer Obligationen kauft, will damit Interessen gewinnen; die laufenden Interessen sind also ein Zuwachs des Vermögens des Besitzers der Obligationen, und müssen daher nicht, wie Herr Pieré meint, als Null betrachtet werden.

Werthbestimmung der Dinge, die der Veränderlichkeit des Werthes nicht sehr unterliegen.

§. 132. Unter diese Gegenstände zähle ich Häuser, liegende Gründe, Schiffe u. s. w. Ist eine Bilanz oder ein Inventarium vom vorigen Jahre vorhanden, wo der Geldwerth derselben richtig oder doch wahrscheinlich richtig bestimmt wurde, so kann man dieselben Werthe beybehalten. Dieses aber wird fast immer der Fall seyn, denn man mag eine Handlung kaufen, oder ererben, so wird man sie ohne vorherige Aufnahme des Status unsers Vermögens nicht antreten. Wenn aber das Inventarium über derley Gegenstände schon alt ist, so muß man durch Sachverständige eine neue Taxation vornehmen lassen. Diese Schätzung ist auch dann nothwendig, wenn diese Gegenstände bedeutende Beschädigungen erlitten haben, und somit ihr Werth gesunken ist. So können z. B. Überschwemmungen meine Grundstücke verderben, Stürme meine Schiffe beschädigen u. dgl. Hat man aber große Summen auf Verschönerung von Gebäuden u. dgl. verwendet, so muß man wohl berücksichtigen, ob dieser Aufwand wirklich den Werth erhöht hat oder nicht. Man kann z. B. Mauerwände al fresco ausmahlen, einen Brunnen mit einer Statue zieren lassen, und dafür aus bloßer Liebhaberey einige Tausende aufopfern, ohne daß dadurch der reelle Werth des Gebäudes um 1 pCt. mehr wurde. Wer derley Summen seinem Haus-Conto zu Last schreibt, der täuscht sich selbst; weil sein Haus nie den Werth haben wird, den er in der Bilanz aufführt. Man kann zwar derley Ausgaben dem Haus-Conto zu Last bringen, muß aber durch einen unparteyischen Sachkundigen den künftigen Werth des Hauses bestimmen lassen, und diesen auf Bilanz-Conto bringen, und das Plus des Debet, als Verlust dem Gewinn- und Verlust-Conto zuschreiben. Besser und sicherer ist man gewiß daran, wenn man derley Ausgaben entweder sogleich auf Gewinn- und Verlust-Conto als Verlust bringt, oder man belaste zwar den Gebäude- oder Haus-Conto für die Reparaturen und Verschönerungen, Steuerzahlungen u. dgl., creditire ihm den eingenommenen Zins, und creditire den Bilanz-Conto zum anfänglichen Schätzungswerthe, und gleiche dann den Conto mittelst Gewinn- und Verlust-Conto aus, so daß der anfängliche Werth immer unverändert bleibt. (Siehe §. 443, und den Haus-Conto im Hauptbuche §. 303 der zweyten practischen Ausarbeitung.)

Werthbestimmung von Gegenständen die sich durch den Gebrauch abnützen.

§. 133. Darunter gehören bey Fabriken alle Maschinen, Werkzeuge, Geräthschaften u. s. w., die zum Betrieb der Fabrik gehören, und in Hand-

lungen, die sämmtlichen Haus-Mobilien, Geräthschaften im Magazine, im Verkaufsgewölbe, Comptoir u. s. w. Diese Sachen verlieren natürlich immer mehr von ihrem Werthe, je länger wir sie brauchen und abnützen. Man pflegt also gewisse Procente für die Abnützung von ihrem Anschaffungswerthe abzuziehen, ehe man sie auf Bilanz-Conto bringt *).

§. 134. Hat man nun nach §. 125 die persönlichen Conti, wo gleiche Währung mit der unserigen obwaltet, ganz abgeschlossen, und eben so nach §. 126 die Saldi der persönlichen Conti, wo eine Verschiedenheit der Währung Statt findet, auf unsere Währung reducirt und an Bilanz-Conto übergetragen; hat man eben so nach den §§. 127, 130, 132, 133 das Nöthige bey den unpersönlichen sachwaltenden Conti vorbereitet, so schreitet man nun zur Aufsuchung des Gewinnes und Verlustes bey den Conti, die geeignet sind, einen Gewinn oder Verlust abzuwerfen.

§. 135. Eines Gewinnes oder Verlustes aber sind außer den, als abgeschlossen angenommenen gleichwährigen Personen-Conti, alle übrigen Conti, bis auf den zuletzt abzuschließenden Capital-Conto fähig, und zwar wird immer bey einem Conto Gewinn seyn, wenn die Summe des Credit größer, als jene des Debet ist, und Verlust, wo das Debet einen Überschuß ausweiset.

§. 136. Nach §. 79 aber ist der Gewinn- und Verlust-Conto Debitor für alle Verluste, und Creditor für alle Gewinne. Man sucht daher alle Verluste (Überschüsse der Debet-Seiten) auf, und macht folgende Journal-Post:

Gewinn- und Verlust-Conto an X. Creditoren
für übertrage auf Ersten die bey folgenden Conti
sich ergebenen Verluste als: u. s. w.

Man setzt die Creditoren der Reihe nach abwärts, debitirt für die Hauptsummen den Gewinn- und Verlust-Conto, und für die einzelnen Beträge, jeden einzelnen Conto, und saldirt sie nach der üblichen Form. Auf dieselbe Weise sucht man alle Gewinne (Credit-Überschüsse) auf, und macht folgende Journal-Posten:

X. Debitoren an Gewinn und Verlust-Conto

für übertrage von jenen auf diesen: die sich bis heute ergebenen Gewinne, als: u. s. w., und verfährt in Ansehung des Weiteren eben so

---

*) Pieré nimmt in seiner Buchhaltung den Ankaufswerth an, und rechnet für die Abnützung nichts ab. (?)

wie mit den Verlusten; nur ist für die Hauptsummen Gewinn- und Verlust-Conto Creditor, und jeder einzelne Conto dagegen Debitor.

Abschluß des Gewinn- und Verlust-Conto.

§. 137. Nun haben wir in Ansehung des Abschlusses folgenden Gang beobachtet: a) Wir haben alle gleichwährigen Personen-Conti mittelst Bilanz-Conto ausgeglichen; wir haben b) die Saldi der nicht gleichwährigen persönlichen Conti auf unsere Währung reducirt, und an Bilanz-Conto abgegeben; c) eben so haben wir die Vorräthe aller unpersönlichen oder sachwaltenden Conti nach Beobachtung gewisser Vorsichten in Bezug auf ihren Werth und Abnützung, an Bilanz-Conto übergeben; und endlich d) die noch offenen Conti, mittelst Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen. Es erübrigt uns also noch die Abschließung des Gewinn- und Verlust-Conto und des Capital-Conto, und endlich des Bilanz-Conto. Der Gewinn- und Verlust-Conto aber kann, vermöge seiner Bestimmung, seinen Gewinn oder Verlust, kurz seinen Saldo, an niemand andern, als an uns selbst, mithin dem Repräsentanten unsers Selbsts, das ist dem Capital-Conto, überliefern. Vorausgesetzt, daß Gewinn vorhanden ist, wird es im Journale heißen:

Gewinn- und Verlust-Conto an Capital-Conto
  für übertrage von jenen auf diesen, den sich bis heute
    ergebenen reinen Gewinn u. s. w.

Daß der Saldo reiner Gewinn sey, ist natürlich; denn der Gewinn- und Verlust-Conto ist als Debitor, Sammler aller Verluste, und als Creditor, Sammler aller Gewinne. Was also nach Abzug der Summen der Verluste, von den Summen aller Gewinne übrig bleibt, ist reiner Gewinn; somit ist auch dieser Conto abgeschlossen.

Abschluß des Capital-Conto.

§. 138. Der Capital-Conto ist durch den Gewinn- und Verlust-Conto für den ausgefallenen reinen Gewinn Creditor geworden. Da nun (§. 81 und 129) die Debet-Seite das passive, die Credit-Seite das active Vermögen darstellt, so hat das letzte durch den Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto einen Zuwachs erhalten, das heißt: unser actives Vermögen wird bey dem Abschlusse mehr betragen, als das anfängliche. Der Unterschied wird unser aufs neue verbleibende active Vermögen seyn, mithin wird der Capital-Conto seinen Saldo einem Conto übergeben müssen, der gerade die entgegengesetzte Eigenschaft des Capital-Conto hat. Dieser Conto aber ist der Bilanz-Conto; denn dort ist das Debet die

active, das Credit hingegen die passive Seite (§. 129). Also wird man folgende Journal-Post formiren müssen:

Capital-Conto an Bilanz-Conto
für übertrage von jenen auf diesen, das auf neue
Rechnung verbleibende active Vermögen u. s. w.;

somit ist auch der Capital-Conto saldirt. Noch steht offen der

Bilanz-Conto.

§. 139. Der Bilanz-Conto hat nun alle Saldi derjenigen Conti in sich aufgenommen, welche sich nicht mittelst Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen haben, und zwar sammelte der Bilanz-Conto als Debitor alle Saldi derjenigen Conti, die auf neue Rechnung unsere Debitoren verbleiben, und zuletzt nach dem Saldo des Capital-Conto, als unser auf künftige Buchführung verbleibendes reines Vermögen. Er vereinigt also pro und contra alle Saldi, und muß sich daher, dem Gesetze des Gleichgewichts gemäß, durch sich selbst ausgleichen. Der Übertrag des Saldo des Capital-Conto auf Bilanz-Conto ist also der Schlußstein des ganzen buchhalterischen Baues. Es versteht sich von selbst, daß man diesen Schlußstein nicht eher einsetzen wird, bis man untersucht hat, ob er auch paßt *); daher man den Abschluß in der Practik eher projectiren muß, bevor man ihn rein in das Journal schreibt, und in das Hauptbuch überträgt.

Inventarium.

§. 140. Weil der Bilanz-Conto sowohl im Journale und noch mehr im Hauptbuche bloß summarische Resultate liefert, ohne sich mit der speciellen Darstellung jedes einzelnen Conto zu befassen; so pflegt man gewöhnlich eine umständliche Beschreibung seines Activ- und Passiv-Vermögens auszufertigen, und diese Schrift nennt man ein Inventarium (Inventario; Inventaire, ou Bilan général; Inventory). Das Aufnehmen des Vermögensstandes aber heißt: Inventiren oder Inventur. Ein Inventarium ist daher nichts weiter, als eine specielle Bilanz der doppi-

*) Pieré verfährt bey dem Abschlusse seiner Bücher auf eine andere Weise. Er ordnet zuerst alle Gewinne und Verluste, dann saldirt er erst die Conti durch Bilanz-Conto; aber dieses Verfahren ist gegen alle Regeln einer logischen Buchführung; denn wie kann man zuerst den Gewinn bestimmen, wenn man noch nicht untersucht hat, ob die Sache wirklich verkauft sey? Was vorausgehen muß, soll nicht später kommen, und was zuletzt kommen soll, soll nicht zuerst stehen.

schen Buchhaltung. Das Formelle eines solchen Inventariums ist willkührlich. Gibt man ihm die Form eines Conto, so schreibt man auf die Debet-Seite alle Gegenstände die unser Activum ausmachen, und auf die Credit-Seite das Passivum, und noch als Ausgleichungssumme unser wirkliches Vermögen, und schließt es wie jeden andern Conto ab. Andere führen eher das Activ-Vermögen auf, und lassen sogleich die Beschreibung des Passiv-Vermögens folgen. Man kann hier ganz willkührlich verfahren. Bey Gesellschafts-Handlungen soll dann jeder Gesellschafter das Inventarium oder den Abschluß mit seinem alleinigen Nahmen unterzeichnen, und es sollen eben so viele gegenseits unterzeichnete Abschriften des Abschlusses, als Gesellschafter sind, ausgefertiget werden, damit jeder denselben zu seiner Einsicht und gegenseitigen Anerkennung besitzt. (Siehe Formulare §. 184, 211, 311, 369.)

Wiedereröffnung oder Fortsetzung der Buchführung nach dem Abschlusse.

§. 141. Werden die Bücher wieder fortgesetzt, so müssen die Debitoren, die pr. Saldo ihrer Rechnungen Creditoren an Bilanz wurden, wieder das werden, was sie wirklich sind, nähmlich Debitoren. Eben so müssen die Creditoren, die pr. Bilanz Debitoren wurden, wieder in ihren wahren Zustand als Creditoren zurücktreten. Der Bilanz-Conto muß also die entgegengesetzte Eigenschaft auf sich nehmen, und man braucht also nur den Bilanz-Conto zum Debitor an alle jene Conti zu machen, an die er beym Abschlusse Creditor war, und so umgekehrt. Man sieht also, daß der Schluß und Anfang eines doppischen Conto, mit einem Conto der einfachen Buchführung auf das nähmliche abzwecken; nur bedient man sich statt der Worte an und pr. Saldo auf neue Rechnung, und von alter Rechnung, des Ausdruckes: an und pr. Bilanz. Die Bilanz ist somit Schluß- und Öffnungs-Conto, und hat als letzter die nähmliche Eigenschaft, wie der bey Antritt einer Handlung eröffnete Stamm-Conto, das ist der Capital-Conto; allein sobald die Bücher durch die Bilanz geöffnet werden, verliert er diese Eigenschaft, denn er hat sie dem Bilanz-Conto abgetreten.

Im Grunde hat zwischen der Eröffnung der Bücher durch die anfängliche Bilanz, und durch den Capital-Conto gar kein anderer Unterschied Statt, als daß die Eröffnungs-Bilanz eine andere Bilanz voraussetzt, durch welche die Bücher geschlossen wurden; der Unterschied besteht also nur in den verschiedenen Benennungen. (Man vergleiche §. 185.)

Anmerkung. De Grange in seiner Tenue des livres en double partie, gibt der Bilanz in der Eigenschaft als Schluß-Conto den

Abkürzungen.

Co.; Conto.
Gew. u. Verl. Co.; Gewinn- und Verlust-Conto.
Haus. u. Handl. Unk. Co.; Haushaltungs- und Handlungs-Unkosten-Conto.
Haus- u. Haus-Mob. Co.; Haus- und Haus-Mobilien-Conto.
Deb.; Debitor und Debet.
Cred.; Creditor und Credit.
u.; und.
p.; per.
v.; von.
Rim.; Rimessa.
Tra.; Tratta.
%; Procent.
Mth.; Monath.
T. S.; Tage Sicht.
Ctr.; Centner.
Pf.; Pfund.
fl.; Gulden.
kr.; Kreuzer.
dl.; Pfennig.
L. St.; Livre Sterling.
ßl.; Schilling.
dl.; Denier.
B. Mk.; Banco-Mark.
St.; Stück.
a°; Anno.
ord.; Ordre.
Sco.; Scontro.
Fo.; Folio.
desgl.; desgleichen.
Prov.; Provision.
Com.; Commission.
Sens.; Sensarie.
Int.; Interesse.
Ct.; Corrent.
l. J.; laut Journal.
l. M.; laut Memorial.
l. C.; laut Cassa-Buch.
l. R.; laut Rechnung.
l. Inv.; laut Inventarium.

Vorerinnerung.

Die Paragraphe laufen in arithmetischer Ordnung fort. Der Hauptinhalt eines jeden Beyspieles ist jedem Paragraphe vorgesetzt. Auch findet man den Hauptinhalt der Paragraphe in dem vorgebundenen Inhalts-Verzeichnisse. Wo es mir zweckdienlich schien, habe ich mich immer durch eingeklammerte Paragraphe-Zahlen auf das Vorausgegangene berufen. Alle in diesem Buche angeführten Beträge, wo die Währung nicht ausdrücklich beygesetzt ist, sind in Conventions-Gulden zu verstehen. Bey dem ersten Entwurfe habe ich mich gar keiner Nebenbücher bedient. — Die linken Blattseiten enthalten die Beyspiele, welche auf der gegenüberstehenden Blattseite sogleich als Journal-Posten dargestellt sind.

Erste practische Ausarbeitung

verschiedener Beyspiele

einer

zweymonathlichen Geschäftsführung nach den Regeln der Buchhaltungs-Wissenschaft

in

doppelten Posten.

July am 1.

§. 142. Darleihen.

Ich empfange von Joseph Gut hier ohne Bestimmung der Zeit der Rückzahlung und der Interessen, ein Darleihen v. 10,000 fl.
(Cassa empfängt, Gut gibt. §. 93 u. 96.)

2.

§. 143. Waaren-Einkauf auf Zeit.

Ich kaufe von Franz Böhm hier auf 2 Mth. Zeit 2 Faß mit netto 20 Ctr. Cacao à 60 fl. betragen 1200 fl.
(Waaren-Co. empfängt, Böhm gibt. §. 76, 93.)

2.

§. 144. Ausgaben für die Haushaltung und Handlung.

Ich gebe zur Bestreitung der Bedürfnisse für das Hauswesen her 60 fl.
Deßgleichen zur Verrechnung kleiner Auslagen für die Handlung 20 "
Zusammen 80 fl.
(Haus. und Handl. Unk. Co. empfängt Geld; die Casse gibt es. §. 86.)

Anmerkung. Um nicht zwey Conti im Hausbuche eröffnen zu dürfen, ziehen wir beyde Conti in einen zusammen, und unterscheiden Haushaltung und Handlung durch Colonnen. Man könnte die Sache noch kürzer machen, und den Gew. und Verl. Co. belasten, weil diese Ausgaben offenbarer Verlust sind; allein wir thun es nicht, weil wir die Summe der Unkosten kennen wollen.

3.

§. 145. Waaren-Einkauf gegen bar.

Ich kaufe von Peter Bettoni 2 Ballen Organzin-Seide à 100 Pf. der Ballen, zusammen netto 200 Pf. à 16 fl. betragen 3200 fl.
(Waaren-Co. empfängt, Cassa gibt. §. 69.)

4.

§. 146. Waaren-Verkauf auf Zeit.

Ich verkaufe an Chocolatemacher Franz Förster hier auf 2 Mth. Zeit:
10 Ctr. Cacao à 66 fl. betragen 660 fl.
(Förster empfängt, Waaren-Co. gibt. §. 76.)

5.

§. 147. Waaren-Verkauf gegen bar.

Ich verkaufe an Chocolatemacher Baldini gegen bar:
10 Ctr. Cacao à 65½ fl. betragen 655 fl.
(Cassa empfängt, Waaren-Co. gibt. §. 69.)

Journal Monath July 1823.

Fo. 1.

		fl.	kr.
	am 1.		
1/3	**Cassa an Joseph Gut hier** für belaste jenen, und erkenne diesen, für die mir auf unbestimmte Zeit dargeliehenen	10,000	—
	2.		
1/3	**Waaren-Co. an Franz Böhm hier** für verkauft mir derselbe, auf 2 Mth. Zeit, 20 Ctr. Cacao à 60 fl. p. 2. Sept.	1200	—
	2.		
3/1	**Haus. u. Handl. Unk. Co. an Cassa** für gebe zur Bestreitung des Hauswesens her . . . 60 fl. deßgleichen auf Verrechnung kleiner Ausgaben für die Handlung . . . . 20 „	80	—
	3.		
1/1	**Waaren-Co. an Cassa** für Zahlung an Bettoni für bar gekaufte 200 Pf. Organzin-Seide à 16 fl.	3200	—
	4.		
3/1	**Franz Förster hier an Waaren-Co.** für verkaufe ihm auf 2 Mth. Zeit: 10 Ctr. Cacao à 66 fl. . . . . . . p. 4 Sept.	660	—
	5.		
1/1	**Cassa an Waaren-Co.** für Zahlung von Baldini, für ihm verkaufte 10 Ctr. Cacao à 65½ fl.	655	—
	Übertrag	15,795	—

July am 6.

§. 148. Waaren-Verkauf, die Hälfte bar, die andere Hälfte auf Zeit.

a) Ich verkaufe an Carl Treu hier 100 Pf. Seide à 17½ fl. betragen 1750 fl.
b) Treu zahlt mir 875 fl. sogleich, die andere Hälfte zahlt er in 2 Mth.
(Treu empfängt Waare, ist also für den ganzen Betrag Debitor an Waaren-Co.; dagegen ist er für seine Zahlung Creditor an Cassa. §. 75).

7.

§. 149. Waaren-Verkauf mit Abzug des Disconto.

Ich verkaufe an hiesigen Friedrich Bach die noch übrigen 100 Pf. Organzin-Seide auf 2 Mth. Zeit à 17 fl. 33 kr., betragen 1755 fl. Als es aber zur Übergabe der Waaren kömmt, macht mir Bach den Antrag: sie mit Abzug von 6 % Discont p. a° bar zu zahlen, was ich auch eingehe.
(Diese Post wird so behandelt, als ob ich die Waare an Bach gegen bar verkauft hätte. Der Abzug des Disconto ist kein Verlust für mich; denn hätte ich in voraus gewußt, daß Bach bar zahlen werde, so hätte ich ihm auch einen leichtern Preis pr. Contant, als auf 2 Mth. Zeit gemacht. Nur dann entstünde Verlust für mich, wenn ich mir einen höhern Discont, als er wirklich ist, gefallen lassen müßte; z. B. der Discont stünde 4 % und ich müßte mir 6 % gefallen lassen.)

8.

§. 150. Waaren-Sendung aus der Ferne, und Tratta hierüber.

a) Ich empfing von Anton Süß in Triest, Rechnung über 50 Ctr. Mehlzucker die er mir Franco-Wagen *) à 20 fl. berechnet, betragen 1000 fl.
b) Diese 1000 fl. entnimmt Süß sogleich auf mich 3 Mth. Ord. eigene, die ich auch acceptiren werde.
c) Der Zucker kommt an, und ich bezahle für Consumo Mauth 485 fl.
für Fracht und Unterwegsspesen . . . . 215 „
Zusammen . . . 700 fl.
(a. Waaren-Co. empfängt, Süß gibt. §. 76.)
(b. Süß trassirt, mithin ist er Deb. an Tra. Co. §. 77.)
(c. Cassa zahlt zu Lasten des Waaren-Co. §. 76.)

*) Franco-Wagen, will sagen: daß die Einkaufs-Commission, das Packgeschirr und die kleinen Spesen schon im Preise der Waare mitverstanden sind.

Fo. 2.

		fl.	kr.
	am 6.		
	Übertrag	15,795	—
3/1	a) Carl Treu hier an Waaren-Co. für ihm verkaufte 100 Pf. Organzin-Seide . . à 17 ½ fl.	1750	—
1/3	b) Cassa an Carl Treu für Zahlung des halben Betrages der ihm verkauften 100 Pf. Seide	875	—
	7.		
1/1	Cassa an Waaren-Co. für verkaufte an Friederich Bach hier 100 Pf. Organzin-Seide à 17 fl. 33 kr. 1755 fl. — kr. ab) Discont auf 2 Mth à 6 % p. a. . 17 - 30 -	1737	30
	8.		
1/4	a) Waaren-Co. an Ant. Süß in Triest für Factura laut Brief 3. July über 50 Ctr. Mehlzucker à 20 fl.	1000	—
4/2	b) Anton Süß in Triest an Tra. Co. für Tratta auf mich Ord. eigene 3 Mth.	1000	—
1/1	c) Waaren-Co. an Cassa für bezahlten Consummo-Zoll auf 50 Ctr. Mehlzucker 485 fl. deßgleichen Fracht und kleine Spesen . . . . 215 -	700	—

Anmerkung. a) Man hätte auch den Waaren-Co. sogleich an Tra. Co. debitiren können, weil er den ganzen Betrag entnimmt, und sich dieses Geschäft bey der Entstehung dadurch ganz ausgleicht, daß, wenn ich einmahl acceptire, so muß ich auch zahlen, und es ist für mich einerley ob X od. Y trassirt hat; jedoch ist diese Buchungsform nicht gewöhnlich.

(Tra. Sco. §. 207.)

	fl.	kr.
Übertrag	22,8557	30

July am 9.

§. 151. Waarensendung in die Ferne.

Ich sandte an M. Braun in Pesth 50 Ctr. Mehlzucker auf 2 Mth. à 38 fl. betragen 1900 fl.

(Braun empfängt, Waaren-Co. gibt. §. 76.)

10.

§. 152. Disconto wird gekauft.

Ich nehme von L. Herzl hier, einen Discont pr. 2000 fl. auf Meisler à 8 % p. a°, ausgestellt von J. Kraft in Linz, 3 Mth. vom 2. July.

(Nach der allgemeinen Regel sollte man den Disconto-Co. als Empfänger belasten, und die Cassa als Geber erkennen. Wir wollen den discontirten Wechsel jedoch als eine Rimesse behandeln, und Rim. Co. an Cassa für die Zahlung debitiren, dagegen den Gew. u. Verl. Co. sogleich für den Gewinn, an Rimessen-Co. erkennen. §. 84.)

11.

§. 153. Waaren-Einkauf gegen Billet.

Ich kaufe gegen mein Billet auf 1 Mth. von H. Baruch hier 20 Ctr. russische Juchten à 60 fl. betragen . . . . 1200 fl.

(Waaren-Co. empfängt, Baruch gibt. §. 75 und §. 19. Anmerkung c.)

Anmerkung. Man könnte auch das Billet, das ich an Baruch als Zahlung gebe, wie eine Tratta behandeln, und Waaren-Co. an Tra. Co. belasten. Allein Billete werden nicht wie Tratten behandelt, und einen besondern Billet-Co. wollen wir nicht errichten.

12.

§. 154. Waaren-Sendung in die Ferne auf Zeit.

Ich sende die 20 Ctr. russische Juchten (§. 153) an Ant. Süß in Triest auf 2 Mth. Zeit und berechne sie à 61 fl. mit 2% Commission laut neben stehender Rechnung.

(Süß empfängt, Waaren-Co. gibt. §. 76.)

13.

§. 155. Man discontirt eine Tratta auf sich selbst.

Es wird mir die Tra. des Anton Süß (§. 150) p. 1000 fl. zum Accept vorgewiesen, und ich vom Inhaber gefragt: ob ich sie nicht à 8 % an mich selbst discontiren wolle? welchen Antrag ich annehme, und die Tratta wie neben berechnet einlöse.

(Nachdem Süß schon an Tra. Co. debitirt ist, und wir keinen Disconto-Co. eröffnen wollen, so werden wir den Tra. Co. als Empfänger des Geldes belasten, die Cassa als Geber creditiren. Für den gewonnenen Sconto aber belasten wir sogleich den Tra. Co. an Gew. u. Verl. Co. Hätten wir einen Disconto Co. eröffnet, so hätten wir den Tra. Co. ebenfalls an Cassa-Co. belastet, und dann für den Sconto an Disconto-Co. §. 84.)

		fl.	kr.
	am 9. Übertrag	22,857	30
4/1	M. Braun in Pesth an Waaren-Co. für gesandte 50 Ctr. Mehlzucker zur Fuhre gestellt à 38 fl. p. 9. September	1900	—
	10.		
2/1	Rim. Co. an Cassa für Zahlung an Herzl für Disconto auf Meisler p. 5. October . . . . 2000 fl. — kr. ab) Sconto 87 Tage 8% . . 38 = 40 =	1961	20
2/2	Rim. Co. an Gew. u. Verl. Co. für Gewinn bey obigem Disconto-Geschäft . . . . . . (Rim. Sco. §. 208.)	38	40
	11.		
1/5	Waaren-Co. an H. Baruch hier für gegen mein Billet à 2 Mth. gekaufte 20 Ctr. russische Juchten à 60 fl.	1200	—
	12.		
4/1	Anton Süß in Triest an Waaren-Co. für ihm mit Fuhrmann Lau im Lohne v. 4 fl. gesandte 20 Ctr. russisch Juchten . . . . . à 61 fl. 1220 fl. kleine Spesen . . . . 1 fl. 30 kr. Commission à 2% . 24 = 24 = Sensarie à 1/2 % . . 6 = 6 = } 32 = p. 12. September	1252	—
	13.		
2/1	Tra. Co. an Cassa für Zahlung an N. N. für an mich selbst escomptirte Tra. Süß p. 8. October . . . . . 1000 fl. — kr. ab) Sconto auf 85 Tage à 8% . . 18 = 53 =	981	7
2/2	Tra. Co. an Gew. u. Verl. Co. für Gewinn bey obigem Disconto-Geschäfte . . . . . . (Tra. Sco. §. 207.)	18	53
	Übertrag	30,209	30

July am 14.

§. 156. Man empfängt Rimessen.

M. Braun in Pesth (§. 151) remittirt mir 2 Wechsel, wie folgt:

auf Stein p. 4. September	1000 fl.
auf May p. 9. September	900 =
	1900 fl.

(Rim. Co. empfängt, Braun gibt. §. 78.)

15.

§. 157. Rimessen werden unter Disconto veräußert.

Ich escomptire die Rim. Braun von 1000 fl. p. 4. September (§. 156) an die hiesige priv. Nationalbank à 5 %.

(Cassa empfängt, Rim. Co. gibt. §. 75, 78.) (Gew. u. Verl. Co. empfängt Verlust, Rim. Co. gibt solchen. §. 79.)

(Hätten wir einen Disconto = Co., so wäre für den Verlust dieser zu belasten.

16.

§. 158. Waaren werden gekauft, und man bezahlt sie mit einer Rimessa und einem Billet.

a) Ich kaufe von H. Baruch neuerdings 25 Ctr. russische Juchten à 60 fl., betragen 1500 fl.

b) Als Deckung gebe ich dem Baruch die Rim. Braun (§. 156) p. 900 fl., und dann ein Billet auf mich, à 2 Mth. p. 600 fl.

(a. Waaren = Co. empfängt, Baruch gibt. §. 76.)

(b. Baruch empfängt Rim., Rim. Co. gibt sie, §. 78.)

Anmerkung. Mein Billet kommt (§. 153) gar nicht in Rücksicht zu nehmen.

17.

§. 159. Man erhält Rimessen.

Ich empfange von Süß in Triest p. Saldo der Post (§. 154) folgende 2 Rim.:

auf Steyrer p. 12. August	600 fl.
auf Schwalb p. 15. September	652 =
	1252 fl.

(Rim. Co. empfängt, Süß gibt. §. 78.)

18.

§. 160. Waaren = Empfang aus der Ferne mit besondern Umständen.

Ich empfange von M. Braun in Pesth 100 Eimer Ofner Wein hierher gestellt à 20 fl., auf 2 Mth. Zeit. Braun läßt mir die Wahl, den Wein in 2 Mth., oder sogleich zu bezahlen, in welchem letzten Falle er mir 2 % Sconto gestattet.
(Waaren = Co. empfängt, Braun gibt. §. 76.)

Journal Monath July 1823.

		fl.	kr.
	am 14.		
	Übertrag	30,209	30
2/4	Rim. Co. an M. Braun in Pesth für übermachte Rim. auf Stein p. 4. September . 1000 fl. " May p. 9. September . 900 "	1900	—
	(Rim. Sco. §. 208.)		
	15.		
1/2	Cassa an Rim. Co. für Zahlung von der priv. Nationalbank für die an selbe discontirte Rim. p. 4. September . . . 1000 fl. ab) Sconto auf 51 Tage à 5 % . . . . 7 " 5 kr.	992	55
2/2	Gew. u. Verl. Co. an Rim. Co. für Sconto bey 1000 fl.	7	5
	(Rim. Sco. §. 208.)		
	16.		
1/5	a) Waaren-Co. an H. Baruch für Kaufe von letzterm 25 Ctr. russischer Juchten . . à 60 fl.	1500	—
5/2	b) H. Baruch an Rim. Co. für belaste Ersten die Rim. Braun auf May p. 9. September	900	—
	(Tra. Sco. §. 207 und Rim. Sco. §. 208.)		
	17.		
2/4	Rim. Co. an Anton Süß in Triest für Rim. auf Steyrer p. 12. August . . . 600 fl. desgl. auf Schwalb p. 15. September . . . 652 " . .	1252	—
	(Rim. Sco. §. 208.)		
	18.		
1/4	Waaren-Co. an M. Braun in Pesth für gesandte 100 Eimer Ofner Wein . . . . . . à 20 fl.	2000	—
	Übertrag	38,761	30

July am 19.

§. 161. Zahlung durch Rimessen und bares Geld mit Sconto.

Ich lasse mir den Antrag des Braun gefallen (§. 160), und zahle ihm auf folgende Art:

a) Ich sende ihm mit Postwagen	1321 fl.	2 kr.
b) Ich remittire ihm auf Schwalb p. 15. September . . .	652 =	— =
c) Der Sconto v. 1348 fl. (nähmlich 2000 fl. weniger 652 fl.) à 2 % beträgt	26 =	58 =
	2000 fl.	— kr.

(a. Braun empfängt Geld, Cassa gibt selbes. §. 93.)
(b. Braun empfängt, Rim. Co. gibt sie. §. 78.)
(c. Braun empfängt statt Geld Sconto, Gew. u. Verl. Co. gibt den Sconto. §. 79.)

20.

§. 162. Man gibt Waaren gegen Waaren und ein Billet zurück.

Ich überlasse die 100 Eimer Wein an Baruch à 23 fl., betragen 2300 fl. Baruch zahlt mich dafür, wie folgt:

a) Er gibt mir 25 Ctr. russische Juchten zum Preis von 61 fl.	1525 fl.
b) Er gibt mir mein Billet zurück (§. 158) mit	600 =
c) Er zahlt mir den Rest bar mit	175 =
	2300 fl.

(a. Baruch empfängt, Waaren=Co. gibt. §. 76.)
(b. Waaren=Co. empfängt, Baruch gibt. §. 76.)
(c. Casse empfängt, Baruch gibt. §. 69.)

Anmerkung. Von der Rückgabe meines Billets ist gar keine buchhalterische Notiz zu nehmen; denn Baruch hat es acquittirt ausgehändigt, und das Billet ist so zu betrachten, als ob selbes gar nie vorhanden gewesen wäre.

21.

§. 163. Waaren=Ablieferung gegen bar.

Ich liefere diese 25 Ctr. Juchten an die k. k. Monturs=Commission ab, und erhalte à 61 fl., den Betrag dafür von 1525 fl.
(Cassa empfängt, Waaren=Co. gibt. §. 69.)

22.

§. 164. Man erhält kurzsichtige Rimesse.

Ich empfange von Süß in Triest einen Wechsel à vista auf Steiner v. 5000 fl. — (Cassa empfängt, Süß gibt; denn es wird vorausgesetzt, daß man den Wechsel sogleich eincassirt, folglich wäre es überflüssig, den Süß an Rim. Co. zu creditiren. §. 78, Anmerkung.)

23.

§. 165. Vollziehung eines Auftrages in Münzgeschäften.

Ich erhalte von Süß den Auftrag, ihm 1000 Stk. vollwichtige k. k. Ducaten einzukaufen, und ihm selbe mit Postwagen unter Berechnung meiner Provision und Sensarie zu übermachen, was ich, wie neben berechnet, vollziehe.
(a. Süß empfängt, Cassa gibt. §. 96.)
(b. Süß empfängt statt Geld Provision, Gew. u. Verl. Co. gibt. §. 79.)

Journal Monath July 1823.

Folio		fl.	kr.
	am 19.		
	Übertrag	38,761	30
4 / 1	a) Braun in Pesth an Cassa für Barsendung	1321	2
4 / 2	b) Braun an Rim. Co. für ihm übermachte Rim. Süß auf Schwalb p. 15. September	652	—
4 / 2	c) Braun an Gew. u. Verl. Co. für Sconto wegen früherer Zahlung von 1348 fl. à 2% . . (Rim. Sco. §. 208.)	26	58
	20.		
5 / 1	a) H. Baruch an Waaren-Co. für ihm überlassene 100 Eimer Ofner Wein à 23 fl.	2300	—
1 / 5	b) Waaren-Co. an H. Baruch. für mir überlassene 25 Ctr. russische Juchten à 61 fl.	1525	—
1 / 5	c) Cassa an H. Baruch für seine Zahlung	175	—
	21.		
1 / 1	Cassa an Waaren-Co. für Zahlung von der k. k. Monturs-Commission für 25 Ctr. russische Juchten à 61 fl.	1525	—
	22.		
1 / 4	Cassa an Süß in Triest für Zahlung von Steiner für seine Rim:sse à vista . . .	5000	—
	23.		
4 / 1	a) Süß an Cassa. für Zahlung a. L. Carlsbach für gekaufte und an Süß sogleich mit Postwagen ges. 1000 Stk. k. k. Duc. à 4½ fl. u. 2% Aggio	4590	—
4 / 2	b) Süß an Gew. u. Verl. Co. für ihm berechnete Provision von 4590 fl. ⅓ % 15 fl. 18 kr. Sensarie 1 % 4 " 35 "	19	53
	Übertrag	55,896	23

July am 24.

§. 166. Barsendung an uns für fremde Rechnung.

Ich erhalte von L. Bleich in Prag mittelst Postwagen für Rechnung Süß in Triest 400 fl., und zahle Porto davon 2 fl. 30 kr.

(Cassa empfängt, für Süß wird gegeben. §. 96.)

25.

§. 167. Rimesse an uns für fremde Rechnung.

Ich erhalte von Schwarz in Brünn für Rechnung Süß in Triest, einen Wechsel von 600 fl. p. 15. August auf Treu.

(Rim. Co. empfängt, Süß gibt durch Schwarz. §. 78, 96.)

26.

§. 168. Honorirung eines protestirten Wechsels.

Ich zahle an Ring und Comp. einen Wechsel von 1000 fl. auf Klein, der von Süß mit einer Noth-Adresse an mich versehen war, und von dem Bezogenen nicht eingelöset wurde. Für Protestkosten rechne ich 4 fl., für Provision der Honoration ½ %.

(Süß empfängt, weil man für ihn zahlt, Cassa gibt. §. 96.)

(Süß wird Provision schuldig, Gew. u. Verl. Co. gibt sie. §. 75.)

27.

§. 169. Speditions-Beyspiel.

Ich erhalte von M. Braun in Pesth 50 Ctr. Sohlenleder, zur Weiterbeförderung nachzüglich meiner Spesen an Süß in Triest. Ich zahle dafür an Fracht und Spesen 110 fl., die ich dem Süß belaste.

(Cassa zahlt zu Lasten Süß. §. 96.)

28.

§. 170. Provision wegen Spedition.

Ich sende die 50 Ctr. Sohlenleder an Süß, und berechne ihm für meine Provision 5 fl.

(Süß wird mein Schuldner für meine Bemühung an Gew. u. Verl. Co. §. 79.)

29.

§. 171. Nachnahme von Spesen und Provision.

Ich empfange von M. Breit in Brünn 1 Ballen Tuch zur Beförderung an F. Dick in Grätz, zahle dafür 10 fl., und sende den Ballen sogleich nach Grätz mit Nachnahme von 12 fl. für Fracht und Provision.

(Da die Sache sogleich abgethan wird, indem ich sogleich Geld gebe und empfange, so ist bloß Cassa an Gew. u. Verl. Co. für die nachgenommene Provision von 2 fl. zu belasten. §. 79.)

30.

§. 172. Zahlung zu Gunsten der Haushaltung.

Bey den Auslagen für die Haushaltung sind 10 fl. erübriget worden, die mir zurückgegeben werden.

(Cassa erhält, Haus. u. Handl. Unk. Co. gibt. §. 86.)

Journal Monath July 1823.

Fo. 6.

		fl.	kr.
	am 24.		
	Übertrag	55,896	23
1/4	Cassa an Süß in Triest für Barsendung von L. Bleich in Prag . . 400 fl. — kr. ab) in Porto . . 2 „ 30 „	397	30
	25.		
2/4	Rim. Co. an Süß in Triest für Rim. Schwarz in Brünn p. 15. August auf Treu . . (Rim. Sco. §. 208.)	600	—
	26.		
4/1	Süß an Cassa für Zahlung an Ring und Comp. die zur Ehre seines Giro bezahlte Tra. Berger auf Klein . . . . 1000 fl. Protestkosten . . . . 4 „	1004	—
4/2	Süß an Gew. u. Verl. Co. an Honoration-Provision von 1000 fl. à ½ %. . . . . Anmerkung. Die Provision für honorirte Wechsel wird immer sogleich berechnet. Die Protestkosten werden dem Notar gewöhnlich quartalweise bezahlt. Hätte man eine quartalweise Zahlung vorausgesetzt, so hätte man den Süß dafür, statt an Cassa, an Handl. Unk. Co., oder auch an Gew. u. Verl. Co. belasten müssen.	5	—
	27.		
4/1	Süß in Triest an Cassa für bezahlte Fracht und Spesen auf 50 Ctr. Sohlenleder von Sendung M. Braun in Pesth	110	—
	28.		
4/2	Süß in Triest an Gew. u. Verl. Co. für Provision auf spedirte 50 Ctr. Leder	5	—
	29.		
1/2	Cassa an Gew. u. Verl. Co. für Zahlung vom Fuhrmann N. die nachgenommene Prov. auf 1 Ballen Tuch von Sendung Breit in Brünn für Dick in Grätz	2	—
	30.		
1/3	Cassa an Haus. u. Handl. Unk. Co. für erübrigtes Geld bey der Haushaltung	10	—
	Übertrag	58,029	53

July am 30.

§ 173. Nachzahlung für die Handlungsspesen.

Ich zahle für verschiedene im Laufe dieses Monathes Statt gehabte, die Handlung betreffende Auslagen, als: Sensarie auf gekaufte und verkaufte Waaren, Briefporto, Trinkgelder, kleine Mauthspesen u. d. gl., worüber mir mein Commis Rechnung ablegt, noch 20 fl.

(Handl. Unk. Co. empfängt, Cassa gibt. §. 86.)

am 31.

Abschluß des Monath July 1823.

§. 174. Um den Abschluß vornehmen zu können, müssen wir untersuchen: ob das Hauptbuch in Bilanz stehe, und ob die Geldsummen aller Debet- und Credit-Posten mit der Journal-Summe übereinstimmen. Wir addiren daher alle Conti im Hauptbuche, und machen zugleich die Saldi. Dadurch erlangen wir folgendes Resultat:

Probe-Bilanzen im July 1823.

Nahmen der Conti	Hauptbuch Folio	Summen der Conti Debet fl.	kr.	Summen der Conti Credit fl.	kr.	Saldi der Conti Debet fl.	kr.	Saldi der Conti Credit fl.	kr.
Cassa	1	21369	55	13967	29	7402	26	—	—
Waaren . . .	—	12325	—	11779	30	545	30	—	—
Tratten . . .	2	1000	—	1000	—	—	—	—	—
Rimessen . . .	—	5752	—	2552	—	3200	—	—	—
Gew. u. Verl. .	—	7	5	116	24	—	—	109	19
Gut	3	—	—	10000	—	—	—	10000	—
Böhm	—	—	—	1200	—	—	—	1200	—
Haus.u.Handl.Unk.	—	100	—	10	—	90	—	—	—
Förster . . .	—	660	—	—	—	660	—	—	—
Treu	—	1750	—	875	—	875	—	—	—
Süß	4	7985	53	8249	30	—	—	263	37
Braun	—	3900	—	3900	—	—	—	—	—
Baruch . . .	5	3200	—	4400	—	—	—	1200	—
		58049	53	58049	53	12772	56	12772	56

§ 175. Da die Summen gleich groß sind, und jede Summe mit der Journal-Summe übereinstimmt, auch die Saldi im Bilanz stehen, so wollen wir sogleich zum Abschlusse schreiten. Da wir mit keiner Person zu thun haben, welche in einer andern Währung, als wir, rechnet, so schließen wir die persönlichen Conti mittelst Bilanz-Co. ab, das ist: wir errichten einen Schlußbilanz-Co., den wir zum Debitor für unsere Activ-Forderungen, und zum Creditor für unsere Passiv-Forderungen machen. Daraus ergeben sich nebenstehende 2 Journal-Posten.

Nun wollen wir nach §. 127 die Vorräthe an Geld und Geldeswerth bey den unpersönlichen sachwaltenden Conti aufsuchen.

Journal Monath July 1823.

Fo. 7.

Fol.		fl.	kr.
	am 30.		
	Übertrag	58,029	53
3/1	Haus. u. Handl. Unk. Co. an Cassa für zahle zum Saldo der Rechnung über die Handlungsspesen dieses Monaths	20	—
	Summa der Journal-Posten	58,049	53
	31.		
	Abschluß-Posten.		
5	a) Schluß-Bilanz (Balance de sortie) an 2 Creditoren (oder Verschiedene) (§. 175) für belaste jene und erkenne diese, für die mir verbleibende Saldi:		
3	Franz Förster hier bleibt Saldo . . . . 660 fl.		
3	Carl Treu hier detto . . . . 875 =	1535	—
	31.		
5	b) 4 Debitoren (oder Verschiedene) an Schlußbilanz (§. 175.) für belaste die erstern, und erkenne letztere für ihre laut Hauptbuch an mich zu fordern habende Saldi, als:		
3	Joseph Gut hier ihm kommenden Saldo 10000 fl. — kr.		
3	Franz Böhm hier desgl. . . . . . . 1200 = — =		
4	Anton Süß in Triest desgl. . . . . . 263 = 37 =		
5	H. Baruch hier desgl. . . . . 1200 = — =	12,663	37
	31.		
5	Schluß-Bilanz an 3 Creditoren für belaste erste und erkenne Nachfolgende p. Saldo, als:		
1	a) Cassa für Cassa-Bestand (§. 176) . . . 7402 fl. 26 kr.		
1	b) Waaren-Co. für vorräthige 25 Ctr. russische Juchten nach dem jetzt bestehenden Preise von 65 fl. (§. 177.) . . . . 1625 = — =		
2	c) Rim. Co. für im Portefeuille befindliche Wechsel, als: (§. 179.) Disconto Herzl, auf Meisler p. 5. Oct. 2000 fl. Rim. = Süß, auf Steyrer p. 12. Aug. 600 = Rim. = Schwarz p. Co. Süß, auf Prey p. 15. Aug. . . . . 600 = } 3200 = — =	12,227	26
	31.		
1/2	Waaren-Co. an Gew. u. Verl. Co. (§. 180.) für übertrage von Ersten auf Letzten den Gewinn bey Waarengeschäften	1079	30
	31.		
2/3	Gew. u. Verl. Co. an Haus. u. Handl. Unk. Co. (§. 181.) für übertrage von Ersten auf Letzten die sämmtlichen Auslagen für das Hauswesen und die Handlung	90	—
	31.		
2/5	Gew. u. Verl. Co. an Capital-Co. (§. 182.) für übertrage von Ersten auf Letztern den in diesem Monath sich ergebenen reinen Gewinn	1098	49
5/5	Capital-Co. an Schluß-Bilanz (§. 183.) für übertrage von Ersten auf Letzten das auf meine Rechnung verbleibende reine Vermögen	1098	49

Schluß der ersten practischen Ausarbeitung für den Monath July 1823.

July am 31.

§. 176. Der Stand des Cassa-Co. ist folgender:

Cassa Folio 1

Soll	Haben
Soll (Einnahme) 21,369 fl. 55 kr.	Haben (Ausgabe) . . 13,967 fl. 29 kr.
	mithin ist Saldo oder Cassa-Bestand . . . . 7402 = 26 =

Es zeiget sich also ein Überschuß des Soll von 7402 fl. 26 kr., wofür die Schlußbilanz p. Saldo Debitor wird. Siehe Journal Seite 109 und §. 127.)

§. 177. Der Stand des Waaren-Co. ist folgender:

Waaren-Co. Folio 1

Soll	Haben
Soll (Einkauf) 12,325 fl.	Haben (Verkauf) 11,779 fl. 30 kr.

Es läßt sich hier sogleich vermuthen, daß noch unverkaufte Waaren vorhanden seyn müssen, indem das Debet größer als das Credit ist; denn man wird doch nicht mit Schaden verkauft haben! Wenn wir den Waaren-Co. Fol. 1 aufschlagen, so finden wir 25 Ctr. russische Juchten, die mit keinem Sternchen bezeichnet sind, womit ich die verkauften Waaren bemerkte, und diese sind noch vorräthig. Wir wollen nun annehmen, daß seit der Einkaufzeit bis zur Zeit des Abschlusses die Juchten in Rußland durch besondere Ereignisse so sehr im Preise gestiegen sind, daß man sie auf unserem Platze um 65 fl. kaum haben kann. Wenn sie aber um 65 fl. kaum zu kaufen sind, so werden wir sie doch sicher um 65 fl. verkaufen können. Unser Vorrath ist also beym Abschlusse mehr werth, als zur Zeit der Anschaffung, und wir gewinnen dadurch; denn wir nehmen sie à 65 fl. an, wodurch die Credit-Summe größer wird. (Siehe Journal Seite 109 und §. 127 u. 130.)

§. 178. Der Tratten-Co. gewährt folgende Ansicht:

Tratten-Co. Fol. 2.

Soll	Haben
Soll (Eingelöst) 1000 fl.	Haben (Noch laufend oder acceptirt . . . . 1000 fl.

Weil Soll und Haben gleich groß sind, so sind keine Accepte auf uns laufend.

Schluß der ersten practischen Ausarbeitung für den Monath July 1823.

Rim. Co. Fol. 2.

§. 179. Soll (im Portefeuille) 5752 fl.	Haben (eingegangen od. verwendet) . . . . . 2552 fl.
	Saldo . . . . 3200 =

Hier zeigt sich ein Vorrath von 3200 fl., welcher Saldo mit dem Rim. Sconto übereinstimmt. (Siehe Journal Seite 109 und §. 127.)

§. 180. Nun schreiten wir zur Saldirung der Gewinn und Verlust fähigen Conti:

Wir haben aber deren keine andern, als a) den Waaren-Co. und b) den Haus- u. Handl. Unk. Co. Der Stand des Waaren-Co. ist jetzt folgender:

Waaren-Co. Folio 1.

Soll (Einkauf) . . .	12,325 fl. — kr.	Haben (Verkauf) . . .	11,779 fl. 30 kr.
Saldo oder Gewinn .	1079 = 30 =	p. Schlußbilanz (§. 127)	1625 = —
	13,404 fl. 30 kr.		13,404 fl. 30 kr.

Weil wir die 25 Ctr. vorräthigen Juchten pr. Schlußbilanz als verkauft annehmen, so ist die Verkaufssumme 13,404 fl. 30 kr. Zieht man davon die Einkaufssumme p. 12,325 fl. ab, so ergibt sich ein Gewinn von 1079 fl. 30 kr. (Siehe Journal Seite 109 und §. 130.)

§. 181. Der Stand des Haus. u. Handl. Unk. Co. ist folgender:

Haus. u. Handl. Unk. Co. Fol. 3.

Soll (Erhält) 100 fl.	Haben (Gibt) 10 fl.
	Saldo . . . 90 =

Es sind also um 90 fl. mehr ausgegeben, als eingenommen worden, und diese Mehr-Ausgabe vermindert unser Vermögen und ist somit Verlust. (Siehe Journal Seite 109.)

§. 182. Nun nehmen wir den Abschluß des Gew. u. Verl. Co. vor.

Sein Stand vor dem Abschlusse war folgender:

Gew. u. Verl. Co. Fol. 2.

Soll (Verlust)	7 fl. 5 kr.	Haben (Gewinn) . . .	116 fl. 24 kr.
dazu		dazu	
an Haus und Handl. Unk. Co.	90 = — =	pr. Waaren-Co. . . .	1079 = 30 =
Summe des Verlustes . .	97 fl. 5 kr.	Summe des Gewinnes .	1195 fl. 54 kr.
Saldo od. reiner Gew.	1098 = 49 =		

Schluß der ersten practischen Ausarbeitung für den Monath July 1823.

Nach Abzug der Gewinnsumme von der Verlustsumme, ergibt sich ein reiner Gewinn von 1098 fl. 49 kr. Dieser ist das Resultat unserer Handelsoperationen und zugleich unser reines Activ-Vermögen, weil wir kein eigenes Vermögen (und daher auch keinen Capital-Co.) gehabt haben. Dieses übertragen wir nun auf unsern Capital-Co. und erhalten folgendes Resultat. (Siehe Journal Seite 109 und §. 137.)

Capital-Co. Fo. 5.

Soll (Passiv) — fl. — kr.	Haben (Activ) pr. Gew. u. Verl. Co. . . . . . . 1098 fl. 49 kr.

§. 183. Nun übergeben wir dieses Capital an Schlußbilanz, wodurch der Capital-Co. ebenfalls saldirt wird, und durch welchen Übertrag sich die Schlußbilanz von selbst ausgleicht. (Siehe im Hauptbuch die Schlußbilanz Fo. 5. §. 138.)

Anmerkung. Man hätte auch gleich mit Anfange der Bücher den Capital-Co. an Gut belasten können; dann aber hätten wir auch den Capital-Co. p. Cassa creditiren müssen, und das Capital wäre Null geworden. Somit ist der Monath July ganz abgeschlossen, und es ergibt sich daraus folgendes Inventarium:

Schluß der ersten practischen Ausarbeitung für den Monath July 1823.

§. 184. Inventarium, aufgenommen mit Ende July 1823. (§. 140)	fl.	kr.
Activ.		
Bares Geld		
befindet sich in der Cassa vorräthig	7402	26
Waaren		
befinden sich im Magazine 25 Ctr. russische Juchten à 65 fl. . .	1625	—
Wechsel im Portefeuille		
Disconto Herzl auf Meisler p. 5. October . . . . . . 2000 fl.		
Rim. Süß auf Steyrer p. 12. August . . . . 600 „		
Rim. Schwarz p. Co. Süß auf Prey p. 15. August . . 600 „	3200	—
2 Debitoren laut Hauptbuch sind schuldig		
Franz Förster hier . . . . 660 fl.		
Carl Treu hier . . . . 875 „	1535	—
Summe des Activum	13,762	26
Passiv.		
4 Creditoren laut Hauptbuch haben zu fordern, als:		
Joseph Gut hier . . . . 10,000 fl. — kr.		
F. Böhm hier . . . . 1200 „ — „		
Anton Süß in Triest . . . . 263 „ 37 „		
H. Baruch hier . . . . 1200 „ — „		
Summe des Passivum	12,663	37
Nach Abzug des Passivum vom Activum bleibt reines Vermögen:	1098	49
	13,762	26

Schluß-Inventarium oder General-Bilanz.

Soll (Activ)		Haben (Passiv)	fl.	kr.
bar Geld . . .	7402 fl. 26 kr.	4 Creditoren haben zu fordern	12,663	37
Waaren . . .	1625 „ — „	Activ		
Wechsel . . .	3200 „ — „	also ist mein reines Vermögen	1098	49
2 Buchschuldner	1535 „ — „			
	13,762 fl. 26 kr.		13,762	26

Gleichförmig mit meinen Büchern.

Wien, 31. July 1823. N. N.

Fortsetzung der ersten practischen Ausarbeitung im Monath August 1823.

Wiedereröffnung und Fortsetzung der Bücher.

August am 1.

§. 185. Hier muß der Bilanz-Co. die entgegengesetzte Eigenschaft annehmen, das heißt: er muß Debitor werden, wo er bey der Schlußbilanz Creditor war, und Creditor wo er Debitor war; dadurch wird das eigentliche Verhältniß der Conti wieder hergestellt. Wenn wir nun alle Creditoren und Debitoren sammeln, so ergeben sich daraus die neben angeführten 2 Posten. (Man vergleiche damit den Abschluß auf der Journalseite 109.) Gesetzt aber: wir denken uns das Schluß-Inventarium als ein anfängliches Inventarium, und nehmen an: daß wir die Bücher aus demselben eröffnen, dann hieße es: 5 Debitoren an Capital-Co. (Vorbilanz) (§. 81 u. 129).

Cassa, bar vorräthiges Geld	7402 fl. 26 kr.	
Waaren-Co., vorhandene Waaren laut Inventarium	1625 „ — „	
Rim. Co., vorhandene Wechsel l. Inv. . . .	3200 „ — „	
Franz Förster hier, meine Forderung . .	660 „ — „	
Carl Treu desgl.	875 „ — „	
		13,762 fl. 26 kr.

und dann: Capital-Co. an 4 Creditoren (§. 81 u. 129) als:

J. Gut hier, seine Forderung	10,000 fl. — kr.	
F. Böhm hier desgl.	1200 „ — „	
A. Süß in Triest desgl.	263 „ 37 „	
H. Baruch hier desgl.	1200 „ — „	
		12,663 fl. 37 kr.

Man sieht also, daß es auf einerley Zweck hinausgeht, indem das Zahlen-Resultat ganz dasselbe bleibt, ob man den Anfang aus dem Inventarium oder aus der Vorbilanz herleitet.

2.

Fortsetzung der Beyspiele der ersten practischen Ausarbeitung.

§. 186. Discont-Geschäft wird für Rechnung eines Andern vollzogen.

M. Braun in Pesth sendet mir einen Wechsel p. 2000 fl. auf Strauch p. 3. October mit dem Auftrage, selben zu escomptiren, und ihm den Betrag mit Postwagen, unter Abzug meiner Provision und Spesen zu senden. Ich escomptire den Wechsel an Licht à 7 %, und sende ihm den Netto Ricavo (oder Net provenu, auch Cavata) von 1975 fl. 53 kr. mittelst Postwagen.

(a. Cassa empfängt zu Gunsten Braun. §. 93, 96.)

(b. Braun empfängt statt Geld, Prov. und Sens.; Gew. u. Verl. Co. gibt diesen Verdienst. §. 96.)

(c. Braun empfängt Geld, Cassa gibt es. §. 93, 96.)

Anmerkung. Weil dieser Wechsel nicht für unsere eigene Rechnung escomptirt wird, so kann man ihn nicht auf Rim. Co. nehmen, da er gar nicht im Portefeuille bleibt. Die Sensarie wäre, streng genommen, erst dann wirklicher Gewinn, wenn ich keinen Sensalen gebraucht, oder ihm keine Sensarie bezahlt hätte; indem sehr viele Geschäfte geschlossen werden, wo nur eine Partey Sensarie zahlt. Solche Kleinigkeiten beachtet man nicht; denn im Falle ich wirklich Sensarie bezahle, so kommt sie beym Abschluß ohnedieß als Verlust dem Gew. u. Verl. Co. zu Last.

Journal Monath August 1823.

Fo. 8.

		fl.	kr.
	am 1.		
5	5 Debitoren an Vorbilanz (Balance d'entrée)		
	für Vortrag auf neue Rechnung, als:		
3	Franz Förster hier, seinen mir schuldigen Saldo 660 fl. — kr.		
3	Carl Treu hier desgl. . . . . 875 = — =		
1	Cassa=Co. Cassa=Bestand . . . . 7402 = 26 =		
1	Waaren=Co. vorräthige 25 St. russische Juchten à 66 fl. . . . . 1625 = — =		
2	Rim. Co. im Portefeuille befindliche Wechsel, als:		
	Disconto Herzl auf Meisler p. 5. Oct. 2000 fl. }		
	Rim. Süß auf Steyrer 12. August . 600 = } 3200 fl.		
	Rim. Schwarz p. Co. Süß auf Prey 15. Aug. . . . . 600 = }		
		13,762	26
	1.		
5	Vorbilanz an 5 Creditoren		
	für Vortrag auf neue Rechnung, als:		
3	J. Gut hier seinen ihm verbliebenen Saldo 10,000 fl. — kr.		
3	F. Böhm hier desgl. . . . . 1200 = — =		
4	A. Süß in Triest desgl. . . . . 263 = 37 =		
5	H. Baruch hier desgl. . . . . 1200 = — =		
5	Capital=Co. mein verbliebenes Activ=Vermögen 1098 = 49 =	13,762	26
	2.		
1/4	a) Cassa an M. Braun in Pesth		
	für zahlt Licht für escomptirten Wechsel auf Strauch p. 3. October . . . . 2000 fl. — kr.		
	ab) Sconto 62 Tage 7 % . . . . 24 = 7 =	1975	53
4/2	b) Braun an Gew. u. Verl. Co.		
	An Prov. v. 1975 fl. 53 kr. ⅓ % . . . . . 6 fl. 35 kr.		
	An Sens. . . . . 1 ‰ . . . . . 1 = 58 =	8	33
4/1	c) Braun an Cassa		
	für Barsendung	1967	20
	Übertrag	17,714	12

August am 4.

§. 187. Wechsel werden zum Discontiren übermacht, die man selbst bezahlt.

Braun in Pesth sendet mir wieder 1000 fl. auf Leis p. 9. October, um sie für seine Rechnung escomptiren zu lassen, und trassirt à Conto 600 fl. Ord. Schein, und schreibt: man soll den Rest an Joh. Spreu zahlen. Ich behalte diesen Wechsel in meinem eigenen Portefeuille und vollziehe seinen Auftrag wie neben ersichtlich.

(Man behält diesen Wechsel selbst, das heißt: man braucht keinen Dritten zur Discontirung desselben; denn für den Pesther ist es gleichgültig, ob ihn sein Commissionär selbst behalte oder an einen Andern escomptire. Aus dieser Ursache muß er auf Rim. Co. gebracht werden.

(a. Rim. Co. erhält, Braun gibt. §. 84.)
(b. Braun erhält statt Geld, Prov.; Gew. u. Verl. Co. gibt. §. 79.)
(c. Braun erhält Geld, Cassa gibt es. §. 93.)

6.

§. 188. Ein Mangel Zahlung protestirter Wechsel wird retournirt.

M. Braun in Pesth sendet mir eine Rimessa auf Haug à vista, wovon aber die Zahlung verweigert wird; ich lasse sie also protestiren und sende sie zurück, und zahle für Protestkosten 4 fl.

Anmerkung. Wir setzen voraus: daß wir die Protestkosten sogleich dem Notar bezahlen, daher wir sie sogleich an den Braun an Cassa belasten; bleiben sie bey dem Notar auf der Quartal-Rechnung stehen, so würde Braun an Handl. Unk. Co. oder auch an Gew. u. Verl. Co. zu belasten seyn.

8.

§. 189. Es wird remittirt und trassirt.

a) M. Braun in Pesth übermacht mir 2000 fl. p. 15. September auf Stein
b) und trassirt dagegen . . . . . 2000 fl. p. 10. September Ord. Breit.

(a. Rim. Co. empfängt, Braun gibt. §. 78.)
(b. Braun trassirt, und Tra. Co. belastet ihn dafür. §. 77.)

Anmerkung. Man setzt hier besondere Ursachen voraus, welche den Braun bewogen haben, dem Breit, statt ihm die Rimessa auf Stein zu geben, eine neue Tra. auszustellen. Gewöhnlich thut man es in Fällen, wo man durch Negociation der Wechsel seine Correspondenz einem Andern nicht entdecken will.

Journal Monath August 1823.

Fo. 9.

		fl.	kr.
	am 4.		
	Übertrag	17,714	12
2/4	a) Rim. Co. an M. Braun in Pesth		
	für dessen Rim. auf Leis p. 9. October	1000	—
4/2	b) M. Braun an Gew. u. Verl. Co.		
	für Sconto 1000 fl. auf 66 Tage à 6 % . . . 11 fl. — kr.		
	Prov. v. 989 fl. à 1/3 % . . . 3 " 17 "		
	Sens. v. 1000 fl. à 1 ‰ . . 1 " — "	15	17
	(Rim. Sco. §. 208.)		
4/1	c) Braun an Cassa		
	für Zahlung an Schein, die Tra. Ord. Schein 600 fl. — kr.		
	desgleichen an Johann Spreu . . . . . 384 " 43 "	984	43
	6.		
4/1	M. Braun in Pesth an Cassa		
	für Protest-Unkosten an Mangel Zahlung seine Rim. auf Haug	4	—
	8.		
2/4	a) Rim. Co. an M. Braun in Pesth		
	für Rim. auf Stein p. 15. Sept.	2000	—
	(Rim. Sco. §. 208.)		
4/2	b) Braun an Tra. Co.		
	für Tra. Ord. Breit p. 10. Sept.	2000	—
	Übertrag	23,718	12
	(Tra. Sco. §. 207.)		

August am 10.

§. 190. Waarenverkauf gegen Wechsel auf einem fremden Platze.

Ich verkaufe die vorräthigen 25 Ctr. Juchten an den Verkäufer H. Baruch à 66 fl. Augsburg. Ct., betragen 1650 fl. Aug. Ct. Baruch gibt mir einen Wechsel pr. 1650 fl. Aug. Ct. à Uso auf Sarli und Comp.

(a. Baruch empfängt, Waaren-Co. gibt. §. 76, 93.)

(b. Rim-Co. erhält, Baruch gibt. §. 78.)

Anmerkung. Hätten wir einen Wechsel-Co. errichtet, so müßte Wechsel-Co. an Baruch debitirt werden. Da aber kein solcher eröffnet ist, debitiren wir Rim. Co. dafür zum bestehenden Course von 99.

11.

§. 191. Einlösung eines Billets.

Ich löse mein Billet (§. 153) v. 1200 fl. an Baruch ein.
(Baruch empfängt, Cassa gibt. §. 69.)

12.

§. 192. Rimessa wird protestirt, und für Rechnung des Remittenten honorirt.

Heute sollte die Rim. Süß (§. 159) p. 600 fl. auf Steyrer eincassirt werden; allein der Bezogene zahlt sie nicht, daher ich sie zur Ehre des Giro Süß unter Protest einlöse, und ihm die gewöhnlichen Spesen berechne.

(Wäre die Rim. eingegangen, so wäre Cassa Debitor an Rim. Co. geworden, jetzt muß also Süß an Rim. Co. Debitor werden; denn ich lege kein Geld aus, und der Ausdruck einlösen, bezieht sich nur auf den Protest.)

15.

§. 193. Incasso einer Rimessa.

Ich cassire die Rim. ein, welche mir von Schwarz (§. 167)] auf Prey für Süß in Triest übermacht wurde.

(Da Süß schon an Rim. Co. erkannt wurde, so ist jetzt Cassa an Rim. Co. zu belasten §. 75, 78.)

18.

§. 194. Es wird auf uns trassirt.

Süß in Triest entnimmt auf mich Ord. Schlau p. 25. dieß 300 fl.

(Süß als Trassent ist Debitor an Tra-Co. §. 77.)

Journal Monath August 1823.

Fo. 10.

		fl.	kr.
	am 10.		
	Übertrag	23,718	12
5/1	a) H. Baruch an Waaren-Co.		
	für ihm verkaufte 25 Ctr. Juchten à 66 fl. Aug. Ct. 1650 fl. à 99 fl.	1633	30
2/5	b) Rim. Co. an H. Baruch		
	für Rim. p. Augsburg 1650 fl. à 99 p. 15. Sept. . . .	1633	30
	(Rim. Sco. §. 208.)		
	11.		
5/1	H. Baruch an Cassa		
	für zahle ihm mein Billet	1200	—
	(Tra. Sco. §. 207.)		
	12.		
4/2	Süß in Triest an Rim. Co.		
	für zur Ehre seiner Giro honorirte Rim. auf Steyrer . .	600	—
4/2	Süß an Gew. u. Verl. Co.		
	für Honoration-Provision ½ %	3	—
4/1	Süß an Cassa		
	für Protest dem Notar	4	—
	(Rim. Sco. §. 208.)		
	15.		
1/2	Cassa an Rim. Co.		
	für Zahlung Prey die Rim. Schwarz	600	—
	(Rim. Sco. 208.)		
	18.		
4/2	Süß in Triest an Tra. Co.		
	für trassirt derselbe auf mich Ord. Schlau p. 25 dieß . .	300	—
	(Tra. Sco. §. 207.)		
	Übertrag	29,692	12

August am 20.

§. 195. Verkauf eines auf fremden Platz lautenden Wechsels.

Ich verkaufe die Rim. Baruch p. Augsburg 1650 fl. à 99 ¼ (§. 190), beträgt 1637 fl. 37 kr.

(Weil diese Rim. à 99 auf Wechsel-Co. haftet, so muß sie jetzt pr. Cassa an Rim. Co. creditirt, und die Cours-Differenz von ¼ % sogleich auf Gew. u. Verl. Co. gebracht werden.)

21.

§. 196. Protest einer Rimessa Mangel Annahme.

Süß in Triest sendet mir eine Rim. pr. 500 fl. auf Frey p. 18. Nov., welche aber nicht angenommen wird, daher ich Mangel Annahme, Protest erheben lasse.

(Da die Annahme verweigert, und die Zahlung dadurch zweifelhaft wurde, so wird diese Rim. nicht auf Rim. Co. genommen, sondern bleibt im Portefeuille, und der Remittent wird vor der Hand bloß für die Protestkosten belastet.)

22.

§. 197. Man empfängt eine Erbschaft.

Ich nehme heute spesenfrey ein mir durch Erbschaft zugefallenes Capital von 20,000 fl. in Empfang.

(Die Person, welche uns das Capital vermacht hat, können wir nicht creditiren; also müssen wir es so nehmen, als ob dieses Capital ehedem schon unser Eigenthum gewesen, und an Cassa übergeben worden wäre. §. 82.)

23.

§. 198. Abschlagzahlung auf eine Schuld.

Ich zahle dem J. Gut 5000 fl. à Conto seines Darleihens.

(Gut erhält, Cassa gibt, §. 96.)

24.

§. 199. Verkauf von Staatspapieren für Rechnung eines Andern.

Mein Schuldner C. Treu übergibt mir 1200 fl. 5 % Metall. Obligationen, davon die Int. seit 30. Juny 1825 ausständig sind, mit dem Auftrage, sie für ihn zu verkaufen.

(Cassa empfängt zu Gunsten Treu. §. 96.)

Journal Monath August 1823.

		fl.	kr.
	am 20.		
	Übertrag	29,692	12
1/2	Cassa an Rim. Co. für zahlt N. N. für die ihm verkauften 1650 fl. St. p. Augsburg à 99 1/4 . . . . (Rim. Scon. §. 208.)	1637	57
2/2	Rim. Co. an Gew. u. Verl. Co. für Cours Gewinn 1/4 %.	4	7
	21.		
4/1	Süß in Triest an Cassa für Protestkosten Mangel Annahme seine Rim. auf Frey von 500 fl. p. 18. Nov.	4	—
	22.		
1/5	Cassa an Capital-Co. für das aus der Verlassenschaft von N. N. mir zugefallene Capital	20,000	—
	23.		
5/1	Jos. Gut hier an Cassa für ihm bar bezahlte	5000	—
	24.		
1/3	Cassa an Carl Treu hier für zahlt mir N. N. für die ihm verkaufte Metall. Obligation von 1200 fl. — à 74 % . . . . 888 fl. — kr. Int. seit 30. Juny 55 Tag à 5 % . . 9 = 10 =	897	10
	Übertrag	57,235	6

August am 25.

§. 200. Zahlung einer Tratta.

Ich zahle an Kolb die Trat. des Süß (§. 194) p. 500 fl. Ord. Schlan.
(Trat. Co. empfängt, Cassa gibt. §. 75, 77.)

26.

§. 201. Zahlung pr. Saldo.

Ich zahle an Carl Treu p. Saldo seiner Rechnung 22 fl. 10 kr.
(Treu empfängt, Cassa gibt. §. 69.)

27.

§. 202. Schenkung an eine Wohlthätigkeits-Anstalt.

Ich schenke der Versorgungs-Anstalt armer Handlungsdiener 400 fl.
(Capital-Co. empfängt eine Capital-Verminderung und Cassa gibt dieselbe. §. 81.)

28.

§. 203. Verlust durch eine Wette.

Ich verlor eine Wette, auf die ich 200 fl. gewagt hatte, und die ich meinem Gegner N. N. auszahle.
(Als einen zufälligen Verlust von keiner großen Bedeutung belasten wir dafür Gew. u. Verl. Co., ob es schon auch nicht gefehlt wäre, wenn der Capital-Co. belastet würde.)

29.

§. 204. Man empfängt ein Geschenk.

Mein Onkel in Ofen macht mir ein Geschenk mit 40 Bouteillen Tokayer Wein. Ich verkaufe davon 20 Bouteillen an Gastwirth Preller à 3 fl. — und behalte 20 Bout. für mich selbst.
(Weil mir der Wein geschenkt wird, so kann ich den Schenker dafür nicht creditiren, sondern ich nehme sie als Gewinn an, und belaste dafür die Empfänger, nähmlich die Cassa und den Haus. und Handl. Co., wie neben §. 86.)

30.

§. 205. Haushaltungs- und Handlungs-Spesen.

Für die Haushaltung wurden in diesem Monath 70 fl. ausgegeben. Die kleinen Handlungs-Spesen aber betragen 15 fl.
(Haus. und Handl. Unk. Co. empfängt, Cassa gibt. §. 86.)

31.

§. 206. Abschluß und Ende der ersten practischen Ausarbeitung.

Journal Monath August 1823.

Fo. 12.

		fl.	kr.
	am 25. Übertrag	57,235	6
2/1	Tra. Co. an Cassa für Zahlung an Kolb die Tra. Süß . . . . (Tra. Sco. §. 207.)	300	—
	26.		
3/1	Carl Tren an Cassa für Barzahlung p. Saldo	22	10
	27.		
5/1	Capital-Co. an Cassa für schenke der Versorgungs-Anstalt armer Handlungsdiener	600	—
	28.		
2/1	Gew. u. Verl. Co. an Cassa für zahle an N. N. wegen einer verlornen Wette . . .	200	—
	29.		
1/2	Cassa an Gew. u. Verl. Co. für Zahlung von Gastwirth Preller, für 20 Bout. Tokayer, die mir mein Onkel geschenkt hat	60	—
3/2	Haus. u. Handl. Unk. Co. an Gew. u. Verl. Co. für die für meinen eigenen Tisch behaltene, von meinem Onkel geschenkt erhaltene 20 Bout. Tokayer Wein	60	—
	30.		
3/1	Haus. u. Handl. Unk. Co. an Cassa für zahle die Rechnung des Hauswesens mit . 70 fl. „ desgl. „ der Handlung mit . . 15 „	85	—
	Summe der Journal-Posten	58,562	16

Anmerkung. Der Abschluß wird nicht mehr umständlich entwickelt; denn es wird dabey ganz auf dieselbe Weise, wie bey dem Abschlusse des vorigen Monathes verfahren. Man macht nähmlich zuerst die Probe-Bilanzen nach §. 174, und erhält folgendes Resultat:

Probe-Bilanzen im August 1823.

Nahmen der Conti	Hauptbuch Folio	Summen der Conti				Saldi der Conti			
		Debet		Credit		Debet		Credit	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Cassa	1	32,573	6	10,171	13	22,401	53	—	—
Waaren . . .	—	1625	—	1633	30	—	—	8	30
Tratten . . .	2	300	—	2300	—	—	—	2000	—
Rimessen . .	—	7837	37	2837	37	5000	—	—	—
Gew. u. Verl. .	—	200	—	150	57	49	3	—	—
Gut	3	5000	—	10,000	—	—	—	5000	—
Böhm . . .	—	—	—	1200	—	—	—	1200	—
Haus-u. Handl. Unk.	—	145	—	—	—	145	—	—	—
Förster . . .	—	660	—	—	—	660	—	—	—
Treu	—	897	10	897	10	—	—	—	—
Süß	4	911	—	263	37	647	23	—	—
Braun . . .	—	4979	53	4975	53	4	—	—	—
Baruch . . .	5	2833	30	2833	30	—	—	—	—
Capital . . .	—	400	—	21,098	49	—	—	20,698	49
		58,362	16	58,362	16	28,907	19	28,907	19

Man sucht nun nach §. 175 die persönlichen Conti auf, welche mit Abschluß unsere Debitoren bleiben. Diese ersehen wir schon aus obiger Tafel, nähmlich Förster, Süß und Braun. Diese creditirten wir pr. Schluß-Bilanz. Dann debitirten wir die zwey Creditoren: Gut und Böhm an Schluß-Bilanz, für die ihnen laut der Probe-Bilanz gut kommenden Saldi. Dann machen wir die Schluß-Bilanz zum Debitor an Cassa und Rim. Co., für die laut der Tafel vorhandenen Vorräthe (§. 176, 177). Dann debitiren wir den Tra. Co. an Schluß-Bilanz für die noch laufenden Accepte (§. 128). Dann saldiren wir den Waaren-Co., wie §. 180 mittelst Gew. u. Verl. Co. Dann schließen wir den Haus- u. Handl. Unk. Co. nach §. 181 ebenfalls durch Gew. u. Verl. Co. Ferner belasten wir den Capital-Co. für den Saldo des Gew. u. Verl. Co. für den, sich in diesem Monathe ergebenen reinen Verlust, als Gegensatz von §. 182. Endlich übergeben wir nach §. 183 unser reines Vermögen ebenfalls an Schluß-Bilanz, wodurch sich diese zwey Conti ausgleichen (§. 138, 139).

Schluß des Journals mit Ende August 1823.

	Abschlußposten am 31.	fl.	kr.
5 / —	Schluß-Bilanz an 3 Creditoren für belaste die Erste und erkenne die Letzten für die mir kommenden Saldi.		
3	F. Förster hier . . . . 660 fl. — kr.		
4	A. Süß in Triest . . . . 647 " 25 "		
4	M. Braun in Pesth . . . . . . 4 " — "	1311	25
	31.		
— / 5	2 Debitoren an Schluß-Bilanz für belaste jene und erkenne diese für die selben kommenden Saldi, als		
3	J. Gut hier . . . . 5000 fl. — kr.		
3	F. Böhm hier . . . . 1200 " — "	6200	—
	31.		
5 / —	Schluß-Bilanz an 2 Creditoren für belaste jene, und erkenne diese p. Saldo		
1	Cassa, für Cassabestand . . . . 22,401 fl. 53 kr.		
2	Rim. Co., Vortrag der unverfallenen Rim. als: auf Meisler p. 5. Oct. 2000 fl. auf Stein p. 17. Sept. 2000 " auf Leis p. 9. October 1000 " } 5000 " — "	27,401	53
	31.		
2 / 5	Tra. Co. an Schluß-Bilanz für belaste jenen, und erkenne diese p. Abschluß, für das noch laufende Accept in Tra. Braun p. 10. Sept.	2000	—
	31.		
1 / 2	Waaren-Co. an Gew. u. Verl. Co. für übertrage von jenen auf diesen den Gewinn	8	30
	31.		
2 / 3	Gew. u. Verl. Co. an Haus. u. Handl. Unk. Co. für belaste Ersten und saldire Letzten mit	145	—
	31.		
5 / 2	Capital-Co. an Gew. u. Verl. Co. für übertrage von Letzten auf Ersten den sich ergebenen reinen Verlust	185	35
	31.		
5 / 5	Capital-Co. an Schluß-Bilanz für übertrage von Ersten auf Letzten, das auf neue Rechnung verbleibende Handlungs-Capital	20,513	16

§. 207. Tratten-Scontro.

	Datum d. Aviso-Erhaltes		Von wem oder für wessen Rechnung gezogen	An wessen Ordre ausgestellt	Sicht	Zahltag		Summe		Datum d. Acceptirens		Präsentant oder Inhaber	Wie verwendet	Wann		
	1823					1823		fl.		1823						
(§. 150.)	July	8	Ant. Süß	eigene	dd. 8. July 3 Mth.	Octob.	8	1000	—	July	13	Joseph Franz	an mich escomptirt	July	13	(§. 155.)
(§. 153.)	—	11	mein Billet	H. Baruch	„ 11. „ 1 „	Aug.	11	1200	—	—	11	H. Baruch	bezahlt	Aug.	11	(§. 191.)
(§. 158.)	—	16	desgl.	detto	„ 16. „ 2 „	Sept.	16	600	—	—	16	detto	zurückgenommen	July	20	(§. 162.)
(§. 189.)	Aug.	8	M. Braun	Breit	„ 30. Jul. p. 10. Sept.	—	10	2000	—	Aug.	8	M. Schulz	(laufendes Accept)			(§. 211.)
(§. 194.)	—	18	Ant. Süß	Schlau	„ 16. Aug. p. 25. dieß	Aug.	25	300	—	—	18	Kolb	bezahlt	Aug.	25	(§ 200..)

§. 208. Rimessen-Scontro.

	Wann empfangen		Von wem oder für wessen Rechnung	Gezogen auf	Zahltag		Summe		Wie verwendet	Wann		
	1823				1823		fl.	kr				
(§. 152.)	July	10	Disconto Herzl à 8 pCt.	Meister	Oct.	5	2000	—	(bleibt im Portefeuille, §. 211)			
(§. 156.)	—	14	M. Braun	Stein	Sept.	4	1000	—	disconrirt an die Nat. Bank	July	15	(§. 187.)
(§. 156.)	—	—	detto	May	—	9	900	—	an Baruch girirt	—	16	(§. 188.)
(§. 159.)	—	17	Ant. Süß	Steyrer	Aug.	12	600	—	für Süß honorirt	Aug.	12	(§. 192.)
(§. 159.)	—	—	detto	Schwalb	Sept.	15	652	—	an Braun remittirt	July	19	(§. 161.)
(§. 167.)	—	25	Schwarz für Rech. Süß	Prey	Aug.	15	600	—	eingegangen	Aug.	15	(§. 193.)
(§. 187.)	Aug.	4	Disconto Braun	Zeis	Oct.	9	1000	—	(bleibt im Portefeuille, §. 211)			
(§. 189.)	—	8	Braun Rimessa	Stein	Sept.	15	2000	—	(bleibt im Portefeuille, §. 211)			
(§. 190.)	—	10	S. Baruch	Carli u. C. Augsburg à 99	—	15	1650	—	verkauft à 99 %	Aug.	20	(§. 195.)

§. 209. Register des Hauptbuches.

Anmerkung.

Ich habe bey der ersten Ausarbeitung für gut befunden, kein Journal gewöhnlicher Art mit Zusammenziehung mehrerer Debitoren und Creditoren zu formiren, sondern jede Post einzeln im Journale zu entwerfen, und in das Hauptbuch überzutragen, daher auch das Cassa-Buch wegbleibt. Eben so fand ich es für Anfänger zweckmäßig, bey jedem Debitor und Creditor eine kleine Erklärung der Post beyzufügen, und besonders den Monath July vollständig im Hauptbuche darzustellen. Was zwischen Klammern steht, ist nur zur Belehrung beygesetzt worden. In der Practik bleibt es weg.

Hauptbuch

zur

ersten practischen Ausarbeitung.

Fo. 1. Soll (Einnahme) Cassa

1823	Tag	Fo.			fl.	kr.
July	1	1	An J. Gut (sein Darleihen)	3	10,000	—
	5	1	= Waaren=Co. (für 10 Ctr. Cacao an Baldini verkauft à 65 ½ fl.)	2	655	—
	6	2	= C. Treu (seine Zahlung)	3	875	—
	7	2	= Waaren=Co. (zahlt Fr. Bach für 100 Pf. Seide)	2	1737	30
	15	4	= Rim. Co. (zahlt die Nat. Bank für an sie discontirte 1000 fl.)	2	992	55
	20	5	= H. Baruch (seine Zahlung)	5	175	—
	21	5	= Waaren=Co. (Zahlung von der k. k. Monturs-Commission für 25 Ctr. Juchten)	1	1525	—
	22	5	= Anton Süß (zahlt Steiner seine Rim.) .	4	5000	—
	24	6	= Obiger (Barsendung Bleich in Prag 400 fl. Porto 2 fl. 30 kr.)	4	397	30
	29	6	= Gew. u. Verl. Co. (nachgenommene Provision bey 1 Ballen Tuch)	2	2	—
	30	6	= Haus. u. Handl. Unk. Co. (erübrigtes Geld bey der Haushaltung)	3	10	—
			(Summe der Einnahme)		21,369	55
Aug.	1	8	An Vor=Bilanz (neben stehenden Cassa=Bestand)	5	7402	26
	2	8	= M. Braun (Zahlung Licht für escomptirte 2000 fl. l. J.)	4	1975	53
	15	10	= Rim. Co. (zahlt Prey die Rim. Schwarz pr. Co. Süß)	4	600	—
	20	11	= Rim. Co. (zahlt N. N. für Rim. pr. Augsburg 1650 fl. Ct. à 99 ¼	2	1637	37
	22	11	= Capital=Co. (empfangenes Erbtheil) . .	5	20,000	—
	24	11	= C. Treu (zahlt N. N. für seine Oblig. pr. 1200 fl.)	3	897	10
	29	12	= Gew. u. Verl. Co. (zahlt Wirth Preller für 20 Bout. Tokayerwein l. J.)	2	60	—
					32,573	6

(Erhält oder Einkauf) Waaren

1823	Tag	Fo.			fl.	kr.
July	2	1	An Fr. Böhm (v. ihm gekauften Cacao * 20 Ctr. à 60 fl.)	3	1200	—
	3	1	= Cassa (von Bettoni gekaufte 2 Ballen Seide * 200 Pf. à 16 fl.)	1	3200	—
	8	2	= A. Süß (v. ihm bezogen. Mehlzuck. * 50 Ctr. à 20 fl.)	4	1000	—
	—	2	= Cassa (bezahlte Mauth u. Fracht bey Mehlzucker)	1	700	—
	11	3	= H. Baruch (gek. russische Juchten * 20 Ctr. à 60 fl.)	5	1200	—
	16	4	= detto (deßgleichen detto * 25 Ctr. à 60 fl.)	5	1500	—
	18	4	= M. Braun (von ihm bezogenen Ofner Wein * 100 Eimer à 20 fl.)	4	2000	—
	20	5	= H. Baruch (gekaufte russische Juchten * 25 Ctr. à 61 fl.)	5	1525	—
					12,325	—
	31	7	= Gew. u. Verl. Co. (bleibt nach Abzug der Einkaufssumme von der Verkaufssumme)		1079	30
			(Summe der neben stehenden gleich)		13,404	30
Aug.	1	8	An Vor=Bilanz (Vortrag d. vorräth. * 25 Ctr. Jucht.)	5	1625	—
	31	13	= Gew. u. Verl. Co. (Gewinn)	2	8	30
					1633	30

Conto (Ausgabe) Haben Fo. 1.

1823					fl.	kr.
July	2	1	p. Haus. u. Handl. Unk. Co. (zahle zur Haushaltung u. Handlung 60 fl. — 20 fl. —	3	80	—
	3	1	„ Waaren-Co. (200 Pf. Seide von Bettoni gekauft à 16 fl.)	1	3200	—
	8	2	„ Waaren-Co. (Mauth und Fracht bey 50 Ctr. Mehlzucker	1	700	—
	10	3	„ Rim. Co. (Disconto Herzl auf Meisler l. J.)	2	1961	20
	13	3	„ Tra. Co. (escomptirte Tra. auf mich selbst l. J.)	2	981	7
	19	5	„ M. Braun (Barsendung)	4	1321	2
	23	5	„ Süß in Triest (Barsend. 1000 Duc. à 4 ½ fl. und 2 pCt. Aggio)	4	4590	—
	26	6	„ Süß in Triest (zahle an Ring die honorirte Tra. Berger 1000 fl. l. J.)	4	1004	—
	27	6	„ Süß in Triest (Fracht auf 50 Ctr. Leder)	4	110	—
	30	7	„ Haus. u. Handl. Unk. Co. (Handlungsspesen)	3	20	—
			(Summe der Ausgabe) .		13,967	29
	31	7	„ Schluß-Bilanz (verbleibender Cassa-Bestand)		7402	26
			(Summe der neben stehenden gleich)		21,369	55
Aug.	2	8	p. M. Braun (Barsendung)	4	1967	20
	4	9	„ detto (Zahlung an Schein seine Tra.)	4	984	43
	6	9	„ detto (Protest seiner Rim. auf Haug)	4	4	—
	11	10	„ Hr. Baruch (zahle ihm mein Billet) . . .	5	1200	—
	12	10	„ Süß (Protestkosten ob 600 fl. auf Steyrer) .	4	4	—
	21	11	„ detto (Prot. Mangel Annahme ob 500 fl. auf Frey)	4	4	—
	23	11	„ J. Gut (zahle ihm)	3	5000	—
	25	12	„ Tra. Co. (zahle an Kolb die Tra. Süß) . .	2	300	—
	26	12	„ C. Treu (zahle ihm p. Saldo)	3	22	10
	27	12	„ Capital-Co. (schenke d. Vers.-Anst. kr. Handld.)	5	400	—
	28	12	„ Gew. u. Verl. Co. (zahle an N. N. eine verlorne Wette)	2	200	—
	30	12	„ Haus. u. Handl. Unk. C. (zahle d. Mth. Rechn.	3	85	—
	31	13	„ Schluß-Bilanz (Cassa-Bestand) . . .	5	22,401	53
					32,573	6

Conto (Gibt oder Verkauf)

1823					fl.	kr.
July	4	1	p. Fr. Förster (verkaufe ihm auf 2 Mth. Zeit Cacao * 10 Ctr. à 66 fl.)	3	660	—
	5	1	„ Cassa (bar verk. Cacao * 10 — à 65 ½ „)	1	655	—
	6	2	„ C. Treu (ihm verk. Seide * 100 Pf. à 17 ½ „)	3	1750	—
	7	2	„ Cassa (bar verk. Seide * 100 — l. J.)	1	1737	30
	9	3	„ M. Braun (gesandten Mehlzucker . . . . * 50 Ctr. à 38 fl.)	4	1900	—
	12	3	„ Süß (ihm gef. Juchten * 20 — l. J.)	4	1252	—
	20	5	„ H. Baruch (ihm verkauften Ofner Wein . . * 100 Eim. l. J.)	5	2300	—
	21	5	„ Cassa (bar verk. Juchten * 25 Ctr. à 61 fl.)	1	1525	—
					11,779	30
	31	7	„ Schluß-Bilanz (vorräthige 25 Ctr. Juchten heute werth 65 fl.)	5	1625	—
			Summe des Verkaufes		13,404	30
Aug.	10	10	p. H. Baruch (verk. ihm n. st. * 25 Ctr. Jucht. l. J.)	5	1633	30
					1633	30

Fo.	2.		Soll (Bezahlt)		fl.	kr.
					Tratten	
1823						
July	13	3	An Cassa (an mich selbst escompt. Tra. Süß 1000 fl. l. J.)	1	981	7
	—	3	= Gew. u. Verl. Co. (Sconto davon) . . .	2	18	53
					1000	—
Aug.	25	12	An Cassa (zahle die Tra. Süß)	1	300	—
	31	7	= Schluß = Bilanz (Vortrag die Tra. Braun p. 10. Sept.)	5	2000	—
					2300	—

Fo.	2.		(Empfangen)		fl.	kr.
					Rimessen	
1823						
July	10	3	An Cassa (Disco. Herzl auf Meisler 2000 fl. 5. Oct.)	1	1961	20
	—	3	= Gew. u. Verl. Co. (Sconto ob 2000 fl.) . .	2	38	40
	14	4	= Braun (Rim. auf Stein p. 4. Sept. 1000 fl. / = May = 9. = 900 =)	4	1900	—
	17	4	= A. Süß (Rim. auf Steyrer p. 12. Aug. 600 = / = Schwalb p. 15. Sept. 652 =)	4	1252	—
	25	6	= Süß (Rim. Schwarz auf Prey p. 15. Aug.)	4	600	—
					5752	—
Aug.	1	8	An Vor = Bilanz (Vortrag neben stehender Rimessen, 2000 fl. — 600 fl. — 600 fl.) . . .	5	3200	—
	4	9	= M. Braun (Disconto auf Leis p. 8. Octob.)	4	1000	—
	8	9	= detto (Rim. auf Stein p. 15. Sept.) .	4	2000	—
	16	10	= H. Baruch (Rim. p. Augsburg Ct. 1650 fl. à 99)	5	1633	30
	20	11	= Gew. u. Verl. Co. (Cassa = Differenz) . . .	2	4	7
					7837	37

Fo.	2.		(Verlust)		fl.	kr.
					Gewinn = und	
1823						
July	15	4	An Rim. Co. (Sconto bey 1000 fl. l. J.) . .	2	7	5
	31	7	= Haus. u. Handl. Unk. Co. (Ausgaben in diesem Monath)	3	90	—
			(Summe des Verlustes)		97	5
	—	7	= Capital = Co. (Übertrag des nach Abzug des Verlustes von neben stehendem Gewinne verbleibenden reinen Gewinns)	5	1098	49
			(Summe der neben stehenden gleich)		1195	54
Aug.	28	12	An Cassa. (Zahlung eine verlorne Wette) . .	1	200	—
	31	13	= Haus. u. Handl. Unk. Co. (sämmtliche Unkosten in diesem Monath)	3	145	—
					345	—

Conto			(Accepte)	Haben	Fo. 2.	
1823					fl.	kr.
July	8	2	p. A. Süß (trassirt Ord. eigene p. 6. Octob.) .	4	1000	—
					1000	—
Aug.	8	9	p. M. Braun (dessen Tra. Ord. Breit p. 10. Sept.)	4	2000	—
	18	10	„ Süß (Tra. Ord. Schlau p. 25. Aug.) . . .	4	300	—
					2300	—

Conto			(sind bezahlt oder verwendet worden)			
1823					fl.	kr.
July	15	4	p. Cassa. (escomptirte Rim. Braun 1000 fl. l. J.) .	1	992	55
	—	4	„ Gew. u. Verl. Co. (Sconto bey 1000 fl. l. J.)	2	7	5
	16	4	„ H. Baruch (ihm überlassene Rim. Braun l. J.)	5	900	—
	19	5	„ M. Braun (ihm überlassene Rim. Süß l. J.)	4	652	—
			Summe		2552	—
	31	7	„ Schluß-Bilanz (Vortrag der Rim. auf Meisler p. 5. Octob. 2000 fl. / „ Steyrer „ 12. Aug. 600 „ / „ Prey „ 15. „ 600 „) . .	5	3200	—
			Summe der neben stehenden gleich		5752	—
Aug.	12	10	p. A. Süß (honorirte Rim. auf Steyrer) . . .	4	600	—
	15	10	„ Cassa (eingegangene Rim. auf Prey) . . .	1	600	—
	20	11	„ Cassa (verkaufte Rim. p. Augsburg 1650 fl.) .	1	1637	37
	31	13	„ Schluß-Bilanz (Vortrag der Rim. auf Meisler p. 5. Octob. 2000 fl. / „ Stein „ 15. Sept. 2000 „ / Disconto auf Leis „ 9. Octob. 1000 „)	5	5000	—
					7837	37

Verlust	Conto		(Gewinn)			
1823					fl.	kr.
July	10	3	p. Rim. Co. (Sconto ob 2000 fl. l. J.) . . .	2	38	40
	13	3	„ Tra. Co. (Sconto ob 1000 fl. l. J.) . . .	2	18	53
	~~20~~ 19	5	„ M. Braun (Sconto ob 1348 fl. 2 pCt.) . .	4	26	58
	23	5	„ Süß in Triest (Prov. ob 4590 fl.)	4	19	53
	26	6	„ detto (Honoration Prov. ob 1000 fl.) . .	4	5	—
	28	6	„ detto (Prov. ob 50 Ctr. Leder)	4	5	—
	29	6	„ Cassa (nachgenommene Prov. bey 1 Ballen Tuch)	1	2	—
	31	7	„ Waaren-Co. (Übertrag des Gewinnes) . .	1	1079	30
			(Summe des Gewinnes)		1195	54
Aug.	2	8	p. M. Braun (Prov. ob 1975 fl.)	4	8	33
	4	9	„ detto (Prov. ob 989 fl.)	4	15	17
	12	10	„ Süß (Honoration Prov. ob 600 fl. auf Steyrer)	4	3	—
	20	11	„ Rim. Co. (Coursgew. bey 1650 fl. p. Augsb. 1/4 pCt.	2	4	7
	29	12	„ Cassa (zahlt Wirth Preller für geschenkt bekommenen Wein)	1	60	—
	—	12	„ Haus. u. Handl. Unk. Co. (für selbst behaltene zum Geschenk bekommene 20 Bout. Wein) .	3	60	—
	31	13	„ Waaren-Co. (Gewinn bey Waaren) . . .	1	8	30
	31	13	„ Capital-Co. (bleibt nach Abzug des Gewinns reiner Verlust)	5	185	33
					345	—

Fo. 3. Soll (Erhält) Joseph

1823					fl.	kr.
July	31	7	An Schluß-Bilanz (Vortrag auf neue Rechnung)	5	10,000	—
Aug.	23	11	An Cassa (meine Zahlung)	1	5000	—
	31	13	" Schluß-Bilanz (kommt ihm p. Saldo) .	1	5000	—
					10,000	—

(Erhält) Franz

1823					fl.	kr.
July	31	7	An Schluß-Bilanz (Vortrag auf neue Rechnung)	5	1200	—
Aug.	31	13	An Schluß-Bilanz (ihm kommender Saldo)	5	1200	—

(Ausgabe) Haushaltungs- und Handlungs-

					Haushaltung		Handlung		Zusammen	
1823					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
July	2	3	An Cassa (auf Verrechnung gegeben)	1	60	—	20	—	80	—
	30	7	" Cassa (Handlungsspesen) . .	1	—	—	20	—	20	—
					60	—	40	—	100	—
Aug.	29	12	An Gew. u. Verlust-Co. (für die Haushaltung l. J.) . . .	2	60	—	—	—	60	—
	30	12	" Cassa (Haus- und Handlungsspesen dieses Monath) . . .	1	70	—	15	—	85	—
					130	—	15	—	145	—

(Erhält) Franz

1823					fl.	kr.
July	4	1	An Waaren-Co. (auf 2 Monath Zeit verkaufte 10 Ctr. Cacao)	1	660	—
Aug.	1	8	An Vor-Bilanz (Vortrag des Saldo) . . .	5	660	—

(Erhält) Carl

1823					fl.	kr.
July	6	2	An Waaren-Co. (ihm verkaufte 100 Pf. Seide)	1	1750	—
					1750	—
Aug.	1	8	An Vor-Bilanz (den verbliebenen Saldo) . .	5	875	—
	26	12	" Cassa (Barzahlung)	5	22	10
					897	10

Gut hier (Gibt) Haben Fo. 3.

1823					fl.	kr.
July	1	1	p. Cassa (sein Darleihen)	1	10,000	—
Aug.	1	8	p. Vor-Bilanz (ihm verbliebener Saldo) .	5	10,000	—
					10,000	—

Böhm hier (Gibt)

1823					fl.	kr.
July	2	3	p. Waaren-Co. (für mir verkaufte 20 Ctr. Cacao auf 2 Mth. Zeit)	1	1200	—
Aug.	1	8	p. Vor-Bilanz (der ihm verbliebene Saldo)	5	1200	—

Unkosten Conto (Einnahme)

1823					Haushaltung fl.	kr.	Handlung fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
July	30	6	p. Cassa (das erübrigte Geld) .	1	10	—	—	—	10	—
	—	7	" Gew. u. Verl. Co. (sämmtl. Unkost.)	2	50	—	40	—	90	—
					60	—	40	—	100	—
Aug.	31	15	p. Gew. u. Verl. Co. (sämmtliche Unkosten)	2	130	—	15	—	145	—
					130	—	15	—	145	—

Förster hier (Gibt)

1823					fl.	kr.
July	31	7	p. Schluß-Bilanz (Vortrag des neben stehenden Saldo)	5	660	—
Aug.	31	13	p. Schluß-Bilanz (der mir verbliebene Saldo)	5	660	—

Treu hier (Gibt)

1823					fl.	kr.
July	6	2	p. Cassa (seine Zahlung)	1	875	—
	31	7	" Schluß-Bilanz (der mir verbliebene Saldo)	5	875	—
					1750	—
Aug.	24	11	p. Cassa (verkaufte Obligation)	1	897	10
					897	10

Fo. 4. Soll (Erhält) Anton Süß

1823					fl.	kr.
July	8	2	An Tra. Co. (trassirt Ord. eigene 3 Mth.) . .	2	1000	—
	12	3	= Waaren-Co. (gesandte 20 Ctr. Jucht. p. 12. Sept.)	1	1252	—
	22	5	= Cassa (Barsendung 1000 Stück Ducaten à 4 1/2 fl. und 2 %	1	4590	—
	—	5	= Gew. u. Verl. Co. (Prov. und Sens. ob 4590 fl.)	2	19	53
	26	6	= Cassa (honorirte Tra. Berger sammt Protest)	1	1004	—
	—	6	= Gew. u. Verl. Co. (Honoration Prov.) . .	2	5	—
	27	6	= Cassa (Spesen auf 50 Ctr. Leder) . . .	1	110	—
	28	6	= Gew. u. Verl. Co. (Prov. auf spedirtes Leder)	2	5	—
			Summe		7985	53
	31	7	= Schluß-Bilanz (ihm kommender Saldo) .	5	263	37
					8249	30
Aug.	12	10	An Rim. Co. (honorirte Rim.)	2	600	—
	—	10	= Gew. u. Verl. Co. (Honoration Prov.) .	2	3	—
	—	10	= Cassa (Protest-Spesen)	1	4	—
	18	10	= Tra. Co. (Tra. Ord. Schlau)	2	300	—
	21	11	= Cassa (Protest-Spesen Mangel Annahme ob 500 fl.)	1	4	—
					911	—

(Erhält) M. Braun

1823					fl.	kr.
July	9	5	An Waaren-Co. (gesandte 50 Ctr. Mehlzucker p. 9. Sept.)	1	1900	—
	19	5	= Cassa (Barsendung) . . 1321 fl. 2 kr.	1		
	—	5	= Rim. Co. (Rim. auf Schwalb p. 15. Sept.) . . . . 652 = — =	2		
	—	5	= Gew. u. Verl. Co. (Sconto wegen früherer Zahlung) . 26 = 58 =	2	2000	—
					3900	—
Aug.	2	8	An Gew. u. Verl. Co. (Prov. ob 1975 fl. 53 kr.)	2	8	33
	—	8	= Cassa (Barsendung)	1	1967	20
	4	9	= Gew. u. Verl. Co. (Sconto u. Prov. ob 1000 fl.)	2	15	17
	—	9	= Cassa (Tra. Ord. Schein und Zahlung an Spreu l. J.)	1	984	43
	6	9	= Cassa (Protest-Kosten retournirter 400 fl.) .	1	4	—
	8	9	= Tra. Co. (Tra. Ord. Breit p. 10. Sept.) .	2	2000	—
					4979	53

in Triest (Gibt) Haben Fo. 4.

1823					fl.	kr.
July	8	2	p. Waaren-Co. (Factura über 50 Ctr. Mehlzucker)	1	1000	—
	17	4	" Rim. Co. (Rim. auf 2 Verschiedene 600fl.—652 fl.)	2	1252	—
	22	5	" Cassa (Rim. à vista auf Steiner)	1	5000	—
	24	6	" detto (Barsendung Bleich in Linz) . . .	1	397	30
	25	6	" Rim. Co. (Rim. Schwarz in Brünn) . .	2	600	—
					8249	30
Aug.	1	8	p. Vor-Bilanz (verbliebener Saldo) . . .	5	263	37
	31	15	" Schluß-Bilanz (deßgleichen)	5	647	23
					911	—

in Pesth (Gibt)

1823					fl.	kr.
July	14	4	p. Rim. Co.(Rim.auf 2Verschiedene 1000 fl.—900fl.)	2	1900	—
	18	4	" Waaren-Co. (100 Eimer Ofner Wein) .	1	2000	—
					3900	—
Aug.	2	8	p. Cassa (escomptirte Rim. à 2000 fl.) . . .	1	1975	53
	4	9	" Rim. Co. (Rim. auf Leis p. 9. Oct.) . . .	2	1000	—
	8	9	" detto (Rim. auf Stein p. 15. Sept.) .	2	2000	—
	31	13	" Schluß-Bilanz (mir kommender Saldo) .	5	4	—
					4979	53

Fo. 5. Soll (Erhält) H. Baruch

1823					fl.	kr.
July	16	4	An Rim. Co. (Rim. auf May p: 9. Sept.) . .	2	900	—
	20	5	= Waaren-Co. (100 Eimer Wein)	1	2300	—
	31	7	= Schluß-Bilanz (der ihm verbleibende Saldo)	5	1200	—
					4400	—
Aug.	10	10	An Waaren-Co. (ihm verkaufte 25 Ctr. Juchten l. J.)	1	1653	30
	11	10	= Cassa (zahle ihm mein Billet)	1	1200	—
					2853	30

(Activ) Schluß-

1823						fl.	kr.
July	31	7	An F. Förster (mir schuldigen Saldo)	660 fl. — kr.	3		
	—	7	= C. Treu (deßgleichen)	875 = — =	3	1535	—
	—	7	= Cassa (Cassa-Vorrath)	7402 fl. 26 kr.	1		
	—	7	= Waaren-Co. (Waarenvorrath) .	1625 = — =	1		
	—	7	= Rim. Co. (vorhandene Rim. l. J.)	3200 = — =	2	12,227	26
						13,762	26

(Passiv) Capital-

1823					fl.	kr.
July	31	7	An Schluß-Bilanz (neben stehender Saldo) .	5	1098	49
Aug.	27	12	An Cassa (Geschenk der Versorgungs-Anstalt) .	1	400	—
	31	13	= Gew. u. Verl. Co. (reiner Verlust) . . .	2	185	33
	—	13	= Schluß-Bilanz (das reine Vermögen) . .	5	20,513	16
					21,098	49

(Passiv) Vor-

1823						fl.	kr.
Aug.	1	8	An J. Gut (der ihm schuldige Saldo)	10,000 fl. — kr.	3		
	—	8	= F. Böhm (deßgleichen)	1200 = — =	3		
	—	8	= A. Süß (deßgleichen)	263 = 37 =	4		
	—	8	= H. Baruch (deßgleichen)	1200 = — =	5	12,663	37
	—	8	= Capital-Co. (das Activ-Vermögen) . . .		5	1098	49
						13,762	26

(Activ) Schluß-

1823						fl.	kr.
Aug.	31	13	An J. Förster (der mir kommende Saldo)	660 fl. — kr.	3		
	—	13	= A. Süß (deßgleichen)	647 = 23 =	4		
	—	13	= M. Braun (deßgleichen)	4 = — =	4	1311	23
	—	13	= Cassa (Cassa-Bestand) = ...	22,401 fl. 53 kr.	1		
	—	13	= Rim. Co. (im Portefeuille verbliebene Rim. l. J.)	5000 = — =	2	27,401	53
						28,713	16

hier (Gibt) Haben Fo. 5.

1823					fl.	kr.
July	11	3	p. Waaren-Co. (mir verkaufte 20 Ctr. Juchten gegen 1 Rth. Billet)	1	1200	—
	16	4	= Waaren-Co. (mir verkaufte 25 Ctr. Juchten)	1	1500	—
	20	5	= detto (deßgleichen)	1	1525	—
	—	5	= Cassa (Barzahlung)	1	175	—
					4400	—
Aug.	1	8	p. Vor-Bilanz (der ihm verbliebene Saldo)	5	1200	—
	10	10	= Rim. Co. (Rim. p. Augsburg 1650 fl. Ct. à 99)	2	1633	30
					2833	30

Bilanz p. July (Passiv)

1823						fl.	kr.
July	1	7	p. J. Gut (der ihm verbleib. Saldo)	10,000 fl. — kr.	3		
	—	7	= F. Böhm (deßgleichen)	1200 = — =	3		
	—	7	= A. Süß (deßgleichen)	263 = 37 =	4		
	—	7	= H. Baruch (deßgleichen)	1200 = — =	5	12,663	37
	—	7	= Capital-Co. (das Activ-Vermögen)		5	1098	49
						13,762	26

Conto (Activ)

1823					fl.	kr.
July	31	7	p. Gew. u. Verl. Co. (reiner Gewinn)	2	1098	49
Aug.	1	8	p. Vor-Bilanz (das verbliebene Capital)	5	1098	49
	22	11	= Cassa (empfangene Erbschaft)	1	20,000	—
					21,098	49

Bilanz p. August (Activ)

1823						fl.	kr.
Aug.	1	8	p. F. Förster (der mir schuldige Saldo)	660 fl. — kr.	3		
	—	8	= C. Treu (deßgleichen)	875 = — =	3	1535	—
	—	8	= Cassa (Cassa-Bestand)	7402 fl. 26 kr.	1		
	—	8	= Waaren-Co. (Waarenvorrath)	1625 = — =	1		
	—	8	= Rim. Co. (im Portef. verbleib. Rim.)	3200 = — =	2	12,227	26
						13,762	26

Bilanz p. August (Passiv)

1823						fl.	kr.
Aug.	36	13	p. J. Gut (der ihm verbleibende Saldo)	5000 fl. — kr.	3		
	—	13	= F. Böhm (deßgleichen)	1200 = — =	3	6200	—
	—	13	= Tra. Co. (laufendes-Accept)		2	2000	—
	—	13	= Capital-Co. (das reine Vermögen)		5	20,513	16
						28,713	16

§. 211. Inventarium. (Man vergleiche §. 184.)

Soll	fl.	kr.	Haben	fl.	kr.
Bares Geld			**Accepte**		
ist in der Cassa vorhanden .	22,401	53	Tratta Braun p. 10. Sept. .	2000	—
Wechsel			**Creditoren**		
Disconto Herzl auf Meisler p. 5. Oct. . 2000 fl. — kr.			J. Gut hier . . . 5000 fl.		
Rim. auf Stein p. 15. Sept. 2000 " — "			F. Böhm hier . . 1200 "	6200	—
Disconto auf Leis p. 9. Oct. 1000 " — "	5000		**Activ.**		
			Nach Abzug des Passivum von nebenstehendem Activum ergibt sich ein reines Vermögen von	20,513	16
Debitoren					
J. Förster hier 660 fl. — kr.					
A. Süß in Triest 647 " 23 "					
M. Braun in Pesth . . . 4 " — "	1311	23			
	28,713	16		28,713	16

Activ	Resultat		Passiv		
Bar Geld ist in der Cassa .	22,401	53	Accepte sind laufend	2000	
Wechsel sind im Portefeuille	5000	—	2 Creditoren haben zu fordern	6200	
3 Debitoren sind schuldig .	1311	23	**Activ**		
			also ist mein reines Vermögen	20,513	16
	28,713	16		28,713	16

Gleichstimmig mit meinen Büchern
Wien am 31. August 1823
N. N.

Anmerkung.

Nun wollen wir die ganze Aufgabe nochmahls tabellarisch nach der bey §. 68 angehängten Tafel ausarbeiten, und jeden Monath auf einer Tafel darstellen. Man lese hierüber die nachfolgende Erklärung dieser Tafel-Buchführung.

§. 212. Erklärung der nach Seite 142 angehängten Tafel (§. 213 und 214.)

Journal und Hauptbuch sind in dieser Tafel vereinigt. Zwey und zwey neben einander mit Soll und Haben überschriebene Colonnen, stellen in fortlaufenden Folio - Zahlen einen Hauptbuch - Conto dar, dessen Nahme jederzeit oben ansteht. Die persönlichen Conti sind alle in einem einzigen Conto, unter der Benennung Personen-Conto, zusammen gezogen. Wenn also Personen als Debitoren und Creditoren vorkommen, werden sie in diesem Conto zu suchen seyn. Alle übrigen Conti stimmen in ihren Zahlen-Resultaten mit dem Hauptbuche überein. In dem breiten Raume folgen in der natürlichen Ordnung ihrer Entstehung die Journal-Posten, wie sie im Journale stylisirt sind. Zuerst ist nähmlich der Debitor, dann der Creditor aufgeführt, und dann folgt eine nach Raumverhältniß kürzere oder längere Erklärung der Post. Die arithmetische Bedeutung jeder einzelnen Post, findet sich somit dreymahl niedergeschrieben, nähmlich: a) in der Journal - Colonne; b) im Soll des debitirten Conto; und c) im Haben des creditirten Conto. Z. B. die erste Post in der Tafel §. 213 lautet: Cassa an J. Gut 1000 fl. Diese 1000 fl. sind also aufgeführt: a) in der Journal - Colonne; b) im Soll der Cassa; c) im Haben des Personen - Conto. Daraus folgt: daß die Summen der Journal-Posten-Beträge, der Summe der Soll- oder der Haben-Posten aller Colonnen gleich seyn müssen; daher sich dieses tabellarische Journal- und Hauptbuch gegenseitig, in jeder einzelnen Post, so wie in der Summe derselben controlliren. Der Personen-Conto muß natürlich in seinem Zahlen-Resultate auch mit dem vorigen Hauptbuche übereinstimmen; das heißt: die Hauptsumme in dem Tafel-Hauptbuche muß mit der Summe der einzelnen persönlichen Conti des vorigen Hauptbuches übereinstimmen. Wann man also die Summe des Debet und Credit des Tafel-Personen-Conto von einander abzieht, so weiß man sogleich, was man an seine Handlungsfreunde schuldig ist, oder zu fordern hat. Z. B. in der ersten Tafel ist der Stand des Personen-Conto folgender:

Personen - Co. (Monath July)	Soll	Haben
	17,495 fl. 53 kr.	28,624 fl. 30 kr.
also bin ich schuldig	11,128 = 37 =	

Dieß stimmt auch mit der Schluß-Bilanz überein; denn nach dieser sind

die Activ-Forderungen	12,663 fl. 37 kr.
die Passiv-Forderungen	1535 = — =
also bleibt Passiv	11,128 fl. 37 kr.



Einleitung.

§. 215. Weil ich nun voraussetze, daß der Leser sich mit den Hauptgrundsätzen der Buchhaltungs-Wissenschaft in doppelten Posten vertraut gemacht habe, so will ich nun ein Geschäft ausarbeiten, das etwas größer angelegt ist, und solches in einer Provinzialstadt anstellen; damit man sich überzeuge, daß man gerade kein Banquier oder Großhändler zu seyn brauche, um die Bücher in doppelten Posten zu führen. Ich werde mich auch dieß Mahl nicht streng an eine allgemeine Form binden, sondern eine Post bald so, bald so verbuchen, damit der Anfänger verschiedene Buchungsarten kennen lerne.

Wir trennen dieß Mahl die sich unmittelbar auf die Cassa beziehenden Geschäfte, und tragen sie in ein eigenes Buch ein, das wir Cassa-Buch nennen. Die übrigen Geschäfte zeichnen wir in einer Prima-Nota oder Memorial auf, aus welchen beyden Büchern wir das Journal, und aus diesem erst das Hauptbuch formiren werden. Die übrigen Vormerkbücher, die wir dieses Mahl nicht entbehren können, folgen nach dem Hauptbuche, als: das Conto-Corrent-Buch (§. 306), der Staatspapier-Scontro (§. 307), das Wechselbuch (§. 308), der Waaren-Scontro (§. 309), und das Calculations-Buch (§. 310). Den Tratten-Conto lassen wir weg; weil auf Handlungshäuser in Provinzialstädten wenige Wechsel gezogen werden, und wenn es geschieht, dieselben bloß acceptirt, und zur Zahlung auf einen Wechselplatz domicilirt werden. Um so wichtiger aber ist für den Provinzialisten der Rimessen-Conto; indem die Rimessen gewöhnlich nicht auf die Provinzstadt, sondern auf den nächsten Wechselplatz lauten, und man daher weit besser thut, den Remittenten sogleich dafür zu creditiren, als in dem Augenblick der Verwendung der Wechsel.

Die Kleinhandlung betrachten wir als eine bloße, von der Großhandlung aufgestellte verwaltende Person oder Factor; belasten sie an den Capital-Conto für ihren Waarenvorrath und ihre kleinen Activ-Forderungen, als ob sie uns für die Einbringlichkeit derselben haften müßte, und debitiren sie dagegen für die Waare, die sie zum Kleinverkauf empfängt; erkennen sie eben so, für die von Zeit zu Zeit abgelieferten Gelder oder Losungen; kurz, wir behandeln sie wie jede andere Person, die mit uns in Rechnung steht.

Beyspiele zur zweyten practischen Ausarbeitung.

§. 216. Eröffnung der Bücher durch ein Inventarium.

Ich trete mit 1. November 1823 mein Haus und Handlung unter der Firma J. Grünau! in Grätz an. Mein Vermögensstand ist laut nachstehendem Inventarium folgender:

Inventarium, aufgenommen mit Antritt meines Hauses und Handlung.

Activ.		fl.	kr.
Immobilar.			
Mein Wohnhaus in der Stadt in der Freygasse sub Conscript. Nro. 100, in dem Zustande, in welchem es sich gegenwärtig befindet, gerichtlich geschätzt auf	9500 fl. — kr.		
Mobilar.			
Die darin befindlichen Möbeln wurden geschätzt auf	500 „ — „	10,000	—
An barem Gelde			
befand sich in der Cassa vorräthig		3000	—
An Staatspapieren			
4000 fl. Metalliques Obligationen à 5 % in 4 Stück, No. 94, 95, 96, 97, im heutigen Course angenommen p. 74, betragen	2960 fl. — kr.		
Interessen seit 1. July 4 Mth. à 5 % .	66 „ 40 „		
3 Stück Bank-Actien, No. 400, 401, 402, im heutigen Course à 600	1800 „ — „		
Interessen von 1500 fl. seit 1. July à 6 % auf 4 Monath	30 „ — „	4856	40
An Wechseln.			
500 fl. Ct. auf Haldern in Augsburg p. ½ Decemb. angenommen zum heutigen Course à 99	495 fl.		
2000 B. Mk. auf Rose in Hamburg p. Ende November à 145	1450 „	1945	—
An Waaren im Hauptmagazine			
20 Ctr. Kaffeh im correnten Einkaufpreis à 80 fl. .	1600 fl.		
30 — Zucker . . . . 70 „ .	2100 „		
25 — Cacao . . . . 64 „ .	1600 „		
10 — Tafelöhl . . . . 36 „ .	360 „	5660	—
Im Verkauf-Gewölbe			
befand sich ein Waarenvorrath nach einem besondern Inventar (das wir hier nicht aufführen) im Betrage .	3640 fl.		
Verschiedene kleine Parteyen sind schuldig . .	200 „	3840	—
Übertrag		29,301	40

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Aus nebenstehendem Anfang-Inventarium ergeben sich für die Büchereröffnung folgende Posten, als:				
	am 1.				
1	11 Debitoren an Capital-Co. belaste jene und erkenne diesen für die Bestandtheile meines Activ-Vermögens, wie folgt:				
1	Haus- u. Haus-Mobilien Co.				
	für mein in der Stadt in der Freygasse liegendes Wohnhaus sub Conscript. Nro. 100, im gerichtlichen Schätzungswerthe p.	9500			
	die Möbeln in selbem wurden geschätzt auf .	500		10,000	—
	(Cassa 3000 fl. — Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1.)				
1	Staatspapier-Co. (wir nehmen Obligationen und Bank-Actien auf einen Co.)				
	für vorhandene 4000 fl. Metalliques à 74 . .	2960	—		
	Int. seit 1. July d. J. 4 Monath à 5% . .	66	40		
	3 Stück Bank-Actien à 600 . . 1800 fl.				
	Int. v. 1500 fl. seit 1. July d. J. 4 Mth. 6% 30 =	1830	—		
	(Siehe §. 307 Staatspapier-Sco.)			4856	40
1	Wechsel Co.				
	für im Portefeuille befindliche Wechsel, als:				
	600 fl. Ct. p. Augsburg auf Haldern p. ½ Dec. à 99	495	—		
	2[illegible]00 fl. B. Mk. p. Hamburg auf Rose p. Ende Nov. à 145	1450	—		
	(Siehe §. 308 Wechselbuch Nro. 1 und 2.)			1945	—
1	Waaren-Co.				
	für im Hauptmagazine befindliche Waaren, als:				
	20 Ctr. Kaffeh im correnten Einkaufspreis à 80 fl.	1600	—		
	30 — Zucker . . . . à 70 =	2100	—		
	25 — Cacao . . . . à 64 =	1600	—		
	10 — Tafelöhl . . . . à 36 =	360	—	5660	—
	(Siehe §. 309 Waaren-Sco.)				
1	Kleinhandlung				
	für im Kleinverkaufgewölb vorfindliche Waaren	3640	—		
	für Activ-Forderungen an verschiedene Parteyen	200	—	3840	—
	Übertrag	....	..	26,301	40

	fl.	kr.	fl.	kr.
Übertrag	....	..	29,301	40
An Handlungs-Geräthschaften.				
Die sämmtlichen im Comptoir, Magazin und Kleingewölb befindlichen Geräthschaften wurden geschätzt auf	....	..	200	—
Activ-Schulden.				
Roth in Pesth	500	—		
Braun in Linz	1000	—		
Hell in Prag	600	—	2100	—
Muth in Marburg } Co. p. Diversi . . .	200	—		
Klar in Laybach } . . .	150	—	350	—
Zweifelhafte Schuldner.				
Flau in Bruck } Co. sospeso	100	—		
Lang in Cilli }	27	—	127	—
Summe des Activum	....	..	32,078	40
Passivum.				
Folgende haben an die Firma zu fordern:				
Smith u. Comp. in London 100 Liv. St. zum heutigen Cours 9 ½ fl.	950	—		
Kuhn in Wien	728	40		
Jung in Laybach } Co. p. Diversi . . 140 fl.				
Frey in Pesth } . . 260 „	400	—		
Summe des Passivum	....	..	2078	40
Reines Vermögen	....	..	30,000	—

1.

Geschäfte Anfang.

§. 217. Zahlung des Zinses einer Wohnpartey, Zahlung der Haussteuer und Vorschuß zur Bestreitung der Haushaltungs- und Handlungs-Unkosten.

Ich empfange von meiner Wohnpartey den halbjährigen Hauszins p. . . . . 70 fl.

Ich zahle die halbjährige Haussteuer mit . . . . 20 fl.

Ich gebe zur Bestreitung des Hauswesens her . . . . 100 fl.

Deßgleichen auf Ausgaben für die Handlung . . . . 50 „

150 fl.

	am 1.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag	....	..	26,301	40
1	Handlungs-Geräthschaften Co. für im Comptoir, Magazin und Kleingewölb vorfindliche Geräthschaften im angenommenen Werthe p.	....	..	200	—
1	Roth in Pesth für meine Forder. (§. 306 C. St. Fo. 1).	....	..	500	—
1	Braun in Linz deßgleichen (§. 306 C. St. Fo. 1).	....	..	1000	—
1	Hell in Prag deßgleichen (§. 306 C. St. Fo. 1).	....	..	600	—
1	Co. p. Diversi.				
	Muth in Marburg deßgl. (§. 306 C. St. Fo. 2).	200	—		
	Klar in Laybach deßgl. (§. 306 C. St. Fo. 2).	150	—	350	—
1	Co. sospeso				
	Flau in Bruck deßgl. (§. 306 C. St. Fo. 3).	100	—		
	Lang in Cilli deßgleichen (§. 306 C. St. Fo. 3).	27	—	127	—
				29,078	40
	1.				
1	Capital-Co. an 3 Creditoren für haben folgende an mich zu fordern als:				
1	Smith u. Comp. in London 100 Liv. St. à 9 1/2 fl. (§. 306. C. St. Fo. 3.)	950	—		
1	Kuhn in Wien (§. 306 C. St. Fo. 2.) . . .	728	40		
1	Co. p. Diversi.				
	Jung in Laybach (§. 306 C. St. Fo. 2.) 140 fl.				
	Frey in Pesth (§. 306 C. St. Fo. 2.) 260 „	400	—	2078	40
	1.				
	Anmerkung. Nebenstehende Posten gehen die Cassa an, als: (Haus- und Haus-Mob. Co. an Cassa 70 fl.) (Cassa an Haus. und Haus-Mob. Co. 20 fl.) (Cassa an Haus. u. Handl. Unk. Co. 150 fl.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1.)				
	Übertrag	....	..	31,157	20

am 2.

§. 218. Verkauf von Obligationen.

Ich verkaufe gegen bar, an Franz Hahn 2000 fl. Metalliques in 2 St.

Nro. 94, 95, à 75 betragen	1500 fl.	— kr.
Int. seit 1. July d. J. à 5 % auf 122 Tage . .	33 „	54 „
	1533 „	54 „

(Cassa empfängt, Staatspapier-Co. gibt.)

4.

§. 219. Obligationen-Verkauf durch einen Andern.

Ich sandte die übrigen 2000 fl. Metalliques Obligationen in 2 St. Nro. 96, 97 an Kuhn in Wien zum Verkaufe. Er berechnet mir solche wie neben bemerkt.

(Kuhn empfängt, Obligationen-Co. gibt.)

Anmerkung. Man debitirt in der Prax sogleich denjenigen, welchem man die Sache zum Verkaufe sendet, wirft aber den Betrag erst dann aus, wenn man Antwort erhält, wie sie verkauft wurde. (§. 83, Anmerkung 2.)

5.

§. 220. Ein zweifelhafter Schuldner sendet statt Geld eine Sache.

Ich empfange von meinem zweifelhaften Schuldner Lang in Cilli, anstatt meiner Forderungen von 27 fl. einen Eimer Wein. Der Wein ist 12 fl. werth, und ich behalte ihn für meinen eigenen Gebrauch, und saldire damit die Rechnung des Lang.

(Haus. u. Handl. Unk. Co. empfängt, Lang gibt.)

(Gew. u. Verl. Co. empfängt Verlust, Lang gibt selben.)

6.

§. 221. Rimessa in einer Tratta.

Um meine Schuld an Frey in Pesth p. 260 fl. zu tilgen, entnehme ich die gleiche Summe auf meinen Schuldner Roth daselbst 8 Tage Sicht.

(Frey empfängt in einer Rim. 260 fl., Roth zahlt selbe.)

7.

§. 222. Losung der Kleinhandlung wird übergeben.

Die Kleinhandlung übergibt die Losung, die seit 1. d. Mth. bis heute gemacht wurde p. 348 fl. 30 kr.

(Cassa empfängt, Kleinhandlung gibt.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 2. Übertrag			31,157	20
	(Cassa an Staatspapier Co. 1533 fl. 54 kr.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1, und §. 307 Staatspapier Sco.)				
	4.				
3	Kuhn in Wien an Staatspapier Co.				
	für begebene 2000 fl. Metalliques Nro. 96, 97 (laut Brief vom 2. dieß à 75 ½ betragen .	1510	—		
	Int. seit 1. July 1822 — 122 Tage à 5 % . p. 2. dieß	33	54	1543	54
	(Siehe §. 307 Staatspapier Sc.) (Siehe §. 306 C. Ct. Fo. 2.)				
	5.				
4	Haus. u. Handl. Unk. Co. an Co. Sospeso (Lang in Cilli)				
	für sendet mir Lang in Cilli 1 Eimer Wein .	....	..	12	—
4	Gew. u. Verl. Co. an Co. Sospeso (Lang in Cilli)				
	für übertrage auf Ersten, und saldire die Rechnung des Lang mit	....	..	15	—
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 3.)				
	6.				
4	Co. p. Diversi (Frey in Pesth,) an Roth in Pesth				
	für übermache an Ersten die auf Letzten entnommene Tra. Nro. 3	....	..	260	—
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 2 und §. 308 Wechselb. Nro. 3.)				
	7.				
	(Cassa an Kleinhandlung 348 fl. 30 kr.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1.)				
	Übertrag	....	..	32,988	14

am 8.

§. 223. Rimessa in einem fremden Wechsel und Tra. eines Andern.

a) Ich habe die in meinem Portefeuille gehabten B. Mk. 2000 p. Hamburg an Koch in Hamburg remittirt, und ihn ersucht, an Smith u. Comp. in London 100 L. Sterl. zu übermachen.

b) Koch vollzieht meinen Auftrag; indem er in Hamburg einen Londner Wechsel von 100 L. Sterl. à 34 ¼ ßl. (für 1 L. Sterl., 8 ßl. machen 3 B. M.) kauft, und selben an Smith remittirt.

(a) Koch empfängt, Wechsel-Co. gibt.)
(b) Smith empfängt, Koch gibt.)

9.

§. 224. Zahlung eines Handlungsfreundes an einen andern.

Um Jungs Forderung in Laybach p. 140 fl. zu tilgen, gab ich meinem Schuldner Klar daselbst den Auftrag, selbe an Jung zu zahlen, was er auch vollzieht.

(Jung empfängt, Klar gibt.)

10.

§. 225. Waaren-Übergabe an die Kleinhandlung.

Aus dem Hauptmagazin wurden heute zum Kleinverschleiß abgegeben:

100 Pf. Kaffeh à 80 fl.
100 Pf. Zucker à 70 fl.
100 Pf. Tafelöhl à 36 fl.

(Kleinhandlung empfängt, Waaren-Co. gibt.)

11.

§. 226. Wechsel auf fremden Platz wird verkauft.

Ich verkaufe heute die im Portefeuille habenden 500 fl. Ct. p. Augsburg auf Haldern p. ½ Decemb. zum Course von 99 ¼ an J. Schönthal.

(Cassa empfängt, Wechsel-Co. gibt.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 8.				
	Übertrag	....	..	32,988	14
3	a) Koch in Hamburg an Wechsel-Co. für Rimessa Nro. 2 auf Rose p. Ende Decemb. 2000 B. M. à 146 (heutiger Cours) . .	....	..	1460	—
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 3 u. §. 308 Wechselb. Nro. 2.)				
4	b) Smith u. Comp. in London an Koch in Hamburg für übermacht Letzter an Ersten 100 L. Sterl. à 34 ¾. Betragen B. Mk. 1303 ßl. 2, und diese zum heutigen Cours à 146	....	..	951	15
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 3.)				
	9.				
4	Co. p. Diversi (Jung in Laybach) an Co. p. Diversi (Klar in Laybach) für zahlt Letzter an Ersten	....	..	140	—
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 2.)				
	10.				
3	Kleinhandlung an Waaren-Co. für aus dem Haupt-Magazin bezogene				
	100 Pf. Kaffeh	80	—		
	100 Pf. Zucker	70	—		
	100 Pf. Tafelöhl	36	—	186	—
	(Siehe §. 309 Waaren-Sco.)				
	11.				
	(Cassa an Wechsel-Co. 496 fl. 15 kr.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1 und §. 308 Wechselb. Nro. 1.)				
	Übertrag	....	..	35,725	29

am 12.

§. 227. Wechsel gegen Sconto wird gekauft und weiter remittirt.

a) Ich löse dem J. Bley hier einen Wechsel auf Wien p. 1000 fl. ad uso auf Menks mit $^3/_4$ % Abzug ab

b) und übermache diesen Wechsel an Kuhn in Wien.

(Das Geschäft a) wollen wir bloß durch die Cassa abthun. Wir debitiren nähmlich im Credit derselben den Rim. Co. für 1000 fl. und erkennen den Gew. u. Verl. Co. im Debet, für den uns als Gewinn zufließenden Abzug von 7 fl. 30 kr. Dadurch werden nur die dem Bley bezahlten 992 fl. 30 kr. in Ausgabe gestellt. Im Beyspiel b) ist Kuhn Debitor, Rim. Co. Creditor.)

12.

§. 228. Man erhält Factura von Triest und domicilirt die Tratta des Triesters nach Wien.

a) Ich empfange von Bruni u. Comp. in Triest, Factura über verschiedene Waaren, welche laut Eingang Facturen- oder Calculations-Buch 1554 fl. 32 kr. betragen.

b) Bruni u. Comp. traffiren diesen Betrag 2 Mth. dato vom 8. dieß zahlbar in Wien auf mich. Ich acceptire diese Tra. und domicilire sie bey Kuhn in Wien.

a) Waaren-Co. empfängt, Bruni u. Comp. geben.)

b) Bruni u. Comp. empfangen (traffiren), Kuhn gibt (zahlt die domicilirte Tra.)

13.

§. 229. Mauth und Fracht auf Triester Waaren wird bezahlt.

Die Triester Waare (§. 228) ist inzwischen angekommen, und ich zahle für Mauth 544 fl. 24 kr. und Fracht 140 fl. 33 kr.

(Cassa gibt zu Lasten des Waaren-Co.)

15.

§. 230. Waaren-Übergabe an die Kleinhandlung und Abführung der gemachten Losungen.

a) Die Kleinhandlung empfängt aus dem Hauptmagazin zum Kleinverschleiß:

20 Pf.	Pfeffer . .	$75\,^3/_4$	fl.
29 =	Piement . .	$72\,^3/_4$	=
24 =	Mandeln .	$36\,^5/_6$	=
29 =	Kapern . .	$36\,^1/_2$	=
42 =	Carobbe . .	$8\,^2/_3$	=
19 =	Feigen . .	$16\,^2/_5$	=
10 =	Süßholzsaft .	47	=

(Kleinhandlung empfängt, Waaren-Co. gibt.)

b) Die Kleinhandlung übergibt die seit 7. gemachte Losung p. 310 fl.

(Cassa empfängt, Kleinhandlung gibt.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 12.				
	Übertrag	....	..	35,725	29
	a) (Rim. Co. an Cassa 1000 fl.)				
	(Cassa an Gew. u. Verl. Co. 7 fl. 30 kr.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1 und §. 308 Wechselb. Sco. Nro. 4.)				
3 /	b) Kuhn an Rim. Co.				
	für Rim. Nro. 4 auf Menks uso	....	..	1000	—
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 2 und §. 308 Wechselb. Nro. 4.)				
	12.				
2	a) Waaren-Co. an Bruni u. Comp. in Triest				
	für Factura über 18 Colli Waaren laut Factura vom 8. dieß	....	..	1554	32
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 4 und §. 310 Calculationsb.)				
3	b) Bruni u. Comp. in Triest an Kuhn in Wien				
	für domicilirte ihre Tra. Nro. 5 auf Letzten p. 11. Jänner	....	..	1554	32
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 4 und §. 308 Wechselb. Nro. 5.)				
	13.				
	(Waaren-Co. an Cassa 684 fl. 57 kr. Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1.)				
	(Siehe §. 310 Calculationsb., §. 309 Waaren-Sco.)				
	15.				
3	a) Kleinhandlung an Waaren-Co.				
	für empfangene Waaren:				
	20 Pf. engl. Pfeffer . . 75 3/4 fl.	15	9		
	29 " Piement . . . 72 3/4 "	21	5		
	24 " Mandeln . . . 36 5/6 "	8	50		
	29 " Kapern . . . 36 1/2 "	10	35		
	42 " Carobbe . . . 8 2/3 "	3	38		
	19 " Feigen . . . . 16 2/5 "	3	7		
	10 " Süßholzsaft . . 47 "	4	42	67	6
	(Siehe §. 309 Waaren-Sco.)				
	b) (Cassa an Kleinhandlung 310 fl.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1.)				
	Übertrag	....	..	39,901	39

am 17.

§. 231. Man ertheilt Factura über verschiedene Waaren.

Ich ertheile dem Roth in Pesth Rechnung über verschiedene Waaren, wie neben zu ersehen ist.

(Roth empfängt, Waaren-Co. gibt.)

18.

§. 232. Man empfängt Rimessa.

Ich erhalte von Roth in Pesth eine Rimessa von 2000 fl. auf Bruner in Wien p. 15. Jänner 1824.

(Rim. Co. empfängt, Roth gibt.)

19.

§. 233. Waarenverkauf gegen bar.

Ich verkaufe an Kaffehsieder Fröhlich gegen bar 1 Ctr. Kaffeh à 84 fl. und
1 " Zucker à 74 "
158 fl.

(Cassa empfängt, Waaren-Co. gibt.)

20.

§. 234. Geschäft auf halbe Rechnung.

Ich bin von Kuhn in Wien eingeladen worden, auf gemeinschaftliche Rechnung ein Geschäft mit Kleesamen zu machen. Ich nehme diesen Antrag an und kaufe von verschiedenen Parteyen

30 Ctr. à 16 fl.	— 480 fl.	— kr.
20 " à 16 ½ "	— 330 "	— "
für Fässer zahle ich . .	13 "	40 "
	823 fl.	40 kr.

(Conto a metà mit Kuhn empfängt, Cassa gibt, Kuhn aber muß noch für die Hälfte des ausgelegten Geldes auf seine Current-Rechnung an Conto a metà belastet werden. §. 89.)

21.

§. 235. Nachlaß auf gesandte Waaren.

Ich habe von Bruni u. Comp. in Triest auf die Sendung p. 1554 fl. 32 kr. (§. 228) einen Nachlaß verlangt, weil viele Preise zu hoch angesetzt waren, und ich die Qualität der Waare nicht nach Wunsch befunden habe. Er läßt mir à 1 % 15 fl. 32 kr. nach.

(Bruni empfängt statt Geld Nachlaß, Waaren-Co. gibt ihn.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 17.				
	Übertrag	....	..	39,901	39
3	Roth in Pesth an Waaren-Co.				
	für ihm auf 2 Mth. Zeit gesandte				
	Netto 512 ½ Pf. Kaffeh . 82 $^{38}/_{41}$ fl.	425	—		
	" 1000 " Zucker . 75 "	750	—		
	" 500 " Cacao . 68 "	340	—		
	" 500 " Tafelöhl . 40 "	200	—		
	" 280 " Pfeffer . 72 $^{6}/_{7}$ "	204	—		
	" 450 " Piement . 78 "	351	—		
	" 200 " Mandeln . 40 "	80	—		
	" 50 " Kapern . 40 "	20	—		
	" 100 " Carobbe . 10 "	10	—		
	" 100 " Feigen . 20 "	20	—		
	" 50 " Süßholzsaft 50 "	25	—		
	Fässer u. s. w. . .	10	—	2435	—
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 1 u. §. 309 Waaren-Sco.)				
	18.				
3	Rim. Co. an Roth in Pesth				
	für Rim. Nro. 6 auf Bruner p. 15. Jänner 1824	....	..	2000	—
	(Siehe §. 308 Wechselb. Nro. 6 und §. 306 Co. Ct. Fo. 1.)				
	19.				
	(Cassa an Waaren-Co. 158 fl.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1 und §. 309 Waaren-Sco.)				
	20.				
	(Conto a metà mit Kuhn an Cassa 823 fl. 40 kr.)				
3	Kuhn in Wien an Conto a metà mit ihm				
	für belaste ihm seine Hälfte auf den gekauften Kleesamen von 823 fl. 40 kr.	....	..	411	50
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1.)				
	21.				
3	Bruni u. Comp. in Triest an Waaren-Co.				
	für Nachlaß auf gesandte Waaren p. 1554 fl. 32 kr. 1 %	....	..	15	32
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 4, u. §. 309 Waaren-Sco.)				
	Übertrag	....	..	44,764	1

am 22.

§. 236. Anschaffung in die Ferne.

Der hier privatisirende französische Oberst Renard hat mir 200 Stück Ducaten übergeben, und mich ersucht, dem Chevalier Beau in Caen 3000 Franken ausbezahlt zu machen. Ich sandte diese 200 St. Ducaten sogleich zum bestmöglichsten Verkauf nach Wien an Kuhn, und weil ich weder in Caen noch in Paris einen Correspondenten habe, so ersuchte ich den Kuhn in Wien diese Anschaffung nach Caen zu besorgen.

Kuhn hat diesen Auftrag wie folgt vollzogen:

Er verkauft die 200 St. Ducaten à 4 ½ und 2 % Aggio.

Er beauftragt seinen Freund Rougier in Paris an Chevalier Beau in Caen 3000 Franken ausbezahlt zu machen, und dieselben zuzüglich seiner Provision und Spesen auf ihn zu entnehmen. Kuhn gibt mir also folgende Rechnung:

Übermacht Rougier in Paris an Chevalier Beau in Caen	3000 Fr.	— C.
Frankirung dahin	10 „	— „
Prov. ½ %	15 „	— „
Sens. ⅛ %	3 „	60 „
	3028 Fr.	60 C.

Diese 3028 Fr. 60 C. zum Cours von 260 Centimes für 1 fl. entnommen, betragen in Conv. Geld . 1164 fl. 50 kr.

(Da die Ducaten sogleich fortgeschickt werden, so braucht man sie nicht in die Cassa zu nehmen, sondern debitirt den Kuhn an Renard einstweilen ohne Auswerfung des Betrages, bis er anzeigt, wie er die Ducaten verkauft habe. (§. 83 Anmerkung 2.) Für den Gesammtbetrag der Anschaffung von 1164 fl. 50 kr. wird umgekehrt Renard an Kuhn creditirt. Die Prov. u. Sens. wird dem Renard an Handl. Unk. Co. belastet.)

23.

§. 237. Zahlung p. Saldo.

Oberst Renard zahlt mir p. Saldo der ihm besorgten Anschaffung nach Caen 258 fl.

(Cassa empfängt, Co. p. Diversi gibt.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 22. Übertrag	....	..	44,764	1
3	Kuhn an Co. p. Diversi (Oberst Renard) für ihm gesandte und laut Brief vom — verkaufte 200 St. Ducaten à 4 ½ fl. und 2 % Aggio	....	..	918	—
3	Co. p. Diversi (Oberst Renard) an Kuhn für Anschaffung an Chevalier Beau in Caen wie neben steheud berechnet	....	..	1164	50
4	Co. p. Diversi (Oberst Renard) an Haus. u. Handl. Unk. Co.				
	für Prov. ob verkauften 918 fl. in Ducaten à ½ %	4	26		
	Sens. von 918 fl. 1 ‰	—	55		
	Prov. in Wien von 1164 fl. 50 kr. ½ %	5	49	11	10
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 2.)				

Anmerkung. Die Prov. und Sens. muß ich meinem Wiener Freunde bey Ertheilung der Jahres-Rechnung vergüten, folglich ist es billig, daß ich sie dem Renard berechne. Wenn mir der Wiener keine Provision berechnet, so thut er es bloß aus freundschaftlichen Rücksichten für mich. Es gibt Handlungshäuser, die bey solchen Anschaffungen das Vertrauen der Nicht-Kaufleute sehr mißbrauchen, und Spesen aufrechnen, Wechselcourse ansetzen, die nie Statt gehabt haben. Der solide Kaufmann aber läßt sich solche Kleinlichkeiten nicht zu Schulden kommen, und berechnet nicht mehr, als was ihm für seine Mühe rechtlich gebührt.

— 23. —

(Cassa an Co. p. Diversi 258 fl.)

(Siehe §. 300 Cassab. und §. 306 Co. Ct. Fo. 2.)

	fl.	kr.	fl.	kr.
Übertrag	....	..	46,858	1

am 23.

§. 238. Übergabe der Losung der Kleinhandlung.

Ich empfange von der Kleinhandlung für gemachte Losungen 200 fl.
(Cassa empfängt, Kleinhandlung gibt.)

24.

§. 239. Einkauf für Conto a metà.

Ich kaufe wieder 50 Ctr. Kleesamen im Durchschnittspreis à 16 ¹/₄ fl. und zahle für Fässer 15 fl. 12 kr.
(Siehe §. 234.)

25.

§. 240. Einziehung einer Erbschaft in der Ferne.

a) Der bey der k. k. österreichischen Gesandtschaft in Petersburg angestellte Gesandtschafts-Cavalier X. ist gestorben, und vermachte seinem hier lebenden Freunde Baron Helm ein Legat von 3000 Rubeln. Baron Helm bittet mich, ihm diese 3000 Rub. durch meine Vermittlung zu verschaffen. Ich schreibe daher an die Banquiers Gebrüder Livio daselbst, diese 3000 Rub. mittelst der Vollmacht des B. Helm zu beheben, und mir sie mittelst Wechsel auf Wien oder Hamburg oder London zu übermachen.
b) Die Gebrüder Livio finden keinen Wechsel auf Wien, sondern übermachen mir nach Abzug von 30 Rub. für Prov., Stämpel u. s. w. den Rest von 2970 Rub. auf Hamburg zum Course von 8 ¹/₂ ßl. p. Rubel mit B. Mk. 1577, ßl. 13, welchen Wechsel ich selbst behalte, und den Baron Helm zum Course von 145 mit 1143 fl. 54 kr. erkenne.
c) Dem B. Helm berechne ich 11 fl. 26 kr. für meine Provision und Porto à 1 % und zahle ihm den Rest von 1132 fl. 28 kr.
(a) Geb. Livio empfangen zu Gunsten B. Helm.)
(b) Wechsel-Co. empfängt, Geb. Livio geben.)
(c) Für die Zahlung von 1132 fl. 28 kr. debitiren wir den B. Helm an Credit der Cassa für den ganzen Betrag von 1143 fl. 54 kr. und stellen dagegen die weniger bezahlten 11 fl. 26 kr. in Einnahme; indem wir im Debet der Cassa, Gew. u. Verl. Co. erkennen.

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Am 23.				
	Übertrag	....	..	46,858	1
	(Cassa an Kleinhandlung 200 fl.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1.)				
	— 24. —				
	(Cassa an Conto metà mit Kuhn 827 fl. 42 kr.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1.)				
3	Kuhn in Wien an Co. Metà mit ihm				
	für belaste ihm seine Hälfte des gekauften Kleesamens p. 827 fl. 42 kr. .	....	..	413	51
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 2.)				
	— 25. —				
4	a) Co. p. Diversi (Geb. Livio in Petersburg) an Co. p. Diversi (B. Helm)				
	für behobenes Legat des B. Helm vom Cavalier X. . . . . 3000 Rubel				
	ab) Prov. u. Spesen 1 % . 30 —				
	2970 Rubel				
	betragen à 8 ½ fl. p. Rub. B. Mk. 1577. 13 à 145	....	..	1143	54
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 2.)				
3	b) Wechsel-Co. an Co. p. Diversi (Gebr. Livio in Petersburg)				
	für Rim. Nro. 7 auf Sewald B. Mk. 1577. 13. 2970 Rub. à 8 ½ und 145	....	..	1143	54
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 2 und §. 309 Wechselb. Nro. 7.)				
	c) (B. Helm an Cassa 1143 fl. 54 kr. Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1 u. §. 306 Co. Ct. Fo. 2.)				
	(Cassa an Gew. u. Verl. Co. 11 fl. 26 kr. Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1.)				
	Übertrag	....	..	49,559	40

am 26.

§. 241. Sendung in Commission.

a) Ich habe an Kuhn in Wien neben berechnete Waaren in Commission gesandt und

b) von ihm gegenstehende Verkauf-Rechnung erhalten.

a) Weil man bey Commission-Sendungen nicht weiß, ob die Waare über kurz oder lang verkauft wird, und man den Commissionär nicht früher debitiren kann, als bis er Verkauf-Rechnung ertheilt, so belastet man einstweilen den Commission-Co. als Empfänger, und erkennet Waaren-Co. als Geber, und nimmt den eigenen Kaufwerth dabey an, wie hier gegenüberstehend ersichtlich ist (§. 88).

b) Kuhn gibt Verkauf-Rechnung, also wird er dafür Debitor, aber nicht mehr an Waaren-Co. sondern an Commission-Co.

28.

§. 242. Kurzsichtige Rimessa und Umsetzung derselben in bar Geld.

Ich erhalte von Braun in Linz einen Wechsel 3 T. S. auf Schnell p. 1000 fl., welchen ich sogleich an Lieb hier veräußere.

(Cassa empfängt, Braun gibt.)

29.

§. 243. Man empfängt eine Rimessa, die man dem Bezogenen selbst übermacht.

G. Moll in Budweis übermacht mir für Rechnung Hell in Prag 600 fl. 8 T. S. auf Kuhn in Wien, welche ich sogleich an Kuhn selbst übermache.

(Kuhn empfängt, für Hell wird gegeben. Da dieser Wechsel nicht im Portefeuille bleibt, braucht man ihn nicht auf Rimessen-Co. zu nehmen.)

30.

§. 244. Waaren-Ablieferung an die Kleinhandlung.

Ich übergebe zum Kleinverschleiß neben berechnete Waaren.

(Kleinhandlung empfängt, Waaren-Co. gibt.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 26.				
	Übertrag	....	..	49,559	40
3	a) Commission=Co. mit Kuhn an Waaren=Co.				
	für ihm gesandte Waaren, als:				
	5 Ctr. 10 Ctr. 20 Ctr. 5 Ctr.				
	Kaffeh, Zucker, Cacao, Pfeffer . . .	2758	45		
	80 fl. 70 fl. 64 fl. 75 ¾ fl.				
	Spesen . . .	4	15	2763	—
	(Siehe §. 309 Waaren=Sco.)				
3	b) Kuhn in Wien an Commission=Co. mit ihm				
	für Verkauf=Rechnung über folgende Commission=Waare, als:				
	5 Ctr. 10 Ctr. 20 Ctr. 5 Ctr.				
	Kaffeh, Zucker, Cacao, Pfeffer . . .	2935	—		
	85 fl. 75 fl. 68 fl. 80 fl.				
	ab) del credere u. Prov. 2 % . 58 fl. 42 kr.				
	Fracht und Spesen . . . . 56 = 18 =	115	—	2820	—
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 2.)				
	28.				
	(Cassa an Braun 1000 fl.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1 u. §. 306 Co. Ct. Fo. 1 u. §. 308 Wechselb. Nro. 8.)				
	29.				
3	Kuhn in Wien, an Hell in Prag				
	für übermache Ersten, die von C. Moll in Budweis für Rechnung des Hell in Prag erhaltene Rim. Nro. 9 auf Kuhn selbst	....	..	600	—
	(Siehe Co. Ct. Fo. 1 u. 2 und §. 309 Wechselb. Nro. 9.)				
	30.				
3	Kleinhandlung an Waaren=Co.				
	für empfängt aus dem Hauptmagazine:				
	10 Pf. Pfeffer . . 75 ¾ fl.	7	34		
	10 = Piement . . 72 ¾ =	7	16		
	50 = Mandeln . 36 ⅚ =	18	25		
	10 = Kapern . . 36 ½ =	3	39		
	25 = Carobbe . . 8 ⅖ =	2	6		
	50 = Feigen . . 16 ⅖ =	8	12		
	20 = Süßholzsaft . 47 =	9	24		
	187 ½ = Kaffeh . . 80 =	150	—		
	200 = Zucker . . 70 =	140	—		
	100 = Tafelöhl . . 36 =	36	—	382	36
	(Siehe §. 309 Waaren=Sco.)				
	Übertrag	....	..	56,125	16

am 30.

§. 245. Losung der Kleinhandlung.

Die Kleinhandlung führt an die Hauptcassa ab an Losungen 260 fl.
(Cassa empfängt, Kleinhandlung gibt.)

---

§. 246. Summarischer Ausweis der verbuchten Posten im Monath November.

Die Summe der Memorial-Posten ist			56,125 fl. 16 kr.
Die Summe des Debet der Cassa ist .	7653 fl. 35 kr.		
Die Summe des Credit der Cassa ist .	4650 = 13 =		
			12,303 = 48 =
folglich ist die Summe aller Posten			68,429 fl. 4 kr.

(Man vergleiche damit die Summe des Journals und die Bilanz §. 304.)

Monath December 1823.

am 1.

§. 247. Vorschuß zur Haushaltung und Handlung.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse für das Hauswesen gebe ich her .	100 fl.
deßgleichen die Handlung	50 =
	150 fl.

(Cassa gibt zu Lasten Haus. u. Handl. Unk. Co.)

1.

§. 248. Der Chef der Handlung nimmt Geld zu seinem Privat-Gebrauch.

Ich nehme zu meinem Privat-Gebrauch aus der Handlungs-Cassa 50 fl.
(Wenn der Chef zum Privat-Gebrauch Geld nimmt, über dessen Verwendung er nicht Rechenschaft gibt, so eröffnet man ihm eine Rechnung unter der Aufschrift Conto mio Corrente, oder unter seinem Familien-Nahmen, oder auch unter der Benennung Privat-Co., welcher bey dem Abschluß mittelst Capital-Co. saldirt wird.)

2.

§. 249. Rimessa nach Hamburg.

Ich übermache die B. Mk. 1577. 13 (§. 240) auf Rose, an Koch in Hamburg. Der heutige Cours ist 146.
(Koch empfängt, Wechsel-Co. gibt. Der Cours wird zu 146 angenommen, weil wir voraussetzen, daß er jetzt so stehe, und der Wechsel uns 146 gekostet haben würde, wenn wir ihn auf der Börse gekauft hätten.)

3.

§. 250. Factura und Tratta eines Ausländers auf einen Ausländer für unsere Rechnung in fremder Währung.

a) Ich erhalte von Fink u. Comp. in Lissabon Factura über 25 Kisten Bahia-Zucker Nro. 1 à 25 im Betrage 576,894 Rees, welche
b) Fink sogleich für meine Rechnung auf Koch in Hamburg zum Course von 40 Deniers vläm. für 1 Crusade von 400 Rees in B. Mk. 1802. 13 entnehmen.

a) (Waaren-Co. empfängt, Fink gibt.)
b) (Fink empfängt, Koch gibt.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 30.				
	Übertrag	....	..	56,125	16
	(Cassa an Kleinhandlung 260 fl.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 1.)				
	Summe der Memorial-Posten	....	..	56,125	16
	Monath December 1823.				
	am 1.				
	(Haus. u. Handl. Unk. Co. an Cassa 150 fl.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
	— 1. —				
	(Privat-Co. an Cassa 50 fl.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
	— 2. —				
3	Koch in Hamburg an Wechsel-Co.				
	für übermache ihm auf Sewald u. Comp. Nro. 7				
	B. Mk. 1577. 13 à 146	....	..	1151	48
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 3 u. Wechselb. Nro. 7.)				
	— 3. —				
7	a) Waaren-Co. an Fink u. Comp. in Lissabon				
	für Factura laut Brief vom — über 25 Kisten				
	Bahia-Zucker im Betrage von Rees 576,894 à 40,				
	B. Mk. 1802. 13, diese à 146	....	..	1316	2
7	b) Fink u. Comp. in Lissabon an Koch in Hamburg				
	für entnehmen Erste auf Letzte B. Mk. 1802. 13,				
	Rees 576,894 à 40 und 146	....	..	1316	2
	(S. §. 310 Calculation-B. u. §. 306 Co. Ct. Fo. 4 u. 3.)				
	Übertrag	....	..	3783	52

am 4.

§. 251. Assecuranz-Rechnung.

Koch in Hamburg macht eine Anzeige der Tra. Fink u. Comp. (§. 250) und gibt Rechnung über besorgte Assecuranz, wie neben ersichtlich.

(Waaren-Co. empfängt, Koch gibt.)

5.

§. 252. Spesen auf Waaren.

Ich erhalte von Bruni u. Comp. in Triest Spesen-Rechnung über von Lissabon angekommene 25 Kisten Bahia-Zucker, wie neben ersichtlich.

(Waaren-Co. empfängt, Bruni u. Comp. geben.)

6.

§. 253. Fracht- und Mauth-Zahlung.

Ich zahle für Fracht von Triest hieher auf 25 Kisten Bahia-Zucker 173 fl. 17 kr. und für Mauth 467 fl. 17 kr., zusammen 640 fl. 34 kr.

(Cassa gibt zu Lasten Waaren-Co.)

7.

§. 254. Tratta von kurzer Sicht, die man gegen bar weggibt.

Ich entnehme auf Kuhn in Wien 800 fl. 3 T. S. Ord. Lieb, welche mir dieser sogleich zahlt.

(Cassa empfängt von Lieb zu Gunsten Kuhn.)

8.

§. 255. Rechnung über à Conto metà verkaufte Waaren.

Ich empfange von Kuhn in Wien über die ihm gesandten 100 Ctr. Kleesamen §. 234, 239 wie folgt:

Verkauf-Rechnung über 10,000 Pf. Kleesamen, befunden in 9960 Pf. 100 Pf. à 20 fl. . . .			1992 fl.
ab) Fracht und Mauth .	112	30 kr.	
Sensarie ½ %	9	30	
			122
p. 8. Feb. . . .			1870 fl.
wofür Ihnen zu creditiren, die Hälfte mit			935 fl.

(Kuhn muß für seine Hälfte an Conto metà debitirt werden. — Man sehe den Stand des Co. metà im Hauptbuche.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 4.				
	Übertrag	....	..	3783	52
6	Waaren=Co. an Koch in Hamburg für ertheilt mir derselbe Assecuranz=Rechnung, wie folgt, als: Taxa B. Mk. 1800 imaginärer Gewinn . = = 200 B. M. 2000 Prämie 2 ¾ % . . . B. Mk. 55 Prov. u. Courtage ½ % = = 10 Stämpel der Police . = = 5 B. Mk. 70 à 146	....	..	51	6
	5.				
6	Waaren=Co. an Bruni u. Comp. in Triest für Spesen über 25 Kisten Bahia=Zucker, als:				
	Fracht u. Kapplacken	76	—		
	Stadtgebühr	6	30		
	Sanitätsgebühr	2	48		
	Abwägen, Beziehen, Facchini	4	24		
	Ausbessern	1	—		
	Brief=Porto	1	36		
	Provision	6	—	98	18
	(Siehe §. 310 Calcul.=B. u. §. 306 Co. Ct. Fo. 4.)				
	6.				
	(Waaren=Co. an Casse 640 fl. 34 kr.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2, §. 309 Waaren=Sco. und §. 310 Calcul. B.)				
	7.				
	(Cassa an Kuhn 800 fl.) (Siehe §. 300 Cassab. F. 2, §. 308 Wechselb. Nro. 10, §. 306 Co. Ct. Fo. 2.)				
	8.				
7	Kuhn an Conto metà mit ihm für belaste ihm seine Hälfte des Netto Ricavo von verkauftem Kleesamen p. 8. Feb.	....	..	935	—
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 2.)				
	Übertrag	....	..	4868	16

am 9.

§. 256. Lotto-Gewinn.

Ich habe mir von dem zu meinem Privat-Gebrauche aus der Handlungs-Cassa genommenen Gelde einige Lose auf eine Güter-Lotterie gekauft, und mit einem solchen Lose 2000 fl. gewonnen. Ich sende das Gewinn-Los zum Eincassiren an Kuhn in Wien.

(Kuhn empfängt zu Gunsten des Capital-Co. §. 81.)

10.

§. 257. Schenkung an eine Schulanstalt.

Über diesen Gewinn erfreut, übergebe ich der hiesigen Schul-Direction 100 fl. zur Anschaffung von Prämien für fleißige Schulkinder.

(Cassa gibt zu Lasten Capital-Co. §. 81.)

11.

§. 258. Losung der Kleinhandlung.

Die Kleinhandlung übergibt an die Haupt-Cassa für Losungen 250 fl.

(Cassa empfängt, Kleinhandlung gibt.)

12.

§. 259. Verlust bey einem zweifelhaften Schuldner.

Doctor N. in Bruck, dem ich die Einbringung meiner Forderung von 100 fl. bey meinem zweifelhaften Schuldner Flau daselbst übertragen habe, sendet mir 60 fl. als Ertrag der für mich gepfändeten und gerichtlich licitirten Waaren, die Gerichtskosten mitbegriffen.

(Da man 100 fl. zu fordern hat und nur 60 fl. bekommt, so debitirt man die Cassa an Flau für die 60 fl. und schreibt ihm die verlornen 40 fl. p. Gew. u. Verl. Co. zum Saldo seiner Rechnung gut.)

13.

§. 260. Anweisung und Abzug p. Saldo.

Klar in Laybach sendet mir eine Anweisung von 8 fl. auf hiesigen Hrn. Voll. Es fehlen noch 2 fl. zur Ausgleichung seiner Rechnung, die er mir abzieht, was ich mir gefallen lasse.

(Cassa empfängt, Klar gibt, und da wir voraussetzen, daß Klar für Waaren unser Debitor geworden ist, so geht der Abzug den Waaren-Co. an, der dafür an Klar belastet werden muß.)

14.

§. 261. Auslagen auf Waaren, die man zum Verkauf in Commission erhält.

Roth in Pesth sendet mir 50 Eimer rothen Wein, mit dem Auftrage, selben sammt Gebünde Franco Grätz um 24 bis 25 fl. zu veräußern. Ich nehme den Wein in Empfang und zahle für Fracht und Mauth 200 fl.

(Cassa gibt zu Lasten Roth, Wein-Co.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 9. Übertrag	....	..	4868	16
7	Kuhn an Capital-Co. für eingesandtes Gewinn-Los Nro. 100 . .	....	..	2000	—
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 2.)				
	10.				
	(Capital-Co. an Cassa 100 fl.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
	11.				
	(Cassa an Kleinhandlung 250 fl.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
	12.				
	(Cassa an Co. sospeso 60 fl.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
7	Gew. u. Verl. Co. an Co. sospeso (Flau in Bruck.) für belaste Ersten und erkenne Letzten für die bey Flau in Bruck verlornen . . . . . . (Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 3.)	....	..	40	—
	13.				
	(Cassa an Klar 8 fl.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2 und §. 306 Co. Ct. Fo. 2.)				
6	Waaren-Co. an Co. p. Diversi (Klar in Laybach) für Abzug p. Saldo seiner Rechnung . . . (Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 2 und §. 309 Waaren-Sco.)	....	..	2	—
	14.				
	(Roth, Wein-Co. an Cassa 200 fl.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
	Übertrag	....	..	6910	16

am 15.

§. 262. Waarenverkauf von Commission-Lager.

Bey Visirung der Fässer (§. 261) finden sich statt 50 Eimer nur 49 Eimer rother Wein. Ich verkaufe davon 28 Eimer à 25 fl. an Gastwirth Ehrlich, der mir à Conto dieses Kaufes 300 fl. zahlt.

(Ehrlich empfängt, Wein-Co. gibt.)
(Cassa erhält, Ehrlich gibt.)

16.

§. 263. Man nimmt Commission-Waaren auf eigene Rechnung.

Ich behalte 20 Eimer Wein à 24 fl. auf Speculation für meine eigene Rechnung.

(Waaren-Co. empfängt, Roth, Wein-Co. gibt.)

16.

§. 264. Man behält Commission-Waare zum Hausgebrauch.

Ich behalte 1 Eimer Wein für meine Haushaltung.

(Haus. u. Handl. Unk. Co. empfängt, Roth, Wein-Co. gibt.)

17.

§. 265. Man ertheilt Verkauf-Rechnung.

Ich ertheile dem Roth in Pesth Verkauf-Rechnung über die 50 Eimer rothen Wein (§. 261) wie neben.

(Roth, Wein-Co. empfängt, Roth, Co. Ct. gibt.)

18.

§. 266. Tratta wird gegen bar weggegeben.

Ich entnehme 2000 fl. 3 T. S. Ord. Sternau auf Kuhn, welche mir Sternau bar bezahlt.

(Cassa empfängt, Kuhn gibt.)

19.

§. 267. Wechsel wird discontirt.

Ich discontire von Brand hier einen Wechsel von 3000 fl. auf Rheinthal p. 14. Febr. 1824 à 8 %

(Rim. Co. empfängt, Cassa gibt.)
(Cassa empfängt Sconto, Gew. u. Verl. Co. gibt ihn.)

19.

§. 268. Hausreparatur wird bezahlt.

Ich zahle für verschiedene Reparatur in meinem Hause 50 fl.

(Cassa gibt zu Lasten Haus- u. Haus-Mob. Co.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 15.				
	Übertrag	....	..	6910	16
7	Ehrlich an Roth in Pesth, Wein-Co.				
	für ihm verkaufte 28 Eimer Wein . . à 25 fl.	....	..	700	—
	(Cassa an Ehrlich 300 fl.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2 und §. 306 Co. Ct. Fo. 4.)				
	16.				
6	Waaren-Co. an Roth in Pesth Wein-Co.				
	für auf eigene Rechnung behaltene 20 Eimer rothen Wein . . . . à 24 fl.	....	..	480	—
	(Siehe §. 309 Waaren-Sco.)				
	16.				
7	Haus. u. Handl. Unk. Co. an Roth in Pesth, Wein-Co.				
	für behalte zum Hausgebrauch 1 Eimer Wein . .	....	..	24	—
	17.				
7	Roth in Pesth Wein-Co. an Roth, Co. Ct.				
	für ihm ertheilte Verkauf-Rechnung über 50 Eimer rothen Wein, hier befunden 49 Eimer à 24 1/2 fl.	1200	30		
	ab) Spesen (laut Nota) . 200 fl.				
	Prov. u. Sens. . . 30 „	230	—		
	p. heute .	....	..	970	30
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 1.)				
	18.				
	(Cassa an Kuhn 2000 fl.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2 und §. 306 Co. Ct. Fo. 2 und §. 308 Wechselb. Nro. 11.)				
	19.				
	(Rim. Co. an Cassa 3000 fl.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2 und §. 308 Wechselb. Nro. 12.)				
	(Cassa an Gew. u. Verl. Co. 38 fl.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2 und §. 308 Wechselb. Nro. 12.)				
	19.				
	(Haus- u. Haus-Mob. Co. an Cassa 50 fl.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
	Übertrag	....	..	9084	46

am 20.

§. 269. Waarenverkauf gegen bar.

Ich verkaufe an L. Grünstein gegen bar 970 Pf. Bahia-Zucker à 46 fl.

(Cassa empfängt zu Gunsten Waaren-Co.)

20.

§. 270. Waarensendung, wobey man die Frankirung der Fracht übernimmt.

a) Roth in Pesth bestellt 40 Ctr. Bahia-Zucker à 47 fl. Franco Wien.

b) Ich sende selbe mittelst Kuhn in Wien an ihn ab. Kuhn debitirt mir die Fracht und Spesen von hier bis Wien mit 60 fl.

(a. Roth an Waaren-Co.)

(b. Waaren-Co. an Kuhn.)

21.

§. 271. Waaren werden zum Hausgebrauch verwendet.

Ich nehme von meinem Waarenlager zu meinem eigenen Hausgebrauch 10 Pf. Kaffeh und 10 Pf. Zucker.

(Haus. u. Handl. Unk. Co. empfängt, Waaren-Co. gibt.)

21.

§. 272. Man macht Jemand ein Geschenk mit Waaren.

Ich mache einem guten Freunde ein Geschenk von 5 Pf. Kaffeh und 5 Pf. Zucker.

(Gew. u. Verl. Co. empfängt Verlust, Waaren-Co. gibt ihn.)

21.

§. 273. Man erhält eine kurzsichtige Rimessa, die man sogleich weiter girirt.

Ich empfange von Braun in Linz einen Wechsel p. 1000 fl. auf Mayschön à vista, den ich sogleich an Kuhn in Wien übermache.

(Kuhn empfängt, Braun gibt.)

22.

§. 274. Ein Wechsel wird zur Ehre unsers Giro eingelöst.

Ich empfange von Kuhn in Wien Bericht, daß obiger Wechsel (§. 273) vom Bezogenen nicht bezahlt wurde, daß er ihn aber zur Ehre meines Giro unter Protest eingelöst habe. Kuhn berechnet mir $\frac{1}{2}$ % Honorations-Provision und 5 fl. Protestkosten, ich sende diesen Wechsel an Braun zurück, und belaste ihm nebst 1010 fl. noch 1 fl. für Brief-Porto.

(Braun empfängt, Kuhn gibt.)

(Braun wird für Brief-Porto Debitor an Haus. u. Handl. Unk. Co.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 20.				
	Übertrag	....	..	9084	46
	(Cassa an Waaren-Co. 446 fl. 12 kr.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2 und §. 309 Waaren-Sco.)				
	20.				
6	a) Roth in Pesth an Waaren-Co. sende ihm mittelst Kuhn in Wien 40 Ctr. Bahia-Zucker Franco Wien à 47 fl. p. 20. Febr	....	..	1880	—
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 1 und §. 309 Waaren-Sco.)				
6	b) Waaren-Co. an Kuhn in Wien für Fracht u. Spesen von hier bis Wien auf 40 Ctr. Zucker	....	..	60	—
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 1 u. §. 309 Waaren-Sco.)				
	21.				
6	Haus. u. Handl. Unk. Co. an Waaren-Co. für zum eigenen Gebrauch verwendete				
	10 Pf. Kaffeh à 80 fl. .	8	—		
	10 Pf. Zucker 70 „ .	7	—		
				15	—
	(Siehe §. 309 Waaren-Sco.)				
	21.				
6	Gew. u. Verl. Co. an Waaren-Co. für zu einem Geschenk vom Waarenlager verwendete				
	5 Pf. Kaffeh à 80 fl. .	4	—		
	5 Pf. Zucker à 70 . .	3	30		
				7	30
	21.				
1	Kuhn in Wien an Braun in Linz für übermache Erstem die vom Letztern erhaltene Rim. Nro. 13 auf Mayschön à vista . .	....	..	1000	—
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 1 u. 2 u. §. 309 Wechsel-Sco. Nro. 13.)				
	22.				
7	Braun in Linz an Kuhn in Wien für zahlt Letzter die an Ersten Mangel Zahlung retournirte Rim. Nro. 13 auf Mayschön	1000	—		
	Honoration-Prov. ½ %	5	—		
	Porteskosten	5	—		
7	Braun an Haus. u. Handl. Unk. Co.			1010	—
	für Brief-Porto	....	..	1	—
	(Siehe §. 306 C. Ct. Fo. 1 und 2.)				
	Übertrag	....	..	13,058	16

am 22.

§. 275. Eine im Portefeuille habende Rimessa wird escomptirt.

Ich escomptire die im Portefeuille habende Rim. Nro. 6 (§. 232) von 2000 fl. auf Bruner p. 15. Jänner an Sternhall hier à 6 %

(Cassa-Co. empfängt, Rimessen-Co. gibt.)
(Gew. u. Verl. Co. empfängt Verlust, Cassa gibt ihn.)

22.

§. 276. Waarenverkauf gegen bar.

Ich verkaufe gegen bar 20 Eimer rothen Wein (§. 263) à 26 fl. an den Gastgeber Frohmann.

(Cassa empfängt zu Gunsten Waaren-Co.)

23.

§. 277. Geheim Co. Geschäft.

Es wird mir von der Frau X. ein Capital von 2000 fl. à 5 % und von der Frau Y. ebenfalls ein Capital von 2000 fl. angetragen, welche ich annehme, jedoch wollen die Darleiherinnen nicht, daß ihre Nahmen auf den Handlungsbüchern erscheinen.

(Der Cassa-Co. ist Debitor als Empfänger. Weil aber die Darleiherinnen nicht wollen, daß ihre Nahmen in den Handlungsbüchern erscheinen, so könnte ich zwar meinem Buchhalter sagen: er soll die 4000 fl. dem Capital-Co. creditiren, und ich könnte mir dann besonders vormerken, daß X. und Y. 4000 fl. an Capital-Co. zu fordern haben. Weil aber derley Fälle oft Statt haben, so eröffnet man einen besondern Conto, den man Geheimbuch-Co. oder Geheim-Co. nennt; daher wir Geheim-Co. an Cassa erkennen. Natürlich muß der Handlungs-Chef eine besondere Vormerkung für sich führen, in welche er einschreibt, wen diese 4000 fl. betreffen, und unter welchen Bedingungen das Darleihen gemacht wurde.) (Siehe §. 394 bis 401.)

23.

§. 278. Bank-Actien werden zum Verkauf gesandt.

Ich habe die vorräthigen (§. 216) 3 Stück Bank-Actien an Kuhn in Wien zum Verkauf gesandt, welche er à 650 vollzogen hat. Int. seit 1. July ausstehend.

(Kuhn empfängt, Staatspapier-Co. gibt §. 83 Anmerk. 2.)

23.

§. 279. Einkauf von Obligationen und Verwendung der Interessen-Coupons.

a) Ich kaufe von Liebherz eine 5 % Metal. Oblig. p. 5000 fl. à 75. Interessen seit 1. Juny ausstehend.

b) Weil der halbjährige Int. Coupon p. 125 fl. noch nicht eingebracht wurde, so schneide ich ihn sogleich von der Obligation ab, und sende ihn an Kuhn in Wien zur Einbringung.

(a. Oblig. Co. empfängt, Cassa gibt.)
(b Kuhn empfängt Obligation Int., Staatspapier-Co. gibt es.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 22. Übertrag	...	..	13,058	16
	(Cassa an Rim. Co. 2000 fl.)				
	(Gew. u. Verl. Co. an Cassa 8 fl.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2, §. 30 Wechselb. Nro. 6.)				
	22.				
	(Cassa an Waaren-Co. 520 fl.)				
	(Siehe §. 309 Waaren-Sco.)				
	23.				
	(Cassa an Geheim-Co. 4000 fl.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
	23.				
7	Kuhn in Wien an Staatspapier-Co. für verkaufte 3 Bank-Actien Nro. 400, 401, 402 à 650 fl.	1950	—		
	Int. von 1500 fl. à 6 % oder 5 kr. p. Actie auf 1 Tag seit 1. July bis 20. Dec. 170 Tag	42	30		
	p. 20. Dec.	....	..	1992	30
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 2 u. §. 307 Staatspapier-Sco.)				
	23.				
	a) Staatspapier-Co. an Cassa 3890 fl. 58 kr.)				
	(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2 und §. 307 Staatspapier-Sco.)				
7	b) Kuhn in Wien an Staatspapier-Co. für zum Incasso gesandten Int. Coupon . .	....	..	125	—
	(Siehe §. 306, Co. Ct. Fo. 2.)				
	Übertrag	....	..	15,175	46

am 24.

§. 280. Waarenverkauf gegen bar mit Sconto und Münz-Aggio.

a) Ich verkaufe an Rosenduft mit 1 % Sconto

600 Pf.	Piement	à 78 fl. . . .	468 fl. — kr.
50 „	Kapern	„ 41 „	20 „ 30 „
510 „	Kaffeh	„ 85 $^{3}/_{10}$ fl. . .	435 „ — „
500 „	Zucker	„ 76 fl.	380 „ — „
			1303 fl. 30 kr.
		Sconto 1 %	13 „ — „
			1290 fl. 30 kr.

b) Rosenduft bezahlt mich mit verschiedenen Münzen, z. B. Kronen à 2 fl. 12 kr., Siebenzehner à 15 kr., Ducaten à 4 fl. 36 kr. u. dgl. Ich sende diese Münzen sogleich zu einem Münzwechsler (Cambia Valute Cambista) und bekomme 3 fl. 30 kr. Aggio auf die sämmtlich verwechselten Münzstücke.

(a. Cassa empfängt zu Gunsten Waaren-Co.)

(b. Cassa empfängt Gewinn, Gew. u. Verl. Co. gibt ihn.)

24.

§. 281. Geldausleihung auf Geheim-Co.

Ich werde von meinem Freunde N. ersucht, ihm auf einige Wochen 500 fl. zu leihen, was ich auch thue, N. aber wünscht nicht, daß jemand anderer als ich davon etwas wisse.

(Geheim-Co. empfängt, Cassa gibt. Man vergleiche §. 277.)

24.

§. 282. Geschenk aus Erkenntlichkeit wegen eines Darleihens.

Aus Erkenntlichkeit für das meinem Freunde N. gemachte Darleihen (§. 281) macht mir derselbe ein Geschenk von einem Fäßchen Wein, dessen Werth 10 fl. ist, das ich für meinen eigenen Gebrauch bestimme.

(Haus. u. Handl. Unk. Co. empfängt, Gew. u. Verl. Co. gibt; denn dieser muß statt dem eigentlichen Geber creditirt werden.)

25.

§. 283. Münz-Einkauf mit Aggio.

Ich kaufe von Ehrlieb hier 1000 Stück Ducaten à 4 ½ und 2 % Aggio. (Weil wir keinen Aggio-Co. eröffnet haben, so müssen wir das Aggio als Verlust auf Gew. u. Verl. Co. (§. 85) bringen. Die Ducaten aber zu dem Normal-Werth à 4 ½ in Cassa nehmen. Wir geben also 4500 fl. und empfangen 4500 fl. und zahlen noch 90 fl. für Aggio, also heißt es wie neben.)

25.

§. 284. Handlungsgeräthschaften werden verkauft.

Ich verkaufe aus meinem Comptoir einen entbehrlichen Schreibkasten p. 25 fl.

(Cassa empfängt zu Gunsten Handl. Geräthschaften-Co.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 24. Übertrag	....	..	15,175	46
	a. (Cassa an Waaren-Co. 1290 fl. 30 kr.) b. (Cassa an Gew. u. Verl. Co. 3 fl. 30 kr.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2 und §. 309 Waaren-Sco.)				
	24.				
	(Geheim Co. an Cassa 500 fl.) (Sieh §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
	24.				
7	Haus. u. Handl. Unk. Co. an Gew. u. Verl. Co. für 1 Fäßchen Wein, das mir geschenkt ward, und ich für meinen Hausgebrauch behelte .	....	..	10	—
	25.				
	(Cassa an Cassa 4500 fl.) (Gew. u. Verl. Co. an Cassa 90 fl.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
	25.				
	(Cassa an Handl. Geräthschaften-Co. 25 fl.) (Siehe §. 300. Cassab. Fo. 2.)				
	Übertrag	....	..	15,185	46

am 24.

§. 280. Waarenverkauf gegen bar mit Sconto und Münz-Aggio.

a) Ich verkaufe an Rosenduft mit 1 % Sconto

600 Pf.	Piement	à 78 fl.	. . .	468 fl. — kr.
50 "	Kapern	" 41 "	. . . . .	20 " 30 "
510 "	Kaffeh	" 85 $^{3}/_{10}$ fl.	. .	435 " — "
500 "	Zucker	" 76 fl.	. . . . .	380 " — "
				1303 fl. 30 kr.
		Sconto 1 %		13 " — "
				1290 fl. 30 kr.

b) Rosenduft bezahlt mich mit verschiedenen Münzen, z. B. Kronen à 2 fl. 12 kr., Siebenzehner à 15 kr., Ducaten à 4 fl. 36 kr. u. dgl. Ich sende diese Münzen sogleich zu einem Münzwechsler (Cambia Valute Cambista) und bekomme 3 fl. 30 kr. Aggio auf die sämmtlich verwechselten Münzstücke.

(a. Cassa empfängt zu Gunsten Waaren-Co.)
(b. Cassa empfängt Gewinn, Gew. u. Verl. Co. gibt ihn.)

24.

§. 281. Geldausleihung auf Geheim-Co.

Ich werde von meinem Freunde N. ersucht, ihm auf einige Wochen 500 fl. zu leihen, was ich auch thue, N. aber wünscht nicht, daß jemand anderer als ich davon etwas wisse.

(Geheim-Co. empfängt, Cassa gibt. Man vergleiche §. 277.)

24.

§. 282. Geschenk aus Erkenntlichkeit wegen eines Darleihens.

Aus Erkenntlichkeit für das meinem Freunde N. gemachte Darleihen (§. 281) macht mir derselbe ein Geschenk von einem Fäßchen Wein, dessen Werth 10 fl. ist, das ich für meinen eigenen Gebrauch bestimme.

(Haus. u. Handl. Unk. Co. empfängt, Gew. u. Verl. Co. gibt; denn dieser muß statt dem eigentlichen Geber creditirt werden.)

25.

§. 283. Münz-Einkauf mit Aggio.

Ich kaufe von Ehrlieb hier 1000 Stück Ducaten à 4 $^{1}/_{2}$ und 2 % Aggio.
(Weil wir keinen Aggio-Co. eröffnet haben, so müssen wir das Aggio als Verlust auf Gew. u. Verl. Co. (§. 85) bringen. Die Ducaten aber zu dem Normal-Werth à 4 $^{1}/_{2}$ in Cassa nehmen. Wir geben also 4500 fl. und empfangen 4500 fl. und zahlen noch 90 fl. für Aggio, also heißt es wie neben.)

25.

§. 284. Handlungsgeräthschaften werden verkauft.

Ich verkaufe aus meinem Comptoir einen entbehrlichen Schreibkasten p. 25 fl.
(Cassa empfängt zu Gunsten Handl. Geräthschaften-Co.)

	fl.	kr.	fl.	kr.
am 24. Übertrag	....	..	15,175	46
a. (Cassa an Waaren-Co. 1290 fl. 30 kr.)				
b. (Cassa an Gew. u. Verl. Co. 3 fl. 30 kr.)				
(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2 und §. 309 Waaren-Sco.)				
— 24. —				
(Geheim Co. an Cassa 500 fl.)				
(Sieh §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
— 24. —				
7 Haus- u. Handl. Unk. Co. an Gew. u. Verl. Co. für 1 Fäßchen Wein, das mir geschenkt ward, und ich für meinen Hausgebrauch behelte .	....	..	10	—
— 25. —				
(Cassa an Cassa 4500 fl.)				
(Gew. u. Verl. Co. an Cassa 90 fl.)				
(Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
— 25. —				
(Cassa an Handl. Geräthschaften-Co. 25 fl.)				
(Siehe §. 300, Cassab. Fo. 2.)				
Übertrag	....	..	15,185	46

am 25.

§. 285. Waarenübergabe an die Kleinhandlung.
Ich übergebe wieder an die Kleinhandlung nebenstehende Waaren.

(Kleinhandlung empfängt, Waaren=Co. gibt.)

26.

§. 286. Waarenversendung mit Berechnung verschiedener Artikel, welche die Handlung für gewöhnlich nicht führt.
Ich sende an Roth in Pesth 2 Ctr. Piment à 76 fl. und packe demselben verschiedene andere Artikel bey, welche ich nicht führe, sondern auf dem Platze erkauft habe.

(Waaren=Co. empfängt, Cassa gibt.)
(Roth empfängt, Waaren=Co. gibt.)

27.

§. 287. Waareneinkauf gegen Provision.
a) Ich ward von Kuhn in Wien ersucht, ihm bey der hiesigen Messing=Fabrik=Niederlage 10 Ctr. Tafelmessing einzukaufen. Ich zahle dafür 640 fl und
b) sende selben mit Berechnung 2 % Prov. und meinen Spesen ab.

(a. Waaren=Co. empfängt, Cassa gibt.)
(b. Kuhn empfängt, Waaren=Co. gibt.)

27.

§. 288. Man läßt Bank=Actien durch einen andern kaufen.
Ich ersuche Kuhn in Wien 6 Stück Bank=Actien für mich zu kaufen und sie zu meiner Verfügung liegen zu lassen. Kuhn gibt mir hierüber Rechnung wie neben.

(Staatspapier=Co. erhält, Kuhn gibt.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 25.				
	Übertrag	....	..	15,186	46
6	Kleinhandlung an Waaren-Co. für abgegebene 20 Pf. Pfeffer . 75 3/4 fl.	15	9		
	20 „ Piment . 72 3/4 „	14	33		
	50 „ Mandeln . 36 5/6 „	18	25		
	10 „ Kapern . 36 1/2 „	3	39		
	25 „ Carobbe . 8 2/5 „	2	6		
	50 „ Feigen . 16 2/5 „	8	12		
	20 „ Süßholzsaft 47 „	9	24		
	75 „ Kaffeh . 80 „	60	—		
	85 „ Zucker . 70 „	59	30		
	100 „ Tafelöhl . 36 „	36	—		
				226	58
	(Siehe §. 309 Waaren-Sco.)				
	26.				
	(Waaren-Co. an Cassa 124 fl.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
	Roth in Pesth an Waaren-Co. sende ihm u. s. w.				
	Netto 200 Pf. Piment . . . à 76 fl.	152	—		
	verschiedene Waaren laut Original-Rechnungen	124	—		
	Verpackungs-Spesen	4	—		
				280	—
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 1 und §. 309 Waaren-Sco.)				
	27.				
	(Waaren-Co. an Cassa 640 fl.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
	Kuhn in Wien an Waaren-Co. sende ihm u. s. w.				
	10 Ctr. Tafelmessing laut Original-Rechnung	640	—		
	Prov. à 2 %	12	48		
	Faß und Spesen	2	12		
				655	—
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 2 u. §. 309 Waaren-Sco.)				
	27.				
7	Staatspapier-Co. an Kuhn in Wien für gekaufte 6 Stück Bank-Actien laut Brief vom 25. d. à 639 1/6 fl.	3835	—		
	Int. von 3000 fl. seit 1. July 6 % oder 5 kr. pr. Actie auf den Tag, 175 Tag. .	87	30		
	pr. 25. Decemb.	....	..	3922	30
	(Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 2 u. §. 307 Staatspapier-Sco.)				
	Übertrag	....	..	20,270	14

am 28.

§. 289. Man empfängt Factura aus London und Anzeige einer Tratta.

Ich erhalte Rechnung von Smith u. Comp. in London über 2 Fässer Kaffeh und 2 Fässer Zucker, laut Calculations-Buch im Betrage 200 Pf. Sterl., und zugleich die Anzeige, daß selbe diesen Betrag zum Course von 35 ßl. in Bk. Mk. 2625 auf Koch in Hamburg für meine Rechnung entnommen haben.

(Waaren-Co. empfängt, Smith gibt.)
(Smith in London trassirt (empfängt Geld), Koch zahlt die Tra.)

28.

§. 290. Man erhält Waaren von Triest und zahlt hierauf Fracht und Mauth.

Ich erhalte von Sendung Bruni u. Comp. in Triest 20 Ctr. ord. Kaffeh à 50 fl. und zahle für Fracht und Mauth 469 fl.

(Waaren-Co. empfängt, Bruni u. Comp. geben.)
(Waaren-Co. empfängt Unkosten, Cassa zahlt sie.)

29.

§. 291. Man trassirt pr. netto appunto (par appoint).

Ich übermache an Bruni u. Comp. in Triest zur Ausgleichung meiner Rechnung in einem Appunto in meiner Tra. auf Kuhn in Wien 2 Mth. dato 1082 fl. 46 kr.)

(Bruni empfängt Rim. in meiner Tra., Kuhn zahlt sie.)

29.

§. 292. Waarenabsendung und Tra. für Rechnung eines Andern.

Ich sende an Braun in Linz 8 ½ Ctr. ord. Kaffeh und entnehme pr. Saldo seiner Rechnung auf Klarbach in Wien 791 fl. 2 Mth. in meine Ordre.

(Da es eben so viel ist, als ob Klar 791 fl. remittirt hätte, so nehmen wir die Tra. auf Rim. Co., und debitiren selben an Braun.)

30.

§. 293. Waarenverkauf gegen bar mit Abzug.

a) Ich verkaufe contant 6 ½ Ctr. ord. Kaffeh an Koch à 90 $^{5}/_{13}$ fl. 587 fl. 30 kr.
b) Koch aber zieht mir 2 fl. 30 kr. ab.

(a. Cassa empfängt, Waaren-Co. gibt.)
(b. Waaren-Co. empfängt Abzug, Cassa gibt ihn §. 403.)

30.

§. 294. Losung-Übergabe von der Kleinhandlung.

Die Kleinhandlung übergibt an Losungen 331 fl. 30 kr.

(Cassa empfängt, Kleinhandlung gibt.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 28.				
	Übertrag	....	..	20,270	14
6	Waaren-Co. an Smith u. Comp. in London für Factura über 4 Fässer Zucker und Kaffeh laut Brief von — im Betrage 200 Liv. Sterl. à 35 et 146	....	..	1916	15
7	Smith u. Comp. in London an Koch in Hamburg für Tra. der Erstern auf Letzten à 35, B. M. 2625, und diese nach heutigen Cours à 146. L. St. 200. (Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 5 und 3 und §. 310 Calculationsb.)	....	..	1916	15
	28.				
6	Waaren-Co. an Bruni u. Comp. in Triest für 20 Ctr. ord. Kaffeh Franco Wagen . 50 fl. (Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 4.) (Waaren-Co. an Cassa 469 fl.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2, §. 310 Calculationsb., und §. 309 Waaren-Sco.)	....	..	1000	—
	29.				
7	Bruni u. Comp. in Triest an Kuhn in Wien für übermache an Ersten die auf Letzten entnommene Tra. Nro. 14. . . . . (Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 4 und Fo. 2 und §. 308 Wechselb. Nro. 14).	....	..	1082	46
	29.				
6	Braun in Linz an Waaren-Co. sende ihm 8 ½ Ctr. ord. Kaffeh . à 91 13/17 fl. (Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 1 u. §. 309 Waaren-Sco.)	....	..	780	—
6	Rim. Co. an Braun in Linz für entnehme für Rechnung des Letzten in Tra. Nro. 15 auf Klarbach in Wien 2 Mth. . (Siehe §. 306 Co. Ct. Fo. 1 u. §. 308 Wechselb. Nro. 15.)	....	..	791	—
	30.				
	a. (Cassa an Waaren-Co. 587 fl. 30 kr.) b. (Waaren-Co. an Cassa 2 fl. 30 kr.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
	30.				
	(Cassa an Kleinhandlung 331 fl. 30 kr.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
	Übertrag	....	..	27,756	30

am 30.

§. 295. Man empfängt eine Barsendung.

Ich erhalte von Muth in Marburg 100 fl.

(Cassa empfängt, Muth gibt.)

30.

§. 296. Man verkauft Münzen mit Aggio.

Ich verkaufe die in Cassa habenden 1000 St. Ducaten (§. 281) à 4 1/2 fl. u. 2 1/2 % Aggio an den Münzwechsler Ehrlieb.

(Hier empfängt Cassa den Normalwerth der 1000 St. Ducaten à 4 1/2 fl. mit 4500 fl. und gibt eben so viel. Die Cassa aber empfängt noch das Aggio à 2 1/2 % mit 112 fl. 30 kr., welches dem Gew. und Verl. Co. zufließt. Man vergleiche §. 281 u. §. 85.)

31.

§. 297. Erübrigtes Geld von der Haushaltung wird zurück gegeben.

Die Haushälterinn übergibt mir die Rechnung für die Haushaltung, laut welcher 20 fl. 34 kr. von dem ihr gemachten Vorschusse erübrigt wurden, die sie mir zurück gibt.

(Cassa empfängt zu Gunsten Haus. u. Handl. Unk. Co.)

31.

§. 298. Saldirung der Monathrechnung für die Handlungsunkosten.

Man überreicht mir ebenfalls die Rechnung für bezahlte und noch zu zahlende Handlungsunkosten, als: für Brief-Porto, kleine Mauth-Spesen, Packgeschirr, Schreibmaterialien, Sensarien u. s. w. laut der ich zu dem am Anfange des Monaths gemachten Vorschüsse noch 10 fl. 24 kr. darauf zahle.

(Cassa gibt zu Lasten des Haus. u. Handl. Unk. Co.)

---

§. 299. Summarischer Ausweis der verbuchten Posten im Monath December.

Die Summe der Memorial-Posten ist	. . . . . .		27,756 fl. 30 kr.
Die Summe der Cassa-Posten ohne Saldo			
	an Debet	21,893 fl. 16 kr.	
	an Credit	18,925 „ 26 „	
			40,818 „ 42 „
	Summe aller Posten		68,575 fl. 12 kr.

(Man vergleiche damit die Summe des Journals und die Bilanzen §. 304.)

	fl.	kr.	fl.	kr.
am 30. Übertrag	....	..	27,756	30
(Cassa an Co. p. Diversi Mauth 100 fl.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2 u. §. 306 Co. Ct. Fo. 2.)				
— 30. —				
(Cassa an Cassa 4500 fl.) (Cassa an Gew. u. Verl. Co. 112 fl. 30 kr.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
— 31. —				
(Cassa an Haus. u. Handl. Unkost. Co. 20 fl. 34 kr.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
— 31. —				
(Haus. u. Handl. Unkost. Co. an Cassa 10 fl. 24 kr.) (Siehe §. 300 Cassab. Fo. 2.)				
Schlußanmerkung. Der Abschluß ist, der Raumersparung wegen, nicht vorerst in dem Memorial entworfen, sondern sogleich in Journal-Form in das Journal eingetragen worden.				

§. 300. Cassa-Buch zur zweyten Cassa-

Fo. 1. Soll — Monath November 1823.

			fl.	kr.	fl.	kr.
(§. 216.)	1	An Capital-Co. für bar in Cassa gelegte	....	..	3000	—
(§. 217.)	—	„ Haus. u. Haus-Mob. Co., für zahlt mir meine Wohnpartey den $^1/_4$ jährigen Hauszins	....	..	70	—
(§. 218.)	2	„ Staatspapier-Co., für Zahlung des J. Hahn für ihm verkaufte 2000 fl. Metaliques Nro. 94, 95 à 75 % . . .	1500	—		
		Int. seit 1. July 122 Tage à 5 % .	33	54	1533	54
(§. 222.)	7	„ Kleinhandlung für übergebene Losungen	....	..	348	30
(§. 226.)	11	„ Wechsel-Co., für Zahlung J. Schönthal für ihm verkaufte St. 500 fl. p. Augsburg Nro. 1 p. $^1/_2$ Dec. à 99 $^1/_4$	....	..	496	15
(§. 227.)	12	„ Gew. u. Verl. Co. für Zahlung J. Bley für Abzug bey nebigen 1000 fl. à $^3/_4$ %	....	..	7	30
(§. 230.)	15	„ Kleinhandlung für übergebene Tageslosungen	....	..	310	—
(§. 233.)	19	„ Waaren-Co. für Zahlung von Fröhlich für 1 Ctr. Kaffeh	84	—		
		„ 1 Ctr. Zucker	74	—	158	—
(§. 237.)	23	„ Co. p. Diversi, (Oberst Renard) für seine Zahlung à Saldo	....	..	258	—
(§. 238.)	—	„ Kleinhandlung, für übergebene tägliche Losungen	....	..	200	—
(§. 240.)	25	„ Co. p. Diversi (Bar. Helm) für Zahlung der Prov. v. 1143 fl. 54 kr. à 1 %	....	..	11	26
(§. 242.)	28	„ Braun in Linz für Zahlung von Lieb hier, für dessen Rim. Nro. 8 auf Schnell	....	..	1000	—
(§. 245.)	30	„ Kleinhandlung, für übergebene Losungen	....	..	260	—
		(§. 246.) Summe der Ausgaben	....	..	7653	35

(Man vergleiche damit den Übertrag des Cassa-Buches in das Journal und den Cassa-Co. im Hauptbuch.)

Anmerkung. In der Practik unterläßt man im Cassa-Buch die Ausdrücke: Zahlung oder zahlt und bezahlt; sondern nach Benennung des Conto heißt es: von N. N. oder an N. N. für..., da die Posten des Cassa-Buches schon bekannt nur Geldzahlungen an uns, oder von uns sind.

Conto Monath November 1823. Haben Fo. 1

			fl.	kr.	fl.	kr.
(§. 217.)	1	p. Haus. u. Handl. Unk. Co., für Zahlung die ½ jährige Haussteuer . .	....	..	20	—
	—	detto für Vorschuß zur Bestreitung des Hauswesens	100	—		
		deßgl. der Ausgaben für die Handlung	50	—	150	—
(§. 227.)	12	p. Rim. Co., für Zahlung an J. Bley für Rim. Nro. 4 auf Wien uso . . .	....	..	1000	—
(§. 229.)	13	= Waaren = Co., für bezahlte Consumo-Mauth auf Triester Waaren . . .	544	24		
		deßgl. Fracht u. Spesen an Fuhrm. N. N.	140	33	684	57
(§. 234.)	20	= Conto a metà, mit Kuhn in Wien für Zahlung an Verschiedene für 30 Ctr. Kleesamen . . à 16 fl.	480	—		
		= 20 = = . . à 16 ½ =	330	—		
		Fässer zum Einpacken	13	40	823	40
(§. 239.)	24	= Conto a metà mit Kuhn in Wien, für Zahlung an Verschiedene ab 50 Ctr. Kleesamen . . à 16 ¼ =	812	30		
		Packgeschirr	15	12	827	42
(§. 240.)	25	= Co. d. Diversi (Bar. Helm) für Zahlung für B. Mk. 1577. 13 p. Hamburg à 145	....	..	1143	54
		(§. 246) Summe der Ausgaben	....	..	4650	13
	30	= Co. nuova für Vortrag auf Monath December den Cassa-Bestand	....	..	3003	22
		Summe der neben stehenden gleich	....	..	7653	35

			fl.	kr.	fl.	kr.
	1	An Conto vecchio, für verbliebenen Cassa-Rest vom Monath November . . .	....	..	3003	22
(§. 254.)	7	„ Kuhn in Wien, für Zahlung von Lieb allhier für meine Tra. Nro. 10 auf Kuhn 3 T. S.	....	..	800	—
(§. 258.)	11	„ Kleinhandlung, für übergebene Losungen	....	..	250	—
(§. 259.)	12	„ Conto sospeso (Flau in Bruck) sendet mir Dr. N. daselbst die auf meine Forderung an selben gerichtlich erwirkten	....	..	60	—
(§. 260.)	13	„ Co. p. Diversi (Klar in Laybach), für Zahlung Voll seine Anweisung. . .	....	..	8	—
(§. 262.)	15	„ Ehrlich, Gastgeber, für seine Zahlung	....	..	300	—
(§. 266.)	18	„ Kuhn in Wien, für Zahlung von Sternau für meine Tra. 3 T. S. Nro. 11 . .	....	..	2000	—
(§. 267.)	19	„ Gew. u. Verl. Co. für Sconto bey nebigen 3000 fl. p. 14. Febr. 57 Tage à 8 %.	....	..	38	—
(§. 269.)	20	„ Waaren-Co, für Zahlung von Grünstein für ihm verkaufte 970 Pf. Bahia-Zucker . . . . à 46 fl.	....	..	446	12
(§. 275.)	22	„ Rim. Co., für Zahlung von Sternhall für escomptirte Rim. Nro. 6 .	....	..	2000	—
(§. 276.)	—	„ Waaren-Co., für Zahlung vom Gastgeber Frohmann für 20 Eim. Wein à 26 fl.	....	..	520	—
(§. 277.)	23	„ Geheim-Co, für Zahlung von X. u Y.	....	..	4000	—
(§. 280.)	24	„ Waaren-Co., für Zahlung von Rosenduft für Waaren	....	..	1290	30
——	—	„ Gew. u. Verl. Co., für Aggio Zahlung von N. N. für verwechselte Münzen .	....	..	3	30
(§. 283.)	25	„ Cassa, für Zahlung von Ehrlieb 1000 St. Ducaten à 4 ½ fl. . . .	....	..	4500	—
(§. 284.)	—	„ Handl. Geräthschaften-Co., für Zahlung von N. für ihm verkauften Schreibkasten	....	..	25	—
(§. 293.)	30	„ Waaren-Co., für Zahlung von Hoch für 6 ½ Ctr. ord. Kaffeh . à 90 5/13 fl.	....	..	587	30
(§. 294.)	—	„ Kleinhandlung, für Losungen .	....	..	331	30
(§. 295.)	—	„ Co. p. Diversi, (Muth in Marburg) für seine Barsendung	....	..	100	—
(§. 296.)	—	„ Cassa, für Zahlung von Ehrlieb für 1000 St. Ducaten à 4 ½ fl.	....	..	4500	—
——	—	„ Gew. u. Verl. Co., für Zahlung Ehrlieb für Aggio von 4500 fl. in Ducaten à 2 ½ %	....	..	112	30
(§. 297.)	—	„ Haus. u. Handl. Unk. Co., für erübrigtes Geld bey der Haushaltung . . .	....	..	20	34
			....	..	24,896	38

(Man vergleiche damit den Übertrag in das Journal, und den Cassa-Co. im Hauptbuche.)

		Conto	Monath December 1823.	Haben Fo. 2.			
			fl.	kr.	fl.	kr.
(§. 247.)	1	p. Haus. u. Handl. Unk. Co., für Vorschuß zur Haushaltung	100	—		
		deßgleichen zur Handlung	50	—	150	—
(§. 248.)	—	= Privat=Co., für zum Privatgebrauch genommene	....	..	50	—
(§. 253.)	7	= Waaren=Co., für bezahlte den Fuhrmann N. Fracht von 25 Ctr. Zucker . . .	173	17		
		deßgleichen Consumo Mauth	467	17	640	34
(§. 257.)	10	= Capital=Co., für der hiesigen Schul-Direction zur Anschaffung von Prämien für fleißige Schulkinder geschenkte . .	....	..	100	—
(§. 261.)	14	= Roth in Pesth, Wein=Co. für bezahlte Fracht und Mauth auf 50 Eim. roth. Wein	....	..	200	—
(§. 267.)	19	= Rim. Co., für Zahlung an Brand für Disconto Nro. 12 auf Rheinthal . .	....	..	3000	—
(§. 268.)	—	= Haus= u. Haus=Mob. Co., für Zahlung dem Maurermeister N. für verschiedene Haus=Reparaturen	....	..	50	—
(§. 275.)	22	= Gew. u. Verl. Co., für Zahlung an Sternhall den Sconto für nebige Rim. Nro. 6 p. 2000 fl., p. 15. Jänner 1824 à 6 % auf 24 Tage	....	..	8	—
(§. 279.)	23	= Staatspapier=Co., für Zahlung an Liebherz für 5000, in 1 St. Nro. 1094 Metal. Obligation à 75	3750	—		
		Int. seit 1. Juny 203 Tage à 5 % . .	140	58	3890	58
(§. 281.)	24	= Geheim=Co., für Zahlung an N. . .	....	..	500	—
(§. 283.)	25	= Cassa, für Zahlung an Ehrlieb für 1000 St. kais. Duc. à 4 ½ fl.	....	..	4500	—
——	—	= Gew. u. Verl. Co., für Zahlung an Ehrlieb Aggio auf 4500 fl. Duc. à 2 % .	....	..	90	—
(§. 286.)	26	= Waaren=Co, für Zahlung an Verschiedene ob Waaren für Roth	....	..	124	—
(§. 287.)	27	= Waaren=Co., für Zahlung an die hiesige Messing=Fabriks=Niederlage für 10 Ctr. Tafelmessing	....	..	646	—
(§. 290.)	28	= detto, für bezahlte Fracht und Mauth auf 10 Ctr. ord. Kaffeh	....	..	469	—
(§. 293.)	—	= detto, für Abzug des Hoch bey nebigen 587 fl. 30 kr.	....	..	2	30
(§. 296.)	30	= Cassa, für Zahlung an Ehrlich 1000 St. Duc. à 4 ½ fl.	....	..	4500	—
(§. 297.)	31	= Haus. u. Handl. Unk. Co., für Nachzahlung zur Handlungs=Unkosten=Rechnung	....	..	10	24
——	—	= Conto nuovo für Vortrag des Cassa=Bestandes	....	..	5971	12
			....	..	24,896	38

Fo. 1. Journal Monath November 1823.

			fl.	kr.	fl.	kr.
1	1	11 Debitoren an Capit.-Co. 29,078 fl. 40 kr. (Siehe §. 100), für belaste jene und erkenne diesen für die Bestandtheile meines Activ-Vermögens.				
1	—	Haus. u. Handl. Mob. Co. für mein Wohnhaus . . . . 9500 fl. — kr. für sämmtliche Mobilien . . . 500 „ — „	10,000	—		
1	—	Staatspapier-Co., für vorhandene 4000 fl. Metaliques sammt Int. l. M. Fo. 1 3026 fl. 40 kr. für 3 Bank-Actien sammt darauf haftenden Int. l. M. Fo. 1 . . 1830 „ — „	4856	40		
2	—	Wechsel-Co., für im Portefeuille befindliche Wechsel l. M. Fo. 1	1945	—		
2	—	Waaren-Co., für vorräthige Waaren l. M. Fo. 1	5660	—		
2	—	Kleinhandlung, für Waarenvorrath im Verkaufgewölb . . . . 3640 fl. — kr. für verschiedene kleine Forderungen 200 „ — „	3840	—		
3	—	Handl. Geräthschaften-Co., für vorräthige Handlungs-Geräthschaften im Comptoir und Magazin	200	—		
3	—	Roth in Pesth, für meine Forderung . .	500	—		
3	—	Braun in Linz, für deßgleichen	1000	—		
	—	Hell in Prag, für deßgleichen	600	—		
4	—	Co. p. Diversi, für deßgleichen an Muth in Marburg . 200 fl. an Klar in Laybach . 150 „	350	—		
4	—	Co. sospeso, für deßgleichen an Flau in Bruck . . 100 fl. an Lang in Cilli . . . 27 „	127	—	29,078	40
1	1	Capital-Co. an 3 Creditoren 2078 fl. 40 kr. für belaste diesen und erkenne jene für die Bestandtheile meines Passiv-Vermögens.				
5	—	An Smith u. Comp. in London für ihre Forderung L. Sterl. 100	950	—		
5	—	„ Kuhn in Wien für seine Forderung . .	728	40		
4	—	„ Co. p. Diversi, für Forderung des Jung in Laybach . . . . 140 fl. deßgleichen des Frey in Pesth . 260 „	400	—	2078	40
		Übertrag	. . . .	. .	31,157	20

Journal Monath November 1823. Fo. 2.

Fo.	Tag		fl.	kr.	fl.	kr.
		Übertrag	....	..	31,157	20
5	30	Cassa an 9 Creditoren 7653 fl. 35 kr.				
1	1	An Capital-Co. für bare Einlage . . .	3000	—		
2	30	" Kleinhandlung, für Losungen in diesem Monath . . . . am 7. 348 fl. 30 kr. " 15. 310 " — " " 23. 200 " — " " 30. 260 " — "	1118	30		
2	19	" Waaren-Co., für contant verkaufte Waaren l. C. Fo. 1	158	—		
2	9	" Wechsel-Co., für verkauften Wechsel p. Augsburg Ct. 500 fl. à 99 1/4 l. C. Fo. 1. . .	496	15		
1	2	" Staatspapier-Co., für verkaufte Metaliques l. C. Fo. 1.	1533	54		
1	1	" Haus- u. Haus-Mob. Co., für Hauszins l. C. Fo. 1.	70	—		
6	30	" Gew. u. Verl. Co., für Sconto von Bley am 7. . 7 fl. 30 kr. detto von Hahn am 25. . 11 " 26 "	18	56		
3	28	" Braun in Linz für Zahlung Lieb für seine Rim. Nro. 8.	1000	—		
4	23	" Co. p. Diversi, (Oberst Renard) für seine Zahlung	258	—	7653	35
5		6 Debitoren an Cassa, 4650 fl. 13 kr.				
2	13	Waaren-Co., für bezahlte Fracht u. Mauth auf Waare l. C. Fo. 1.	684	57		
6	12	Rim. Co., für Zahlung an Bley für Rim. Nro. 4, l. C. Fo. 1	1000	—		
1	1	Haus- u. Haus-Mob. Co., für Zahlung die Haussteuer	20	—		
6	1	Haus. u. Handl. Unk. Co., für Vorschuß zur Haushaltung . . . . 100 fl. auf Handlungsspesen . . . . 50 "	150	—		
7	24	Kuhn in Wien Conto a metà für gekauften Kleesamen am 19. . . . . 823 fl. 40 kr. am 24. . . . 827 " 42 "	1651	22		
4	25	Co. p. Diversi, (Bar. Helm) für seine Zahlung	1143	54	4650	13
2/7	12	Waaren-Co. an Bruni u. Comp. in Triest, 1554 fl. 32 kr. für Factura laut Calculations.	....	..	1554	32
		Übertrag	....	..	45,015	40

Fo. 3. Journal Monath November 1823.

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Übertrag	....	..	45,015	40
2	30	4 Debitoren an Waaren-Co., 5849 fl. 14 kr.				
2	30	Kleinhandlung, für an selbe abgegebene Waaren am 10. . 186 fl. — kr. am 15. . 67 = 6 = am 30. . 382 = 36 =	635	42		
3	8	Roth in Pesth, für ihm gesandte Waaren l. M. Fo. 6	2435	—		
7	21	Bruni u. Comp. in Triest, für Nachlaß auf Waaren, l. M. Fo. 6	15	32		
7	26	Kuhn in Wien, Commission-Co. für gesandte Waaren l. M. Fo. 9	2763	—	5849	14
6/3	18	Rim. Co. an Roth in Pesth Co. Ct. 2000 fl. für Rim. Nro. 6 auf Bruner p. 15. Jän. 1824	....	..	2000	—
5/6	3	Kuhn in Wien an Rim. Co. 1000 fl. für Rim. Nro. 4 auf Menks uso	....	..	1000	—
2/4	3	Wechsel-Co. an Co. p. Diversi (Geb. Livio in Petersburg) 1143 fl. 54 kr. für Rim. p. Hamburg Nro. 7 B. Mk. 1577. 13 à 8 ½, Rubel 2970 — à 8 ½ u. 145 . .	....	..	1143	54
8/2	8	Koch in Hamburg an Wechsel-Co.. 1460 fl. für Rim. Nro. 2 auf Rose B. Mk. 2000 — à 146	....	..	1460	—
5		Kuhn in Wien an 5 Creditoren 6707 fl. 35 kr.				
1	4	An Staatspapier-Co., für begebene 2000 fl. Metaliques l. M. Fo. 3	1643	54		
7	24	= Co. a metà mit ihm, für ½ Antheil am 20. ob 823 fl. 40 kr. 411 fl. 50 kr. am 24. ob 827 = 42 = 413 = 51 =	825	41		
4	22	= Co. p. Diversi, (Oberst Renard) für begebene 200 St. Ducaten l. M. Fo. 7 . .	918	—		
7	26	= Commission-Co. mit ihm, für verkaufte Waaren l. M. Fo. 9	2820	—		
4	29	= Hell in Prag, für Rim. Moll Nro. 9 .	600	—	6707	35
5		2 Debitoren an Kuhn in Wien 2719 fl. 22 kr.				
7	12	Bruni u. Comp. in Triest für domicilirte Tra. Nro. 5	1554	32		
4	22	Co. p. Diversi, (Oberst Renard) für Anschaffung an Chevalier Beau	1164	50	2719	22
		Übertrag	....	..	65,895	45

Journal Monath November 1823. Fo. 4.

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Übertrag	....	..	66,895	45
4/4	9	Co. p. Diversi (Jung in Laybach) an Co. p. Diversi (Klar in Laybach) 140 fl. für zahlt dieser an jenen	....	..	140	—
4/6	22	Co. p. Diversi (Oberst Renard) an Haus. u. Handl. Unk. Co. 11 fl. 10 kr. für Prov. und Spesen l. M. Fo. 7 . . .	....	..	11	10
4/4	25	Co. p. Diversi (Gebr. Livio in Petersburg) an Co. p. Diversi (Bar. Helm) hier 1143 fl. 54 kr. für behobene Erbschaft vom Gesandtschafts-Chevalier X. l. M. Fo. 8 2970 Rubel à 8 ¹/₂ und 145	....	..	1143	54
4/3	1	Co. p. Diversi (Frey in Pesth) an Roth in Pesth 260 fl. für übermache Ersten die auf Letzten entnommenen	....	..	260	—
4	5	2 Debitoren an Co. sospeso 27 fl.				
6		Haus. u. Handl. Unk. Co., für Sendung Lang 1 Eim. Wein	12	—		
6		Gew. u. Verl. Co., für Saldirung der Rechnung Lang	15	—	27	—
5/8	8	Smith u. Comp. in London an Koch in Hamburg 951 fl. 15 kr. für remittirt Letzter an Ersten Liv. Sterl. 100 à 34 ³/₄ B. Mk. 1303. 2 à 146	....	..	951	15
		(Gleichstim. mit dem Memorial u. Cassa-Buch §. 246.)	....	..	68,429	4

Fo. 5. Journal Monath December 1823.

Fo.	Tag		fl.	kr.	fl.	kr.
5		Cassa an 12 Creditoren, 21,893 fl. 16 kr.				
2	30	An Kleinhandlung, für Losung am 11. . . 250 fl. — kr. am 30. . . 331 „ 30 „	581	30		
2	30	„ Waaren-Co., für verkaufte Waaren l. M. Fo. 14 am 20. . . 446 fl. 12 kr. l. M. Fo. 15 am 22. . . 520 „ — „ l. M. Fo. 16 am 24. . . 1290 „ 30 „ l. M. Fo. 18 am 30. . . 587 „ 30 „	2844	12		
6	22	„ Rim. Co., für discontirte Rim. Nro. 6 .	2000	—		
6	31	„ Haus. u. Handl. Unk. Co., für Rückzahlung von der Haushaltung	20	34		
6	30	„ Gew. u. Verl. Co., für Sconto von 5000 fl. am 19. l. M. Fo. 13 38 fl. — kr. für Aggio bey Münzen am 24. l. M. Fo. 16 3 „ 30 „ für Aggio bey Ducaten am 30. l. M. Fo. 19 112 „ 30 „	154	—		
3	30	„ Handl. Geräthschaften-Co., für verkauftes Schreibepult	25	—		
8	23	„ Geheim-Co., für Zahlung von X. und Y.	4000	—		
5	30	„ Cassa, für Zahlung Ehrlieb für 1000 Ducaten à 4 1/2 fl. am 25. . . . . . 4500 fl. am 30. . . . . . 4500 „	9000	—		
5	30	„ Kuhn in Wien, für meine Tra. Nro. 10 Ord. Lieb am 10. . . . . . 800 fl. deßgleichen Tra. Nro. 11 Ord. Sternau am 11. . . . 2000 „	2800	—		
8	15	„ Ehrlich, Gastgeber für seine Zahlung . .	300	—		
4	30	„ Co. p. Diversi (Klar in Laybach) für zahlt Voll seine Assegno am 12. . . . 8 fl. (Muth in Marburg) für bar am 30. 100 „	108	—		
4	12	„ Co. Sospeso (Flau in Bruck) für Barsendung von Dr. N. daselbst	60	—	21,893	16
5		11 Debitoren an Cassa, 18,925 fl. 26 kr.				
2	30	Waaren-Co., für bezahlte Mauth und Spesen, am 7. . . . . 640 fl. 34 kr. für verschiedene Waaren, am 26. 124 „ — „ für 10 Ctr. Tafelmessing, am 27. 640 „ — „ für bezahlte Fracht u. Mauth am 28. 469 „ — „ für Abzug bey Koch, am 28. . 2 „ 30 „	1876	4		
6	19	Rim. Co., für Zahlung Brand ob Disconto Rheinthal, l. C. Fo. 2	3000	—		
6	31	Haus. u. Handl. Unk.-Co., für zur Haushalt. 100 fl., Handlung 50 fl. am 1. 150 fl. — kr. für Nachzahl. zur Handlung am 31. 10 „ 24 „	160	24		
1	20	Haus. u. Haus. Mob. Co., für Haus-Reparat.	50	—		
6	22	Gew. u. Verl. Co., für Sconto von 2000 fl am 22. l. C. Fo. 2 . . . 8 fl. für Aggio v. 4500 fl. in Duc. am 30. l. C. Fo. 2 90 „	98	—		
1	23	Staatspapier-Co., für gekaufte 5000 fl. Oblig. l. M. Fo. 15	3890	58		
		Übertrag	9075	26	21,893	16

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Übertrag	9075	26	21,893	16
9	1	Privat-Co., für zum Privatgebrauch verwendete	50	—		
1	9	Capital-Co., für Schenkung auf Schulprämien der Schul-Direction	100	—		
9	14	Roth in Pesth Wein-Co., für Fracht und Mauth auf 50 Eimer Wein	200	—		
8	24	Geheim-Co., für Zahlung an N. I. M. Fo. 16	500	—		
5	30	Cassa, für Zahlung an Ehrlieb für 1000 Duc. am 25. . 4500 fl. für deßgl. für 1000 Duc. am 30. . 4500 "	9000	—	18,925	26
2		Waaren-Co. an 8 Creditoren, 4923 fl. 41 kr.				
9	3	An Fink u. Comp. in Lissabon für Factura über 25 Kist. Bahia-Zucker, Rees 576,894 à 40 u. 146	1316	2		
8	4	" Koch in Hamburg, für Assecuranz I. M. Fo. 11 B. Mk. 70 à 146	51	6		
7	5	" Bruni u. Comp. in Triest, für Spesen I. M Fo. 11	98	18		
4	12	" Co. p. Diversi (Klar) für Abzug a Saldo	2	—		
9	16	" Roth in Pesth Wein-Co., für 20 Eimer Wein	480	—		
5	20	" Kuhn in Wien, für Spesen ob 40 Ctr. Zucker	60	—		
5	27	" Smith u. Comp. in London, für Factura I. M. Fo. 18 200 Liv. Sterl. à 35 u. 146 .	1916	15		
7	29	" Bruni u. Comp. in Triest, für 20 Ctr. ord. Kaffeh	1000	—	4923	41
2		6 Debitoren an Waaren-Co., 3844 fl. 28 kr.				
6	20	Haus. u. Handl. Unk. Co., für zum eigenen Gebrauch verwendete Waaren	15	—		
6	20	Gew. u. Verl. Co., für Schenkung an Waaren	7	30		
2	25	Kleinhandlung, für empfangene Waaren .	226	58		
3	20	Roth in Pesth, für gesandte Waaren 1880 fl. für detto am 26. . 280 "	2160	—		
5	26	Kuhn in Wien, für gesandte Waaren . .	655	—		
3	29	Braun in Linz, für deßgleichen . . .	780	—	3844	28
6/3	29	Rim. Co., an Braun in Linz 791 fl. für entnehme für seine Rechnung auf Klarbach in Wien Ord. eigene	....	..	791	—
8/2	6	Koch in Hamburg an Wechsel-Co. 1151 fl. 48 kr. für Rim. Nro. 7 auf Seewald B. Mk. 1577. 13 à 146	....	..	1151	48
		Übertrag	....	..	51,529	39

Fo. 7. Journal Monath December 1823.

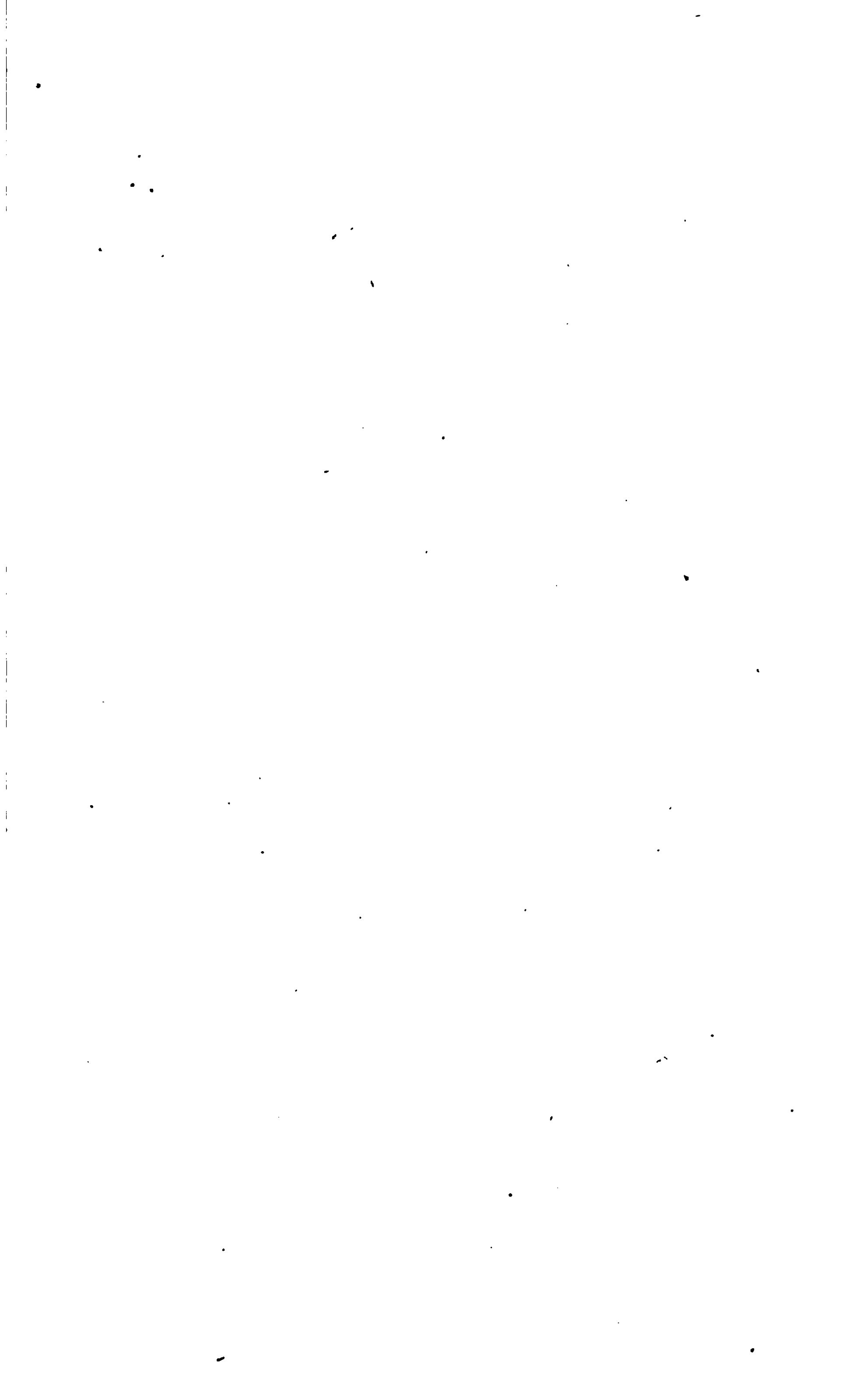
			fl.	kr.	fl.	kr.
		Übertrag	....	..	51,529	39
5	30	Kuhn in Wien an 5 Creditoren 6052 fl. 30 kr.				
7	7	An Co. metà mit ihm, für Belastung seines Antheils von verkauft. Kleesamen l. M. Fo. 11	935	—		
1	9	„ Capital-Co., für eingebrachtes Gewinn-Los	2000	—		
3	21	„ Braun in Linz, für Rim. N. auf Mayschön	1000	—		
1	23	„ Staatspapier-Co., für verkaufte Obligationen .... 1992 fl. 30 kr. für eingesandten Int. Coupon 125 „ — „	2117	30	6052	30
5		3 Debitoren an Kuhn 6015 fl. 16 kr.				
3	22	Braun in Linz, für honorirte Rim. Nro. 13 sammt Spesen	1010	—		
1	27	Staatspapier-Co., für gekaufte 6 Bank-Actien l. M. Fo. 17	3922	30		
7	29	Bruni u. Comp. in Triest, für Tra. Ord. Bruni u. Comp.	1082	46	6015	16
8		2 Debitoren an Koch in Hamburg 3232 fl. 17 kr.				
9	4	Fink u. Comp. in Lissabon, für Tra. 576,894 Rees à 40 dl. vl. .... B. Mk. 1802. 13.	1316	2		
5	27	Smith u. Comp. in London, für Tra. 200 Liv. à 35 dl. vl. B. Mk. 2625. —	1916	15		
		B. Mk. 4447. 13.	....	..	3232	17
6/4	12	Gew. u. Verl. Co. an Co. sospeso 40 fl. für Verlust bey Flau in Bruck	....	..	40	—
9		2 Debitoren an Roth in Pesth Wein-Co., 724 fl.				
8	15	Ehrlich, Gastgeber hier, für 28 Eimer Wein .	700	—		
6	16	Haus. u. Handl. Unk. Co., für zur Haushaltung verwendeten 1 Eim. Wein ...	24	—	724	—
9/3	17	Roth in Pesth, Wein-Co. an Roth Conto Corrent, 970 fl. 30 kr. für Verkauf-Rechnung über 50 Eimer Wein l. M. Fo. 13	....	..	970	30
6/6	24	Haus. u. Handl. Unk. Co., an Gew. u. Verl. Co. 10 fl. für zum eigenen Gebrauch verwendetes geschenkt bekommenes Fäßchen Wein	....	..	10	—
3/6	23	Braun in Linz an Handl. Unk. Co. 1 fl. für Brief-Porto	....	..	1	—
		(Gleichstimmig mit d. Memor. u. Cassa-Buch §. 298.)	....	..	68,575	12

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Abschluß mit 31. December 1823.				
9	Bilanz-Co. an 12 Creditoren, 38,191 fl. 32 kr.				
3	An Roth in Pesth, für meine Forderung p. Saldo	1864	30		
4	" Co. p. Diversi (Muth in Marburg) deßgleich.	100	—		
5	" Kuhn in Wien, deßgleichen	2091	47		
8	" Ehrlich hier, deßgleichen	400	—		
1	" Haus. u. Haus-Mob. Co., für mein Wohnhaus im anfänglichen Schätzungswerthe von . . . . 9500 fl. — kr. für Mobilien in selbem nach Abzug 5 fl. als 6 percentiges Int. für die Abnützung . . 495 " — "	9995	—		
1	" Staatspapier-Co., für vorräthige 1 St. Nro. 1094 p. 5000 fl. Metall-Obl. zum heutigen Cours von 75 1/2 . 3875 fl. — kr. Int. seit 1. Dec. 1823, 30 Tage 5% 20 " 50 " für deßgleich. 6 St. Bank-Actien Nro. 1200 bis 1205 bey Kuhn in Wien liegend, zum heutigen Werthe von 660 fl. . 3960 " — " Int. v. 3000 fl. seit 1. July 1823 180 Tage à 6% . . . 90 " — "	7945	50		
2	" Waaren-Co., für vorräthige Waaren laut Scontro in jetzt bestehenden Einkaufpreisen: netto 500 Pf. ord. Kaffeh à 73 fl. 365 fl. — kr. " 70 " Pfeffer . . 76 " 53 " 12 " " 170 " Piement . 73 " 124 " 6 " " 200 " Mandeln . 38 " 76 " — " " 130 " Kapern . 34 " 44 " 12 " " 250 " Carobe . 8 " 20 " — " " 100 " Feigen . . 15 " 15 " — " " 110 " Süßholzsaft 48 " 52 " 48 " " 200 " Tafelöhl . 30 " 60 " — " 810 " 18 " ferner die laut Calculations-Buch unterwegs befindlichen 4 Fässer Zucker und Kaffeh im Factur-Betrag v. Liv. Sterl. 200 bezahlt mit . . . . . . 1916 " 15 "	2726	33		
2	" Kleinhandlung, für Waarenvorrath und kleine Activ-Forderungen laut Inventarium, so wir annehmen p.	3132	40		
5	" Handl. Geräthschaften-Co., für vorräthige Geräthschaften nach Abzug 2 fl. für Abnützung	173	—		
5	" Cassa-Co., für Cassa-Bestand . . .	5971	12		
6	" Rim. Co., für im Portefeuille befindlichen Disconto Liebherz auf Brand p. 15. Jänner Nro. 12 . . . . . 3000 fl. meine Tra. auf Klarbach p. 18. Febr. Nro. 15 . . . . 791 "	3791	—	38,191	32

			fl.	kr.	fl.	kr.
		am 31.				
9	31	2 Debitoren an Bilanz-Co., 5111 fl. 45 kr.				
8	—	Koch in Hamburg, für ihm kommenden Saldo B. Mk. 2223. 2. betragen zum heutigen Course à 145	1611	45		
8	—	Geheim-Co., für Saldo desselben . . .	3500	—	5111	45
6	31	Gew. u. Verl. Co. an 4 Creditoren 346 fl 55 kr.				
5	—	An Smith u. Comp. in London, für Cours-Differenz a Saldo	1	15		
1	—	„ Haus. u. Haus. Mobilien-Co., für abgeschriebene 6 % Int. wegen Abnützung der Mobilien	5	—		
3	—	„ Handlungs-Geräthschaften-Co., für deßgleichen	2	—		
6	—	„ Haus. u. Handl. Unk. Co., für gehabte Haushaltungs-Unkosten . . 290 fl. 26 kr. deßgleichen Handlungs-Unkosten 48 „ 14 „	338	40	346	55
6	31	8 Debitoren an Gew. u. Verl. Co. 1554 fl. 16 kr. für saldire jene, und erkenne diesen für folgende Gewinne:				
8	—	Koch in Hamburg, für Cours-Gewinn . .	11	5		
1	—	Staatspapier-Co., für Gewinn bey Geschäften damit	471	—		
2	—	Wechsel-Co., für Gewinn bey Wechseln .	19	9		
2	—	Waaren-Co., für Gewinn bey Waaren-Geschäften	723	13		
2	—	Kleinhandlung, für Gewinn beym Kleinverkauf	130	—		
7	—	Kuhn in Wien, Co. a metà, für Gewinn .	109	19		
7	—	Kuhn in Wien, Commission-Co., für deßgleichen	57	—		
9	—	Roth in Pesth, Wein-Co., für deßgleichen	33	30	1554	16
1/9	31	Capital-Co., an Privat-Co., 50 fl. für übertrage von Letzten auf Ersten . .	....	..	50	—
6/1	31	Gew. u. Verl. Co., an Capital-Co., 1229 fl. 47 kr. für übertrage von Ersten auf Letzten den reinen Gewinn	....	..	1229	47
1/9	31	Capital-Co., an Bilanz, 33,079 fl. 49 kr. für übertrage von Ersten auf Letzten, den mit Ende dieses Jahres verbleibenden reinen Vermögensbestand	....	..	33,079	49

§. 302. Register zum Hauptbuche

der zweyten practischen Ausarbeitung



Hauptbuch

zur

zweyten practischen Ausarbeitung.

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Fo. 1. Soll — Capital-

1823					fl.	kr.
Nov.	1	1	An 3 Creditoren (das Passiv-Vermögen) . .	—	2078	40
Dec.	9	6	- Cassa (Schenkung auf Schulprämien) . .	5	100	—
	31	9	- Privat-Co. (Übertrag des Saldo der Privat-Ausgaben)	9	50	—
	—	9	- Bilanz (Vortrag des reinen Vermögens) .	9	33,079	47
					35,308	27

Haus- und Haus-

1823					Haus fl.	kr.	Mobilien fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
Nov.	1	1	An Capital-Co. (Wohnhaus und Mobilien)	1	9500	—	500	—	10,000	—
	—	1	- Cassa (Haussteuer) . .	5	20	—	—	—	20	—
Dec.	20	1	- detto (Haus-Reparatur) .	5	50	—	—	—	50	—
					9570	—	500	—	10,070	—

Staatspapier-

1823					fl.	kr.
Nov.	1	1	An Capital-Co. (vorhandene Metall-Oblig. u. Bank-Actien sammt Int.	1	4856	40
Dec.	23	5	- Cassa (gekaufte Metall. Oblig.)	5	3890	58
	27	7	- Kuhn in Wien (gekaufte 6 Bank-Actien) .	5	3922	30
	31	9	- Gew. u. Verl. Co. (Gewinn)	6	471	—
					13,241	8

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Conto — Haben Fo. 1.

1823					fl.	kr.
Nov.	1	1	p. 11 Debitoren (das Activ-Vermögen)	—	29,078	40
	1	2	„ Cassa (bare-Einlage)	5	3000	—
Dec.	9	7	„ Kuhn in Wien (Lotto Gewinn)	7	2000	—
	31	9	„ Gew. u. Verl. Co. (Übertrag des reinen Gewinnes)	6	1229	47
					35,308	27

Mobilien-Conto

1823					Haus fl.	Haus kr.	Mobilien fl.	Mobilien kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
Nov.	1	2	p. Cassa (Hauszins)	5	70	—	—	—	70	—
Dec.	31	8	„ Bilanz (Vortrag auf künftiges Jahr)	9	9500	—	495	—	9995	—
	—	9	„ Gew. u. Verl. Co. (Abzug für Mobilien-Abnützung) .	6	—	—	5	—	5	—
					9570	—	500	—	10,070	—

Conto

1823					fl.	kr.
Nov.	1	2	p. Cassa (verkaufte Metall. Oblig.)	5	1533	54
	4	3	„ Kuhn in Wien (verkaufte Metall. Oblig.) .	5	1543	54
Dec.	23	7	„ detto (deßgleichen ihm eingesandten Int. Coupon)	5	2117	30
	31	8	„ Bilanz (Vortrag des Vorraths)	9	7945	50
					13,141	8

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Fo. 2. Soll — **Wechsel-**

1823					fl.	kr.
Nov.	1	1	An Capital-Co. (im Portefeuille befindliche Wechsel)	1	1945	—
	3	3	= Co. p. Diversi (Geb. Livio in Petersburg) (die mir remit. B. Mk. 1577. 13 à 145) . . .	2	1143	54
Dec.	31	9	= Gew. u. Verl. Co. (Gewinn)	6	19	9
					3108	3

Waaren-

1823					fl.	kr.
Nov.	1	1	An Capital-Co. (vorräthige Waaren) . . .	1	5660	—
	2	2	= Cassa (bezahlte Fracht und Mauth) . . .	5	684	57
	12	2	= Bruni u. Comp. in Triest (ihre Sendung) .	7	1554	32
Dec.	30	5	= Cassa (laut Journal)	5	1876	4
	—	6	= 8 Creditoren (laut Journal)	-	4923	41
	31	9	= Gew. u. Verl. Co. (Gewinn)	6	723	13
					15,422	27

Kleinhandlung-

1823					fl.	kr.
Nov.	1	1	An Capital-Co. Waarenvorrath und Activ-Forderungen)	1	3840	—
	30	3	= Waaren-Co. (dieses Monath empfangene Waaren)	2	635	42
Dec.	25	6	= Waaren-Co. (deßgleichen)	2	226	58
	31	9	= Gew. u. Verl. Co. (Gewinn)	6	130	—
					4832	40

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Conto — Haben Fo. 2.

1823					fl.	kr.
Nov.	9	2	p. Cassa (verkaufter Wechsel)	5	496	15
	8	3	" Koch in Hamburg (ihm remittirte) . . .	8	1460	—
Dec.	6	6	" detto (ihm remittirte B. M. 1577. 13 á 146)	8	1151	48
					3108	3

Conto

1823					fl.	kr.
Nov.	19	2	p. Cassa (bar verkauft)	2	158	—
	30	2	" 4 Debitoren (an selbe verkauft) . . .	-	5849	14
Dec.	30	5	" Cassa (bar verkauft)	5	2844	12
	—	6	" 6 Debitoren (hintangegebene Waaren) .	-	3844	28
	31	8	" Bilanz (Vorrath)	9	2726	33
					15,422	27

Conto

1823					fl.	kr.
Nov.	30	2	p. Cassa (Losung in diesem Monath) . . .	6	1118	30
Dec.	30	5	" detto (deßgleichen)	5	581	30
	31	8	" Bilanz (Übertrag des Activstandes) . . .	9	3132	40
					4832	40

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Fo. 3. Soll — Handlungs-Geräth-

1823					fl.	kr.
Nov.	1	1	An Capital-Co. (vorhandene Geräthschaften) .	1	200	—
					200	—

Roth

1823					fl.	kr.
Nov.	1	1	An Capital-Co. (meine Forderung) . . .	1	500	—
	3	3	» Waaren-Co. (gesandte Waaren) . . .	2	2435	—
Dec.	26	6	» detto (deßgleichen)	2	2160	—
					5095	—

Braun

1823					fl.	kr.
Nov.	1	1	An Capital-Co. (meine Forderung) . . .	1	1000	—
Dec.	29	6	» Waaren-Co. (gesandte Waaren) . . .	2	780	—
	3	7	» Kuhn in Wien (honorirte Rim. Nro. 8) . .	5	1010	—
	23	7	» Haus. u. Handl. Unk. Co. (Brief-Porto)	6	1	—
					2791	—

schaften-Conto Haben Fo. 3.

1823					fl.	kr.
Dec.	30	5	p. Cassa (verkaufter Schreibkasten)	5	25	—
	31	8	= Bilanz (Vortrag)	9	173	—
	—	9	= Gew. u. Verl. Co. (wegen Abnützung)	6	2	—
					200	—

in Pesth Conto Corrent

1823					fl.	kr.
Nov.	18	3	p. Rim. Co. (Rim. Nro. 6)	6	2000	—
	—	4	= Co. p. Diversi (Frey) (Tra. Ord. Frey)	4	260	—
Dec.	17	7	= Roth, Wein-Co. (Netto Ricavo von 50 Eimer Wein)	9	970	30
	31	8	= Bilanz (mir kommender Saldo)	9	1864	30
					5095	—

in Linz

1823					fl.	kr.
Nov.	28	2	p. Cassa (für Veräußerung seiner Rim. Nro. 8)	5	2000	—
Dec.	29	6	= Rim. Co. (meine Tra. auf Klarbach Nro. 15)	6	791	—
	21	7	= Kuhn in Wien (remittirt mir auf Kuhn Nro. 13)	5	1000	—
					2791	—

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Fo. 4. Soll — Hell

1823					fl.	kr.
Nov.	1	1	An Capital-Co. (meine Forderung) . . .	1	600	—
					600	—

Conto p.

1823					fl.	kr.
Nov.	1	1	An Capital-Co. (Forderung an Muth 200 fl. u. Klar 150 fl.)	1	350	—
	25	2	" Cassa (Zahlung Bar. Helm)	5	1143	54
	22	3	" Kuhn in Wien (wegen Oberst Renard) .	5	1164	50
	9	4	" Co. p. Diversi (Jung in Laibach) (Zahlung Klar)	4	140	—
	22	4	" Haus. u. Handl. Unk. Co. (für Prov. u. Spesen ob Renard)	6	11	10
	25	4	" Co. p. Diversi (Gebr. Livio in Petersburg) (behobene Erbschaft)	4	1143	54
	4	4	" Roth in Pesth (Tra. ord. Frey) . . .	3	260	—
					4213	48

Conto

1823					fl.	kr.
Nov.	1	1	An Capital-Co. (Forderung an Flau 100 fl. — an Lang 27 fl.	1	127	—
					127	—

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

in Prag — Haben Fo. 4.

1823					fl.	kr.
Nov.	29	3	p. Kuhn in Wien (Rim. Moll Nro. 9) . .	5	600	—
					600	—

Diversi

1823					fl.	kr.
Nov.	1	1	p. Capital=Co. (Forderung des Jung in Laibach 140 fl., deßgleichen Frey in Pesth 260 fl.)	1	400	—
	23	2	= Cassa (Zahlung von Oberst Renard) . .	5	258	—
	—	3	= Wechsel=Co. (Rim. Gebr. Livio in Petersburg)	2	1143	54
	25	3	= Kuhn (für Oberst Renard verkaufte Ducaten)	5	918	—
	9	4	= Co. p. Diversi (Jung) (Zahlung an Klar)	4	140	—
	25	4	= detto (Gebr. Livio) (behobene Erbschaft für Bar. Helm)	4	1143	54
Dec.	13	5	= Cassa (wegen Klar u. Muth 8 fl. — 100 fl.)	5	108	—
	12	6	= Waaren=Co. (Abzug Klar)	2	2	—
	31	8	= Bilanz (Muth in Marburg bleibt schuldig)	9	100	—
					4213	48

sospeso

1823					fl.	kr.
Nov.	5	4	p. 2 Debitoren (wegen Lang laut Journal)	-	27	—
Dec.	12	5	= Cassa (bar für Flau)	5	60	—
	—	7	= Gew. u. Verl. Co. (Verlust bey Flau) .	6	40	—
					127	—

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Fo. 5. Soll — Smith u. Comp.

1823					L.		fl.	kr.
Nov.	8	4	An Koch in Hamburg (remittirt à 34 ³/₄)	8	100	-	951	15
Dec.	27	7	" detto (Tra. auf Koch à 35) . . .	8	200	-	1916	15
					300	-	2867	30

Kuhn

1823					fl.	kr.
Nov.	3	3	An Rim. Co. (Rim. Nro. 4)	6	1000	—
	29	3	" 5 Creditoren (1543 fl. 54 kr., 825 fl. 41 kr., 918 fl., 2820 fl., 600 fl. l. J.)	-	6707	35
Dec.	26	6	" Waaren-Co. (gesandte Waaren) . . .	2	655	—
	30	7	" 5 Creditoren (935 fl., 2000 fl., 1000 fl., 2117 fl. 30 kr. l. J.)	-	6052	30
					14,415	5

Cassa-

1823					fl.	kr.
Nov.	30	2	An 9 Creditoren (wurde zu Gunsten 9 Conti eingenommen)	-	7653	35
	31	5	" 12 Creditoren (deßgleichen)	-	21,893	16
	—	5	" Cassa (ein- und ausgewechselte 1000 St. Duc.)	5	9000	—
					38,546	51

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

in London   Haben Fo. 5.

1823					L.		fl.	kr.
Nov.	1	1	p. Capital-Co. (ihre Waar. Send. Ford.)	1	100	-	950	—
Dec.	27	6	» Waaren-Co. (ihre Waarensendung)	2	200	-	1916	15
	31	9	» Gew. u. Verl. Co. (Cours-Differenz zu meinem Nachtheil)	6	—	-	1	15
					300	-	2867	30

in Wien ..

1823					fl.	kr.
Nov.	1	1	p. Capital-Co. (seine Forderung)	1	728	40
	22	3	» 2 Debitoren (1554 fl. 32 kr. 1164 fl. 50 kr. l. J.)	-	2719	22
Dec.	30	5	» Cassa-Co. (Tra. Nro. 7 u. 8, 800 fl., 2000 fl. l. J.)	5	2800	—
	20	6	» Waaren-Co. (Spesen)	2	60	—
	30	7	» 3 Debitoren (l. J. 1010 fl., 3922 fl. 30 kr., 1082 fl. 46 kr.)	-	6015	16
	31	8	» Bilanz (bleibt mir Kuhn p. Saldo schuldig)	9	2091	47
					14,415	5

Conto

1823					fl.	kr.
Nov.	30	2	p. 6 Debitoren (wurden l. J. zu Lasten derselben bezahlt)	-	4650	13
Dec.	31	5	» 11 Debitoren (deßgleichen)	-	18,925	26
	—	5	» Cassa (ein- und ausgewechselte 1000 St. Duc.)	5	9000	—
	—	8	» Bilanz (Cassa-Bestand)	9	5971	12
					38,546	51

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Fo. 5. Soll — Smith u. Comp.

1823					£.		fl.	kr.
Nov.	8	4	An Koch in Hamburg (remittirt à 34 ¾)	8	100	-	951	15
Dec.	27	7	„ detto (Tra. auf Koch à 35) . . .	8	200	-	1916	15
					300	-	2867	30

Kuhn

1823					fl.	kr.
Nov.	3	3	An Rim. Co. (Rim. Nro. 4)	6	1000	—
	29	3	„ 5 Creditoren (1543 fl. 54 kr., 825 fl. 41 kr., 918 fl., 2820 fl., 600 fl. l. J.)	-	6707	35
Dec.	26	6	„ Waaren-Co. (gesandte Waaren)	2	655	—
	30	7	„ 5 Creditoren (935 fl., 2000 fl., 1000 fl., 2117 fl. 30 kr. l. J.)	-	6052	30
					14,415	5

Cassa-

1823					fl.	kr.
Nov.	30	2	An 9 Creditoren (wurde zu Gunsten 9 Conti eingenommen)	-	7653	35
	31	5	„ 12 Creditoren (deßgleichen)	-	21,893	16
	—	5	„ Cassa (ein- und ausgewechselte 1000 St. Duc.)	5	9000	—
					38,546	51

in London. Haben Fo. 5.

1823					L.		fl.	kr.
Nov.	1	1	p. Capital-Co. (ihre Waar.Send.Ford.)	1	100	-	950	—
Dec.	27	6	= Waaren-Co. (ihre Waarensendung)	2	200	-	1916	15
	31	9	= Gew. u. Verl. Co. (Cours-Differenz zu meinem Nachtheil)	6	—	-	1	15
					300	-	2867	30

in Wien.

1823					fl.	kr.
Nov.	1	1	p. Capital-Co. (seine Forderung)	1	728	40
	22	3	= 2 Debitoren (1554 fl. 32 kr. 1164 fl. 50 kr. l. J.)	-	2719	22
Dec.	30	5	= Cassa-Co. (Tra.Nro. 7 u. 8, 800 fl., 2000 fl. l.J.)	5	2800	—
	20	6	= Waaren-Co. (Spesen)	2	60	—
	30	7	= 3 Debitoren (l. J. 1010 fl., 3922 fl. 30 kr., 1082 fl. 46 kr.)	-	6015	16
	31	8	= Bilanz (bleibt mir Kuhn p. Saldo schuldig)	9	2091	47
					14,415	5

Conto

1823					fl.	kr.
Nov.	30	2	p. 6 Debitoren (wurden l. J. zu Lasten derselben bezahlt)	-	4650	13
Dec.	31	5	= 11 Debitoren (deßgleichen)	-	18,925	26
	—	5	= Cassa (ein- und ausgewechselte 1000 St. Duc.)	5	9000	—
	—	8	= Bilanz (Cassa-Bestand)	9	5971	12
					38,546	51

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Fo. 6. Soll — Gewinn- und

1823					fl.	kr.
Nov.	5	4	An Conto Sospeso (Verlust bey Lang) .	4	15	—
Dec.	22	5	" Cassa (Sconto und Aggio bezahlt)	5	98	—
	20	6	" Waaren-Co. (Waaren Geschenk) . . .	2	7	30
	12	7	" Conto Sospeso (Verlust bey Flau) . .	4	40	—
	31	9	" 4 Creditoren (Verlust bey vier Conti) .	—	346	55
	—	9	" Capital-Co. (Übertrag des reinen Gewinnes p. Saldo)	1	1229	47
					1737	12

Haushaltungs- und Handlungs-

1823					Haushaltung fl.	kr.	Handlung fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
Nov.	1	2	An Cassa-Co. (Ausgaben) .	5	100	—	50	—	150	—
	5	4	" Co. Sospeso (1 Eimer Wein von Lang)	4	12	—	—	—	12	—
Dec.	31	5	" Cassa (Ausgaben) . . .	5	150	—	10	24	160	24
	26	6	" Waaren-Co. (zum Hausgebrauch verwendete Waaren)	2	15	—	—	—	15	—
	16	7	" Roth, Wein-Co. (1 Eimer Wein zum Hausgebrauch) .	9	24	—	—	—	24	—
	24	7	" Gew. u. Verl. Co. (1 Fäßchen Wein, so mir geschenkt wurde)	6	10	—	—	—	10	—
					311	—	60	24	371	24

Rimessen-

1823					fl.	kr.
Nov.	12	2	An Cassa (escomptirte Rim. Nro. 4.) . . .	5	1000	—
	18	3	" Roth in Pesth (seine Rim. Nro. 6) . .	3	2000	—
Dec.	19	5	" Cassa (gekauften Disconto Nro. 12) . .	5	3000	—
	29	6	" Braun (Tra. auf Klarbach Nro. 15) . .	3	791	—
					6791	—

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Verlust-Conto — Haben Fo. 6.

1823					fl.	kr.
Nov.	30	2	p. Cassa (Sconti)	5	18	56
Dec.	19	5	" Cassa (Sconti u. Aggio)	5	154	—
	24	7	" Haus- u. Handl. Unk. Co. (erhaltenes Geschenk)	6	10	—
	31	9	" 8 Debitoren (Übertrag des Gewinnes bey 8 Conti)	—	1554	16
					1737	12

Unkosten-Conto

1823					Haushaltung fl.	Haushaltung kr.	Handlung fl.	Handlung kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
Nov.	22	4	p. Co. p. Diversi (Prov. u. Spesen)	4	—	—	11	10	11	10
Dec.	31	5	" Cassa (Rückvergütung des erübrigten Geldes) . . .	5	20	34	—	—	20	34
	27	7	" Braun in Linz (Brief-Porto)	3	—	—	1	—	1	—
	31	9	" Gew. u. Verl. Co. (sämmtliche Unkosten)	6	290	26	48	14	338	40
					311	—	60	24	371	24

Conto

1823					fl.	kr.
Nov.	3	3	p. Kuhn in Wien (Rim. Nro. 4)	5	1000	—
Dec.	22	5	" Cassa (escomptirte Rim. Nro. 6) . . .	5	2000	—
	31	8	" Bilanz (im Portefeuille bleibende Rimessen)	9	3791	—
					6791	—

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Fo. 7. Soll

Kuhn in Wien

1823					fl.	kr.
Nov.	24	2	An Cassa (gemeinschaftlich gekauften Kleesamen)	5	1651	22
Dec.	31	9	= Gew. u. Verl. Co. (Gewinn)	6	109	19
					1760	41

Bruni u. Comp.

1823					fl.	kr.
Nov.	1	3	An Waaren=Co. (Nachlaß auf Waaren) . .	2	15	32
	12	3	= Kuhn in Wien (domicilirte Tra. Nro. 5) .	5	1554	32
Dec.	29	7	= detto (Rim. auf Kuhn Nro. 14)	5	1082	46
					2652	50

Kuhn in Wien

1823					fl.	kr.
Nov.	26	3	An Waaren=Co. (in Commission gesandte Waaren)	2	2763	—
Dec.	31	9	= Gew. u. Verl. Co. (Gewinn)	6	57	—
					2820	—

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Conto a metà — Haben Fo. 7.

1823					fl.	kr.
Nov.	24	3	p. Kuhn in Wien Co. Ct. (die Hälfte des neben stehenden Betrags)	5	825	41
		7	" Kuhn (die ihm kommende Hälfte vom Netto Ricavo)	5	935	—
					1760	41

in Triest

1823					fl.	kr.
Nov.	12	2	p. Waaren-Co. (Waaren-Sendung) . . .	2	1554	32
Dec.	5	6	" detto (Spesen)	2	98	18
	29	6	" detto (Waaren-Sendung) . . .	2	1000	—
					2652	50

Commission-Conto

1823					fl.	kr.
Nov.	26	3	p. Kuhn Co. Ct. (Netto Ricavo neben stehender in Commission gesandten Waaren) . . .	5	2820	—
					2820	—

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Fo. 8. Soll

Koch

1823					B.Mk.	ßl.	fl.	kr.
Nov.	8	3	An Wechsel=Co. (Rim. Nro. 2) B.Mk.	2	2000	—	1460	—
Dec.	6	6	= detto (Rim. Nro. 7) .	2	1577	13	1151	48
	31	8	= Bilanz (ihm kommender Saldo)	9	2223	2	1611	45
	—	9	= Gew. u. Verl. Co. (Cours=Gewinn)	6	—	—	11	5
					5800	15	4234	38

Ehrlich,

1823					fl.	kr.
Dec.	15	7	An Roth, Wein=Co. (28 Eimer Wein) . .	9	700	—
					700	—

Geheim=

1823					fl.	kr.
Dec.	24	6	An Cassa=Co. (Zahlung an N.)	5	500	—
	31	8	= Bilanz (Saldo)	9	3500	—
					4000	—

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

in Hamburg — Haben Fo. 8.

1823					B.Mk.	ßl.	fl.	kr.
Nov.	8	4	p. Smith u. Comp. in London (remittirt an selbe 100 L. St. à 34 3/4)	5	1303	2	951	15
Dec.	4	6	= Waaren = Co. (Assecuranz) . .	2	70	—	51	6
	30	7	= 2 Debitoren (laut Journal) .	-	4427	13	3232	17
					5800	15	4234	38

Gastgeber hier

1823					fl.	kr.
Nov.	15	5	p. Cassa (seine Zahlung)	5	300	—
Dec.	31	8	= Bilanz (mir kommender Saldo) . . .	9	400	—
					700	—

Conto

1823					fl.	kr.
Dec.	25	5	p. Cassa (Zahlung von X. u. Y.) . . .	5	4000	—
					4000	—

§. 303. Hauptbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Fo. 9. Soll — Privat-

					fl.	kr.
1823 Dec.	1	6	An Cassa (zum Privatgebrauch aus der Cassa genommen	5	50	—

Roth in Pesth

					fl.	kr.
1823 Dec.	14	6	An Cassa (Mauth- und Fracht-Zahlung) .	5	200	—
	17	7	" Roth, Co. Ct. (Netto Ricavo 50 Eimer Wein)	3	970	30
	31	9	" Gew. u. Verl. Co. (Gewinn)	6	33	30
					1204	—

Fink u. Comp.

					Rees	fl.	kr.
1823 Dec.	4	7	An Koch in Hamburg (Tra. à 40 bl. vl. B. Mk. 1802. 13)	8	576894	1316	2

Bilanz-

					fl.	kr.
1823. Dec.	31	8	An 11 Creditoren (laut Journal)	—	38,191	32
					38,191	32

Conto — Haben Fo. 9.

1823					fl.	kr.
Dec.	31	9	p. Capital-Co. (Übertrag gegenstehende Post als Capital-Verminderung)	1	50	—

Wein-Conto

1823					fl.	kr.
Dec.	16	6	p. Waaren-Co. (selbst behaltene 20 Eimer Wein)	2	480	—
	16	7	= 2 Debitoren (verkaufte 29 Eimer Wein)	—	724	—
					1204	—

in Lissabon

1823					Rees	fl.	kr.
Dec.	3	6	p. Waaren-Co. (Waaren-Sendung)	2	576894	1316	2

Conto

1823					fl.	kr.
Dec.	31	8	p. 2 Debitoren (laut Journal)	—	5111	45
	—	9	= Capital-Co. (Übertrag des reinen Vermögens)	1	33,079	47
					38,191	32

§. 304. Bilanzen zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Hauptbuch Fo.	Nahmen der Conti	November Soll fl.	kr.	November Haben fl.	kr.	December Soll fl.	kr.	December Haben fl.	kr.	Novemb. u. Decemb. Soll fl.	kr.	Novemb. u. Decemb. Haben fl.	kr.	Saldi p. Nov. u. Dec. Soll fl.	kr.	Saldi p. Nov. u. Dec. Haben fl.	kr.
1	Capital-Co.	2078	40	32,078	40	100	—	2000	—	2178	40	34,078	40	—	—	31,900	—
—	Haus- u. Haus-Mob. Co. .	10,020	—	70	—	50	—	—	—	10,070	—	70	—	10,000	—	—	—
—	Staatspapier-Co. . .	4856	40	3077	48	7813	28	2117	30	12,670	8	5195	18	7474	50	—	—
2	Wechsel-Co.	3088	54	1956	15	—	—	1151	48	3088	54	3108	3	—	—	19	9
—	Waaren-Co.	7899	29	6007	14	6799	45	6688	40	14,699	14	12,695	54	2003	20	—	—
—	Kleinhandlung	4475	42	1118	30	226	58	581	30	4702	40	1700	—	3002	40	—	—
3	Handl. Geräthschaften - Co.	200	—	—	—	—	—	25	—	200	—	25	—	175	—	—	—
—	Roth, Conto Corrent .	2935	—	2260	—	2160	—	970	30	5095	—	3230	30	1864	30	—	—
—	Braun	1000	—	1000	—	1791	—	1791	—	2791	—	2791	—	—	—	—	—
4	Hell	600	—	600	—	—	—	—	—	600	—	600	—	—	—	—	—
—	Conto p. Diversi . . .	4213	48	4003	48	—	—	110	—	4213	48	4113	48	100	—	—	—
—	Conto sospeso	127	—	27	—	—	—	100	—	127	—	127	—	—	—	—	—
5	Smith u. Comp. . . .	951	15	950	—	1916	15	1916	15	2867	30	2866	15	1	15	—	—
—	Kuhn, Conto Corrent .	7707	35	3448	2	6707	30	8875	16	14,415	5	12,323	18	2091	47	—	—
—	Cassa-Co.	7653	35	4650	13	30,893	16	27,925	26	38,546	51	32,575	39	5971	12	—	—
6	Gew. u. Verl. Co. . .	15	—	18	56	145	30	164	—	160	30	182	56	—	—	22	26
—	Haus. u. Handl. Unk. Co. .	162	—	11	10	209	24	21	34	371	24	32	44	338	40	—	—
—	Rim. Co.	3000	—	1000	—	3791	—	2000	—	6791	—	3000	—	3791	—	—	—
7	Kuhn, Conto a metà .	1651	22	825	41	—	—	935	—	1651	22	1760	41	—	—	109	19
—	Bruni u. Comp. . . .	1570	4	1554	32	1082	46	1098	18	2652	50	2652	50	—	—	—	—
—	Kuhn, Commission-Co. .	2763	—	2820	—	—	—	—	—	2763	—	2820	—	—	—	57	—
8	Koch	1460	—	951	15	1151	48	3283	23	2611	48	4234	38	—	—	1622	50
—	Ehrlich	—	—	—	—	700	—	300	—	700	—	300	—	400	—	—	—
—	Geheim-Co.	—	—	—	—	500	—	4000	—	500	—	4000	—	—	—	3500	—
9	Privat-Co.	—	—	—	—	50	—	—	—	50	—	—	—	50	—	—	—
—	Roth, Wein-Co. . . .	—	—	—	—	1170	30	1204	—	1170	30	1204	—	—	—	33	3
—	Fink u. Comp.	—	—	—	—	1316	2	1316	2	1316	2	1316	2	—	—	—	—
		68,429	4	68,429	4	68,575	12	68,575	12	137,004	16	137,004	16	37,264	14	37,264	14

§. 305. Register zum Conto-Corrent-Buch der zweyten practischen Ausarbeitung

§. 306. Conto=Corrent=Buch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Fo. 1. Soll

Roth

1823				fl.	kr.
Nov.	1	An schuldigem Saldo. (§. 216.)	——	500	—
	17	" gesändten Waaren. (§. 231.) . . . p.	17. Jän.	2435	—
Dec.	20	" detto 40 Ctr. Mehlzucker, l. M. (§. 270.) p.	20. Febr.	1880	—
	26	" detto Waaren, l. M. (§. 286.) . . .	——	280	—
				5095	—

Braun

1823				fl.	kr.
Nov.	1	An schuldigem Saldo. (§. 216)	——	1000	—
Dec.	22	" retournirte Rim. Nro. 13 auf Mayschön, l. R. (§. 274)	——	1011	—
	29	" gesandten 8 1/2 Ctr. ord. Kaffeh, l. M. (§. 292.) p.	29. Febr.	780	—
				2791	—

Hell in

1823				fl.	kr.
Nov.	1	An schuldigem Saldo. (§. 216.)	——	600	—

§. 306. Conto-Corrent-Buch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

in Pesth — Fo. 1.

1823				fl.	kr.
Nov.	6	für meine Tra. Ord. Frey Nro. 3. (§. 221.) .	l. Brf. v.	260	—
	18	" Rim. auf Bruner Nro. 6. (§. 232.) . p.	15. Jän.	2000	—
Dec.	17	" Netto Ricavo von 50 Eimer Wein (§. 265.) p.	17. Febr.	970	30
	31	" Saldo kommen mir auf neue Rechnung .	——	1864	30
				5095	—

in Linz

1823				fl.	kr.
Nov.	28	für Rim. auf Schnell, 3 T. S. Nro. 8. (§. 242.)	l. Brf. v.	1000	—
Dec.	21	" deßgleich. auf Mayschön, 3 T. S. Nro. 13. (§. 273.)	l. Brf. v.	1000	—
	29	" meine Tra. auf Klarbach uso Nro. 15. (§. 292.)	——	791	—
				2791	—

Prag

18 23				fl.	kr.
Nov.	29	für Rim. von Moll in Budweis auf Kuhn Nro. 9. (§. 243.)	——	600	—

§. 306. Conto-Corrent-Buch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Fo. 1. Soll Roth

1823				fl.	kr.
Nov.	1	An schuldigem Saldo. (§. 216.)	——	500	—
	17	" gesandten Waaren. (§. 231.) . . . p.	17. Jän.	2435	—
Dec.	20	" detto 40 Ctr. Mehlzucker, l. M. (§. 270.) p.	20. Febr.	1880	—
	26	" detto Waaren, l. M. (§. 286.) . . .	——	280	—
				5095	—

Braun

1823				fl.	kr.
Nov.	1	An schuldigem Saldo. (§. 216)	——	1000	—
Dec.	22	" retournirte Rim. Nro. 13 auf Mayschön, l. R. (§. 274)	——	1011	—
	29	" gesandten 8 ½ Ctr. ord. Kaffeh, l. M. (§. 292.) p.	29. Febr.	780	—
				2791	—

Hell in

1823				fl.	kr.
Nov.	1	An schuldigem Saldo. (§. 216.)	——	600	—

§. 306. Conto-Corrent-Buch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

in Pesth

1823				fl.	kr.
Nov.	6	für meine Tra. Ord. Frey Nro. 3. (§. 221.) .	l. Brf. v.	260	—
	18	„ Rim. auf Bruner Nro. 6. (§. 232.) . p.	15. Jän.	2000	—
Dec.	17	„ Netto Ricavo von 50 Eimer Wein (§. 265.) p.	17. Febr.	970	30
	31	„ Saldo kommen mir auf neue Rechnung .	——	1864	30
				5095	—

in Linz

1823				fl.	kr.
Nov.	28	für Rim. auf Schnell, 3 T. S. Nro. 8. (§. 242.)	l. Brf. v.	1000	—
Dec.	21	„ deßgleich. auf Mayschön, 3 T. S. Nro. 13. (§. 273.)	l. Brf. v.	1000	—
	29	„ meine Tra. auf Klarbach uso Nro. 15. (§. 292.)	——	791	—
				2791	—

Prag

1823				fl.	kr.
Nov.	29	für Rim. von Moll in Budweis auf Kuhn Nro. 9. (§. 243.)	——	600	—

P

§. 306. Conto-Corrent-Buch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Fo. 2. Kuhn

1823				fl.	kr.
Nov.	4	An verkauft. 2000 fl. Metall. Oblig. (§. 219.) l. Brf. v.	2. Nov.	1543	54
	12	„ Rim. auf Menks, Nro. 4 (§. 227.) . .	uso	1000	—
	20	„ Hälfte von 823 fl. 40 kr. für gekauften Kleesamen (§. 234.)	——	411	50
	22	„ verkaufte 200 St. kais. Duc. (§. 236.) l. Brf. v.	——	918	—
	24	„ Hälfte von 827 fl. 42 kr. für gekauften Kleesamen (§. 239.)	——	413	51
	26	„ Netto Ricavo von verkauft. Waaren (§. 241.) p.	26. Jän.	2820	—
	29	„ Rim. auf ihn selbst 8 T. S. Nro. 9 (§. 243.)	——	600	—
Dec.	8	„ halben Antheil v. verkauft. Kleesamen (§. 255.) p.	8. Febr.	935	—
	9	„ gesandtes Gewinnloos Nro. 100 (§. 256.) .	——	2000	—
	21	„ Rim. auf Mayschön a vista Nro. 13 (§. 273.)	——	1000	—
	23	„ verkaufte 3 Bank-Actien Nro. 400 — 402 (§. 278.) . . . . p.	20. Dec.	1992	30
	—	„ gesandten Int. Coupon Nro. 1094 (§. 279.)	——	125	—
	27	„ besorgte 10 Ctr. Messing (§. 287.) . . .	——	655	—
				14,415	5

Conto p.

1823				fl.	kr.
Nov.	1	An Muth in Marburg, mir schuldiger Saldo (§. 216.)	——	200	—
	—	„ Klar in Laybach, deßgleichen (§. 216.) .	——	150	—
	6	„ Frey in Pesth, meine Rim. auf Roth Nro. 3 (§. 221.)	——	260	—
	9	„ Jung in Laybach, zahlt ihm Klar daselbst (§. 224.)	——	140	—
	22	„ Oberst Renard, für Anschaffung an Chevalier Beau in Caen 3000 Franken l. R. (§. 236.)	——	1176	—
	25	„ Gebr. Livio in Petersburg, behobene Erbschaft für Bar. Helm (§. 240) Rub. 2970 — à 8 1/2 B. Mk. 1577. 13. à 145. l. Brf. v.	——	1143	54
	—	„ Bar. Helm, Provision von 1143 fl. 54 kr. à 1 % (§. 240.) . . . . 11 fl. 26 kr.			
	—	„ Bar. Helm, Barzahlung . 1132 „ 28 „	——	1143	54
				4213	48

§. 306. Conto-Corrent-Buch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

in Wien | Fo. 2.

1823				fl.	kr.
Nov.	1	für ihm schuldigen Saldo (§. 216.)	——	728	40
	12	„ domicilirte Tra Bruni u. Comp. Nro. 5 p. 11. Jänner 1824 (§. 228.)	l. Brf. v.	1554	32
	22	„ Anschaffung an Chevalier Beau in Caen für Oberst Renard (§. 236.)	l. Brf. v.	1164	50
Dec.	7	„ Tra. Ord. Lieb 3 T. S. Nro. 10 (§. 254.)	——	800	—
	18	„ Tra. Ord. Sternau 3 T. S. Nro. 11 (§. 266.)	——	2000	—
	20	„ Spesen ob 40 Ctr. Mehlzucker (§. 270.) .	l. Brf. v.	60	—
	22	„ honorirte Rim. auf Mayschön Nro. 13. l. R. (§. 274.)	l. Brf. v.	1010	—
	27	„ besorgte 6 St. Bank-Actien, l. R. (§. 288.) p. 25. Decemb.	l. Brf. v.	5922	30
	29	„ Tra. Ord. Bruni u. Comp. Nro. 14 (§. 291.)	29. Febr.	1082	46
	31	„ Saldo kommen mir	——	2091	47
				14,415	5

Diversi

1823				fl.	kr.
Nov.	1	für Jung in Laybach, ihm schuldigen Saldo (§. 216.)	——	140	—
	—	„ Frey in Pesth, deßgleichen (§. 216.) . .	——	260	—
	9	„ Klar in Laybach, seine Zahlung an Jung (§. 224.)	l. Brf. v.	140	—
	22	„ Oberst Renard mittelst Kuhn verkaufte 200 St. kaiserl. Duc. à 4 ½ fl. und 2 % Aggio (§. 236.) . . . . 918 fl.			
	23	„ Oberst Renard, zahlt bar (§. 237.) 258 „	——	1176	—
	25	„ Gebr. Livio in Petersburg, übermachen mir selbe (§. 240.) p. Hamburg 2970 Rub. à 8 ½ B. Mk. 1577. 13. à 145 . . .	l. Brf. v.	1143	54
	—	„ Bar. Helm wegen Gebr. Livio (§. 240.) B. Mk. 1577. 13. à 145	——	1143	54
Dec.	13	„ Klar in Laibach, Anweisung auf Voll (§. 260.) . . . . 8 fl.			
	—	„ Klar, Abzug a Saldo (§. 260.) . 2 „	——	10	—
	31	„ Muth in Marburg, seine Barsendung (§. 295.)	——	100	—
	—	„ Muth in Marburg, verbleibt Saldo . .	——	100	—
				4213	48

§. 306. Conto-Corrent-Buch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Fo. 3. Soll — Conto

1823				fl.	kr.
Nov.	1	An Flau in Bruck, der mir schuldige Saldo (§. 216.)	——	100	—
	—	„ Lang in Cilli, deßgleichen (§. 216.) . .	——	27	—
				127	—

Smith u. Comp.

1823			Liv. St.	Sl.		fl.	kr.
Nov.	8	An Rim. v. Koch in Hamburg (§. 223.)	100	—	l. Brf. v.	951	15
Dec.	28	„ Tra. auf Koch in Hamburg B. Mk. 2625 à 35 (§. 289.) . . .	200	—	——	1916	15
			300	—		2867	30

Koch in

1823			B. Mk.	Sl.		fl.	kr.
Nov.	8	An Rim. auf Rose Nro. 2 p. Ende December (§. 223.) . . .	2000	—	l. Brf. v.	1460	—
Dec.	1	„ Rim. auf Seewald u. Comp. Nro. 7 (§. 249.)	1577	13	——	1151	48
	31	„ Saldo kommen ihm	2223	2	——	1611	45
	—	„ Cours-Differenz kommt auf Gew. u. Verl. Co. zu meinem Vortheil	——	—	——	11	5
			5800	15		4234	38

§. 306. Conto-Corrent-Buch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

sospeso | Haben Fo. 3.

1823					fl.	kr.
Nov.	5	für Lang in Cilli, sendet 1 Eimer Wein (§. 220.)	12 fl.			
	—	„ Nachlaß p. Saldo-Conto Lang (§. 220)	15 „	—	27	—
Dec.	12	„ Flau in Bruck, Barsendung von Dr. N. (§. 259.)	60 fl.	l. Brf. v.		
	—	„ Verlust bey Flau (§. 259.) . .	40 „	—	100	—
					127	—

in London

1823			Liv. St.	ßl.		fl.	kr.
Nov.	1	für ihm schuldigen Saldo (§. 216.)	100	—	?	950	—
Dec.	28	„ Waaren (§. 289.)	200	—	l. Brf. v.	1916	15
	31	„ Cours-Differenz a Saldo der hiesigen Währung kommt auf Gew. u. Verl. Co. zu meinen Nachtheil	—	—	—	1	15
			300	—		2867	30

Hamburg

1823			B. Mk.	ßl.		fl.	kr.
Nov.	8	für Rim. an Smith u. Comp. in London 100 L. St. à 34 ¾ (§. 223.)	1303	2	l. Brf. v.	951	15
Dec.	3	„ Tra. Fink u. Comp. in Lissabon 576,894 Rees à 40 dl. vl. (§. 250.)	1802	13	l. Brf. v.	1316	2
	4	„ Assecuranz-Rechnung (§. 251.) .	70	—	l. Brf. v.	51	6
	28	„ Tra. Smith u. Comp. in London 200 L. St. à 35 (§. 289.) .	2625	—	l. Brf. v.	1916	15
			5800	15		4234	38

§. 306. Conto-Corrent-Buch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Fo. 4. Soll — Bruni u. Comp.

1823				fl.	kr.
Nov.	12	An Tra. Nro. 5 auf mich, domicilirt bey Kuhn (§. 228.) . . . . . . p.	11. Jän. 1824.	1554	32
Dec.	21	„ Nachlaß auf gesandte Waaren (§. 235.)	l. Brf. v.	15	32
	29	„ Rim. auf Kuhn in Wien Nro. 14 (§. 291.) . . . . p.	29. Febr. 1824.	1082	46
				2652	50

Fink u. Comp.

1823			Rees		fl.	kr.
Dec.	3	An Tra. auf Koch in Hamburg B. Mk. 1802. 13. à 40 bl. vl. (§. 250.)	576,894	l. Brf. v.	1316	2

Ehrlich

1823				fl.	kr.
Dec.	15	An 28 Eimer rothen Wein à 25 fl. (§. 262.)		700	—
				700	—

§. 306. Conto=Corrent=Buch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

in Triest | Haben Fo. 4.

1823				fl.	kr.
Nov.	12	für Factura über 18 Colli (§. 228.) l. Brf. v.	8. Nov.	1554	32
Dec.	5	„ Spesen auf 25 Kisten Bahia Zucker aus Lissabon (§. 252.)	l. Brf. v.	98	18
	28	„ 20 Ctr. ord. Kaffeh (§. 290.) . p.	29. Febr. 1824.	1000	—
				2652	50

in Lissabon

1823			Rees		fl.	kr.
Dec.	3	für Factura über 25 Kisten Bahia=Zucker (§. 250.)	576,894	l. Brf. v.	1316	2

allhier

1823				fl.	kr.
Dec.	15	für Barzahlung (§. 262.)	——	300	—
	31	„ Saldo kommen mir	——	400	—
				700	—

§. 307. Staatspapier-Scontro zur zweyten practischen Ausarbeitung.

	Wann eingekauft			Nro.	Gattung u. Nominal-Betrag der Staatspapiere	Datum der Ausstellung		Gekauft von	Zu welchem Cours gekauft	Die Interessen haften seit	Zu welchem Cours verkauft	Verkauft an	Wann verkauft	
(§. 216.)	1823	Nov.	1	94	1000 fl. Metalliques	1818 May	1	übernommen	74	1. July 1823	75	Hahn hier	1823 Nov. 2.	(§. 218.)
——	—	—	—	95	1000 fl. detto	detto	—	detto	——	detto	——	detto	detto	——
——	—	—	—	96	1000 fl. detto	detto	—	detto	——	detto	75 ½	Kuhn in Wien	detto	(§. 219.)
——	—	—	—	97	1000 fl. detto	detto	—	detto	——	detto	75 ½	detto	detto	——
——	—	—	—	400	Bank-Actien	1819 Juny	1	detto	600	detto	650	detto	1823 Decemb. 23.	(§. 277.)
——	—	—	—	401	detto	detto	—	detto	600	detto	650	detto	detto	——
——	—	—	—	402	detto	detto	—	detto	600	detto	650	detto	detto	——
(§. 279.)	—	Dec.	23	1094	5000 fl. Metalliques	1818 April	18	Liebherz	75	1. Juny 1823		(bleiben laut Inventarium §. 311 vorräthig.)		
(§. 288.)	—	—	25	1200 / 1205	6 Bank-Actien	1819 Aug.	1	Kuhn in Wien	639 ⅙	1. July 1823		(liegen bey Kuhn in Wien laut Inv. §. 311.)		

Wechselbuch oder Wechsel-Scontro

zur zweyten practischen Ausarbeitung.

§. 308. Wechselbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Wann empfangen u. wann abgegeben		Nro. des Wechsels		Valuta			
				Empfang		Abgabe	
1823				fl.	kr.	fl.	kr.
Nov.	1	1	(§. 216.) In meinem Portefeuille befindet sich bey dem Antritte meiner Handlung ein Wechsel p. Augsburg wie folgt: Pesth am 6. Octob. 1823. Medio December des lauf. Jahres zahlen Sie gegen diesen Prima Wechselbrief an die Ordre des Hrn. Frohn u. Comp. 500 fl. A. Ct. Werth in Rechnung. Stellen Sie selben auf Rechnung laut Bericht von Joseph Braun. Auf Haldern u. Comp. in Augsburg. Giri. Für uns an die Ordre der Herren Beck u. Comp. Werth in Rechnung. Wien 12. Octob. 1823. Frohn u. Comp. Für uns an die Ordre des Hrn. Grünau. Werth empfangen. Grätz 16. Octob. 1823. . . A. Ct.	500	—		
	11		(§. 226.) an Schönthal hier gegen bar à 99 ¼ abgegeben	....	..	500	—
	1	2	(§. 216.) ebenfalls im Portefeuille p. Hamburg. Wien den 12. Octob. 1823. Mit Ende November d. J. zahlen Sie gegen diesen unsern Prima Wechselbrief an die Ordre des Hrn. J. Grünau B. Mk. 2000. Werth in Rechnung. Stellen Sie selbe auf Rechnung laut Bericht von Kuhn u. Comp. Auf J. Rose u. Comp. in Hamburg . . . . B. Mk.	2000	—		
	8		(§. 223.) an Koch in Hamburg remittirt . . . . B. Mk.	....	..	2000	—
	8	3	(§. 221.) meine Tratta 8 T. S. Ord. Frey auf Roth in Pesth . . .	260	—		
	—		(§. 221.) abgegeben an Frey in Pesth	....	..	260	—

§. 308. Wechselbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Wann empfangen u. wann abgegeben		Nro. des Wechsels		Valuta Empfang fl.	Valuta Empfang kr.	Valuta Abgabe fl.	Valuta Abgabe kr.
1823 Nov.	12	4	(§. 227.) von Bley hier gekauft—Trieste li 1. Novembre 1823. Ad uso pagarete per questa Prima di Cambio all' Ordine del Sig. Giov. Pino 1000 f. Valuta avuta ponendoli in Conto secondo l' avviso di Giuseppe Peri. Sopra J. Menks di Vienna. Giri. Pagate all' ordine del Sig. G. Bley. Valuta intesa. Trieste 4. Novemb. 1823. E per me all' ordine del Sig. G. Grünau. Grätz 12. Nov.	1000	—		
	12		(§. 227.) an Kuhn in Wien übermacht	....	..	1000	—
	12	5	(§. 228.) Trieste li 8. Nov. 1823. A due mesi dato pagate per questa Prima di Cambio all' ordine mio la Somma di 1554 f. 32 q. Valuta in merci, ponendoli in Conto secondo l' avviso. Sopra di me pagabile in Vienna . .	1554	32		
	12		(§. 228) heute acceptirt und bey Kuhn in Wien domicilirt	....	..	1554	32
	18	6	(§. 232.) von Roth in Pesth. Ofen am 12. Novemb. 1823. Am 15. Jän. 1824 zahlen Sie für diesen Prima Wechselbrief an die Ordre des Hrn. Roth 2000 fl. Werth in Rechnung. Stellen Sie selbe auf Rechnung laut Bericht von Anton Hauer auf Bruner in Wien. Nöthigen Falls bey Strell u. Comp. Giro. Für mich an die Ordre des Hrn. J. Grünau. Pesth 13. Novemb. 1823.	2000	—		
Dec.	22	—	(§. 275.) An Sternhall escomptirt	....	..	2000	—

§. 308. Wechselbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Wann empfangen u. wann abgegeben		Nro. des Wechsels		Valuta Empfang fl.	kr.	Valuta Abgabe fl.	kr.
1823 Nov.	25	7	(§. 240) von Gebr. Livio in Petersburg für Rechnung Bar. Helm. Petersburg am 25. Octob. 1823 (alten Styls). 90 Tage nach Dato zahlen Sie für diesen Prima Wechselbrief an die Ordre des Hrn. Grünau Rub. 2970 oder à 8 ½ ßl. B. Mk. 1577. 13 ßl. Werth empfangen. Stellen Sie selbe auf Rechnung von Gebr. Livio. Auf Seewald und Comp. in Hamburg . . . B. Mk.	1577	13		
Dec.	2		(§. 249) an Koch in Hamburg remittirt	B. Mk.	..	1577	13
Nov.	28	8	(§. 242) von Braun in Linz den 25. Novemb. 1823. 3 T. S. zahlen Sie für diesen Prima Wechselbrief an die Ordre des Hrn. Grünau. 1000 fl. Werth in Rechnung. Stellen Sie selbe auf Rechnung laut Bericht von J. Braun. Auf J. Schnell in Wien .	1000	—		
	28		(§. 242) gegen bar an Lieb hier girirt	....	..	1000	—
	29	9	(§. 243) von Moll in Budweis für Rechnung C. Hell in Prag. Budweis am 24. Novemb. 1823. 8 T. S. zahlen Sie gegen diesen Prima Wechsel an die Ordre J. Grünau. 600 fl. Werth in Rechnung. C. H. Stellen Sie selbe auf Rechnung laut Bericht. Auf Kuhn in Wien von C. Moll selbst ausgestellt	600	—		
	—		(§. 243) an Kuhn selbst übermacht .	....	..	600	—
Dec.	7	10	(§. 254) meine Tratta 3 T. S. Ordre Lieb auf Kuhn in Wien . . .	800	—		
	—		(§. 254) an Lieb gegen bar abgegeben	....	..	800	—

§. 308. Wechselbuch zur zweyten practischen Ausarbeitung.

Wann empfangen u. wann abgegeben		Nro. des Wechsels		Valuta Empfang fl.	kr.	Valuta Abgabe fl.	kr.
1823 Dec.	18	11	(§. 266) meine Tratta 3 T. S. Ordre Sternau auf Kuhn in Wien .	2000	—		
	18		(§. 266) an Sternau gegen bar veräußert	....	..	2000	—
	19	12	(§. 267.) Disconto à 8 %. Augsburg 11. Novemb. 1823. 3 Mth. nach Dato zahlen Sie gegen diesen Secunda Wechselbrief an die Ordre F. Lutz 3000 fl. Werth in Rechnung. Stellen Sie selbe auf Rechnung J. M. laut Bericht von A. v. Eichberg. Auf Brand u. Comp. in Wien. Giri. Für mich an die Ordre F. Stark. Nürnberg 16. Octob. 1823. F. Lutz. Für mich an die Ordre F. Bernwald. Prag 22. October 1823. F. Stark. Für mich an die Ordre A. Rheinthal. Linz 12. Novemb. 1823. Für mich an die Ordre J. Grünau. A. Rheinthal. Prima acceptirt bey Sternglanz . .	3000	—		
			Anmerkung. Dieser Wechsel bleibt l. Inventarium (§. 311) im Portefeuille				
	21	13	(§. 273) von Braun in Linz a vista. Prag am 4. Decemb. 1823. A vista zahlen Sie für diesen Prima Wechselbrief an die Ordre J. Mayer 1000 fl. Werth empfangen. Stellen Sie selbe auf Rechnung laut Bericht von J. Baumann. Auf Mayschön in Wien. Giri. Für mich an die Ordre J. Rosenberg. Budweis 5. Decemb. 1823. Für mich an die Ordre J. Braun. Linz 7. Decemb. 1823. J. Rosenberg. Für mich an die Ordre J. Grünau. Linz 17. Decemb. 1823	1000	—		
	22		(§. 273) an Kuhn in Wien remittirt .	....	..	1000	—

Geschäfte mit einem Gesellschafter.
Börse-Operationen *).

§. 312. Carl Lenz und Joseph Herbst treten mit 1. Jänner 1824 in Gesellschaft unter der Firma Lenz u. Herbst. Der gemeinschaftliche, à 5 % zu verzinsende Fond besteht in 100,000 fl. Dazu gab Lenz 60,000 fl. Herbst 40,000 fl. und zwar auf folgende Weise:

Carl Lenz gab:

50 St. Bank-Actien, betragen nach heutigem Course von 600	30,000 fl. — kr.	
Int. von 25,000 fl. à 6 % seit 1. July 1823 p. 6 Mth.	750 „ — „	30,750 fl. — kr.
1 St. escomptirten Wechsel auf Waller p. 15. März	10,000 „ — „	
ab) Escompte auf 74 Tage à 6 % .	123 „ 20 „	9876 „ 40 „
1 St. Wechsel p. Paris von 10,000 Francs p. 1. März auf Roux à 116 . . .	3866 „ 40 „	
1 St. Wechsel p. Amsterdam 4000 fl. holl. Ct. p. 15. May auf Mohr à 137 . .	3288 „ — „	7154 „ 40 „
1000 St. kaiserl. Ducaten à 4 ½ und 2 % Aggio		4590 „ — „
An Conventions-Münze		7628 „ 40 „
		60,000 fl. — kr.

Jos. Herbst gab:

30,000 fl. in 30 St. à 1000 fl. 5 % Metal. Obligationen, betragen nach heutigem Course von 74		22,200 fl. — kr.	
Int. haften darauf seit 1. July 1823 à 5 % p. 6 Mth.		750 „ — „	
1 Wechsel p. Hamburg von 6000 B. Mk. auf Rauch p. 15. Febr. à 145 . . .		4350 „ — „	
50 St. Rothschild'sche Lose vom Darleihen 1820 à 110		5500 „ — „	
100 St. Louisd'or à 9 fl. . . .	900 fl.		
100 „ 20 Franken St. à 7 ¾ fl.	775 „	1675 „ — „	
An Conventions-Münze		5525 „ — „	40,000 fl. — kr.
	Zusammen .		100,000 fl. — kr.

(Der Handlungsfond besteht aus verschiedenen Bestandtheilen, welche von zwey Individuen gegeben werden. Man hat also statt einem Capital-Conto, zwey Capital-Conti als Geber. Jeder von ihnen wird für dasjenige, was er gibt, creditirt, und die empfangenden Conti belastet.) (§. 388 a §. 393.)

*) Um häufige Wiederhohlungen von einerley Beyspielen zu vermeiden, werde ich nur in jedem Monath einige, und zwar solche Beyspiele darstellen, welche in der Praxis am öftesten vorkommen. Die Nebenbücher, als Cassabuch, Scontri u. s. w. bleiben weg, da man sie aus den frühern Darstellungen kennen lernen kann. Eben so ließ ich im Journal und Hauptbuche alles nicht zum Zwecke Gehörige weg, und befliß mich überhaupt der in der Praxis üblichen kürzesten Form.

	1824 Jänner am 1.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bank-Actien-Co. an C. Lenz Cap. Co.				
	für 50 St. Bank-Actien (laut Scontro) nach heutigem Course von 600, betragen 30,000 fl. — kr.				
	von 25,000 fl. Int. seit 1. July 1823 à 6% auf 6 Mth. . . 750 = — =	30,750	—		
1	Escompte-Co. an C. Lenz Cap. Co.				
	für escomptirten Wechsel auf Waller p. 15. März . . . . 10,000 fl. — kr.				
	ab) Escompte 74 Tage à 6% 123 = 20 =	9876	40		
1	Wechsel-Co. an C. Lenz Cap. Co.				
	für 10,000 Francs p. Paris auf Roux p. 1. März à 116 . . . . 3866 fl. 40 kr.				
	für 4000 fl. holl. Ct. p. Amsterdam auf Mohr p. 15. May à 157 . . . . 3288 = — =	7154	40		
1	Münz-Co. an C. Lenz Cap. Co.				
	für 1000 St. Ducaten à 4 ½ fl. und 2% Aggio	4590	—		
1	Cassa-Co. an C. Lenz Cap. Co.				
	für bare Einlage	7628	40	60,000	—
1	Obligationen-Co. an J. Herbst Cap. Co.				
	für 30,000 fl. in 30 St. à 1000 (laut Scontro) Metall. Obligationen in heutigem Course von 74 . . . . . 22,200 fl. — kr.				
	Int. seit 1. July 1823 à 5% auf 6 Mth. . . . . 750 = — =	22,950	—		
1	Wechsel-Co. an J. Herbst Cap. Co.				
	für 6000 B. Mk. p. Hamburg auf Rauch p. 15. Febr. à 145	4350	—		
1	Lose 1820 Co. an J. Herbst Cap. Co.				
	für 50 St. Lose, betragen zum heutigen Course von 110	5500	—		
1	Münz-Co. an J. Herbst Cap. Co.				
	für 100 St. Louisd'or nach heutigem Münz-Course à 9 fl. . . . . . . 900 fl. — kr.				
	für 100 St. 20 Franken à 7 ¾ . 775 = — =	1675	—		
1	Cassa-Co. an J. Herbst Cap. Co.				
	für bare Einlage	5525	—	40,000	—
	Übertrag	....	..	100,000	—

1824. Jänner 2.

§. 313. Bank=Actien werden in Deposito genommen.

Wir nehmen von Schönthal 10 St. Bank=Actien à 550, mit der Verbindlichkeit, selbe in 2 Monathen zum nähmlichen Course von 550 zurück zu stellen, und uns für den gegebenen Betrag 7 % Int. vergüten zu lassen.

(Diese Operation ist weiter nichts als ein bloßes Escompte=Geschäft: Schönthal gibt Actien, weil er Geld braucht, und sich dieses durch den Verkauf derselben nicht verschaffen will; weil er glaubt, daß er sie in 2 Monathen zu einem bessern Course wird umsetzen können. Wir geben ihm Geld, weil wir es in der Cassa haben, und 7 % Escompte genießen, und weil wir nicht vermuthen, daß in 2 Monathen dieses Papier niedriger als zu dem angenommenen Course von 550 stehen werde. Die in Deposito habenden Actien bleiben in der Cassa liegen, bis sie nach Ablauf der 2 Monathe von Schönthal gegen den ihm vorgeschossenen Betrag von 5500 fl. abgehohlt werden.)

5.

§. 314. Münz=Verkauf.

Wir verkaufen an Bayer hier 1000 St. Ducāten à 4 1/2 fl. u. 2 1/2 % Aggio.

(Die Ducaten und andere Münzsorten, welche mit Aggio gekauft und verkauft werden, betrachten wir als bloße Waare, die also nicht als Geld in den Cassabestand zu nehmen ist, so wenig als Wechsel, Obligationen u. dgl. (§. 85.)

9.

§. 315. Ein Wechsel auf fremden Platz wird verkauft.

Wir verkaufen die 10,000 Francs p. Paris an Fechter à 116 25/100 und die 6000 B. Mk. p. Hamburg an Horn à 145 1/2.

(Cassa empfängt, Wechsel=Co. gibt.)

12.

§. 316. Münz=Einkauf.

Wir wechseln von einem aus Neapel gekommenen General 1207 St. Oncie de Napoli à 4 5/6 fl. ein.

(Münz=Co. empfängt, Cassa gibt.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 2.				
	Übertrag	....	..	100,000	—
1	Escompte=Co. an Cassa				
	für Zahlung an Schönthal für 10 St. Bank=Actien als Depositum Nro. 1900 a 1910, à 550	5500	—		
	ab) Escompte 59 Tage à 7 % . .	63	6		
	p. 2. März	....	..	5436	54
	5.				
1	Cassa an Münz=Co.				
	für Zahlung von Bayer für ihm verkaufte 1000 St. Ducaten à 4 ½ und 2 ½ % Aggio	....	..	4612	30
	9.				
1	Cassa an Wechsel=Co.				
	für Zahlung Fechter für 10,000 Francs p. Paris à 116 35/100	3878	20		
	für deßgleichen Horn für 6000 Mk. B. p. Hamburg à 145 ½	4365	—	8243	20
	12.				
1	Münz=Co. an Cassa				
	für Zahlung an Hrn. General Tapfer für 1207 Oncie di Napoli à 4 5/6 fl.	....	..	5833	50
	Übertrag	....	..	124,126	34

1824. Jänner am 15.

§. 317. Obligationen-Verkauf.

Wir verkaufen an Waller 20,000 fl. Metalliques à 75.
Int. darauf haftend seit 1. July 1823.
(Cassa empfängt, Obligationen-Co. gibt.)

20.

§. 318. Münz-Einkauf.

Wir kaufen von L. Glückfeld 1000 St. Louisd'or à 9 fl.
(Münz-Co. empfängt, Cassa gibt.)

25.

§. 319. Eincassirung von Interessen-Coupons.

Wir cassiren die halbjährigen Int. Coupons von 10,000 fl. Metalliques mit 250 fl. ein.
(Cassa empfängt zu Gunsten des Obligationen-Co.)

28.

§. 320. Eincassirung der Dividenden der Bank-Actien.

Wir beheben die halbjährige Dividende von 50 Bank-Actien à 26 fl. p. Actie.
(Cassa empfängt zu Gunsten Actien-Co.)

30.

§. 321. Die Handlungsgesellschafter nehmen Geld aus der Cassa für ihren Privat-Gebrauch.

Der Gesellschafter Lenz nimmt aus der Handlungs-Casse zu seinem Hausgebrauch 200 fl. und Herbst behebt 150 fl.
(Da es jedem Gesellschafter frey steht, aus der Handlungs-Cassa so viel Geld zu nehmen, als er für sich und seine Angehörigen bedarf, so muß jeder einen besondern Conto bekommen, den wir Conto-Corrent oder Privat-Co. nennen. Bey dem Abschlusse wird jeder dieser Conti durch seinen Capital-Co. saldirt.) (§. 389.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 15. Übertrag	....	..	124,126	34
1	Cassa an Obligationen-Co.				
	für Zahlung an Waller hier				
	für ihm verkaufte 20,000 fl. Metalliques à 75	15,000	—		
	Int. seit 1. July 1823 auf 195 Tage à 5%	541	40	15,541	40
	20.				
1	Münz-Co. an Cassa				
	für Zahlung an Glückfeld				
	für 1000 St. Louisd'or à 9 fl.	....	..	9000	—
	25.				
1	Cassa an Obligationen-Co.				
	für eincassirte 10 St. Int. Coupons à 25 fl.	....	..	250	—
	28.				
1	Cassa an Bank-Actien-Co.				
	für eincassirte halbjährige Dividende von 50 Actien à 26 fl.	....	..	1300	—
	30.				
1	C. Lenz Co. Ct. an Cassa				
	für zum Privat-Gebrauch behobene	....	..	308	10
1	J. Herbst Co. Ct. an Cassa				
	für zum Privat-Gebrauch empfangene	....	..	350	—
	Übertrag	....	..	150,876	24

1824. Jänner am 15.

§. 317. Obligationen-Verkauf.

Wir verkaufen an Waller 20,000 fl. Metalliques à 75.
Int. darauf haftend seit 1. July 1823.

(Cassa empfängt, Obligationen-Co. gibt.)

20.

§. 318. Münz-Einkauf.

Wir kaufen von L. Glückfeld 1000 St. Louisd'or à 9 fl.

(Münz-Co. empfängt, Cassa gibt.)

25.

§. 319. Eincassirung von Interessen-Coupons.

Wir cassiren die halbjährigen Int. Coupons von 10,000 fl. Metalliques mit 250 fl. ein.

(Cassa empfängt zu Gunsten des Obligationen-Co.)

28.

§. 320. Eincassirung der Dividenden der Bank-Actien.

Wir beheben die halbjährige Dividende von 50 Bank-Actien à 26 fl. p. Actie.

(Cassa empfängt zu Gunsten Actien-Co.)

30.

§. 321. Die Handlungsgesellschafter nehmen Geld aus der Cassa für ihren Privat-Gebrauch.

Der Gesellschafter Lenz nimmt aus der Handlungs-Casse zu seinem Hausgebrauch 200 fl. und Herbst behebt 150 fl.

(Da es jedem Gesellschafter frey steht, aus der Handlungs-Cassa so viel Geld zu nehmen, als er für sich und seine Angehörigen bedarf, so muß jeder einen besondern Conto bekommen, den wir Conto-Corrent oder Privat-Co. nennen. Bey dem Abschlusse wird jeder dieser Conti durch seinen Capital-Co. saldirt.) (§. 389.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 15. Übertrag	....	..	124,126	34
1	Cassa an Obligationen-Co.				
	für Zahlung an Waller hier				
	für ihm verkaufte 20,000 fl. Metalliques à 75	15,000	—		
	Int. seit 1. July 1823 auf 195 Tage à 5%	541	40	15,541	40
	20.				
1	Münz-Co. an Cassa				
	für Zahlung an Glückfeld				
	für 1000 St. Louisd'or à 9 fl.	....	..	9000	—
	25.				
1	Cassa an Obligationen-Co.				
	für eincassirte 10 St. Int. Coupons à 25 fl.	....	..	250	—
	28.				
1	Cassa an Bank-Actien-Co.				
	für eincassirte halbjährige Dividende von 50 Actien à 26 fl.	....	..	1300	—
	30.				
1	C. Lenz Co. Ct. an Cassa				
	für zum Privat-Gebrauch behobene . . .	....	..	308	10
1	J. Herbst Co. Ct. an Cassa				
	für zum Privat-Gebrauch empfangene . . .	....	..	350	—
	Übertrag	....	..	150,876	24

1824. Monath Februar am 2.

§. 322. Lieferungs-Geschäft.

Wir kaufen von Gebrüder Waghals 100 St. Rothschild'sche Lose von 1820, am 25. dieß à 112 abzuliefern.

(Da dieses Geschäft erst am Lieferungstage geschlichtet wird, so hat man bloß eine Separat-Vormerkung davon zu nehmen.)

6.

§. 323. Obligationen werden gegen Escompte in Deposito genommen.

Wir kaufen von Gebrüder Waghals 20 St. Metalliques à 1000 fl. à 70 mit der Verbindlichkeit, sie in 2 Monathen zu dem nähmlichen Course wieder zurück zu geben, und rechnen ihnen dafür 6% Escompte.

(Escompte-Co. empfängt, Cassa gibt. Siehe §. 313.)

12.

§. 324. Bank-Actien werden verkauft.

Wir verkaufen an Freundlich 25 St. Bank-Actien à 632, Int. seit 1. Jänner 1823 hierauf haftend.

(Cassa empfängt, Bank-Actien-Co. gibt.)

20.

§. 325. Obligationen werden unter besondern Bedingnissen als Depositum gekauft.

Wir nehmen von Gebrüder Waghals 15 St. Metalliques à 1000 fl., zusammen 15,000 fl., auf welche die Interessen seit 1. Jänner ausständig sind, zum Course von 74 in Depositum mit der Verbindlichkeit, daß wir die bis zur Rückgabe laufenden Zinsen genießen, und die Obligationen in 2 Monathen à 73 1/5 wieder zurück geben. (Siehe §. 341.)

(Dieses Beyspiel unterscheidet sich von jenem §. 323 nur dadurch, daß hier die laufenden Interessen in Rechnung gebracht wurden, dagegen muß man die Obligationen wohlfeiler zurück liefern, als man sie angenommen hat, sonst wäre der Escompte für Effecten, die man mit mehr Vortheil der priv. National-Bank verpfänden kann, zu hoch, denn man hat schon von 74 fl. ein Interesse von 5 fl. p. Anno, das gibt sehr nahe 6 3/4 %, also muß man die Obligationen zu einem niedrigern Course zurück geben.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 2. Übertrag	....	..	150,876	24
	(Gebrüder Waghals Sollen) (an p. 25. Februar d. J. à 112 abzuliefern geschlossene 100 St. Rothschild'sche Lose v. 1820.)				
	6.				
2	Escompte-Co. an Cassa				
	für Zahlung an Gebr. Waghals				
	für 20,000 fl. Metalliques in 20 St. à 1000 fl. à 70	14,000	—		
	ab) Escompte à 6 % auf 59 Tage von 14,000 fl.	137	40		
	p. 6. April .	....	..	13,862	20
	12.				
2	Cassa an Bank-Actien-Co.				
	für Zahlung von Freundlich				
	für ihm verkaufte 25 St. Bank-Actien à 632 fl.	15,800	—		
	Int. seit 1. Jänner d. J. von 12,500 fl. à 6 % oder 5 kr. p. Tag auf 1 Actie, 42 Tage .	87	30	15,887	30
	20.				
2	Escompte-Co. an Cassa				
	für Zahlung an Gebrüder Waghals				
	für 15,000 fl. Metalliques in 15 St. à 1000 fl. à 74	11,100	—		
	Int. seit 1. Jänner 1824 von 15,000 fl. bis heute 50 Tage à 5 %	104	10		
	p. 20. April .	....	..	11,204	10
	Übertrag	....	..	191,830	24

1824. Februar am 20.

§. 326. Ein Gesellschafter empfängt Geld aus der Handlungs-Cassa zu einer Reise.

Unser Gesellschafter Lenz hat in Angelegenheiten seiner Familie in Triest Geschäfte abzuthun, und nimmt zum Behufe der Reisekosten aus der Handlungs-Cassa 400 fl. Er nimmt ferner mit:

1100 St. Louisd'or.
100 » 20 Franken.
1207 » Oncie di Napoli.

(Weil unser Gesellschafter bloß in Privat-Angelegenheiten und nicht für die Handlung reist, so ist der Privat-Co. desselben zu belasten. Beträfe aber die Reise Handlungs-Unternehmungen, so müßte der Handl. Unk. Co. debitirt werden. Die mitgenommenen Münzsorten brauchen wir ihm nicht zu debitiren, da sie nicht als Geld sondern als Waare in der Cassa liegen, folglich der Cassa-Stand nicht geändert wird. Man macht daher nur eine einstweilige separate Vormerkung, und die eigentliche Buchung erst dann, wenn Lenz Rechnung darüber gibt.) (§. 335.)

25.

§. 327. Ablieferung der auf Lieferung gekauften Lose.

Die Gebrüder Waghals liefern die p. heute sub 2. d. M. (§. 322) geschlossenen 100 St. Lose à 112 ab, die wir bezahlen.

(Lose-Co. empfängt, Cassa gibt.)

28.

§. 328. Lose auf eine Güter-Lotterie werden gekauft.

Wir kaufen 25 St. Lose à 4 fl. auf die Herrschaft Rosenhain, davon die Ziehung am 1. künft. Mths. ist.

(Wir betrachten diese Verminderung unserer Cassa einstweilen als Verlust und belasten den Gew. u. Verl. Co.)

1824. Monath März

am 2.

§. 329. Prolongation deponirter Bank-Actien.

Heute sollte Schönthal die unterm 2. Jänner (§. 313) gekauften 10 St. Bank-Actien gegen den Betrag von 5500 fl. zurück nehmen; er ersucht aber um eine Verlängerung auf 3 Mth., und vergütet uns den Discont für die Verlängerung, welches Anerbiethen wir annehmen.

(Cassa empfängt zu Gunsten Escompte-Co.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 20. Übertrag	....	..	191,830	24
2	C. Lenz Co. Ct. an Cassa für bey seiner Abreise nach Triest empfangene	....	..	400	—
	25.				
2	Lose 1820 Co. an Cassa für Zahlung an Gebrüder Waghals für die unterm 2. d. M. p. heute gekauften 100 St. Lose vom Anleihen 1820 à 112 fl.	....	..	11,200	—
	28.				
2	Gew. u. Verl. Co. an Cassa für gekaufte 25 St. Lose auf die Herrschaft Rosenhain à 4 fl.	....	..	100	—
	1824. März am 2.				
2	Cassa an Escompte-Co. für Zahlung von Schönthal für prolongirtes Depositum von 5500 fl. in 10 Bank-Actien p. 2. Juny, 92 Tage à 7%	....	..	98	23
	Übertrag	....	..	203,628	47

1824. März am 8.

§. 330. Lose-Verkauf.

Indem wir bey der Ziehung der Lose von 1820 nichts gewonnen haben, so verkaufen wir 100 St. Lose à 111 an Mayer.

(Cassa empfängt, Lose-Co. gibt.)

10.

§. 331. Gewinn mit Losen einer Güter-Lotterie.

Wir gewinnen mit den (§. 328) gekauften 25 St. Losen auf die Herrschaft Rosenhain 460 fl., welche wir eincassiren, und dem Collectanten und Schreiber 15 fl. 14 kr. Douceur geben.

(Cassa empfängt zu Gunsten Gew. u. Verl. Co.)

12.

§. 332. Man nimmt 2 1/2 % Obligationen in Deposito.

Wir nehmen von Franz Bloom 20,000 fl. 2 1/2 % Hofkammer-Obligationen, worauf die Interessen seit 1. Febr. ausständig sind, à 32 in Deposito, mit der Begünstigung, die bis zur Rückgabe laufenden Zinsen für die Zeit des Besitzes derselben zu genießen, und sie dagegen à 31 1/2 dem Deponenten in 3 Monathen zurück zu liefern.

(Man vergleiche damit das Beyspiel §. 325.)

15.

§. 333. Eincassirung eines verfallenen Disconto.

Wir cassiren den mit Anfang unsers Geschäftes im Portefeuille (§. 312) gehabten Discont p. 10,000 fl. auf Waller ein.

(Cassa empfängt, Escompte-Co. gibt.)

20.

§. 334. Bank-Actien-Verkauf.

Wir verkaufen an Hartmann 25 St. Bank-Actien à 660 fl. Int. seit 1. Jänner 1824.

(Cassa empfängt, Bank-Actien-Co. gibt.)

25.

§. 335. Münzen-Verkauf.

Unser Gesellschafter Lenz ist von seiner Reise (§. 326) von Triest zurück gekommen, und übergibt uns den Netto Ricavo von 18,980 fl. wie neben stehend berechnet in barem Gelde, kurzsichtigen Wechseln und Anweisungen an die Nationalbank, welche wir sogleich eincassiren.

(Cassa emfängt zu Gunsten Münz-Co.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	am 8. Übertrag	....	..	203,628	47
2	Cassa an Lose 1820 Co.				
	für Zahlung von Mayer für 100 St. Lose vom Anleihen 1820 à 111 fl.	....	..	11,100	—
	10.				
2	Cassa an Gew. u. Verl. Co.				
	für behobene Gewinnlose auf die Herrschaft Rosenhain	450	—		
	ab) Douceur dem Collectanten und Schreiber	15	14	434	46
	12.				
2	Escompte-Co. an Cassa				
	für Zahlung von Bloom für 20,000 fl. 2½% Hofkammer-Obligationen à 32	6400	—		
	Int. von 20,000 fl. seit 1. Febr. d. J. 42 Tage à 2½%	58	20		
	p. 12. Juny	....	..	6458	20
	15.				
2	Cassa an Escompte-Co.				
	für Zahlung von Waller für Disconto auf selben	....	..	10,000	—
	20.				
2	Cassa an Bank-Actien-Co.				
	für verkaufte 25 St. Bank-Actien à 660 . .	16,500	—		
	Int. seit 1. Jänner d. J. von 12,500 fl. à 6% oder 5 kr. täglich p. Actie, 80 Tage . .	166	40	16,666	40
	25.				
2	Cassa an Münz-Co.				
	für durch unsern Gesellschafter Lenz in Triest verwechselten und auf hier eingegangenen Ricavo von 1100 Louisd'ors à . . . . 9 fl. 12 kr.	10,120	—		
	100 St. 20 Franken à . . 7 " 50 "	783	20		
	1207 Oncie di Napoli à . . 5 " 6 "	6155	42		
		17,059	2		
	ab) Cours-Differenz, Provision u. Sensar. in Triest	79	2	16,980	—
	Übertrag	....	..	265,268	33

1824. März am 28.

§. 336. Disconto wird gekauft.

Wir escomptiren von Bayer 10,000 fl. auf Fink u. Comp. p. 15. Juny.

(Escompte-Co. empfängt, Cassa gibt.)

1824. April am 1.

§. 337. Ein Gesellschafter nimmt ein Capital aus dem Handlungsfonde.

Unser Gesellschafter Lenz nimmt zum Ankaufe eines Landgutes 10,000 fl. aus dem Handlungsfonde.

(Lenz Capital-Co. empfängt, Cassa gibt.) (Siehe §. 365.)

6.

§. 338. Deponirte Obligationen werden zurück genommen.

Wir übergeben an Gebrüder Waghals gegen 14,000 fl. die deponirten 20,000 fl. Metalliques (§. 323).

(Cassa empfängt zu Gunsten Escompte-Co.)

12.

§. 339. Bank-Actien werden gekauft.

Wir kaufen von Schönberg 20 St. Bank-Actien à 650. Int. seit 1. Jänner 1824.

(Bank-Actien-Co. empfängt, Cassa gibt.)

16.

§. 340. Erwerbsteuer wird bezahlt.

Wir zahlen an die Steuer-Casse die Erwerbsteuer 100 fl.

(Cassa gibt zu Lasten Handl. Unk. Co.)

20.

§. 341. Deponirte Obligationen werden zurück genommen.

Wir übergeben an Gebrüder Waghals die unterm 20. Febr. (§. 325) auf 2 Mth. deponirten 15,000 fl. Metalliques à 73 $^4/_5$ %. Int. seit 1. Jänner 1824.

(Man hat (§. 325) für dieses Depositum 11,204 fl. 13 kr. gegeben, und empfängt 11,299 fl. 10 kr., also hat man bey dieser Operation 95 fl. gewonnen. Dieser Gewinn kommt beynahe einem Escompte von 5 $^1/_{12}$ % gleich; denn 11,204 fl. 13 kr. gibt à 5 $^1/_{12}$ auf 60 Tage 94 fl. 55 kr. Sconto.

25.

§. 342. Bank-Actien werden verkauft.

Wir verkaufen an Hartherz 20 St. Bank-Actien à 665. Int. seit 1. Jänner 1824.

(Cassa empfängt, Bank-Actien-Co. gibt.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	1824. März am 28.				
	Übertrag	....	..	265,268	33
2	Escompte-Co. an Cassa für Zahlung an Bayer für Disconto auf Fink u. Comp. p. 15. Juny	10,000	—		
	ab) Sconto 79 Tage à 6 %	131	40	9868	20
	1824. April am 1.				
1	Lenz Capital-Co. an Cassa für bar empfangene	....	..	10,000	—
	6.				
2	Cassa an Escompte-Co. für Zahlung von Gebrüder Waghals, für unterm 6. Febr. d. J. deponirte 20,000 fl. Metalliques	....	..	14,000	—
	12.				
2	Bank-Actien-Co. an Cassa für Zahlung an Schönberg, für gekaufte 20 St. Bank-Actien à 650 fl.	13,000	—		
	Int. von 10,000 fl. seit 1. Jänner 1824 auf 102 Tage à 6 %	170	—	13,170	—
	16.				
2	Handl. Unk. Co. an Cassa für Zahlung an die Steuer-Cassa die Erwerbsteuer	....	..	100	—
	20.				
2	Cassa an Escompte-Co. für Zahlung an Gebrüder Waghals die unterm 20. Februar deponirten 15,000 fl. Metalliques à 73 4/5	11,070	—		
	Int. seit 1. Jänner d. J. 110 Tage à 5 %	229	10	11,299	10
	25.				
2	Cassa an Bank-Actien-Co. für Zahlung von Hartherz für verkaufte 20 St. Actien à 665	13,300	—		
	Int. von 10,000 fl. seit 1. Jän. d. J. 115 Tage à 6 %	191	40	13,491	40
	Übertrag	....	..	337,197	43

1824. April am 28.

§. 343. Wechsel auf fremden Platz wird verkauft.

Wir verkaufen die seit Anfang unserer Handlung im Portefeuille gehabten 4000 fl. holl. Ct. p. Amsterdam an Schreyer à 137 3/4.

(Cassa empfängt, Wechsel-Co. gibt.)

30.

§. 344. Ausgaben für die Handlung.

Wir zahlen die Rechnung des Tischlers und Schlossers für verschiedene für das Comptoir gelieferte Arbeiten im Betrage von 58 fl. 40 kr.; ferner zahlen wir an mehrere Sensalen ihre Sensarie-Rechnungen mit 67 fl. 20 kr.

(Cassa gibt zu Lasten Handl. Unk. Co.)

1824. May am 4.

§. 345. Obligationen werden gekauft.

Wir kaufen von Sonnberg 20,000 fl. 2 1/2 % Banco-Obligationen à 35.

Int. seit 1. April ausständig.

(Obligationen-Co. empfängt, Cassa gibt.)

10.

§. 346. Lose werden als Depositum gekauft.

Wir nehmen von Herzl hier 100 St. Rothschild'sche Loose von 1820 zum Course von 108, um sie in 3 Mth. zum nähmlichen Course zurück zu liefern, und rechnen 6 % Escompte.

(Escompte-Co. empfängt, Cassa gibt.)

15.

§. 347. Billet wird escomptirt.

Wir geben dem Franz Treuherz gegen sein Billet 2 Mth. vom 12. May à 6 % Escompte 2000 fl.

(Escompte-Co. empfängt, Cassa gibt.)

20.

§. 348. Schenkung zu einem wohlthätigen Zwecke.

Wir schenken der durch eine Feuersbrunst verunglückten Gemeinde Blumendorf 50 fl.

(Cassa gibt zu Lasten Gew. u. Verl. Co.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	1824. April am 28.				
	Übertrag	....	..	337,197	43
2	Cassa an Wechsel-Co.				
	für Zahlung von Schreyer für 4000 fl. holl. Ct. p. Amsterdam à 137 ³/₄	....	..	3306	—
	30.				
2	Handl. Unk. Co. an Cassa				
	für Zahlung die Rechnung des Tischlers und Schlossers für verschiedene Einrichtungsstücke für das Comptoir	58	40		
	für deßgleichen Sensarie-Rechnungen . . .	67	20	126	—
	1824. May am 4.				
3	Obligationen-Co. an Cassa				
	für Zahlung an Sonnberg für 20,000 fl. 2 ¹/₂ % Banco-Obligationen à 35	7000	—		
	Int. seit 1. April d. J. 34 Tage à 2 ¹/₂ %	47	13	7047	13
	10.				
3	Escompte-Co. an Cassa				
	für Zahlung an Herzl für 100 St. Lose vom Anleihen 1820 à 108	10,800	—		
	Escompte auf 92 Tage à 6 %	165	36		
	p. 10. August	....	..	10,965	36
	15.				
3	Escompte-Co. an Cassa				
	für Zahlung an Treuherz für sein Billet p. 12. July	2000	—		
	Escompte 58 Tage à 6 %	19	20		
	p. 12. July	....	..	1980	40
	20.				
3	Gew. u. Verl. Co. an Cassa				
	für Schenkung der durch Feuer verunglückten Gemeinde Blumendorf	....	..	50	—
	Übertrag	....	..	360,673	12

1824. May am 25.

§. 349. Ausführung einer Commission in Waaren.

Wir erhalten von Gebrüder Fest in Petersburg den Auftrag, hier 8 Ballen Mailänder Seide einzuthun, und den Betrag 3 Mth. dato auf Walker u. Comp. in Hamburg zu entnehmen, und die Seide mittelst Hauser und Viola in Brody abzusenden. Wir kaufen dieser Ordre zu Folge die 8 Ballen Seide bey Carl Milanesi auf 6 Mth. Zeit und zahlen den Betrag sogleich nach Abzug von 6 % Discont, und zahlen ferner für Ausfuhrzoll und Spesen 42 fl. 15 kr.

(Waaren-Co. empfängt, Cassa gibt. Man könnte zwar sogleich den Committenten an Cassa, und für unsere Provision an Gew. u. Verl. Co., und für die Unkosten an Handl. Unk. Co. oder Cassa debitiren, allein diese Form ist nicht allgemein.)

27.

§. 350. Man ertheilt Rechnung über gekaufte Waaren.

Wir ertheilen den Gebrüdern Fest in Petersburg über die laut vorigem §. gekaufte Seide Rechnung, wie das Weitere neben ersichtlich ist.

(Gebr. Fest empfangen, Waaren-Co. gibt.)

29.

§. 351. Man trassirt für fremde Rechnung auf einen fremden Platz.

Wir entnehmen in Folge §. 349 u. 350 den Betrag der Seide von 18,288 fl. zum Course von 145 mit 25,224 B. Mk. 13 ßl. auf Walker u. Comp. in Hamburg in unsere eigene Ordre; indem wir die Primen sogleich zur Besorgung der Annahme an ein Hamburger Haus senden.

(Wechsel-Co. empfängt zu Gunsten. Gebr. Fest.)

31.

§. 352. Wechsel werden verkauft.

Wir begeben folgende Wechsel p. Hamburg

6000 B. Mk. an Gebrüder Waghals à 145 %.

5000 detto an Treuherz à 145 %.

(Cassa empfängt, Wechsel-Co. gibt.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	1824. May am 25.				
	Übertrag	....	..	360,673	12
3	Waaren-Co. an Cassa für kaufen hier bey Carl Milanesi auf 6 Mth. Zeit .				
	4 Ballen Nro. 1 a 4, netto 520 Pf. Organzin Nro. 24/32 à 20 fl.	10,400	—		
	4 Ballen Nro. 5 a 8, netto 468 Pf. Trama 22/28 à 16 fl.	7488	—		
		17,888	—		
	ab) Escompte auf 6 Mth. à 6 % p. Anno .	536	38		
	bar	....	..	17,351	22
3	Waaren-Co. an Cassa für bezahlte Essito-Mauth u. Spesen auf 8 Ballen Seide	....	..	42	15
	27.				
3	Gebr. Fest in Petersburg an Waaren-Co. für kaufen für ihre Ordre und sandten im Lohn à 8 fl. p. Ctr. an Herrn Hauser u. Viola in Brody				
	netto 520 Pf. Mailänder Organzin Nro. 24/32 à 20 fl.	10,400	—		
	netto 468 Pf. Mailänder Trama Nro. 22/28 à 16 fl.	7488	—		
		17,888	—		
	Sens. à 1/2 %, Prov. à 1 1/2 % 357 fl. 45 kr. K. K. Essito-Zoll u. Abwägen 42 " 15 "	400	—	18,288	—
	29.				
3	Wechsel-Co. an Gebr. Fest in Petersburg für entnehmen für ihre Rechnung auf Walker u. Comp. in Hamburg. B. Mk. 6000 — " 5000 — " 4000 — " 3000 — " 2000 — " 5224 13 B. Mk. 25,224 13 Ord. eigene 3 Mth. dato à 145	....	..	18,288	—
	31.				
3	Cassa an Wechsel-Co.				
	für Zahlung von Gebr. Waghals für 6000 B. Mk. p. Hamburg à 145 1/8	4353	45		
	für Zahlung von Treuherz für 5000 B. Mk. p. Hamburg à 145 1/8	3628	7	7981	52
	Übertrag	....	..	422,624	41

1824. Juny am 2.

§. 353. Incasso deponirter Bank-Actien.

Wir cassiren die von Schönthal unterm 2. Jänner (§. 313) als Depositum genommenen, und unterm 2. März (§. 329) auf 3 Mth. prolongirten 10 St. Bank-Actien gegen den darauf vorgeschossenen Betrag von 5500 fl. ein.

(Cassa empfängt zu Gunsten Escompte-Co.)

4.

§. 354. Zahlung für fremde Rechnung und genommenem Rembours (d. i. Gegenersatz) für dieselbe.

Wir erhalten vom Hause Lopez u. Comp. in Madrid den Auftrag, an Marquis Rosalva 1000 St. Species-Ducaten auszuzahlen, und den Rembours dafür auf Charles Beaumont in Paris 2 Mth. dato zu nehmen. Wir vollziehen diesen Auftrag gegen 1/2 % Provision und unsere Spesen wie neben.

(Lopez u. Comp. a) an Cassa für die Zahlung, b) an Gew. u. Verl. Co. für unsere Provision, und c) an Handl. Unk. Co. für Sensarie beym Einkauf der Ducaten und Verkauf der Wechsel; d) Wechsel-Co. empfängt zu Gunsten Lopez u. Comp.)

6.

§. 355. Wechsel auf fremden Platz lautend wird begeben.

Wir verkaufen an Treuherz 3000 Francs p. Paris à 116.

(Cassa empfängt, Wechsel-Co. gibt.)

8.

§. 356. Man empfängt Waaren mit dem Auftrage, sie gegen Erlag eines Betrages an einen andern auszufolgen.

Wir erhalten von Friedr. Bellini in Bergamo 2 Ballen Seide mit der Ordre, selbe gegen Erlag von 3000 fl. in 20 kr. Stücken an Richard Rechtmann zu übergeben, und ihm den Betrag nach Abzug unserer Provision, p. Augsburg zu übermachen. Wir vollziehen diesen Auftrag; rechnen für unsere Provision 1/2 % und kaufen sogleich den Ricavo p. Augsburg von Frey u. Sohn allhier à 99 1/2, und remittiren selbe zum nähmlichen Course nach Bergamo.

(Cassa empfängt zu Gunsten Bellini.)

(Bellini a) an Gew. u. Verl. Co. für unsere Provision, b) an Cassa für die gekauften Wechsel p. Augsburg.)

12.

§. 357. Incasso von deponirten Obligationen.

Wir übergeben an Franz Bloom die unterm 8. März (§. 332) auf 3 Mth. à 32 als Depositum gekauften 20,000 fl. 2 1/2 % Hofkammer Oblig. zum Course von 31 7/8 laut neben stehender Berechnung.

(Cassa empfängt zu Gunsten Escompte-Co. Da man nun für die gegebenen 6458 fl. 20 kr. eine Summe von 6558 fl. 20 kr. bekömmt, so genießt man von 6458 fl. 20 kr. auf 3 Mth. einen Escompt von 100 fl., welches sehr nahe einem Interesse von 6 1/5 % p. Anno gleich kommt; denn 6458 fl. 20 kr. auf 3 Mth. à 6 1/5 % gibt 100 fl. 6 kr. Interessen. Man vergleiche damit das Beyspiel §. 341.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	1824. Juny am 2.				
	Übertrag	....	..	422,624	41
3	Cassa an Escompte=Co.				
	für Zahlung von Schönthal für deponirte 10 Bank=Actien	....	..	5500	—
	4.				
3	a) Lopez u. Comp. in Madrid an Cassa				
	für Zahlung an Marquis Rosalva 1000 St. Ducaten in Specie à 4 ½ fl. 2 % Aggio .	....	..	4590	—
4	b) Lopez u. Comp. in Madrid an Gew. u. Verl. Co.				
	für Provision auf 4590 fl. à ½ %	....	..	22	57
4	c) Lopez u. Comp. in Madrid an Handl. Unk. Co.				
	für doppelte Sensarie auf 4600 fl. und Brief=Porto	....	..	11	3
4	d) Wechsel=Co. n Lopez u. Comp. in Madrid				
	für Tra. auf Charles Beaumont in Paris 2 Mth. Franken 3000 — , = 5000 — , = 3958. 6 } à 116	....	..	4624	—
	6.				
3	Cassa an Wechsel=Co.				
	für Zahlung von Treuherz für 5080 Francs p. Paris à 116	....	..	1160	—
	8.				
3	Cassa an Friedr. Bellini in Bergamo				
	für Zahlung von Richard Rechtmann für vincolirte 3 Ballen Seide	....	..	3000	—
4	Friedr. Bellini an Gew. u. Verl. Co.				
	für Provision auf 3000 fl. à ½ % . . .	....	..	15	—
3	Friedr. Bellini an Cassa				
	für von Frey und Comp. gekaufte und ihm übermachte 3000 fl. Ct. p. Augsburg à 99 ½ .	....	..	2985	—
	12.				
3	Cassa an Escompte=Co.				
	für Zahlung von Bloom für unterm 8. März deponirte 20,000 fl. 2 ½ % Hofkammer Obligationen à 31 ⅞	6375	—		
	Int. von 20,000 fl. seit 1. Februar d. J. 132 Tage 2 ½ %	183	20	6558	20
	Übertrag	....	..	451,091	1

1824. Juny am 15.

§. 358. Incasso eines escomptirten Wechsels.

Wir cassiren den unterm 28. März (§. 336) escomptirten Wechsel auf Fink ein.

(Cassa empfängt, Escompte-Co. gibt.)

20.

§. 359. Obligationen-Verkauf.

Wir verkaufen die noch vorräthigen 10,000 fl. Metalliques an Frey u. Comp. zum Course von 75 $^{49}/_{100}$. Int. seit 1. Jänner d. J. ausständig.

(Cassa empfängt, Obligationen-Co. gibt.)

24.

§. 360. Bank-Actien werden gegen Wechsel und bar Geld gekauft.

Wir kaufen von Schmid u. Comp. hier 30 St. Bank-Actien à 662. Int. darauf haftend seit 1. Jänner d. J. Wir geben den Verkäufern dagegen 7000 B. Mk. p. Hamburg à 145 $^{1}/_{2}$, und 5000 Francs p. Paris à 116 $^{1}/_{4}$ und den Rest bar.

(Weil die Rechnung mit Schmid u. Comp. sogleich abgethan wird, so braucht man keinen Conto für sie zu eröffnen, sondern debitirt den Actien-Co. an Wechsel-Co. zuerst für den Wechselbetrag und alsdann an Cassa für den Rest.)

27.

§. 361. Handlungs-Unkosten werden berichtiget.

Wir zahlen verschiedene Unkosten für die Handlung, als Sensarie, Brief-Porto u. dgl. im Betrage von 236 fl. 22 kr.

(Cassa gibt zu Lasten Handl. Unk. Co.)

28.

§. 362. Münz-Einkauf.

Wir kaufen von Hartherz 1000 St. Ducaten à 4 $^{1}/_{2}$ fl. und 2 % Aggio.

(Münz-Co. empfängt, Cassa gibt.)

30.

§. 363. Die Gesellschafter empfangen Geld.

Unser Gesellschafter Lenz empfängt bar 200 fl. und Herbst deßgleichen 200 fl.

(Lenz Co. Ct. und Herbst Co. Ct. empfangen, Cassa gibt.)

		fl.	kr.	fl.	kr.
	1824. Juny am 15.				
	Übertrag	....	..	451,091	1
3	Cassa an Escompte-Co.				
	für Zahlung von Fink für eincassirten Disconto	....	..	10,000	—
	20.				
3	Cassa an Obligationen-Co.				
	für Zahlung von Frey u. Comp. für 10,000 fl. Metalliques à 75⁴⁹/₁₀₀	7549	—		
	Int. von 10,000 fl. seit 1. Jänner d. J. 170 Tage à 5 %	236	7	7785	7
	24.				
3	Bank-Actien-Co. an Wechsel-Co.				
	für an Schmid u. Comp. gegen Bank-Actien überlassene:				
	7000 B. Mk. p. Hamburg à 145 ½ . .	5092	30		
	5000 Francs p. Paris à 116 ¼ . . .	1937	30	7030	—
4	Bank-Actien-Co. an Cassa				
	für Zahlung an Schmid u. Comp. für 30 St. Bank-Actien à 662	19,860	—		
	Int. von 15,000 fl. seit 1. Jänner d. J. 174 Tage à 6 %	437	30		
		20,297	30		
	ab) obigen Wechselbetrag	7030	—		
	bar	....	..	13,267	30
	27.				
3	Handl. Unk. Co. an Cassa				
	für Zahlung mehrerer Sensarie-Rechnungen, Brief-Porto u. s. w.	....	..	236	22
	28.				
3	Münz-Co. an Cassa				
	für Zahlung an Hartherz für 1000 St. Ducaten à 4 ½ fl. u. 2 % Aggio	....	..	4590	—
	30.				
3	Lenz Co. Ct. an Cassa				
	für selbst empfangene	....	..	200	—
3	J. Herbst Co. Ct. an Cassa				
	für selbst empfangene	....	..	200	—
	Summe der Journal-Posten-Beträge	....	..	494,400	—

Journal Monath Jänner 1824. Fo. 1.

			fl.	kr.	fl.	kr.
1		4 Debitoren an Lenz Capital-Co. 52,371 fl. 20 kr.				
2	1	Bank-Actien-Co., für 50 St. Bank-Actien sammt Int. l. M. Fo. 1	30,750	—		
3	—	Escompte-Co., für Escompte-Wechsel p. 15. März l. M. Fo. 1	9876	40		
2	—	Wechsel-Co., für 10,000 Francs p. Paris à 116 ..... 3866 fl. 40 kr. / " " für 4000 fl. holl. Ct. p. Amsterdam à 137 ... 3288 " — "	7154	40		
2	—	Münz-Co., für 1000 St. kaiserl. Ducaten à 4 1/2 fl. und 2 % Aggio	4590	—	52,371	20
1		4 Debitoren an J. Herbst Cap. Co. 34,475 fl.				
3		Obligationen-Co., für 30,000 fl. 5 % Metalliques sammt Int.	22,950	—		
2		Wechsel-Co., für 6000 Mk. B. p. Hamburg à 145	4350	—		
3		Lose von 1820 Co., für 50 St. zum Course von 110	5500	—		
3		Münz-Co., für 100 St. Louisd. à 9 fl. . 900 fl. / für 100 St. 20 Fr. St. à 7 3/4 fl. 775 "	1675	—	34,475	—
1		Cassa an 6 Creditoren 43,101 fl. 10 kr.				
1	1	An Lenz Cap. Co., für seine bare Einlage .	7628	40		
1	1	" J. Herbst Cap. Co., für deßgleichen .	5525	—		
3	5	" Münz-Co., für verkaufte 1000 St. kaiserl. Ducaten à 4 1/2 fl. u. 2 1/2 %	4612	30		
2	9	" Wechsel-Co., für verkaufte 10,000 Fr. p. Paris à 116 35/100 3878 fl. 20 kr.				
	—	" " " " für 6000 Mk. B. p. Hamburg à 145 1/2 .. 4365 " — "	8243	20		
3	15	" Obligationen-Co., für verk. 20,000 fl. Metall. l. M. Fo. 3 15,541 fl. 40 kr.				
	25	" " " " für eingegangene Int. Coupons . 250 " — "	15,791	40		
2	28	" Bank-Actien-Co., für behobene Dividende von 50 Bank-Actien	1300	—	43,101	10
1		4 Debitoren an Cassa 20,928 fl. 54 kr.				
2	2	Escompte-Co., für deponirte 10 St. Bank-Actien p. 2. März	5436	54		
3	12	Münz-Co., für 1207 Oncie di Napoli à 4 5/6 fl. ...... 5833 fl. 50 kr.				
	20	" " für 1000 Louisd'or à 9 fl. 9000 " — "	14,833	50		
4	30	Lenz Co. Ct., für empfangene	308	10		
4	—	Herbst Co. Ct., für deßgleichen	350	—	20,928	54
		Übertrag	....	..	150,876	24

Journal Monath Februar, März und April 1824. Fo. 2.

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Übertrag	....	..	150,876	24
1/2	12	Cassa an Bank-Actien-Co. 15,887 fl. 30 kr. für verkaufte 25 St. Bank-Actien l. M. Fo. 4	....	..	15,887	30
1/2		4 Debitoren an Cassa 36,766 fl. 30 kr.				
	6	Escompte-Co., für deponirte 20,000 fl. Metalliq. l. M. Fo. 4 13,862 fl. 20 kr.				
	20	" " " für deponirte 15,000 fl. Metall. l. M. Fo. 4 11,204 " 10 "	25,066	30		
4	21	Lenz Co. Ct., für empfangene	400	—		
3	25	Loose 1820 Co., für gekaufte 100 St. Loose à 112	11,200	—		
4	28	Gew. u. Verl. Co., für gekaufte Güter-Lotterie-Loose . . . . "	100	—	36,766	30
		Monath März 1824.				
1/2		Cassa an 5 Creditoren 55,279 fl. 49 kr.				
	2	An Escompte-Co., für Zahlung von Schönthal l. M. Fo. 5 . . . 98 fl. 23 kr.				
	15	" " " " für eingegangenen Wechs. auf Waller 10,000 " — "	10,098	23		
3	6	" Loose 1820 Co., für verk. 100 St. Loose à 111	11,100	—		
4	10	" Gew. u. Verl. Co., für Gewinn bey einer Güter-Lotterie l. M. Fo. 6	434	46		
2	20	" Bank-Actien-Co., für verkaufte 25 St. Bank-Actien l. M. Fo. 6	16,666	40		
3	—	" Münz-Co., für verk. Münzen l. M. Fo. 6	16,980	—	55,279	49
2		Escompte-Co. an Cassa 16,326 fl. 40 kr.				
	12	für Zahlung an Bloom für deponirte 20,000 fl. 2½% Obligationen p. 12. May	6458	20		
	28	für detto an Bayer für Discont auf Fink u. Comp. p. 15. Juny	9868	20	16,326	40
		Monath April 1824.				
1/2	—	Cassa an 3 Creditoren 42,096 fl. 50 kr.				
	6	An Escompte-Co., für Zahlung Waghals für deponirte 20,000 fl. Metalliques l. M. Fo. 7 . . . . . . 14,000 fl. — kr.				
	20	" " " " " für deßgleichen für 15,000 fl. Metalliques l. M. Fo. 7 . . . . 11,299 " 10 "	25,299	10		
2	25	" Bank-Actien-Co., für verkaufte 20 Bank-Actien l. M. Fo. 7	13,491	40		
2	28	" Wechsel-Co., für verkaufte 4000 fl. p. Amsterdam à 137¾	3306	—	42,096	50
1/4		3 Debitoren an Cassa 23,396 fl.				
4	1	Lenz Cap. Co., für empfangene	10,000	—		
2	12	Bank-Actien-Co., für gekaufte 20 St. Bank-Actien l. M. Fo. 7	13,170	—		
5	16	Handl. Unk. Co., f. Zahl. a. d. Steuercasse 100 fl.				
	30	" " " für verschied. Ausgaben 126 "	226	—	23,396	—
		Übertrag	....	..	340,629	43

Journal Monath May und Juny 1824. Fo. 3.

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Übertrag	....	..	340,629	43
1/2	31	Cassa an Wechsel-Co. 7981 fl. 52 kr. für verk. 11,100 B. Mk. p. Hamburg l. M. Fo. 9	....	..	7981	52
1		4 Debitoren an Cassa 37,437 fl. 6 kr.				
3	4	Obligationen-Co., für gekaufte 20,000 fl. 2½ % B. Obligationen l. M. Fo. 8 . . .	7047	15		
2	10	Escompte-Co., für 100 St. als Depositum gekaufte Loose l. M. Fo. 8 — 10,965 fl. 36 kr.				
	15	" " " für escomptirtes Billet Treuherz l. M. Fo. 8 — 1980 " 40 "	12,946	16		
4	20	Gew. u. Verl. Co., für Schenkung der Gemeinde Blumendorf	50	—		
5	25	Waaren-Co., für gekaufte 8 Ballen Seide l. M. Fo. 9 . . 17,351 fl. 22 kr. Unkosten darauf . 42 " 15 "	17,393	37	37,437	6
5/5	27	Gebrüder Fest in Petersburg an Waaren-Co. 18,282 fl. für Factura über 8 Ballen Seide l. M. Fo. 9 .	....	..	18,288	—
2/5	29	Wechsel-Co. an Gebrüder Fest in Petersburg 18,288 fl. für Tra. auf Walker u. Comp. 25,224 B. Mk. 13 ßl. à 145	....	..	18,288	—
		Monath Juny 1824.				
1/2		Cassa an 4 Creditoren 34,003 fl. 27 kr.				
	2	An Escompte-Co., für Zahl. v. Schönthal für dep. 10 St. B. Act. l. M. Fo. 10 — 5500 fl. — kr.				
	12	" " " " für Zahl. v. Bloom für deponirte 20,000 fl. Obligationen l. M. Fo. 10 . — 6558 " 20 "				
	15	" " " " für Zahl. v. Fink u. Comp. für escomptirten Wechsel l. M. Fo. 11 . . — 10,000 " — "	22,058	20		
2	6	" Wechsel-Co., für verkaufte 3000 Francs p. Paris à 116	1160	—		
6	8	" Friedr. Bellini in Bergamo, für Zahlung von Rechtmann wegen 2 Ball. Seide l. M. Fo. 10	3000	—		
3	2	" Obligationen-Co., für verkaufte 10,000 fl. Metalliques l. M. Fo. 11	7785	7	34,003	27
1		7 Debitoren an Cassa 26,068 fl. 52 kr.				
6	4	Lopez u. Comp. in Madrid, für Zahlung an Marquis Rosalva	4590	—		
6	8	Friedr. Bellini, in Bergamo, für Rimessa p. Augsburg l. M. Fo. 10	2985	—		
1	24	Bank-Actien-Co., für gekaufte 30 St. Bank-Actien l. M. Fo. 11	13,267	30		
5	27	Handl. Unk. Co., für verschiedene Ausgaben .	236	22		
3	28	Münz-Co., für gekaufte 1000 St. Duc. à 4½ fl. u. 2% Aggio	4590	—		
1	30	Lenz Co., für empfangene	200	—		
4	—	Herbst Co., für deßgleichen	200	—	26,068	52
		Übertrag	....	..	482,697	—

Journal Monath Juny 1824. Fo. 4.

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Übertrag	....	..	482,697	—
2	4	Wechsel=Co. an Lopez u. Comp. in Madrid 4624 fl.				
		für Tra. auf Beaumont in Paris Fr. 11,958. 6 à 116	....	..	4624	—
4 / 6	4	2 Debitoren an Gew. u. Verl. Co. 37 fl. 57 kr. Lopez u. Comp. in Madrid, für Provision l. M. Fo. 10	22	57		
6	6	Friedr. Bellini in Bergamo, für Provision l. M. Fo. 10	15	—	37	57
1 / 2	25	Bank=Actien=Co. an Wechsel=Co. 7030 fl. für zum Einkauf von Bank=Actien verwendete Wechsel l. M. Fo. 11	....	..	7030	—
6 / 5	4	Lopez u. Comp. in Madrid an Handl. Unk. Co. 11 fl. 3 kr. für Sensarie und Brief=Porto	....	..	11	3
					494,400	—
		Abschluß mit letztem Juny 1824.				
6 / 1		Bilanz an 7 Creditoren 94,824 fl. 38 kr. An Cassa, für vorräthiges bares Geld . .	37,426	36		
1		„ Bank=Actien=Co., für vorräthige 30 St. Actien betragen nach heutigem Courszettel à 670 . . . 20,100 fl. — kr. Int. s. 1. Jän. v. 15,000 fl. à 6% 450 „ — „	20,550	—		
2		„ Escompte=Co., für von Herzl hier à 108 in Deposito habende 100 St. Loose von 1820 p. 10. August . 10,800 fl. — kr. „ „ „ „ für escompt. Bill. auf Treuherz p. 15. Jul. 2000 „ — „	12,800	—		
2		„ Wechsel=Co., für im Portefeuille befindliche Bi. Mk. 7224. 13 p. Hamburg betragen zum heutigen Cours von 146 3/4 . 5301 fl. 12 kr. Francs 3958. 6 p. Paris à 116 1/2 1537 „ 15 „	6838	27		
3		„ Münz=Co., für vorräthige 1000 St. kais. Ducaten nach heutigem Course à 4 1/2 fl. u. 2 1/4 % Aggio	4601	15		
3		„ Obligationen=Co., für vorräthige 20,000 fl. 2 1/2 % Banco=Obligationen zum heutigen Course von 35 1/4 . . . 7008 fl. 20 kr. Int. von 20,000 fl. seit 1. April bis heute 3 Mth. à 2 1/2 % . . . . . . „ 125 „ — „	7133	20		
3		„ Loose von 1820 Co., für vorräthige 50 St. Loose nach dem heutigen Course von 109 1/2 . . .	5475	—	94,824	38
4		6 Debitoren an Gew. u. Verl. Co. 6536 fl. 24 kr.				
1		Bank=Actien=Co., für Gew. bey diesem Conto	3678	20		
2		Escompte=Co., deßgleichen	602	53		
2		Wechsel=Co., deßgleichen	142	59		
3		Münz=Co., deßgleichen	504	55		
3		Obligationen=Co., deßgleichen . . .	712	54		
5		Waaren=Co., deßgleichen	894	23	6536	24

			fl.	kr.	fl.	kr.
		1824. Juny am 30.				
4		Gew. u. Verl. Co. an 4 Creditoren 2951 fl. 19 kr.				
3		An Loose von 1820 Co., für Verlust	125	—		
5		„ Handl. Unk. Co., für sämmtliche Handlungsspesen	451	19		
4		„ Lenz Co. Ct., für Int. von 60,000 fl. auf 3 Mth. à 5 % 750 fl. — kr. deßgleichen von 50,000 fl. auf 3 Mth. à 5 % 625 „ — „	1375	—		
4		„ Herbst Co. Ct., für Int. von 40,000 fl. auf 6 Mth. à 5 %	1000	—	2951	19
4		Gew. u. Verl. Co. an 2 Creditoren 3907 fl. 48 kr.				
4		An Lenz Co. Ct., für 3/5 Antheil von 3907 fl. 48 kr. Gewinn	2344	41		
4		„ Herbst Co. Ct., für 2/5 deßgl. von deßgl.	1563	7	3907	48
5		4 Debitoren an Bilanz 94,824 fl. 38 kr.				
1		Lenz, Cap. Co., debitire selben zum Abschluß	50,000	—		
4		„ Co. Ct., deßgleichen	2811	31		
1		Herbst, Cap. Co., deßgleichen	40,000	—		
4		„ Co. Ct., deßgleichen	2013	7	94,824	38

§. 365. Schlußanmerkung, wegen Ausmittlung des Gewinnes bey obiger Aufgabe.

Bey Ausmittlung des Gewinnes bey Societäts-Handlungen kommt es immer auf den Gesellschaftsvertrag an, worüber sich bey jedem Abschlusse bey dem Chef der Handlung anzufragen ist. Bey vorstehendem Abschlusse haben wir (§. 312) angenommen, daß die Gesellschaft die Einlagen mit 5 % verzinse. Dieses ist dadurch geschehen, daß man den Gew. u. Verl. Co. für die Zinsenvergütung an die Privat-Conti belastet hat. Weil aber Lenz mit 1. April seine Einlage um 10,000 fl. vermindert hat, so können ihm natürlich für die herausgenommene Summe die Interessen nicht mehr vergütet werden. Dieses Verfahren aber setzt ein freundschaftliches Einverständniß unter beyden Gesellschaftern voraus; denn streng genommen, sollte bey Verminderung oder Vermehrung der Einlagen um eine bedeutende Summe ein Rechnungs-Abschluß vorausgehen. Offenbar wurde durch obiges Verfahren der Gesellschafter Herbst verkürzt; weil der nach Abzug der Interessen ausgefallene Gewinn nach dem Verhältnisse von 60,000 zu 40,000 (oder mit 20,000 abgekürzt) nach 3 zu 2 getheilt wurde, während er nur bis 1. April nach diesem Verhältnisse und in den folgenden Monathen nach dem Verhältnisse von 50,000 zu 40,000, oder 5 zu 4 hätte getheilt werden sollen; aber wie gesagt: es kommt in solchen Fällen immer auf das an, was die Gesellschaftsglieder unter sich abgeschlossen haben. Deßgleichen, wenn ein neuer Gesellschafter zu einer bestehenden Handlung eintritt, oder eine sonstige Veränderung im Gewinnantheil geschieht, sind die vom verflossenen Abschlusse übernommenen Debitoren, welche insolvent werden oder bedeutende Abzüge machen, auszuscheiden, und auf die vorjährige Gesellschaft allein zu verbuchen, weil der neu eintretende Interessent, ohne besonderem Einverständnisse, keinen Verlust an den verbliebenen Debitoren zu tragen hat. Man hätte hier auch (§. 390) die Conti Correnti der Gesellschafter, anstatt durch die Bilanz, durch die Capital-Conti saldiren können; dann wären aber die

Einlagen verändert worden, ja man hätte sogar den Conti Correnti entbehren können, und alle Zahlungen, die den Gesellschaftern im Laufe der Rechnung gemacht wurden, auf ihr Capital-Conti buchen können. Es ist nach meiner Meinung besser, wenn die ursprünglichen Capital-Conti behalten, und die Interessen- und Gewinn-Antheile auf die Privat-Conti gebracht werden; denn die Interessen laufen gewöhnlich nur von den anfänglichen Einlagen, nicht aber von den Einlagen und dem Gewinne; also würden z. B. bey einem künftigen Rechnungsschlusse dem Lenz das Interesse nur von 50,000 fl., nicht aber von 52,811 fl. 38 kr. zu vergüten seyn. Eben so laufen die Interessen des Herbst von der Einlage von 40,000 fl., nicht aber von dem vermehrten Capital von 41,563 fl. 7 kr. — (Man sehe §. 388 bis 402.)

§. 366. Probe-Bilanzen

zur dritten practischen Ausarbeitung.

Hauptbuch No.	Nahmen der Conti	Summen Soll fl.	Summen Soll kr.	Summen Haben fl.	Summen Haben kr.	Saldi Soll fl.	Saldi Soll kr.	Saldi Haben fl.	Saldi Haben kr.
1	Lenz, Capital-Co.	10,000	—	60,000	—	—	—	50,000	—
—	Herbst, detto	—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
—	Cassa-Co.	198,350	38	160,924	2	37,426	36	—	—
2	Bank-Actien-Co.	64,217	30	47,345	50	16,871	40	—	—
—	Escompte-Co.	69,653	—	57,455	53	12,197	7	—	—
—	Wechsel-Co.	34,416	40	27,721	12	6695	28	—	—
3	Münz-Co.	25,688	50	21,592	30	4096	20	—	—
—	Obligationen-Co.	29,997	13	23,576	47	6420	26	—	—
—	Loose von 1820 Co.	16,700	—	11,100	—	5600	—	—	—
4	Lenz, Co. Corrent	908	10	—	—	908	10	—	—
—	Herbst, detto	550	—	—	—	550	—	—	—
—	Gew. u. Verl. Co.	150	—	472	43	—	—	322	43
5	Handl. Unk. Co.	462	22	11	3	451	19	—	—
—	Waaren-Co.	17,393	37	18,288	—	—	—	894	23
—	Gebrüder Fest	18,288	—	18,288	—	—	—	—	—
6	Bellini	3000	—	3000	—	—	—	—	—
—	Lopez u. Comp.	4624	—	4624	—	—	—	—	—
		494,400	—	494,400	—	91,217	6	91,217	6

§. 367. Register zum Hauptbuche der dritten practischen Ausarbeitung

Hauptbuch

zur

dritten practischen Ausarbeitung.

---

§. 368. Hauptbuch zur dritten practischen Ausarbeitung.

Fo. 1. Soll

Carl Lenz,

1824					fl.	kr.
April	1	2	An Cassa	1	10,000	—
Juny	30	5	„ Bilanz	6	50,000	—
					60,000	—

Jos. Herbst

1824					fl.	kr.
Juny	30	5	An Bilanz	6	40,000	—
					40,000	

Cassa=

1824					fl.	kr.
Jän.	30	1	An 6 Creditoren	—	43,101	10
Febr.	12	2	„ Bank=Actien=Co.	2	15,887	30
März	31	2	„ 5 Creditoren	—	55,279	49
April	28	2	„ 3 Creditoren	—	42,096	50
May	31	3	„ Wechsel=Co.	2	7981	52
Juny	30	3	„ 4 Creditoren	—	34,003	27
					198,350	38

§. 368. Hauptbuch zur dritten practischen Ausarbeitung.

Capital-Co. Haben Fo. 1.

1824					fl.	kr.
Jän.	1	1	p. 4 Debitoren	—	52,371	20
	1	1	" Cassa	1	7628	40
					60,000	—

Capital-Co.

1824					fl.	kr.
Jän.	1	1	p. 4 Debitoren	—	34,475	—
	—	1	" Cassa	1	5525	—
					40,000	—

Conto

1824					fl.	kr.
Jän.	30	1	p. 4 Debitoren	—	20,928	54
Febr.	28	2	" 4 detto	—	36,766	30
März	28	2	" Escompte-Co.	2	16,326	40
April	30	2	" 3 Debitoren	—	23,396	—
May	25	3	" 4 detto	—	37,437	6
Juny	30	3	" 7 detto	—	26,068	52
	—	4	" Bilanz	6	37,426	36
					198,350	38

§. 368. Hauptbuch zur dritten practischen Ausarbeitung.

Fo. 2. Soll — Bank-Actien-

1824				St.		fl.	kr.
Jän.	1	1	An Lenz Cap. Co.	50	1	30,750	—
April	12	2	„ Cassa	20	1	13,170	—
Juny	24	3	„ detto	30	1	13,267	30
	25	4	„ Wechsel-Co.		2	7030	—
	30	4	„ Gew. u. Verl. Co.	—	4	3678	20
				100	—	67,895	50

Escompte-

1824					fl.	kr.
Jän.	1	1	An Lenz Cap. Co.	1	9876	40
	2	1	„ Cassa	1	5436	54
Febr.	20	2	„ detto	1	25,066	30
März	28	2	„ detto	1	16,326	40
May	15	3	„ detto	1	12,946	16
Juny	30	4	„ Gew. u. Verl. Co.	4	602	53
					70,255	53

Wechsel-

1824					fl.	kr.
Jän.	1	1	An Lenz Cap. Co.	1	7154	40
	—	1	„ Herbst, detto	1	4350	—
May	29	3	„ Gebr. Fest	5	18,288	—
Juny.	4	4	„ Lopez u. Comp.	6	4624	—
	30	4	„ Gew. u. Verl. Co.	4	142	59
					34,559	39

§. 368. Hauptbuch zur dritten practischen Ausarbeitung.

Conto | Haben Fo. 2.

1824				St.		fl.	kr.
Jän.	28	1	p. Cassa	—	1	1300	—
Febr.	12	2	„ detto	25	1	15,887	30
März	20	2	„ detto	25	1	16,666	40
April	25	2	„ detto	20	1	13,491	40
Juny	30	4	„ Bilanz	30	6	20,550	—
				100	—	67,895	50

Conto

1824					fl.	kr.
März	15	2	p. Cassa	1	10,098	23
April	20	2	„ detto	1	25,299	10
Juny	15	3	„ detto	1	22,058	20
	30	4	„ Bilanz	6	12,800	—
					70,255	53

Conto

1824					fl.	kr.
Jän.	9	1	p. Cassa	1	8243	20
April	28	2	„ detto	1	3306	—
May	31	3	„ detto	1	7981	52
Juny	6	3	„ detto	1	1160	—
	25	4	„ Bank-Actien-Co.	2	7030	—
	30	4	„ Bilanz	6	6838	27
					34,559	39

§. 368. Hauptbuch zur dritten practischen Ausarbeitung.

Fo. 3. Soll

Münz=

1824					fl.	kr.
Jän.	1	1	An Lenz Cap. Co.	1	4590	—
	1	1	= Herbst, detto	1	1675	—
	20	1	= Cassa	1	14,833	50
Juny	28	3	= detto	1	4590	—
	30	4	= Gew. u. Verl. Co.	4	504	55
					26,193	45

Obligationen=

1824					fl.	kr.
Jän.	1	1	An Herbst Cap. Co. (3000 Metall.)	1	22,950	—
May	4	3	= Cassa (20,000 Banco)	1	7047	13
Juny	30	4	= Gew. u. Verl. Co.	4	712	54
					30,710	7

Loose von 1820

1824				St.		fl.	kr.
Jän.	1	1	An Herbst Cap. Co.	50	1	5500	—
Febr.	25	2	= Cassa	100	1	11,200	—
				150		16,700	—

§. 368. Hauptbuch zur dritten practischen Ausarbeitung.

Conto Haben Fo. 3.

1824					fl.	kr.
Jän.	5	1	p. Cassa	1	4612	30
März	20	2	» detto	1	16,980	—
Juny	30	4	» Bilanz	6	4601	15
					26,193	45

Conto

1824					fl.	kr.
Jän.	15	1	p. Cassa . . . (20,000 Metall.) . . .	1	15,791	40
Juny	20	3	» detto . . . (10,000 detto) . . .	1	7785	7
	30	4	» Bilanz . . (20,000 Banco) . . .	6	7133	20
					30,710	7

Conto

1824				St.		fl.	kr.
Febr.	6	2	p. Cassa	100	1	11,100	—
Juny	30	4	» Bilanz	50	6	5475	—
	—	5	» Gew. u. Verl. Co.	—	4	125	—
				150		16,700	—

§. 368. Hauptbuch zur dritten practischen Ausarbeitung.

Fo. 4. Soll — C. Lenz Conto

1824					fl.	kr.
Jän.	30	1	An Cassa	1	308	10
Febr.	21	2	„ detto	1	400	—
Juny	30	3	„ detto	1	200	—
	—	5	„ Bilanz	6	2811	31
					3719	41

Jos. Herbst Conto

1824					fl.	kr.
Jän.	30	1	An Cassa	1	350	—
Juny	30	3	„ detto	1	200	—
	—	5	„ Bilanz	6	2013	7
					2563	7

Gewinn- und

1824					fl.	kr.
Febr.	28	2	An Cassa	1	100	—
May	20	3	„ detto	1	50	—
Juny	30	5	„ 4 Creditoren	—	2951	19
	—	5	„ 2 Creditoren	—	3907	48
					7009	7

§. 368. Hauptbuch zur dritten practischen Ausarbeitung.

Corrent — Haben Fo. 4.

1824					fl.	kr.
Juny	30	5	p. Gew. u. Verl. Co.	4	1375	—
	—	5	" detto	4	2344	41
					3719	41

Corrent

1824					fl.	kr.
Juny	30	5	p. Gew. u. Verl. Co.	4	1000	—
	—	5	" detto	4	1563	7
					2563	7

Verlust Conto

1824					fl.	kr.
Febr.	10	2	p. Cassa	1	434	46
Juny	6	4	" 2 Debitoren	—	37	57
	30	4	" 6 Debitoren	—	6536	24
					7009	7

§. 368. Hauptbuch zur dritten practischen Ausarbeitung.

Fo. 5. Soll | | | | Handlungs-

1824					fl.	kr.
April	30	2	An Cassa	1	226	—
Juny	27	3	" detto	1	236	22
					462	22

Waaren-

1824					fl.	kr.
May	15	3	An Cassa	1	17,393	37
Juny	30	4	" Gew. u. Verl. Co.	4	894	23
					18,288	—

Gebrüder Fest

1824					fl.	kr.
May	27	3	An Waaren-Co.	5	18,288	—

§. 368. Hauptbuch zur dritten practischen Ausarbeitung.

Unkosten-Conti Haben Fo. 5.

1824					fl.	kr.
Juny	4	4	p. Lopez u. Comp.	6	11	3
	30	5	" Gew. u. Verl. Co.	6	451	19
					462	22

Conto

1824					fl.	kr.
May	27	3	p. Gebr. Fest	5	18,288	—
					18,288	—

in Petersburg

1824					fl.	kr.
May	29	3	p. Wechsel-Co.	2	18,288	—

§. 368. Hauptbuch zur dritten practischen Ausarbeitung.

Fo. 6. Soll — Friedrich Bellini

1824					fl.	kr.
Juny	8	3	An Cassa	1	2985	—
	6	4	„ Gew. u. Verl. Co.	4	15	—
					3000	—

Lopez u. Comp.

1824					fl.	kr.
Juny	4	3	An Cassa	1	4590	—
	4	4	„ Gew. u. Verl. Co.	4	22	55
	4	4	„ Handl. Unk. Co.	5	11	5
					4624	—

Bilanz

1824					fl.	kr.
Juny	30	4	An 7 Creditoren	—	94,824	38

§. 368. Hauptbuch zur dritten practischen Ausarbeitung.

in Bergamo — Haben Fo. 6.

					fl.	kr.
1824 Juny	8	3	p. Cassa	1	3000	—
					3000	—

in Madrid

					fl.	kr.
1824 Juny	4	4	p. Wechsel-Co.	2	4624	—
					4624	—

Conto

					fl.	kr.
1824 Juny	30	4	p. 4 Debitoren		94,824	38

Soll — Inventarium nach dem Rechnungs-

		fl.	kr.
Barschaften.			
Bar in Conv. Münze		37,426	36
1000 St. kaiserl. Ducaten sind nach heutigem Course à 4 1/2 fl. u. 2 1/4 % werth		4601	15
Wechsel auf fremde Plätze sind im Portefeuille.			
B. Mk. 7224. 13 ßl. p. Hamburg zum heutigen Course von 146 3/4	5301 fl. 12 kr.		
Francs 3958. 6. p. Paris, deßgleichen von 116 1/2	1537 = 15 =	6838	27
Escomptirte Effecten.			
100 St. Loose von 1820 à 108 in Deposito p. 10. Aug. mit	10,800 fl. — kr.		
Billet auf Treuherz p. 15. July	2000 = — =	12,800	—
Staatspapiere.			
50 St. Bank-Actien betragen zum heutigen Course von 670	20,100 fl. — kr.		
Laufende Int. seit 1. Jänner à 6 % von 15,000 fl. bis heute	450 = — =	20,550	—
20,000 fl. 2 1/2 % Banco-Obligationen zum heutigen Course à 35 1/24	7008 fl. 20 kr.		
Laufende Int. seit 1. April bis heute 2 1/2 % auf 3 Mth.	125 = — =	7133	20
50 St. Loose von 1820 betragen im heutigen Course von 109 1/2		5475	—
		94,824	38

R e s u l

A c t i v.

	fl.	kr.
Barschaften	37,426	36
1000 St. kaiserl. Ducaten	4601	15
Wechsel auf fremde Plätze	6838	27
30 Bank-Actien sammt Int.	20,550	—
Escomptirte Effecten	12,800	—
20,000 fl. 2 1/2 % Banco-Obligationen sammt Int. . .	7133	20
50 St. Loose von 1820	5475	—
	94,824	38

Gleichlautend mit

Wien, am

C. Lenz.

Haben

			fl.	kr.
Lenz, Cap. Co., seine anfängliche Einlage von	60,000 fl.			
Davon ab: die mit 1. April d. J. bar empfangenen	10,000 „			
Mithin kommt ihm auf Cap. Co. in Vortrag		50,000 fl. — kr.		
Dazu die Int. von 60,000 fl. vom 1. Jänner bis letzten May à 5 %	750 fl.	} 1375 „ — „		
Ferner die Int. von 50,000 fl. vom 1. April bis letzten Juny à 5 % .	625 „			
Ferner ³/₅ reinen Gewinn von den seit 1. Jänner bis letzten Juny d. J. gemachten Geschäften l. J. Fo. 5		2344 „ 41 „		
		53,719 fl. 41 kr.		
Davon ab:				
Die auf Co. Ct. zum Privatgebrauch empfangenen Barschaften		908 „ 10 „		
Bleibt dem Herrn Lenz Activ			52,811	31
Herbst, Cap. Co., seine anfängliche Einlage war		40,000 fl. — kr.		
Int. davon seit 1. Jänner bis letzten Juny à 5 %		1000 „ — „		
²/₅ Gewinn von den seit 1. Jänner bis letzten Juny gemachten Geschäften l. J. Fo. 5		1563 „ 7 „		
		42,563 fl. 7 kr.		
Davon ab:				
Die laut Co. Ct. zum Privatgebrauch empfangenen Barschaften		550 „ — „		
Bleibt dem Herrn Herbst Activ			42,013	7
			94,824	38

tat.

Passiv.

Da sich kein Passiv-Vermögen bey unserm Rechnungsschlusse ergeben hat, so besteht unser künftiger activer Handlungsfond wie neben, in 94,824 fl. 38 kr. und zwar:

	fl.	kr.
ist das Activum unsers Herrn Lenz ..	52,811	31
jenes unsers Herrn Herbst	42,013	7
	94,824	38

unsern Handlungsbüchern.

30. Juny 1824.

J. Herbst.

§. 370. Von Rechnungsauszügen oder Conto = Correnten.

Ein Rechnungsauszug (conto-corrente, compte courant, account current or running account) ist eine Darstellung der Geschäfte, welche in einem gewissen Zeitraume von dem Commissionär für seinen Committenten gemacht worden sind; mithin eine reine Abschrift eines abgeschlossenen Conto aus dem Conto = Corrent= oder Salda = Conto = Buche. Diese Art Rechnungsauszüge haben wir hinlänglich aus dem Conto-Corrent = Buche der zweyten practischen Ausarbeitung kennen gelernt, und übergehen selbe. (Schema §. 57).

§. 371. Eine andere unter Kaufleuten übliche Art der Rechnungsauszüge unterscheidet sich von der vorigen Art dadurch, daß der Capital-Rechnung noch eine Interessen=Rechnung beygefügt wird, und am Schlusse des Conto die Provision und Sensarie von jenen Posten, die deren fähig sind, und endlich das Brief = Porto, berechnet wird. Es geschieht nähmlich meistens, daß die Ausgaben, die der Commissionär für seinen Committenten macht, von dem Letztern nicht zur bestimmten Zeit gedeckt oder vergütet werden, sondern bald später, bald früher, oder nur theilweise, so daß der Eine oder der Andere bald gut hat, bald Schuldner ist. Damit nun durch die spätern oder frühern Zahlungen keiner von Beyden zu Schaden komme, ergibt sich die Nothwendigkeit der Interessen = Rechnung.

Die Form dieser Interessen = Rechnung ist verschieden. Die gewöhnlichste in Wien und auf andern Handelsplätzen übliche Art ist: daß man die Interessen von dem Tage, wo die Post gedeckt werden soll, bis zum Tage des Abschlusses (gewöhnlich der letzte Juny oder letzte December) berechnet, sodann die kleinere Summe von der größern abzieht, und den Unterschied der Capital = Rechnung belastet, oder gutschreibt, je nachdem die Soll= oder Haben=Seite eine kleinere oder größere Interessen=Summe ausweist. Man merke für die Practik Folgendes:

1. Man errichte neben der Capital = Columne noch eine Columne für die Tagezahlen, und eine andere Columne für die Interessen=Beträge.
2. Dann lasse man sich durch einen Gehülfen aus der nachfolgenden Tafel (§. 373) die Tagezahlen ansagen, und setze sie Post für Post in die errichtete Tage = Columne.
3. Dann berechne man mit dem Gehülfen Post für Post die Interessen à 6 % und zwar wie folgt: Man multiplicire das Capital mit der Tagezahl, und dividire das Product durch 6000; der Quotient gibt die gesuchten Interessen, und zwar darum: weil 6 vom Hundert, vorausgesetzt, daß das Jahr zu 360 Tage gerechnet wird (wie

gewöhnlich, indem z. B. in England der Monath nicht zu 30 Tage, sondern nach dessen wirklichem Inhalt gerechnet wird, auch allda die Interessen gewöhnlich à 5 %), gerade $\frac{1}{6000}$ Interessen geben, das Capital mag was immer für eine Münzsorte seyn. Es werden daher 100 fl. täglich $\frac{1}{60}$ fl. oder 1 kr., 1000 fl. Capital täglich 10 kr., und 1200 fl. in 23 Tagen, 23 Mahl 12 kr., oder $\frac{23}{5}$ fl., das ist 4 fl. 36 kr. Interessen geben.

4. Hat das Capital Kreuzer bey sich, so lasse man sie weg, wenn selbe unter 30 kr. sind, und rechne sie für 1 fl., wenn mehr als 30 kr. im Resultate erschienen. Eben so lasse man bey dem Interessen-Resultate die Brüche der Kreuzer weg, wenn sie kleiner als $\frac{1}{2}$, und rechne 1 kr., wenn sie größer als $\frac{1}{2}$ sind.

5. Kommen etwa Posten vor, deren Zahltag über den Tag des Abschlusses hinaus fällt, so müssen die Interessen vom Abschlußtage bis zum Verfalltage berechnet, und auf der gegenstehenden Seite dem Interessen-Conto zu- oder abgeschrieben werden. Z. B. in dem nachfolgenden Conto-Corrent (§. 374) kommt im Soll unterm 4. December 1824 eine Post vor mit 1816 fl. 24 kr. p. 4. März 1825; hier müssen die Interessen vom 1. Jänner bis 4. März in das Haben gebracht werden; denn man nehme an: daß gerade 1816 fl. 24 kr. auf neue Rechnung im Debet vorzutragen kämen; so laufen im folgenden Conto-Corrent die Interessen von der nähmlichen Summe vom 1. Jänner 1825, und wird also eben so viel wieder belastet werden, als durch obiges Verfahren gut gebracht wurde, und es wäre einerley, ob man diese Post in diesem Conto-Corrent wegließe, und erst im folgenden Conto unterm 4. März 1825 aufführte. Man pflegt aber derley Ab- und Zuschreibungen von Interessen nur bey Waaren-Posten zu machen; Tratten und Rimessen aber, die erst später bezahlt werden, läßt man lieber auf die künftige Rechnung, weil diese erst nach wirklich geschehener Zahlung im Hauptbuche erscheinen, während die Waaren-Posten sogleich bey Ertheilung der Rechnung durch die Buchung laufen. Diese Form besteht in den meisten Handlungshäusern Wiens. (Man sehe das Schema eines abgeschlossenen Conto mit dem Vortrag-Posten §. 57.)

6. Nun addire man beyder Seits, und ziehe die kleinere Summe von der größeren ab, und saldire den Interessen-Conto, wie man auf gewöhnliche Art einen Conto saldirt.

7. Jetzt aber muß der Interessen-Saldo dem Capital-Conto belastet oder creditirt werden, je nachdem der Committent Debitor oder Creditor für den Interessen-Saldo geworden ist. Nun kommt es darauf an: ob man mit seinem Committenten sich einverstanden hat,

ihm sechs Percènt, oder etwa noch höhere, oder niederere Interessen zu berechnen. Gewöhnlich nimmt man den Durchschnitt des Disconto an, der im Laufe der Geschäfte Statt hatte. Z. B. der Disconto wäre seit der Zeit, als der Commissionär mit seinem Committenten in Rechnung stand, und ihm Vorauszahlungen machte, zwischen 8 und 10 gewesen; so wird der Commissionär mehr als 6 % verlangen. Wäre aber z. B. der Interessen-Saldo zu 6 % p. 80 fl. ausgefallen, und man berechnet dem Committenten nur 5 %, so muß gesucht werden, was man statt 80 fl. für Interessen habe, wenn man statt 6 % nur 5 % hat; Antwort: 66 fl. 40 kr.

8. Die Provision wird immer von der größern Summe berechnet. Wenn z. B. der Committent im Laufe des Jahres für 20,000 fl. Creditor und nur für 15,000 fl. Debitor geworden ist, so berechnet der Commissionär gleichwohl die Provision von 20,000 fl.

9. Oft kommen Posten vor, von welchen keine Provision zu nehmen ist. Diese Posten müssen früher aufgesucht und von der größeren Summe abgezogen werden. Solche Posten sind: der Saldo, welcher schon in voriger Rechnung Provision getragen hat. Im vorigen Beyspiele bleiben 5000 fl. im Saldo, von welchen keine Provision zu rechnen ist, da die Provision schon bey den 20,000 fl. berechnet wurde. Eben so sind ferner abzuziehen: die Waaren- und Speditions-Posten, und Netto Ricavi verkaufter Waaren, weil man bey derley Posten die Provision sogleich auf der Stelle berechnet, wenn man die Rechnung darüber gibt. Die Provision ist gewöhnlich $\frac{1}{3}$ %. — Einige rechnen auch $\frac{1}{2}$, je nachdem man sich gegenseitig einverstanden hat.

10. Die Sensarie oder Courtage wird bloß von solchen Posten berechnet, die eines Sensalen bedürfen. Z. B. Beträge von fremden Wechseln, Obligationen, Münzen die mit Aggio gekauft und verkauft werden, Escompte-Geschäfte u. dgl., sie mögen nun im Soll oder Haben vorkommen; weil man sowohl vom Einkauf als Verkauf Sensarie bezahlen muß.

11. Das Brief-Porto wird berechnet, indem man die eingegangenen und abgesandten Briefe nachzählt, und daraus dasselbe berechnet. In manchen Häusern hat jeder Committent seinen Brief-Porto-Conto, und man trägt in selben das Porto so oft ein, als man welches auslegt.

12. Oft wird auch der Stämpel für Wechselbriefe berechnet; in Wien nur von Tratten, die man für den Committenten macht, weil nur diese gestämpelt sind. In England, Frankfurt am Main und andern Orten aber ist der Stämpel weit schärfer zu nehmen; da sowohl Tratten

als Rimessen, und in England sogar Duplicate und Triplicate, demselben unterliegen.

15. Ist nun alles dieses gehörig geordnet, so schließe man den Conto auf bekannte Art vollkommen ab, und setze unten noch die Formel: „Irrthum vorbehalten," oder S E e O, das heißt: Salvo errore e ommissione (sauf erreur; Errors excepted) an. Ferner setzt man für den Fall, als der Conto-Corrent p. letztem December erst mit halbem Jänner oder später ertheilt wird, die Posten links und rechts an, die seit dem Abschlußtage vorfielen, damit der Committent bis zur Stunde, wo man den Rechnungs-Auszug abschickt, den Stand der Rechnung wissen könne. (Man sehe das Schema §. 57).

§. 372. Es gibt noch zwey andere Arten von Zinsen-Rechnungen. Die erste Art ist: daß man die Producte aus dem Capitale und den Tage-Zahlen nicht durch 6000 dividirt, sondern die Producte selbst statt der Interessen ansetzt, wie man in dem Formular §. 375 ersieht. Hier werden nähmlich alle Capital-Posten auf den Multiplicator der Einheit gebracht: denn es geben 1000 fl. in 170 Tagen eben so viel Interessen als 170,000 fl. in 1 Tag, 1500 fl. in 143 Tagen eben so viel als 214,500 fl. in 1 Tag.

Ich finde aber jenen Vortheil in dieser Form nicht, den Andere zu finden meinen, weil ein Irrthum in der Multiplication nicht so leicht in das Auge fällt, als bey den wirklich angesetzten Interessen. Hier kann man es bey ein wenig Aufmerksamkeit und Übung dahin bringen, daß man durch das Rechnen im Kopfe jeden Fehler, wenn er nicht gar klein ist, bey den meisten Posten entdeckt.

Die zweyte Art besteht darin: daß man die Zinsen Post für Post von einem Datum zum andern berechnet. Man fängt nähmlich mit dem frühesten Datum an und zählt die Tage bis auf das nächstfolgende Datum, die Post mag nun auf der Soll- oder Haben-Seite vorkommen; nur muß man genau Acht geben, ob addirt oder subtrahirt werden muß, und daß man sich in der Operation des Rechnens selbst nicht irre. Hat man keinen Fehler bey der Tagebestimmung gemacht, so muß die Summe der Tage der Zahl 180 oder 360 gleich seyn, je nachdem man den Conto-Corrent halb- oder ganzjährig ausfertigt; vorausgesetzt, daß der Monath zu 30 Tage gerechnet wird. Eben so muß der Saldo der Capital-Rechnung mit dem Saldo des Conto-Corrent übereinstimmen. Bey nachfolgendem Schema bestätiget sich dieses, denn hier erscheint eine Tagezahl von 180, und ein Saldo von 3695 fl., welcher mit jenem im Conto-Corrent übereinstimmt.

Die Summe im Haben desselben ist nähmlich	10,529 fl. 56 kr.
jene im Soll ist	6834 „ 44 „
	Saldo 3695 fl. 12 kr.

Der kleine Unterschied von 12 kr. kommt daher, weil man in der Zinsenrechnung die Kreuzer nicht rechnete, sondern die Einheiten der Gulden um Eins verrechnete, wo mehr als 30 kr., im Gegentheil aber sie ganz wegließ. Diese ist auch die Ursache, warum der Interessen-Saldo einen Unterschied von 2 kr. zeigt. So sehr man diese so genannte Staffel-Zinsen-Rechnung anpreiset, so gebe ich doch dem §. 374 dargestellten Schema den Vorzug. Denn da hat man das mühsame Aufsuchen der Tage, das beständige Addiren und Subtrahiren gar nicht nöthig, kann Capital- und Zinsenrechnung auf demselben Blatte machen, und ist mit der Arbeit fertig, wenn sie auf die andere Weise kaum zur Hälfte vorgerückt ist.

Anmerkung. Man thut wohl, wenn man den Abschluß des Conto-Corrent nicht sogleich im Conto-Corrent-Buche, sondern in einem besondern Buche macht, und ihn erst rein abschließt, wenn der Committent die Richtigkeit desselben angezeigt hat. In einigen Handlungshäusern hat man eigene Bücher, in welche man die abgeschickten Rechnungs-Auszüge einträgt; in andern aber ist schon im Conto-Corrent- oder Saldo-Conto-Buche eine Colonne für die Interessen-Posten errichtet. Oft beobachtet man in der Reinschrift des Conto-Corrent gar keine chronologische Datumfolge, sondern bemerkt vor der Capital-Columne das Datum der Zahlungszeit der Post. Es versteht sich aber von selbst, daß man vor Ausfertigung eines Rechnungs-Auszuges das Conto-Corrent-Buch mit dem Hauptbuche der einfachen oder doppelten Buchhaltung genau controlliren muß, um möglichst fehlerfrey zu arbeiten. (Man sehe §. 56 und das Schema §. 57.) Mehrere Formulare von Rechnungsauszügen, verschiedenen Interessen-Conto, mit Angabe der bequemsten Berechnungs-Methode findet man in meinem Rechenbuche. Wien bey Carl Gerold 1823.

§. 373. Tafel zur Interessen-Rechnung bey halbjährigen und ganzjährigen Conto-Correnten, das Jahr zu 360 Tage, und den Monath zu 30 Tage gerechnet.

Anmerkung. In der schmalen Columne läuft das Datum vom 1. Jänner bis letzten December fort, und in der breiten Columne sind jedem Datum die Tage beygesetzt. So rechnet man z. B. die Interessen vom 1. Februar bis letzten Jänner auf 330 Tage.

Gibt man den Conto halbjährig mit Ende Juny, so sind die Tage in der zweyten Hälfte der Tafel zu suchen, und dann gelten die oben außer der Linie stehenden Monathe; z. B. vom 1. Februar bis letzten Juny sind 150 Tage.

												Jän.		Febr.		März		April		May		Juny	
Jän.		Febr.		März		April		May		Juny		July		August		Sept.		Oct.		Nov.		Dec.	
1	360	1	330	1	300	1	270	1	240	1	210	1	180	1	150	1	120	1	90	1	60	1	30
2	359	2	329	2	299	2	269	2	239	2	209	2	179	2	149	2	119	2	89	2	59	2	29
3	358	3	328	3	298	3	268	3	238	3	208	3	178	3	148	3	118	3	88	3	58	3	28
4	357	4	327	4	297	4	267	4	237	4	207	4	177	4	147	4	117	4	87	4	57	4	27
5	356	5	326	5	296	5	266	5	236	5	206	5	176	5	146	5	116	5	86	5	56	5	26
6	355	6	325	6	295	6	265	6	235	6	205	6	175	6	145	6	115	6	85	6	55	6	25
7	354	7	324	7	294	7	264	7	234	7	204	7	174	7	144	7	114	7	84	7	54	7	24
8	353	8	323	8	293	8	263	8	233	8	203	8	173	8	143	8	113	8	83	8	53	8	23
9	352	9	322	9	292	9	262	9	232	9	202	9	172	9	142	9	112	9	82	9	52	9	22
10	351	10	321	10	291	10	261	10	231	10	201	10	171	10	141	10	111	10	81	10	51	10	21
11	350	11	320	11	290	11	260	11	230	11	200	11	170	11	140	11	110	11	80	11	50	11	20
12	349	12	319	12	289	12	259	12	229	12	199	12	169	12	139	12	109	12	79	12	49	12	19
13	348	13	318	13	288	13	258	13	228	13	198	13	168	13	138	13	108	13	78	13	48	13	18
14	347	14	317	14	287	14	257	14	227	14	197	14	167	14	137	14	107	14	77	14	47	14	17
15	346	15	316	15	286	15	256	15	226	15	196	15	166	15	136	15	106	15	76	15	46	15	16
16	345	16	315	16	285	16	255	16	225	16	195	16	165	16	135	16	105	16	75	16	45	16	15
17	344	17	314	17	284	17	254	17	224	17	194	17	164	17	134	17	104	17	74	17	44	17	14
18	343	18	313	18	283	18	253	18	223	18	193	18	163	18	133	18	103	18	73	18	43	18	13
19	342	19	312	19	282	19	252	19	222	19	192	19	162	19	132	19	102	19	72	19	42	19	12
20	341	20	311	20	281	20	251	20	221	20	191	20	161	20	131	20	101	20	71	20	41	20	11
21	340	21	310	21	280	21	250	21	220	21	190	21	160	21	130	21	100	21	70	21	40	21	10
22	339	22	309	22	279	22	249	22	219	22	189	22	159	22	129	22	99	22	69	22	39	22	9
23	338	23	308	23	278	23	248	23	218	23	188	23	158	23	128	23	98	23	68	23	38	23	8
24	337	24	307	24	277	24	247	24	217	24	187	24	157	24	127	24	97	24	67	24	37	24	7
25	336	25	306	25	276	25	246	25	216	25	186	25	156	25	126	25	96	25	66	25	36	25	6
26	335	26	305	26	275	26	245	26	215	26	185	26	155	26	125	26	95	26	65	26	35	26	5
27	334	27	304	27	274	27	244	27	214	27	184	27	154	27	124	27	94	27	64	27	34	27	4
28	333	28	303	28	273	28	243	28	213	28	183	28	153	28	123	28	93	28	63	28	33	28	3
29	332	29	302	29	272	29	242	29	212	29	182	29	152	29	122	29	92	29	62	29	32	29	2
30	331	30	301	30	271	30	241	30	211	30	181	30	151	30	121	30	91	30	61	30	31	30	1

§. 374. Formular eines

Soll — Herr Joseph Glückfeld in Salzburg, Conto-

1824			fl.	kr.		fl.	kr.
Jän.	1	An Saldo von voriger Rechnung . .	274	18	360	16	26
Febr.	3	„ Tra. Ord. verschiedene, 2000 fl. 1800 fl.	4000	—	328	229	36
—		„ Zahlung an Friedrich Mayer .	200	—	—		
März	8	„ Assegno in Berger	359	38	293	17	35
April	18	„ Tra. Ord. Bayer u. Comp. . .	795	16	253	33	31
May	17	„ Betrag gesandter Waaren p. 17. August	1198	10	134	26	45
July	14	„ Rimessa p. Hamburg 2000 Mk. B. à 145	1450	—	167	40	21
	20	„ besorgte 3 Bank-Actien	1784	16	161	47	52
Sept.	28	„ besorgte 2500 fl. 5 % Obligationen .	2116	6	93	32	48
Nov.	8	„ Spesen von 10 Colli aus Pesth . .	413	36	53	3	39
Dec.	4	„ gesandten Waaren p. 4. März 1825 19 fl. 22 kr.	1816	24	64	—	—
	28	„ Zahlung an Baumann und Sohn	400	—	3	—	12
	31	„ Inter. à 6 % 212 fl. 16 kr. betragen à 7 %	247	39	—	—	—
	—	„ Provision von 6454 fl. 46 kr. à ⅓ % . . . . . . 21 fl. 31 kr.					
	—	„ Sensarie von 7963 fl. 22 kr. à 1 % . . . . 7 „ 57 „	37	56	—	—	—
	—	„ Brief-Porto . . . . . 8 „ 28 „					
			15,093	19		448	45
1825							
Jän.	1	An gegenstehendem Saldo	4120	—		448	45

Irrthum vorbehalten.
Wien am 31. Dec. 1824.
N. N.

Provision-Rechnung.

	fl.	kr.
Die größere Summe ist .	10,973	19
davon ab im Soll: An Saldo . 274 fl. 18 kr.; „ Waarenpost 1198 „ 10 „; „ Speditionpost 413 „ 36 „; „ Waarenpost 1816 „ 24 „		
davon ab im Haben Net. Provenü . . . . . 816 „ 5 „	4518	33
bleibt Provision zu nehmen von .	6454	46

Sensarie-Rechnung.

		fl.	kr.
Im Soll	Rimessa p. Hamburg .	1450	—
	Bank-Actien . . .	1784	16
	Obligationen	2116	6
Im Haben	Rimessa p. Augsburg .	985	—
	Obligationen	1628	—
		7963	22

Conto-Corrent nach §. 371.

Corrent mit 7 % Interessen p. Anno — Haben

1824			fl.	kr.		fl.	kr.
Febr.	18	Für Rim. auf Fr. Schönthal . .	814	26	313	42	28
März	18	" Net. Provenü von verkauften Waaren p. 18. May	816	5	223	30	19
May	10	" Rimessa p. Augsburg 1000 fl. à 98 %	985	—	231	37	55
July	8	" verkaufte 4500 fl. 2½ % Obligationen	1628	—	173	46	51
Sept.	14	" Barsendung	3000	—	107	53	30
Dec.	18	" Zahlung an Joh. Müller . .	2000	—	13	4	20
	25	" Rimessa auf Gg. Grill . . .	1729	48	6	1	44
	31	" nebenstehende inwendige Interessen	—	—	—	19	22
	—	" Interessen-Saldo	—	—	—	212	16
	—	" Saldo auf neue Rechnung . . .	4120	—	—	—	—
			15,093	19		448	45

Soll			Haben		
Summe laut Co. Ct. Buch Fo. 8	10,973	19	—	236	29
Int. Saldo	....	..	...	212	16
Saldo	4120	—	—	—	—

Abschluß.

Joseph Glückfeld in Salzburg.

Summe l. Co. Ct. Buch Fo. 8	14,807 fl. 44 kr. Int. 448 fl. 45 kr.	
Int. à 6 % 212 fl. 16 kr., betragen à 7 %	247 " 39 "	
Prov. v. 6454 fl. 46 kr. à ⅓ %	21 " 31 "	
Sens. v. 7963 fl. 22 kr. à 1 % .	7 " 58 "	
Brief-Porto .	8 " 27 "	
	15,093 fl. 19 kr. Int. 448 fl. 45 kr.	15,093 | 19 | 448 | 45

§. 375. Formular eines Conto=

Soll — Herr Carl Silberglanz in Venedig,

1824			fl.	kr.		fl.	kr.
Jän.	11	An Tratta Ord. Dunkel u. Hell .	1000	—	170	170,000	—
Febr.	8	" detto " 3 verschiedene 800 fl., 500 fl., 186 fl. 20 kr.	1486	20	143	214,500	—
	14	" Zahlung an Joh. Freyberg .	13	40			
März	10	" Rimessa p. Augsburg von 500 fl. Ct. à 98 ½	492	36	111	54,723	—
	18	" detto p. Mailand Lire 2814 Sti. à 63	893	19	103	91,979	—
April	20	" detto p. Livorno Pezze 216 à 202	436	19	71	30,956	—
Juny	24	" detto p. London Liv. 100 St. à 9½ fl.	950	—	7	6650	—
	30	" detto p. Venedig Lire ital 4000 à 256	1562	30	1	1563	—
		" nebenstehende inwendige Interessen	....	..	...	57,760	—
		" Interessen=Saldo	....	..	...	630,523	—
		" Provision v. 5160 fl. à ⅓% 17 fl. 12 kr.					
		" Sensarie v. 5494 fl. 44 kr. à 1‰ . . . . 5 " 30 "	31	..	...	....	..
		" Brief=Porto . . . . 8 " 18 "					
		" Saldo auf neue Rechnung . . .	3751	46			
			10,617	30		1,258,654	—

S. E. et O.
Wien am 30. Juny 1824.
N. N.

Soll	Haben				
Summe l. Co. Ct. B. Fo. 9	10,529	56	...	1,258,654	—
Int. 630,523 fl. à 6 % 105 fl. 5 kr. betr. à 5 %	87	34	...	....	..

Abschluß.

Carl Silberglanz in Venedig.

Summe l. Co. Ct. B. Fo. 9	6834 fl. 44 kr.	628,131 fl. — kr.					
Int. Saldo		630,523 " — "					
Prov. v. 5160 fl. à ⅓%	17 " 12 "						
Sens. v. 5494 fl. 44 kr. à 1‰	5 " 30 "						
Brief=Porto	8 " 18 "						
Saldo ins Credit . . .	3751 " 46 "						
	10,617 fl. 30 kr.	1,258,654 fl. — kr.	10,617	30		1,258,654	—

Provision=Rechnung.

Die größere Summe ist .	10,529	56
Im Haben { Saldo . . . 2372 fl. 6 kr. / Netto Ricavo . 1478 " 6 " / detto . 1519 " 44 "	5369	56
Bleibt Provision zu berechnen von	5160	—

Sensarie=Rechnung.

Rimessa p. Augsburg .	492	36
detto " Mailand .	893	19
detto " Livorno .	436	19
detto " Venedig .	1562	30
detto " Paris . .	1160	—
Ist Sensarie zu rechnen von	5494	44

Correnti nach §. 372.

Conto-Corrent à 5 % Interessen p. Anno — Haben

1824			fl.	kr.		fl.	kr.
Jän.	1	Für Saldo von voriger Rechnung .	2372	6	180	426,960	—
	10	„ Rim. p. Paris 3000 Francs à 116	1160	—	171	198,360	—
Febr.	4	„ detto auf Haller und Sohn .	3000	—	147	441,000	—
	8	„ Netto Ricavo von 1 Ballen Seide p. 8. May	1478	6	53	78,334	—
März	7	„ Rim. auf Mannberger	1000	—	114	114,000	—
May	8	„ Netto Ricavo von 1 Ballen Seide p. 8. August 57,760	1519	44	38	. . . . . .	. .
Juny	30	„ Int. à 6 % von 630,523, d. i. von 105 fl. 5 kr. betragen à 5 % . .	87	34	—	. . . . . .	. .
			10,617	30		1,258,654	—
1824 July	1	Für gegenseitigen Saldo	3751	46			

Formular einer Staffel-Zinsen-Rechnung über den vorstehenden Conto-Corrent §. 375.

1824	Mth.	Tag	Capital	Tage	Producte	
			fl.		fl.	kr.
	Jänner	1	2372	10	23,720	
	—	10	1160			
			3532	1	3532	
—	—	11	1000			
			2532	23	58,236	
	Februar	4	3000			
			5532	4	22,128	
—	—	8	1500			
			4032	29	116,928	
	März	7	1000			
			5032	3	15,096	
—	—	10	493			
			4539	8	36,312	
—	—	18	893			
			3646	32	116,672	
—	April	20	436			
			3210	18	57,780	
	May	8	8478			
			4688	46	215,648	
	Juny	24	950			
			3738	6	22,428	
	Summe	. . .	. . . .	180	688,480	
	August	8	1520	38	57,760	
			5258	6)	630,720	
—	Juny	30	1563	0	105	7
	Saldo	. . .	3695	-1/6	17	31
					87	36

§. 376. Von der Formirung der Jahres-Bilanz durch übereinstimmende Addition, vorausgesetzt, daß man die Monath-Bilanzen ausgefertiget habe.

Wenn man nach den bisher angegebenen Grundsätzen in seiner Buchführung vorgegangen ist, so wird der Bücherschluß ohne Schwierigkeit vor sich gehen können. Man kann sich das Addiren der Conti dadurch ersparen, daß man bloß die Summen der 12 Monath-Bilanzen addirt. Man muß sich zu diesem Zwecke ein Buch vorrichten, in welchem man so viele Colonnen für Debet und Credit zieht, als Conti vorhanden sind; zur linken Seite läßt man die Monathe nach ihrer Anzahl fortlaufen, und trägt von Monath zu Monath die Summen in die Colonnen ein. Man braucht alsdann bey dem Abschlusse nur die Colonnen zu summiren, und man hat seinen Zweck erreicht. Um ein Beyspiel davon zu geben schlage man die Tafel §. 304 auf, welche uns die Monath-Bilanzen von den Monathen November und December darstellt, und man hat folgendes

Erstes Schema.

Monath	1 Capital-Conto				2 Haus- u. Haus-Mobilien-Conto				1 Staatspapier-Co.				2 Wechsel-Co.			
	Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
November	2078	40	32,078	40	10,020	—	70	—	4856	40	3077	48	3088	54	1956	15
December	100	—	2000	—	50	—	—	—	7813	28	2117	30	—	—	1151	48
Summe	2178	40	34,078	40	10,070	—	70	—	12,670	8	5195	18	3088	54	3108	3

Auf diese Weise müßte man so viele Colonnen errichten, als Conti vorkommen.

§. 377. Noch bequemer aber ist folgendes Verfahren. Man mache jedes Monath die Bilanz auf einem besondern Bogen Papier, und wenn man selbe richtig befunden hat, so schreibe man die Summen der letzten Monath-Bilanz, Ziffer für Ziffer, oberhalb der Summen der Monaths-Bilanzen des vorletzten Monaths; errichte dann rechts daneben eine besondere Colonne mit Soll und Haben, addire die zwey zusammen gehörigen Zahlen, und setze die Summen in die für den nächsten Monath errichtete Colonne, und mache es im nächstfolgenden Monathe eben so. Als Beyspiel sehe man wieder die Tafel §. 304, und man hat auf diese Weise zu Werke gegangen, folgendes

Zweytes Schema.

Nahmen der Conti	Hauptbuch Folio	November				Novemb. u. Decemb.			
		Soll		Haben		Soll		Haben	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Capital-Co.	1	100 2078	40	2000 32,078	40	2178	40	34,078	40
Haus- u. Haus-Mobilien-Co.	—	150 10,020	—	70	—	10,170	—	70	—
Staatspapier-Co. . . .	—	7813 4856	28 40	2117 3077	30 48	12,670	8	5195	18
Wechsel-Co.	2	3088	54	1151 1956	48 15	3088	54	3108	3
Waaren-Co.	—	6799 7899	45 29	6688 6007	40 14	14,699	14	12,695	54
Kleinhandl. Co. . . .	—	226 4475	58 42	581 1118	30 30	4702	40	1700	—
u. s. w.									

Wenn man im nächstfolgenden Monath auf gleiche Weise verfährt, wird man die Summen aller Conti für die vorausgegangenen Monathe erhalten. Addirt man nun die letzte nicht mehr bezifferte Colonne, so müssen die Summen im Soll und Haben gleich groß seyn, und man kann sogleich zum Abschlusse schreiten, ohne zu dem gewöhnlichen Mittel des Punctirens seine Zuflucht zu nehmen; denn ich glaube, jeder meiner Leser wird sich überzeugt haben, daß man keinen Zweifel in die Richtigkeit der Bücher setzen dürfe, wofern man sich nicht die Mühe verdrießen läßt, streng nach den von mir bezeichneten Grundsätzen buchzuhalten. Um sich weniger zu irren, wird man wohl thun, zum Überschreiben der Zahlen rothe Dinte zu nehmen.

§. 378. Welche von den bisher practisch dargestellten drey Methoden, das Journal und Hauptbuch zu führen, die zweckmäßigste sey.

In Handlungshäusern, wo eine Arbeit die andere drängt, und jedes Individuum auf dem Comptoir so sehr beschäftigt ist, daß die unaufschiebbaren Arbeiten, wie z. B. Führung der Correspondenz und der Prima-Nota, und anderer Nebenbücher so viele Zeit wegnimmt, daß das Eintragen in das Journal und Hauptbuch auf geschäftfreye Tage verschoben werden muß; ist man natürlich gezwungen, sich dieses Geschäft so viel zu vereinfachen, als es unbeschadet des Hauptzweckes einer reinen Jahres-Bilanz geschehen kann. Um die Leser mit diesen Mitteln in Voraus bekannt zu machen, habe ich die Beyspiele der ersten practischen Ausarbeitung umständlich entwickelt; die der zweyten aber schon etwas kürzer gehalten, und jene der dritten endlich ganz nach der in Deutschland am meisten üblichen Form dargestellt. In der zweyten Ausarbeitung stellte ich schon mehreren Debitoren, einen einzigen Creditor, oder umgekehrt entgegen, ohne auf die chronologische Datumfolge Rücksicht zu nehmen, wie man es finden wird, wenn man z. B. den Waaren- oder Cassa-Conto der zweyten Ausarbeitung mit den Conti gleichen Nahmens der ersten Ausarbeitung vergleicht. In der dritten ließ ich die Erklärungen der Posten überall im Hauptbuche weg, und formirte das Journal bloß auszugsweise aus dem Memoriale, und faßte, unbekümmert um die chronologische Datumfolge, die gegebenen Beyspiele monathweise zusammen. Nach der ersten Methode hat man wahrscheinlich in früheren Zeiten allgemein die Bücher auf die doppelte Art geführt. Ich besitze ein altes Buch über die Buchhaltungs-Wissenschaft, in welchem der Verfasser der Hauptsache nach ebenfalls diese Methode zeigt; es hat den Titel: *Il mercante arrichito del perfetto Quaderniere* (Hauptbuch): *overo specchio lucidissimo, nel quale si scopre ogni questione, che desiderar si possa per imparar perfettamente a tenere libro doppio da Simon Grisogono nobile Zaratino. Venezia* 1609. Es entsteht nun die Frage: welche von den dargestellten drey Arten die zweckmäßigste sey? Hier kommt es zuförderst darauf an: welche Forderungen die Regierung eines Staates an den Kaufmann, und welche Forderungen seiner Seits der Kaufmann an die Wissenschaft der Buchhaltung macht. Nach dem französischen Handels-Codex *) ist der Kaufmann an eine bestimmte Datumfolge gebunden,

---

*) Ich gebe hier einen Auszug davon in der Original-Sprache, und in deutscher Übersetzung:

und darf sich keiner Zusammenziehung der monathweise dargestellten Geschäftsführung bedienen; daher in Frankreich noch heut zu Tage die Bücher nach der ersten Art geführet werden. Daher kam es auch, daß in den für den Handelsplatz Hamburg so verhängnißvollen Jahren, wo das französische Handelsgesetzbuch daselbst in Wirksamkeit war, die Buchhalter weit mehr als ehedem zu thun hatten, obgleich die Geschäfte weniger wurden. Denn jeder meiner Leser wird einsehen, daß die erste Methode mit weit mehr Zeitaufwand verbunden sey, als die letzte. Der Chef der Handlung kann zwar bey solchen, nach den Grundsätzen der Doppik à jour geführten Büchern, die Bewegungen seines Vermögens Tag für Tag ersehen; aber er wird anderer Seits das Debet seines Handlungs-Unkosten-Conto sich vergrößern sehen, weil er ein größeres Comp-

---

Extrait du Code de Commerce français. Livre premier. Titre II.

Art. 8. Tout Commerçant est tenu d'avoir un livre journal, qui présente, *jour par jour*, ses dettes actives et passives, les opérations de son commerce, ses négociations, acceptations et endossemens d'effets, et généralement tout ce qu'il reçoit et paie à quelque titre que ce soit, et qui énonce mois par mois les sommes employées à la dépense de sa maison: le tout indépendamment des autres livres usités dans le commerce, mais qui ne sont pas indispensables. Il est tenu de mettre en liasse, les lettres missives, qu'il reçoit, et de copier sur un registre, celles qu'il envoie.

Art. 9. Il est tenu de faire, tous les ans sous sa signature privée un inventaire de ses effets mobiliers et immobiliers, et de ses dettes actives et passives, et de le copier année par année sur un registre spécial à ce destiné.

Art. 10. Le livre-journal et le livre des inventaires seront paraphés et visés une fois par année. Le livre de copies de lettres ne sera pas soumis à

Auszug aus dem franz. Handelsgesetzbuche. Erstes Buch. II. Abschnitt.

8) Jeder Kaufmann ist verbunden, ein Journal zu führen, das Tag für Tag seine Activ- und Passiv-Schulden, seine Handelsunternehmungen, seinen Verkehr, seine Accepte und Endossements, überhaupt alles darstellt, was er einnimmt und ausgiebt; es mag aus was immer für einem Grunde geschehen; das ferner angibt, welche Summen er für seinen Haushalt von Monath zu Monath verwendet habe, und zwar alles dieß neben den übrigen im Handlungsfache üblichen, jedoch nicht wesentlich nothwendigen Büchern. Auch soll er die Briefe, die er empfängt, in ordentlichen Fascikeln aufbewahren, und diejenigen, die er abschickt, in ein Buch eintragen

9) Er ist verpflichtet, alle Jahre ein mit seiner Unterschrift versehenes Inventarium über sein bewegliches und unbewegliches Vermögen, und seine Activ- und Passiv-Schulden zu verfassen, und es in ein besonders dazu gewidmetes Buch abschriftlich einzutragen.

10) Das Journal- und das Inventar-Buch sollen ein Mahl im Jahre obrigkeitlich paginirt und visirt werden. Doch ist das Brief-Copier-Buch dieser For-

toir-Personale braucht, und mehr Geld für die sehr kostspieligen Handlungsbücher ausgeben muß. Ist also die Handlung von keinem grosien Umfange, aber doch von der Art, daß man größere Regiekosten nicht zu berücksichtigen braucht, so scheint mir die erste Methode die beste; indem sie alle Forderungen befriedigt, die der Kaufmann an eine geregelte Buchführung machen kann. Die zweyte practisch dargestellte Methode steht inmitten der ersten und dritten Art, und kann ebenfalls mit Erfolg angewendet werden. Die dritte Art endlich gewährt den Vortheil der Kürze, und ist mit dem geringsten Zeitaufwande verbunden; denn hier fallen alle Erklärungen im Hauptbuche weg, und es liefert dieselbe eigentlich nur Zahlen-Resultate. Wird das Cassa-Buch und das Memorial richtig geführt, so kann der Buchhalter, wenn er nicht gar übermäßig mit Arbeiten überhäuft ist, bequem mit dem Eintragen in das Journal und Hauptbuch von Monath zu Monath ins Reine kommen, und die Monath-Bilanzen ausfertigen. Man hat aber dagegen den Einwurf gemacht, daß dadurch das Haupt-

---

cette formalité. Tous seront tenus *par ordre de dates* sans blancs, lacunes, ni transports en marge.

Art. 11. Les livres dont la tenue est ordonnée par les articles 8 et 9 ci-dessus, seront cotés, paraphés et visés, soit par un des juges des tribunaux de commerce, soit par le maire ou un adjoint dans la forme ordinaire et sans frais. Les commerçans seront tenus de conserver ces livres pendant dix ans.

Art. 12. Les livres de commerce régulièrement tenus, peuvent être admis par le juge, pour faire preuve entre commerçans, pour faits de commerce.

Art. 13. Les livres que les individus faisant le commerce sont obligés de tenir, et pour les quels ils n'auront pas observé les formalités ci-dessus préscrites, ne pourront être représentés, ni faire foi en justice au profit de ceux qui les auront tenus, sans préjudice de ce qui sera réglé au livre des Faillites et Banqueroutes.

malität nicht unterworfen. Alle aber müssen nach der Datumfolge und ohne leeren Stellen, Lücken und ohne Randglossen geführt werden.

11) Die Bücher, deren Gebrauch in dem 8. und 9. Artikel oben befohlen wird, sollen von einem Beamten des Handelsgerichtes, oder von dem Maire, oder einem Adjuncten in der gewöhnlichen Form unentgeldlich paginirt, bezeichnet und visirt werden. Die Kaufleute sind verpflichtet, diese Bücher zehn Jahre lang aufzubewahren.

12) Die der Vorschrift gemäß geführten Handlungsbücher können vor dem Gerichte als Beweisgründe in Handelsangelegenheiten der Kaufleute zugelassen werden.

13) Die Bücher, welche die Handelsleute zu führen verbunden sind, können nicht zu Gunsten derjenigen dem Gerichte vorgelegt werden, welche sie geführt haben, wenn sie den oben angeführten Formalitäten nicht nachgekommen sind, jedoch unbeschadet, was in dem Buche über fallit- und bankerott gewordene Kaufleute angeordnet ist.

buch an allgemeiner Verständlichkeit verliere *). Diese Behauptung ist zwar wahr, allein man muß bedenken, daß der Kaufmann seine Bücher nur für sich, nicht aber für Personen führt, die das Buchhalten nicht gelernt haben, und selbe in Streitfällen nur von competenten Richtern zu beurtheilen sind. Der Vorwurf der Unverständlichkeit trifft also keineswegs die Wissenschaft, wohl aber diejenigen, die mit ihrem Wesen nicht bekannt sind; denn nur derjenige kann urtheilen, ob eine Sache gut oder schlecht sey, der sie kennt (§. 107, 108, 109).

Der Kaufmann begnügt sich mit einem richtigen Zahlen-Resultate seines Hauptbuches und einer reinen Jahres-Bilanz, und dieser Zweck wird nach der dritten Methode eben so gut erreicht, wie nach der ersten, die Geschäfte mögen Tag- oder Monathweise, mit oder ohne Erklärung in das Hauptbuch geschrieben werden. Der Kaufmann betrachtet daher das nach der dritten Art geführte Hauptbuch bloß als ein Mittel, die Resultate aller seiner Geschäfte in ihm zu sammeln, und mit Ende des halben oder ganzen Jahres einen richtigen Status seines Vermögens auszuwei-

---

*) Unter den Gegnern, die in neuerer Zeit öffentlich dagegen aufgetreten sind, gehört Herr Salamon Selkes, Verfasser der neuen deutschen kaufmännischen Buchhaltung, Wien 1820, bey Carl Gerold. Derselbe sagt, das Hauptbuch biethe ein Chaos von hieroglyphischen Zahlen dar, u. s. w. Dieser Einwurf ist ganz grundlos, so wie alle übrigen, welche der Verfasser der alten Buchhaltung macht. Wer das Buchhalten nicht versteht, wird sich eben so wenig in der Selkes'schen Methode zurecht finden, so wenig als jemand, wenn er nicht ein Sachkundiger ist, den Grundriß eines Gebäudes oder die Aufnahme eines Landes beurtheilen kann, es mag nun eine Special- oder General-Aufnahme zum Grunde liegen. Unter andern sagt Herr Selkes in der theoretischen Lehre (?), S. 10 in Nro. 7: „Bücher werden geführt, damit in streitigen Handlungsfällen, wo es an beweisenden Documenten fehlt, die Handlungsbücher, die ihnen von den Gesetzen eingeräumte Beweiskraft durch ihre Führung, nach einer öffentlich anerkannten richtigen Buchführungs-Methode auch wirklich erlangen, und als Beweise gebraucht werden können." Wenn diese Eigenschaft vorausgesetzt wird, so ist die Selkes'sche Methode schon aus dem Grunde verwerflich, weil ihr die Ehre einer öffentlichen Annahme noch nicht zu Theile ward, noch je zu Theile werden wird. Wie richtig bemerkt dagegen Degrange in seinem trefflichen Werke: La tenue des livres rendue facile 10me édition. Paris 1817, Seite 290. Néanmoins la méthode à double partie est la seule, que l'on doive adopter, la seule bonne; on peut même ajouter qu'elle est prescrite par le nouveau Code de Commerce; car les obligations, qu'il impose relativement à l'extension nouvelle donnée aux écritures, rend l'application de cette excellente méthode indispensable, pour toutes les personnes, qui veulent établir dans la comptabilité relative à leurs affaires l'ordre indiqué par le code.

sen. Aus dieser Ursache ist nach dem österreichischen Handelsrechte das Hauptbuch der Buchhaltung in doppelten Posten stämpelfrey, und hat nur das gestämpelte Conto-Corrent- oder Saldo-Conto-Buch rechtliche Beweiskraft (§. 16, 21, 22).

§. 379. Von dem Auffinden der Fehler, wenn man unterlassen hat, die monathlichen Bilanzen zu machen, und das Hauptbuch durch übereinstimmende Addition mit dem Journale zu prüfen.

In Handlungshäusern, wo es viel zu thun gibt, und im Verhältnisse der Menge von Geschäften, ein zu kleines Comptoir-Personale besteht, und der Buchhalter so sehr mit Arbeiten überhäuft ist, daß er mit seinen Büchern im Rückstande bleiben muß, daher um so weniger Zeit hat, von Monath zu Monath die Probe-Bilanzen auszufertigen, das Journal mit dem Memoriale und dem Cassa-Buche, und das Hauptbuch mit dem Journale durch übereinstimmende Addition zu prüfen, bleibt nichts anders übrig, als die Untersuchung der Richtigkeit des Hauptbuches auf die Abschlußzeit mit Ende December zu versparen. Eine solche Versöumniß sollte man sich freylich nicht zu Schulden kommen lassen, und wenigstens (§. 119) mit Ablauf des halben Jahres, die mit Ende Juny, zu welcher Zeit ohne dieß viele persönliche Conti geschlossen werden müssen, eine exacte Probe-Bilanz ausfertigen. Weil dieß aber, wie ich aus Erfahrung weiß, häufig unterlassen wird, so finde ich nöthig, meine Meinung auszusprechen: wie man in solchen Fällen das Versäumte gutmachen könne. Der geschickteste Buchhalter ist seines Amtes nicht so sehr Meister, daß er sich auf seine Arbeit mit solcher Sicherheit verlassen könnte, daß nach einer halb- oder ganzjährigen Buchführung die erste Bilanz treffen sollte. Das Auffinden der Fehler ist also hier weit beschwerlicher, als wenn man sie bloß in dem letzten Monath zu suchen hat. Um seinen Zweck mit dem mindesten Zeitaufwande zu erreichen, beobachte man Folgendes:

a) Man mache zuerst einen Auszug der Saldi, welche die persönlichen Conti gut haben oder schuldig sind, und übergebe diesen dem Individuum, welches das Saldo-Conti-Buch führt, damit es nachsehe, ob die Saldi mit seinem Buche übereinstimmen. Diejenigen, welche nicht übereintreffen, müssen untersucht werden. Man lege zu diesem Zwecke das Hauptbuch vor sich und das Journal neben sich her, und so sage sich der Buchhalter und sein Gehülfe gegenseitig Posten für Posten, punctire die richtigen Posten mit Bleystift, und setze somit die Fehler zurechte. Hat man alle persönlichen Conti mit dem Saldo-Conti-Buche verglichen und geordnet, so können die weitern Fehler nur in den unpersönlichen Conti stecken, außer es müßten

der Saldo-Contist und Hauptbuchführer ein und denselben Fehler gemacht haben; und die Fehler auch von dem Freunde, dem man Conto-Corrent gegeben hat, verschwiegen worden sey, was unter die ganz außerordentlichen Fälle gehörte.

b) Nun untersuche man das Journal, ob nicht im Addiren bey Posten, wo mehrere Debitoren nur einen Creditor, oder umgekehrt haben, ein Fehler unterlaufen ist, und sehe dann nach, ob nicht bey dem Eintragen der Posten, welche unpersönliche Conti betreffen, ein Fehler begangen wurde.

c) Sehr oft liegt der Fehler bloß in dem Addiren der Conti, daher man wohl thut, keine Summe eher nieder zu schreiben, bis man sich nicht von ihrer vollkommenen Richtigkeit überzeugt hat. Man bediene sich lieber zuerst des Bleystifts, ehe man die Zahlen mit Dinte schreibt; besonders wenn man genöthiget ist, im Buche Summen von einem Folio auf das andere zu transportiren. Man kann die Bleystiftzahlen bey Statt habender Richtigkeit mit elastischem Gummi wegwischen.

d) Findet sich durch die jetzt angegebenen Untersuchungsmittel der Fehler dessen ungeachtet nicht, so bleibt nichts übrig, als das Hauptbuch Post für Post mit dem Journale zu punctiren. Auf diese Art muß der Fehler entdeckt werden; nur muß man mit Bedachtsamkeit arbeiten, sonst muß die ganze Operation wiederhohlt werden. Diese Arbeit scheint sehr schwierig, und sie ist es doch nicht; denn in Zeit von einigen Tagen lassen sich Tausende von Posten nachsehen. Ein Gehülfe verkürzt diese Arbeit ungemein.

e) Es wäre zwecklos, die Richtigkeit des Hauptbuches auch noch durch übereinstimmende Addition (§. 62, 65) erproben zu wollen, da man sich dadurch die Arbeit erschweren würde, ohne einen besondern Vortheil zu erzwecken, und durch obiges Verfahren der Fehler ohnehin gefunden werden muß.

§. 380. Von der Erleichterung des Bücherabschlusses für den Fall, daß man schon mit Anfange derselben nicht gesonnen ist, von Monath zu Monath die Probe-Bilanzen auszufertigen.

a) Will der Buchhalter nicht alle Arbeit auf den jährlichen Abschluß verschieben, so wird derselbe sehr klug handeln, wenn er wenigstens alle drey oder vier Monathe die stärksten Conti addirt, und die Summen entweder in eine besondere, zu dieser Bestimmung errichtete Columne auswirft, oder sie sogleich unter die vorstehenden Posten setzt, wie aus dem Hauptbuche der zweyten practischen Ausarbei-

tung (§. 303) bey dem Waaren-Co., bey dem Co. p. Diversi und bey Co. Kuhn zu ersehen ist. Dadurch wird das Addiren der Colonnen ungemein erleichtert, und so viele Zeit muß man bey einem Buchhalter doch wohl voraussetzen, um diese Arbeit im Laufe des Jahres verrichten zu können.

b) Ein anderes Mittel ist Folgendes: man eröffne im Saldo-Conti- oder Conto-Corrent-Buche außer den persönlichen Conti auch eben so viele unpersönliche Conti, als man im Hauptbuche hat; so, daß im Hauptbuche kein Conto vorkommt, der nicht auch im Saldo-Conti errichtet ist. Der Saldo-Contist nimmt dann seine Posten theils aus der Correspondenz, und wo keine brieflichen Quellen für einen Conto vorhanden sind, aus dem Cassa-Buche, Journale und Memoriale, und trägt täglich jede Post auf den betreffenden Conto, ohne gerade den gegenseitigen Debitor und Creditor zu benennen. Z. B. a) Man kauft einen Wechsel auf einen fremden Platz, so trägt man ihn in das Debet des Wechsel-Conto; wird der Wechsel an jemand andern für eigene Rechnung remittirt, so debitirt man dafür den Empfänger auf seinem Conto und schreibt zugleich die Wechselsummen auf der Credit-Seite des Wechsel-Conto ab. b) Werden Ausgaben zu Lasten des Waaren-Conto gemacht, so belastet man dafür den Waaren-Co. c) Werden Zahlungen zu Lasten der Handlung gemacht, so debitirt man den Handlungs-Unkosten-Conto. d) Findet man im Memorial eine Post, die dem Gewinn- und Verlust-Conto zu guten kommt, so creditirt man den Gewinn- und Verlust-Conto und belastet jenen Conto, der den Gewinn schuldig ist. Das Hauptbuch der ersten practischen Ausarbeitung (§. 210) gibt einen anschaulichen Begriff eines auf diese Weise geführten Saldo-Conti, wenn man sich die Benennungen des gegenseitigen Debitors und Creditors hinwegdenkt. Der Cassa-Conto braucht nur summarisch, wie im Hauptbuche der zweyten und dritten Ausarbeitung, geführt zu werden, sonst entstünde ein überflüssiges Duplum des Cassa-Buches. Wenn sich auf diese Weise die Individuen, welches das Cassa-Buch, Memoriale, Saldo-Conti und Hauptbuch führen, wechselseitig in die Hand arbeiten, so braucht man beym Abschlusse nur Conto für Conto des Hauptbuches mit dem Saldo-Conti zu incontriren, und die reine Bilanz wird nicht viel Mühe verursachen. Der Saldo-Contist muß aber mit dem Hauptbuche ganz übereinstimmend abschließen.

§. 381. Man könnte dagegen einwenden, daß es gegen die buchhalterische Raison sey, im Saldo-Conti-Buche unpersönliche Conti zu errichten. Ich antworte, daß ich kein Gesetz kenne, welches dieses Ver-

fahren verbiethet; im Gegentheile bin ich der Meinung, daß die Buchführung des Kaufmannes dadurch an Credit gewinnen müsse, da ein auf solche Weise geführter Saldo-Conti, als der Commentar des doppisch geführten Hauptbuches angesehen werden kann, weil in demselben alle Geschäfte des Kaufmannes so einfach in ihrer Zeitfolge dargestellt werden, daß jeder, der mit gesundem Menschenverstande begabt ist, die Buchung derselben verstehen kann; während das doppische Hauptbuch eine gründliche Kenntniß der Buchhaltungs-Wissenschaft voraussetzt. Es gewährt ein solches Saldo-Conti-Buch selbst dem Chef der Handlung wichtige Vortheile. Er kann den Gang seiner Geschäfte in diesem à jour geführten Buche bequemer übersehen. Jeder Conto gibt ihm eine specielle Darstellung der in diesem oder jenem Zweige gemachten Geschäfte; der Gewinn- und Verlust-Conto, dieser Inbegriff der Resultate seiner Bemühungen, enthüllt ihm bis ins kleinste Detail den summarisch geführten Conto des doppischen Hauptbuches. Der Buchhalter ist dadurch unter eine beständige Controlle gesetzt, und kann nicht abschließen ohne Einverständniß mit dem Saldo-Contisten. Ich habe in einem Hause gearbeitet, wo diese Einrichtung seit vielen Jahren besteht, und mich von den Vortheilen, den ein so geführter Saldo-Conti gewährt, vollkommen überzeugt. Der Saldo-Contist bekommt zwar dadurch etwas mehr Arbeit, aber der Erfolg dieser kleinen Mühe wird reichlich aufgewogen. Durch dieses Buch wird auch den Gesetzen, welche der französische Handels-Codex (§. 378) vorschreibt, vollkommen entsprochen, indem dadurch jeder seiner Forderungen Genüge geleistet wird. Wer dieses Buch führt, braucht nach meiner Ansicht das Journal und Hauptbuch der doppelten Buchhaltung nicht à jour in jener Form zu führen, wie ich den ersten Entwurf dargestellt habe, und wie auch Herr Degrange es vorschreibt. Der Franzose könnte daher seine Bücher auf die nähmliche Art monathweise führen, wie der Deutsche. Durch das so geführte Saldo-Conti genügt er dem Gesetze, und durch das auf deutsche Art geführte Journal und Hauptbuch genügt er sich selbst und erleichtert sich seine Arbeit ungemein.

§. 382. Von besonderen Verkürzungen.

Die dritte practisch dargestellte, an sich selbst schon verkürzte Art, ist nach der Natur und dem Umfange der Geschäfte eines Handlungshauses noch besonderer Verkürzungen fähig, welche wesentlich in Vereinigung mehrerer Conti in einen einzigen Conto bestehen. So haben wir z. B. in der ersten und zweyten practischen Ausarbeitung schon etwas Arbeit erspart, indem wir den Haushaltungs- und Handlungs-Unkosten-Conto in einen einzigen Conto vereinigt, und sie nur durch Columnen im Haupt-

buche unterschieden haben. Dadurch wurde nicht einmahl der Umständlichkeit geschadet, da man in beyden Rubriken sieht, wie viel für die Handlung und wie viel für den Haushalt verwendet wurde. Auf eben diese Weise lassen sich alle Arten öffentlicher Papiere in einen Conto, den man Obligationen- oder Staatspapiere-Conto benennen kann, vereinen, wenn man auch z. B. Bank-Actien, Lotto-Loose, Banco- und Metalliques-Obligationen vermischt. Oft kann man sogar einen Scontro damit verbinden, wie ich davon im Hauptbuche der dritten Ausarbeitung mit dem Bank-Actien- und Loose-Conto einen Fingerzeig gab. Der Gewinn- und Verlust-Conto kann ebenfalls mehrere andere Conti, deren Debet und Credit Verlust oder Gewinn ist, in sich fassen. So sind z. B. die Interessen und Provisionen, die dem Kaufmanne bezahlt werden, ein Gewinn für ihn, und sie werden ein Verlust seyn, sobald er sie an Andere vergüten muß. Es ist also dem Resultate nach einerley: ob man besondere Conti dafür errichtet, oder sie sogleich dem Gewinn- und Verlust-Conto creditirt und debitirt, indem die Saldi dieser Conti ohnehin auf den Gewinn- und Verlust-Conto übergetragen werden. Wenn Geschäfte mit Münzen, die man des Aggio wegen kauft und verkauft, oder mit escomptirten Wechseln gemacht werden, selten vorkommen, so braucht man gleichfalls keinen besondern Conti dafür zu eröffnen, sondern man scritturire sie mittelst Gewinn- und Verlust-Conto (Beyspiele §. 152, 155, 157, 161, 187, 192, 227, 266, 267, 275, 280, 283, 296). Selbst der Haushaltungs- und Handlungs-Unkosten-Conto (§. 86) sind bloße Neben-Conti des Gewinn- und Verlust-Conto, und wem nicht darum zu thun ist, einen besondern Ausweis der für den Haushalt und die Handlung verwendeten Summen zu haben, der kann ihrer entbehren, und derley Posten sogleich auf Gewinn- und Verlust-Conto nehmen.

Der Waaren-Conto kann, wenn Einkäufe und Verkäufe für fremde Rechnung selten vorkommen, gleichfalls derley Posten, ohne ihnen einen eigenen Commission-Conto zu eröffnen, aufnehmen (§. 87, 88). Es kommt hierbey nur auf die Willkühr des Handlungs-Principalen an. Ein Hauptverkürzungsmittel aber ist

§. 383. die Zusammenziehung der gleichwährigen persönlichen Conti in einen einzigen Personen-Conto.

Wir haben schon aus den ersten zwey practischen Darstellungen gesehen, daß man unter der Benennung Conto p. Diversi oder Conto für Verschiedene, mehrere persönliche Conti in einen vereinzelnen kann. So wie man dieses mit einigen thun kann, lassen sich auch alle Personen, mit welchen wir in gleicher Währung rechnen, in einen einzigen Conto zusammen fassen, wie in dem tabellarischen

Hauptbuche (§. 213) der ersten Aufgabe unter der Aufschrift: Personen-Conto geschehen ist. Der Gang der Verbuchung leidet im Wesentlichen gar keine Änderung, und nur dasjenige Individuum, welches das Journal formirt, hat zu beachten, daß es diejenigen Summen, welche einen persönlichen Conto zu guten und zur Last kommen, bloß dem Personen-Conto creditire und debitire. Der Journalist nimmt z. B. zuerst das Cassa-Buch her und schreibt:

Cassa an Personen-Co.,

für Zahlung von A. B. C. u. s. w.; dann heißt es umgekehrt:

Personen-Co. an Cassa,

für Zahlung von A. B. C. u. s. w.

Eben so fängt er z. B. an:

Personen-Co. an Waaren-Co.,

für folgende in diesem Monathe gemachte Waaren-Sendungen als:

1825 Jänner am 2. A. in X.

B. in Y. u. s. w., in der Ordnung nähmlich, wie die Debitoren an Waaren-Co. im Facturen-Buche nach einander folgen. (Siehe §. 384, Anmerkung.)

Im Saldo-Conti- oder Conto-Corrent-Buche wird natürlich jede Firma auf ihrer Partie, wie gewöhnlich, einzeln, für den sie betreffenden Betrag debitirt und creditirt. Wo aber Verschiedenheit der Währung obwaltet, muß jeder Partey (§. 126) ein besonderer Conto eröffnet werden. Bey dem Bücherschlusse muß das Debet und Credit des Personen-Conto' genau mit dem Auszuge aus dem Conto-Corrent-Buche übereinstimmen (§. 212, 213, 214, 238). Zeigt sich eine Verschiedenheit der Hauptsummen, so hat der Eine oder der Andere gefehlt, und der Fehler muß durch das Punctiren aufgefunden werden. Durch diese Einrichtung wird das Hauptbuch bey nicht sehr großen Geschäften bis auf wenige Conti reducirt. Ich kenne ein Haus in Wien, das nicht unter die kleinern des Platzes gehört, wo der Chef der Handlung seine Bücher auf diese Art führt, und überhäufter Geschäfte wegen die Bücher außer den Comptoir-Stunden schreiben muß, und doch geschieht alles mit einer Genauigkeit und Ordnung, die nichts zu wünschen übrig läßt. Für Handlungshäuser, die bloß Waarengeschäfte machen, und deren Verkehr sich hauptsächlich auf das Inland erstreckt, kann es kein einfacheres Mittel als dieses geben, um den Hauptzweck der Buchführung zu erreichen. Denn da die persönlichen Conti fast in jeder Handlung die zahlreichsten sind, und dieselben durch diese Methode in einen oder nur wenige Personen-Conti verschmolzen werden, so muß das Hauptbuch dadurch unendlich verkleinert werden; ja man kann es sogar entbehren und sich eines bloßen Tafelhauptbuches nach dem Formulare §. 213 bedienen, wel-

buche unterschieden haben. Dadurch wurde nicht einmahl der Umständlichkeit geschadet, da man in beyden Rubriken sieht, wie viel für die Handlung und wie viel für den Haushalt verwendet wurde. Auf eben diese Weise lassen sich alle Arten öffentlicher Papiere in einen Conto, den man Obligationen- oder Staatspapiere-Conto benennen kann, vereinen, wenn man auch z. B. Bank-Actien, Lotto-Loose, Banco- und Metalliques-Obligationen vermischt. Oft kann man sogar einen Sconto damit verbinden, wie ich davon im Hauptbuche der dritten Ausarbeitung mit dem Bank-Actien- und Loose-Conto einen Fingerzeig gab. Der Gewinn- und Verlust-Conto kann ebenfalls mehrere andere Conti, deren Debet und Credit Verlust oder Gewinn ist, in sich fassen. So sind z. B. die Interessen und Provisionen, die dem Kaufmanne bezahlt werden, ein Gewinn für ihn, und sie werden ein Verlust seyn, sobald er sie an Andere vergüten muß. Es ist also dem Resultate nach einerley: ob man besondere Conti dafür errichtet, oder sie sogleich dem Gewinn- und Verlust-Conto creditirt und debitirt, indem die Saldi dieser Conti ohnedies auf den Gewinn- und Verlust-Conto übergetragen werden. Wenn Geschäfte mit Münzen, die man des Aggio wegen kauft und verkauft, oder mit escomptirten Wechseln gemacht werden, selten vorkommen, so braucht man gleichfalls keinen besondern Conti dafür zu eröffnen, sondern man scritturire sie mittelst Gewinn- und Verlust-Conto (Beyspiele §. 152, 155, 157, 161, 187, 192, 227, 266, 267, 275, 280, 283, 296). Selbst der Haushaltungs- und Handlungs-Unkosten-Conto (§. 86) sind bloße Neben-Conti des Gewinn- und Verlust-Conto, und wem nicht darum zu thun ist, einen besondern Ausweis der für den Haushalt und die Handlung verwendeten Summen zu haben, der kann ihrer entbehren, und derley Posten sogleich auf Gewinn- und Verlust-Conto nehmen.

Der Waaren-Conto kann, wenn Einkäufe und Verkäufe für fremde Rechnung selten vorkommen, gleichfalls derley Posten, ohne ihnen einen eigenen Commission-Conto zu eröffnen, aufnehmen (§. 87, 88). Es kommt hierbey nur auf die Willkühr des Handlungs-Principalen an. Ein Hauptverkürzungsmittel aber ist

§. 383. die Zusammenziehung der gleichwährigen persönlichen Conti in einen einzigen Personen-Conto.

Wir haben schon aus den ersten zwey practischen Darstellungen gesehen, daß man unter der Benennung Conto p. Diversi oder Conto für Verschiedene, mehrere persönliche Conti in einen vereinzelnen kann. So wie man dieses mit einigen thun kann, lassen sich auch alle Personen, mit welchen wir in gleicher Währung rechnen, in einen einzigen Conto zusammen fassen, wie in dem tabellarischen

Hauptbuche (§. 213) der ersten Aufgabe unter der Aufschrift: Personen-Conto geschehen ist. Der Gang der Verbuchung leidet im Wesentlichen gar keine Änderung, und nur dasjenige Individuum, welches das Journal formirt, hat zu beachten, daß es diejenigen Summen, welche einen persönlichen Conto zu guten und zur Last kommen, bloß dem Personen-Conto creditire und debitire. Der Journalist nimmt z. B. zuerst das Cassa-Buch her und schreibt:

Cassa an Personen-Co.,
für Zahlung von A. B. C. u. s. w.; dann heißt es umgekehrt:
Personen-Co. an Cassa,
für Zahlung von A. B. C. u. s. w.

Eben so fängt er z. B. an:

Personen-Co. an Waaren-Co.,
für folgende in diesem Monathe gemachte Waaren-Sendungen als:
1825 Jänner am 2. A. in X.
B. in Y. u. s. w., in der Ordnung nähmlich, wie die Debitoren an Waaren-Co. im Facturen-Buche nach einander folgen. (Siehe §. 384, Anmerkung.)

Im Saldo-Conti- oder Conto-Corrent-Buche wird natürlich jede Firma auf ihrer Partie, wie gewöhnlich, einzeln, für den sie betreffenden Betrag debitirt und creditirt. Wo aber Verschiedenheit der Währung obwaltet, muß jeder Partey (§. 126) ein besonderer Conto eröffnet werden. Bey dem Bücherschlusse muß das Debet und Credit des Personen-Conto' genau mit dem Auszuge aus dem Conto-Corrent-Buche übereinstimmen (§. 212, 213, 214, 238). Zeigt sich eine Verschiedenheit der Hauptsummen, so hat der Eine oder der Andere gefehlt, und der Fehler muß durch das Punctiren aufgefunden werden. Durch diese Einrichtung wird das Hauptbuch bey nicht sehr großen Geschäften bis auf wenige Conti reducirt. Ich kenne ein Haus in Wien, das nicht unter die kleinern des Platzes gehört, wo der Chef der Handlung seine Bücher auf diese Art führt, und überhäufter Geschäfte wegen die Bücher außer den Comptoir-Stunden schreiben muß, und doch geschieht alles mit einer Genauigkeit und Ordnung, die nichts zu wünschen übrig läßt. Für Handlungshäuser, die bloß Waarengeschäfte machen, und deren Verkehr sich hauptsächlich auf das Inland erstreckt, kann es kein einfacheres Mittel als dieses geben, um den Hauptzweck der Buchführung zu erreichen. Denn da die persönlichen Conti fast in jeder Handlung die zahlreichsten sind, und dieselben durch diese Methode in einen oder nur wenige Personen-Conti verschmolzen werden, so muß das Hauptbuch dadurch unendlich verkleinert werden; ja man kann es sogar entbehren und sich eines bloßen Tafelhauptbuches nach dem Formulare §. 213 bedienen, wel-

ches über dieß den Vortheil gewährt, daß man die Resultate seiner Geschäfte mit einem Blicke, wie in einem Tableau, überschauen kann.

§. 384. Man muß übrigens wohl merken, daß man bey derley Zusammenziehungen nur dann den buchhalterischen Zweck auf kürzerem Wege erreicht, wenn man genau dabey zu Werke geht. Ein Buchhalter, der seiner Sache nicht vollkommen Meister ist, der immer auf den folgenden Tag verschiebt, was er heute hätte verrichten können, und in seinem Kopfe so zerstreut ist, daß er stets Fehler auf Fehler häuft, taugt nicht zu einem solchen Geschäfte. Der Personen-Conto würde durch ein solches Individuum zu einem Knäuel gewunden werden, den er wahrscheinlich selbst nicht mehr würde entwirren können.

Anmerkung. Wer seine Bücher auf diese Art einrichten will, dem wird es eine wesentliche Erleichterung gewähren, wenn er in dem Cassa-Buche sowohl auf der Soll- als Haben-Seite, neben der Betrags-Columne noch eine andere Columne errichtet, in welche bloß die Summen gesetzt werden, welche den Personen-Conto angehen. Dadurch kommt man zur schnellen Kenntniß, welche Summe an einem Tage, in einer Woche oder einem Monathe für den Personen-Conto eingegangen ist, oder bezahlt wurde. Diese Columne wird den Saldo-Contisten und Journalisten ihre Arbeit ungemein erleichtern. Man kann auch eine zweyte derley Columne für den Waaren-Conto errichten. (§. 92, Anmerkung 1 und 2.)

§. 385. Ist es für die Kaufleute der k. k. österreichischen Staaten gegenwärtig zweckmäßiger, ihre Bücher in Conventions-Münze oder in Wiener-Währung zu führen?

So viel die Auflösung dieser Frage dem soliden und denkenden Kaufmanne in dem vorigen Jahrzehent zu schaffen gemacht haben mag, so leicht scheint mir die Beantwortung gegenwärtig zu seyn, wo seit einigen Jahren das Verhältniß der Silber-Münze zur Wiener-Währung wie 250 zu 100 oder 5 zu 2 besteht. Ich bin also der Meinung, daß es nur darauf ankomme, ob das Handlungshaus einen größeren Verkehr in Conventions-Münze oder in Wiener-Währung mache. Für den ersten Fall wird man besser thun, die Conventions-Münze, als Buchungs-Valuta anzunehmen. Macht aber ein Haus den größern Theil seiner Geschäfte in Wiener-Währung, wie z. B. die meisten hierländischen Fabriken, welche größten Theils für das Inland arbeiten, ferner die Handelsleute in Provinzial-Städten und auf dem flachen Lande, so wird es zweckmäßiger seyn, bey der Wiener-Währung zu bleiben. In beyden Fällen handelt es sich ja nur darum: ob man mehr oder weniger arithmetische Operationen

anzustellen habe, und es ist natürlich einerley, ob man nach dem Bücherschlusse sagt: ich gewann so viel in Conventions-Münze, oder so viel in Wiener-Währung, da das Verhältniß immer dasselbe bleibt.

§. 386. Bequeme Formel für die Verwandlung der Conventions-Münze in Wiener-Währung, und umgekehrt nach dem Verhältniß 250 : 100.

Weil 1 fl. W. W. = $\frac{4}{10}$ fl. in Conv. Mze., so ist 1 fl. in Conv. Mze. = $\frac{10}{4}$ in W. W. Hat man also W. W. in Conv. Mze. zu verwandeln, so braucht man die W. W. nur mit dem Bruche $\frac{4}{10}$ zu multipliciren, das ist: mit 4 zu multipliciren und das Product mit 10 zu dividiren. Mit 10 aber werden Guldenzahlen bequem dividirt, wenn man die letzte Ziffer rechts abschneidet, die abgeschnittene Ziffer mit 6 in Zehner auflöst, und dazu die Zehner der Kreuzer des Dividendus addirt. Die Summe sieht man sogleich als Kreuzer an. Die Einheiten der Kreuzer sind der Rest, der noch durch 10 zu theilen ist.

Z. B. was betragen 423 fl. W. W. in Conv. Mze. à 250?

423 fl. W. W. × $\frac{4}{10}$
× 4
10) 1692

Antw. 169$\frac{2}{10}$ fl. = 169 fl. 12 kr. in Conv. Mze.

Z. B. was thun 566 fl. 58 kr. W. W. in Conv. Mze. à 250:

566 fl. 58 kr. W. W.
× 4
10) 2267 fl. 52 kr.

Antw. 226 fl. 47$\frac{2}{10}$ kr. in Conv. Mze.

Soll man aber Conv. Mze. in W. W. verwandeln, so hat man das entgegengesetzte Verfahren zu beobachten, und die gegebene Summe der Conv. Mze. mit $\frac{10}{4}$ zu multipliciren, das ist: die Summe der Conv. Mze. mit 10 zu multipliciren und das Product mit 4 zu theilen.

Wenn Kreuzer durch die Multiplication mit 10 in Gulden zu verwandeln sind, so sehe man sie sogleich als Zehner an, und verwandle sie durch die Division mit 6 in Gulden; der Rest gibt Zehner, nicht einfache Kreuzer.

Z. B. wie viel Gulden Wiener Währung betragen 169 fl. 12 kr. in Conv. Mze. à 250?

169 fl. 12 kr. Conv. Mz. × $\frac{10}{4}$
× 10
4) 1692

Antw. 423 fl. W. W.

Z. B. wie viel Gulden W. W. thun 226 fl. 47 $\frac{2}{10}$ kr. Conv. Mze. à 250?

$$226 \text{ fl. } 47 \tfrac{2}{10} \text{ kr. Conv. Mze.} \times \tfrac{10}{4}$$
$$\times\ 10$$
$$4)\ \underline{2267 \text{ fl. } 52 \text{ kr.}}$$

Antw. 566 fl. 58 kr. W. W.

Anmerkung. Wer mit Decimal-Zahlen bekannt ist, braucht bloß im ersten Falle die W. W. mit 4 zu multipliciren, und im andern Falle die gegebene Summe der Conv. Mze. mit 4 zu dividiren, und wenn die zu verwandelnden Summen Kreuzer bey sich haben, sie in Gedanken in einen Gulden-Decimal-Bruch umzuschaffen. Auf diese Art macht man die Rechnung sehr schnell im Kopfe, und braucht selten Kreide oder Feder. In meinem Rechenbuche findet man hierüber eine ausführliche Erklärung.

§. 387. In welcher Valuta sollen Kaufleute ihre Bücher in einem Lande führen, in welchem zweyerley Währungen, die gegen einander ein schwankendes Verhältniß haben, bestehen?

Wenn ein solches schwankendes Verhältniß zwischen zwey Valuten obwaltet, wie dieses früher in den k. k. österreichischen Staaten, und noch heut zu Tage in einigen andern europäischen Ländern der Fall ist, so bin ich der Meinung: daß für den Fall, wo die Wahl von dem Kaufmanne abhängt, derselbe klüger handelt, wenn er seine Bücher in der bessern Valuta führt, weil der denkende Kaufmann doch allzeit besser thut, sein Vermögen nach einem sicheren, als nach einem schwankenden Maßstabe zu bemessen. In dem Finanz-Patente vom J. 1811 wurde Art. 8 und 9 die Wiener Währung für das Inland als Landes-Valuta vorgeschrieben. Dieser Umstand erschwerte das Buchhalten sehr, weil der Werth der Wiener Währung morgen nicht mehr derselbe war, der er heute war. Durch das Waffenglück des kaiserlichen Doppelaars sah sich die hohe Finanz-Verwaltung in der Folge in eine so günstige Lage versetzt, daß sie immer mehr Wiener Währung einziehen, und dafür Geld aus edlen Metallen emmittiren konnte, bis es dahin kam, daß das schwankende Verhältniß ganz aufhörte, und sich auf 100 zu 250 festsetzte, was natürlich eine große Erleichterung für das Buchhalten ist.

Handlungshäuser von Bedeutung trafen unter den vorigen schwankenden Verhältnissen die Einrichtung, daß sie zwey Cassen führten, eine für die Wiener Währung, die andere für die Metall-Münze, wodurch sie die Geschäfte in Wiener Währung von denjenigen in Metall-Münze trennten, und für beyde Valuten verschiedene Bücher führten. Diese Ein-

richtung besteht noch heut zu Tage in mehreren Häusern; denn obgleich die größeren Handlungshäuser der Hauptstadt ihre eigenen Geschäfte nur in Metall-Münze abthun, so sind sie als Commissionäre so vieler Kaufleute der Provinzstädte doch bemüssiget, eine Cassa in Wiener Währung zu halten. Diese Einrichtung der Doppel-Buchführung dünkt mich in derley Verhältnissen die zweckmäßigste.

§. 388. Von der Buchführung in Gesellschaft-Handlungen.

Bey Handlungen, wo zwey, oder mehrere öffentliche Theilnehmer sind, kommen zwey Perioden der Buchführung zu unterscheiden, nähmlich: Anfang und Ende. Die Buchführung über den eigentlichen Geschäftlauf ist ganz dieselbe wie gewöhnlich, und bedarf somit keiner Erklärung.

§. 389. Anfang. Man eröffnet die Bücher, indem man jedem Gesellschafter einen Capital-Co. errichtet, und demselben creditirt, was der Gesellschafter als Bestandtheil des Handlungsfondes gibt, indem man den Bestandtheilen selbst Conti eröffnet, und sie als Gegen-Conti belastet (§. 312). Außerdem ist für jeden Gesellschafter ein besonderer Conto, unter dem Nahmen Conto-Corrent, Co. Particolare, Privat-Co. u. dgl. nöthig, durch welchen man verbucht, was der Gesellschafter während des Jahres an Geld oder Geldeswerth empfängt, und ihn somit gleich jedem andern persönlichen Conto behandelt (§. 321, 326).

§. 390. Ende. Der Abschluß der Bücher bey Gesellschafthandlungen geschieht ganz nach den vorgetragenen Grundsätzen. Man wird also Folgendes zu beobachten haben:

a) Man theile den Saldo, welchen der Gewinn- und Verlust-Co. ausweiset, im Verhältnisse der Einlagen nach der Lehre der Gesellschaft-Rechnung, und übertrage die gefundenen Antheile auf die betreffenden Capital-Conti der Gesellschafter.

b) Eben so saldire man die Privat-Conti der Mitglieder durch ihre Capital-Conti.

c) Endlich saldire man die Capital-Conti der Gesellschafter wie gewöhnlich mittelst Bilanz-Co., wodurch man den künftigen Antheil am Handlungsfonde, so wie die Summe des gesammten Fondes kennen lernt. —

Man sieht also, daß man ganz auf gewöhnliche Art zu Werke geht; der Unterschied besteht bloß darin: daß man den Gewinn- und Verlust-Co. mit mehreren Capital-Conti, und den Bilanz-Co. ebenfalls mit mehreren Capital-Conti zu saldiren hat. (Man vergleiche den Abschluß im Journal §. 364 der dritten practischen Ausarbeitung, und §. 391, Anmerkung.)

Anmerkung. 1) Meistens werden den Gesellschaftern ihre Einlagen verzinset. Hier ist weiter nichts zu merken: als daß man vor dem Bücherschlusse jedem Associé seine ihm gebührenden Interessen auf seinen Privat-Co. oder Co. Ct. gutschreibe, und den Interessen-Co., oder wenn keiner vorhanden ist, den Gewinn- und Verlust-Co. dafür belaste. Man betrachtet somit die Einlagen als Darleihen, welche jedem Interessenten vorerst verzinset werden müssen. Nun erst wird der Gewinn, nach Verhältniß der Einlagen, nach obigen Regeln getheilt und verbucht. (Man sehe §. 364, und den Abschluß im Geheimbuche §. 400, 401.)

2) In manchen Handlungshäusern läßt man die ursprünglichen Einlagen auf dem Capital-Conto stehen und bringt dasjenige, was den Theilnehmern sowohl an Interessen als an Gewinn-Antheil zu guten kommt, auf die Privat-Conti der Gesellschafter, saldirt dann diese nicht mittelst der Capital-Conti, sondern mittelst des Bilanz-Co., gleich jedem andern persönlichen Conto. Dieses geschieht aus der Ursache, weil alle Jahre nur die ursprünglichen Einlagen verzinset werden, nicht aber die durch den jährlichen Gewinn vermehrten Einlagen. Auf diese Art wurde auch der Rechnungs-Abschluß im Journal §. 364 der dritten practischen Ausarbeitung ausgefertigt. (Man sehe denselben §. 365, Inventarium §. 369, und §. 401 Abschluß und Anmerkung.)

3) Wenn etwa bey dem Bücherschlusse Unternehmungen der Gesellschaft noch im Gange sind, und ihre Resultate nicht abgewartet werden können, so saldire man derley Conti noch nicht, sondern trage das ganze Debet in das Credit des Bilanz-Co., und die ganze Credit-Summe in das Debet desselben, damit bey Fortsetzung der Bücher die Sache ganz in ihren vorigen Stand komme. Sollte sich die Gesellschaft auflösen, so müssen sich die Mitglieder dießfalls verstehen, und können ein vorläufig wahrscheinliches Resultat der unbeendigten Geschäfte annehmen, oder sich die Ausgleichung bis zur Entscheidung vorbehalten.

§. 391. Oft aber will man nicht, daß das Comptoir-Personale wisse, wie groß der Antheil eines jeden Gesellschafters am gemeinschaftlichen Handlungsfonde sey. Will man dieses geheim gehalten haben, so braucht man nur alle Einlagen in eine Summe zu verschmelzen und für alle Gesellschafter nur einen einzigen Capital-Co. zu eröffnen, welchen man: Gemeinschaftlichen Capital-Co., oder Co. Comune, oder schlechtweg Capital-Co. überschreiben kann. Weiters verfährt man ganz so, als ob nur Ein Eigenthümer des Ganzen, das ist: als ob es eine Allein- oder Propre-Handlung wäre. Die Gesellschafter bekom-

men dann nur auf dem Hauptbuche Particolar-Conti. Man kann auch diese in einen einzigen Gesellschaft-, Particolar- oder Privat-Conto verschmelzen, und nach §. 382 für jeden Gesellschafter eine Colonne errichten, sie mit den Nahmen derselben bezeichnen, und nur die letzte Colonne für die Hauptsummen gelten lassen.

Der Abschluß wird weiters ganz auf gewöhnliche Weise bewerkstelliget; allein die Gesellschafter müssen sich dann unter sich selbst ausgleichen, und außer dem Hauptbuche einen Conto eröffnen, den man Liquidation-, oder Societät- oder Gesellschaft-Conto heißen kann, welcher Conto alsdann die Ausgleichung beym Abschlusse auf sich nimmt. Z. B. wir nehmen an, A. B. C. treten in eine Gesellschaft. A. gibt 20,000 fl., B. 30,000 fl., C. 40,000 fl., mithin alle zusammen 90,000 Gulden zum gemeinschaftlichen Handlungsfonde. Es heißt in der Particolar-Buchung:

Liquidation-Co. an 3 Creditoren		90,000 fl.
An Capital-Co.	des A.	20,000 fl.
detto	des B.	30,000 "
detto	des C.	40,000 "
		90,000 fl.

Bey dem Rechnungsschlusse debitirt die Handlung den Gewinn- und Verlust-Co. an den gemeinschaftlichen Capital-Co. für die Jahres-Interessen des gemeinschaftlichen Capitals von 90,000 fl. à 6% mit 5400 fl. Wir wollen nun setzen: der Gewinn- und Verlust-Co. zeige überdieß noch einen reinen Gewinn von 4600 fl., welcher in das Credit des Capital-Co. übergetragen wird. Der gemeinschaftliche Capital-Co. wird also auf dem Hauptbuche folgendes Resultat darbiethen:

Soll — Capital-Conto (comune) — Haben

Soll		Haben	
An Bilanz (nebenstehendes Activum) .	100,000	p. Cassa (Summe der Einlagen) . . .	90,000 fl.
		" Gew. u. Verl. Co. (Int. von 90,000 fl. à 6%)	5400 "
		" detto (reiner Gew.)	4600 "
	100,000 fl.		100,000 fl.

Die Liquidation, welche die Gesellschafter en particulier machen, kann etwa folgende seyn:

	Capital-Co. comune				Capital-Co. des A.				Capital-Co. des B.				Capital-Co. des C.			
	Deb.		Cred.		Deb.		Cred.		Deb.		Cred.		Deb.		Cred.	
Capital-Co. comune an 3 Creditoren.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
An Capital-Co. A. . . 20,000 fl. — = detto B. . . 30,000 = — = detto C. . 40,000 = —	90,000	..	....	..	....	..	20,000	..	....	..	30,000	..	....	..	40,000	..
Capital-Co. comune an 3 Creditoren.																
An Capital-Co. A. für Int. v. 20,000 fl. à 6% 1200 fl. — An Capital-Co. B. für Int. v. 30,000 fl. à 6% 1800 = — An Capital-Co. C. für Int. v. 40,000 fl. à 6% 2400 = —	5400	..	....	..	....	..	1200	..	....	..	1800	..	....	..	2400	..
Capital-Co. comune an 3 Creditoren.																
An Capital-Co. A. für 2/9 reinen Gewinn . 2022 fl. 2/9 An Capit. Co. B. für 3/9 reinen Gewinn . 1533 = 3/9 An Capit. Co. C. für 4/9 reinen Gewinn . 2044 = 4/9	4600	..	....	..	....	..	2022	2/9	....	..	1533	3/9	....	..	2044	4/9
3 Debitoren an Cap. Co. comune.																
Capital-Co. A., Vertrag 22,222 fl. 2/9 detto B., detto 33,333 = 3/9 detto C., detto 44,444 = 4/9	....	..	100,000	2/9	22,222	2/9	....	..	33,333	3/9	....	..	44,444	4/9	....	..
	100,000	..	100,000	..	22,222	2/9	22,222	2/9	33,333	3/9	33,333	3/9	44,444	4/9	44,444	4/9

Anmerkung. 1) Daß der gemeinschaftliche Capital-Co. in dieser Darstellung Debitor an die Capital-Conti der Interessenten werden muß, liegt in den Grundsätzen der Buchhaltung in doppelten Posten, denn er vertritt hier die Stelle einer Person, an welche die Interessenten ihre Einlagen überantworten. Der gemeinschaftliche Capital-Co. ist also gleichsam der Liquidator der ihm anvertrauten Capitalien, und somit der Empfänger, die Interessenten aber die Geber. (Man vergleiche damit die Schemate des Geheimhauptbuches §. 397 und 401.)

2) Hat man keine Ursache dieß Einlagen geheim zu halten, so kann man auf diese Weise in dem offenen Buche einen Capital-Co. comune errichten, diesen für die Summen aller Einlagen an die Capital-Conti der Gesellschafter debitiren. Dann werden bey dem Bücherschlusse die einzelnen Capital-Conti nicht mit dem Bilanz-Co., sondern durch den Capital-Co. comune, und dieser erst durch den Bilanz-Co. saldirt (§. 434 und 447).

§. 392. Nimmt ein Mitglied der Gesellschaft einen beträchtlichen Theil seiner Einlage heraus oder vermehrt es dieselbe, so kommt es darauf an, was dießfalls im Gesellschaftvertrage bedungen worden ist. Löset sich die Gesellschaft ganz auf und man liquidirt den Handlungsfond, so errichtet man auf dem Hauptbuche einen Liquidation-Co., oder Gesellschaft-Ausgleichung-Co. Dieser nimmt die Eigenschaften des Bilanz-Co. auf sich, von dem er nur durch den Nahmen unterschieden ist.

§. 393. Es lassen sich für so verschiedene einzelne Fälle bey Societät-Handlungen keine bestimmten Regeln geben, da es hierbey hauptsächlich auf die Artikel des Gesellschaftvertrages ankommt. Im Vertrage muß ausgedrückt seyn: wie der Gewinn oder der Verlust getheilt werden soll; was beym Sterbefall eines Mitgliedes zu geschehen habe; wie lange die Societät dauern soll; was im Falle der Auflösung u. s. w. geschehen soll. — Da der Gesellschaftvertrag bey Streitfällen das wichtigste Document ist, so soll er, so viel möglich, bestimmt und klar, und der wichtigsten Ereignisse, die in einer Gesellschafthandlung Statt haben können, im Voraus gedacht seyn: denn es lösen sich weit mehr Gesellschaften in Feindseligkeit als in Eintracht auf. Der Zweck der Verbindung, mit vereinten Kräften dasjenige zu erreichen, was der getheilten Kraft unmöglich ist, wird selten vollkommen erreicht; weil es in der Natur des Menschen überhaupt und des Kaufmannes insbesondere begründet ist, daß er sich zum Eigennutze hinneigt, und daher nur zu oft jedes Mitglied sein persönliches Interesse im Auge hat, während das Gesammt-Interesse darüber verloren geht. Ein Kaufmann, der für sich allein arbeitet, hat den Schaden einer schlechten Buchführung sich selbst beyzumessen;

bey Gesellschafthandlungen kann er sehr verdrießliche Folgen haben; um so genauer muß man daher zu Werke gehen.

§. 394. Vom Geheim-Conto und Geheimbuche.

Die Bestimmung dieses Conto erklärt sich aus seiner Benennung. Man errichtet nähmlich für Posten, über deren eigentliches Verhältniß man das Comptoir-Personale nicht in Kenntniß kommen lassen will, einen sogenannten Geheim-Co. oder auch Geheimbuch-Co., davon wir schon §. 277 und 391 vorläufig ein Beyspiel gegeben haben. Mit diesem Conto muß natürlich ein anderes kleines Buch, das Geheimbuch (Libro Segreto) im Zusammenhange stehen, welches der Handlungs-Principal in seinem Schreibpulte verwahrt, und in welches er die auf den Geheim-Co. gehörigen Posten einträgt. Z. B. es werden mir von 3 Personen, A. B. C., von jeder 1000 fl. geliehen, wovon nur die Darleiher und ich allein wissen sollen. Ich trage daher diese 3000 fl., wenn ich sie für die Handlung verwende, in das Debet des Cassa-Buches unter dem Satze ein: An Geheim-Co., und errichte dagegen in meinem Geheimbuche Conti-Correnti für A. B. C., wo ich jeden für seinen Theil creditire. Werden den Darleihern z. B. Interessen bezahlt, so werden diese Interessen-Zahlungen in das Credit der Cassa zu Lasten des Geheim-Co. eingetragen; im Memoriale wird dagegen der Gewinn- und Verlust-Co. durch den Geheim-Co. belastet, und von der Interessen-Ausgleichung ebenfalls im Geheimbuche Vormerkung gemacht.

§. 395. In manchen Handlungshäusern ist der Geheim-Co. so viel als der Capital-Co. und wird daher auch so behandelt. Dadurch wird nähmlich dem Buchhalter, wenn er die Bücher nicht selbst angefangen hat, der wahre Vermögenstand des Kaufmannes verhüllt.

Man kann das Geheimbuch selbst gleichfalls in doppelten Posten führen. Ich will ein Beyspiel davon geben, um zu zeigen, wie die Geheimbuchführung mit den offenen Büchern im Zusammenhange steht.

§. 396. Beyspiel einer Geheimbuchführung bey einer Allein-(Propre-) Handlung.

Ich will annehmen: ich hätte meine Handlung mit einem Capital von 40,000 fl. angefangen, und dafür den Capital-Co. wie gewöhnlich an Cassa erkannt; allein in diesem auf dem offenen Buche erscheinenden Handlungsfonde steckt ein Capital von 10,000 fl., das mir Paul à 5% dargeliehen hat. Ich werde also mein Geheim-Journal wie folgt eröffnen:

1 Hauptbuch Geheim-Co. an 2 Creditoren 40,000 fl.

2 An Capital-Co. mio
für mein eigenthümliches Handlungs-Capital . 30,000 fl.
3 An Capital-Co. Paul
für sein Darlehen à 5 % . . . . 10,000 =

40,000 fl.

Gesetzt nun: gegen Ende des Jahres werden dem Paul die Interessen p. 500 fl. für das laufende Jahr bezahlt, so braucht man ihm gar keinen Co. Corrent in dem offenen Buche zu errichten, sondern man schreibt in das Credit des offenen Cassa-Buches wie folgt:

Gewinn- und Verlust-Co. 500 fl.

für Zahlung laut Geheimbuch . . . . 500 fl.
und im Geheim-Journale

4/3 Interessen-Co. an Capital-Co. Paul 500 fl.

für Interessen seines Darlehens auf 1 Jahr à 5 % . . . 500 fl.

3/4 Capital-Co. Paul an Interessen-Co. 500 fl.

für Zahlung . . . . 500 fl.

Nun wollen wir setzen, daß sich überdieß noch ein Credit-Überschuß des Gewinn- und Verlust-Co. mit 3000 fl. ergeben habe. Es heißt also auf dem offenen Buche:

Gewinn- und Verlust-Co. an Geheim-Co. (statt Capital-Co. §. 137). 3000 fl.

für reinen Gewinn in diesem Jahre . . . . 3000 fl.

Geheim-Co. an Bilanz (§. 138) 43,000 fl.

für Übertrag des Saldo von Ersten auf Letzten . . . 43,000 fl.

Es erscheint also im Geheim-Co. auf dem offenen Buche ein Vertrag von 43,000 fl., davon 33,000 fl. mein Capital, die übrigen 10,000 fl. aber das Capital des Paul sind. Tragen wir nun den Gewinn von 5000 fl. im Geheimbuche auf unsern Capital-Co. über, und schließen wir unsern Geheim-Co. ab, so haben wir noch folgende Posten:

1/2 Hauptbuch-Geheim-Co. an Capit. Co. mio, 5000 fl.

für übertrage auf letzten den dießjährigen Gewinn . . 3000 fl.

5/1 Bilanz am Hauptbuch-Geheim-Co., 43,000 fl.

für belaste ersten und erkenne letzten zum Abschluß mit . 43,000 fl.

5 2 Debitoren an Bilanz 43,000 fl.

2 Capital-Co. mio
für mein auf neue Rechnung verbleibendes eigenthümliches Handlungs-Capital . . . . 33,000 fl.
3 Capital-Co. Paul,
für Vortrag seines Darleihens à 5 %. . . . 10,000 =

43,000 fl.

§. 397. Schema des Geheim-Hauptbuches bey einer Propre- oder Allein-Handlung.

Journal-Posten	1 Hauptbuch Geheim-Co. Soll	 Haben	2 Capital-Co. mio Soll	 Haben	3 Capital-Co. Paul Soll	 Haben	4 Int. Co. Soll	 Haben	5 Bilanz Soll	 Haben
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Hauptb. Geh. Co. an 2 Creditoren, 40,000 fl. An Capital-Co. mio, mein Capital . 30,000 fl. " Capit.-Co. Paul, sein Darleihen à 5% 10,000 "	40,000	....	....	30,000	....	10,000	....	....	....	....
Int. Co. an Capit. Co. Paul, 500 fl. für Interesse von 10,000 fl. auf 1 Jahr à 5% . .	....	....	....	....	....	500	500	....	....	....
Cap. Co. Paul an Int. Co. Paul, 500 fl. für Zahlung der Jahres-Interessen	....	....	....	....	500	....	....	500	....	....
Hauptb. Geh. Co. an Cap. Co. mio, 3000 fl. für dießjährigen reinen Gewinn	3000	....	....	3000	....	....	....	....	....	....
Bilanz an Hauptb. Geh. Co. 43,000 fl. für Übertrag wegen Abschluß	....	43,000	....	....	....	....	....	....	43,000	....
2 Debitoren an Bilanz 43,000 fl. Capit. Co. mio, neues Capital . . . 33,000 fl. Capital-Co. Paul, sein Darleihen . . 10,000 "	....	....	33,000	....	10,000	....	....	....	....	43,000
	43 000	43,000	33,000	33,000	10,500	10,500	500	500	43,000	43,000
Fortsetzung der neuen Buchung.										
Hauptb. Geh. Co. an Bilanz, 43,000 fl. für Vortrag	43,000	....	....	....	....	....	....	....	....	43,000
Bilanz an 2 Creditoren 43,000 fl. Capital-Co. mio, Vortrag mein Capital 33,000 fl. Cap. Co. Paul, Vortrag Darleihen Paul 10,000 "	....	....	....	33,000	....	10,000	....	....	43,000	....

Schlußanmerkung. Aus vorstehendem Schema wird klar, daß der Hauptbuch-Capital-Co. im Geheimbuche Debitor für die Summe werden muß, die im offenen Buche im Credit steht, und umgekehrt; denn nur dadurch kann die Verbindung zwischen der geheimen und offenen Buchhaltung hergestellt werden. Der Capital-Co im Geheimbuche ist gleichsam unter dem Nahmen Hauptbuch-Geheim-Co., oder Hauptbuch-Co. der Empfänger und Sachwalter der ihm von den Interessenten anvertrauten Capitale, und somit an selbe Debitor. (§. 391 Schlußanmerkung.)

§. 398. Es scheint, als ob dieser Conto unter dem Schleyer des Geheimnisses Betriegereyen verbergen könne, und vor allen übrigen Conti geeignet sey, betriegerischen Absichten Vorschub zu gewähren. Es ist nicht zu läugnen, daß damit ein arger Mißbrauch gemacht wird, wenn auch nicht allezeit sträfliche Absichten dabey zum Grunde liegen. Der Eine möchte vor seiner Dienerschaft gern recht reich erscheinen, weiset daher in seinem Cassa-Buche einen Cassa-Bestand aus, der nicht wirklich besteht, und dictirt seinem Buchhalter für den Geheim-Co. Posten in die Feder, die ebenfalls nur eine superkluge Erfindung von ihm sind. Ein Anderer thut das Gegentheil, und möchte lieber als ein armer Tropf vor seiner Dienerschaft dastehen; wieder Andere sind mißtrauisch, verstecken die Bücher, die sie aus dieser Absicht selbst führen, in ihre Schränke; schließen gewisse Conti nur auf ihrem Geheimbuche ab, und lassen sie auf dem Hauptbuche offen; damit ja kein profanes Auge ihre merkantilischen Verhältnisse näher kennen lerne. Man kann solchen Kleinlichkeiten anhängen, und dabey doch ein rechtschaffener Kaufmann seyn, das ist allerdings wahr; ich finde aber eine solche Groß- und Kleinthuerey lächerlich, weil ich nicht einsehe, was es für erhebliche Gründe geben könne, die den rechtlichen Kaufmann abhalten sollten, den geraden, offenen Weg zu gehen. Nur Vertrauen gebiert Vertrauen zwischen Herrn und Diener. Mißtrauen aber entfernt den Letzten.

§. 399. Man muß übrigens die Vortheile des Geheim-Co. ebenfalls ins Auge fassen. Jeder Kaufmann, er mag einen engen oder weiten Geschäftkreis haben, ist in Privat-Verhältnisse verwickelt, die er nicht allgemein offenbaren kann, und nicht offenbaren darf, ohne andere Rücksichten dadurch zu verletzen. Wie oft z. B. kommt der Kaufmann in den Fall, Geld aufzunehmen, oder andern guten Freunden damit auszuhelfen, und will keine Mitwisser haben. Welche gute Dienste leistet dieser Conto bey Gesellschaft-Handlungen, besonders wenn die Mitglieder bloße stille Gesellschafter (*Socii taciti*) sind. Dieser Conto ist also ein sehr bequemes Mittel, die geheimsten Operationen des Kaufmannes mit seinen offenen Geschäften in Zusammenhang zu bringen. Einem muthwilligen

Bankerottier wird, nach meiner Meinung, der Geheim-Co. eher schaden als nützen, denn er macht sich durch ihn noch mehr verdächtig, wird also schärfer inquirirt und zur Rechtfertigung über das Verdächtige gezogen werden. Überhaupt, glaube ich, kann man keine Buchhaltung erfinden, die einen schlauen Betrieger abhalten könnte, seine betriegerischen Zwecke hin und wieder zu bemänteln, sobald er es absichtlich auf Betrug anlegt. Der Erfinder der englischen Buchhaltung, Jones, behauptet, darin ein triftiges Schutzmittel für die Gläubiger gefunden zu haben, wenn er den Cassa-Co. in einen persönlichen Conto verwandelt, und ihn mit dem Nahmen des Cassier bezeichnet. Was soll dieß den Gläubigern frommen! Handelt der Cassier auf Befehl seines Chef, so ist er als Diener außer Verantwortlichkeit; ist er aber des Einverständnisses mit dem absichtlichen Cridatar verdächtig, so kann er eben so gut als Mitverbrecher behandelt werden, wenn sein Nahme nicht im Buche steht, als wenn er über dem Cassa-Co. prangt; und wie soll man den Conto taufen, wenn der Handlungs-Chef, wie das in kleinen Häusern der Fall ist, selbst die Cassa führt? Käme es bloß auf den Nahmen an, so könnte man noch allerley andere sachwaltende Conti in persönliche Conti verwandeln, z. B. den Waaren-Co., den Haushaltungs-Unkosten-Co. u. a. m. Das alles aber würde die Sache der Gläubiger bey Crida-Fällen nicht besser machen, als sie ohne diese Formalität ist. Ich nehme z. B. an, der Chef der Handlung nimmt von Zeit zu Zeit beträchtliche Summen aus der Cassa, und läßt seinen Privat-Co. oder Haushaltungs-Co. dafür belasten. Welche Buchhaltung kann es verhindern? und kann er nicht durch solche Kniffe sein Falliment vorbereiten? Freylich kann man ihn über die Verwendung der aus dem Handlungsfond gezogenen Summen zur Verantwortung ziehen; aber welche Mittel stehen dem schlauen Bösewicht nicht zu Gebothe, sich der Strafe wegen Verschwendung zu entziehen? (Man sehe den Artikel: Handlungsbücher-Revision (§. 485).) Redlichkeit und Moralität sind Bedingungen, die man bey jedem Individuum der menschlichen Gesellschaft voraussetzt, und wenn es unter Kaufleuten Subjecte gibt, die ihrem Berufe Unehre machen, ihrer Bestimmung als Mensch und Staatsbürger zuwider handeln, wie dieses auch bey den übrigen Ständen der Fall ist; so sind dieß Ausnahmen, für welche man kein besonderes Buchhaltungs-System aufstellen kann. Das französische Handelsgesetz legt den Kaufleuten die Pflicht auf, alljährig eine Inventur vorzunehmen, und die hierüber verfaßten Inventarien in ein besonderes ämtlich gestämpeltes Buch einzutragen (§. 378). Diese Vorschrift dünkt mir für die Aufrechthaltung des kaufmännischen Credits eines Staates unendlich heilsam; denn der Kaufmann erhält dadurch die Mahnung, seinen Vermögensstand wenigstens Einmahl des Jahres zu untersuchen. Hier zu Lande gibt es

Kaufleute, die keine ordentliche Inventur machten so lange sie etablirt sind, und Mancher ist so lange der Meinung, daß es mit ihm recht gut stehe, bis ihm von seinen Gläubigern die Augen über seinen schlimmen Zustand geöffnet werden. Wie mancher muthwillige Cridatar würde in die peinlichste Verlegenheit gerathen, wenn er die alljährigen Inventarien vorweisen sollte? Nicht in einer Buchhaltungs-Methode sind die Mittel zu suchen, Fallimente zu verhüthen, sondern in den Landesgesetzen, in den moralischen Begriffen, die eine Nation von einem Bankerotte hat. Sind die Gesetze strenge, legen sie dem Individuum, das sich dem Handlungsfache widmet, schon im Voraus solche Verbindlichkeiten auf, die ihn an seine Berufspflichten erinnern, so werden Fallimente in jenem Staate gewiß seltener seyn, als in einem Lande, wo diese Anordnungen nicht bestehen. Ich will zum Schlusse dieses Artikels noch durch ein Beyspiel practisch darstellen, wie man bey Gesellschaft-Handlungen seine Geheimbücher in doppelten Posten führen kann.

§. 400. Beyspiel einer Geheimbuchführung bey einer Gesellschaft-Handlung. — Journal.

Nehmen wir an: es bestünde eine Gesellschaft-Handlung unter der Firma Lenz und Sommer. Die Einlage des Lenz sey 20,000 fl. — jene des Sommer 15,000 fl. — Nach dem Verhältnisse dieser Einlagen hat Lenz 4/7 und Sommer 3/7 Antheil am Gewinne. Nach dem Gesellschaft-Vertrage verzinset die Handlung die Einlagen mit 5 %. Die Gesellschaft-Handlung hat aber noch ein Capital von 10,000 fl. à 4 % als Darleihen von Herbst aufgenommen. Diese Einlagen sollen dem Buchhalter geheim bleiben. Die Buchung wird also wie folgt seyn:

A. Buchung im offenen Journale.

Cassa an Geheim-Co. 45,000 fl.

für bar eingelegtes Geld . . . . 45,000 fl.

B. Buchung im Geheim-Journale.

1	Haupt. Geh. Co. an 3 Creditoren 45,000 fl.			
2	Lenz Cap. Co.,	seine Einlage	à 5 %	. 20,000 fl.
3	Sommer	detto	à 5 %	. 15,000 „
4	Herbst	detto	à 4 %	. 10,000 „
				45,000 fl.

Was jeder der Interessenten an Geld oder Geldeswerth von der Handlung während des Jahreslaufes empfängt, braucht nicht geheim gehalten zu werden, und wird somit auf die Conti-Correnti oder Privat-Conti der Associés notirt; die Interessen aber dürfen nicht öffentlich scritturirt

werden, weil dadurch das Geheimniß verrathen werden könnte. Gesetzt nun, die 3 Theilnehmer hätten von ihren Capitalien nach Verlauf eines halben Jahres ihre Interessen erhalten, so heißt es:

A. Im offenen Journale.

Gewinn- u. Verlust-Co. an Cassa 1075 fl.

für Zahlungen laut Geheimbuch . . . . 1075 fl.

B. Im geheimen Journale.

5 3 Debitoren an Interessen-Co. 1075 fl.

2 Lenz Co. Ct.	empfangene Int. von 20,000 fl. auf ½ Jahr à 5 %	. . . .	500 fl.
3 Sommer	detto	15,000 fl. à 5 % .	375 "
4 Herbst	detto	10,000 " à 4 % .	200 "
			1075 fl.

Nun kommt es zum Abschlusse. Wir müssen daher vor allem andern auf dem Geheimbuche jedem die ihm gebührenden Jahres-Interessen gutschreiben, und es heißt:

A. Im Geheim-Journale.

5 Interessen-Co. an 3 Creditoren 2150 fl.

2 Lenz Co. Ct.,	jährl. Int.	von 20,000 fl. à 5 %	1000 fl.
3 Sommer	deßgleichen	von 15,000 fl. à 5 %	750 "
4 Herbst	deßgleichen	von 10,000 fl. à 4 %	400 "
			2150 fl.

Weil aber jeder schon die Hälfte davon erhielt, so kommt jedem nur noch die Hälfte an Interessen beym Jahresschlusse zu vergüten. Im offenen Hauptbuche wird, wie gewöhnlich, die Bilanz formirt; wir wollen annehmen, sie weise den auf neue Rechnung vorzutragenden Handlungsfond p. 50,000 fl. aus; mithin wäre der Zuwachs durch den Gewinn- und Verlust-Co. 5000 fl. gleich. Dieser Gewinn aber ist noch nicht der reine Gewinn, denn es kommt noch die Hälfte der Jahres-Interessen von 2150 fl., mithin 1075 fl. an die Theilnehmer zu vergüten; also ist der wahre Gewinn nur 3925 fl. — Weil nun nach der Voraussetzung Lenz 4/7, und Sommer 3/7 bekommt, so ergibt sich daraus folgende Buchung:

A. Im offenen Journale.

Gew. u. Verl. Co. an Geheim-Co. (Cap. Co.) 5000 fl.

für Übertrag des Gewinns (§. 137) . . . . 5000 fl.

Geh. Co. (Cap. Co.) an Bilanz 50,000 fl.

für Übertrag des Saldo (§. 138) . . . . 50,000 fl.

B. Im Geheim-Journale.

$\frac{1}{8}$ Hauptb. Geh. Co. an Gew. u. Verl. Co. 5000 fl.

für Gewinn laut offenem Journale . . . . 5000 fl.

$\frac{7}{1}$ Bilanz an Hauptb. Geh. Co. 50,000 fl.

für Vortrag des Saldo . . . . 50,000 fl.

6 Gew. u. Verl. Co. an 3 Creditoren 5000 fl.

5 An Interessen-Co., Übertrag des Saldo	1075 fl.	
2 = Lenz Cap. Co., $\frac{4}{7}$ Gewinn v. 3925 fl.	2242 = $\frac{6}{7}$	
1 = Sommer detto $\frac{3}{7}$ detto	1682 = $\frac{1}{7}$	
		5000 fl.

7 3 Debitoren an Bilanz 50,000 fl.

Zum Rechnungsschlusse belaste folgende Conti:

2 Lenz Capital-Co. . .	20,000 fl.	22,742 fl. $\frac{6}{7}$
= = Co. Ct.	2742 = $\frac{6}{7}$	
3 Sommer Capital-Co. .	15,000 =	17,057 = $\frac{1}{7}$
= = Co. Ct. . . .	2057 = $\frac{1}{7}$	
4 Herbst Capital-Co. . .	10,000 =	10,200 =
= = Co. Ct.	200 =	
		50,000 fl.

§. 401. Schema des Geheimhauptbuche[s]

Journal-Posten	1 Hauptbuch Geheim-Co.				2 Lenz, Cap. Co. u. Co. C[t.]		
	Soll		Haben		Soll		Haben
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Anfang-Posten.							
Hauptbuch Geheim-Co. an 3 Creditoren, 45,000 fl. An Lenz Cap. Co., seine Einlage à 5% 20,000 fl. Sommer desgleichen à 5% 15,000 Herbst detto, sein Darleihen à 4% 10,000 50,000 fl.	45,000	—	—	—	—	—	20,00…
Laufende Post.							
3 Debitoren an Interessen-Co. 1075 fl. Lenz Co. Ct., halbjähr. Int. Zahlung 500 fl. Sommer desgleichen 375 Herbst desgleichen 200 1075 fl.	—	—	—	—	500	—	—
Abschluß-Posten.							
Int. Co. an 3 Creditoren 2150 fl. An Lenz Co. Ct., Int. v. 20,000 fl. à 5% 1000 fl. Sommer detto v. 15,000 à 5% 750 Herbst detto v. 10,000 à 4% 400 2150 fl.	—	—	—	—	—	—	1000
Hauptbuch Geheim-Co. an Gew. u. Verl. Co., 5000 fl. Gewinn laut offenem Buche	5000	—	—	—	—	—	—
Bilanz an Hauptbuch Geh. Co., 50,000 fl. für Vortrag	—	—	50,000	—	—	—	—
Gew. u. Verl. Co. an 3 Creditoren, 5000 fl. An Int. Co., Übertrag des Saldo . . 1075 fl. Lenz Cap. Co., 4/7 Gewinn v. 3925 fl. 2242 6/7 Sommer detto 3/7 detto detto 1682 1/7 5000 fl.	—	—	—	—	—	—	224[2]
6 Debitoren an Bilanz, 50,000 fl. Lenz Cap. Co. . . . 20,000 fl. Co. Ct. . . . . 2742 6/7 } 22,742 fl. 6/7 Sommer Cap. Co. 15,000 fl. Co. Ct. 2057 1/7 } 17,057 1/7 Herbst Cap. Co. . 10,000 fl. Co. Ct. . . 200 } 10,200 50,000 fl. 50,000 fl.	—	—	—	—	22,742	6/7	—
	50,000	—	50,000	—	23,242	6/7	23,24[2]

…y einer Gesellschaft-Handlung.

3 Sommer, …p.Co. u.Co.Ct.				4 Herbst, Cap.Co. u.Co.Ct.				5 Interessen-Co.				6 Gew. u. Verl. Co.				7 Bilanz			
…oll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben	
…	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	15,000	—	—	—	10,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
375	—	—	—	200	—	—	—	—	—	1075	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	750	—	—	—	400	—	2150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5000	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50,000	—	—	—
—	—	1682	1/7	—	—	—	—	—	—	1075	—	5000	—	—	—	—	—	—	—
7,057	1/7	—	—	10,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50,000	—
7,432	1/4	7,432	1/7	10,400	—	10,400	—	2150	—	2150	—	5000	—	5000	—	50,000	—	50,000	—

Schlußanmerkung. In dem Tafel-Hauptbuche wurden die Capital-Conti und die Conti-Correnti oder Privat-Conti der Interessenten, um Raum zu ersparen, mit einander verschmolzen. Man sieht aber schon aus der letzten Journal-Post, welche Summe für jedes Mitglied vorzutragen komme. Der Vermögens-Zuwachs erscheint somit nicht auf den Capital-Conti, sondern auf den Privat-Conti der Theilnehmer. Bey Fortsetzung der Geschäfte würden bloß die ursprünglichen Einlagen verzinset werden, nicht aber zugleich die Gewinn-Summen, welche auf die Privat-Conti übergetragen wurden. (Man sehe den Abschluß im Journale der dritten practischen Ausarbeitung, §. 364, 365, 369.)

§. 402. Über den Ausdruck Conto nuovo, und Conto vecchio.

Beyde Ausdrücke sind ihrer wesentlichen Bedeutung nach von dem Begriffe, welchen die Ausdrücke: Saldo, oder Bilanz bezeichnen, nicht verschieden; denn beyde bedeuten den Schluß eines alten Co. (Conto vecchio) und den Anfang eines neuen Co. (Conto nuovo). Der Unterschied besteht eigentlich nur darin, daß man sich des Ausdruckes Saldo nur beym Schlusse eines Conto der einfachen Buchführung bedient, und der Ausdruck Bilanz das Daseyn eines Bilanz-Co. und einer Journal-Post voraussetzt. Schließt man aber einen Conto in doppelten Posten mit der Formel: an oder per conto nuovo ab, so braucht man im Journale keine Post zu formiren, da der nähmliche Conto durch sich selbst Debitor und Creditor wird, und es einen bloßen Vortrag des Saldo der alten Rechnung auf eine neue Rechnung bedeutet, wie dieses aus dem Casse-Schlusse im Cassa-Buche §. 301 der zweyten practischen Ausarbeitung ersichtlich ist. Man pflegt derley Abschlüsse einzelner Conti auf diese Weise sehr häufig in folgenden Fällen vorzunehmen:

a) Alle Tage, Wochen oder Monathe bey Abschluß der Cassa.

b) Wenn man halbjährig keinen förmlichen allgemeinen Bücher-Abschluß formirt, und doch vielen seiner Committenten Rechnungs-Auszüge ertheilt, und ihre Conti mit ihnen gleichlautend abschließt.

c) Wenn man gewisse Conti von Zeit zu Zeit bilanciren will; z. B. man wollte den Wechsel-Conto Fo. 2 im Hauptbuche §. 302 der zweyten practischen Ausarbeitung mit Ende November bilanciren. Hier muß zuerst untersucht werden, ob sich kein Wechsel im Portefeuille befindet. Wir finden einen solchen von 1577 B. Mk. 13 ß., welcher à 145 mit 1143 fl. 54 kr. im Debet aufgeführt ist. Diesen bringen wir zum angenommenen Werthe per conto nuovo in Vortrag, untersuchen dann die Differenz beyder Summen, und

bringen sie auf Gewinn- und Verlust Co. durch eine Journal-Post, und bekommen somit folgendes Resultat:

Soll.	Wechsel-Conto.		Haben.
Summe mit Ende Nov.	3088 fl. 54 kr.	Summe mit Ende Nov. . . .	1956 fl. 15 kr.
30. Nov. An Gew. u. Verl. Co.	11 fl. 15 kr.	30. Nov. p. C. nuov.	1143 fl. 54 kr.
	3100 fl. 9 kr.		3100 fl. 9 kr.

1. Decemb. Conto vecchio 1143 fl. 54 kr.

Somit weiß man, daß man im Monath November bey Wechsel-Operationen 11 fl. 15 kr. gewonnen, und noch einen Wechsel auf einen fremden Platz in Vorrath hat, der 1143 fl. 54 kr. unserer Währung gekostet hat.

d) Endlich pflegt man derley Conti-Abgleichungen noch vorzunehmen: wenn im Hauptbuche A. ein Conto vollgeschrieben, und kein Raum für einen neuen in selbem vorhanden ist, und man ein neues Buch B. anfängt. Man überträgt also nicht die Summen der Debet- und Credit-Colonne, sondern bloß den Saldo, indem man sagt: an, oder pr. Übertrag des Saldo auf den gleichnahmigen Conto im Hauptbuche B. u. s. w.

§. 403. Buchung der Abzüge (Ribassi).

Bey Waaren-Handlungen geschieht es häufig, daß die Käufer der Waaren die volle Summe nicht zahlen, die sie zahlen sollten, sondern kleine Abzüge (Ribassi, sconti, Rabais) machen, die zu unbedeutend sind, um darüber viele Worte zu verlieren, oder Briefporto auszugeben, daher man sich selbe meistens gefallen läßt. Will man die Summe dieser Abzüge jährlich kennen, so kann man einen Abzüge-Conto (conto Ribassi) errichten, und die Firma welche den Abzug macht, erkennen, und den Abzüge-Co. belasten. Weil derley Posten meistens durch die Cassa laufen, so braucht man keine besondere Memorial-Post zu machen, sondern man bringt die volle Summe in Einnahme und stellt den Abzug in Ausgabe; z. B. Bauer schuldet mir 751 fl. 30 kr., er zahlt aber nur 750 fl. Es heißt also:

Im Debet der Cassa per Bauer, seine Zahlung	751 fl. 30 kr.
Im Credit der Cassa per Abzüge-Co., Abzug Bauer à Saldo	1 fl. 30 kr.

Der Abzüge-Co. wird beym Abschlusse, als Verlust bringender Conto, mittelst Gewinn- und Verlust-Co. saldirt.

Will man keinen eigenen Abzüge-Co. errichten, so kann man bey Posten, die nicht pr. Cassa gebucht werden, den Rabattanten durch Gewinn- und Verlust-Co. erkennen; bey Cassa-Posten aber kann man denselben für die volle Summe creditiren, und dagegen den Gewinn- und

Verlust=Co. sogleich in der Cassa belasten. Weil diese Abzüge meistens den Waaren=Co. betreffen, so kann man auch diesen statt den Gewinn- und Verlust=Co. belasten. (Siehe Cassa=Buch §. 300, Fo. 2, Post 293.)

§. 404. Über den Tratten= und Rimessen=Conto.

Die Vortheile, welche diese beyden Conti gewähren, wird man aus ihrer Theorie (§. 77 u. 78) und aus den Tratten= und Rimessen=Co. der ersten practischen Ausarbeitung Fo. 2 einsehen gelernt haben. Gleichwohl sind beyde Conti nicht überall üblich; daher nur noch Einiges darüber zu bemerken erübrigt. Ich war vor allem Andern bemüht, die Buchhaltungs=Wissenschaft so zu lehren, wie es die Gesetze derselben erheischen, und diese gestatten bey Verbuchung von Gegenständen, die ein Haupttheil der Geschäfte eines Kaufmannes sind, keine Willkühr. Der Kaufmann aber, der sich über so manche wichtige buchhalterische Regel hinweg setzt, opfert auch diese der Bequemlichkeit auf, und zwar darum, weil Tratten= und Rimessen Posten sind, die auf größeren Handelsplätzen am häufigsten vorkommen. Hat man nun Conti dafür offen, so wird die Schreiberey allerdings vervielfältiget, denn jede Tratte und Rimesse muß alsdann zwey Mahl durch die Buchung laufen; das erste Mahl sobald trassirt, oder remittirt wird; das andere Mahl, sobald die Tratte oder Rimesse bezahlt wird. Hat man aber keine Conti dafür errichtet, so fällt die Doppelbuchung weg, indem der Trassent erst belastet wird, sobald man seine Tratte bezahlt, und der Remittent erkannt, wann seine Rimesse eingegangen ist. Überlegt man aber, daß der Trassent von dem Augenblicke Debitor wird, als man acceptirt, und der Remittent Creditor, wenn er mir Wechsel übermacht, die acceptirt werden; so sollte man auf der Stelle eine buchhalterische Notiz davon nehmen. Dieser Meinung ist auch Degrange und mehrere andere gute Schriftsteller. Dadurch kommt der Kaufmann in Kenntniß:

a) welche Summe auf ihn trassirt wird; welche Tratten=Summe er bezahlt hat; und welche Summe von Accepten auf ihn laufend ist.

b) Eben so weiß er: welche Summe ihm remittirt ward; wie viel an Rimessen eingegangen ist; und welche Summe sich noch in seinem Portefeuille befinden muß.

c) Endlich erzweckt man dadurch eine beständige Gleichförmigkeit des Saldo mit dem Saldo=Co. oder Co. Ct. Buche; weil dort der Trassent und Remittent auf der Stelle debitirt und creditirt werden.

Verzichtet man aber auf beyde Conti, so fallen diese Vortheile weg, die buchhalterische Amtirung aber wird dadurch um Vieles vereinfacht. Für den Handelsplatz Augsburg, wo nur 14 Tage vor Verfallzeit accep-

tirt wird, finde ich es zweckmäßig, wenn man beyde Conti wegläßt, weil die Verbindlichkeit der Wechsel-Zahlung erst mit der Acceptation derselben eintritt, und Tratten- und Rimessen-Posten nach 14 Tagen entschieden und beendigt sind. Deßhalb schlug ich auch bey Erklärung jener zwey Conti vor: kurzsichtige Tratten und Rimessen erst zu verbuchen wenn selbe bezahlt sind (§. 77 und 78 Anmerkungen.). In Provinzstädten kann man den Tratten-Co. füglich entbehren, weil auf die Kaufleute derselben wenig trassirt wird, und wenn es geschieht, derley Wechsel auf einen Wechselplatz zur Zahlung domicilirt werden, in welchem Falle man bequemer den Trassenten an die Firma belastet, an die man die Wechsel zur Zahlung adressirt (§. 228, 254, 266, 291, 292.). Hingegen kann es sehr kleine Orte geben, wo sehr viele Rimessen eingehen, wie z. B. in kleinen Fabrik- und Manufactur-Städten, die von ihren Erzeugnissen viel in die Ferne absetzen. So machen z. B. die Kaufleute Nürnbergs sehr viele Versendungen von den Erzeugnissen ihrer Stadt, und doch remittiren ihnen ihre auswärtigen Käufer auf Augsburg, weil Augsburg, ob es gleich weniger Waaren-Geschäfte als Nürnberg macht, dennoch ein in ganz Europa bekannter Wechselplatz ist. Der Rimessen-Co. ist daher für derley kleine Plätze sehr empfehlend; denn es ist weit zweckmäßiger, den Remittenten sogleich bey Empfang der Rimesse zu creditiren, als dann erst, wenn der Wechsel verwendet wird (§. 227, 232, 242, 243, 267, 273, 275.).

§. 405. Ein anderer wichtiger Umstand, der sich durch die Weglassung des Tratten- und Rimessen-Co. ergibt, ist: daß die reine Bilanz dadurch mangelhaft wird; denn der Trassent erscheint in selber für die trassirte Summe als mein Creditor, und ist so gut mein Debitor für die Tratta, als derjenige, der von mir Waaren auf Credit empfangen hat; ja, er ist noch in einem weit höheren Grade Debitor, als der Waarenschuldner, da ich die Tratta zur Stunde zahlen muß, während die Zahlung der Waaren, wenn ich nicht auf ihn trassirt habe, seiner Willkühr überlassen bleibt.

Die laufenden Tratten sind ein Hauptbestandtheil des Passiv-Vermögens des Kaufmannes, und sollen somit auch als Passivum erscheinen, so wie die Trassenten als wirkliche Debitoren erscheinen sollen. Bey den Rimessen ist der entgegengesetzte Fall; denn da erscheinen die Remittenten für ihre noch nicht eingegangenen Rimessen als Debitoren, während sie mich doch als ihren Debitor behandeln, der ich auch wirklich bin, wenn ich nicht etwa triftige Zweifel wegen Eingang ihrer in meinem Portefeuille habenden Rimessen hege.

Freylich gleicht sich die Sache aus, wenn die Tratten und Rimessen bezahlt worden sind, und die Trassenten werden alsdann Debitoren und

die Remittenten Creditoren; aber streng genommen sind sie Beydes schon im Augenblicke des Bücherschlusses.

§. 406. Meß- oder Markt-Conti.

Besucht ein Kaufmann Messen oder Jahrmärkte, so will er wissen, was er bey den Meßgeschäften gewonnen habe. Zu diesem Zwecke errichtet er zu Hause Meß- oder Markt-Conti, für so viele Messen als man besucht, und debitirt den Meß-Co. für die Waaren, die man auf die Messe abschickt, und was man sonst etwa zu Lasten der Messe auslegt, und creditirt die gebenden Conti dafür.

Ist die Messe vorüber, so muß natürlich eine genaue buchhalterische Darstellung über sämmtliche Meßgeschäfte aus den Meßbüchern gemacht werden, woraus dann die scrittura für den Credit des Meß-Co. formirt, und derselbe mittelst Gewinn- und Verlust-Co. abgeschlossen wird.

§. 407. Beyspiel von einem Meß- oder Markt-Geschäfte.

Die Tuchhandlung Weber und Comp. in Wien besucht den Pesther Josephi-Markt, und schickt einen seiner Associé mit einer Partie von 400 St. ordinären, mittelfeinen, und ganz feinen Tüchern dahin, deren Betrag nach Pesth gestellt, wir mit . . . . 30,000 fl.
annehmen, und gibt dem Associé noch zur Bestreitung der
Reisekosten . . . . 100 fl.
Darauss ergibt sich nun folgende Post:

Pesther Josephi-Markt-Co. an 2 Creditoren . . . . 30,100 fl.
An Waaren-Co.
für laut Factura nach Pesth gesandte 400 St. verschiedene
Tücher im Betrage . . . . 30,000 fl.
An Cassa-Co.
für unserem Associé N. N. bezahlte . . . . 100 fl.
30100 fl.

Nach 3 Wochen kommt der Associé nach Hause, und legt über seine Meßgeschäfte folgende Rechnung ab, als:

Handlung in Wien.

Soll	fl.	kr.	Haben	fl.	kr.
An Contant-Verkäufen 150 Stück Tücher laut Meß-Scontro im Betrage v. . . . . . 12,400 fl.			Für empfangene 400 Stück Tücher im Betrage .	30,000	—
Reise-Spesen, Gewölbzins, Rechnung des Wirthes u. s. w. . . . . 400 „			Für bar zur Reise empfangene	100	—
Übergebe bar den Rest . . .	12,000	—	Für Saldo	1900	—
An Forderungen, für auf Zeit verkaufte Tücher, nähmlich:					
An A. in X. auf 3 Mth. Zeit 40 Stück . 3000 fl.					
„ B. „ Y. „ 4 „ „ 50 „ . 3500 „					
„ C. „ Z. „ 4 „ „ 60 „ . 5000 „	11,500	—			
An auf dem Pesther-Lager zurückgelassene Tücher 50 St.	4000	—			
An nach Haus gesandte . . . . 50 „	4500	—			
	32,000	—		32,000	—

Daraus ergibt sich für das Wiener Haus folgende Buchung, als:

6 Debitoren an Pesther Josephi-Markt-Co. 32,000 fl.

Cassa für die durch unseren Associé N. N. übergebenen .						12,000 fl.
A in X für ihm auf 3 Mth. Zeit verkaufte			40 St. Tuch		l. R.	3000 fl.
B in Y	deßgl.	4 detto	detto	50 detto	l. R.	3500 fl.
C in Z	deßgl.	4 detto	detto	60 detto	l. R.	5000 fl.

Pesther Josephi-Markt-Co. nuovo.

für daselbst unverkauft liegen gebliebene 50 St. Tücher l. Fact.	4000 fl.
Waaren-Co. für auf das hiesige Waaren-Lager nach Haus bezogene	4500 fl.
	32,000 fl.

Da nun das Credit des Markt-Conto eine Summe von 32,000 fl. ausweist, das Debet dagegen 30,100 fl., so zeigt sich ein Überschuß des Credit von 1900 fl., wofür der Gewinn- und Verlust-Co. creditirt, und der Pesther Markt-Co. abgeschlossen wird. Daraus sieht man, daß der Meß-Co. wie jeder andere sachwaltende Conto behandelt wird. Man betrachtet den Fieranten als eine Person, die für das ihr anvertraute Gut verantwortlich ist, es mag nun diese Person ein Commis, Associé, oder der Chef selbst seyn.

§. 408. Meßbücher.

Es dünkt mir nicht nothwendig, die auf Messen gemachten Geschäfte in doppelten Posten zu buchen, und zwar aus folgenden Ursachen: auf Messen sind die Geschäfte zu häufig, und die Zeit ist zu kostbar, um ordentlich darüber buchzuhalten; ferner trifft es sich selten, daß der Fierant zugleich ein guter Geschäftsmann und guter Buchhalter ist. Endlich ist das Meßgeschäft der Buchhaltung zu Hause untergeordnet, muß also zu Hause ohnehin untersucht, und buchhalterisch geordnet werden. Um so wichtiger aber ist die Führung anderer Bücher nach einfacher Art, z. B. einer Strazza, eines Cassa-Buches, eines Waaren-Scontro, eines Journales, und Conto-Corrent- oder Hauptbuches nach einfacher Art. Nach meiner Meinung thut man am besten, die Verkäufe, die Einnahme und Ausgabe, bloß in eine Tages-Strazze einzuschreiben, so gut es Zeit und Umstände gestatten. Erst aus diesem Gedächtnißbuche kann man Abends oder Morgens die nöthigen Vormerkungen im Waaren-Scontro machen, reinen Cassa-Co. formiren, und einen reinen Abzug in das Journal machen, und gelegentlich die einfachen Journal-Posten auf das Hauptbuch, oder Co. Corrent-Buch bringen.

Kommt der Fierant nach Hause, so gibt er dem Buchhalter einen Ausweis über die Debitoren, welche auf Zeit kauften, über die verkauften

und nicht verkauften Waaren, Unkosten u. s. w., welche dann erst regelmäßig zu Buch gebracht, und der Meß-Conto mittelst Gewinn- und Verlust-Co. saldirt wird (§. 401).

§. 409. Reise-Conto.

Wenn Jemand in Angelegenheiten der Handlung eine Reise von mehreren Monathen oder Jahren unternimmt, so muß dem Reisenden ein Conto eröffnet werden, welchen man Reise-Co. des Herrn N. N., oder Herrn N. N. Reise-Co., überschreibt. Dieser Co. wird gleich jedem andern persönlichen Conto behandelt. Man debitirt ihn für alle Gegenstände, die der Reisende bey seiner Abreise mit nimmt, als: Geld, Wechsel, Staatspapiere u. s. w. Eben so debitirt man ihn für alle Anschaffungen, für die Rimessen, die man ihm macht, für die Tratten, die er auf sein Haus zieht, für die Verkäufe der zu seiner Verfügung gestellten Waaren u. dgl. Die Conti, welche dem Debitor derley Gegenstände liefern, werden seine Creditoren seyn.

Creditirt wird der Reise-Co. für die Rimessen, die der Reisende an die Handlung macht; für die Einkäufe, Zahlungen, die er für Rechnung seines Hauses macht; ferner für die Reisekosten; für die bey seiner Rückkehr mitgebrachten Gelder, Effecten u. s. w. Debitoren an diesen Conto werden diejenigen Personen und Conti seyn, welche derley Gegenstände empfangen.

Ist die Reise vollendet, und der Reisende zurückgekehrt, so controllirt er seine Rechnung mit jener seines Hauses, gibt alles Mitgebrachte ab, empfängt, was ihm etwa gebührt, zahlt, was er schuldig ist, und der Reise-Co. wird somit abgeschlossen. Hat der Reisende außer seinem Reise-Co. noch einen Co. Corrent, so trägt man den Saldo des Reise-Co. auf seinen Co. Ct. über.

Anmerkung. Ist die Reise von kurzer Dauer, so braucht man auf dem Hauptbuche keinen Reise-Co. zu errichten, sondern man nimmt nur von den Reisegeschäften auf dem Saldo-Conti oder Co. Ct. Buche Vormerkung, und ordnet die Reise-Resultate erst bey der Rückkunft des Reisenden (§. 326, 335).

§. 410. Buchführung auf Reisen.

Der Reisende muß zuvörderst ein Tagebuch im Taschenformat führen, in welches er die für sein Haus erhaltenen Aufträge, abgeschlossenen Geschäfte, Empfänge, Zahlungen u. s. w. in chronologischer Folge des Datums einträgt. Aus diesem Taschenbuche macht er seinem Hause von

seinen Operationen die Relation, und trägt alles was demselben zu guten oder zur Last kommt, auf den Co. Ct. seines Hauses über, welchen er demselben errichtet.

§. 411. Man kann auch bequem sein Taschenbuch in doppelten Posten führen, und zwar auf folgende Weise: a) Man widme die linke Blattseite den Journal-Posten, die rechte dem Hauptbuche. Man ziehe nähmlich auf dieser eine Columne mit Debet und Credit. In diese Columne schreibe man die Summen der Journal-Posten, sie mögen was immer für einen Debitor und Creditor angehen, damit man eine beständige Bilanz erzwecke. b) Will man das Resultat irgend eines Co. wissen, so errichte man neben der Hauptbuch-Columne noch eine andere mit Debet und Credit, und ziehe nun aus dem gegenüberstehenden Journale die einerley Co. betreffenden Debet- und Credit-Summen heraus, und der Conto ist somit formirt. c) Man kann zur Erleichterung des Ausziehens die gleichnahmigen Conti mit Nummern bezeichnen, und neben der Haupt-Columne noch ein paar kleine Columnen für die Nummern des Debitor und Creditor ziehen.

§. 412. Schema eines Taschen-Journales und Taschen-Hauptbuches.

	Nr. des Debitor	Nr. des Creditor	Hauptbuch Debet fl.	kr.	Hauptbuch Credit fl.	kr.
Cassa an Personen-Co., zahlt mir Froh in Laibach am 6. Juny 1823 p. Saldo seiner Rechnung	1	..	2417	18	2417	18
Personen-Co. an Cassa, zahle am 15. Juny 1823 an Bazzi u. Comp. in Triest p. Saldo	..	1	612	—	612	—
Mein Haus in Wien an Cassa, sämmtliche Reise-Spesen von Wien bis Triest und Aufenthalt in Triest vom 10. Juny bis 20. Juny 1823 . .	..	1	100	—	100	—
Peretti u. Comp. in Venedig, an mein Haus in Wien, entnehmen die ersten am 26. Juny 1823, 2 Mth. dato auf letztes, in Ord. der Erstern p. Saldo ihrer Rechnung von 2340 Lire ital. à 264	..	..	886	22	886	22
Waaren-Co. an Cassa, erkaufe am 1. July von Risi Demetrio aus Aleppo eine Kiste rohe Straußfedern, im Betrage von 1464 in Mar. Theresien Thalern à 2 fl., so hier in Venedig à 2 fl. 5 kr. eingekauft . . .	..	1	1525	—	1525	—
Rimessen-Co. an Fratelli Simonis in Verona, übergeben mir dieselben am 15. July 1823 p. Saldo ihrer Rechnung mit meinem Hause 600 fl. in 1578 Lire ital. p. Mailand auf Maretti à 263	2	..	600	—	600	—
Cassa an Rimessen-Co., Zahlung Maretti in Mailand am 30. July 1823, die eincassirte Rimesse Simonis von 1578 Lire ital. à 263 . .	1	2	600	—	600	—
Rimessen-Co. an Cassa, kaufe am 4. Aug. 1823 in Mailand von Tori u. Comp. p. Genua 2000 Lire fuori Banco auf Marsena p. Ende Aug. à 86 Soldi p. 4 Lire fuori Banco betragen 2150 Lire Cti. di Milano und diese à 68 Soldi p. 1 fl.	2	1	632	21	632	21

Auszüge Debet fl.	kr.	Auszüge Credit fl.	kr.
Cassa			
2417	18	612	—
600	—	100	—
		1525	—
....	..	632	21
3017	18	2869	21
Rimessen-Co.			
600	—	600	—

Will man nun z. B. den Stand der Cassa, oder des Rimessen-Co. untersuchen, so zieht man die mit gleichen Nummern bezeichneten Posten heraus, und macht die Rechnung in der Neben-Columne, wie hier ersichtlich ist.

§. 413. Schiff = Conti.

Wer ein Schiff besitzt, muß davon den bestmöglichsten Nutzen zu ziehen suchen; denn Schiffe kosten viel Geld, und das darauf verwendete Capital soll einen Gewinn bringen. Um also wissen zu können, was man mit dem Schiffe gewinne oder verliere, errichtet man einen Schiff = Co. Debitor wird der Schiff = Co. für die Kaufsumme des Schiffes, für die Kosten der Ausrüstung, Unterhalt der Schiffmannschaft, Abgabe an den Landesherrn, für die Versicherungskosten desselben u. dgl. Creditor wird er dagegen für die eingenommenen Frachten, Überfahrt=Gelder der Passagiere, die man an Bord genommen hat.

Bey Abschluß dieses Conto muß man nach Verhältniß des Disconto einige Percente vom Werthe des Schiffes abziehen, und den Rest auf Bilanz=Co. bringen (§. 133); denn das Schiff wird von Jahr zu Jahr schlechter, verliert folglich alle Jahre an seinem Werthe, und ist in 20 Jahren nach der Erbauung um die Hälfte weniger werth, als im ersten Jahre. Hat aber das Schiff etwa eine wesentliche Beschädigung erlitten, so muß es neu geschätzt, und der veränderte Werth auf Bilanz = Co. gebracht werden. Nun erst zieht man die kleinere Summe des Debet und Credit des Schiff = Co. von einander ab, und bringt den Saldo auf Gewinn= und Verlust =Co.

§. 414. Hat man mehrere Schiffe, so kann man für jedes Schiff einen besondern Conto eröffnen. Z. B. einen Conto der Brigantine mit Nahmen die Stadt Wien, des Schiffes Caroline u. s. w.

§. 415. Eben so kann man für jede Unternehmung, die man mit dem Schiffe macht, einen eigenen Conto errichten: z. B. Fahrt = Co. der Brigantine Austria nach Rio = Janeiro, New = York = Expeditions=Co. u. dgl. Man debitirt diesen Conto für die Ausrüstungskosten, Unterhalt des Capitäns und der Bemannung, Verführungs = Prämien, Unterwegs = Spesen, Reparaturen u. dgl., und creditirt ihn für die eingenommenen Frachten, Passagier=Gelder u. s. w. Man saldirt ihn entweder mit dem Conto des Schiffes, oder mit dem Gewinn= und Verlust=Co.

§. 416. Bodmerey = Co.

Bodmerey *) ist im Seehandel ein Vertrag (Bodmerey = Brief genannt), kraft welchem der Eigenthümer eines Schiffes (Bodmerey = Ein=

*) Nach dem österreichischen Handelsrechte wird unter Bodmerey bloß das Darleihen verstanden, welches ein Schiffer zu hohen Zinsen macht, wenn er gezwungen wird, in einem fremden Hafen einzulaufen, und zur Ausbesserung seines Schiffes, oder zur Anschaffung von Lebensmitteln, gegen

nehmer) Geld zu höheren Zinsen, als die gewöhnlichen, borgt, und dafür dem Darleiher (Bodmeristen, Bodmerey-Geber) das Schiff (den Schiffboden) verpfändet (verbodmet). Kommt das Schiff zurück, so ist der Bodmerey-Nehmer verpflichtet, das aufgenommene Capital und die Interessen zu bezahlen, widrigen Falls der Darleiher das Recht hat, sogleich den Verkauf des Schiffes zu verlangen. Ginge das Schiff auf der Fahrt zu Grunde, so ist der Vertrag null, und der Darleiher hat keinen Anspruch auf sein Capital; aus welcher Ursache die Percente der Bodmerey immer sehr hoch sind, z. B. 20 %, und nach Umständen sogar mehr. In solchen Fällen errichtet man einen Bodmerey-Conto (Compte de Contrats de grosse aventure à payer) und creditirt ihn: a) Für das Capital und die Interessen des Bodmerey-Briefes, und debitirt dagegen die Cassa für das empfangene Capital, und den Schiff-Co. des Schiffes für die Interessen.

b) Kehrt das Schiff zurück, und man zahlt dem Darleiher sein Capital und die Interessen, so debitirt man den Bodmerey-Co. und creditirt die Cassa.

c) Geht das Schiff zu Grunde, so belastet man den Bodmerey-Co. p. Saldo der empfangenen Summe, und creditirt als Gegen-Conto den Schiff-Co.

§. 417. Man kann auch die Cassa für das empfangene Darleihen debitiren, und den Schiff-Co. oder den Fahrt-Co. des Schiffes creditiren, und bey Nachhausekunft des Schiffes diese Conti sowohl für das rückgezahlte Capital, als die Interessen debitiren, die Cassa dagegen creditiren.

§. 418. Assecuranz-Conto.

Wenn man Schiffe, Waaren, oder was immer für Gegenstände versichert oder versichern läßt, so ist ein Assecuranz-Co. nöthig, welchen man für alle eingenommenen Prämien (Premj di Sicurtà; Primes d'assurance) creditirt, und für die Prämien, die wir zahlen, und andere Spesen debitiren, und ihn seiner Zeit mittelst Gewinn- und Verlust-Co. saldiren.

Verpfändung seines Schiffes Geld aufzunehmen. (S. Sonnleithner's Leitfaden über das österreich. Handels- und Wechselrecht §. 275.) Dergleichen Fälle kommen aber nur selten mehr vor, weil die Ausrüster der Schiffe (die Rheder) ihren Schiffern bey ihren Correspondenten im Voraus schon Credit eröffnen. Weit öfter aber kommt der Rheder selbst in den Fall, Capitalien auf seine Schiffe aufnehmen zu müssen, und zwar unter den nähmlichen Formalitäten, wie bey der Bodmerey, daher man noch immer die Benennung Bodmerey beybehalten hat. In Frankreich kommt das Wort Bomerie selten vor, und man bedient sich fast allezeit des Ausdruckes: Grosse aventure.

§. 419. Schiffladung-Conto.

Wenn man ein Schiff befrachtet, um die Ladung an einem andern Orte verkaufen zu lassen, und man wissen will, was man bey der Unternehmung gewonnen oder verloren habe, so errichtet man einen Conto unter dem Nahmen: Ladungs-Conto des Schiffes, der Phönix, die Fortuna u. s. w., und debitirt selben für alle Summen, welche man für die Ladung verwendet hat, so wie für alle Unkosten, welche die Unternehmung verursachte, als: Seefrachten, Unterwegs-Spesen, Verführungslasten u. s. w., und creditirt diesen Conto für den Netto Ricavo, welchen die Ladung getragen hat, und gleicht ihn mittelst Gewinn- und Verlust-Co. aus. Natürlich kann dieser Conto erst bey Rückkunft des Capitäns oder des Individuums, welchem die Ladung übergeben wurde, geordnet werden; denn man muß wissen, was, und wie viel von der Ladung contant, oder auf Zeit verkauft wurde; welche Waaren man zurückgelassen, oder nach Hause genommen; welche Waaren man dagegen eingekauft hat u. s. w.; so wie man auch den Meß-Conto erst dann ordnen kann, sobald der Fierant Rechnung über sein Meßgeschäft abgelegt hat. (§. 400).

§. 420. Beyspiel einer Rechnung, die ein aus New-York nach Triest zurückgekehrter Capitän über eine Ladung auf unserem Schiffe abgelegt hat, und Buchung hierüber.

Wir nehmen an: wir hätten unter der Firma Allemani e Compagni in Triest unsere Brigantine Heloise, Capitän Carlo Remi, nach New-York mit einer Ladung Glas-, Eisen- und Leinwandwaaren u. s. w. gesandt, und der Capitän hätte uns bey seiner Nachhausekunft folgende Rechnung gegeben:

Herr Allemani e Compagni in Triest.

Soll

	fl.	kr.
An in Gibraltar an Bord genommenen Lebensmitteln laut Rechnung	500	—
" Ausbesserung des Schiffes in Madera, l. R.	300	—
" Ausladungs-Spesen in New-York, l. R.	500	—
" eingethanen Kaffeh, l. R.	20,000	—
" " Cacao, l. R.	15,000	—
" verkaufte Waaren auf 12 Mth. Zeit an Peterson and Comp.	10,000	—
" deßgleichen auf 8 Mth. an Knight Father and Son auf 8 Mth.	8000	—
" übergebener Rimessa von La Croix et Comp. auf Th. Bary in London, L. 1000 Sterl. à 9½ fl.	9500	—
" bar in Colonate (spanischen Thalern)	17,000	—
	80,800	—

Haben

	fl.	kr.
Für Seefracht, der für Rechnung verschiedener in Triest an Bord genommener Waaren	10,000	—
Überfahrt-Gelder von 3 Passagiers	400	—
Für Betrag der geladenen Waaren, mit Inbegriff derjenigen, so auf Credit verkauft wurden	70,400	—
	80,800	—

Irrthum vorbehalten

Triest, den 1. July 1823.

Carlo Remi, Capitän.

Daraus ergibt sich folgende Scrittura, als:

7 Debitoren an Capitän Carlo Remi 80,400 fl.

New-York Expedition-Co. (§. 415)

für in Gibraltar gekaufte Lebensmittel . . . . , 500 fl.
für Ausbesserung des Schiffes in Madera . . . 300 fl.

800 fl.

Brigg. Heloise Ladungs-Co. (§. 419)

für Ausladungs-Spesen in New-York . . . . . 500 fl.
Waaren-Co. für durch Capit. Remi eingethane Waaren 35,000 fl.
Peterson und Comp. in New-York für ihnen auf
12 Mth. Zeit verkaufte Waaren . . . . 10,000 fl.
Knight Father and Son in New-York für deßgl. auf 8 Mth. 8000 fl.
Rimessen-Co., für mir von Capitän Remi für verkaufte
Waaren behändigte Rimessa La Croix auf Th. Bary in
London L. St. 1000 à $9\frac{1}{2}$ fl. . . . . 9500 fl.
Cassa für bar von Capitän Remi empfangen . . . . 17,000 fl.

80,800 fl.

Capitän Carlo Remi an 2 Creditoren 80,800 fl.

An New-York Expedition-Co. (§. 415)

für Seefracht der Ladung der Brigg Heloise . . 10,000 fl.
für Zahlung von 3 Passagiers . . . . 400 fl.

10,400 fl.

Brigg Heloise Ladungs-Co.,

für Betrag der an Bord genommenen Waaren (§. 412) 70,400 fl.

80,800 fl.

Anmerkung. Man könnte auch obige Posten wie folgt stylisiren, als Verschiedene (Debitoren) an Verschiedene (Creditoren). 80,800 fl. für den Betrag der Rechnung, welche mir Carlo Remi, Capitän meiner Brigantine Heloise, nach Rückkunft in diesen Freyhafen, sowohl von der Ein- als Ausladung des besagten Schiffes, das nach New-York gesegelt war, und von dem Verkaufe und Einkaufe derjenigen Waaren, welche dahin und zurück die Ladung ausmachten, so wie über die eingenommene Fracht der für fremde Rechnung an Bord gehabten Waaren, und Überfahrt von 3 Passagiers, unter heutigem Datum ertheilt hat, als:

New-York Expedition-Co.	wie oben . .	800 fl.
Brigg Heloise Ladungs Co.	deßgl. . .	500 =
Waaren-Co.	deßgl. . .	35,000 =
Peterson and Comp.	deßgl. . .	10,000 =
Knight Father and Son	deßgl. . .	8000 =
Rimessen-Co.	deßgl. . . .	9500 =
Cassa	deßgl. . . .	17,000 =
		80,800 fl.

An New-York Expedition-Co. (wie oben) .	10,400 fl.	
An Brigg Heloise Ladungs-Co (wie oben) .	70,400 =	
		80,800 fl.

Der Gebrauch dieser Buchungsart ist in Frankreich sehr üblich; weil dort die Bücher à jour in doppelten Posten geführt werden.

Ich will noch ein Beyspiel davon geben.

a) Johann übermacht mir eine Rimessa auf N.	600 fl.
b) Paul übermacht mir in einer Tratta auf mich	700 =
c) Peter sendet mir Waaren im Betrage	300 =
	1600 fl.

also heißt es:

Verschiedene an Verschiedene (Divers a Divers) 1600 fl. als:

a) Rimessen-Co. für die Rimessa von Johann	600 fl.
b) Tra. Co. für übermacht mir Paul auf mich selbst	700 =
c) Waaren-Co. für Waaren-Sendung des Peter	300 =
	1600 fl.

A. An Johann, für seine Rimessa auf N. N. .	600 fl.	
B. An Paul für seine Rimessa in Tratta auf mich selbst	700 =	
C. An Peter, für seine Waarensendung laut Factura	300 =	
		1600 fl.

Man hat hier, jedem Debitor sogleich seinen Creditor gegenüber gestellt, zuerst bloß die Debitoren aufgeführt, und dann in der nähmlichen Ordnung die Creditoren folgen lassen, damit man sogleich wisse, daß a an A, b an B, c an C Debitor sey. Man verbucht dann im Hauptbuche nur die Summen a, b, c, und A, B, C, nimmt von der Haupt-Summe 1600 keine Notiz, und läßt die erste Haupt-Summe innerhalb der Betrags-Columne stehen.

Auch in englischen Lehrbüchern findet man diese Buchungsform unter der Formel: Sundries Debtors to Sundries (Creditors); aber ich finde dadurch nichts gewonnen, und es vielmehr kürzer, wenn man sogleich sagt:

Rimessen-Co an Johann.
Tratten-Co. an Paul.
Waaren-Co. an Peter.

Über dieß leidet durch obiges Verfahren die Deutlichkeit, und wenn man, wie es hier zu Lande üblich ist, die Bücher nicht à jour, sondern à mois führt, so können bey dem Übertragen aus dem Memorial in das Journal leicht Irrungen entstehen.

§. 421. Waaren-Conto in Gesellschaft mit mehreren Individuen.

Oft machen Kaufleute Geschäfte in Waaren, bey welchen mehrere Personen ein Interesse haben, und in diesem Falle eröffnet man einen gemeinschaftlichen Waaren-Co., oder schlechtweg Co. Comune. Hier aber können folgende Fälle Statt haben:

a) Man kann den Einkauf sowohl, als den Verkauf der Waaren zu besorgen haben.
b) Man kann sich bloß mit dem Einkaufe allein zu befassen haben.
c) Man kann bloß den Verkauf auf sich genommen haben.

§. 422. a) Wenn man sowohl Ein- als Verkauf zu besorgen hat.

1. Man debitirt die Interessenten, jeden auf seinem Co. Corrent für die sie treffenden Quotiente der Summe, welche man auf den Einkauf verwendet, und erkennt dafür den gebenden Co.; z. B. Cassa-Wechsel Co. u. s. w.
2. Für unseren Quotienten der Einkauf-Summe belasten wir den Co. Còmune, und erkennen den gebenden Conto.
3. Für sämmtlich ausgelegte Spesen belasten wir den Co. Comune gegen die Conti, welchen sie zu guten kommen.
4. Wir erkennen den Co. Comune für die Verkauf-Summe an die empfangenden Conti.
5. Wenn das Geschäft beendigt ist, so debitiren wir den Co. Comune für unsere Commission.
6. Wir belasten den Co. Comune, oder jeden der Interessenten, für ihren Antheil am Netto Ricavo der verkauften Waaren, das ist für den Quotienten der Summe, die nach Abzug der Provision und Unkosten übrig bleibt.
7. Endlich untersuchen wir, was wir mit unserem Antheile gewonnen oder verloren haben, indem wir die kleinere Summe des Co. Comune von der größeren abziehen, und den Co. Comune mittelst Gewinn- und Verlust-Co. saldiren.

§. 423. b) Wenn man sich mit dem Einkaufe allein zu befassen hat.

1. Man belastet jeden Theilnehmer für seinen Quotienten an der Einkauf-Summe an die gebenden Conti.
2. Man debitirt den Co. Comune für unseren Quotienten.
3. Wenn die Person, welche sich mit dem Verkaufe zu befassen hat, es mag einer unserer Interessenten, oder was immer für eine Person seyn, uns die Verkauf-Rechnung ertheilt, so debitiren wir selbe für unseren Antheil, und erkennen dafür den Co. Comune.
4. Wenn der Commissionär, welcher die Waaren verkauft, kein Interessent ist, und es uns obliegt, unsern Gesellschaftern das Verkauf-Rechnungs-Resultat mitzutheilen; so belasten wir den Commissionär gegen jeden unserer Interessenten für die sie treffenden Quotiente.
5. Wenn man bloß den Verkauf der Waaren zu besorgen hat, so muß die Verbuchung nach dem vorigen §. geschehen, mit Ausnahme der Provision oder Commission, welche uns in diesem Falle nicht gebührt.

§. 424. c) Wenn man bloß Verkäufer der Waare ist.

1. Man belaste den Co. Comune für unseren Theil der Einkauf-Summe, und erkenne den gebenden Conto.
2. Man erkenne den Co. Comune für das Product aus dem Verkaufe.
3. Man debitire den Co. Comune für den Netto Ricavo, und erkenne dagegen für die betreffenden Theil-Summen unsere Interessenten.
4. Endlich gleiche man den Co. Comune durch Gewinn- und Verlust-Co. aus.

Anmerkung 1. Es kann auch der Fall seyn, daß man weder Einkauf noch Verkauf zu besorgen hat. Dann verfahre man wie folgt: a) Man belaste den Co. Comune für den uns von der Einkauf-Summe betreffenden Theil, und erkenne dagegen den gebenden Co. b) Wenn wir vom Verkaufe unterrichtet werden, so erkennen wir den Co. Comune für unsern Antheil an dem Net. Provenu, und belasten dafür den empfangenden Co. c) Endlich schließen wir den Co. Comune mittelst Gewinn- und Verlust-Co. ab.

Anmerkung 2. Auch hier gilt die Bemerkung, welche wir (§. 89) vom Co. a metà gemacht haben, daß man derley Geschäfte so verbuchen könne, als ob sie uns allein angingen. Erst dann, wenn sie beendigt sind, und man ihre Resultate kennt, kann man die Ausmittelung des Gewinnes oder Verlustes treffen.

§. 425. Bank-Conti.

Wenn man Gelder in einer Bank liegen hat, so kann man dieser Bank einen Co. eröffnen; man behandelt diesen Co. alsdann wie einen persönlichen Co., das ist:

1) Man belastet selben für das eingelegte Capital, oder die Actien, welche man genommen hat, so wie für die Fonds, welche uns auf die Bank angewiesen werden, und die wir von derselben zu empfangen haben.

2) Man erkennt ihn für die Fonds, die wir aus der Bank ziehen, oder die Dispositionen, die wir von unseren Geldern zu Gunsten Anderer auf die Bank machen, so wie für die jährlichen Quotiente, welche die Bank an die Actionäre zahlt, und für den eingehenden Betrag, im Falle man die Actien verkauft.

3) Abgeschlossen wird der Bank-Co. wie jeder andere sachwaltende Co.

Schluß-Anmerkung. Man würde gar nie zu Ende kommen, wenn man alle die zufälligen Conti (§. 80) abhandeln wollte, welche bey diesem oder jenem Geschäfte vorkommen können; denn man kann für alle Gegenstände, die eines Gewinnes oder Verlustes fähig sind, welche eröffnen. Je mehr man sie vervielfältigt, desto mehr wird auch die Arbeit des Buchhalters vervielfältigt. Wer z. B. Pferde hält, und wissen will: ob ihm die Pferde, wenn er sie theils zum Nutzen der Handlung, theils zu seinem Vergnügen verwendet, Vortheil oder Schaden bringen: kann einen eigenen Pferde-Co. eröffnen, oder sie mit dem Haushaltung- und Handlungs-Unkosten-Co. mitlaufen lassen. Wer Erbschaften macht und eine Übersicht über dieselben haben will, eröffne einen Erbschaft-Co. Wer wissen will: was er an Provision und Interessen gewinne, oder verliere, muß für beyde Artikel Conti errichten; sonst kann er sie auf Gewinn- und Verlust-Co. nehmen. Wer neugierig ist zu wissen: was er an Sensarie oder Courtage ausgibt, muß einen Sensarie-Co. eröffnen. Wer Renten einzunehmen hat, wird einen Renten-Co. aufstellen müssen, u. s. w. Wer dasjenige, was bisher von den verschiedenen Conti gesagt wurde, aufgefaßt hat, wird nicht in Verlegenheit gerathen, wenn er einen Co. eröffnen soll, dessen Nahme ihm noch nicht vorgekommen ist. Außer dem Capital-Co., der weiter nichts ist, als der persönliche Liquidation-Co. des Handlungs-Chef, und das anfängliche und endliche Vermögen desselben darstellt, und außer dem Bilanz-Co., der ebenfalls ein bloßer Liquidation-Co. des Vermögens des Kaufmannes ist, sind alle übrigen zufälligen Conti Unterabtheilungen, oder Zweige der §. 75 bis 79 abgehandelten 5 Haupt-Conti.

§. 426. Buchhaltung in Fabriken.

Der Fabrikant oder Manufacturist*) unterscheidet sich von dem Kaufmanne im Wesentlichen dadurch, daß jener rohe Producte zur Kaufmannswaare durch Menschenhände gestaltet; dieser aber sie als rohe, oder fertige Waare in der Absicht kauft, um sie wieder mit Gewinn zu veräußern. Der Kaufmann muß genau berechnen, wie hoch ihm die Waare, welche er verkaufen will, im Einkaufpreise sammt allen Unkosten zu stehen kommt. Der Fabrikant muß dieses ebenfalls thun; aber er muß noch weiter gehen. Er muß über dieß calculiren: wie hoch ihm die Waare, welche er aus den rohen Stoffen verfertiget, sammt allen Unkosten, die er zur Erzeugung derselben verwendet hat, zu stehen komme. Diese zweyte Calculation ist aber schwieriger als die erste; denn jene beruht auf einer bloßen arithmetischen Operation, diese aber zugleich auf mühsamen Versuchen und practischen Erfahrungen. Ich nehme z. B. an, ein Seidenwaaren-Fabrikant will wissen: wie hoch ihm die Elle von dieser oder jener Seidenwaare zu stehen komme. Wie viele Umstände kommen bey dieser Berechnung nicht in Betrachtung? Bekanntlich braucht er zwey Sorten roher Seide, Organzin zur Kette, und Trama zum Einschuß. Beyde Sorten unterscheiden sich im Preise. Er muß die Seide kochen, dadurch verliert sie circa $\frac{1}{5}$ des ehemahligen Gewichtes. Er muß sie färben, auf den Webestuhl bringen u. s. w. Alle diese Operationen sind mit besonderen Auslagen verbunden; denn er braucht Brenn-Material, Maschinen, Arbeitsleute u. s. w. Man sieht also, daß man diese Umstände nur durch Versuche und Beobachtungen berechnen lernen könne; denn nur erst dann, wenn eine gewisse Quantität Seide zur fertigen Waare verarbeitet wurde, kann man mit Sicherheit berechnen, was sie gekostet hat, und sich einen so genannten Calculation-Fuß entwerfen. Der Fabrikant als Geschäftsmann hat einen weit schwierigeren Standpunct, als der Kaufmann. Er soll, wenn er sein Eigenthum nicht unbedingt Miethlingen anvertrauen will, außer den mercantilischen, auch technische, ökonomische und andere Kenntnisse besitzen. Er hat viel größere Regie-Kosten, hat einen großen Theil seines Capitales in Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen stecken,

---

*) Manufactur bezeichnet denselben Begriff wie Fabrik. Eigentlich käme das Wort Manufactur nur einer Anstalt zu, in welcher weiche Körper verarbeitet werden, z. B. Wolle, Seide u. s. w; der Nahme Fabrik aber solchen Anstalten, wo durch Hammer und Feuer feste Körper verarbeitet werden, z. B. Metalle. Allein man verwechselt sehr oft das Eine mit dem Andern, und sagt eben so richtig: Tuchfabrik, als Tuch-Manufactur, und im Französischen sogar Manufacture des armes. Den Hauptbegriff: Producte in Menge durch viele Menschenhände, zum Gegensatz von dem Handwerker, zu verarbeiten, bezeichnen beyde Benennungen.

braucht eine gut bestellte Cassa, und kann den Gang seiner Geschäfte nicht so leicht und so schnell überschauen, wie der Kaufmann. Für den Fabrik-Inhaber ist daher eine geregelte Buchhaltung von höchster Wichtigkeit. Jede vorjährige Bilanz ist gewisser Maßen ein Maßstab für die Fabrik-Operationen des folgenden Jahres, und durch diese lernt er den Hauptzweck seiner Unternehmung, den Gewinn, richtig kennen. Nur die Buchführung in doppelten Posten gewährt diese Vortheile, und keine andere eignet sich für das Fabrikwesen mehr, als diese.

Das Fabrikwesen ist sehr verschieden, daher sich nur allgemeine buchhalterische Schemate aufstellen lassen. Sehr viel beruht auf einer zweckmäßigen Einrichtung der Hülfsbücher; indem sie die Führung der Hauptbücher wesentlich erleichtern. Gewöhnlich ist die Fabrik-Buchhaltung von der Haupt-Buchhaltung getrennt, und befindet sich dort, wo die Haupt-Niederlage ist. So haben z. B. die Fabriken in den Vorstädten Wiens, und außer denselben, ihre Comptoirs, Niederlagen und Buchhaltereyen in der Stadt, weil die Local-Verhältnisse es nicht anders gestatten.

§. 427. A. Bücher in der Fabrik.

Die Fabrik-Buchhaltung ist bloß ein Theil der Haupt-Buchhaltung, und daher auf bloße Hülfsbücher beschränkt. Die Fabrik braucht bloß dasjenige, was sie von der Ober-Direction an Geld und Materiale empfängt, und was sie dagegen derselben gibt, genau aufzuzeichnen, und von Woche zu Woche, oder von Monath zu Monath der Haupt-Buchhaltung Ausweise hierüber einzusenden. Nach meiner Meinung sind in jeder Fabrik folgende Bücher nöthig als:

§. 428. Das Cassa-Buch.

In dieses werden alle Geldeinnahmen und Ausgaben aufgezeichnet. Man kann zur bequemen Übersicht, den auf einerley Conto gehörenden Posten derselben etwa folgende Form geben:

Formular des Fabrik-Cassa-Buches, Monath Jänner 1823.

			Soll		Haben			
			Haupt-Cassa in Wien		Fabrication-Co.		Unkosten-Co.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Jän.	2	An bar von der Ober-Direction empfangen .	4000	—	....	..	....	..
	7	Für Zahlung Wochenlohn an die Arbeiter . .	....	..	416	28	....	..
	—	„ Zahlung Stickerlohn für Stickerey 6 Stück Perkal	....	..	46	38	....	..
	8	„ Reparatur-Kosten einer Maschine	....	..	....	..	20	36
		„ Zahlung des Sattler-Co.	....	..	....	..	38	40
		Summe .	4000	—	463	6	59	16
		Dazu vom Unkosten-Co..	....	..	59	16		
		Ist Cassa-Bestand .	....	..	3477	38		
			4000	—	4000	—	59	16

Anmerkung. Weil der Soll-Posten sehr wenige, der Haben-Posten aber sehr viele seyn werden, so würde zu viel unbeschriebener Raum bleiben, wenn man Soll und Haben auf zwey Blattseiten zertheilte, daher ich obige Form besser finde.

§. 429. Fabrik-Co.-Corrent-Buch oder Co. Corrent-Buch für Arbeitsleute.

Selten ist der Fall, daß eine Fabrik mit ihren Arbeitsleuten nicht in solche Verhältnisse kommt, welche die Einrichtung einer Rechnung nothwendig machen. Man gibt ihnen oft à Conto ihres Tage- oder Wochenlohnes kleine Vorschüsse. Denjenigen, die Familien haben, gibt man oft kleine Darleihen, davon sie theilweise Abzahlungen machen, daher mir ein derley Co.-Ct.-Buch unumgänglich nöthig scheint, um darin jeder Partey einen Co. Ct. zu eröffnen, und ihn zu belasten, was sie erhält, und zu creditiren, was sie gibt.

§. 430. Materialien = Scontro.

Wird wie ein gewöhnlicher Scontro geführt. Sein Zweck ist eine möglichst getreue Darstellung derjenigen Gegenstände, welche die Fabrik von der Ober-Direction empfangen, und wie sie selbe verwendet habe.

§. 431. Waaren = Scontro.

Dieser soll zeigen: wie viel an fertigen Waaren in das Fabrik-Waaren = Magazin gekommen, und was davon an die Haupt-Niederlage und an die Filial = Niederlagen abgeliefert wurde. Man hält oft Scontri für halbfertige, und dreyviertel und ganz fertige Waaren. Z. B. für Tücher in halb fertigem Zustande, wenn sie bloß gewebt sind, in dreyviertel fertigem Zustande, wenn sie gewalkt und geschoren sind, und endlich für ganz fertige, in vollkommen fertigem Zustande:

Anmerkung. Aus dem Material = und Waaren = Scontro läßt sich sodann berechnen, wie viel Materiale, z. B. Wolle, Indigo, auf ein Stück blaues Tuch verbraucht worden ist, und ein so genannter Calculation = Fuß entwerfen.

§. 432. Copier = Buch.

Dient zu den Abschriften der Briefe, welche in Angelegenheiten der Fabrik geschrieben werden.

§. 433. B. Bücher der Haupt = Buchhaltung.

Das Comptoir, das gewöhnlich mit der Haupt = Niederlage vereinigt ist, führt ihre Bücher ganz nach den Grundsätzen, welche in diesem Lehrbuche vorgetragen wurden; deßwegen will ich nur Andeutungen über die Conti geben, die mir bey jedem Fabrik-Geschäfte wesentlich nothwendig scheinen.

§. 434. Capital = Co. Comune.

Indem bey einer Fabrik-Unternehmung gewöhnlich mehrere Theilnehmer sind, so muß vor allen andern ein Liquidator der Einlagen oder Antheile der Interessenten aufgestellt werden. Dieser wird Debitor für die Einlagen der Gesellschafter an ihre Capital = Conti; und Creditor für diejenigen Gegenstände, welchen zur Verwaltung des Stammvermögens, laut Inventarium, Conti errichtet werden. Er saldirt die Capital = Conti der Gesellschafter, und sich selbst, mittelst Bilanz = Co., indem er Creditor an ersten, und Debitor an den letzten wird. (§. 391 Anmerkung 2 und §. 447.)

§. 435. Capital = Conti der Associés.

Jeder Associé bekommt für seine Einlage einen Capital = Co., welcher nie verändert wird, und sich mittelst Capital = Co. Comune saldirt. (§. 389, Schema, und §. 447.)

§. 436. Conti Correnti der Associés.

Jeder Interessent bekommt auf dem Hauptbuche zugleich einen Co. Ct. oder Privat = Co., auf welchem ihm dasjenige, was er im Laufe des Jahres empfängt, notirt wird. Diese Privat = Conti werden auch bey dem Jahres = Schlusse an dem Interessen = Co. für die Interessen der Einlagen, und an Gewinn = und Verlust = Co. für die Gewinn = Quotienten creditirt, und saldiren sich durch Bilanz = Co. (§. 390 Anmerk. 2).

§. 437. Interessen = Conto.

Wird Debitor für die Interessen, die bey dem Jahresschlusse den Gesellschaftern für ihre Einlagen vergütet werden, so wie man auch die sonstigen Interessen, die man empfängt, oder gibt, durch ihn verbuchen kann. Er saldirt sich mit Gewinn = und Verlust = Co. (§. 457, 458.)

§. 438. Personen = Conto.

Indem Fabriken viele Hunderte von Abnehmern der Fabrik = Erzeugnisse zählen, die auf Zeit kaufen, so wäre es unendlich mühsam, jedem Individuum einen eigenen Co. auf dem Hauptbuche zu eröffnen; man sammelt sie daher alle in dem Personen = Co. und macht für Alle wochentlich oder monathlich nur einen einzigen Journal = Artikel (§. 383); das heißt: man debitirt und creditirt den Personen = Co. nur summarisch, führt aber die Debitoren und Creditoren nahmentlich im Journale auf. Derjenige, der das Salda = Co. oder Co. Corrent = Buch führt, nimmt aber seine Posten nicht aus dem Journale, sondern aus dem Facturen- und Cassa-Buche und aus der Correspondenz, schlägt aber jede Post, die auf dem Journale steht, in seinem Buche auf, und bezeichnet sie nach Rechtfinden mit einem Puncte. Der Personen = Co. schließt sich mittelst Bilanz = Co. ab. (§. 452, 466)

Anmerkung. Wo Verschiedenheit der Währung obwaltet, muß dem Individuum ein Conto auf dem Hauptbuche eröffnet werden. Wenn ich z. B. von London eine Partie Indigo beziehe, so muß dem Londner ein Co. im Hauptbuche eröffnet werden. (§. 383.)

§. 439. Conto Sospeso.

Jede Fabrik wird unter ihren Kunden zweifelhafte Schuldner zählen. Diese müssen alle Jahre von den guten Schuldnern ausgeschieden und

auf Co. Sospeso (§. 72) übertragen werden. So mancher Kaufmann täuscht sich selbst, indem er die schlechten Schuldner wie die guten betrachtet.

Anmerkung. Auf diesen Conto kann man auch die Forderungen an Arbeitsleute nehmen, da sie gewöhnlich auch zweifelhafte Schuldner sind. Oder man errichtet einen Arbeitsleute-Co., und debitirt ihn für das, was die Arbeitsleute schulden, und erkennt ihn beym Abschlusse für dasjenige, was sie nach dem Inventarium des Fabrik-Directors bezahlt haben. (§. 447, 461.)

§. 440. Fabrikation-Conto oder General-Waaren-Conto.

Ist einer der wichtigsten und stärksten Conti. Er wird Debitor für die rohen Stoffe, welche man zur Erzeugung der Waaren kauft, so wie für die Materialien, die man zur Verfertigung derselben nöthig hat, und endlich für diejenigen Summen, die man auf die Erzeugung verwendet; z. B. bey einer Tuch-Fabrik für die Schafwolle, für die Farben-Materialien, den Arbeitslohn, Emballage, als: Küsten, Fässer, Matten u. s. w. bey Versendung der fertigen Waare. Er wird dagegen Creditor für alle Verkäufe, die man von fertigen Waaren, oder etwa von den Materialien macht. (§. 450, 451, 453, 459, 463.) Bey dem Bücherschlusse wird der Vorrath an fertigen Waaren im Verkauf-Magazin oder in der Niederlage genau inventirt, dann die Vorräthe der in der Fabrik ganz oder zum Theil fertigen Waare, der Materialien, Cassa, sichern Saldi bey den Arbeitsleuten, oder überhaupt, was das Inventarium der Fabrik ausweiset, und dessen Werth zu unserem Vermögen gehört, dazu geschrieben, alles im billigsten Erzeugungs-Preise angenommen, dafür der Fabrication-Co. zu Lasten des Bilanz-Co. creditirt und sodann mittelst Gewinn- und Verlust-Co. abgeschlossen.

Man kann auch Fabrik-Co. allein, und Waaren-Co. allein führen, und die von der Fabrik erhaltenen fertigen Waaren im berechneten Betrage des Erzeugungs-Preises dem Fabrik-Co. zu Lasten des Waaren-Co. creditiren, so ersieht man, wie viel Capital auf der Fabrik und wie viel auf den fertigen Waaren liegt, und der Waaren-Co. weiset allein den Gewinn aus, welcher im Verkaufs-Orte mit den Waaren über die Erzeugungskosten erzielt wurde. Ob von diesem Gewinne dann noch Auslagen in der Fabrik, welche zum Erzeugungs-Preise nicht gerechnet sind und zu meinen Lasten bey jährlichem Bücherabschluß abgehen, wird mir als Eigenthümer bekannt seyn, und ich darauf in den Verkäufen Rücksicht nehmen. Solche Fabrik-Auslagen werden auch stets vom Fabrik-Co. dem Waaren-Co. debitirt. Das Fabrik-Inventarium gibt sodann den Saldo für

den Fabrik-Co. und das Waarenlager-Inventarium den Saldo für den Waaren-Co. an.

§. 441. Cassa-Conto.

Wird Debitor für alle baren Geldeinnahmen, und Creditor für die baren Ausgaben, welche die Hauptbuchhaltung macht; daher man ihn mit Haupt-Cassa-Conto überschreiben kann. (§. 447, 448, 460, 463.)

§. 442. Fabrik-Cassa-Conto.

Wird Debitor an die Haupt-Cassa für alle Summen, die man dem Fabrik-Director übermacht, und Creditor an diejenigen Conti, welche dieselben laut den wöchentlichen oder monathlichen Ausweisen des Fabrik-Directors verbraucht haben. Man kann diesem Co. auch den Nahmen des Directors oder Factors der Fabrik geben (wenn derselbe nicht ein Associé seyn sollte); denn er ist für die empfangenen Barschaften verantwortlich. (§. 448, 454.)

§. 443. Fabrik-Gebäude-Conto.

Wird Debitor für den Werth des Fabrik-Gebäudes zu dem Preise, als man es laut Inventarium übernommen hat (§. 447). Er wird ferner Debitor für die Auslagen, welche im Jahreslaufe für die Reparaturen gemacht wurden. Creditor wird derselbe, wenn man etwa Zins-Parteyen als Inwohner hat, für die Zinszahlungen. Bey dem Rechnungsschlusse wird er für den ursprünglichen Schätzungswerth an den Bilanz-Co. creditirt, und das Plus oder Minus desselben durch Gewinn- und Verlust-Co. ausgeglichen, damit der Vortrag von Jahr zu Jahr gleich bleibe. Will man für die Reparaturen einen eigenen Conto eröffnen, so kann man es auch thun. Dieser Fabrik-Gebäude Reparatur-Co. wird dann mittelst Gewinn- und Verlust-Co. saldirt. Dieses Verfahren scheint mir das zweckmäßigste; denn man muß nicht glauben, daß ein Gebäude immer um so viel mehr werth wird, als man Summen in dasselbe verbauet. Ich weiß wirklich ein Beyspiel, wo es dem Associé, der zugleich Buchführer war, gelang, seine Mitgesellschafter dadurch zu täuschen, und gewisse boshafte Absichten zu erreichen, daß er die Summen, die auf den Fabrik-Gebäude-Reparatur-Co. gehört hätten, dem Fabrik-Gebäude-Co. zur Last schrieb, und auf diese Weise in der Bilanz von Jahr zu Jahr eine größere Summe dieses Co. aufführte, und einen besseren Activ-Stand auswies, als er in der Wirklichkeit war. Man kann ein Gebäude um 20,000 fl. gekauft haben, und alle Jahre 2000 fl. auf Reparaturen verwenden. Man wird aber in 10 Jahren gewiß keinen Käufer finden, der 40,000 fl. dafür gibt, wenn auch das Fabrik-Gebäude mit dieser Summe in der Bilanz aufgeführt ist. Über dieß haben derley Bauten oft nicht einmahl reele Zwecke zur Ab-

sicht, sondern beruhen bloß in der Baulust des Besitzers. Wer z. B. einen Geschmack daran findet, seine Zimmer alle Jahre auf eine moderne Art mahlen, architektonische Zierrathen anbringen zu lassen und dergleichen, der handelt sehr klug, wenn er die ausgegebenen Summen sogleich dem Gewinn- und Verlust-Co. oder dem Fabrik-Unkosten-Co. zur Last schreibt. (§. 130.)

Um dem Leser das Gesagte anschaulich zu machen, diene folgendes Beyspiel eines abgeschlossenen Gebäude-Conto:

Soll — Fabrik-Gebäude-Conto. — Haben

Soll		Haben	
Jän. An Capital-Conto (Kauf- oder Schätzungswerth)	40,000 fl.	Decemb. p. Bilanz (zum Vortrag) . .	40,000 fl.
April an Cassa (ein neues Thor) . .	150 =	Gewinn- u. Verlust-Co. (per Saldo als Verlust angenommen) . .	600 =
Juny an Cassa (neue Öfen,	52 =		
July = = (Blitzableiter) . .	200 =		
Sept. an Cassa (Statue auf dem Brunnen)	173 =		
Octob. an Cassa (Haussteuer) . .	25 =		
	40,600 fl.		40,600 fl.

Somit kommt der Grundwerth des Hauses von 40,000 fl. wieder in Vortrag, und man sieht, daß es einerley ist, ob man die 600 fl., wie hier geschehen, scritturirt, oder einen eigenen Gebäude-Reparatur-Co. errichtet, und diesen durch Gewinn- oder Verlust-Co. saldirt, oder diese 600 fl. dem Unkosten-Co. belastet, oder endlich sogleich für jede derley Ausgabe den Gewinn- und Verlust-Co. debitirt; denn bey dem Rechnungsschlusse bleibt der Gewinn- und Verlust-Co. doch der Debitor. Ich finde aber die vorstehende Methode am zweckmäßigsten, weil man eine Übersicht über die ganze Gebäude-Rechnung hat, ohne einen neuen Conto errichten zu dürfen.

Beyspiel wo Gewinn ist.

Soll — Haus-Conto. — Haben

Soll		Haben	
Jän. An Bilanz-Co. (Grundwerth)	50,000 fl.	Jän. p. Cassa (Zinszahlungen der Wohnparteyen)	500 fl.
April an Cassa (Haussteuer)	50 =	Juny p. Cassa (desgleich.)	500 =
Juny = = (Mahlerey)	150 =	Dec. p. Bilanz (creditire zum Vortrag) . .	50,000 =
July = = (Verzierungen mit Sculptur-Arbeit)	300 =		
Aug. an Cass. (verschiedene Reparaturen) . .	100 =		
Dec. an Gew. u. Verl. Co. (Gewinn à Saldo) .	400 =		
	51,000 fl.		51,000 fl.

§. 444. Utensilien - Conto.

Unter Utensilien versteht man alle zur Fabrication nöthigen Geräthschaften, Maschinen, Werkzeuge u. s. w. Auch Wägen, Pferde kann man als Utensilien behufs der Fabrik betrachten, und auf Utensilien-Co. nehmen. Einige errichten zwar einen Fuhrwesen-Co., allein ich finde dadurch die Scrittura vervielfältigt, ohne daß ein besonderer Vortheil erzweckt wird. Einen Fuhrwesen-Co. hat ein Unternehmer von Frachten zu errichten. Dieser Conto wird Debitor für den Betrag der Utensilien laut Inventarium, so wie auch, wenn irgend ein Utensil angeschafft wird. Bey dem Rechnungsschlusse werden gewisse Percente (6 a 10) für die Abnützung abgerechnet (§. 133), der Rest dem Bilanz-Co. creditirt, und der Utensilien-Co. mittelst Gewinn- und Verlust-Co. ausgeglichen. (Siehe Handlungs-Geräthschaften-Co. Fo. 3 im Hauptbuche der zweyten practischen Ausarbeitung, und §. 447. und 462.)

§. 445. Fabrik - Unkosten - Conto.

Wird Debitor für alle kleinen Reparaturen an den Maschinen, Werkzeugen u. dgl. Man kann ihm auch die Reparaturen am Fabrik-Gebäude selbst belasten. Ebenfalls wird er Debitor für die Kosten des Brennholzes, für die Besoldungen des Fabrik-Directors oder Factors, und der übrigen dabey angestellten Individuen, für den Unterhalt der Pferde u. s. w. Er saldirt sich mittelst Gewinn- und Verlust-Co. (§. 456, 464.)

§. 446. Niederlags - Unkosten - Conto.

Ich halte es für zweckmäßiger, nicht alle Unkosten auf meinen General-Unkosten-Co. zu nehmen, sondern einen eigenen Conto für jene Spesen, die unmittelbar die Fabrik, und einen andern für jene, welche die Niederlage angehen, zu errichten. Auf den letzten werden monathweise alle Ausgaben für Brief-Porte, Sensarie, Schreib.-Materialien, Besoldungen, Miethen für das Comptoir und Niederlagen, kurz alle Posten, die man gewöhnlich auf den Handlungs-Unkosten-Co. bringt, notirt. Er saldirt sich mittelst Gewinn- und Verlust-Co. (§. 465.)

Schlußanmerkung. Die oben berührten Conti sind, nach meiner Meinung, diejenigen, welche am gewöhnlichsten errichtet werden müssen. Nach Umständen können sie vermehrt werden. Z. B. durch einen Wirthschafts- oder Ökonomie-Co., wenn mit der Fabrik eine Landwirthschaft verbunden ist, und die Producte, z. B. Getreide, Küchengewächse, Schmalz, Milch u. s. w. theils selbst verbraucht, theils verkauft werden. Hat die Fabrik mehrere Filial-Niederlagen, so muß jeder Filial-Niederlage ein Conto errichtet werden, welcher sodann wie jeder andere persönliche Conto behandelt wird.

sicht, sondern beruhen bloß in der Baulust des Besitzers. Wer z. B. einen Geschmack daran findet, seine Zimmer alle Jahre auf eine moderne Art mahlen, architektonische Zierrathen anbringen zu lassen und dergleichen, der handelt sehr klug, wenn er die ausgegebenen Summen sogleich dem Gewinn- und Verlust-Co. oder dem Fabrik-Unkosten-Co. zur Last schreibt. (§. 130.)

Um dem Leser das Gesagte anschaulich zu machen, diene folgendes Beyspiel eines abgeschlossenen Gebäude-Conto:

Soll — Fabrik-Gebäude-Conto. — Haben

Soll		Haben	
Jän. An Capital-Conto (Kauf- oder Schätzungswerth)	40,000 fl.	Decemb. p. Bilanz (zum Vortrag) . .	40,000 fl.
April an Cassa (ein neues Thor) . .	150 =	Gewinn- u. Verlust-Co. (per Saldo als Verlust angenommen) . .	600 =
Juny an Cassa (neue Öfen,	52 =		
July = = (Blitzableiter) . .	200 =		
Sept. an Cassa (Statue auf dem Brunnen)	173 =		
Octob. an Cassa (Haussteuer) . .	25 =		
	40,600 fl.		40,600 fl.

Somit kommt der Grundwerth des Hauses von 40,000 fl. wieder in Vortrag, und man sieht, daß es einerley ist, ob man die 600 fl., wie hier geschehen, scritturirt, oder einen eigenen Gebäude-Reparatur-Co. errichtet, und diesen durch Gewinn- oder Verlust-Co. saldirt, oder diese 600 fl. dem Unkosten-Co. belastet, oder endlich sogleich für jede derley Ausgabe den Gewinn- und Verlust-Co. debitirt; denn bey dem Rechnungsschlusse bleibt der Gewinn- und Verlust-Co. doch der Debitor. Ich finde aber die vorstehende Methode am zweckmäßigsten, weil man eine Übersicht über die ganze Gebäude-Rechnung hat, ohne einen neuen Conto errichten zu dürfen.

Beyspiel wo Gewinn ist.

Soll — Haus-Conto. — Haben

Soll		Haben	
Jän. An Bilanz-Co. (Grundwerth)	50,000 fl.	Jän. p. Cassa (Zinszahlungen der Wohnparteyen)	500 fl.
April an Cassa (Haussteuer)	50 =	Juny p. Cassa (desgleich.)	500 =
Juny = = (Mahlerey)	150 =	Dec. p. Bilanz (creditire zum Vortrag) . .	50,000 =
July = = (Verzierungen mit Sculptur-Arbeit)	300 =		
Aug. an Cass. (verschiedene Reparaturen) . .	100 =		
Dec. an Gew. u. Verl. Co. (Gewinn à Saldo) .	400 =		
	51,000 fl.		51,000 fl.

§. 444. Utensilien - Conto.

Unter Utensilien versteht man alle zur Fabrication nöthigen Geräthschaften, Maschinen, Werkzeuge u. s. w. Auch Wägen, Pferde kann man als Utensilien behufs der Fabrik betrachten, und auf Utensilien-Co. nehmen. Einige errichten zwar einen Fuhrwesen-Co., allein ich finde dadurch die Scrittura vervielfältigt, ohne daß ein besonderer Vortheil erzweckt wird. Einen Fuhrwesen-Co. hat ein Unternehmer von Frachten zu errichten. Dieser Conto wird Debitor für den Betrag der Utensilien laut Inventarium, so wie auch, wenn irgend ein Utensil angeschafft wird. Bey dem Rechnungsschlusse werden gewisse Percente (6 a 10) für die Abnützung abgerechnet (§. 133), der Rest dem Bilanz-Co. creditirt, und der Utensilien-Co. mittelst Gewinn- und Verlust-Co. ausgeglichen. (Siehe Handlungs-Geräthschaften-Co. Fo. 3 im Hauptbuche der zweyten practischen Ausarbeitung, und §. 447. und 462.)

§. 445. Fabrik - Unkosten - Conto.

Wird Debitor für alle kleinen Reparaturen an den Maschinen, Werkzeugen u. dgl. Man kann ihm auch die Reparaturen am Fabrik-Gebäude selbst belasten. Ebenfalls wird er Debitor für die Kosten des Brennholzes, für die Besoldungen des Fabrik-Directors oder Factors, und der übrigen dabey angestellten Individuen, für den Unterhalt der Pferde u. s. w. Er saldirt sich mittelst Gewinn- und Verlust-Co. (§. 456, 464.)

§. 446. Niederlags - Unkosten - Conto.

Ich halte es für zweckmäßiger, nicht alle Unkosten auf meinen General-Unkosten-Co. zu nehmen, sondern einen eigenen Conto für jene Spesen, die unmittelbar die Fabrik, und einen andern für jene, welche die Niederlage angehen, zu errichten. Auf den letzten werden monathweise alle Ausgaben für Brief-Porte, Sensarie, Schreib.-Materialien, Besoldungen, Miethen für das Comptoir und Niederlagen, kurz alle Posten, die man gewöhnlich auf den Handlungs-Unkosten-Co. bringt, notirt. Er saldirt sich mittelst Gewinn- und Verlust-Co. (§. 465.)

Schlußanmerkung. Die oben berührten Conti sind, nach meiner Meinung, diejenigen, welche am gewöhnlichsten errichtet werden müssen. Nach Umständen können sie vermehrt werden. Z. B. durch einen Wirthschafts- oder Ökonomie-Co., wenn mit der Fabrik eine Landwirthschaft verbunden ist, und die Producte, z. B. Getreide, Küchengewächse, Schmalz, Milch u. s. w. theils selbst verbraucht, theils verkauft werden. Hat die Fabrik mehrere Filial-Niederlagen, so muß jeder Filial-Niederlage ein Conto errichtet werden, welcher sodann wie jeder andere persönliche Conto behandelt wird.

§. 447. Entwurf einer Buchhaltung für eine Baumwollwaaren-Manufactur.

Ich nehme an: die 3 Associés Franz, Carl und Richard seyen gemeinschaftliche Besitzer einer Baumwollwaaren-Manufactur in der Nähe von Wien, an welcher Franz 38,000 fl., Carl 32,000 fl., Richard 30,000 fl. Antheil hat, worauf aber den Kindern des verstorbenen N. N. ein Capital von 5000 fl. grundbüchlich vorgemerkt ist.

Das Inventarium gab folgendes Resultat, als:

Das Fabrik-Gebäude wurde übernommen mit . . .	60,000 fl.
Die Utensilien, als: Maschinen, Werkzeuge, Wagen, Pferde, Pferdgeschirre u. s. w., wurden übernommen mit	15,000 „
Der Werth der fertigen Waare, der vorräthigen Baumwolle, Farbe-Materialien, beträgt	10,000 „
Verschiedene Debitoren sind schuldig	7000 „
Arbeitsleute sind schuldig	1000 „
Barschaften befinden sich in der Cassa	7000 „
	100,000 fl.

Daraus entsteht folgender Journal-Satz, als:

Capital-Co. Comune an 4 Creditoren (§. 434, 435):

An Franz, Capital-Conto	Einlage à 5 %	38,000 fl.
„ Carl „ „	Einlage à 5 % . .	32,000 „
„ Richard „ „	Einlage à 5 %	30,000 „
„ Fabrik-Hypothek-Co., vorgemerktes Capital .		5000 „
		105,000 fl.

6 Debitoren an Capital-Co. Comune (§. 434).

Bestandtheile unseres Activums laut Inventarium, wie folgt:

Fabrik-Gebäude-Co. (§. 443),	
Fabrik-Gebäude im Schätzungswerthe	60,000 fl.
Utensilien-Co. (§. 444),	
sämmtliche Utensilien, laut Inventarium	15,000 „
Fabrication-Co. (§. 440),	
sämmtlicher Vorrath an verfertigter Waare, Baumwolle, Farbewaaren u. s. w., l. Inv.	10,000 „
Personen-Co. (§. 438),	
x Debitoren sind schuldig, l. Invent.	7000 „
Arbeitsleute-Co., oder Co. Sospeso (§. 439),	
x Arbeiter sind schuldig	1000 „
Cassa (Haupt-) (§. 441),	
Vorhandene Barschaften	7000 „
	100,000 fl.

Der Capital-Co. Comune ist somit Debitor für 105,000 fl. und Creditor für 100,000 fl., und zeigt daher ein Passivum von 5000 fl., welche hypothecirtes oder intabulirtes Capital sind. Bey dem Abschlusse wird es heißen:

4 Debitoren an Capital-Co. Comune (wie oben) 105,000 fl.; und Capital-Co. Comune, an Bilanz-Co. 100,000 fl. Dadurch wird der Capital-Co. Comune, so wie die Capital-Conti der Gesellschafter und der Hypothek-Co., nie verändert, und der Jahresgewinn erscheint nur auf den Debet- des Gewinn- und Verlust-Co. und den Credit-Seiten der Privat-Conti der Interessenten (§. 390 Anmerkung 2).

Beyspiele im Laufe der Buchhaltung.

§. 448. Man sendet dem Fabrik-Director 4000 fl. nach der Fabrik.

Fabrik-Cassa an Haupt-Cassa (§. 441, 442),

für den Fabrik-Director bar gesandte . . . . . . 4000 fl.

§. 449. Man sendet dem Fabrik-Director Materiale, als: Baumwolle, Farbewaaren u. dgl.

Hier hat keine Buchung Statt, indem das Material dem Fabrication-Co. schon bey dem Einkaufe desselben belastet wurde. Denn die Buchhaltung in doppelten Posten stellt nicht die materiellen, sondern numerären Bewegungen des kaufmännischen Vermögens dar. Man hat also bloß in dem Niederlag-Scontro die abgegebene Quantität abzuschreiben. Der Fabrik-Director dagegen muß sie in seinen Fabrik-Scontro eintragen, und so wie er davon etwas zur Fabrication abgibt, das Abgegebene abschreiben. (§. 430, 431.)

§. 450. Man kauft contant Baumwolle im Betrage von 2000 fl.

Fabrication-Co. an Haupt-Cassa (§. 440),

für Zahlung an N. N. für x Ztr. Baumwolle . . . 2000 fl.

§. 451. Man empfängt von King u. Comp. in London Factura über eine Partie Indigo im Betrage von 300 Liv. Sterl., und remittirt ihm dagegen 340 Liv. Sterl. auf Bary and Son, welche man seit längerer Zeit im Portefeuille hatte. Der Wechsel-Cours ist 9 fl. 30 kr. p. Liv. Sterl., also hat man:

Fabrication-Co. an King u. Comp. in London (§. 438, 440),

für Factura über x Pfd. Indigo Liv. Stl. 300 à $9\frac{1}{2}$ fl. 2800 fl.

King und Comp. an Wechsel-Co.

für Rimessa Nr. x auf Bary and Son Liv. Stl. 340 à $9\frac{1}{2}$ fl. 3230 fl.

(Die Factura wird sogleich in das Calculation-Buch (§. 32) eingetragen, und bey Ankunft der Waare eine genaue Calculation angestellt, und in dem Farbewaaren-Scontro Vormerkung gemacht.)

§. 452. Man hat in diesem Monath an 30 Parteyen Waaren auf Zeit verkauft, im Gesammtbetrage 18,276 fl.

Personen-Co. an Fabrication-Co. (§. 438, 440).

Folgende 30 Debitoren empfingen in diesem Monath Waaren auf Zeit, als: (sie werden nahmentlich aufgeführt, und jede Post in der inneren Columne bemerkt; die Summe aber in die Haupt-Columne ausgeworfen) mit . . . . 18,276 fl.

§. 453. Man hat im Laufe des Monaths an verschiedene Parteyen Waaren gegen contante Zahlung, im Betrage 7860 fl. verkauft.

Haupt-Cassa an Fabrication-Co. (§. 440 und 441),

für an verschiedene Parteyen laut Cassa-Buch contant verkaufte Waaren . . . . 7860 fl.

(Im Scontro muß sorgfältig von demjenigen, was vom Lager abgesetzt wurde, Vormerkung genommen werden.)

§. 454. Der Fabrik-Director sendet die Monath-Rechnung. Laut dieser hat er bezahlt:

für Reparatur am Fabrik-Gebäude	274 fl. 38 kr.
„ Anschaffung einer neuen Maschine	300 „ — „
„ Brennholz	150 „ — „
„ Herstellung eines kranken Pferdes dem Pferde-Arzt	26 „ — „
„ Pferde-Fütterung	32 „ — „
„ Solair an einen Commis	100 „ — „
„ Tage und Wochenlöhnungen an die Fabrik-Arbeiter	1410 „ — „
	2292 fl. 38 kr.

(Dieser Rechnung liegt ein Ausweis über die empfangenen und abgelieferten fertigen Waaren bey.)

4 Debitoren an Fabrik-Cassa oder Fabrik-Director (§. 442).

für Auslagen laut Monath-Rechnung des Fabrik-Directors, als:

Fabrik-Gebäude- oder Unkosten- oder Fabrik-Gebäude Reparatur-Co. (§. 443, 445).

für Gebäude-Reparaturen in diesem Monath . . 274 fl. 38 kr.

Utensilien-Co. (§. 444),

für Anschaffung einer neuen Maschine . . . . 300 „ — „

Fabrik-Unkosten-Co. (§. 445),

für Brennholz . . .	150 fl.	
„ Pferde-Cur . . .	26 „	
„ Pferde-Fütterung .	32 „	
„ Solair für einen Commis	100 „	. . . . . 308 „ — „

Fabrication-Co. (§. 440),

für Wochenlöhnungen an die Fabrik-Arbeiter . . . 1410 „ — „

2292 fl. 38 kr.

(Der Saldo, welchen der Fabrik-Cassa-Co. ausweist, wird nun der Geldvorrath seyn, welcher in den Händen des Fabrik-Directors verbleibt. Der Fabrik-Cassa-Co. ist also der persönliche Conto des Directors, welchem man die Summen, die man ihm übermacht, debitirt, und dagegen die Summe, die er verwendet, creditirt. Der Ausweis des Fabrik-Directors über Empfang des Materials und Ablieferung an fertigen Waaren an die Niederlage, wird mit dem Niederlags-Scontro verglichen, und nachgesehen, ob alles in Ordnung geht.)

§. 455. Man denkt eine bedeutende Vergrößerung des Fabrik-Gebäudes vornehmen zu lassen, schließt deßhalb mit einem Baumeister einen Vertrag ab, und zahlt ihm à Conto des Baues 3000 fl.

Fabrik-Bau-Co. an Haupt-Cassa (§. 441, 443),
für Zahlung an den Baumeister N. N. à Conto des Bau-Contractes . . . . 3000 fl.

(Weil durch die Vergrößerung des Gebäudes dasselbe mehr werth wird, so kann man bey Vollendung des Baues allerdings den Fabrik-Bau-Co. dadurch abschließen, daß man den Saldo desselben dem Fabrik-Gebäude-Co. an den Fabrik-Bau-Co. belastet.)

§. 456. Man hat durch einen Steinmetz einen Adler, als Zeichen des Landes-Fabrik-Privilegiums, an dem Frontispice des Fabrik-Gebäudes aufrichten lassen, und dafür 250 fl. bezahlt.

Fabrik-Unkosten-Co. an Haupt-Cassa (§. 443),
für Zahlung an Steinmetz N. N. . . . . 250 fl.

(Man könnte auch den Fabrik-Gebäude-Co. belasten, und denselben bey dem Rechnungsschlusse, nach vorheriger Übertragung des Grundwerthes des Gebäudes auf Bilanz-Co., durch Gewinn- und Verlust-Co. saldiren, was natürlich auf Eins hinausginge; nur dürfen die Unkosten nicht auf Bilanz-Co. kommen, indem das Gebäude gewiß nicht um 250 fl. durch diese Zierrath mehr werth geworden ist (§. 130, 443).

§. 457. Man zahlt der Vormundschaft der Kinder, deren Capital auf der Fabrik hypothecirt ist, die Interessen von 5000 fl. à 5 % mit 250 fl.

Interessen-Co. an Haupt-Cassa (§. 437),
für Zahlung an N. N. die Interessen des auf unserer Fabrik anliegenden Capitals von 5000 fl. à 5 % 250 fl.

(Es ist nicht nöthig, daß der Hypothek-Co. dafür belastet werde, denn sonst müßte man denselben auch an Interessen-Co. creditiren, und aus Einer Post zwey machen. Auf dem Co.-Ct.-Buch kann man dieses thun, auf dem Hauptbuche aber ist es zwecklos.)

§. 458. Man zahlt dem Associé Franz die halbjährigen Interessen seiner Einlage von 38,000 fl. à 5 % mit 950 fl.

Franz, Conto-Corrent an Haupt-Cassa (§. 436, 437),
für Bezahlung die halbjährigen Interessen von 38,000 fl. à 5 % 950 fl.

(Bey dem Rechnungsschlusse wird ohnehin jeder Interessent für das Interesse seines Antheils an Interessen auf seinen Co. Ct. creditirt, und der Interessen-Co. mittelst Gewinn- u. Verlust-Co. geschlossen, folglich wird der Interessen-Co. durch diese Buchung nicht umgangen.)

§. 459. Man verkauft von seinem Baumwollen-Vorrath x Ztr. an N. N., im Betrage von 700 fl.

Haupt-Cassa an Fabrication-Co. (§. 440),
für Zahlung von N. N. für x Ztr. Baumwolle . . . 700 fl.

§. 460. Man verkauft eine Spinnmaschine gegen bar um 800 fl.

Haupt-Cassa an Utensilien-Co. (§. 444),
für Zahlung von N. N. für eine Spinnmaschine . . . 800 fl.

(Hätte der Fabrik-Director die Maschine verkauft, und das dafür eingenommene Geld auf seiner Rechnung aufgeführt, so hätte die Fabrik-Cassa an Utensilien-Co. erkannt werden müssen.)

§. 461. Ein Fabrik-Arbeiter, der mit 200 fl. unser Debitor war, ist gestorben, und da er nichts hinterlassen hatte, ist unsere Forderung verloren.

Gew. und Verl. Co. an Arbeitsleute-Co. oder Co. Sospeso (§. 439),
für verlorne Forderung bey dem Arbeiter N. N. . . . 200 fl.

§. 462. Es ist ein Pferd zu Grunde gegangen, welches in dem Inventarium mit 150 fl. aufgeführt ist.

Gew. u. Verl. Co. an Utensil. Co. oder Fuhrw. Co. (§. 444),
für ein zu Grunde gegangenes Pferd . . . . 150 fl.

§. 463. Man zahlt die Rechnung des Tischlers für die zur Verpackung der fertigen Waare nöthigen Kisten mit 38 fl.

Fabrication-Co. an Haupt-Cassa (§. 440),
für Zahlung des Tischler-Conto . . . . 38 fl.

(Diese Ausgabe betrifft unmittelbar den Waaren-Co., daher ich für besser halte diesen, und nicht Unkosten-Co., dafür zu belasten, und zwar um so mehr, da das Packgeschirr bey Versendungen in der Factura angesetzt wird, und somit bey der Zahlung wieder dem Fabrication-Co. zufließt.)

§. 464. Man zahlt die Grundsteuer für die Fabrik mit 50 fl.

Fabrik-Unkosten-Co. an Haupt-Cassa (§. 445),
für bezahlte Grundsteuer . . . . 50 fl.

§. 465. Man zahlt den Zins für das Comptoir und die Niederlage mit 500 fl.

Niederlags-Unkosten-Co. an Haupt-Cassa (§. 446),
für bezahlten Zins . . . . 500 fl.

§. 466. Laut Cassa-Buch sind dieses Monath zu Gunsten des Personen-Co. von verschiedenen Parteyen bezahlt worden 6782 fl.

Haupt-Cassa an Personen-Co. (§. 438),

für eingegangene Barschaften in diesem Monathe zu Gunsten folgender Firmen:

Nun werden sie nahmentlich aufgeführt, und die Zahlung eines Jeden angesetzt, und die Summen in die Haupt-Colonnen ausgeworfen mit . . . . 6782 fl.

Der Conto-Corrent-Buchführer untersucht dann, ob er jede Post richtig dem betreffenden Freunde in seinem Saldo-Conti creditirt hat.)

§. 467. Schlußanmerkung. Diese Beyspiele werden genügen, um sich in den vorkommenden Fällen zurecht zu finden.

Von dem Abschlusse ist nichts weiter anzumerken, da er sich von einem gewöhnlichen Abschlusse nicht unterscheidet, und man durch das Vorausgegangene schon mit ihm bekannt ist. Der Personen-Co. ist der mühsamste für den Buchhalter. Der Abschluß des Fabrication-Co. ist bald geschehen, wenn die schwierigere Arbeit einer Inventur über das Waarenlager und die Material-Vorräthe glücklich beendigt ist. Man hüthe sich, die Conti bey Fabrik-Unternehmungen zu vervielfältigen, und errichte keinen Conto ohne Noth, und bloß um die Neugierde zu befriedigen. Durch das Letzte wird der Gang der Arbeit sehr erschwert.

Buchführung in doppelten Posten im Kleinhandel.

§. 468. Wie man die Buchführung in Handlungshäusern führen könne, in welchen der Großhandel den Hauptheil der Geschäfte ausmacht, der Kleinverkauf aber nur als Nebensache betrachtet wird, habe ich in der zweyten practischen Ausarbeitung dieses Buches gezeigt. Daselbst wurde der Kleinhandlungs-Co. als ein bloßer persönlicher Conto behandelt, und ihm jederzeit debitirt was er empfing, und creditirt was er gab. Nun will ich zeigen, wie man vorzugehen habe, wenn der Kleinhandel der wichtigere Theil des Erwerbes, und der Verkauf im Großen nur zufällig und folglich Nebensache ist. Indem ich die Kenntniß der Grundsätze der Buchhaltungs-Wissenschaft in doppelten Posten bey dem Leser voraussetze, will ich sogleich zu einem Beyspiel übergehen.

Entwurf einer Buchführung beym Kleinhandel.

§. 469. Ich nehme an, die Handlung bestehe schon seit längerer Zeit. Der Eigenthümer derselben führte seine Bücher nach einfacher Art, und beurtheilte seine Vermögensvermehrung oder Verminderung bloß nach der jährlichen Inventur. Nun will er aber Zusammenhang, Ordnung und

Regelmäßigkeit in seine Handlungsbücher bringen. Das aber kann nur durch die Buchführung in doppelten Posten erzweckt werden. Wie hat er dabey vorzugehen?

Er muß vor allem andern ein genaues Inventarium über den Zustand seiner Handlung aufnehmen. Angenommen, daß er selbes verfaßt habe, und es uns vorliege, wird er folgenden Journal=Satz machen:

Activum.

x Debitoren an Capital=Co.,
erkenne Letzten und belaste Jene für die Bestandtheile meines Activ=Vermögens wie folgt:

Cassa, für vorhandene Barschaften in der Haupt=Cassa . — fl.
Haus=Co., mein Haus wurde sammt Mobilien geschätzt auf — :
Handl. Geräthschaften=Co., betragen laut Inventur . — :
Waaren=Co., mein sämmtliches Waarenlager beträgt laut Inventarium . . . . — :
x Debitoren laut altem Hauptbuch sind schuldig . . . . — :

(Unter diesen verstehe ich solche, mit welchen man einen größeren Verkehr macht; z. B. In= und Ausländer, welchen man Waaren auf Zeit verkauft, und kurz diejenigen, bey welchen man es der Mühe werth hielt, ihnen einen Conto auf dem Hauptbuche zu eröffnen. Es ist willkührlich, jedem Individuum einen eigenen Conto zu machen, oder sie alle unter dem Nahmen Personen=Co. zusammen zu fassen.)

Laden= oder Gewölbschulden=Co., diese betragen laut Auszug aus dem Gewölb=Co.=Ct.=Buche . . . . — fl.

(Damit bezeichne ich den Conto für solche Parteyen, die nicht sogleich zahlen was sie kaufen, sondern es aufschreiben lassen) . . . . — :

Summe . . — fl.

Passivum.

Capital=Co. an x Creditoren,
haben folgende an die Handlung laut altem Hauptbuche zu fordern, als:

(Nun werden sie nahmentlich aufgeführt. Ich verstehe darunter alle diejenigen Parteyen, welche zuvor einen Conto auf dem Hauptbuche hatten; z. B. In= und Ausländer, von welchen ich Waaren auf Zeit gekauft habe; Personen, die ein Darleihen bey mir haben, wofern man nicht einen Geheim=Co. errichten will, welches ich nicht für nöthig erachte, da die Bücher einer Kleinhandlung nicht voluminös sind, vom Herrn der

Handlung selbst leicht geführt, und somit in seinem Schreibpult verwahrt bleiben können.)

Bücher im Gewölbe.

A. Gewölb-Strazze.

§. 470. Im Gewölbe oder Laden müssen vor allem andern zwey Cassen oder Schubladen für die Geldeinnahme vorhanden seyn. In die eine, welche ich Losung-Cassa benenne, wirft man das Geld, welches man Tag für Tag für die kleinweise verkauften Waaren einnimmt. In die zweyte Cassa, die man etwa Credit- oder Schulden-Cassa nennen kann, wirft man dasjenige Geld, was von den Parteyen zur Tilgung der Gewölbschulden bezahlt wird. Was sogleich bezahlt wird, kann nicht aufgeschrieben werden, weil keine Zeit dazu ist; was aber nicht sogleich bezahlt, sondern auf Borg verkauft wird, muß auf der Stelle aufgemerkt werden. Zu diesen Aufschreibungen hefte man so viele Bogen Papier der Länge nach zusammen, als man glaubt für einen Monath bedürfen zu müssen. Folgendes Schema zeigt die Art und Weise von derley Aufmerkungen:

§. 471. Formular der Gewölb-Strazze.

Gewölb-Strazze, Monath July 1823.

	am 1.		Soll
Co. Ct. 0	Frohman[1] empfing dessen Mägd 2 Pfd. Kaffeh salbirt am 8. July.	. . .	2 fl.
	2.		
Co. Ct. 24	Bayer zahlt bar à Saldo	. . .	Haben 24 fl.
	3.		
Co. Ct. 30	Soll, Baumann, Mahler, empfing sein Lehrjung ½ Pfd. Indigo	. . .	3 fl.
Co. Ct. 12	Haben, Reichmann u. Comp., zahlt in Natura die geliehenen 5 Pfd. Schellack . . .	. . .	——

(Frohman wurde hier bey Empfang der Waaren belastet, und da er sie in einigen Tagen bezahlte, wurde bloß das Datum beygesetzt, wann die Post salbirt wurde. Diese 2 fl. werden dann in die Losungs-Cassa geworfen.)

B. Gewölb=Conto=Corrent=Buch.

§. 472. Alle Posten, welche bis am letzten Tage eines Monaths unbezahlt bleiben, werden aus der Strazze in ein Gewölb=Co.=Corrent=Buch übergetragen. Am Rande desselben wird das Folio des Co.=Ct.=Buches angemerkt, und die Post selbst, so bald sie auf dem Co.=Ct.=Buche steht, in der Strazze durchgestrichen. Auf diese Weise wird eine Post nach der andern übergetragen, bis der senkrechte Strich durch alle Blattseiten ersichtlich fortläuft. Von jenen Posten, die im Laufe des Monath abgethan werden, setzt man 0 statt der Blattseitenzahl an, damit man sie leicht erkenne, wenn man in der Folge nachschlagen will. Man addirt die aus der Strazze übergetragenen Posten, und debitirt jeden Monath im Memorial den Ladenschuldner=Co. an Waaren=Co. Somit kann die Monath=Strazze zur Aufbewahrung weggelegt werden, denn diese Strazze wird alle Monath, wie gesagt, erneuert, weil ein Buch, das immerfort von einer Hand in die andere geht, wenn es voluminös ist, abgenützt werden würde, ehe es vollgeschrieben ist. Zahlt nun ein Schuldner eine Schuld vom vorigen Monath, das ist, eine solche Post, die demselben auf dem Co.=Corrent=Buche belastet ist; so wird die Zahlung in die Strazze eingeschrieben, und das Geld nicht mehr in die Losung= sondern in die Schulden=Cassa geworfen.

§. 473. Zur Controlle des Co.=Corrent=Buches kann man den Parteyen, die nur Quartal= oder Jahrweise zahlen, wie z. B. Herrschafthäuser, Gasthöfe u. dgl., ein kleines Büchel geben, in welches man die verabfolgte Waare und den Betrag derselben, oder auch bloß ersteren allein einschreibt. Wenn die Partey alsdann ihre Rechnung saldirt, so wird das Büchel mit der Corrent=Rechnung in unserem Buche verglichen, und muß, wenn nichts aufzumerken vergessen wurde, mit ihr übereinstimmen. Trifft die Vormerkung nicht zusammen, so muß in der Strazze nachgesehen werden, ob nicht etwa eine Post zu viel oder zu wenig aufgeschrieben wurde. Findet sich der Fehler nicht, so muß natürlich in dem einen oder andern Vormerkbuche etwas aufzuzeichnen übersehen worden seyn, und das Gedächtniß darüber entscheiden.

§. 474. Im Gewölbe muß noch ein drittes Büchel vorhanden seyn, in welches man die Ausgaben für den Haushaltungs= und Handlungs=Unkosten=Co. aufzeichnet. Am bequemsten ist es, derley Ausgaben auf eine an die Wand geheftete Schiefertafel mit Kreide oder Schreibstein aufzumerken, und sie erst Abends, oder am folgenden Morgen, in ein Unkosten=Büchel auszugsweise ins Reine zu schreiben. Kleine Spesen werden aus der Losung=Cassa bestritten; größere Ausgaben aber aus der Comptoir=Cassa, von der wir später sprechen werden. Will man die Haushaltungs=Unkosten von den Handlungs=Spesen trennen, so kann man

es auch thun. Um jedoch Irrungen möglichst zu vermeiden, wird es am besten seyn, wenn man der Hausfrau oder der Haushälterinn von Zeit zu Zeit Geld gibt, und nur die gegebenen Summen allein notirt, und sich eine jede Zahlung aus der Handlungs-Cassa sogleich am nähmlichen Tage von der Haushälterinn vergüten läßt. Die Waaren, welche zu dem Hausgebrauche verwendet werden, braucht man geradezu nicht aufzumerken, da ihre Wegnahme ohne dieß dem Waaren-Co. dadurch zur Last kommt, daß er einen kleineren Vorrath bey der Inventur ausweist, und somit den Waarenvorrath verkleinert. Will man sie demnach durch die Buchung laufen lassen, so lasse man sich entweder ihren Werth von dem Vorschusse, den man der Haushälterinn gab, vergüten, oder man belaste im Memorial den Waaren-Co. an Haushaltungs-Co. Auf ähnliche Weise verfahre man auch bey den Handlungs-Spesen. Z. B. der Schlosser hat an die Gewölbthür ein Schloß gemacht, das 4 fl. kostet; nun nimmt er Waaren, die 7 fl. betragen, zahlt also nur 3 fl. Hier werden 7 fl. als Losung angenommen, und 3 fl. auf die Unkostentafel notirt. Zahlt er aber gar nichts, so wird er einstweilen für 7 fl. debitirt und für 4 fl. creditirt, und die weitere Verbuchung erst bey Abrechnung mit ihm gemacht. Wenn aber z. B. der Tischler Arbeiten für das Gewölbe gemacht hat, die 20 fl. betragen, und er kauft Waaren, die 5 fl. betragen, so werden 5 fl. zur Losung genommen und 20 fl. dem Unkosten-Co. zur Last gebracht.

Bücher im Comptoir.

§. 475. Der Herr der Handlung muß eine besondere Cassa (Comptoir-Cassa) führen. In diese Cassa fließen Tag für Tag die Einnahmen aus der Losung- und Credit-Cassa (§. 470). Das Geld beyder Cassen wird nachgezählt, und folgende 3 Posten gemacht:

Cassa an Waaren-Co., Losung von heute, u. s. w.

Cassa an Ladenschulden-Co., Zahlungen Verschiedener u. s. w.

Unkosten-Co. an Cassa, oder Waaren-Co., heutige kleine Spesen laut Unkostenbüchel u. s. w.

Die Cassa wird für die ganze Einnahme belastet, dagegen an den Unkosten-Co. für die Summe erkannt, welche von der Losung-Cassa zur Bestreitung kleiner Spesen verwendet wurde. Oder was noch bequemer ist, man belastet die Casse an Waaren-Co. für das Geld, welches aus der Losung-Cassa fließt, und debitirt den Unkosten-Co. an Waaren-Co. dafür; denn da ohnehin alle Spesen von dem Gelde bestritten werden, das aus den Waaren gelöst wird, so ist der Waaren-Co. der Geber, der Unkosten-Co. aber der Nehmer. Am bequemsten kann, nach meiner Meinung, das Cassa-Buch der Haupt- oder Comptoir-Cassa nach folgendem Schema geführt werden.

§. 476. Formular eines Cassa-

Cassa-

Monath July 1823.

Soll

Monath	Tag		Waaren-Conto fl.	kr.	Gewölb-schulden-Conto fl.	kr.	Zusammen, an verschiedene Creditoren fl.	kr.
		An Capital-Co., bar Geld ist vorhanden	1644	—	....	..	1644	—
	1	„ Waaren-Co., Losung von heute .	210	24	....	..	210	24
	—	„ Ladenschulden-Co., zahlten Verschiedene	....	..	28	26	....	..
	2	„ Waaren-Co., heutige Losung .	219	28	....	..	219	28
		„ detto, contant verkaufte 2 Ztr. Kaffeh	180	—	....	..	180	—
		„ Bachmann von St. Paul, zahlt à Saldo	....	..	....	..	92	10
		„ Haus-Co. (oder Gew. u. Verl. Co.) zahlt mir meine Wohnpartey den Hauszins	....	..	....	..	80	—

Anmerkung. Man braucht nur die Colonnen zu addiren, so weiß man Monath für Monath genau die Summe der Losungen und Unkosten, und durch die Addition der Colonne für Verschiedene, den Cassa-Bestand Tag für Tag. Die Posten, welche keine

Buches in Kleinhandlungen.

Conto.

Monath July 1823.

Haben

Monath	Tag		Waaren-Conto fl.	kr.	Unkosten-Conto. fl.	kr.	Zusammen, und verschiedene Debitoren fl.	kr.
		p. Unkosten-Co., heutige Unkosten laut Büchel	....	..	10	8	10	8
		- Waaren-Co., Zahlungen an N. N. für contant gekaufte Waaren . .	474	28	....	..	474	28
		- Unkosten-Co., heutige Unkosten .	....	..	4	—	4	—
		- detto Handlungssteuer .	....	..	20	—	20	—
		- Rossi in Triest, zahle seine Assegno in Ord. Neubauer	....	..	....	..	14	8
		- Haus-Co. (oder Gewinn u. Verlust- oder Unkosten-Co.), zahle die Haussteuer	....	..	....	..	12	—

baren Geldeinnahmen und Ausgaben sind, müssen, wie bekannt, in dem Memorial verbucht werden. Will man das Memorial mit dem Cassa-Buche vereinigen, so richte man selbes nach folgendem Formular ein:

§. 477. Formular eines Cassa-Buches mit vereinigtem Memorial.

Monath	Tag	Memorial- und Cassa-Buch Monath July 1823.	Memorial Posten fl.	kr.	Cassa-Conto Soll: Waaren-Conto fl.	kr.	Gewölbschulden-Conto fl.	kr.	Verschiedene Creditoren, zusammen fl.	kr.	Cassa-Conto Haben: Waaren-Conto fl.	kr.	Unkosten-Conto fl.	kr.	Verschiedene Debitoren, zusammen fl.	kr.
		An Waaren-Co., heutige Losung			187	8			187	8						
		" Gewölbschulden-Co., zahlten Verschiedene					18	24	18	24						
		p. Unkosten-Co., Unkosten laut Unkostenbüchel (oder Unkosten-Co. an Waaren-Co), heutige kleine Spesen											4	26	4	26
		" Waaren-Co., Zahlung an für contant gekaufte Waaren									116	10			116	10
		" Klug u. Comp. in Prag, meine Barsend. mit Postwagen													200	
		Bezzi u. Comp. in Triest an Frech u. Sohn daselbst, 100 fl. zahlten diese an jene für meine Rechnung	100													
		Waaren-Co. an Bezzi u. Comp. in Triest, 274 fl. 28 kr. für Factura über 1 Fäßchen Waare laut Brief vom	274	28												
		Bezzi u. Comp. in Triest an Carlini u. Comp. in Augsburg, entnehm. jene auf diese für m. Rechn. 174 fl. 28 kr. pari	174	28												
		Gew. u. Verl. Co. an Ladenschulden-Co., 5 fl. 12 kr. für verlorne Forderung bey dem verstorbenen N. N.	5	12												

Anmerkung. Hier ist das Cassa-Buch mit dem Memorial vereint. Die Creditoren der Cassa sind sogleich dadurch kenntlich, daß dem Conto das Wörtchen an vorgesetzt ist, während alle Debitoren mit per anfangen. Die Memorial-Posten fangen weder mit an noch mit per an, und sind wie gewöhnlich stylisirt. Die Memorial-Posten-Beträge bleiben in der ersten Columne, und man setzt sie innerhalb derselben an.

§. 478. Das alte Hauptbuch wird sodann in ein Co.-Corrent-Buch für das Comptoir umgewandelt, und à jour nach den bekannten Regeln geführt. (Siehe im zweyten Abschnitte die Erklärung des Saldo-Conti- oder Co.-Corrent-Buches §. 52 bis 57.) Es ist gleichgültig, ob man die Personen-Conti alle in einen einzigen Personen-Conto zusammenfaßt, oder jedem Individuum einen eigenen Conto eröffnet. Ich finde das Letzte nicht nothwendig, denn in Kleinhandlungen kann der Saldo-Co. so genau geführt werden, daß er keiner andern Controlle, als der Übereinstimmung der Hauptsummen bedarf. Da sich nun durch den Personen-Co. die übrigen Conti auf kaum 10 Conti reduciren werden, so kann man sich mit vieler Bequemlichkeit des Tafelhauptbuches bedienen (§. 213, 214), und das eigentliche Hauptbuch ist ganz entbehrlich. Man hat dadurch ein beständiges Tableau des Geschäftsganges vor Augen. Da ich die Art der Verbuchung der auf den Verkauf und Erkauf im Großen bezughabenden Posten als bekannt voraussetze, so wende ich mich sogleich zum

Abschluß des Waaren-Co.

§. 479. Will man den Zweck eines richtigen Abschlusses erreichen, so muß man vor allem anderen ein genaues Inventarium über das Waarenlager verfassen, und die Preise sehr mäßig halten; etwa so, wie man sich die Waaren nach den Preiszetteln eines größeren Handelsplatzes anschaffen kann. Ist das Waarenlager inventirt, so heißt es:

Bilanz an Waaren-Co.

für sämmtliches mit dem Rechnungsschlusse verbliebenes Waarenlager, laut Inventarium . . . . — fl.

Dann heißt es, wenn die Credit-Seite des Waaren-Co. größer als sein Debet ist:

Waaren-Co. an Gewinn- und Verlust-Co.

ergab sich ein Gewinn an Waarengeschäften . . . . . . — fl.

Abschluß des Gewölbschulden-Co.

§. 480. Aus dem Gewölb-Co.-Corrent-Buche wird ein genauer Auszug der Forderungen an die Gewölbschuldner gemacht. Die Summe der Forderungen muß mit dem Saldo des Ladenschulden-Co. auf dem Hauptbuche übereinstimmen, und zwar aus folgendem Grunde: Im Hauptbuche wurden sämmtliche Gewölb-Debitoren summarisch belastet, und die Creditoren jeden Monath summarisch erkannt; auf dem Gewölb-Co.-Corrent-Buche aber geschah das nähmliche, nur mit dem Unterschiede, daß dort das Debitiren und Creditiren auf den einzelnen Conti Statt hatte. Ist von einem derley Schuldner kein Geld mehr zu hoffen, so saldirt man seine Partie auf dem Co.-Corrent-Buche, streicht ihn aus

dem Index desselben aus, und debitirt auf dem Memorial den Gewinn- und Verlust-Co. an Ladenschulden-Co. p. Saldo der verlornen Schuld. Hat man nun diese Conti geordnet, so macht man den Journal-Satz:

Bilanz-Co. an Gewölbschulden-Co.

für saldire selben zum Vortrag mit . . . . — fl.

§. 481. Schlußanmerkungen. Wie der Unkosten-Co. und die übrigen Conti geschlossen werden, ist aus dem Vorhergehenden bekannt. Man sieht, daß die Buchhaltung in doppelten Posten recht gut im Kleinhandel angewendet werden, und wenn sie einmahl im Gange ist, ohne aller Störung der Geschäfte sehr bequem von dem Herrn der Handlung selbst geführt werden kann. In Schnitt- oder Manufactur-Waaren-Handlungen, wo man mehr Herr seiner Zeit ist, geht es um so leichter an.

Ein Waaren-Scontro ist im Kleinhandel platterdings nicht zu halten möglich, und er wird selbst im Großhandel nicht überall zu finden seyn. Ich habe zwar Kleinhandlungen getroffen, wo man ein sogenanntes Contant-Buch führte, in welches jede Einnahme aufgezeichnet wurde, die mehr als einen Gulden betrug; aber die Absicht, sich vor Veruntreuungen der Dienerschaft zu bewahren, wird dadurch keineswegs erreicht, im Gegentheil vielmehr befördert, da der Herr des Hauses um so sorgloser wird, indem er sich gewisser Maßen auf sein Buch verläßt. Kleine Diebstähle kann man bey Dienern, welche schlecht genug sind, sich diesem schändlichen Gewerbe hinzugeben, nicht vermeiden. Größeren Diebstählen kann man dadurch vorbeugen, daß man im Haupt-Magazine einen Scontro für die Quantitäten, die in das Verkaufgewölbe abgegeben werden, hält. Wenigstens wäre es gut, auf jedem Fasse oder jeder Kiste den Netto-Inhalt zu bemerken, und was davon wegkommt mit Röthel oder Tinte auf dem Deckel des Fasses oder der Kiste zu bezeichnen. Aber auch diese Vorsicht schützt nicht dafür, daß bey Anfüllung der Gewölb-Schubladen etwas in den Säckel des Individuums fallen könne, das dieses Geschäft verrichtet. Ein Kaufmann aber, der an seinem Geschäfte selbst thätigen Antheil nimmt und gegenwärtig ist, wo es Noth thut, und nur solche Individuen in seine Handlung aufnimmt, deren Redlichkeit und Treue ihm aus anderen glaubwürdigen Mittheilungen bekannt sind, und sie übrigens auf eine männliche, solide Weise behandelt, wird nicht Ursache haben, über den Mangel eines Waaren-Scontro in Unruhe zu seyn.

§. 482. Von der Wahl der Handlungsbücher bey dem Antritte von was immer für einer Handlung.

Die Buchhaltungs-Wissenschaft gibt zwar die Mittel an die Hand, wie man unter gewissen allgemeinen Grundsätzen die Handlungsbücher

zweckmäßig führen könne, um die Veränderung seines Vermögenszustandes kennen zu lernen. Wir haben gesehen, daß dieß hauptsächlich auf einer zweckmäßigen Führung des Journales und Hauptbuches beruhe. Diese zwey Bücher aber sind bloße Entwickelungs- und systematische Darstellungsbücher derjenigen Geschäfte, die früher auf vielen anderen Nebenbüchern verzeichnet werden, ehe sie auf selben erscheinen. Sehr viel aber kommt auf die Wahl dieser Nebenbücher, und eine zweckgemäße Einrichtung und Führung derselben an. Darüber lassen sich platterdings keine bestimmten Regeln geben, da jedes Geschäft gewisse Eigenthümlichkeiten hat, die man bey einem anderen nicht findet. Manche Kaufleute machen bey Organisirung ihres Bücherwesens gewaltige Mißgriffe. Dieser glaubt alles selbst verrichten zu können, übernimmt somit die Führung mehrerer Bücher selbst, langt aber mit seinen Kräften nicht aus. Die Bücher bleiben im Rückstande, er hofft auf eine gelegene Zeit, die aber nicht kommt, es entsteht entweder Verwirrung über Verwirrung, oder er strengt seine Kräfte auf das Äußerste an, wird der Sclave seines Geschäftes, und schadet sich somit weit mehr, als er durch die Ersparung der Besoldung eines brauchbaren Buchhalters gewonnen hat. Ein Anderer, der durch einen Zusammenfluß günstiger Umstände, ohne sein mindestes Verdienst, ein reicher Kaufmann geworden ist, bildet sich ein, mit dem Gelde auch die Eigenschaften eines guten Buchhalters erworben zu haben. Er führt die Bücher nach seinen einseitigen Ansichten, oder richtet sich, nach dem gewöhnlichen Ausdrucke, seine Leute selbst ab, und glaubt, er bedürfe keiner fremden Leitung, um die Sache besser zu machen. Andere gibt es, die, voll Eigendünkel auf ihre practischen Erfahrungen, ihre Buchhaltungs-Methode für die einzig gute halten, alles mit stolzer Miene belächeln, was nicht in den Kreis ihrer Kurzsichtigkeit fällt, und ihre Buchhalter gewisser Maßen zwingen, ihre Bücher in ihrer sinnlosen Manier fortzuführen.

§. 483. Wenn also jemand berufen werden sollte, eine Handlung, in welcher er noch nie gearbeitet hat, zu administriren, oder das Bücherwesen eines Handlungshauses oder einer Fabrik auf einem soliden Fuße zu organisiren, so hat er, nach meiner Meinung, wie folgt, vorzugehen:

a) Man verfasse ein regelmäßiges Inventarium über das Activ- und Passiv-Vermögen des Kaufmannes.

b) Man untersuche die bisher üblich gewesenen Bücher und Scripturen, bemerke ihre Mängel, so wie das Gute, was etwa durch sie erzweckt wurde.

c) Man untersuche mit sorgsamer Genauigkeit alle Gegenstände, welche auf die Buchführung Bezug haben, besonders diejenigen, die dem buchführenden Individuum bisher den meisten Stoff ihrer Beschäftigung lieferten.

d) Man mache sich mit den Mitteln bekannt, die vorhanden sind, um die Kosten eines ordentlichen Comptoir-Personales zu bestreiten, so wie mit den Individuen, die man zu seinem Zwecke verwenden kann.

e) Man ordne, systemisire die gleichartigen Schreibgeschäfte, bestimme dafür die nöthigen Bücher, vereinfache, wo man eine zwecklose Vielschreiberey antrifft, und erweitere, wo man eine so gedrängte Kürze gewahrt, daß Dunkelheit und Verwirrung entsteht.

f) Hat man das Inventarium aufmerksam untersucht, sich aus den vorliegenden Scripturen mit dem Gange des Geschäftes bekannt gemacht, so kann man sogleich urtheilen, welche Conti errichtet werden müssen, und eröffne somit die Bücher auf die bekannte Weise durch den Capital-Co. oder eine Vor- oder Anfang-Bilanz.

g) Man organisire auf eben diese Weise die Hülfs- oder Nebenbücher, mache auf die bisherigen Fehler aufmerksam, verbessere was für die Natur des Geschäftes zweckmäßiger und einfacher geschlichtet werden kann, und mache immer den Anfang in jedem Buche selbst, oder gebe dem Individuum ein Formulare, dessen er sich in Zukunft als Muster bedienen kann.

§. 484. Dieß sind beyläufig die Grundsätze, nach welchen bey Organisation einer Buchhaltung vorgegangen werden muß. Es ist daher die Wahl eines Individuums, welches die erforderlichen Eigenschaften zur Einrichtung einer zweckmäßigen Buchhalterey besitzt, sehr wichtig bey dem Antritte eines Geschäftes. Es werden aber nicht selten gewaltige Mißgriffe gemacht. Es gibt heut zu Tage Kaufleute genug, die von ihrer Kaufmannschaft eigentlich gar nichts verstehen, weil sie früher einem anderen Berufe angehörten. Solche Individuen leiten ihre Geschäfte entweder selbst sehr fehlerhaft, oder überlassen die Verwaltung ihres Vermögens Leuten ohne Erfahrung und Kenntnisse, und so geschieht es endlich, daß Häuser fallen, die auf unerschütterlichen Grundfesten gebaut zu seyn schienen. Ist dagegen der Grund zu einer vernünftigen Buchführung einmahl gelegt, so wird es dem Herrn, wie dem Diener, wenn sie auch sonst geringe Fähigkeiten haben, leicht werden, das Ganze auf dem bestehenden guten Fuße fortzusetzen. Besteht aber ein altherkömmlicher Schlendrian in einem Hause, so wird es einem neuen Ankömmling, wenn er auch bessere Einsichten haben sollte, schwer werden, durchgreifende Verbesserungen einzuführen, weil Vorgesetzte gewöhnlich eine zu hohe Meinung von ihrem Selbst haben, um von ihren Untergebenen eine Belehrung anzunehmen, und diese wieder zu wenig Bescheidenheit und Zartgefühl besitzen, um von ihrem Besserwissen zu beyderseitigem Vortheile Gebrauch zu machen.

§. 485. Von der Revision der Handlungsbücher.

Unter Revision der Handlungsbücher versteht man die Untersuchung derselben. Die Gründe, welche eine solche Untersuchung veranlassen können, sind verschieden. Meistens wird die Untersuchung von der gerichtlichen Behörde angeordnet, wenn der Verdacht des Betruges auf der Buchführung ruht. Z. B. bey Fallimenten, bey Zwistigkeiten unter den Gesellschaftern, bey Sterbefällen, wo sich die Erben verkürzt glauben, u. s. w. Es handelt sich also dabey mehr um die Entdeckung betriegerischer Streiche, als um den Beweis, daß die Bücher nicht der Regel nach geführt worden sind. Denn wer einmahl die Sache darauf anlegt, seinen ehrenvollen Stand als Kaufmann zu einem Gewerbe des Betruges zu entwürdigen, der wird seine schlechten Streiche möglichst zu verbergen suchen, und gewiß nicht durch ein unregelmäßiges Buchhalten den ersten Verdacht der Schuld auf sich laden wollen. Um aber in diese Geheimnisse des Betruges einzudringen, muß vor allem anderen ein Individuum gewählt werden, das diesem Geschäfte gewachsen ist. Nur ein Mann von vieljähriger Erfahrung taugt hierzu, denn der nothwendige Scharfblick wird nur durch eine große Routine im Buchhalten erlangt. Wem diese mangelt, der wird Tage und Wochen lang über eine Kleinigkeit grübeln, in Büchern und Briefen herumwühlen, und am Ende doch nicht wissen, woran er ist. Vorausgesetzt, daß sich ein brauchbarer Revisor gefunden habe, wie hat er bey diesem mühsamen Geschäfte vorzugehen?

a) Zuvörderst muß er untersuchen, ob die Bücher wenigstens der Regel nach ordentlich geführt sind. Er muß aber nicht etwa der vorliegenden Bilanz unbedingt Glauben beymessen, sondern er muß sich überzeugen, ob sie auch wirklich eine Folge der regelmäßigen Buchführung ist. Er muß also vor allem anderen sehen, ob das Journal richtig ist. Er muß alle in zusammengezogenen Sätzen vorkommenden Posten addiren, und untersuchen, ob die in den inwendigen und äußern Colonnen stehenden Summen, und die Überträge der Summen auf eine andere Blattseite, ihre Richtigkeit haben. Er muß nachrechnen, wo er einen Fehler vermuthet; denn grobe Rechnungsverstoße müssen einem berufsfähigen Revisor auf den ersten Blick auffallen, und kleine Fehler werden einem Betrieger nicht viel Wasser für seine Mühle geben.

b) Alsdann muß er Post für Post mit dem Hauptbuche collationiren, ob nähmlich jede Post auf dem Hauptbuche richtig übergetragen worden ist. Der Revisor nimmt das Journal, sein Gehülfe das Hauptbuch. Beyde punctiren die richtigen Posten.

c) Weiter muß er die abgeschlossenen Conti genau nachsummiren,

und wohl Acht haben, ob die auf andere Blattseiten übergetragenen Summen und Saldi richtig sind.

d) Endlich fertigt er eine Bilanz aus.

e) Wenn nun die Bilanz in Ordnung übereinstimmt, so sind die Bücher der Regel nach geführt; aber dennoch kann die Zustimmung der Bilanz erkünstelt seyn. Man muß also im Hauptbuche nochmahls nachsehen, ob alle Posten und Summen als richtig mit einem Puncte bezeichnet sind, daher man zum Punctiren lieber Röthel oder rothe Dinte als schwarze Dinte nehmen soll, weil man sie leichter bemerkt.

f) Findet sich kein Fehler, so muß der Revisor zu dem Journal zurückkehren, Post für Post aufmerksam durchlesen, und wenn etwa Posten ohne Erklärung vorkommen, und sich auf ein anderes Buch berufen wird, in demselben nachschlagen, und wenn er Betrug wittert, auf den Ursprung dieser Post zurückgehen, und bey einheimischen und fremden Kaufleuten, deren Nahmen erscheinen, Anfrage machen und Aufklärung nachsuchen.

g) Der Wechsel-Scontro ist ein sehr wichtiges Buch, und es muß wohl untersucht werden, was mit den eingegangenen Rimessen geschehen ist.

h) Eben so wichtig ist der Waaren-Scontro. Will man der Sache auf die Spur kommen, so muß der Scontro vom Anfange bis zum Ende untersucht werden, wie nähmlich jedes Faß oder Stück disponirt, verkauft, versendet worden ist, ob nicht etwa eine Waare in Empfang gestellt wurde, die gar nie angekommen, sondern auf einem andern Orte sogleich verkauft wurde.

i) Wo man Fälle findet, deren Richtigkeit man in Zweifel zieht, mache man sich eine aparte Vormerkung. Z. B. Frey in Augsburg, Journal-Folio 10, ist unrecht für 1000 fl. belastet, weil u. s. w. N. N. hat keine Interessen-Zahlung von der Handlung zu empfangen, weil ihm sein Darleihen laut — schon bezahlt wurde, u. dgl.

k) Hat man nun die Bücher auf diese Weise durchgesehen, und die verdächtigen Posten scharf geprüft, so mache man eine Reinschrift der beanständigten Posten, begleite sie mit seinen Bemerkungen, und übergebe eine gleichlautende Abschrift der Behörde, die die Revision angeordnet hat, damit diese die weiteren Schritte machen, den des Betruges verdächtigen Kaufmann vorrufen, und ihn zur Verantwortung über die verdächtigen Gegenstände ziehen könne.

l) Da der Bücher-Revisor dem Rufe eines ehrlichen Mannes sehr schaden könnte, wenn er ihn schuldlos in Verdacht schlechter Handlungen brächte, so muß er dasjenige, was er schriftlich bemängelt,

wohl prüfen und überlegen, denn wie das Sprichwort sagt: „Litteres scripta manent." Bey Gesellschafthandlungen, bey Sterbfällen ist es nähmlich oft der Fall, daß die Untersuchung bloß von Schiedsrichtern aus dem Handelsstande veranlaßt wird, wenn kein erheblicher Grund des Verdachtes von absichtlich falscher Buchführung vorhanden ist. Ein Associé kann ein böser Mensch seyn, und wie es häufig der Fall ist, von der Buchführung so viel als nichts verstehen, sich bey getäuschten Erwartungen benachtheiligt glauben, und auf die Bücher-Untersuchung bringen, ohne andere Gründe, als seine irrthümlichen Ansichten dafür zu haben.

§. 486. Es ist allerdings wahr, daß ein tüchtiger Revisor Verfälschungen in der Buchführung entdecken kann; allein ein Schlaukopf, der es darauf anlegt, seinen Credit als Kaufmann zu mißbrauchen, und eine schändliche Crida planmäßig vorzubereiten, wird seinen Zweck erreichen, ohne ihm eine verfälschte Buchführung beweisen zu können; denn es handelt sich in den meisten Fällen nicht darum, um zu ergründen: ob der Bankeruttier sich Summen zugeeignet hat, die er sich nicht hätte zueignen sollen; als vielmehr um die Herstellung des Beweises: ob er sie seinem Vorgeben nach verwendet habe. Allein in gewisse Verhältnisse eines absichtlichen Cridatars vermag weder der Scharfblick eines Revisors, noch der eines Richters zu dringen, und kein Buchhaltungs-System in der Welt vermag derley Schändlichkeiten zu verhindern. Indessen ist es gewiß, daß sich schon durch die Bücher-Revision manches Unrecht aufdecken, und sich die Sache in so weit nachweisen läßt, daß der Cridatar Summen aus dem Handlungs-Fonde genommen habe, über deren Gebrauch ihn das Gesetz zur Rede stellen und verantwortlich machen kann. Nur sollte man die Revision der Handlungsbücher nicht Individuen überlassen, die dazu keinen Beruf haben. Wer dieses Geschäft nicht vom Grunde aus versteht, den kann man leicht dahin bringen, ein x für ein u anzusehen. Daß aber die doppelte Buchhaltung sich weit weniger für einen absichtlichen Cridatar eigne, als die einfache, fließt aus der Natur derselben.

Anhang.

Beyspiele zur Selbstausarbeitung.

Erste Aufgabe.

Geschäft einer Kleinhandlung, in vier Wochen abgetheilt.

Carl Freyherz hat in einer Provinzstadt eine Kleinhandlung (es ist für unseren Zweck gleichgültig, was es für eine Handlung ist, weil die Buchhaltung nur die nummerären Verhältnisse berücksichtigt, nicht aber die qualitativen) etablirt. Die bisherige Buchhaltung war die einfache; Freyherz will aber fortan die Bücher in doppelten Posten führen; er verfaßt also ein Inventarium über sein sämmtliches Vermögen, welches folgende Resultate gab, als:

Activ.

Das Wohnhaus sammt Garten und Möbeln des Hauses ist nach einer Schätzung von Sachkundigen werth	12,000 fl. — kr.
In der Cassa befinden sich 200 St. Ducaten, welche, nach dem letzten Wiener Courszettel à 4½ fl. und 2 % Aggio gerechnet, betragen	918 = — =
An verschiedener Conv. Münze befindet sich in der Comptoir-Casse (§. 475).	500 = — =
Das sämmtliche Waarenlager beträgt (laut besonderem hier nicht aufgeführtem Inventarium §. 469) .	15,000 = — =
Nach dem Auszuge aus seinem ehemahligen Hauptbuche, welches er jetzt in ein Conto-Corrent- oder Saldo-Conti-Buch umwandelt, hat er an verschiedene Debitoren (Personen-Co.) zu fordern (§. 478) .	2514 = 30 =
Nach einem anderen Auszuge aus seinem Gewölb-Conto-Ct.-Buche (§. 472) hat er an verschiedene Kunden seines Platzes (Gewölbschuldner) zu fordern . .	500 = — =
Summe des Activum .	31,432 fl. 30 kr.

Passiv.

Dagegen ist er schuldig an Ring in Wien	400 fl. — kr.	
Ferner an Ritz in Triest	300 = — =	
Übertrag .	700 fl. — kr.	31,432 fl. 30 kr.

Übertrag . 700 fl. — kr. 31,432 fl. 30 kr.

An Schön in Hamburg 1000 Mk. B., welche nach dem letzten Wiener Courszettel, à 146 $\frac{1}{2}$ gerechnet, betragen 732 = 30 =

Summe des Passivum . . . 1432 = 30 =

Reines Vermögen . . . 30,000 fl. — kr.

Anmerkung. Um Anfängern die Ausarbeitung dieser Aufgaben so bequem als möglich zu machen, nehme ich auf das Datum keine Rücksicht, sondern theile sie in Wochen ein.

Erste Woche.

1) Zur Bestreitung des Hauswesens erhält die Gattinn des Kaufmannes auf 1 Mth. aus der Comptoir Cassa . . . . 50 fl.

2) Die Losungen, das ist das Geld, welches Tag für Tag aus der Losungs-Cassa in die Comptoir-Cassa (§. 475) für kleinweise verkaufte Waaren abgeführt wurde, betrug mit Ende der Woche . 1000 fl.

3) Dagegen zeigte das Handlungs-Unkosten-Büchel, daß in dieser Woche für verschiedene kleine Spesen ausgegeben wurden . . . 6 fl.

Anmerkung. Wenn man die Handlungs-Unkosten mittelst Cassa-Co. scritturirt, so muß es heißen:

Cassa an Waaren-Co., für Losungen in dieser Woche 1006 fl.

Handlungs-Unkosten-Co. an Cassa, für kleine Ausgaben in dieser Woche . . . . 6 fl.

Wenn man aber, was ich besser finde, die Handlungs-Spesen, da sie ohnehin von dem Gelde bestritten werden, welches man für verkaufte Waaren eingenommen hat, dem Waaren-Co. creditirt, so muß es im Memorial heißen:

Handlungs-Unk.-Co. an Waaren-Co.; wurden aus der Losungs-Cassa für kleine Spesen verwendet 6 fl.; — in der Cassa aber:

Cassa an Waaren-Co. die bar aus der Losungs-Cassa in die Comptoir-Cassa geflossenen . . . . 1000 fl.

Zweyte Woche.

4) Ritz in Triest trassirt auf unsern Freyherz 300 fl. in Wien zahlbar. Dieser acceptirt die Tratta, und domicilirt selbe bey Ring in Wien.

5) Er sandte an Ring in Wien 200 St. Ducaten, welche Ring à 4 $\frac{1}{2}$ fl. und 2 $\frac{1}{2}$ % Aggio verwechselt, und ihm 922 fl. 30 kr. gut schreibt.

6) Einer seiner Schuldner, Nahmens Lang, in Neustadt (Personen-Co.) hat an Ring in Wien eine Barsendung von 200 fl. gemacht, wel-

che ihm Ring abzüglich 45 kr. Postporto mit 199 fl. 15 kr. gutbucht. Freyherz erkennt den Lang für die volle Summe von 200 fl.

7) Er hat das Dach seines Hauses ausbessern lassen, und zahlt dafür aus der Comptoir-Casse . . . . 18 fl.

8) Er hat von seiner Großmutter eine Metall-Obligation p. 1000 fl. zum Geschenke erhalten, welche nach dem letzten Wiener Courszettel à 75 750 fl. werth ist. Die 5 % Interessen sind 7 Mth. ausständig (Obligationen-Co. an Capital-Co.).

9) Er bekommt von Ritz in Triest Waaren im Betrage von 1345 fl. Er zahlt für Fracht und Mauth 74 fl. und sendet nach Abzug 1 % Sconto, den Rest von 1331 fl. 33 kr. mit dem Postwagen an Ritz in Triest.

10) Schön in Hamburg hat für Rechnung des Freyherz auf Ring in Wien 730 fl. entnommen, und damit die zu fordern habenden 1000 Mk. B. à 146 saldirt.

11) Das bare Geld, welches aus der Losungs-Cassa für tägliche Losungen diese Woche in die Comptoir-Cassa floß, betrug 1100 fl.

12) Das bare Geld, welches diese Woche aus der Credit- oder Gewölbschulden-Cassa in die Comptoir-Cassa für Zahlungen verschiedener kleiner Parteyen, die auf Credit kauften, überging, betrug . . . . 114 fl.

13) Die verschiedenen kleinen Handlungs Spesen beliefen sich in dieser Woche auf . . . . 4 fl.

Dritte Woche.

14) Er bekommt von einem seiner alten Hauptbuchschuldner, Nahmens Baumann (Personen-Co.), einen Wechsel auf Wien pr. 500 fl. ad uso, welchen er sogleich an Ring in Wien übermacht.

15) Er sendet an den Kaufmann Bogner auf Credit (Personen-Co.) Waaren im Betrage . . . . 150 fl.

16) Er kauft gegen bare Zahlung von einem Kaufmanne seines Platzes, Nahmens Redlich, Waaren im Betrage 473 fl. (Waaren-Co. an Cassa.)

17) Er nimmt zu seinem eigenen Hausgebrauche aus seiner Handlung Waaren, die ihm selbst 6 fl. kosten. (Er kann im Memoriale den Haushaltungs-Co. an Waaren-Co. belasten, oder er kann sich den Betrag von dem Vorschusse, welchen er zur Bestreitung des Hauswesens seiner Frau machte, vergüten lassen, oder endlich kann er gar keine Notiz davon nehmen, weil bey dem Abschlusse das Waarenlager eine um so kleinere Summe ausweisen wird. Das erste Verfahren halte ich für das zweckmäßigste (§. 474).

18) Die Summen der täglichen Losungen betrugen diese Woche 980 fl.

19) Die Summe, welche die Gewölbschuldner bezahlten, betrug 74 fl.
20) Die Summe der kleinen Handlungs-Spesen belief sich auf 12 fl.

Vierte Woche.

21) Er verkaufte contant diese Woche an mehrere Krämer, die an die Comptoir-Cassa zahlten, Waaren im Betrage 385 fl. (Cassa an Waaren-Co.)
22) Er bekommt von Schön in Hamburg Waaren auf Zeit im Factura-Betrag 2000 Mk., welche zum heutigen Cours von 145½ fl. 1455 fl. betragen. Er zahlt an Fracht und Mauth hiervon 175 fl. 30 kr.
23) Er sendet an einen anderen Krämer, Nahmens Kurz (Personen Co.) Waaren auf Credit im Betrage . . . . . . 295 fl.
24) Er erhält von Ring in Wien Waaren auf Zeit im Betrage 836 fl. und zahlt für Fracht und Spesen . . . . 14 fl.
25) Er sendet den halbjährigen Int. Coupon von 25 fl. von seiner Metall-Obligation an Ring in Wien zum Incasso.
26) Er kaufte 50 St. Ducaten à 4 fl. 32 kr., und sendet selbe zur Begebung an Ring in Wien, welcher ihm à 4½ und 2½ % Agio 230 fl. 36 kr. gutschreibt.
27) Einer seiner ehemahligen Hauptbuchschuldner, Nahmens Hoch (Personen-Co.) übermacht ihm eine Anweisung auf einen andern Kaufmann seines Platzes mit 159 fl., die er eincassirte.
28) Eine Tochter des Kaufmannes verehelicht sich, der Vater gibt ihr zur Aussteuer 500 fl. bares Geld (Capital-Co. an Cassa-Co.), und verschiedene Waaren aus seinem Gewölbe im Werthe von 300 fl. (Capital-Co. an Waaren-Co.)
29) Einer seiner Handlungsfreunde, Nahmens Walter, sendet ihm Waaren im Betrage 180 fl. auf Zeit (Waaren-Co. an Personen-Co.)
30) Das in die Comptoir-Cassa durch die täglichen Losungen eingeflossene bare Geld beläuft sich in dieser Woche auf . . 1020 fl.
31) Von der Gewölb-Schulden-Cassa flossen diese Woche in die Comptoir-Cassa . . . . 63 fl.
32) Dagegen zeigte sich im Handlungs-Unkostenbüchel eine ausgegebene Summe von . . . . 6 fl. 24 kr.

Abschluß.

Nach einem Auszuge aus der Monath-Strazze zeigte sich, daß in diesem Monathe kleinweise auf Credit an Waaren an verschiedene Parteyen, welche dafür, eine jede auf ihrem Conto, im Gewölb-Co.-Ct. belastet werden (§. 472), verkauft wurde um 194 fl. (Gewölb-Schulden-Co. an Waaren-Co.).

Ein Gewölbschuldner, Nahmens Schalk, ist gestorben, und da er nichts als Schulden zurückließ, so saldirt man die an ihm habende Forderung p. 9 fl. auf dem Gewölb-Co.-Ct.-Buche (Gewinn- u. Verl.-Co. an Gewölbschuldner-Co.).

Die übrigen kleinen Parteyen sind laut Auszug aus dem Gewölb-Co.-Ct.-Buche zusammen noch schuldig 434 fl. (Bilanz an Gewölbschuldner-Co. §. 480.) Der Cours der Metall-Obligationen wird bey dem Abschlusse à 80 fl. angenommen. Die laufenden Interessen aber werden auf 1 Mth. berechnet. Der Wechsel-Cours p. Hamburg ist bey dem Abschlusse zu 147 anzunehmen.

Das Waarenlager wird inventirt, und der Betrag desselben zu 14,500 fl. angenommen.

Frage. Welche werden die Resultate dieser Geschäfte seyn, wenn man sie durch die Buchhaltung in doppelten Posten darstellt?

Zweyte Aufgabe.

Fabrik-Geschäft eines Monaths.

Die Fabrik (gleichviel was für eine) des Herrn Grünfeld besteht in der Nähe von Wien, wo das Comptoir und die Niederlage ist. Der Director derselben ist zugleich stiller Gesellschafter des Eigenthümers Grünfeld, und hat ein Capital von 10,000 fl. eingelegt, welches ihm die Fabrik à 6 % verzinset. Er genießt außer der freyen Wohnung im Fabrik-Gebäude den vierten Theil von dem jährlichen reinen Gewinn. Die Buchhaltung der Fabrik war bisher die einfache, nun aber will man jene in doppelten Posten einführen. Man machte zu diesem Zwecke eine specielle Inventur, welche folgendes Resultat ausgewiesen hat, als:

Inventarium.

Activ.		Passiv.	
Das Fabrik-Gebäude wurde in seinem jetzigen Zustande geschätzt auf	20,000 fl.	Des Fabrik-Directors Capital beträgt .	10,000 fl.
Die Utensilien, als Maschinen, Werkzeuge, Wagen, Pferde u.s.w. betragen laut besonderem Inventarium eine Summe von . .	8000 =	Louis Fort in Lyon hat laut altem Hauptbuche zu fordern 3000 Franken, angenommen zum heutigen Course von 116, betragen sie . . .	1160 fl.
Übertrag	28,000 fl.	Übertrag	11,160 fl.

Übertrag .		28,000 fl.
Bares Geld ist in der Haupt-Cassa in Wien		3000 =
Deßgleichen in der Fabrik-Cassa . .		1000 =
x Debitoren (Personen-Co.) sind laut altem Hauptbuche schuldig .		7000 =
Die Forderungen an verschiedene zweifelhafte Schuldner und Fabrik-Arbeiter belaufen sich auf		1000 =
Verfertigte Fabricate sind sowohl im Waaren-Magazin der Fabrik, als in der Niederlage zu Wien vorräthig. Nach dem bestehenden Fabrik-Calculation-Fuße berechnt., betragen sie	16,000 fl.	
Die rohen Stoffe, aus welchen das Fabricat erzeugt wird, und die Materialien, welche zur Erzeugung gebraucht werden, betragen .	4000 =	
		20,000 =
		60,000 fl.

Übertrag .		11,160 fl.
Hr. Hill in London deßgleichen 100 Liv. Sterl. à 9 ½ fl., betragen . . .		950 fl.
Verschiedene Inländer (Personen-Co.) deßgleichen . . .		2890 =
		15,000 fl.

Activ.

Nach Abzug des Passivum vom gegenstehenden Activum, bleibt reines Vermögen .	45,000 fl.
	60,000 fl.

Geschäft eines Monaths.

1) Er kauft contant von Paul Materialien zur Fabrication, im Betrage 800 fl.

2) Er sendet an den Fabrik-Director auf Verrechnung (Fabrik-Cassa an Haupt-Cassa) 2000 fl.

3) Er verkaufte an verschiedene Parteyen gegen bare Zahlung fertige Fabricate im Laufe dieses Monaths (Haupt-Cassa an Fabrication-Co.) 4600 fl.

4) Er verkaufte ferner auf Credit im Laufe des Mths. an 10 Parteyen (Personen = Co. an Fabrication = Co.) fertige Fabricate, im Betrage 3500 fl.

5) Er verkaufte auf Zeit in diesem Mth. verschiedene Materialien (Personen = Co. an Fabrication = Co.) 900 fl.

6) Louis Fort in Lyon hat sein Guthaben von 3000 Francs zum Course von 256 Centimen für 1 fl., mit 1171 fl. 52 kr. auf ihn gezogen, er zahlt dessen Tratta mit 1171 fl. 52 kr.

7) Er kauft von Anton auf dem Platze gegen bar einen Wechsel von 100 Liv. Sterl. p. London à 9 fl. 40 kr., mit 966 fl. 40 kr. und remittirt selben an G. Hill in London.

8) Er verkauft an Friedrich eine alte Maschine um 150 fl.

9) Er kauft eine neue Maschine von Wilhelm um 200 fl.

10) Er zahlt den Zins der Niederlage auf $\frac{1}{4}$ Jahr voraus mit. 100 fl.

11) Er nimmt zu seinem Privatgebrauch aus der Haupt=Cassa 70 fl.

12) Er zahlt seinem Fabrik=Director à Conto der Interessen, die ihm von dem Capitale, mit welchem er in der Fabrik interessirt ist, jährlich gebühren (Fabrik=Director = Co. = Ct. an Haupt = Cassa) 150 fl.

13) Er bekommt eine Erbschaft. Diese besteht in einem auf das Haus Nro. 94 in der Stadt intabulirten Schuldbrief p. 4000 fl., von welchem er die auf 1 Jahr verfallenen 5 % Interessen mit 200 fl. eincassirt; ferner erbte er noch eine Büchersammlung, welche von einem Buchhändler im Werthe von 1000 fl. geschätzt wurde (Erbschaft=Co. an Capital = Co.)

14) Er schenkt einem seiner ehemahligen Fabrik = Arbeiter, welcher in Armuth gerathen ist, 10 fl.

15) Er erhält von Hill in London eine Sendung von rohen Stoffen für seine Erzeugnisse. Die Factura beträgt 1000 Liv. Sterl. Weil der Cours auf London 9 $\frac{3}{5}$ fl. ist, so rechnet er diese 1000 Liv. St. in seinem Gelde auf 9600 fl.

16) Er zahlt für Fracht und Mauth bey dieser Sendung 480 fl.

17) Weil der Cours auf Paris günstig ist, und er nächstens von Frankreich wieder eine Bestellung von Fabrik = Materialien zu machen gesonnen ist, so kauft er einen Wechsel p. Paris von 2000 Franken von 3 Mth. Sicht à 115 $\frac{1}{2}$ fl. mit 770 fl.

18) Er hat seinen Commis auf den Pesther Josephi=Jahrmarkt gesandt (§. 406 und 407). Derselbe nahm an fertiger Waare ein Quantum mit, das nach den Fabrikpreisen beträgt 18,000 fl.

19) Ferner bekam der Commis zur Bestreitung der Reisekosten 100 fl.

20) Als der Commis zurück kam, wies er über seine Marktgeschäfte folgende Resultate aus:

Er hat gegen bar verkauft um 6000 fl.

Auf Zeit hat er verkauft an verschiedene Parteyen (welche zu Hause auf dem Co.-Ct.-Buche jeder für den Betrag seiner Rechnung belastet wird und hier auf Personen-Co. genommen werden) eine Quantität am Werthe 7000 fl.

Zurück hat er eine Quantität Waaren gebracht, die zu den Fabrikpreisen beträgt 4000 fl.

Bey einem Kaufmanne hat er in Pesth auf künftigen Markt zurückgelassen ein Quantum im Belaufe (Conto vecchio an Conto nuovo) von 2000 fl.

Die sämmtlichen Unkosten seiner Marktreise belaufen sich auf 200 fl.

Da er um für contant verkaufte Waaren 6000 fl. eingenommen hat, und bey der Abreise einen Vorschuß empfing von 100 fl., so ist die Summe des empfangenen Geldes . . . . . 6100 fl.
davon ab, obige Unkosten . . . . 200 „

Somit übergab er seinem Chef bar . . . . 5900 fl.

21) Der Chef macht diesem Commis aus Erkenntlichkeit für die geschlichteten Marktgeschäfte ein Geschenk mit 20 fl. (Fabrication- an Gew. und Verl.-Co.) à (Haupt-Cassa.)

22) Für Kisten und Fässer, Emballage u. dgl. wurden diesen Monath ausgegeben 28 fl.

23) Die Haushaltungs-Unkosten belaufen sich nach der Rechnung der Haushälterinn auf 150 fl.

24) Die verschiedenen Ausgaben für das Comptoir, als: Brief-Porto, Sensarien, Schreib-Geräthschaften, Trinkgelder, betragen 45 fl.

25) Ferner ist ein zweifelhafter Schuldner gestorben, und man streicht die an ihm habende Forderung von 50 fl. durch (Gewinn- und Verl. Co. oder Fabrication-Co. an Co.-Sospeso).

Der Fabrik-Director sendet die Rechnung über die in diesem Monath gehabten Ausgaben. Laut dieser hat er bezahlt:

26) Der Wind hat einen Schornstein des Fabrik-Gebäudes umgeworfen, wodurch ein Theil des Daches beschädigt wurde; er zahlte für Herstellung dieses Schadens . . . . 100 fl.

27) Für Brennholz . . . . 28 „

28) Für Wochenlohn der Fabrik-Arbeiter . . . . . . 2200 „
„ kleine Reparaturen an Maschinen und Werkzeugen 24 „

Summe der Ausgaben 2352 fl.

29) Hill in London entnimmt auf ihm 500 Liv. Sterl. zum Course von $9\frac{1}{2}$ fl. und er zahlt dessen Tratta mit 4500 fl.

30) Er untersucht nun seinen Vorrath an fertiger Waare, und der

zur Erzeugung derselben nöthigen Stoffe und Materialien, und auch dasjenige, was davon zur Verarbeitung auf der Fabrication ist, und findet, daß dieß zusammen eine Summe von 13,000 fl. ausmacht. (Bilanz an Fabrication = Co. §. 440).

31) Ferner sieht er aus seinem Cassa-Buche, daß im Laufe dieses Monaths verschiedene Debitoren theils persönlich gezahlt, theils Barsendungen oder kurzsichtige Rimessen gemacht haben, welche zusammen 4000 fl. ausmachen (Haupt-Cassa an Personen-Co. §. 77 Anmerkung).

32) Er untersucht seinen Personen-Co. und findet darunter einen Debitor mit 200 fl., von dessen Zahlungsfähigkeit ihm so ungünstige Nachrichten zugekommen sind, daß er für besser findet, ihn als einen zweifelhaften Schuldner zu betrachten (Co.-Sospeso an Personen-Co).

33) Er untersucht auch sein Memoriale und sein Portefeuille, und findet, daß ihm von 6 Debitoren im Laufe dieses Monaths 5000 fl. langsichtige Rimessen übermacht worden (Rimessen-Co. an Personen-Co. 5000 fl. und Rimessen-Co. an Bilanz 5000 fl.). Eröffnet man keinen Rimessen-Co., so bleiben die 6 Personen Debitoren, und werden erst erkannt, wenn die Rimessen eingegangen sind (§. 405). (Es versteht sich von selbst, daß jeder der Remittenten, die wir aber nahmentlich hier aufzuführen unterlassen, auf dem Co.-Corrent-Buche sogleich bey Empfang der Rimesse creditirt wird.)

Anmerkung. Das Wechsel-Courszettel zeigt am Tage des Abschlusses einen Cours auf Paris von 116 und auf London von $9\frac{3}{4}$ fl.

Frage. Welche Resultate werden diese Geschäfte, buchhalterisch entwickelt, dem Fabrik-Inhaber darbiethen?

Dritte Aufgabe.

Waaren-Einkauf und Verkauf auf gemeinschaftliche Rechnung (§§. 421, 424).

Vier Kaufleute in Wien, welche wir Carl, Franz, Wilhelm und Ludwig benennen, kommen dahin überein, auf gemeinschaftliche Rechnung in Odessa Getreide einkaufen, und selbes in Livorno verkaufen zu lassen. Sie verstehen sich: daß Carl $\frac{2}{5}$, die übrigen drey Interessenten aber ein jeder $\frac{1}{5}$ vom Gewinne genießen sollen? Dem Carl, als dem stärksten Interessenten, ist die Ausführung dieser Speculation übertragen, und er genießt für seine Bemühung noch besonders 1 % Commission vom Einkauf und Verkauf. Was er von seinen Interessenten empfängt, oder für sie bezahlt, oder an Andere creditirt, bringt er ihnen

sogleich auf ihre Rechnung und berechnet pro und contra vom Tage der Entstehung jeder Capital-Post 5 % Interessen, bis zum Tage der Ausgleichung.

Am 1. Juny. Ein Bevollmächtigter des Hauses Carl geht in verschiedenen Handlungsangelegenheiten nach Odessa. Carl gibt ihm den Auftrag, im Einverständnisse mit dem Hause Sarti e Compagno daselbst, beyläufig 4000 Czetwert (1 Czetwert hat ungefähr 3,14 Wiener Metzen, oder 2 ¼ Venet. Stara) Getreide einzukaufen, und mit der Ladung nach Livorno abzusegeln, und es daselbst, im Einverständnisse mit dem Handlungshause Fratelli Mercanti zu verkaufen. Vom Einkaufs- und Verkaufsbetrage soll der Reisende, den wir Laufer nennen, 1 % Provision genießen, und Carl zahlt ihm sogleich à Conto derselben 100 fl. und belastet jeden Interessenten die sie treffenden Quotiente.

Am 15. Juny. Franz gibt als Einlage zu dieser Unternehmung dem Carl Folgendes:

3000 Francs p. Paris 3 Mth., welche Carl à 116 annimmt, thun	1160 fl.
2000 fl. Ct. p. Augsburg 3 Mth. von Carl à 98 ½ angenommen, thun	1970 „
bar	1870 „
Summe der Einlage	5000 fl.

(Carl erkennt dafür des Franz Co. à ⅕ an Wechsel-Co. und Cassa.)

Am 20. Juny. Wilhelm übergibt statt bar Geld dem Carl à Conto der Einlage Folgendes:

3000 fl. Metalliques Oblig. vom Carl zu 75 angenommen, betragen	2250 fl. — kr.
5 % Int. seit 1. Juny 20 Tage	8 „ 20 „
Mithin erkennt Carl des Wilhelm Co. à ⅕ an Oblig. Co. mit	2258 fl. 20 kr.

Am 25. Juny. Ludwig übergibt dem Carl gleichfalls à Conto der Einlage 1000 fl. (Cassa an Ludwig Co. à ⅕)

Am 20. July. Carl erhält von seinem Reisenden Laufer in Odessa die Nachricht, daß er im Einverständnisse mit dem Hause Sarti e Comp. daselbst 4000 Czetwert Getreide eingekauft und mit der Ladung nach Livorno unter Segel gegangen sey.

Das Getreide wurde p. Czetwert à 11 Rubel frey an Bord eingekauft. Es beträgt somit 44,000 Rubel, welche das Haus Sarti e Comp. zum Course à 9 ¼ ßl. p. Rubel in 25,437 Mk. 8 ßl. Banco für Rechnung des Carl auf Olmers u. Sohn in Hamburg entnommen hat. Somit ist das Geschäft in Odessa beendigt.

Am 25. July. Carl sucht Olmers in Hamburg sogleich für die Tratta Sarti in Odessa zu decken, kauft auf dem Platze mehrere Wechsel von B. Mk. 20,000 p. Hamburg à 146 $\frac{1}{2}$ mit . 14,650 fl. — kr.
den Rest von 5437 B. Mk. 8 ßl.
25,437 B. Mk. 8 ßl.
entnimmt er in seiner Tratta auf Biennewitz in Hamburg, diese 5437 B. Mk. 8 ßl. à 146 gerechnet, thun . . . . 3982 : 56 :
18,632 fl. 56 kr.

Er debitirt jedem Interessenten sogleich die betreffenden Quotiente. Er creditirt dem Reisenden Laufer seine Provision à 1 % von 18,232 fl. 56 kr. mit 182 fl. 20 kr. und debitirt jedem Interessenten sogleich den betreffenden Theil.

Am 30. July. Carl übermacht die von Franz am 15. Juny erhaltenen 3000 Francs p. Paris an Graumann in Berlin, und belastet ihn à 116$\frac{1}{2}$ mit 1165 fl.

Am 5. August. Carl verkauft die von Franz am 15. Juny erhaltenen 2000 fl. Ct. p. Augsburg auf dem Platze gegen bar an Robert à 98$\frac{3}{4}$ mit 1975 fl.

(Die letzten zwey Posten gehen die Interessenten nichts an; denn Carl macht diese Operationen für sich allein, indem er diese Effecten von Franz bloß statt bar Geld zu seinem freyen Gebrauche empfangen hat.)

Am 20. August. Der Reisende ist mit dem in Odessa gekauften Getreide seiner Zeit in Livorno angekommen, und hat den Verkauf im Einverständnisse mit dem dortigen Hause Fratelli Mercanti sogleich thätigst betrieben, und es gelang ihm wie folgt: Das Getreide wurde aufgeschüttet, gemessen, und in Säcke gefüllt, und in 10,100 Livorneser Sacchi befunden, und der Sacco à 11 Lire verkauft, also ist der Betrag . . . . 111,100 Lire

Die Seefracht von Odessa bis Livorno, die sämmtlichen Auslagen daselbst für Messen des Getreides, Lagerungs-Gebühren, Säcke, Sensarie u. dgl.; ferner Provision und del credere des Hauses Mercanti, werden angenommen . . . . 41,000 :

Mithin ist der Netto Ricavo in Livorno 70,000 Lire

und diese thun à 5$\frac{3}{4}$ Lire für 1 Pezza, 12,173 Pezze 18 Soldi di Pezza. Sarti e Comp. übermachen bey Ertheilung der Verkaufrechnung 6000 Pezze in Wechseln p. Augsburg à 202, betragen 12,120 fl. Augsb. Ct.; 6273 Pezze 18 Soldi in Wechseln p. Wien à 200, betragen 12,547 48 kr. Conv. Münze.

Am 30. August wird die Rechnung abgeschlossen, Carl behaltet die 12,120 fl. Ct. in Wechseln auf Augsburg in seinem eigenen Portefeuille, und rechnet selbe à 98¾ zu . . . . . . 11,968 fl. 30 kr.
Die Rimessen auf Wien betragen . . . . . . 12,547 = 48 =

Mithin ist das net. provenu 24,516 fl. 18 kr.

Er creditirt dem Reisenden die ihm zugesicherte Provision à 1 % mit 245 fl. 10 kr.

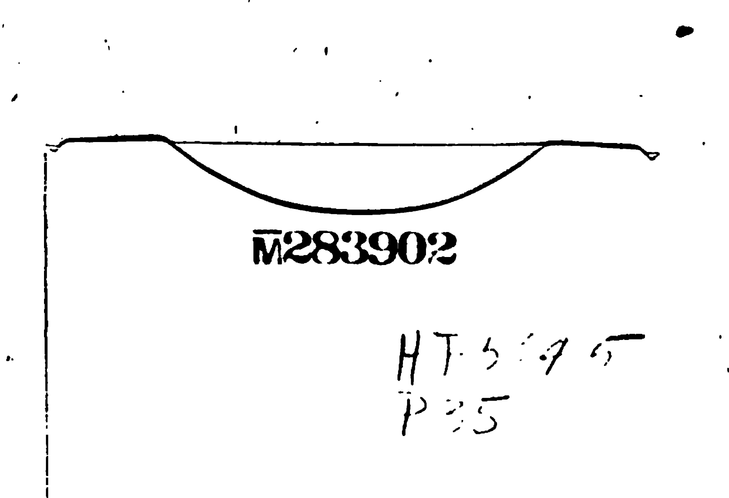
Er belastet seine Interessenten für die Antheile an Provision und Sensarie, die er dem Hamburger für die Tratta Sarti in Odessa von 25,437 Mk. B. 8 ßl. oder von 18,632 fl. 56 kr. zahlen muß à ½ % mit 93 fl. 10 kr.

Er belastet ferner seine Interessenten für die ihm zukommende 1 % Provision von . . . 18,632 fl. 56 kr. Einkauf
24,516 = 18 = Verkauf

Zusammen von 43,149 fl. 4 kr. mit 431 fl. 30 kr.

Frage. Was wird nun Carl an seine 3 Mitinteressenten zu zahlen, oder von dem einen und andern noch zu bekommen haben? und wie wird jeder von ihnen, vorausgesetzt, daß Carl jederzeit seine Theilnehmer von jedem Buchungsgegenstande unterrichtet habe, die ihn betreffenden Geschäfte in doppelten Posten verbuchen?




M283902

